

Daniels

Henrich Gottfried Wilhelm Daniels
Sr Kurfürstlichen Durchlaucht zu Köln wirklichen Hof- und Regierungsraths, öffentlichen Lehrers der Rechte und Beisitzers der Juristen-Facultät an der hohen Schule zu Bonn

# Sammlung gerichtlicher Acten,

und

# anderer Aufsätze

für seine Zuhörer

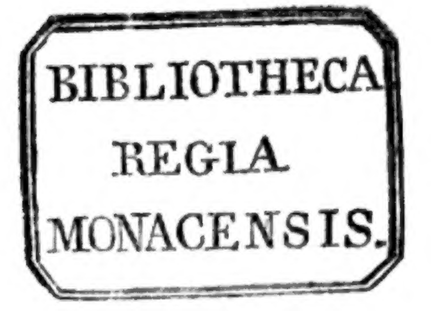
bei

den Vorlesungen über die juristische Schreibart und Praxis

## Erster Theil.

Bonn gedruckt bei J. F. Abshoven, Universitäts-Buchdrucker
und in Kommission in der Haasischen Buchhandlung in Köln

1790.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.



# Vorrede.

Eine der wohlthätigsten Anstalten auf hohen Schulen, die man in jüngern Zeiten erst ihrer Vollkommenheit näher zu bringen bemüht war, ist unstreitig die Ausführung des lange vorher schon angegebenen Gedanken, auf den Unterricht in theoretischen Wahrheiten eine praktische Anweisung folgen zu lassen, welche den Zuhörer mit seinen künftigen Berufsarbeiten genauer bekannt mache, und ihm Gelegenheit anbiete, durch öftere Uebungen eine Fertigkeit zu erlangen, wobei ihm am Ende seiner akademischen Laufbahn zu seiner völligen Ausbildung so wenig als möglich zu wünschen übrig bleibe. Anleitungen von dieser Art, wenn sie zugleich nach den Vorschriften einer vollkommenen Methode eingerichtet sind, werden eben so unterhaltend, als lehrreich, berichtigen oft manchen sehr schädlichen Irrthum, den Mißverstand des mündlichen Vortrages in den ersten Jahren erzeugte, und leisten für die künftige Ausübung der Wissenschaft in wenigen Monaten, wozu Erfahrung von mehrern Jahren kaum hingereicht hätte.

Für

Für die. Rechtsgelehrsamkeit ist es hiebei ein besonderer Vortheil, daß es der Lehrer in seiner Gewalt hat, Versuche von jeder Art mit seinen Zuhörern anzustellen, und die Gegenstände ihrer Uebungen gerade in dem Zeitpunkte herbeizuführen, wo es die Ordnung des vorgezeichneten Plans erfordert. Er findet sich immer in der glücklichen Lage, die wichtigsten Proben, so oft es nöthig scheint, zu erneuern. Kein Aufwand ist hiemit verbunden, der ihn abschrecken; keine Gefahr, die es bedenklich machen könte, auch ungewohnten Händen sie anzuvertrauen. Ausser dem Handbuche, das die allgemeinen Grundsätze der Praxis enthält, und hier so wenig, als bei den übrigen Theilen des Unterrichtes entbehrlich ist, beschränken sich seine Bedürfnisse auf einen mäßigen Vorrath juristischer Aufsätze und vollständiger Acten; und aus den Geschäften, welche den Schüler in seinem künftigen Wirkungskreise erwarten, wird wenig Bedeutendes mehr übrig seyn, das sich nicht lebhaft darstellen, und eben so ausführen ließe, wie man es einstens von dem praktischen Rechtsgelehrten erfordert.

Mannichfaltigkeit ist hier freilich eine der ersten Erfordernissen, und auch da, wo es dem fähigen Kopfe nicht leicht mißlingt, von bekannten Geschäften auf die Behandlungsart der übrigen richtig zu schließen, verdient immer der größere Theil der Zuhörer so viel billige Rücksicht, daß man sich keine Mühe verdrießen lasse, ihren eingeschränktern Begriffen zu Hülfe zu kommen. Wie leicht ist es nicht hiebei noch immer die Aufmerksamkeit der kleinern Zahl zu erwecken, ihr Nahrung zu schaffen, und auch für sie lehrreich zu bleiben? Aber wenn man in vorigen Zeiten sich von dem Umfange der juristischen Praxis

is gar zu eingeschränkte Begriffe zu machen gewohnt war, und manchen billigen Wunsch unbefriediget ließ, indem man sich bald mit der Lehre von gerichtlichen Klagen und Einreden, bald mit den Grundsätzen der Referirkunst begnügte, oder denn doch durch Erklärung des bürgerlichen Processes das Ganze erschöpft zu haben sich schmeichelte: so scheint man in unsern Tagen schon zu sehr sich nach der entgegengesetzten Seite zu lenken, und die practische Anleitung nur dann für vollständig zu halten, wenn sie den Zuhörer durch das ganze Gebiet der Rechtswissenschaft bis zur Ermüdung zurückführt, und ohne Auswahl bei jedem Geschäfte verweilt, das nur in irgend einer Rücksicht in den theoretischen Lehrplan gehörte.

Die Gegenstände mögen immer dieselbige seyn, womit sich der theoretische Unterricht, und die Praxis beschäftigen: wenigstens werden sie hier von einer andern Seite, als dort betrachtet, die ganze Behandlungsart, wenn sie anderst auf Zweckmäßigkeit Anspruch machen soll, ist merklich verschieden, und wo es vorzüglich darauf ankommt aus dem wirklichen Kenner der Gesetze den brauchbaren Geschäftsmann zu bilden, lässet sich vieles unter wenige allgemeine Gesichtspunkte bringen, was bei dem ersten Vortrage der Grundwahrheiten nur nach seinen einzelnen Theilen gezeigt, und abgesondert erklärt werden konnte. Sollte es nicht gar von einer andern Seite bedenklich seyn, den ausübenden Rechtsgelehrten zu sehr an Mustern von jedem Geschäfte zu gewöhnen, die er nur nachahme, u. hierdurch der Entwickelung seiner eigenen Beurtheilungskraft entgegenzuarbeiten? Wem die Natur ihre Gaben so sparsam zugetheilt hat, daß er bei jeder Verschiedenheit der Fälle, hätten

sie

sie auch in allen wesentlichen Stücken noch so viel Aehnliches mit den vorhin gesehenen, immer in neue Verlegenheit kommt, und den Führer vermisset, den wird auch die vollständigste Anleitung niemals beruhigen, und für ihn seyen die Formeln, die für alle mögliche Gattungen schriftlicher Aufsätze gleich brauchbar, auf alle mögliche Individualfälle passend, wider jede Mißdeutung gesichert, dem Rechtsgelehrten so wie dem Laien nur noch die einzige Beschäftigung vergönnen, daß sie die Namen der Betheiligten, mit dem besondern Gegenstande der Vereinbarung hinzusetzen, und die ein Mann, der mehr durch Großmuth und Menschenliebe, als Einsicht sich auszeichnen wollte, schon seit einigen Jahren zur Auflösung einer Preisfrage erwartet.

Bei der gegenwärtigen Sammlung war es die Absicht nicht, zu diesem Grade der Vollständigkeit zu gelangen, und wenn schon der Verfasser hiemit den doppelten Zweck zu erreichen gesucht hat, daß sie bei den anzustellenden Uebungen bald Beispiele zur Nachahmung, bald nur den Stoff zur weitern Bearbeitung darbieten sollte; so glaubte er jedoch für den größten Theil seiner Zuhörer sich auf eine geringere Zahl gerichtlicher Acten und anderer Aufsätze beschränken zu dürfen, als wohl Manche in solchen Sammlungen erwarten. Für die folgenden Theile bleibt immer so viel Vorrath bestimmt, daß er sich Hofnung macht, ihren wahren Bedürfnissen damit ein Genügen zu leisten, und seine Anleitung zur juristischen Praxis, die er hiemit zu verbinden gedenkt, wird es vielleicht näher an Tag legen, ob auf diese Weise der practische Unterricht in zu enge Gränzen zusammengezogen werde.

Auch

Auch übel gerathene Aufsätze dürfen von Sammlungen dieser Art nicht ganz ausgeschlossen bleiben, sey es um mit ihrer Verbesserung den Anfang zu machen, oder — welches bei ähnlichen Unternehmungen vielleicht nicht selten der Fall war — um den künftigen Geschäftsmann schon bei Zeiten zu einer Arbeit abzuhärten, die ihm einst täglich zu Theil wird, die gar nichts anlockendes hat, und die vielen Beschwernisse, womit sie ohnehin schon verbunden ist, durch so wenig Reize belohnt, daß niemand, der zur juristischen Praxis nicht unmittelbaren Beruf hat, die Ueberwindung sich abgewinnen wird, sie auf sich zu nehmen. In dieser doppelten Absicht ließ ich ebenfalls etliche Aufsätze, nur nicht ganz mit diplomatischer Treue, unverändert abdrucken. Wie sehr würde es mich freuen, wenn Kenner den übrigen Ausarbeitungen das Zeugnis beilegen sollten, daß sie zugleich als nützliche Beiträge zur Verbesserung der gewöhnlich sehr rauhen und dornichten Actensprache dienen mögen.

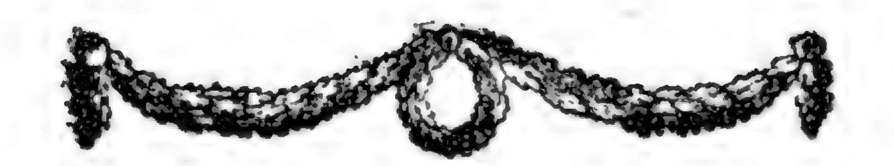
Bonn am 13ten September 1790.

---

# Inhalt.



# Inhalt.



# I.

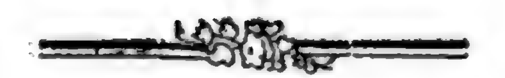
## I.

## Eine Ehestiftung.

Kund sey, daß unter dem heutigen zu Ende gesetzten Datum zwischen dem Hochedelgebornen Herrn Johann Bernard Wieling, Sr kurfürstlichen Durchl. zu Pfalz Commerzienrathe, als Bräutigam an einer: sodann Jfr. Marie Luise Hambergerin, ehelicher Tochter des verstorbenen kurpfälzischen Land- und Zollschreibers zu Kaub, Herrn Johann Wilhelm Hamberger und dessen zweiter Ehegattinn, nunmehriger Witwe, Frau Anne Gertrud Hambergerin, geborner Saxin, als Braut an der andern Seite folgender Ehevertrag abgeschlossen worden.

1.) Erneuern Herr Bräutigam und Jfr. Braut das vor einiger Zeit schon mündlich eingegangene Eheverlöbniß, versprechen einander aufrichtige Liebe und Treue, und verbinden sich, ihre wechselseitige Zusage durch priesterliche Trauung nächstens zu vollziehen.

2.) Verspricht die Frau Mutter der Jfr. Braut, ihrer Tochter nebst standesmäßiger Kleidung die Summe von dreitausend Gulden im 24. G. Fuße zum Brautschatze mitzugeben, und diese gleich nach vollbrachter Ehe baar auszuzahlen.



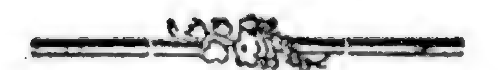
3.) Würde die bevorstehende Ehe durch den Tod des Herrn Bräutigams oder der Jfr. Braut mit Zurücklassung ehelicher Leibserben aufgelöset werden; so bleibt es in Hinsicht auf die Erbfolge des Letztlebenden bei der Verordnung der jülich- und bergischen Landrechte.

4.) Wenn aber alsdann keine Kinder vorhanden seyn sollten, und der Herr Bräutigam zuerst mit Tode abgehen würde; so soll die Jfr. Braut aus den beweglichen Gütern und auf gerichtliche Unterpfände angelegten Capitalien, welche der Herr Bräutigam in die Ehe einbringen wird, die Summe von dreißigtausend Rthlr., jeden zu 80 Albus kölnisch gerechnet, in donationem propter nuptias in baarem Gelde erhalten, und hiemit vergnügt und zufrieden seyn. Sollte hingegen die um die Zeit seines Absterbens vorräthige Baarschaft mit den ausgeliehenen Capitalien zur Zahlung der eben gedachten Summe von dreißigtausend Rthlr. nicht hinreichen; so erhält die Jfr. Braut dieselbe aus den unbeweglichen Gütern des Herrn Bräutigams, wo diese nur immer gelegen sind, und dessen ganze Nachlassenschaft wird zur Sicherheit dieser Summe bis zur völligen Auszahlung haften.

5.) Ueber dieß bleibt der Jfr. Braut für den im vorhergehenden 4. §. bemerkten Fall aller Schmuck, und das Hausgeräth, es bestehe in Silber, Leinwand, Kleidung, Betten, Holzwerk, oder wie es sonst immer genannt werden mag, wogegen die übrigen unbeweglichen Güter den nächsten Blutsfreunden des Herrn Bräutigams nach dessen Tode sogleich abgetreten, und eingeräumet werden sollen.

6.) Würde aber die Jfr. Braut vor dem Herrn Bräutigam versterben, und keine eheliche Leibserben aus

der




der künftigen Ehe nachlassen: so soll ihr Ehegatt als Letzlebender alles bewegliche und unbewegliche Vermögen, worüber sie nur zu verordnen befugt ist, eigenthümlich haben, und behalten, ihrer Frau Mutter gleichwohl der lebenslängliche Nießbrauch auf jeden Fall vorbehalten bleiben.

Dessen zu Urkunde ist gegenwärtige Ehestiftung von dem Herrn Bräutigam, und der Jfr. Braut, ihrer Frau Mutter, und ihrem Herrn Brüder, sodann den hiezu erbetenen Zeugen eigenhändig unterschrieben, und besiegelt, zweifach ausgefertiget, und ausgewechselt worden. Jülich am 10. September 1769.

(L.S.) Johann Bernard Wieling als Bräutigam.

Carl Ferdinand Eyring als Zeuge.

Leopold Friedrich Temmen als Zeuge.

(L.S.) Marie Luise Hambergerin als Braut.

Anne Gertrud Hambergerin geborne Saxin.

Franz Anton Hamberger.

Joseph Vitalian Feltmann als Zeuge.

In fidem & pro agnitione manuum in mea præsentia subscriptarum subscripsi & subsignavi

(L.S.) Ego Theodor. Fasbender Notarius cæsareus, publicus, in Cancellaria Dusseldorpiensi immatriculatus, ad hunc actum specialiter requisitus.

## 2.

## Vergleich über die vorhergehende Eheberedung vom Jahre 1774.

Da die Eheleute Herr Commerzienrath Johann Bernard Wieling, und Frau Marie Luise Wieling, geborne



Ham-



Hambergerin ihre am 10. September 1769 errichtete Ehebe-redung verschiedenen Rechtsgelehrten zur Einsicht vorge-legt, und von ihnen vernommen haben, daß bei der Un-bestimmtheit, womit man sich hierin über die künftige Erb-folge ausgedruckt hat, nach dem Hinscheiden des Herrn Commerzienrathes Wieling über die Rechte der Ehegattinn auf das statutarische Erbtheil, und besonders auf die eheliche Errungenschaft unangenehme Irrungen zu förchten seyen: so ist unter vollkommener Beistimmung des Herrn Doctor und Schöffen Christian Riphahn, welchen die Frau Commerzienräthinn zu ihrem Consulenten sich ausersehen hat, folgender Vergleich beliebt, und abgeschlossen worden.

1.) Begibt sich Herr Commerzienrath Wieling derje-nigen Erbfolge, welche in der Ehestiftung §. 6. ihm zuge-dacht ist, wenn seine Ehegattinn vor ihm mit Tode ab-gehen, und keine eheliche Leibserben zurücklassen würde. Dieselbe erhält also hiedurch ganz freie Gewalt, über ihr Vermögen nach eigener Willkür von Todeswegen zu ver-ordnen, und im Mangel eines gültigen Testaments soll dasselbe ohne einige Ausnahme sogleich auf ihre nächsten Verwandte zurückfallen.

2.) Auf gleiche Weise leistet die Frau Commerzien-räthinn auf den im 5 §. der Eheberedung ihr versprochenen Hausrath Verzicht, und erklärt, daß sie im Falle, da sie die Letztlebende seyn würde, mit dem zu ihrem Leibe ge-hörigen Schmucke, Leinwand, und übrigen Kleidungsstücken sich begnügen, auf das übrige mobiliar Vermögen hingegen, es sey eingebracht, oder gewonnen, keinen Anspruch machen wolle.

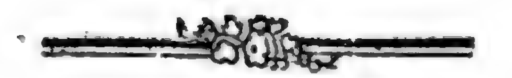
3.)

3.) Bleibt es bei der im 4. §. ihr ausgeworfenen Summe von dreißigtausend Rthlr, wenn Herr Commerzienrath Wieling vor ihr versterben sollte. Ueber dieß empfängt sie von ihrem Ehegatten gleich bei der Unterschrift des gegenwärtigen Vergleichs Eintausend, und in den nächsten sechs Wochen achttausend Rthlr. im 24 G. Fuße, welche in gerichtlich versicherten Schuldbriefen ihr angewiesen, und eigenthümlich übertragen, einstweilen aber, bis sie ihr großjähriges Alter erreicht haben wird, dem Herrn Doctor und Schöffen Christian Riphahn ausgeliefert werden sollen.

4.) Frau Commerzienräthinn Wieling wird sich aus den Zinsen dieser Summe für die Zukunft die nöthige Kleidung selbst anschaffen. Das Kapital aber fällt nach ihrem Tode, wenn sie nicht anderst darüber verordnet, auf ihre nächsten Verwandte, ohne Unterschied, ob Herr Commerzienrath Wieling alsdann noch im Leben seyn wird, oder nicht.

5.) Herr Commerzienrath Wieling soll niemals verbunden seyn, zur Tilgung der Schulden, welche seine Ehegattinn entweder wirklich gemacht hat, oder ohne sein Vorwissen, und besondere Einwilligung in der Folge noch machen möchte, aus dem Seinigen was beizutragen; und so bleibt hinwiederum die Frau Commerzienräthinn von denjetzigen und zukünftigen Schulden ihres Ehegatten für immer befreit.

6.) In jeder andern Rücksicht soll ebenfalls unter beiden Theilen die Gemeinschaft der Güter hiemit aufgehoben seyn. Die Frau Commerzienräthinn verspricht also, daß sie mit den in der Ehestiftung ihr zugesagten dreißig-



tausend Rthlr, und dem jetzigen Zusatze sich für immer begnügen, und wenn sie die Letzlebende seyn würde, sowohl auf das Eigenthum der übrigen Mobilien, und des unbeweglichen Vermögens, als auf den Nießbrauch desselben, es sey eingebracht oder erworben, keinen Anspruch machen, sondern allerdings zugeben wolle, daß dieses insgesammt nach dem Tode des Herrn Commerzienrathes Wieling dessen testamentarischen Erben oder nächsten Verwandten sogleich ausgefolgt werde.

7.) Damit auf erfolgtes Absterben des einen oder andern Theiles über die Absonderung des beiderseitigen Vermögens nicht neue Irrungen entstehen; hat die Frau Commerzienräthinn die Wahl, ob sie ihre eigenen Güter, wenn sie ihr einst durch den Tod ihrer Frau Mutter zu Theil werden, besonders verwalten lassen, oder zuerst in ein glaubwürdiges Verzeichniß bringen, und alsdann der Obsorge und Verwaltung ihres Ehegatten anvertrauen wolle.

8.) In dem Falle, da Herr Commerzienrath Wieling oder dessen Ehegattinn mit Tode abgehen, und eheliche Leibserben zurücklassen würde, bleibt es bei der im §. 3. der Ehestiftung vom 10. September 1769 gemachten Verordnung.

9.) Gegenwärtiger Vergleich soll nicht nur bei allen Gerichten, worunter das beiderseitige Vermögen gelegen ist, insinuirt, und gehörig bekannt gemacht; sondern zugleich von der Frau Commerzienräthinn Wieling mit einem zu Gott ausgeschworenen Eide bekräftiget, und von ihr angelobt werden, daß sie denselben in allen und jeden Stücken erfüllen, dagegen niemals was unternehmen, oder

um





um Wiedereinsetzung in vorigen Stand bitten, weder zugeben wolle, daß dieses von andern geschehe.

Dessen zu Urkunde ist diese Vereinbarung zweifach ausgefertiget, von den Contrahenten und den zugezogenen Vermittlern und Zeugen eigenhändig unterzeichnet, und besiegelt worden. Düsseldorf am 20 Hornung 1774.

(L.S.) Johann Bernard Wieling.
Marie Luise Wieling geborne Hambergerin.
(L.S.) Niclas Thürnich als Vermittler und Zeuge.
(L.S.) Christian Riphahn als Vermittler und Zeuge.

## 3.

### Donnerstag den 24 Hornung 1774. in extraordinaria

Coram

| Ihro Churfürstl. Durchlaucht Hofrath und Stadtschultheißen Aschenbroch, u. Schöffen Sommers und Hausen | Erschienen Herr Commerzienrath Wieling und dessen Ehegattinn, Marie Luise Hambergerin, beide über- |
|---|---|

reichten eine am 20 des laufenden Monates unter ihnen getroffene Vereinbarung, und baten dieselbe von Gerichtswegen zu bestätigen, dem Protocollo Contractuum eintragen zu lassen, und hierüber eine Urkunde mitzutheilen.

Beiden Theilen wurde hierauf die Vereinigung selbst deutlich vorgelesen, und nachdem sie den Inhalt derselben nochmals genehmiget, und die Richtigkeit ihrer Unterschriften anerkannt hatten; so erklärte die Frau Commerzienräthinn Wieling, daß die ihr hierin versprochene Summe von neuntausend Rthlr. dem Herrn Doctor und Schöffen

Christian Riphahn anstatt ihrer wirklich ausgezahlt sey, daß sie sich hiemit begnügen, und falls ihr Ehegatte vor ihr mit Tode abginge, aus der jetzigen Ehe aber alsdann keine Leibserben vorhanden seyn würden, auf die Mobilien und die Errungenschaft sowohl, als auf den Nießbrauch des unbeweglichen Vermögens keinen Anspruch machen; sondern mit den in dem aufgelegten Contracte ihr zugedachten Vortheilen zufrieden seyn wolle. Und wenn es zur Gültigkeit des Geschäftes, oder zur Beruhigung ihres Ehegatten was beitragen könnte, daß sie diese Erklärung und den ganzen Inhalt des Vertrags mit einem körperlichen Eide bekräftigte; so fände sie kein Bedenken, auch in diesem Puncte seine Wünsche zu erfüllen.

Man hielt es nach dieser Aeußerung für nöthig, die Frau Commerzienräthinn Wieling von Gerichtswegen zu benachrichtigen, daß in Rücksicht auf ihre Minderjährigkeit eine eidliche Bestätigung des Contracts hier allerdings erforderlich sey, und daß sie sonst befugt seyn würde, nach zurückgelegtem 25 Jahre um Aufhebung desselben, und um Wiedereinsetzung in vorigen Stand zu bitten, wenn sie dadurch vielleicht einigen Nachtheil an ihren bisherigen Gerechtsamen erleiden sollte; auf welches Befugniß sie aber durch die von ihrem Ehegatten besonders verlangte eidliche Bekräftigung des vorliegenden Vertrags für immer Verzicht leistete. Und damit sie ihre Gesinnungen in diesem Puncte desto freier eröfnen könnte; wurde Herr Commerzienrath Wieling ersucht, auf einige Augenblicke abzutreten. Welches derselbe willig befolgte.

Frau Commerzienräthinn beharrete aber bei der vorigen Erklärung, und setzte hinzu, daß verschiedene in die Ehe-

stif-




stiftung vom 10 September 1769 eingeflossene dunkele Stellen sie zu dieser Vereinbarung bestimmt, und mehrere Rechtsgelehrte dazu angerathen hätten. Worauf dann Herr Commerzienrath Wieling wieder vorgelassen, seiner Ehegattinn die Wichtigkeit des Eides und die Folgen ihrer jetzigen Entschliessung umständlich vorgehalten, von ihr aber der Eid in gewöhnlicher Form ausgeschworen worden, daß sie den am 20 Hornung eingegangenen, ihr vorgelesenen, und wohl verstandenen Contract in allen Puncten gewissenhaft erfüllen, dawider nichts vornehmen, und auf dessen Vernichtigung niemals antragen, weder zugeben welle, daß dieses von andern geschehe, so wahr ihr Gott helfe, und sein heiliges Evangelium.

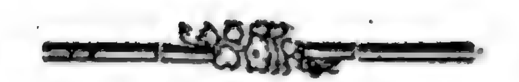
## Decretum.

Wird der zwischen dem Commerzienrathe Johann Bernard Wieling und dessen Ehegattinn Marie Luise Hamberger in am 20 dieses Monates abgeschlossene, hier angeheftete Vergleich mit der hierin ausgedruckten Verzicht auf den mobiliar Nachlaß, den Nießbrauch und die eheliche Errungenschaft nunmehr gerichtlich bestätiget, und denselben dem Protocollo judicialium renunciationum einzutragen verordnet. Urkund des Stadtschultheißen Insiegels und Sr Churfürstlichen Durchlaucht Gerichtsschreibers Unterschrift Düsseldorf am Gerichte wie oben.

(L.S.) In fidem

Francken Gerichtsschreiber.

4.



# 4.

## Unterthänigste Einklage mit Anlagen unter der Ziffer 1—10 und Bitte pro clementissimis mandatis arresti tum specialibus tum generali, & ultra ut intus

von Seiten

Höchstdero Hofrathes Bercholt

wider

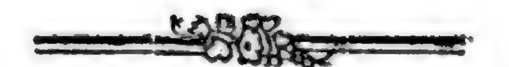
die angeblichen testamentarischen Erben des verstorbenen Commerzienrathes Wieling, Churkölnischen Hofrath Göckel, und Witwe Oehlschlägel.

Durchlauchtigster Churfürst
Gnädigster Herr!

Meine Ehegattinn, Marie Luise Hambergerin war zuerst mit Höchstdero Commerzienrathe Wieling verehelichet, und hatte mit ihm die unter der Z. 1. in beglaubigter Abschrift hier anliegende Ehestiftung errichtet.

Ihr wurde hierin zwar auf den Fall, da der Bräutigam vor ihr stärbe, und keine eheliche Descendenten zurückließ, die Summe von 30,000 Rthlr. in donationem propter nuptias ausgeworfen; daß sie aber dagegen von dem mobiliar Nachlaße, der Hälfte der ehelichen Errungenschaft, und dem lebenslänglichen Nießbrauche des unbeweglichen Vermögens, als dem statutarischen Erbtheile des Letzlebenden ausgeschlossen seyn sollte, läßt sich aus keiner Stelle dieses Vertrags entnehmen.

Der





Der Commerzienrath Wieling und dessen Verwandte gaben sich eben daher alle erdenkliche Mühe, sie zu einer Entsagung dieser Rechte in der Folge noch zu bewegen, und endlich glückte es ihnen, die unter der Z. 2. hier angefügte weitere Vereinigung zu Stande zu bringen.

Man wußte es, daß dieselbe an und vor sich nicht aushelfen konnte, daß meine jetzige Ehegattinn damals noch minderjährig war, und daß es vergeblich seyn würde, ihren Vormund, den Amtsverwalter Eichmann um seine Bewilligung zu ersuchen. Schon einmal war dieser Versuch mißlungen. Man glaubte daher von der Wirkung eines Eides erwarten zu dörfen, was sonst die Gesetze und Umstände versagten, und so wurde die Commerzienräthinn genöthiget, den ihr aufgedrungenen Contract mit einem körperlichen Eide zu bekräftigen. Beilage Z. 3.

Ihr Ehegatte lebte hierauf nur noch einige Monate, ernannte in seiner letzten Willensverordnung die beyden Beklagte zu universal Erben, und starb am 11. Junius 1774. in einem Zeitpuncte, da die Commerzienräthinn Wieling ihre Verwandten in München besuchte. Und durch diese Entfernung geschah es, daß sie den Tod ihres Mannes nicht eher vernahm, als sie auch die Nachricht erhielt, daß die testamentarischen Erben sich ihres ganzen Vermögens bemächtiget hatten.

Man überzählte ihr seitdem zwar die in der Ehestiftung versprochene Summe von 30,000 Rthlr., und ließ ihr ebenfalls ihre Kleidung mit dem Schmucke ausfolgen; umsonst war aber jede Bemühung, die eingesetzten Erben von der Unrechtmäßigkeit des ergriffenen Besitzes zu überzeugen, und so mußte die Witwe sich einstweilen damit

be-

begnügen, daß sie in der ausgestellten Quittung, wovon die Abschrift unter der Z. 4. hiebei gefügt wird, ihre Ansprüche auf das ganze statutarische Erbtheil sich vorbehielte.

Im letztverwichenen Maimonate ist sie mit mir zur andern Ehe geschritten. Ich bin also unstreitig befugt, ihre Gerechtsamen geltend zu machen, und sie in dieser Angelegenheit zu vertreten, und wenn ich beweise, daß durch die Ehestiftung vom J. 1769 die statutarische Erbfolge nicht ausgeschlossen war, der nachherige Contract aber ungültig sey: so folgt es von selbst, daß ihr der mobiliar Nachlaß und die Hälfte der ehelichen Errungenschaft abgetreten, in dem übrigen Vermögen hingegen der lebenslängliche Nießbrauch eingeräumet werden müsse.

Um die erste von diesen Behauptungen zu rechtfertigen, bedarf es nur der mit dem Inhalte des Ehecontractes ganz übereinstimmenden Anmerkung, daß die damalige Braut auf das statutarische Erbtheil nicht ausdrücklich Verzicht geleistet habe.

Abr. à Wesel de connub. Societ. Tract. 2. cap. 2. num. 224.

Ganz entscheidend ist indessen der weitere Umstand, daß ihr die Summe von 30,000 Rthlr. nur in donationem propter nuptias zugesagt, und nur in Beziehung auf diesen Zweck von ihr hinwiederum versprochen worden, daß sie sich damit begnügen wolle. Von einem solchen Falle schreibt

Heeser in locis commun. de bonor. conjug. commun. P. II. loc. 10. num. 52.

„Si portio in pactis dotalibus uxori reservata, dotis tantum loco, non verò jure successionis, vel pro portione

he-

hereditaria ei assignata fuerit, tunc, pactis non obstantibus, lucrum statutarium nihilominus debetur."

Und als bei den hiesigen Dicasterien über die Wirkung eines ähnlichen Vertrags zwischen der verwitweten Gräfinn von der Horst, gebornen von Berlepsch und den Vormündern ihrer minderjährigen Tochter, Gräfinn Marianne von der Horst Frage entstand: so wurden zwar anfangs die Ansprüche der Witwe auf die statutarische Nutznießung für unstatthaft erklärt; das preisliche Ober-Appellationsgericht fand indessen kein Bedenken, diese Urtheil zu reformiren. (Beilagen Z. 5. u. 6.) Und doch hatte auch hier der Gemahl der Frau Gräfinn, Joh. Herm. Graf von der Horst in der Ehestiftung erkläret:

„Daß der Fräulein Braut gegen ihre illata ein Ge-
„genvermächtniß von 10,000 Rthlr. verordnet, und
„auf sein bereitestes Vermögen, insonderheit aber
„auf sein im Herzogthum Berg gelegenes Gut Isen-
„burg versichert werden sollte, dergestalt, daß, wenn
„nach Gottes Willen der zeitliche Tod sie beide Ehe-
„leute scheiden, und die Fräulein Braut ihres Ehe-
„herrn Tod überleben möchte, ihr, der hinterblie-
„benen Frau Witwe weder an Capital, noch weni-
„ger an Interessen einige Hinderung gemacht werde,
„sondern solche Interessen von halben Jahren zu
„halben Jahren richtig ausgezahlt, oder ihr der
„Genuß des Gutes, und bereitsten Vermögens bis
„zur gänzlichen Abführung des Capitals unweiger-
„lich eingeräumt werde, sie auch an solchem das
„jus retentionis ohne Rechnung gegen männiglich
„zu gebrauchen habe, welches zu verstehen, wenn
„der Herr Bräutigam ohne Kinder versterben sollte,

„wo-

„wobei jedoch demselben unbenommen bleibt, die „hinterlassene Frau Witwe per testamentum oder „sonst in mehrere Avantage zu setzen.“

Ob die Fräulein von Berlepsch in dieser Eheberedung es einzig der Willkür ihres künftigen Gemahls überließ, in seiner letzten Willensverordnung ihr mehrere Vortheile zuzulegen; oder im gegenwartigen Falle die Braut erklärte, daß sie mit 30,000 Rthlr. zufrieden seyn wollte; war im Grunde wohl einerlei, und so läßet sich auch hier dieselbe Entscheidung wie dort erwarten. Die Sache wird aber vollends ausser Zweifel gestellt, wenn man die Zeugnisse Z. 7. 8. u. 9. hinzunimmt. Sie beweisen es überzeugend, daß bei der Ehestiftung vom J. 1769. niemand daran dachte, daß die statutarische Erbfolge durch das Gegenvermächtniß ausgeschlossen seyn sollte, daß ihr also auch dieser Sinn nicht beigelegt werden kann.

Dagegen ist zwar der nachherige Vergleich in diesem Puncte ganz bestimmt; meine Ehegattinn war aber noch minderjährig, als er abgeschlossen wurde. Durchaus wollte ihr Vormund, wie er es selbst in der Anlage Z. 10 bezeuget, nicht einwilligen, und niemand war da, der sie an den wichtigen Umstand erinnerte, daß es doch nöthig sey, das Vermögen des Commerzienrathes Wieling was genauer zu untersuchen, um alsdann bestimmen zu können, ob die angebotene Entschädigung mit der ihr zugemutheten Entsagung in einem billigen Verhältnisse stehe. Sie begab sich daher der gerechtesten Ansprüche auf ein Vermögen, das wenigstens in zweimal hunderttausend Rthlr. bestand, und empfieng nur neuntausend, womit sie sich ein für allemal begnügen zu wollen, eidlich gelobte.

Daß

Daß ohne diesen Eid die ganze Handlung ungültig war, und meine Ehegattinn der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht bedorfte, um auf ihre vorigen Ansprüche zurückzutreten; wird niemand verkennen. Wenn aber den eidlich bestätigten Contracten in manchen Fällen mehr Wirkung und verbindliche Kraft beigelegt wird, wenn Kaiser Friedrich 2. f. 53. §. 3. hierüber verordnete:

> Sacramenta puberum sponte facta super contractibus rerum suarum non retractandis inviolabiliter custodiantur

so ist wenigstens der gegenwärtige Fall unter dieser Ausnahme nicht begriffen.

Schon das ließe sich mit mehrern Zeugnissen belegen, daß dieses ganze Gesetz bei den Gerichtshöfen niemals in Gebrauch gekommen sey;

> Man s. Gudelinus de jure novissimo Lib. III. cap. 14. Groenewegen de LL. abrogatis ad auth. Sacramenta puberum Cod. Si adversus vendit. Paul. Christin. Vol. II. decis. 125.

wie es hinwiederum bei einigem Nachdenken einem jeden von selbst auffallen wird, daß ein Minderjähriger sich eben so leicht zur eidlichen Bestätigung der verderblichsten Contracte verleiten lasse, als er bewogen wird, sie einzugehen. Und so würden dann hiedurch die weisesten, zu ihrem Vortheile gemachten Anordnungen auf einmal vereitelt.

> Voet in Comment. ad Pand. tit. de minoribus 25 annis §. 48.

Ohne mich aber auf eine sorgfältigere Untersuchung dieser Frage hier einzulassen, will ich mich nur mit der Anmerkung begnügen, daß ungültige Handlungen, und so

auch



auch diejenigen, worin der Minderjährige über die Hälfte verletzt wird, durch eidliche Bestätigung kein neues Gewicht erhalten.

Den Fall einer untergelaufenen Arglist nahm Kaiser Friedrich in seinem Gesetze schon aus:

> per vim autem, vel per justum metum extorta etiam à majoribus, maximè ne querimoniam maleficiorum commissorum faciant, nullius esse momenti jubemus.

Dann aber ist allemal ein wahrer Betrug vorhanden, wenn ein Theil über die Hälfte verletzt ist.

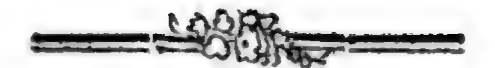
> C. de Mean observ. & rerum judicatarum Vol. 2. obs. 320.

Und wie selbst die Großjährigen aus diesem Grunde um Wiedereinsetzung in vorigen Stand zu bitten befugt sind; so kann der Minderjährige, der durch eidliche Bestätigung des Vertrags nur die Vorrechte des Alters verliert, eben so wenig davon ausgeschlossen werden.

> Andr. Gail. obs. pract. libr. II. obs. 147. num. 8. seq. Sichard ad auth. Sacramenta puberum cod. Si adversus vendit. num. 44. & 45. Faber ad cod. libro II. tit. 12. def. 8.

Daß meine Ehegattinn durch die zweite Vereinbarung weit über die Hälfte verletzt sey, ist zu bekannt, als daß es nöthig seyn könnte, den Beweis davon anzutreten. Man darf es als eine offenkündige Wahrheit anführen, daß Commerzienrath Wieling blos an ausgeliehenen Capitalien mehr als hunderttausend Rthlr. hinterließ, und wer wird die lebenslängliche Nutznießung der unbeweglichen Güter berechnen, worauf in demselben Vertrag Ver-

zicht





zicht geleistet wurde? Schon die Häuser, welche der Verstorbene hier in Düsseldorf besaß, und das ansehnliche Gut zu Beienburg tragen in wenigen Jahren mehr ein, als meine Ehegattinn erhielte.

Ich habe es inzwischen mit auswärtigen Gegnern zu thun. Vielleicht ist der größte Theil des mobiliar Vermögens von ihnen wirklich auf Seite gebracht; bleiben sie aber in dem ruhigen Genusse der Nachlassenschaft bis zum Ende des gegenwärtigen Rechtshandels; so habe ich billige Ursache, zu förchten, daß unter dem hiesigen Gerichtszwange zu meiner Befriedigung alsdann wenig mehr übrig seyn, und bei der Vollstreckung der Urtheil in einem auswärtigen Lande neue Beschwernisse sich äußern werden.

Eure Churfürstliche Durchlaucht bitte ich daher unterthänigst, daß Höchstdieselbe, mit Aufhebung des im J. 1774 abgeschlossenen Vertrags, meine Ehegattinn als einzige Erbinn des von dem Commerzienrathe Wieling nachgelassenen mobiliar Vermögens zu erklären, und in den Genuß der von ihm herrührenden unbeweglichen Güter einzusetzen; mithin die Gegner nach vorläufiger Auflegung eines glaubwürdigen Inventariums zur Abtretung desselben cum omni causa anzuweisen, einstweilen aber den ganzen Nachlaß mit Arrest zu belegen, und die jährlichen Einkünfte der Güter, wo sie nur immer in den hiesigen Landen gelegen seyn mögen, in Sicherheit bringen zu lassen, gnädigst geruhen wollen.

Eurer Churfürstlichen Durchlaucht

Exhibitum 14 Junii 1775.

Unterthänigst treugehorsamster

Principalis in causa propria
Euler Procurator

Lercholt.

Præsentatum 14 Junius 1775.
Communicetur ad exceptionem cum termino quindenæ sub pœna conclusionis in causa.

Jülich- und Bergischer Hofrath.

Vt. von Bentinck.

J. H. Gesser.

## Beilagen.

Z. 1. 2. und 3. sind die schon oben angeführten Urkunden.

### Z. 4.

### Quittung über die geschehene Auszahlung des Gegenvermächtnisses von 30,000 Rthlr.

Kund sey, daß im Jahre nach der Geburt unseres Erlösers Eintausend siebenhundert siebenzig vier, in der siebenten Römer Zinszahl, latein. Indictio, unter der ruhmwürdigsten Regierung des allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Joseph des Zweiten, von Gottes Gnaden erwählten Römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. meines allergnädigsten Herrn, Sr Römisch-Kaiserlichen Majestät Regierung im neunten Jahre, Dinstag am 16 August, Vormittags um 10 Uhr Herr Hofrath Göckel mich in die vormalige Wohnung des verstorbenen Herrn Commerzienrathes Wieling hier zu Düsseldorf in der Neustadt zu sich erfodert, und mir hierauf eröfnet habe: wie er und die mitanwesende Frau Witwe Oelschlägel als testamentarische Erben des gedachten Commerzienrathes Wieling an dessen nachgelassene Witwe, Frau Marie Luise Wieling, geborne Hambergerin, zu Folge einer im J. 1769 errichteten Ehestiftung, und darauf weiter

ter am 20 Hornung 1774 abgeschlossenen Vereinigung, die Summe von dreißigtausend Rthlr im 24 Gulden Fuße auszuzahlen schuldig seyen, und da sie dieselbe schon mehrmals angeboten; aber immer die Antwort erhalten hätten, daß ihr als letzlebenden Ehegattinn des Verstorbenen der ganze mobiliar Nachlaß, und die lebenslängliche Nutznießung des unbeweglichen Vermögens gebühre: so seyen sie endlich bewogen worden, der Frau Witwe Wieling die erwähnte Summe wirklich vorzählen zu lassen, und sie unverzüglich bei Gerichte zu hinterlegen, wenn sie zur Annahme derselben sich auf keine Weise entschließen sollte. Zu diesem Ende wollten sie mich, den unterzeichneten Notar, geziemend ersucht haben, daß ich mit zweien glaubwürdigen Zeugen mich zu dem Hause der Frau Witwe Wieling nächst bei dem Zweibrückischen Hofe verfügen, ihr diese Entschließung bekannt machen, und wenn sie auf der bisherigen Weigerung beharren sollte, wider allen daraus entstehenden Schaden protestiren möchte. Und wie mir hierauf viertausend neunzig Stück Carolin, vier Conventionsthaler und 24 Kreutzer von dem Herrn Hofrathe Göckel und der Frau Witwe Oehlschlägel ausgeliefert worden sind: so habe ich den hiesigen Schuster Caspar Schmidt, und den Faßbinder Otto Becker als Zeugen meiner Verrichtung und der hierüber auszufertigenden Urkunde erbethen, mit ihnen an dem oben gemeldeten Tage Morgens um eilf Uhr mich zu der Wohnung der Frau Witwe Wieling verfügt, dieselbe auf dem zweiten Stocke in ihrem Wohnzimmer angetroffen, ihr den Inhalt des an mich gerichteten Gesuches eröfnet, und die wirkliche Auszahlung der mir anvertrauten viertausend neunzig Stück Carolin, vier Conventionsthaler und 24 Kreutzer angebo-

 ten.

ten. Frau Witwe Wieling erklärte diesemnach in Gegenwart der Zeugen, daß sie die Zahlung des in der Ehestiftung ihr ausgeworfenen Gegenvermächtnisses von dreißigtausend Rthlr im 24 Gulden Fuße zwar annehmen wolle; ihre übrigen Ansprüche hingegen sich ausdrücklich dabei vorbehalten müsse, und unter diesem Beding die Quittung auszufertigen bereit sey. Da ich nun kein Bedenken getragen habe, diesen Vorbehalt auf seinem Werthe oder Unwerthe beruhen zu lassen, und mich überzeugt fand, daß die Rechte meiner Requirenten dadurch hinlänglich gerettet würden, wenn ich in ihrem Namen erklärte, daß sie ausser der angebotenen Summe weiter zu nichts verbunden zu seyn glaubten: so ist dieses geschehen, von mir ebenfalls protestirt, und, daß weder die Annahme der Zahlung der gedachten Frau Witwe in Hinsicht auf ihre übrigen Gerechtsame, welche sie auf die mobiliar Nachlassenschaft und den Nießbrauch der unbeweglichen Güter zu haben vermeinte; weder der Vorbehalt den testamentarischen Erben des Herrn Commerzienrathes Wieling zu einigem Nachtheile gereichen sollte, endlich beiderseits ausbedungen, hierauf die Summe von dreißigtausend Rthlr der Frau Witwe Wieling in den oben erwähnten Münzsorten überzählt, also richtig gefunden, angenommen, und mir folgende Quittung ausgestellt worden:

> Ich zu Ende Unterzeichnete thue kund und bekenne hiemit, daß Herr Hofrath Göckel und Frau Witwe Oehlschlägel mir unter dem heutigen Datum durch den Herrn Notar Leopold Walther in Gegenwart der hiezu gebetenen Zeugen Caspar Schmidt, und Otto Becker, Bürgern dahier, baar haben auszahlen lassen die Summe von

dreißig-

dreißigtausend (30,000) Rthlr. im 24 Gulden Fuße, welche von meinem selig verstorbenen Ehegatten in der Ehestiftung vom 10 September 1769 mir zugedacht worden ist, wie ich dieselbe dann wirklich mit viertausend neunzig Stück Carolin, vier Conventionsthaler und 24 Kreutzer empfangen habe. Ich erkläre daher, daß ich für diese Forderung vollkommen befriediget sey, wobei ich jedoch meine Ansprüche auf den mobiliar Nachlaß, die Nutznießung des unbeweglichen Vermögens, und überhaupt auf das ganze statutarische Erbtheil, welches zu Folge der Jülich- und Bergischen Landrechte dem letztlebenden Ehegatten gebührt, mir ausdrücklich vorbehalte. Urkund meiner Unterschrift. Düsseldorf den 16 August 1774.

Marie Luise Witwe Wieling,
geborne Hambergerin.

mit dem Ersuchen, daß ich dieselbe meinen Requirenten, dem Herrn Hofrathe Göckel, und der Frau Witwe Oehlschlägel ausliefern, ihr Frau Witwe Wieling aber eine oder mehrere glaubwürdige Urkunden über diesen Vorgang ausfertigen möchte. Worauf ich mich dann zu meinen Requirenten zurückbegeben, und ihnen das Original der vorstehenden Quittung, nachdem ich eine Abschrift davon zu meinem Protocoll zurückbehalten, diese mit der Urschrift sorgfältig verglichen, und gleichlautend befunden hatte, überliefert habe.

Wann nun diese Verhandlung so, wie sie vor mir und den Zeugen wirklich erfolget ist, getreu zum Protocoll verzeichnet worden: als habe ich hierüber die gegenwär-

tige Urkunde ausgefertiget, nebst den Zeugen eigenhändig unterzeichnet, und mit meinem Notariatsiegel bekräftiget. So geschehen zu Düsseldorf im Jahre Christi, Monat, Tag und Stunde wie oben.

Caspar Schmidt als erbetener Zeuge.

Otto Becker als erbetener Zeuge.

Leopold Walther
Notarius publicus, cæsareus. in cancellaria
(L.S.) Dusseldorpiensi immatriculatus, ad hunc actum requisitus.

## Z. 5.

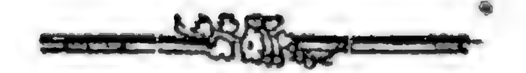
## Urtheil vom 22 September 1769 in Sachen der verwitweten Gräfinn von der Horst, wider Geheimerath Collenbach und Hofrath Baumeister als Curatoren der minderjährigen Gräfinn von der Horst.

Auf Ersehung des Verfolgs in Sachen Franz Heinrichen von Heringen curatorio nomine der verwitweten Gräfinn von der Horst gebornen von Berlepsch Klägern eins- gegen und wider Ihro Churfürstl. Durchlaucht Geheimerath Collenbach, und Hofrath Baumeister qua curatores der minderjährigen Gräfinn Anne Marie von der Horst Beklagte andern Theils ist zu Recht erkannt, daß Beklagte nomine minorennis von der Klägerischer Seits angeforderten Leibzucht zu absolviren, fort die aufgegangenen Kösten hinc inde zu compensiren seyen. Allermaßen hiemit absolvirt und compensirt werden. Düsseldorf den 22. September 1769.

Aus Ihro Churfürstlichen Durchlaucht
sonderbarem gnädigsten Befehl.

Vt. Eys gt. Beusdahl.

Mülheim.




## Z. 6.

## Urtheil in derselben Sache vom 12 Jul. 1770.

Auf Ersehung des Verfolgs in Ober-Appellations-sachen verwitweter Gräfinn von der Horst, geborner von Berlepsch Appellantinn eins- gegen und wider die Curatoren ihrer minderjährigen Tochter, Gräfinn Marie Anne von der Horst Appellaten andern Theils ist zu Recht erkannt, daß in voriger Instanz übel geurtheilet, wohl davon appelliret, und daher die Urtheil vom 22 September 1769 dahin zu reformiren sey, daß Appellantinn bei der quæst. Leibzucht in possessorio, salvo petitorio, zu manuteniren, und die aufgegangenen Proceßkösten zu compensiren seyen. Allermaßen hiemit zu Recht erkannt und compensirt wird. Düsseldorf den 12 Julius 1770.

Jülich- und Bergisches Ober-Appellationsgericht.

Graf von Goltstein.

v. Reiner.

## Z. 7.

Ich zu Ende Unterzeichneter zeuge und bekenne hiemit auf Ersuchen des Jülich- und Bergischen Herrn Hofraths Bercholt, daß bei der am 10 September 1769 zwischen dem Herrn Commerzienrathe Wieling, und seiner damaligen Braut Marie Luise, geborner Hambergerin errichteter Ehestiftung der Entwurf des Contracts von dem Bruder der Jfr. Braut, Herrn Franz Anton Hamberger zuerst vorgebracht, und in Gegenwart sämmtlicher zu dieser Handlung erbetener Zeugen vorgelesen, von mir aber hierauf die Anmerkung gemacht worden sey, daß es dienlich seyn würde, in der Eheberedung ausdrücklich anzuführen, zu welchem Ende der Jfr. Braut die Summe

von dreißigtausend Rthlr. zugedacht seyn sollte. Und wie ich zur nähern Bestimmung dieser Absicht den Zusatz: in donationem propter nuptias in Vorschlag gebracht habe; so ist dieser dem Herrn Commerzienrathe Wieling erklärt, und solchemnach von allen Betheiligten angenommen worden, ohne daß sonst der Herr Bräutigam das Recht, über sein übriges Vermögen nach Willkür zu verordnen, sich vorbehalten, oder der Braut zugemuthet hätte, gegen Empfang dieser Summe auf das mobiliar Vermögen, die eheliche Errungenschaft und den Nießbrauch der unbeweglichen Güter Verzicht zu thun. Daß dieses alles der Wahrheit gemäß sey, bin ich bereit, auf Erfordern mit einem Eide zu bekraftigen. Gegeben Jülich am 12 May 1775.

Carl Ferdinand Eyring.

## Z. 8.

Auf Ersuchen des Herrn Hofraths Bercholt zeuge ich hiemit der Wahrheit zu Steuer, daß bei Errichtung der am 10 September 1769 zwischen dem Herrn Commerzienrathe Wieling und der jetzigen Frau Hofräthinn Bercholt geborner Hambergerin abgeschlossener Eheberedung der erste Entwurf des Contractes von dem Bruder der Jfr. Braut hervorgezogen, und vorgelesen, von einem der anwesenden Zeugen aber dabei erinnert worden sey, daß es dienlich seyn würde, mit mehr Bestimmtheit auszudrücken, zu welchem Ende der Jfr. Braut die hierin versprochene Summe von 30,000 Rthlr. zugelegt werden sollte; daß Herr Commerzienrath Wieling hierauf mit den anwesenden Verwandten der Jfr. Braut sich unterredet, und endlich verwilliget habe, daß man die Worte: in donationem propter nuptias dem Aufsatze einrückte. Worauf

auf derselbe dann von allen Betheiligten angenommen, und ausgefertiget worden ist, ohne daß der Herr Bräutigam das Befugniß, seiner Braut das statutarische Erbtheil zu entziehen sich vorbehalten, oder verlangt hätte, daß sie hierauf Verzicht thun möchte Dessen zu Urkunde habe ich dieses Zeugniß der Wahrheit eigenhändig unterzeichnet, und bin bereit, dasselbe im nöthigen Falle mit einem Eide zu bekräftigen. Gegeben Monheim am 18 May 1775.

Leopold Friedrich Temmen.

## Z. 9.

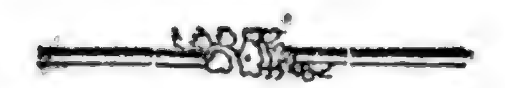
Daß ich bei der am 10 September 1769 zwischen dem verstorbenen Herrn Commerzienrathe Wieling und seiner damaligen Braut, nunmehriger Frau Hofräthinn Bercholt errichteten Ehestiftung anwesend gewesen sey, der ganzen Handlung von Anfang bis zu Ende beigewohnt, und den Contract als Zeuge unterzeichnet; dabei aber gar nicht vernommen habe, daß die Jfr. Braut, wenn der Herr Bräutigam vor ihr mit Tode abgehen würde, von dem statutarischen Erbtheile ausgeschlossen seyn sollte; dieß bezeuge ich auf Ersuchen des Herrn Hofrathes Bercholt der Wahrheit zu Steuer. Urkund meiner eigenhändigen Unterschrift: Monheim am 19 May 1775.

Joseph Vitalian Feltmann.

## Z. 10.

Ich zu Ende Unterzeichneter zeuge auf Ersuchen des Herrn Hofrathes Bercholt der Wahrheit zu Steuer, daß Herr Commerzienrath Wieling mich im Hornung 1774 ersucht habe, daß ich als gerichtlich bestätigter Vormund seiner Ehegattinn, der nunmehrigen Frau Hofräthin

Ber-



Berchokt einen Contract unterzeichnen möchte, welchen er über die künftige Erbfolge mit ihr abzuschließen gesinnt sey; daß mir hierauf der Entwurf davon vorgezeigt, die verlangte Unterschrift aber aus der Ursache von mir geweigert worden, weil er auf die zwischen beiden Eheleuten errichtete Ehestiftung sich bezog, welche ich niemals gesehen hatte. Herr Commerzienrath Wieling legte mir diesemnach das Original des Heirathscontractes zwar ebenfalls vor; wie ich indessen hieraus ersahe, daß der Frau Commerzienräthinn Wieling die Summe von dreißigtausend Rthlr nicht zu ihrer völligen Abfindung, sondern nur in donationem propter nuptias in der Ehestiftung zugedacht worden, dem übrigen gesetzlichen Erbtheile aber gar nicht entsaget war; so fand ich Bedenken, der zweiten Vereinbarung beizutreten. Welches ich dann dem Herrn Commerzienrathe Wieling eröfnete. Daß dieses der Wahrheit gemäs sey, bezeuge ich mittelst eigenhändiger Unterschrift, und bin bereit, es auf Erfordern mit einem leiblichen Eide zu betheuern. Düsseldorf am 30 May 1775.

Anton Eichmann Amtsverwalter.







## 5.

**Nähere unterthänigste Vorstellung mit gehorsamster Bitte pro clementissimè nunc decernendis mandatis arresti, retro petitis von Seiten Höchstdero Hofrathes Bercholt wider den Churfürstlich-kölnischen Hofrath Göckel und die Witwe Oelschlägel, als testamentarische Erben des verstorbenen Commerzienrathes Wieling.**

Durchlauchtigster Churfürst
Gnädigster Herr!

Eure Churfürstliche Durchlaucht geruheten zwar auf meine am 14ten dieses Monates überreichte unterthänigste Klage gnädigst zu verordnen, daß sie den Gegnern zur Beibringung der Exception mitgetheilt werden sollte: Mein Gesuch um Arrest blieb aber hiebei unentschieden. Höchstdieselbe erlauben es also, daß ich in diesem Puncte meinen vorigen gehorsamsten Antrag erneuere, und zur Unterstützung desselben annoch einige Anmerkungen über die Ehestiftung vom J. 1769 hinzufüge.

Bekannt ist es, daß zu Folge der hiesigen Landrechte das Erbtheil des letztlebenden Ehegatten in dem ganzen mobiliar Vermögen, in der Hälfte der erworbenen unbeweglichen Güter, und dem Nießbrauche des Ueberrestes bestehe. Und ist es schon künftigen Eheleuten erlaubt, hievon abzuweichen, in der Eheberedung die wechselseitige Erb-

Erbfolge nach andern Grundsätzen zu bestimmen, oder sie vollends auszuschließen; so wird es doch niemals vermuthet, daß sie solche Gesinnungen hatten, so lange der Ehecontract eine andere Auslegung annimmt, und, was vollends darin unberührt blieb, wird einzig nach dem Landrechte beurtheilet.

Nach diesen unläugbaren Wahrheiten war also auch meine Ehegattinn durch den Vertrag vom 10 September 1769 I.) von der Erbfolge in den Mobilien nicht ausgeschlossen. Ihr wurde im 4. §. die Summe von dreißigtausend Rthlr. mit ausdrücklicher Bestimmung der Endursache, in donationem propter nuptias versprochen, und, um über die weitere Frage: aus welchem Theile des ganzen Vermögens diese Summe einst hergenommen werden sollte, die künftigen Erben nicht in Ungewißheit zu lassen, die sonst zu bedenklichen Irrungen Anlaß geben konnte, wurde näher vereiniget, daß zuerst zwar die beweglichen Güter, und auf gerichtliche Unterpfände ausgeliehenen Capitalien; wenn aber diese nicht hinreichten, alsdann auch die Grundstücke hiefür haften sollten. Und so war meine Ehegattinn, wenn sie die Letztlebende blieb, wenigstens einer Summe von dreißigtausend Rthlr. auf alle Fälle versichert, sollte zuletzt auch das unbewegliche Vermögen, auf dessen Eigenthum sie sonst keinen Anspruch zu machen hatte, hiefür angegriffen werden müssen. Möglich war aber auch der andere Fall, daß die Mobilien und Capitalien das Gegenvermächtniß weit überstiegen, und nach dem Reichthum des Commerzienrathes Wieling ließ es sich leicht vorhersehen, daß gerade dieser sich zutragen würde.

Der

Der Bräutigam dachte indessen wohl niemals daran, daß seine Braut alsdann mit dreißigtausend Rthlr gleichsam abgegütet, und von dem Ueberreste ausgeschlossen seyn sollte. Vielmehr wurde im 5. §. des Ehecontractes nebst dieser Summe ihr aller Schmuck, und das Hausgeräth, es bestände in Silber, Leinwand, Kleidung, Betten, Holzwerk, oder wie es sonst immer genannt werden möchte, ausdrücklich vorbehalten. Und wenn man auch diese Clausel für zu eingeschränckt ansehen will, um hieraus auf alles Vermögen, so weit es nur immer zur mobiliar Masse gehört, zu schließen; so zeugt es dennoch der weitere Zusatz:

> „Wogegen die übrigen unbeweglichen Güter den nächsten Blutsfreunden des Herrn Bräutigams nach dessen Tode so gleich abgetreten, und eingeräumet werden sollen."

daß nur das unbewegliche Vermögen unter dem ebengedachten Vorbehalt nicht begriffen seyn sollte.

In Hinsicht auf die eheliche Errungenschaft wurde dagegen II.) in der Ehestiftung vom J. 1769 nichts vereinbaret. Es blieb also bei der Verfügung der Landrechte, und gleichwie die Ehegattinn von der Gemeinschaft der Güter nicht ausgeschlossen war, ihren eigenen Brautschatz einbrachte, und dem Ehegatten, wenn er der Letztlebende seyn würde, die Erbfolge in ihrem ganzen Vermögen ohne Unterschied zusicherte; so konnte ihr doch ohne die größte Unbilligkeit nicht zugemuthet werden, daß sie im umgekehrten Falle sogar auf ihr gesetzliches Antheil an dem Gewinn Verzicht leisten sollte, den man zum Theile aus ihren eigenen Gütern zurücklegen würde. Wenigstens hätte Commerzienrath Wieling, wenn er solche Gesinnungen

hegte,

hegte, sie deutlich eröfnen, und die Braut, wenn sie damit einverstanden war, der künftigen Theilnehmung an der Errungenschaft ausdrücklich entsagen müssen. Aber keins von beiden geschah, und von alle den Anstalten, welche erforderlich gewesen wären, um die Gemeinschaft der Güter, als den Grund dieser Erbfolge auszuschließen, wurde keine getroffen.

Wenn ich es denn auch, so viel III.) den Mießbrauch des übrigen Vermögens betrift, der höchsten Beurtheilung lediglich unterwerfe, ob meine Ehegattinn sich dessen vielleicht schon im J. 1769 begeben habe, weil sie versprach, daß die übrigen unbeweglichen Güter den nächsten Blutsfreunden des Bräutigams nach dessen Tode so gleich abgetreten, und eingeräumet werden sollten: so bleibt es dennoch bis zur Ueberzeugung erwiesen, daß die Mobilien und die Hälfte der ehelichen Errungenschaft nach dem ersten Vertrag ihr allerdings gebührten. Sie hatte aber die freie Verwaltung ihrer Güter noch nicht, als sie diesen Vortheilen wider den ausdrücklich erklärten Wille ihres Vormundes entsagte, und so kann auf die zweite Vereinigung, wodurch sie so sehr verletzt wurde, keine Rücksicht genommen werden. Sie bleibt immer befugt auf ihre alten Rechte zurückzutreten.

Meinen Gegnern, die hier im Lande nicht angesessen, und mit dem Verkaufe des mobiliar Vermögens schon seit einigen Wochen beschäftiget sind, würde es indessen gar zu leicht fallen, diese Ansprüche zu vereiteln, wenn sie den Nachlaß des Commerzienrathes Wieling so lange nach Willkür verwalten sollten, als nicht die vorliegende Klage rechtskräftig entschieden ist.

Eure

Eure Churfürstliche Durchlaucht bitte ich daher nochmals unterthänigst, daß Höchstdieselbe meinem vorigen gehorsamsten Antrage gemäs, alles, was aus dieser Nachlassenschaft annoch vorräthig ist, mit Arrest zu belegen, und zu diesem Ende die nöthigen Befehle an die Beamte zu Beienburg und hier in Düsseldorf ergehen zu lassen, gnädigst geruhen wollen.

Eurer Churfürstlichen Durchlaucht

Exhibitum 16 Junii 1775.
Euler Procurator.

Unterthänigst treugehorsamster
Bercholt.

# II.

## Marie Catharine, und Johann Gerhard Bohn. Die gerichtliche Anerbung an ein gekauftes Gut betreffend.

### I.

### Montag den 16 Julius 1770 zu Widig in ordinaria.

Præsentibus Herrn Vogt Lauter und Gerichtsschöffen Mahler, Gronau und Klein

Erschien Herr Johann Gerhard Bohn, und zeigte an: Er habe von seiner Schwester Jfr. Marie Catharine Bohn ein Drittel des Bödinger Hofes zu Widig für tausend Gulden current ewig und erblich gekauft, und es sey hiebei ausbedungen worden, daß der Kaufschilling erst nach zwölf Jahren an das Kloster zu St Gertrud in Köln gezahlt, bis dahin aber mit

vier



vier von jedem hundert jährlich verzinset, und hiefür sein eigenes sowohl, als das nun angekaufte Drittel mit allem Zubehör gerichtlich verpfändet werden sollte.

Zum Beweise seines Angebens producirte er den Kaufcontract in der notarial Urkunde Z. 1., und die Bewilligung des Klosters unter der Z. 2. Bescheinigte ferner durch die Anlage Z. 3., daß sowohl er, als die Verkäuferinn das grosjährige Alter wirklich erreicht hätte, und bath, ihn zur Anerbung zuzulassen, die von ihm versprochene, und hiemit gestellte Hypothek gerichtlich zu bestätigen, und in ordine ad præferentiam dem Contracten- und Hypothekenbuche einzutragen, sodann ihm hierüber einen beglaubten Auszug mitzutheilen.

### Decretum.

Dem Gerichtsschreiber wird hiemit aufgetragen, das Protocollum Contractuum nachzusehen, und einen Auszug davon, in so weit es sich auf das Bödingersche Gut bezieht, zu dem gegenwartigen Verfolg gelangen zu lassen. Und soll demnach weiterer Bescheid erfolgen. Widig am 16 Julius 1770.

In fidem.

Demian Ferdinand Neuhofer, Gerichtsschreiber des Dingstuhls Widig im Amte Bonn.

## Beilagen.

### Z 1.

Kund sey, daß unter dem heutigen zu Ende gesetzten Datum zwischen der Jfr. Marie Catharine Bohn als Verkäuferinn an einem: und dem Herrn Johann Gerhard

Bohn

Bohn als Käufer am andern Theile folgender Kauf und Verkauf geschlossen worden.

1.) Verkauft Jfr. Marie Catharine Bohn ihrem Bruder, Herrn Johann Gerhard Bohn ewig und erblich das ihr zugehörige Drittel an dem Bödingerschen Gute zu Widig, wie es bei der im J. 1765 vorgenommenen Erbtheilung ihr zugefallen ist.

2.) Nach Verhältniß desselben übernimmt der Herr Käufer zugleich alle auf dem Gute haftenden, in der Theilungsurkunde über den älterlichen Nachlaß umständlich beschriebenen Grundlasten, und wird diese sowohl, als die öffentlichen Abgaben, wie sie von dem heutigen Tage an fällig werden, aus dem Seinigen entrichten.

3.) Eben so haftet der Herr Käufer für das auf dem Bödingerschen Gute versicherte Capital von sechshundert Rthlr current, zahlt die Zinsen des laufenden Jahres, und hat dagegen den im nächstkünftigen Monate November fälligen Pacht allein zu empfangen.

4.) Den auf Eintausend Gulden current festgesetzten Kaufpreis verspricht er nach zwölf Jahren, von dem heutigen Tage zu rechnen, an das Kloster zu St Gertrud in Köln auszuzahlen, und bis dahin jährlich mit vier von jedem Hundert zu verzinsen. Und macht die Verkäuferinn sich anheischig, hierüber die Bewilligung des Klosters beizubringen.

5.) Bleibt es dem Herrn Käufer unbenommen, nach vorläufig gestellter Sicherheit für die obige Zusage, die gerichtliche Anerbung auf seine Kosten nachzusuchen.

Dessen zu Urkunde ist gegenwärtiger Contract zweifach ausgefertiget, beiderseits unterzeichnet, und ausgewechselt worden. Geschehen Köln am Rhein den 14 Junius 1770.

Johann Gerhard Bohn als Käufer. | Marie Catharine Bohn als Verkäuferinn.

Friedrich Meyer als Zeuge. | Franz Caspar Hittorf als Zeuge.

In præmissorum fidem & pro agnitione manuum in mea & testium fide dignorum præsentia adpositarum, documentum hoc subscripsi, & consueto sigillo notariali munivi

(L. S.) Ego Antonius Franciscus Happerz sacra apostolica & cæsarea authoritate Notarius publicus, juratus, & in camera imperiali Wetzlariensi immatriculatus, Coloniæ ad Rhenum residens, specialiter requisitus.

## Z. 2.

Da die Jfr. Marie Catharine Bohn, zu Folge einer unter dem heutigen Datum errichteten notarial Urkunde, das bei der älterlichen Theilung ihr anerfallene Drittel des Bödingerschen Hofes zu Widig mit allen darauf haftenden Lasten ihrem Herrn Bruder, Johann Gerhard Bohn um tausend Gulden current verkauft, diesen Kaufschilling hingegen unserm Kloster angewiesen hat, um auf solche Weise den am 10 Junius 1769, bei ihrer Aufnahme in unsern geistlichen Orden, unter dem Beirathe ihrer nächsten Anverwandten, mit ihr abgeschlossenen Contract zu erfüllen; so zeugen und bekennen wir hiemit, daß wir diesen Verkauf in allen und jeden Puncten, in so fern wir dabei betheiliget sind, begnehmigen, und den Herrn Johann Gerhard Bohn für die Zukunft als unsern Schuldner





ner annehmen. Und da derselbe sich angeboten hat, zur Sicherheit dieses Capitals, der versprochenen Zinsen, und der bei der Einforderung wider Vermuthen erforderlichen Kosten, zwei Drittel des Bödingerschen Gutes uns gerichtlich zu verschreiben, und in Zeit von sechs Wochen diesen Punct zu berichtigen: so ist solches Erbieten von uns ebenfalls angenommen worden. Wir können daher erleiden, daß er gegen wirkliche Erfüllung dieser Zusage an das Eigenthum des oben erwähnten Drittels gerichtlich geerbt werde. Dessen zu Urkunde ist gegenwärtiges von uns und unserm Commissarius eigenhändig unterzeichnet, und unter dem Insiegel unseres Klosters ausgefertiget worden.] Köln am 14 Junius 1770.

Anna Gertrud Jansen Oberinn.
(L.S.) Leopoldine Schmitz Kellnerinn.
Wilhelm Schwab Commissarius.

## Z. 3.

Infrascriptus notum facio & atteftor, conftare ex libro baptizatorum parochialis ecclefiæ meæ ad S. Albanum Civitatis & Archidiœcefis Colonienfis baptizatos ibidem effe

Die quarta Januarii 1744 Joannem Gerhardum, &

Die decima Martii 1745 Mariam Catharinam

legitimorum conjugum Joannis Georgii Bohn, & Mariæ Helenæ Bœfe liberos. In fidem has literas manu mea exaravi, & confueto figillo munivi. Coloniæ ad Rhenum die 18 Junii 1770.

Theodor. Groneck
(L.S.) Canon. B. M. V. in Capitolio &
Paftor ad S. Albanum.



## 2.

### Donnerstag den 19 Julius 1770 in extraordinaria.

| Præsentibus Herrn Vogt Lauter und Gerichtsschöffen Mahler, Gronau und Klein | Gerichtsschreiber referirt, daß er die Protocolla contractuum sorgfältig durch- |
| --- | --- |

sucht, und über dasjenige, was auf das Bohnische Anerbungsgesuch einige Beziehung haben könnte, den anliegenden summarischen Auszug gefertiget habe.

### Extractus summarius Protocolli contractuum.

1.) 1722. 24 November haben die Eheleute Christian Bödinger und Anne Catharine Eisen von Joseph Kranenfeld die aus dem älterlichen Nachlaße ihm zugefallenen Grundstücke zu Widig für zwölfhundert fünfzig Gulden current gekauft, und sind daran gerichtlich geerbt worden.

2.) 1724. 7 Hornung haben gedachte Eheleute Bödinger das ihrem Bruder und Schwager Theodor Bödinger bei der älterlichen Theilung anerfallene Haus zu Widig mit dem anschießenden Garten gekauft, und gerichtliche Anerbung erhalten.

3.) 1724. 17 May wurden die Eheleute Bödinger an verschiedene, vorhin von Jodocus Becker besessene Grundstücke, welche im Protocoll näher bemerkt sind, gleichfalls geerbt.

4.) 1739. 20 Julius ist das von den verstorbenen Eheleuten Christian Bödinger und Anne Catharine Eisen er-





errichtete testamentum reciprocum aufgelegt, und um gerichtliche Erbung der zu ihrem Nachlaße berufenen, von Jacob Böse abstammenden Kinder, Marie Helene, Peter Anton, Franz Carl, Therese, und Christian Böse gebethen worden. Welche demnach, so viel das unter der hiesigen Gerichtsbarkeit zu Widig gelegene Gut betrift, erkannt wurde.

5.) 1746. 3 Januar hat Johann Georg Bohn für sich und seine Ehefrau Marie Helene Böse, und als Bevollmächtigter der übrigen von Jacob Böse abstammenden Kinder bei dem Herrn Canonicus Sinzig, und Herrn D. Stangefol als testamentarischen Executoren des Vicarius Choisie in Bonn sechshundert Rthlr current aufgenommen, und hiefür das aus der Nachlassenschaft der Eheleute Bödinger ihnen anerfallene Gut zu Widig mit allem Zubehör gerichtlich verschrieben. Diese Verschreibung steht annoch offen.

6.) An demselben 3 Januar hat besagter Johann Georg Bohn wider Peter Anton Böse wegen einer Forderung von 46 Rthlr auf dessen Antheil an dem obigen Gute pignus prætorium, salvo jure creditoris anterioris nachgesucht, und erhalten. Dasselbe ist noch zur Zeit nicht aufgehoben.

7.) 1757. 15 Januar hat Johann Georg Bohn mit Bewilligung seiner Ehefrau Marie Helene Böse bei Jfr. Claren in Bonn die Summe von fünfhundert Rthlr aufgenommen. In der hierüber abgegebenen Handschrift wird das Bödingersche Gut zur Hypothek gestellt, welches auf Ansehen der Gläubigerinn, jure cujuscunque salvo, ad



Protocollum contractuum referirt worden. Ist gleichfalls noch offen.

In fidem extractus Protocolli contractuum.
Damian Ferdinand Neuhofer
Gerichtsschreiber.

DECRETUM.

Da sich aus den Protocollen ergeben hat, daß nicht nur eine am 3 Januar 1746 errichtete Schuldverschreibung von 600 Rthlr current, sondern über dieß ein an demselben Tage wider Peter Anton Böse wegen einer Forderung von 46 Rthlr ausgebrachtes pignus prætorium, und eine weitere Hypothek von 500 Rthlr auf dem Bödingerschen Gute haften, auch zur Zeit nicht bescheiniget ist, daß die übrigen von Jacob Böse abstammenden Kinder für ihr erbschaftliches Antheil befriediget seyen, und wie viel Kinder der Vater des Imploranten nachgelassen habe: so ist einstweilen nur, anstatt der gebethenen Anerbung, den aufgelegten Contract und die weitere Verschreibung des Bödingerschen Gutes zum Vortheile des Klosters zu St Gertrud in Köln, jure cujuscunque salvo, & periculo impetrantium ad protocollum contractuum zu referiren erlaubt, und hierüber einen Auszug mitzutheilen verstattet worden. Widig wie oben.

Pro extractu protocolli
Damian Ferdinand Neuhofer
Gerichtsschreiber.

3.

Widig den 18 April 1771 in ordinaria.

Præsentibus Herrn Vogt Lauter und Gerichtsschöffen Mahler, Hersel und Beuel

Herr Johann Gerhard Bohn aus Köln überreicht einen zwischen ihm und Frau Helena Veronica Bohn mit Bewilligung ihres Ehegatten, Herrn

Herrn Peter Wesseling errichteten Kaufcontract vom 19 März des laufenden Jahres in beglaubter Abschrift Lit. A. beweiset die geschehene Zahlung des Kaufpreises, und den Consens der gedachten Eheleute Wesseling in die gerichtliche Anerbung durch die Urkunde Lit. B. und bittet, an das hiedurch weiter erworbene Drittel des Bödingerschen Gutes zu Widig geerbt zu werden.

Gerichtsschreiber beziehet sich auf den im verwichenen Jahre schon gefertigten, dieses Gut betreffenden Auszug des Protocolls, und die hierin angezeigten, dem Gesuche um Anerbung entgegenstehenden Hindernisse.

Herr Johann Gerhard Bohn erklärt dagegen, daß er zu Folge des Kaufcontractes die auf dem Gute haftende Schuld von 600 Rthlr übernommen habe; die Forderung der Jfr. Claren in Bonn aber wirklich getilget sey. Uebergibt zu diesem Ende Lit. C. die Schuldverschreibung im Original, und bittet nunmehr dieselbe in dem Hypothekenbuche abzuschreiben, übrigens aber entweder die Anerbung ihm widerfahren zu lassen, oder denn doch jure cujuscunque salvo den aufgelegten Contract ad protocollum zu referiren.

DECRETUM.

Wird, so viel die auf dem Bödingerschen Gute haftende Schuld von fünfhundert Rthlr betrift, der beigebrachte Beweis über die geschehene Zahlung als hinlänglich angenommen, und also diese Post in dem Contracten- und Hypothekenbuche abzuschreiben, den Kaufcontract vom 19 März 1771 hingegen, jure cujuscunque salvo, dorthin zu referiren verordnet. Und hat es übrigens bei dem am 19 Jul. 1770 erlassenen Bescheid sein Bewenden. Actum & publicatum in ordinaria, ut supra.

Pro extractu protocolli
Damian Ferdinand Neuhofer Gerichtsschreib.



## Lit. A.

Kund sey, daß unter dem heutigen Datum Frau Helena Veronica Weßeling, geborne Bohn, mit Bewilligung ihres Ehegatten, Herrn Peter Weßeling das ihr zugehörige Drittel des Bödingerschen Gutes zu Widig, wie sie dasselbe bis hiehin besessen hat, ihrem Bruder Herrn Johann Gerhard Bohn für Eintausend und zwanzig Gulden, jeden zu 52 Alb. kölnisch gerechnet, ewig und erblich verkauft habe. Wobei weiter verabredet worden ist:

1.) Daß dieser Kaufpreis in Zeit von 14 Tagen der Verkäuferinn und ihrem Ehegatten hier in Andernach baar gezahlt;

2.) die Anerbung alsdann nach Landesgebrauch auf beiderseitige Kosten nachgesucht;

3.) die auf dem Gute haftende Schuld von sechshundert Rthlr mit den übrigen in der Theilungsurkunde über den älterlichen Nachlaß verzeichneten Grundlasten nach Verhältniß des obigen Drittels von dem Herrn Käufer übernommen;

4.) Die Zinsen und öffentlichen Abgaben an dem nächsten Verfallstage von ihm allein entrichtet; dagegen aber auch die laufenden Pachtgelder von ihm ganz bezogen werden sollen. Dessen zu Urkunde ist gegenwärtiger Contract zweifach ausgefertiget worden. Geschehen zu Andernach am 19 März 1771.

Johann Gerhard Bohn als Käufer.
J. M. Lucas Licentiat als Zeuge.

Peter Weßeling. Helena Veronica Weßeling geborne Bohn als Verkäufer.
Wilh. Bünnagel als Zeuge.

(L.S.)

In fidem
Paul Hoch, öffentlicher bei der kurfürstlich-kölnischen Hofkanzlei immatriculirter Notar.





## Lit. B.

Daß Herr Johann Gerhard Bohn, zu Folge des am 19 des laufenden Monates mit ihm abgeschlossenen Kaufcontractes, die Summe von Eintausend und zwanzig Gulden, jeden zu 52 Alb. kölnisch, unter dem heutigen Datum uns baar ausgezahlt hat, bekennen wir mittelst eigenhändiger Unterschrift, und können erleiden, daß er nunmehr an das von uns verkaufte Drittel des Bödingerschen Gutes geerbt werde, sind auch erbietig, zu den hiebei erforderlichen Kosten nach Landesgebrauch beizutragen. Andernach am 30 März 1771.

Peter Wesseling. Helena Veronica Wesseling, geborne Bohn.

Matthias Kratz als Zeuge.
Martin Thelen als Zeuge.

(L.S.) In fidem

Paul Hoch, kaiserlicher, öffentlicher immatric. hiezu erbethener Notar.

## Lit. C.

cum Subadjuncto Z. 1.

Hochedelgeborner!

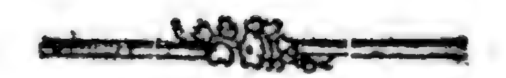
Zu Folge der Beilage Z. 1. habe ich den Eheleuten, Johann Georg und Marie Helene Bohn die Summe von fünfhundert Rthlr geliehen, und zu meiner Sicherheit auf das Bödingersche Gut ein Pfandrecht erhalten.

Eure Hochedelgeboren bitte ich daher geziemend, Hochdieselbe geruhen, diesen Contract zu bestätigen, und dem Hypothekenbuche eintragen zu lassen

Eurer Hochedelgeboren

Demüthige
Catharine Claren.

Geziemende Vorstellung und Bitte um gerichtliche Bestätigung eines Pfandcontractes, von Seiten Catharine Claren wider die Eheleute Johann Georg und Marie Helene Bohn.



## Z. 1.

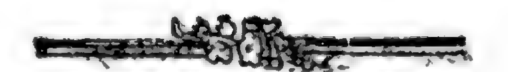
Wir zu Ende Unterzeichnete thun kund und bekennen hiemit, daß wir unter dem heutigen Datum von Jfr. Catharine Claren in Bonn die Summe von fünfhundert Rthlr zu 80 Alb. kölnisch, in Neuethaler zu 8 Kopfstück entlehnt, und baar empfangen haben, und versprechen nach vorhergegangener Aufkündigung, welche einem jeden Theile alle Jahr frei stehen, jedoch längstens drei Monate vor dem Verfallstage geschehen soll, dieses Capital in gangbaren Münzsorten, nach dem jetzigen Werth der Jfr. Gläubigerinn, ihren Erben, oder sonst jedem andern rechtmäßigen Inhaber dieser Schuldverschreibung zurückzugeben, bis dahin aber mit vier von jedem Hundert zu verzinsen. Damit auch dieselbe für die Hauptsumme, Zinsen und Kosten hinlänglich gesichert sey; so stellen wir ihr, nebst allgemeiner Verpfändung unseres jetzigen und zukünftigen Vermögens, unser eigenthümliches zu Widig im Amte Bonn gelegenes Gut mit allem Zugehör zum besondern angreiflichen Unterpfand, um sich hieran im Mißzahlungsfalle durch executivische Rechtsmittel zu erholen. Urkund unserer Unterschriften. Bonn am 3. Januar 1757.

Johann Georg Bohn.
Marie Helene Bohn geb. Böse.

In fidem factæ numerationis, & pro agnitione manuum in mea præsentia subscriptarum subscripsi & subsignavi

Ego Conradus Völsgen, Notarius cæsareus publicus, à Regimine Elect. col. immatriculatus, ad hunc actum specialiter requisitus.

Præ-





Præs. Widig in Judicio den 15 Januar 1757.

Gegenwärtige Schuldverschreibung wird, jure cujuscunque salvo, hiemit von Gerichtswegen bestätiget, und soll in dem Hypothekenbuche ad effectum præferentiæ vorgemerkt werden. Widig wie oben.

In fidem.

Andreas Werres Gerichtsschreiber.

Die in der obigen Schuldverschreibung ausgedruckte Summe von fünfhundert Rthlr spec. ist mir heute mit den bis an diesen Tag verfallenen Zinsen von Herrn Johann Georg Bohn, in Neuethalern zu 8 Kopfstück, vergütet, und nebst Auslieferung des Originals hierüber gegenwärtige Quittung von mir ausgestellt worden. Bonn am 3 Januar 1762.

Catharine Claren.

Mortificirt im Hypothekenbuche den 18 April 1771

Damian Ferdinand Neuhofer Gerichtsschreiber.

## 4.

Hochedelgeborner!

Vor kurzem habe ich mit jemand über den Verkauf des Bödingerschen Gutes mich in Unterhandlungen eingelassen, und in der Voraussetzung, daß ich in Zeit von 6 Monaten dasselbe von allen Schulden befreien, und den Beweis meiner eigenen Anerbung beibringen würde, sind wir über die Bedingnisse einig geworden.

Das Hypothekenbuch wird es näher beweisen, daß auf dem Gute nur folgende Posten eingetragen waren:

1.)



1.) Am 3 Januar 1746. eine Verschreibung von 600 Rthlr.

2.) Ein pignus prætorium wider Peter Anton Böse für eine Schuld von 46 Rthlr von demselbigen Tage.

3.) Am 15 Januar 1757. ein Schuldbrief von 500 Rthlr.

4.) Am 18 Julius 1770. ein Capital von 1000 Gulden, welches von dem Kloster zu St Gertrud in Köln mir bei dem Ankaufe eines Drittels in Händen gelassen wurde.

Und da die dritte Post von 500 Rthlr schon am 18 April 17.1 abgeschrieben worden ist; so habe ich nunmehr noch in Rücksicht der drei übrigen die erforderliche Bescheinigung beizubringen.

Das Capital von 600 Rthlr wurde am 4 Januar des laufenden Jahres dem Kaufhändler Sebastian Hausmann in Linz, dem es durch Erbrecht anerfallen war, mit den Zinsen vergütet. Wie aber die original Schuld- und Pfandverschreibung, ich weiß nicht, durch welchen Zufall, verloren gegangen ist; so habe ich über die geschehene Zahlung den Mortificationsschein Lit. D. erhalten.

Dagegen wird auf das pignus prætorium vom Jahr 1746, das aus einem andern Grunde schon längstens erloschen war, zum Ueberflusse in der Beilage Lit. E. Verzicht geleistet. Und mit dem Kloster zu St Gertrud in Köln habe ich die Vereinigung getroffen, daß ich für dessen Forderung den Tilmanshof im Amte Godesberg gerichtlich verpfänden, und hiefür das Bödingersche Gut befreit werden sollte. Wie dieses wirklich geschehen sey, und das Kloster der Pfandverschreibung vom Jahr 1770 entsaget habe; ist aus der Anlage Lit. F. zu ersehen.

Dem

Dem löblichen Gerichte ist es übrigens aus ältern Protocollen bekannt, daß in vorigen Zeiten die Eheleute Bödinger das Gut dieses Namens besessen, ihr Eigenthumsrecht gehörig erwiesen, die Erbung erhalten, und in ihrer letzten Willensverordnung die Kinder des Jacob Böse als Erben eingesetzt haben.

Mit dessen älterer Tochter, Marie Helene war mein Vater, Johann Georg Bohn verehelichet. Er bekam in der Erbtheilung das ganze Gut, und durch das Zeugniß Lit. G. wird es bescheiniget, daß er seine Miterben befriediget habe. Er starb im Jahr 1764. im Witwenstande, hinterließ zwei Söhne, und eben so viel Töchter, und, wie er kein Testament errichtet hatte, mein Bruder hingegen zu Folge der Anlage Lit. H. im Jahr 1765 mit Tode abging; so hatte nunmehr ein jeder von uns ein Drittel des Gutes, und nach den Kaufcontracten vom Jahr 1770 und 1771, welche ich bei andern Gelegenheiten in beglaubten Abschriften schon aufgelegt habe, ward ich endlich Eigenthümer des Ganzen.

Ich glaube durch diese kurze Beweisführung dem Decret vom 19 Julius 1770 Genüge geleistet, und die Hindernisse weggeräumt zu haben, welche meinem Gesuche um gerichtliche Anerbung bis hieher entgegen gestanden hatten.

Eure Hochedelgeboren bitte ich daher geziemend, mir dieselbe nunmehr widerfahren zu lassen.

Eurer Hochedelgeboren

Gehorsamster

Johann Gerhard Bohn.

Nähere gehorsamste Vorstellung ad Decretum de 19 Julii 1770 mit Beilagen Lit. D.—H. und Bitte um gerichtliche Anerbung, von Seiten Johann Gerhard Bohn.

Præs. Widig in Judicio den 12 März 1781.



Decretum.

Würde Implorant den Verfolg zur Ausstellung befördern; so soll in Betreff der gebethenen Erbung das Rechtliche verfügt werden. Widig wie oben.

In fidem
Caspar Dupont Gerichtsschreiber.

## Lit. D.

## Mortificationsschein des Kaufhändlers Hausmann in Linz.

Daß Herr Johann Gerhard Bohn unter dem heutigen Datum mir als substituirten Fideicommißerben des seligen Vicarius Choisie in Bonn die Summe von sechshundert Rthlr, welche Herr Johann Georg Bohn am 3 Januar 1746. von den Executoren des besagten Vicarius entlehnt hatte, mit den am gestrigen Tage verfallenen Zinsen in dem vereinbarten Geldcurs richtig gezahlt habe; zeuge ich hiemit, und erkläre zugleich, daß die hierüber ausgestellte Schuld- und Pfandverschreibung, welche ich vor einigen Jahren verloren, und aller angewendeten Mühe ungeachtet bis jetzt nicht vorgefunden habe, von nun an ungültig seyn soll. Wie ich dann ebenfalls verspreche, nicht nur dieselbe, wenn ich sie wieder finden sollte, dem Herrn J. G. Bohn zurückzugeben, sondern ihn auch wider alle Ansprüche eines jeden andern Inhabers auf meine eigene Kosten zu vertreten. Linz am 4 Januar 1781.

Sebastian Hausmann.

## Lit. E.

## Verzicht auf das im J. 1746 ausgebrachte, an dem Bödingerschen Gute realisirte pignus prætorium.

Da dem Gesuche unsers Bruders, Herrn Johann Gerhard Bohn um gerichtliche Anerbung an das Bödinger-

gersche Gut zu Widig von dem löblichen Gerichte unter andern Bedenklichkeiten auch diese entgegengesezt worden ist, daß dasselbe mit einem am 3 Januar 1746 wider Peter Anton Böse ausgebrachten pignus prætorium für eine Forderung von 46 Rthlr verstrickt sey; diese Forderung hingegen zu Folge des Hypothekenbuches von unserm verstorbenen Vater und Schwägervater herrühret, der nachgehends das Eigenthum des ganzen Gutes erworben hat: so ist zwar hiedurch das pignus prætorium, in so weit es an dem Bödingerschen Gute realisirt gewesen ist, von selbst erloschen; wir zeugen indessen zugleich, daß wir an Peter Anton Böse weiter nichts zu fordern haben, mithin auf das ehemalige Vorrecht, so fern es noch nöthig seyn könnte, hiemit Verzicht leisten. Urkund unserer Unterschriften, so geschehen Andernach den 14 Hornung 1781.

Peter Wesseling
Helena Veronica Wesseling
geborne Bohn.

In fidem

(L.S.) Paul Hoch, kais. öffentlicher und immatric. Notar.

## Lit. F.

## Verzicht des Klosters zu St Gertrud.

Da Herr Johann Gerhard Bohn zur Sicherheit eines Capitals von Eintausend Gulden current, welches bis hiehin auf dem Bödingerschen Gute zu Widig gerichtlich vorgemerkt war, unserm Kloster ein anderes Unterpfand gestellt, und den Tilmannshof zu Plittersdorf hiefür wirklich bei Gerichte verschrieben hat; so entsagen wir hiemit der ersten Hypothek, und geben es zu, daß dieselbe auf Kosten des Herrn Bohn von dem obigen Capital freigeschrieben

werde.



werde. Gegeben Köln am Rhein den 23 December 1780.

Leopoldine Schmitz Oberinn des Klosters zu St Gertrud.
(L.S.) Brigida Krakamp Kellnerinn.
Wilhelm Schwab Commissarius.

In fidem
Gregor Paschen, kais. öffentlicher und immatriculirter Notar.

## Lit. G.

### Zeugniß der Erben Böse.

Wir zu Ende Unterzeichnete thun kund und bekennen hiemit, daß bei der im Jahr 1746 vorgenommenen Theilung des von unsern Aeltern so wohl, als von den Eheleuten Bödinger nachgelassenen, und uns zugefallenen Vermögens das Bödingersche Gut zu Widig unserer Schwester Marie Helene Böse, Ehegattinn des Herrn Joh. Georg Bohn durch das Loos zu Theil geworden sey, und wir so wohl, als unsere Geschwister theils andere Güter, theils baares Geld zur Ausgleichung erhalten haben. Urkund unserer Unterschriften. Gegeben Remscheid am 10 Dec. 1780.

Theresia Böse. Christian Böse.

## Lit. H.

Dominus Andreas Bohn, Medicinæ Doctor, Coloniæ Agrippinæ in primaria ad S. Columbam Parochia obiit anno 1765. & die 12 mensis Martii tumulo illatus est, ita referente necrologio hujus parochialis ecclesiæ. In fidem subscripsi & signavi. Coloniæ Kalendis Februarii 1781.

(L.S.) Adam Garzheim Pastor ad S. Columbam.

5.





# 5.

## Vortrag und Gutachten über das obige Gesuch um gerichtliche Anerbung.

Christian Bödinger erwirbt in Gemeinschaft mit seiner Ehegattinn, Anne Catharine Eisen in den Jahren 1722 und 1724 verschiedene Grundstücke zu Widig mit einem Hause und anschießenden Garten. Beide Eheleute ernennen hernach in ihrer letzten Willensverordnung die Geschwister, Marie Helene, Peter Anton, Franz Carl, Therese und Christian Böse zu Erben, und gehen um das Jahr 1739 mit Tode ab, worauf ihr letzter Wille bei dem hiesigen Gerichte vorgebracht, von den Geschwistern Böse um Erbung an das eben erwähnte Gut gebethen, und diese am 20 Julius 1739 erkannt wird.

Bis ins Jahr 1746 bleibt die Sache in dieser unveränderten Lage. Mittlerweile vrrehelichet sich die ältere Tochter, Marie Helene mit Johann Georg Bohn, der am 3 Januar 1746, zu Folge einer von den Erben erhaltenen Vollmacht, das Bödingersche Gut mit sechshundert Rthlr beschwert, und den Executoren des von dem verstorbenen Vicarius Choisie errichteten Testaments hiefür gerichtlich verpfändet, zugleich aber auf das Antheil seines Schwagers, Peter Anton Böse für eine Forderung von 46 Rthlr ein pignus prætorium nachsucht, und ausbringt.

Seitdem erscheinen die Eheleute, Johann Georg und Marie Helene Bohn allein als Eigenthümer des obigen Gutes. Sie verpfänden dasselbe in einer aussergerichtlichen Urkunde vom 7 Januar 1757 der Jfr.

Catharine Claren in Bonn zur Sicherheit eines Capitals von fünfhundert Rthlr, und ihre nachgelassenen Kinder Johann Gerhard, Marie Catharine und Helena Veronica fahren seit 1770 fort, gleiche Eigenthumsrechte auszuüben.

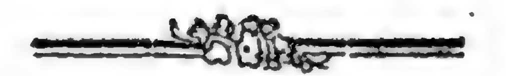
So verkauft 1.) Marie Catharine Bohn am 14 Junius 1770 ein Drittel davon ihrem Bruder, Johann Gerhard für Eintausend Gulden current, der sich dann anheischig macht, den vereinigten Kaufschilling nach zwölf Jahren dem Kloster zu St Gertrud in Köln auszuzahlen, und am 16 Julius bei Gerichte erscheint, um für erst an zwei Drittel des Bödingerschen Gutes geerbt zu werden, und sie demnach dem Kloster für Capital und Zinsen zu verpfänden.

Auf dieselbe Weise erhandelt er 2.) von Helena Veronica Bohn, mit Einwilligung ihres Ehemannes, Peter Wesseling das noch übrige Drittel für Eintausend und zwanzig Gulden, beweiset am 18 April 1771 durch eine beglaubte Urkunde, daß die Jfr. Catharine Claren für ihre Forderung von fünfhundert Rthlr befriediget sey, und bittet nunmehr, an das ganze Gut geerbt zu werden.

Das Gericht fasset indessen am 19 Julius 1770 die Entschließung:

„daß einstweilen nur, anstatt der gebethenen Anerbung, der aufgelegte Contract und die weitere Verschreibung des Bödingerschen Gutes, jure cujuscunque salvo, & periculo impetrantium, ad protocollum contractuum zu referiren, und hierüber ein Auszug mitzutheilen sey"

und





und lässet es hiebei auf die weitere Vorstellung vom 18 April 1771. mit dem einzigen Zusatze bewenden, daß das auf dem Gute vorgemerkte Capital von fünfhundert Rthlr in dem Hypothekenbuche nunmehr abgeschrieben werden soll.

Am 12 März 1781 erneuert aber Johann Gerhard Bohn sein voriges Gesuch, legt zur Unterstützung desselben verschiedene Urkunden auf, und da er hiedurch die bisherigen Hindernisse weggeräumt zu haben vermeint; so ist hier die doppelte Frage zu untersuchen:

1.) Ob er hinlänglich dargethan habe, daß ihm das ganze Bödingersche Gut eigenthümlich zugehöre?
2.) Ob alle vorherige Schulden getilget seyen?

Um 1.) die Eigenthumsrechte zu beweisen, mußte den vorliegenden Umständen nach gezeigt werden, wie ausser dem Antheile, welches Marie Helene Böse von den Eheleuten Bödinger unmittelbar geerbt hatte, auch die übrigen vier Fünftel auf sie und ihren Ehegatten gekommen seyen, und daß solchemnach Johann Gerhard, Marie Catharine, und Helena Veronica Bohn jeder zu einem Drittel ihre Erben gewesen.

Beides behauptet auch wirklich der Implorant in seiner Vorstellung vom 12 März. Der ganze Beweis beschränkt sich indessen auf ein Zeugniß, worin zwei Miterben, Theresia und Christian Joseph Böse beurkunden:

„daß bei der im Jahr 1746 vorgenommenen Theilung das Bödingersche Gut zu Widig ihrer Schwester Marie Helene Böse, Ehegattinn des Hrn Johann Georg Bohn durch's Loos zu Theil

geworden sey, und die übrigen Geschwister theils baares Geld, theils andere Güter zur Ausgleichung erhalten haben" Act. Num. 4. Lit. G.

Und, daß dieser aus einem doppelten Grunde mangelhaft sey, 1.) weil das Zeugniß von niemand beglaubiget, 2.) weil es von den übrigen Miterben nicht unterzeichnet ist; bedarf kaum noch einiger Erwähnung. Dem Imploranten wäre daher aufzugeben:

„daß er die von Marie Helene Böse angeblich geschehene Erwerbung des ganzen Bödingerschen Gutes besser, als geschehen, erweise, und hierüber entweder den Theilungsreceß, oder sonst eine andere Erklärung sämmtlicher Miterben in beglaubter Form beibringe"

Nur auf vorhergegangene Berichtigung dieses ersten Punctes tritt zwar die weitere Frage ein:

Wie viel Erben, und welche die Eheleute Bohn nachgelassen haben?

sie kann indessen schon jetzt zur künftigen Entscheidung näher vorbereitet werden.

Durch die Beilage Z 3.

Act. Num. 1.

ist es hinlänglich erwiesen, daß der Implorant sowohl, als Marie Catharine Bohn von den gedachten Eheleuten abstamme, und ihrem Zeugnisse muß man es glauben, daß Helena Veronica Wesseling sich in demselben Falle befinde. Ungewiß bleibt es inzwischen noch immer, ob nicht mehrere Kinder im Leben seyen, und dem Gerichte, das nach der Landsherrlichen Verordnung vom 22 December 1718 für die Folgen einer irrigen Anerbung haften muß, kann nicht leicht der Vorwurf gemacht werden,

den, daß es bei seinem Verfahren zu behutsam und vorsichtig sey, wenn es auch hier einen vollständigen Beweis über die Anzahl der Erben erfordert.

Er wurde dem Imploranten schon am 19 Julius 1770 auferlegt, und da das Decret in diesem Puncte noch gar nicht befolgt ist; so wäre hierauf lediglich zu bestehen.

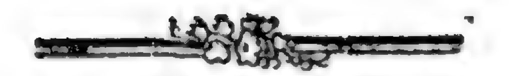
So viel entdeckte sich wirklich, daß Johann Georg Bohn einen zweiten Sohn, Andreas, nachgelassen habe, der aber nicht lange nach ihm lebte.

Act. Num. 4. Lit. H.

Sollte derselbe, wie der Implorant behauptet, ohne Kinder verstorben seyn; so wären seine vollbürtigen Geschwister allerdings die nächsten Erben gewesen: das Zeugniß druckt sich indessen hierüber nicht aus, und so muß auch dieser Umstand erst näher berichtiget werden. Auf solche Weise wird dann alles erschöpft, was von dem Imploranten zum Beweise seines Eigenthums gefordert werden kann Fürs erste ist sein eigenes Erbrecht auf ein Drittel des Gutes hiedurch ausser Zweifel gestellt, und die Kaufcontracte vom Jahr 1770 und 1771, welche in beglaubter Form aufgelegt sind, beweisen es ebenfalls, daß er die beiden übrigen Drittel rechtmäßig erworben, die Verkäufer theils durch baare Zahlung, theils auf eine andere Art befriediget, und ihren Consens in die Anerbung erhalten habe.

Implorant wird also genugthun, wenn er zeigt:

„daß ausser den wirklich bekannten Geschwistern sonst keine mehr die gemeinsamen Aeltern überlebt haben, und Andreas Bohn ohne Kinder verstorben sey.“



Den zweiten Gegenstand der gegenwärtigen Untersuchung machen die Schulden aus, welche zu verschiedenen Zeiten auf dem Bödingerschen Gute vorgemerkt wurden. Zu Folge des Hypothekenbuches gehören dahin

1.) Vom 3 Januar 1746 ein Capital von 600 Rthlr.

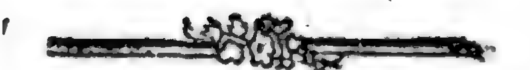
2.) Von demselben Tage ein pignus prætorium auf 46 Rthlr.

3.) Vom 15 Januar 1757 eine Verschreibung von 500 Rthlr.

4.) Vom 19 Julius 1771 ein Capital von 1000 Gulden.

1.) Das Capital von 600 Rthlr wurde von den Executoren der letzten Willensverordnung des Vicarius Choisie in Bonn ausgeliehen, ohne der Erben selbst hiebei Erwähnung zu thun. Wahrscheinlich gehört es also zu einer frommen Stiftung, oder zu sonst einem Fideicommiß (wenigstens ist es ausser diesen Fällen ganz ungewöhnlich, daß Executoren mit der Ausleihung der Capitalien sich abgeben, und hiebei öffentlich anstatt des Erben erscheinen) Nunmehr aber soll Sebastian Hausmann in Linz der Inhaber dieser Schuldforderung seyn, und, um dessen Befriedigung zu beweisen, legte der Implorant nur eine Privaturkunde auf, worin derselbe bekennet, daß ihm als substituirten Fideicommißerben des seligen Vicarius Choisie in Bonn das gedachte Capital mit den verfallenen Zinsen richtig gezahlt sey, die Schuld- und Pfandverschreibung aber, welche er vor einigen Jahren verloren hätte, ungültig und kraftlos seyn solle. Act. Num. 4. Lit. D.

Offenbar hat aber dieser Beweis drei wesentliche Mängel. Die Quittung ist 1.) eine blose Privatscriptur. Der angebliche Erbe hat 2.) sein Recht zu der obigen Forderung





derung nicht erwiesen, und sein eigenes Zeugniß kann hierzu nicht hinreichen. Das Original der Schuldverschreibung ist endlich 3.) nicht beigebracht, um es zu mortificiren.

Diese Anstände müssen also vor allem gehoben werden.

2.) Das am 3 Januar 1746 wider Peter Anton Böse ausgebrachte pignus prætorium scheint dagegen als erloschen hinwegzufallen, wenn nur der Implorant den bei dem ersten Puncte ihm auferlegten Beweis vollführet. Johann Georg Bohn hatte es nemlich zur Sicherheit einer Forderung von 46 Rthlr erhalten. Wurde er also, nach der Behauptung des Imploranten, in der Folge Eigenthümer des ganzen Gutes, wovon nur ein Fünftel mit dieser Schuld verstrickt war: so behielte er zwar eine persönliche Klage wider den Schuldner; wie aber niemand an seinem Eigenthum ein Pfandrecht haben kann, so mußte auch hier das pignus prætorium in Absicht auf das Bödingersche Gut seine Wirkung verlieren.

Inzwischen wäre es doch möglich, daß ein Dritter durch eine Uebertragung früher die Forderung, als Johann Georg Bohn das Eigenthum des hierfür verpfändeten Fünftels am Gute erhalten hätte. Und da ohnehin kein pignus prætoriam in dem Hypothekenbuche anderst, als gegen Auslieferung des Originals abgeschrieben wird; so ist auch hier kein Grund vorhanden, warum man diesen Gebrauch hintansetzen sollte.

Dem Imploranten wäre mithin die Zurücklieferung des Originals vor allem noch aufzugeben.



3.)

3.) Die Schuldverschreibung vom 15 Januar 1757. wurde nach diesen Grundsätzen schon am 18 April 1771. zurückgeliefert, und in dem Contractenbuche ausgelöscht. Dagegen mag es

4.) schon hinreichen, daß das Kloster zu St Gertrud in Köln in einer beglaubten Urkunde

Act. Num. 4. Lit. F.

auf seine Hypothek Verzicht gethan hat, weil diese nur mündlich gestellt, und durch ein bloses Decret bestätiget worden ist. Für jetzt wäre mithin folgender Vorbescheid zu erlassen:

In Sachen Johann Gerhard Bohn, das von ihm angebrachte Gesuch um Erbung an das Bödingersche Gut zu Widig betreffend, ist auf Verlesung des Verfolgs hiemit der Bescheid: Würde Implorant vor allem annoch

1) die von Marie Helene Böse, oder ihrem Ehegatten Johann Georg Bohn geschehene Erwerbung des ganzen Bödingerschen Gutes besser, als geschehen, erweisen, und hierüber entweder den Theilungsrecess, oder sonst eine andere Erklärung sämmtlicher Miterben in beglaubter Form beibringen;

2.) gehörig darthun, daß ausser den wirklich bekannten Geschwistern, Johann Gerhard, Marie Catharine, und Helena Veronica Bohn sonst keine mehr die gemeinsamen Aeltern überlebt haben; Andreas Bohn aber ohne Kinder verstorben sey;

3.) über das Angeben, daß Sebastian Hausmann zu der auf den Name der Testaments-Execu-

cuto-





curatoren des verstorbenen Vicarius Choisie in Bonn ursprünglich errichteten Schuldverschreibung vom 3 Januar 1746 als Fideicommißerbe des besagten Vicarius gelangt sey, die nöthigen Beweise auflegen;

4.) Dann aber die vorgeblich von ihm ausgefertigte Quittung in beglaubter Form zu den Acten gelangen lassen, und

5.) so wohl das Original der gedachten Schuld- und Pfandverschreibung, als das pignus prætorium von demselben Tage ad mortificandum zurückliefern

so soll weiter ergehen, was Rechtens.

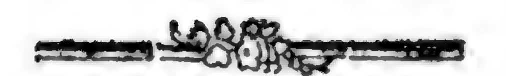
Exped. den 21 März 1781.

## 6.

Gehorsamste Befolgung des am 21 März erlassenen Decrets mit Beilagen Lit. J—M. und Bitte um edictal Ladung, von Seiten Johann Gerhard Bohn.

Hochedelgeborner!

Zur schuldigsten Befolgung des am 21 des verwichenen Monates erlassenen Vorbescheids füge ich 1) so viel die von meinen Aeltern geschehene Erwerbung des Bödingerschen Gutes betrift, die von den Geschwistern Franz Carl, Therese, und Christian Joseph Böse hierüber abgegebene Erklärung in beglaubter Form unter dem Buchstaben J. gehorsamst hier an, und, wie eben diese Urkunde es hinlänglich bescheiniget, daß der ältere Bruder, Peter Anton Böse im Jahr 1754 sein Vaterland verlassen,



lassen, und von dieser Zeit an den Ort seines Aufenthalts nicht bekannt gemacht hat, ein förmlicher Theilungsreceß aber niemals über den Bödingerschen Nachlaß errichtet worden ist; so bleibt mir zur Vollführung des auferlegten Beweises in diesem Stucke nichts übrig, als um edictal Ladung wider denselben zu bitten.

Daß 2.) meine Aeltern nur zwei Söhne, und so viel Töchter nachgelassen haben, mein Bruder hingegen

3.) unverehelicht verstorben sey; beweiset die Anlage Lit. K. Es ist mithin alles erschöpft, was mir, in Absicht auf die Eigenthumsrechte an dem Bödingerschen Gute, zu beweisen auferlegt wurde.

Die letzte Willensverordnung des Vicarius Choiße, welche ich unter dem Buchstaben L. in beglaubter Abschrift hier anfüge, läßt endlich keinen Zweifel mehr übrig, daß das Capital von 600 Rthlr dem Kaufhändler Sebastian Hausmann in Linz wirklich angefallen sey, mithin auch niemand, als ihm gezahlt werden konnte. Und, wie ich dessen Befriedigung durch die weitere notarial Urkunde Lit.M. nun vollständig erwiesen zu haben vermeine; so wäre es nur noch das Origiual der ehemaligen Schuld- und Pfandverschreibung, und das am 3 Januar 1746 wider Peter Anton Böse zur Sicherheit einer Forderung von 46 Rthlr ausgebrachte pignus prætorium, was ich beizubringen hätte.

Umsonst bemühete ich mich aber diese Stücke ausfindig zu machen, wie dieses zum Theile schon die eben angeführte Beilage Lit. M. bestätiget.

Zu

Zu Eurer Hochedelgeboren gelanget daher meine geziemende Bitte, Hochdieselbe geruhen 1.) meinen Oheim, Peter Anton Böse, und auf allen Fall dessen Erben edictaliter abzuladen, daß sie in einer peremptorischen Frist von sechs Wochen, bei dem hiesigen löblichen Gerichte erscheinen, und ihre vermeinten Einreden wider mein Gesuch um gerichtliche Anerbung an das Bödingersche Gut zu Widig vorbringen, oder sonst gewärtigen sollen, daß sie ferner damit nicht gehört, sondern ein ewiges Stillschweigen ihnen auferlegt werde; sodann 2.) wider alle und jede Inhaber der am 3 Januar 1746 ausgefertigten Schuldverschreibung von sechshundert Rthlr, und des an demselbigen Tage für eine Forderung von 46 Rthlr erkannten pignoris prætorii eine ähnliche edictal Ladung ergehen zu lassen, um in derselben peremptorischen Frist sich zu diesen Forderungen bei Strafe des ewigen Stillschweigens gehörig zu qualificiren.

Eurer Hochedelgeboren

Gehorsamster
Johann Gerhard Bohn.

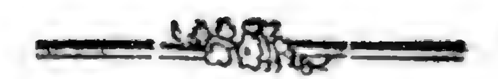
Præs. am 2 April 1781 Widig in ordinaria.

Decretum.

Zum Verfolg, und soll mit Erkenntniß der Sache näherer Bescheid erfolgen. Widig wie oben

Pro extractu protocolli
Caspar Dupont Gerichtsch.

Bei-



# Beilagen.

## Lit. J.

### Einwilligung der Geschwister Franz Carl, Therese, und Christian Böse in die Anerbung an das Bödingersche Gut zu Widig.

Actum Remscheid den 26 März 1781.

Vor mir zu Ende unterzeichnetem Notar erschien Hr Johann Gerhard Bohn aus Köln, überreichte mir folgende, seinem Angeben nach von den Geschwistern, Theresia und Christian Böse abgegebene Erklärung im Original:

„Wir zu Ende Unterzeichnete thun kund, und bekennen hiemit, daß bei der im Jahr 1746 vorgenommenen Theilung des von unsern Aeltern so wohl, als von den Eheleuten Bödinger nachgelassenen, und uns zugefallenen Vermögens, das Bödingersche Gut zu Widig unserer Schwester Marie Helene Böse, Ehegattinn des Herrn Johann Georg Bohn durch das Loos zu Theil geworden sey, und wir so wohl, als unsere Geschwister theils andere Güter, theils baares Geld zur Ausgleichung erhalten haben. Urkund unserer Unterschriften. Gegeben Remscheid am 10 December 1780.

Theresia Böse. Christian Böse.

mit dem Ersuchen, daß ich, mit Zuziehung zweier glaubwürdigen Zeugen, dieselbe für erst den hiesigen Handelsleuten, Theresia und Christian Böse vorzeigen, und, ob sie die hierunten befindliche Unterschriften für die ihrige anerkennen, von denselben vernehmen, solchemnach

aber

aber zu dem Fabricanten Franz Carl Böse, der in der Nähe von Remscheid wohnt, mich gleichfalls verfügen, über den Inhalt der obigen Urkunde auch seine Aeußerung gesinnen, dieselbe gehörig verzeichnen, und eine oder mehrere glaubwürdige Urkunden für die Gebühr darüber ausfertigen möchte.

Worauf ich mich dann, nebst den Eisenfabrikanten, Johann Ulrich Mannfried und Hermann Frankenberg, als zu dieser Handlung erbetenen Zeugen, heute Vormittag um neun Uhr zu den Kaufhändlern Theresia und Christian Böse hier in Remscheid begeben, ihnen den Inhalt der an mich gerichteten Ersuchung bekannt gemacht, das Original der obigen Erklärung vorgezeigt, und zur Antwort erhalten habe: daß sie dieselbe am 10 December 1780 wirklich abgegeben hätten, und hiermit nochmals versicherten, daß bei der im Jahr 1746 zwischen sämmtlichen Geschwistern vollzogenen Theilung das Bödingersche Gut zu Widig ihrer ältern Schwester Marie Helene, Ehegattinn des Herrn Johann Georg Bohn zugefallen sey, und sie sowohl, als ihre beiden Brüder, Franz Carl und Peter Anton Böse ihre Befriedigung theils in andern Gütern, theils in baarem Gelde erhalten hätten, ohne daß hierüber ein förmlicher Theilungsreceß errichtet worden. Sie bewilligten also, daß Hr J. G. Bohn an dieses Gut gerichtlich geerbt würde. Bei welcher Erklärung sie dann nach geschehener Verlesung einmüthig beharreten.

Diesemnach verfügte ich mich ebenfalls zu der Wohnung des Fabrikanten, Herrn Franz Carl Böse gleich vor Remscheid, und als ich Vormittag um 11 Uhr dort

ein=

eingetroffen war, las ich demselben das von seinen Geschwistern abgegebene Zeugniß vor, welches er dann durchaus der Wahrheit gemäs zu seyn betheuerte, mit dem weitern Zusatze, daß auch sein älterer Bruder Peter Anton Böse für sein Fünftel an dem Bödingerschen Gute befriediget worden sey, und dieses zu bekennen, keinen Anstand nehmen würde, wenn es möglich wäre, seinen jetzigen Aufenthalt zu entdecken, den er jedoch, seit dem Jahr 1754 da er aus seiner Vaterstadt verreiset sey, niemals bekannt gemacht hätte.

Nachdem nun dieses alles in Gegenwart der unterschriebenen Zeugen von mir pflichtmäßig bemerkt, vorgelesen, und also genehmiget worden ist; so habe ich einstweilen dem Herrn Requirenten, unter Zusicherung einer förmlichen öffentlichen Urkunde, gegenwärtige Verzeichnung darüber ausgefertiget, nebst den Zeugen unterzeichnet, und mit meinem Notariatsiegel bekräftiget. So geschehen Remscheid, wie oben.

Johann Ulrich Mannfried, als erbetener Zeuge.
Hermann Frankenberg, als erbetener Zeuge.

(L.S.) Ernest Schwarzenborn, öffentlicher, und bei dem kais. Reichskammergerichte immatriculirter Notar.

## Lit. K.
## Zeugniß über die Anzahl der von Johann Gerhard Bohn abstammender Kinder.

Wir zu Ende Unterzeichnete thun kund, und bekennen hiemit, daß wir die Eheleute, Johann Georg Bohn, und Marie Helene Bose, von Jugend auf und schon vor ihrer Verehelichung, gekannt, und bis zu ihrem Hinschei-

scheiden beinahe täglichen Umgang mit ihnen gehabt haben, mithin zuverläßig wissen, daß sie nur 4 Kinder, Johann Gerhard, Marie Catharine, Helena Veronica, und Andreas nachgelassen haben; dieser Letztere hingegen im März 1765. ohne Leibeserben und unverehelicht verstorben sey. Wir sind auch bereit, dieses alles auf Erfordern mit einem Eide zu bekräftigen. Gegeben Köln am Rhein den 23 März 1781.

Philipp Dittmar. Christoph Holzapfel.
Henr. Hersfeld. David Baumbach.

In fidem.
(L.S.) Wilhelm Buttlar, kais. öffentlicher, und bei der kurf. Hofkanzlei zu Bonn immatriculirter Notar.

## Lit. L.

### Testament des verstorbenen Vicarius Choisie.

Ich zu Ende Unterschriebener thue kund, und bekenne hiemit, daß gegenwärtiges meine letzte Willensverordnung sey, welche nach meinem Gott gefälligen Hinscheiden in allen Stücken gewissenhaft vollzogen werden soll.

1.) Empfehle ich meine Seele in die Hände des Schöpfers, und in die Fürbitte seiner Heiligen. Die Anordnung des Begräbnisses überlasse ich hingegen dem Gutfinden meiner unten benannten Herren Executoren, die ich jedoch ersuche, alles unnütze Gepränge dabei zu vermeiden.

2.) Widerrufe ich alle Testamente, Codicille und Vermächtnisse ohne Unterschied, die sich nach meinem Tode unter einem ältern Datum vielleicht vorfinden möchten, insbesondere das im Jahr 1734 vor dem Herrn Notar

Fin-

Finger errichtete Testament, und den im folgenden Jahre 1735 abgefaßten Codicill.

3.) Dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe, und zum Bau der hohen Domkirche zu Köln vermache ich die gewöhnlichen Turnose.

4.) Meinem Bedienten sollen für die mir geleisteten treuen Dienste, ausser dem ganzen Lohn für das Sterbejahr, hundert Rthlr zu 80 Alb. kölnisch ausgezahlt, und meine Kleidungsstücke insgesammt, mit der zu meinem Leibe gehörigen Leinwand ausgefolgt werden.

5.) Dem übrigen Hausgesinde vermache ich nebst dem Lohn für das Sterbejahr, zweihundert Rthlr zu 80 Alb. kölnisch, welche unter dasselbe gleich vertheilt werden sollen.

6.) Zu meinem Erben ernenne ich den Sohn meiner ältern nun verstorbenen Schwester, Peter Pauen, dermaligen Seelsorger in Unkel, der jedoch verbunden seyn soll, nach seinem Tode die ganze Nachlassenschaft, so viel nach geschehener Zahlung der Vermächtnisse und vielleicht offen stehenden Schulden darin übrig seyn wird, dem Sohne meiner jüngern, gleichfalls verstorbenen Schwester Sebastian Hausmann in Linz, als ein Fideicommiß ohne einigen Abzug zurückzulassen.

7.) Damit dieses so viel füglicher geschehen könne, ersuche ich den Herrn Canonicus Sinzig, und Herrn Doctor Stangefol in Bonn, daß sie die Vollziehung meines letzten Willens übernehmen, gleich nach meinem Tode den ganzen Nachlaß verzeichnen, und mit Ausnahme der Kleidungsstücke und Leinwand, alles übrige ohne Unterschied

öffent-





öffentlich versteigern, die eingehenden Gelder hingegen so lange aufbewahren wollen, bis sich eine bequeme Gelegenheit eräugnet, dieselbe gegen billige Zinsen auf gerichtliche Unterpfänder auszuleihen. Worauf dann über die Schuld und Pfandverschreibungen ein Verzeichniß errichtet, und eine Abschrift davon dem substituirten Erben zu seiner Nachricht zugestellt werden soll, um im Nothfalle durch gerichtliche Insinuation des gegenwärtigen Fideicommisses, oder auf jede andere Art zu seiner Sicherheit solche Maaßregeln zu ergreifen, als ihm den Umständen nach die Gesetze erlauben.

8.) Einem jeden dieser Herren Executoren vermache ich zu einiger Vergeltung der hiebei zu verwendenden Mühe die Summe von hundert Rthlr, und zwei silberne Leuchter, welche sie selbst aus meiner Nachlassenschaft sich auswählen werden.

9.) Was ich vielleicht weiter unter meiner eigenen Hand oder Unterschrift verordnen werde, soll eben so gültig seyn, als wenn es in dieser meiner letzten Willensverordnung enthalten wäre.

10.) Dafern aber die gegenwärtige Erbverordnung nicht als ein feierliches Testament bestehen könnte; so will ich gleichwohl, daß sie als Codicill aufrecht gehalten, und vollzogen werde.

Dessen zu Urkunde habe ich in Gegenwart des zu dieser Handlung besonders erbethenen Herrn Notarius, und der hiezu gleichfalls ersuchten Zeugen dieselbe eigenhändig unterzeichnet, und besiegelt. So geschehen Bonn am 19 October 1740.

(L.S.) Cosmas Choisie.



In Gottes Namen, Amen.

Kund sey, daß im Jahr Christi Eintausend siebenhundert vierzig, in der dritten Römer Zinszahl (latein. Indictio) unter der ruhmwürdigsten Regierung des allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl des sechsten, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs rc. Unseres allergnädigsten Kaisers, Königs und Herrn, Sr Römisch Kaiserlichen Majestät Regierung im dreißigsten Jahre, Mittwoch am 19 des Monates October, Vormittag um 8 Uhr, vor mir, dem zu Ende unterzeichneten Notar und den zu dieser Handlung besonders erbethenen Zeugen, Herrn Vicarius Ludwig Schenck, Herrn D. Wilhelm Eisenbach, Schreinermeister Thomas Meisen, und Faßbinder Conrad Marburg, in meiner dahier zu Bonn auf dem Münsterplatze gelegenen Wohnung, in dem untern Zimmer nach der Straße, persönlich erschienen sey Herr Vicarius Cosmas Choisie, welcher also erscheinend bei vollkommenen Verstandes- und Seelenkräften mir und den Herren Zeugen eröfnete: Er habe seine letzte Willensverordnung in gegenwärtige, aus einem Bogen bestehende Schrift, welche er uns vorzeigte, verfasset, und wolle dieselbe nunmehr in unserer Gegenwart eigenhändig unterschreiben, besiegeln, und mit einem Umschlag versehen, uns aber sammt und sonders ersuchen, dieser Handlung beizuwohnen, dieselbe durch unsere Namens-Aufschriften zu beglaubigen, und darüber eine öffentliche Urkunde auszufertigen.

Worauf dann gedachter Herr Vicarius Cosmas Choisie das uns vorgezeigte Testament in unserer Gegenwart eigenhändig unterzeichnet, mit seinem Pettschaft bekräftiget,

in





in diesen Umschlag unter nochmaliger Aufdruckung seines Insiegels verschlossen, und erkläret hat, daß hierin sein letzter Wille enthalten sey. Also geschehen Bonn, wie oben.

(L.S.) Ludwig Schenck, Vicarius ad Ss. Cassium & Florentium, als erbethener Zeuge.

(L.S.) D. Wilhelm Eisenbach, als erbethener Zeuge.

(L.S.) Thomas Meisen, als erbethener Zeuge.

(L.S.) Conrad Marburg, als erbethener Zeuge.

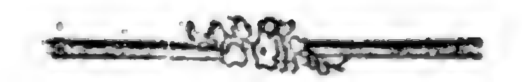
Wie nun ich Johann Peter Nuß, öffentlicher, und bei der kurfürstlich-kölnischen Hofkanzlei immatriculirter Notar, mit den Herren Zeugen diesem Vorgange persönlich beigewohnt, und alles, wie vorbeschrieben steht, mit angesehen, und gehört habe, dasselbe auch nacheinander, ohne Unterbrechung der Handlung, also vollzogen, und von den Herren Zeugen mittelst ihrer eigenhändigen Unterschriften so gleich beglaubiget worden ist; so habe ich hierüber gegenwärtige Urkunde ausgefertiget, und mit meinem Notariatinsiegel bekräftiget. So geschehen Bonn im Jahr Christi, Monat, Tag, Stunde, und Ort, wie oben.

(L.S.) Johann Peter Nuß, kais. öffentlicher, immatriculirter, und zu dieser Testamentshandlung besonders ersuchter Notar.

Daß gegenwärtige Abschrift mit dem unter der Hand des verstorbenen Notarius Johann Peter Nuß ausgefertigten Original gleichlautend sey, bezeuge ich nach angestellter sorgfältiger Vergleichung mittelst eigenhändiger Unterschrift, und Aufdruckung meines Notariatinsiegels.

Linz am 30 März 1781.

Paul Hoch, kais. öffentlicher und immatriculirter Notar.



# Lit. M.

Linz am 30 März 1781 Vormittag um 10 Uhr

Erschien vor mir, dem zu Ende unterzeichneten Notar und den hiezu besonders erbethenen Zeugen, Peter Ostermann und Johann Jordanäus, Herr Kaufhändler Sebastian Hausmann dahier, und zeigte an: Von den Executoren des verstorbenen Vicarius Cosmas Choiste in Bonn* sey am 3 Januar 1746 den von Jacob Bése abstammenden Kindern die Summe von sechshundert Rthlr geliehen, und hierfür das zu Widig im Amte Bonn gelegene Bödingersche Gut zum Unterpfand gestellt worden.

Eben besagtes Capital hätte zur Nachlassenschaft des Herrn Vicarius Choiste unstreitig gehört, wie es denn auch von den Herren Executoren, Canonicus Sinzig und D. Stangefol nur in dieser Eigenschaft hergegeben worden sey. Und da der Erblasser in seiner letzten Willensverordnung vom 19 October 1740 den damaligen Pfarrer zu Unkel, Herrn Peter Pauen zum ersten Erben ernannt, ihn, Sebastian Hausmann aber substituirt hätte; so sey ihm nach erfolgtem Tode desselben, nebst dem übrigen Vermögen des Erblassers, auch das obige Capital unstreitig zugefallen; das Original der Schuld- und Pfandverschreibung aber, er wisse nicht, durch welchen Zufall, verloren gegangen.

Dem jetzigen Inhaber des Bödingerschen Gutes seyen diese Umstände hinlänglich bekannt gewesen. Er hätte daher kein Bedenken gefunden, ihm, dem Comparenten, das Capital mit den verfallenen Zinsen auszuzahlen, worüber ihm dann unter Vernichtigung der Schuld- und Pfand-

ver-

verschreibung eine Quittung abgegeben worden. Wie aber die Ausfertigung nicht in beglaubter Form geschehen sey; so wolle er, Sebastian Hausmann, sein voriges Bekänntnis hiermit wiederholt, und mich, den unterschriebenen Notar geziemend ersucht haben, diese Erklärung zu verzeichnen, und darüber eine glaubwürdige Urkunde für die Gebühr auszufertigen.

Wie ich nun diesem Gesuche zu willfahren, kein Bedenken fand; so habe ich alles pflichtmäßig bemerkt, hierüber gegenwärtiges Protocoll verfasset, dasselbe dem Herrn Comparenten deutlich vorgelesen, und nach erfolgter Genehmigung nebst den Zeugen unterzeichnet. Geschehen Linz wie oben.

Peter Ostermann, als Zeuge.
Johann Jordanäus, als Zeuge.

Paul Hoch, kais. öffentlicher, und bei der kurfürstlich-kölnischen Hoffanzlei immatriculirter Notar.

Concordat cum originali protocollo.

(L.S.) Paulus Hoch, Notarius qui supra.

## 7.

In Sachen Johann Gerhard Bohn, dessen Gesuch um gerichtliche Anerbung an das Bödingersche Gut zu Widig betreffend, ist auf nochmalige Verlesung des Verfolgs die gebethene edictal Ladung so wohl wider den verschollenen Peter Anton Bäse, als wider alle und jede Inhaber der am 3 Januar 1746 ausgefertigten Schuldverschreibung, und des an demselben Tage für eine Forderung von 46 Rthlr ausgebrachten pignoris prætorii mit



Vorbestimmung einer peremtorischen Frist von 6 Wochen hiermit erkannt, und soll dieselbe gehörig ausgefertigt und verkündiget werden. Widig am 9 April 1751.

Pro extractu protocolli
Caspar Dupont, Gerichtsschreiber.

## 8.

## Oeffentliche Vorladung.

Bei dem Churfürstlichen Gerichte zu Widig im Amte Bonn hat Johann Gerhard Bohn um Erbung an das dort gelegene Bödingersche Gut gebethen, und zur Rechtfertigung seines Gesuches angeführt, daß er von seinen Aeltern, Johann Georg Bohn und Marie Helene Böse ein Viertel davon geerbt, und das Uebrige theils durch den Hintritt seines Bruders, theils durch Kauf erworben habe.

Wie sich inzwischen aus den Protocollen ergeben hat, daß dessen Mutter, Marie Helene Böse am 20 Julius 1739 nur in Gemeinschaft mit ihren Geschwistern, Peter Anton, Franz Carl, Therese und Christian Böse an das besagte Gut geerbt worden sey; so hat der Implorant durch Zeugnisse der Miterben, Franz Carl, Therese und Christian Böse zwar bescheiniget, daß ihr bei einer jüngern Erbtheilung das Eigenthum des ganzen Gutes zugefallen sey: gedachte Zeugnisse sind gleichwohl bei dem Mangel einer förmlichen Theilungsurkunde in Hinsicht auf den ältern Miterbe, Peter Anton Böse nicht für hinlänglich angesehen worden.

Da

Da derselbe im J. 1754 in's Ausland verreiset, seitdem aber der Ort seines Aufenthalts unbekannt geblieben ist; und also der Implorant, Johann Gerhard Bohn um dessen öffentliche Vorladung gebethen hat, diese auch, bewandten Umständen nach, wider gedachten Peter Anton Böse, und auf allen Fall wider dessen Erben erkannt worden ist; so werden dieselbe hiermit abgeladen, um in einer peremtorischen Frist von sechs Wochen, deren zwei für den ersten, zwei für den andern, und die übrigen für den dritten und endlichen Termin vorbestimmt sind, bei dem Churfürstlichen Gerichte des Dingstuhls Widig in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, und wider das Gesuch des Imploranten um gerichtliche Anerbung an das Bödingersche Gut ihre vermeinten Einreden vorzubringen, oder zu gewärtigen, daß ihnen im Ausbleibungsfalle ein ewiges Stillschweigen desfalls auferlegt werde.

Gleichwie übrigens Herr Canonicus Sinzig und Herr Dr. Stangefol, als testamentarische Executoren des Vicarius Choisie in Bonn, den sämmtlichen Erben Böse am 3 Januar 1746 die Summe von sechshundert Rthlr current geliehen, und zur Sicherheit dieser Forderung an dem Bödingerschen Gute zu Widig eine gerichtliche Hypothek erhalten haben; und dann der Kaufhändler Sebastian Hausmann in Linz sein Recht zu dieser Schuld- und Pfandverschreibung aus der letzten Willensverordnung des besagten Vicarius Choisie zwar dargethan, dabei aber das Original der gerichtlichen Verschreibung für verloren ausgegeben hat; und eben so das am selbigen Tage, auf Anrufen des Johann Georg Bohn wider Peter An-

ton Böse auf dessen Antheil an dem obigen Gute für 46 Rthlr erkannte pignus prætorium dem Angeben nach verloren ist; so werden alle und jede Inhaber dieser Pfand-verschreibung so wohl, als des eben erwähnten pignoris prætorii hiermit abgeladen, um in derselben peremtorischen Frist von sechs Wochen ihre Ansprüche auf das Bödingersche Gut geltend zu machen, und zum Besitze dieser Urkunden sich gehörig zu qualificiren, mit der Warnung, daß sonst die Urkunden mortificirt, und im Hypothekenbuche ausgelöscht werden sollen. Gegeben Widig am 9 April 1781.

Ex Mandato.
Caspar Dupont Gerichtsschreiber.

## 9.

### Zeugniß des Gerichtsboten über die geschehene Verkündigung.

Die, in Sachen Johann Gerhard Bohn, die gerichtliche Erbung an das Bödingersche Gut zu Widig betreffend, am 9 des laufenden Monates erkannte edictal Ladung ist zu Widig, Ursel, und Rheindorf öffentlich angeschlagen, und zur Einrückung in das Bönnische Intelligenzblatt, den kölnischen Staatsboten und die Reichs-Oberpostamts-Zeitung zu Frankfurt abgeschickt worden. Widig am 12 April 1781.

Franz Fröhlich Gerichtsdiener.

## 10.

### Widig den 4 Junius 1781 in ordinaria.

Gerichtsdiener reproducirt die am 9 April erkannte, so wohl hier, als zu Ursel und Rheindorf angeschlagene,

und

und am 2 des laufenden Monates wieder abgenommene edictal Ladung in Sachen Johann Gerhard Bohn, und übergibt zugleich das Bönnische Intelligenzblatt, den kölnischen Staatsboten, und die Reichs-Oberpostamts-Zeitung zu Frankfurt, wodurch dieselbe gleichfalls verkündiget worden.

Johann Gerhard Bohn bittet nunmehr wider Peter Anton Böse zur Präclusion zu schreiten, die Pfandverschreibung und das pignus prætorium vom 3 Januar 1746 in dem Hypothekenbuche abzuschreiben, und seinem vorigen Antrage gemäs die gerichtliche Anerbung ihm widerfahren zu lassen.

Exadverso Notarius König, Namens der Eheleute Günther in Blatzheim, überreicht geziemende Vorstellung mit Beilage Z. 1. und Bitte.

Eodem Procurator Kahrel, Namens des Kaufhändlers Blasius Hartmann in Bonn übergibt rechtliche Anzeige mit Beilage Lit. A. und Bitte pro relatione ad protocollum contractuum

In fidem Protocolli.

Caspar Dupont Gerichtsschreiber.

II.



## II.

### Geziemende Vorstellung und Bitte von Seiten der Eheleute Günther in Blatzheim, wider Johann Gerhard Bohn, sodann den Kaufhändler Sebastian Hausmann in Linz und Ignatz Euler zu Bodendorf, als Erben des verstorbenen Herrn Pfarrer's Pauen in Unkel

die Anerbung an das Bödingersche Gut zu Widig, in specie die darauf haftende Schuld- und Pfandverschreibung vom 3. Januar 1746 betreffend.

Hochedelgeborner!

Dem verstorbenen Pfarrer zu Unckel, Herrn Peter Pauen lehnten wir im Jahr 1768 die Summe von vierhundert Rthlr. current, und zur Sicherheit dieses Capitals ist uns, wie Eure Hochedelgeboren aus der Beilage Z. 1. zu ersehen geruhen, die auf dem Bödingerschen Gute zu Widig haftende Schuldverschreibung als Unterpfand eingeräumet worden.

Vielleicht sind seine Erben, welche uns übrigens die Zinsen des Capitals alle Jahr richtig ausgezahlt haben, über diesen leztern Umstand gar nicht benachrichtiget, und so mag es gekommen seyn, daß erst vor kurzem die Inhaber der obigen Pfandverschreibung öffentlich vorgeladen wurden, um ihre Ansprüche darauf geltend zu machen. Sie werden es aber nun selbst nicht verlangen, daß wir auf unsere Sicherheit Verzicht thun sollen.

Um

Um alles zu leisten, was sie in ihrem Geschäfte erleichtern kann, sind wir bereit, in eben dem Augenblicke, da der jetzige Besitzer des Gutes das ihm zur Last liegende Capital ablegen wird, auch das Unsrige anzunehmen, und das Original der Pfandverschreibung vom Jahr 1746 zurückzugeben, wenn uns die Zinsen des laufenden Jahres nur nach Verhältniß der Zeit vergütet werden.

Eure Hochedelgeboren bitten wir also gehorsamst, Hochdieselbe geruhen diese Erklärung dem Inhaber des Bödingerschen Gutes so wohl, als den Erben des Herrn Pfarrers Pauen communicabel zu erkennen, und uns den Tag der bevorstehenden Ablage bekannt zu machen.

Eurer Hochedelgeboren

Gehorsamste
Eheleute Günther.

Præs. Widig am 4 Junius 1781.

DECRETUM.

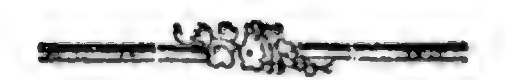
Wird dem Herrn Johann Gerhard Bohn und den Erben des Herrn Pfarrers Pauen communicabel erkannt, um sich hierüber in Zeit von 14 Tagen zu erklären. Widig wie oben.

Pro extractu protocolli
Caspar Dupont Gerichtsschreiber.

## Beilage Z. 1.

Ich zu Ende Unterzeichneter bekenne hiermit, daß ich unter dem heutigen Datum von den Eheleuten David Günther und Clara Hafnerinn zu Blatzheim die

Summe



Summe von vierhundert Rthlr current in Conventions=thaler zu 96 Stüber entlehnt und baar empfangen habe. Ich verspreche zugleich, dieselbe jährlich mit fünf vom Hundert zu verzinsen, mit dieser Zahlung am 15 April 1769 den Anfang zu machen, und damit alle Jahr bis zur Ablage des Capitals dergestalt fortzufahren, daß ich jedes=mal nach Gutfinden der Eheleute Günther, ihrer Erben, oder eines jeden andern rechtmäßigen Inhabers dieser Schuldverschreibung den Betrag von zwanzig Rthlr current, in Conventionsthaler zu 96 Stüber oder in andern guten Münzsorten nach demselben Werthe, zu Bonn, Blatzheim, oder Köln an dieselbe entrichte. Dabei ist jedoch weiter vereiniget worden, daß 1.) gedachte Eheleute, ihre Erben, oder alle andere rechtmäßige Inhaber des gegenwärtigen Schuldbriefes mit vier vom Hundert anstatt der Zinsen sich begnügen sollen, so oft die Zahlung entweder an dem Ver=falltage, oder denn doch in den nächstfolgenden vierzehn Tagen verfüget würde,

2.) Daß es alle Jahr mir und meinen Erben zwar unbenommen seyn soll, dieses Capital abzulegen, voraus=gesetzt, daß die Aufkündigung wenigstens drei Monate vor der Verfallzeit geschiehet; die Gläubiger hingegen in den nächsten sechs Jahren mit der versprochenen Zahlung der Zinsen sich begnügen sollen.

3.) Würde ich aber mehr als ein ganzes Jahr hier=mit zurückbleiben, und also ein Termin den andern er=reichen, oder auch nach der vereinigten Zeit von sechs Jahren die Eheleute Günther ihr Capital zurückfordern; so verspreche ich dasselbe in Conventionsthaler zu 96 St. oder in andern unverrufenen, guten Münzsorten nach dem

jetzt

jetzt üblichen Werthe zurückzugeben. Jedoch soll die Aufkündigung, von welcher Seite sie auch geschehe, längstens drei Monate vor der Verfallzeit bekannt gemacht werden.

4.) Damit endlich die Gläubiger und ihre Erben für das obige Capital, die jährliche Zinsen, und für alle im Mißzahlungsfall vielleicht erforderliche Kosten vollkommen gesichert seyen; so stelle ich denselben, nebst allgemeiner Verpfändung meines jetzigen und zukünftigen Vermögens, die aus der Nachlassenschaft des verstorbenen Hrn Vicarius Cosmas Choisie mir zugefallene, auf dem Födingerschen Gute zu Widig haftende Schuld- und Pfandverschreibung vom 3 Januar 1746 mit allen ihr anklebenden Rechten zum angreiflichen Unterpfand, um sich hieran durch die schleunigsten Rechtsmittel zu erholen. Dessen zu Urkunde habe ich gegenwärtiges Schuldbekänntnis eigenhändig unterzeichnet und besiegelt. So geschehen Unckel am 14 April 1768.

(L.S.) Peter Pauen.

Daß mir am heutigen Tage die in der obigen Schuldverschreibung ausgedruckte Summe von vierhundert Rthlr current, in Conventionsthaler zu 96 Stüber durch den Herrn Notar Kipping, Namens der Eheleute Günther in Blatzheim, baar überzählt worden sey, bezeuge ich mittelst eigenhändiger Unterschrift. Unckel am 15 April 1768.

Peter Pauen.

12.

## 12.

### Rechtliche Anzeige mit Beilage Lit. A. und Bitte pro relatione ad protocollum contractuum von Seiten des Kaufhändlers Blasius Hartmann in Bonn, wider Peter Anton Böse.

Hochedelgeborner!

Zu Folge des anliegenden Wechsels Lit. A. habe ich an Peter Anton Böse die Summe von vierhundert Stück Neuethaler nebst den verfallenen Zinsen zu sechs vom Hundert zu fordern.

Am ersten Verfalltage wurde derselbe zwar prolongirt; schon damals blieb indessen der Schuldner mit den versprochenen Zinsen zurück, verließ nachgehends gar das Land, und beinahe sind es acht und zwanzig Jahre, daß ich von ihm nichts erfahren, und eben so wenig gewußt habe, wo ich die in der Anlage mir aussergerichtlich gestellte Hypothek geltend machen sollte.

Durch öffentliche Zeitungen werde ich indessen nunmehr belehrt, daß er noch wirklich an ein Fünftel des zu Widig gelegenen Bödingerschen Gutes gerichtlich geerbt sey. Und wie es bei diesem Umstande nach den kurkölnischen Landrechten Tit. 12. §. 1. mir gleichgiltig seyn kann, ob er sein Antheil durch einen ausser Gerichte abgeschlossenen Contract einem andern übertragen hat, oder nicht; So werden Eure Hochedelgeboren rechtlich gebethen, Hochdieselbe geruhen,

die in dem Wechsel gestellte Hypothek gerichtlich zu bestätigen, und ad protocollum contractuum re-

feri-

feriren zu lassen, sodann wider Peter Anton Böse citationem edictalem ad agnoscendum vel jurato diffitendum manum, sub pœna agniti & confessi zu erkennen, im Ausbleibungsfalle zur öffentlichen Versteigerung seines Fünftels an dem Bödingerschen Gute vorzuschreiten, und aus dem eingehenden Kaufschilling für Capital, Zinsen und Kosten mich vorzüglich zu befriedigen.

Eurer Hochedelgeboren

Gehorsamster
Blasius Hartmann.

Præs. Widig am 4 Junius 1781.

DECRETUM.

Zum Verfolg, des J. G. Bohn Anerbungs Gesuch betreffend, und soll mit Erkänntnis der Sache näherer Bescheid ergehen. Einstweilen ist der anliegende Wechsel, jure cujuscunque salvo, in dem Hypothekenbuche vorzumerken. Widig wie oben.

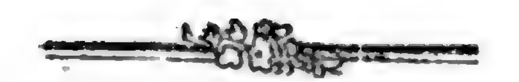
Pro extractu protocolli.
Caspar Dupont Gerichtsschreiber.

Lit. A.

Bonn am 6 August 1752. 400 Stück Neuethaler.

Ein Jahr à dato zahle ich gegen diesen meinen Sola Wechsel an die Ordre des Herrn Blasius Hartmann in Bonn die Summe von vierhundert Stück Neuethaler nebst Zinsen zu 1/2 pCt. für jeden Monat. Den Werth habe ich baar empfangen, und gelobe gute Zahlung unter Verpfandung meiner Habe und Güter. Bonn wie oben.

Peter Anton Böse.



Obiger Wechsel wird mit Vorbehalt der heute verfallenen, bis hiehin noch rückständigen Zinsen auf ein weiteres Jahr verlängert. Bonn am 6 August 1753.

Peter Anton Böse.

# III.

## Verhandlungen bei den Jülich und Bergischen Dicasterien in Sachen des Amtmannes und Rentmeisters Schleicher zu Saffenburg, mandatario nomine Sr Durchlaucht des Herrn Herzoges zu Aremberg, wider den Geheimerath v. Berger.

### Erste Instanz.

### I.

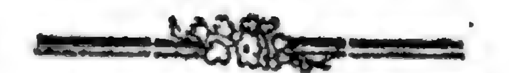
Unterthänigste Klage mit Bitte und Anlagen à N. 1—7. inclusive, & mandato constitutionis sub N. 8. von Seiten des Amtmannes u. Rentmeisters Schleicher zu Saffenburg, mandatario nomine Sr Durchlaucht des Herzoges zu Aremberg, wider den Geheimerath v. Berger in München, als Inhaber des Zehenden zu Gelsdorff Hofrath Amts Neuenar.

Præs. 4 Junii 1778.

Communicetur ad exceptionem cum termino quindenæ sub pœna conclusionis in causa

Jülich und Bergischer Hofrath
Fhr. von Bentinck.

J. H. Gesser.





Durchlauchtigster Churfürst,
Gnädigster Herr!

Eure Churfürstliche Durchlaucht geruhen aus dem anliegenden Rechtsgutachten sub N. 1. der hierin ausgeführten Geschichte, und den weitern Beilagen sub N. 2—7. inclusive gnädigst zu ersehen, welchen gegründeten Anspruch Se Durchlaucht, der regierende Herzog zu Aremberg, mein gnädigster Herr, an dem allodial Zehenden zu Gelsdorf habe. Der jetzige Inhaber davon ist Höchstdero Geheimerath v. Berger in München, der sich jedoch bis hiehin, so vieler gütlichen Erinnerungen ungehindert, zur Abtretung desselben nicht entschliessen wollte. Se Herzogliche Durchlaucht sind aber nicht gesinnt, ihre Ansprüche länger beruhen zu lassen, und haben zu Folge der Anlage sub N. 8. mir den Auftrag ertheilt, wider besagten Geheimerath Klage zu erheben.

Eure Churfürstliche Durchlaucht bitte ich daher unterthänigst, Höchstdieselbe wollen gnädigst geruhen, den Beklagten zur Abtretung des allodial Zehenden zu Gelsdorf, mit den Percepten von dem Sterbetag des Verkäufers und mit den Kosten rechtlich zu vermögen. Darüber,

Eurer Churfürstlichen Durchlaucht,

Exhibit. 4 Junii 1778.
Jungblut Advoc.
Monten Sen.

Unterthänigster
Amtmann Schleicher.



## N. 1.

## Rechtsgutachten.

Als uns eine Species facti sammt einigen Urkunden, und eine Frage zugefertiget, und wir darüber unsere in Rechten gegründete Meinung zu ertheilen gebethen worden;

Demnach erkennen wir nach fleißiger deren Verlesung und collegialiter gepflogenen Erwägung den Rechten gemäß zu seyn:

In dem uralten Reichsgräflichen Geschlecht la Mark hat nicht allein der Reichsgraf Ernest in dem unterm 1 August 1653 errichteten Testament unter seinen Söhnen die Erbfolge nach dem Vorrecht der ersten Geburt bestimmet; sondern es haben auch insonderheit die Gebrüder Ludwig Peter und Julius Augustus, Grafen zu der Mark und Schleiden, auch Herrn zu Gelsdorf zu Conservation und Vergrößerung oder Erhöhung ihres Hauses, und Erhaltung Namens und Stammes ein bereits vielfältig ad acta publica gekommenes pactum familiæ unterm 9 October 1698 mit Rath und Beistand ihrer gemeinschaftlichen Mutter geschlossen, und darin festgestellt, daß der erstgebohrne Sohn allzeit succediren, somit das beständige Recht der Erstgeburt bei der Erbfolge in sämmtlichen Gütern beobachtet werden solle.

Zu solchem Ende hat in diesem Geschlechts-Vertrag der jüngere Bruder Julius Augustus auf die Erbfolge in sämmtlichen Stamm- und Familien-Gütern gegen eine zugebilligte Apanage zu Gunsten seines ältern Bruders Verzicht geleistet, und nur auf den Abgang dessen männlichen Stammes den Regreß sich vorbehalten.

Nicht



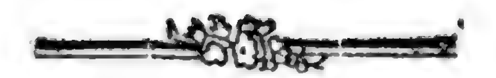


Nicht minder ist auch wegen der Abgütung und Dotirung deren beiderseitigen Töchter die Abrede getroffen, und diesen in casum deficientium Masculorum der Regreß und Zutritt in allen Märkischen und andern Gütern dergestalt, wie ein solches in dergleichen Fällen bei Fürstlichen und Gräflichen Häusern bräuchlich und üblich ist, vorbehalten worden.

Ferner ist dabei, und damit ein- und anderer an dem reservirten Zutritt nicht behindert, viel weniger dessen frustrirt werden möge, unter sich zugleich beliebt und versprochen, daß die Güter zu ewigen Zeiten, ohne Consens der interessirten Agnaten, aus keinerlei Ursache verschrieben, viel weniger ausserhalb der Familie veräussert werden sollen, solche probibitio de non alienando auch zu Gunsten des weiblichen Geschlechts, und deren, so davon descendiren, in so weit verstanden werden solle, daß der Letztere von dem Namen und Stamm der Grafen von der Mark zum Nachtheil und Präjudiz derselben nichts veräussern, oder verschreiben solle. Es ist auch gedachter Familien-Vertrag von beiden Brüdern unterm 28 April 1702 und unterm 10 December 1706 nochmals genehmiget und bestätiget worden.

Kraft dieses Familien-Vertrags hat Ludwig Peter, Graf von der Mark, als ältester alle so Reichs- als übrige Familien-Güter überkommen, es ist aber einige Jahre darauf dessen Gemahlinn mit Hinterlassung eines Sohns Ludwig Engelbert verstorben.

Zur Zeit dieses Absterbens ist unter den Familien-Gütern die beträchtliche Jülichsche Unterherrschaft Gelsdorf welche den Reichsgrafen von der Mark gegen Verzicht auf



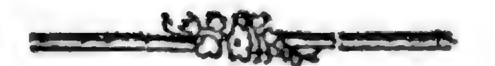
die Succession der Grafschaft Mark eingeräumet worden, mit begriffen gewesen.

Diese Unterherrlichkeit ist ein Jülichsches Mannlehn, das Haus aber ist von Churkölnischer Lehnkammer abhängig, der dazu gehörige beträchtliche Zehende hingegen ist sammt dem Patronat der Pfarrkirche ein ungezweifeltes Allodium.

Wie nun nach den Jülichschen Rechten die in die Ehe eingebrachte immobilia rupto thoro auf die Kinder solcher Ehe dergestalt devolviren, daß der Letztlebende solche nicht veräussern kann; so ist auch gedachte Herrschaft auf den vorerwähnten Sohn Ludwig Engelbert sofort mit Absterben dessen Frau Mutter devolvirt worden. Ohnerachtet der Herr Reichsgraf Ludwig Peter sowohl dieserhalben, als auch kraft des pacti familiæ diese Herrschaft zu veräussern nicht befugt gewesen, hat jedoch derselbe unter Mitwirkung seines Bruders, Julius August sothane Herrschaft, und zwar um ein geringes an den Hrn von Hundheim im Jahr 1716 verkauft, welcher nur einige Jahre hindurch die Herrschaft Gelsdorf besessen, und einen Sohn als Nachfolger hinterlassen.

Als immittelst der Reichsgraf Ludwig Peter das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, ist ihm zwar sein Sohn Ludwig in allen, so Lehen, als andern allodial Familien-Stücken succedirt, jedoch hat derselbe seines Hrn Vaters Erbschaft nicht antreten, vielmehr wider Hochdessen Veräusserung der Majoratsstücke des zustehenden Rechtes sich bedienen zu wollen, vor offenen gerichtlichen Acten erkläret.

Ins





Ins besondere hat Hochderselbe dem Herrn v. Hundheim bedeuten lassen, daß die Unterherrschaft Gelsdorf nichtig veräussert, und von ihm von Zeit des Absterbens seines Herrn Vaters mit den erhobenen Nutzungen zurückgegeben werden müsse.

Gedachter von Hundheim hat auch diese Rückforderung für gegründet erkannt, jedoch um solcher auszuweichen, die Herrschaft mit Zubehör an den Freiherrn v. Hallberg dergestalt verkauft, daß derselbe die Forderung des Reichsgrafen übernehmen, er als Verkäufer hergegen dafür die Gewähr zu leisten, nicht schuldig seyn solle. Wie dann der Herr von Hundheim in dem darüber unterm 25 April 1737 ausgestellten Kaufbriefe öffentlich bekennet: daß der Graf Ludwig von der Mark ihm und seinen Brüdern zu vernehmen gegeben hätte, daß die Herrschaft Gelsdorf von seinem Herrn Vater, dem königl. Französischen General Lieutenant Ludwig Peter, Grafen von der Mark, ihrem verstorbenen Herrn Vater zu der Zeit, als durch seiner (des Herrn Grafen Ludwig von der Mark) Frau Mutter im Jahr 1706 erfolgtes Absterben, seines Herrn Vaters Ehebett gebrochen, folglich das Eigenthum sothaner Herrschaft, so viel die fast alles ausmachende, in der Jülichschen Bothmäßigkeit gelegene Zubehörungen betrift, auf ihn Herrn Grafen Ludwig von der Mark den Jülichschen Landrechten nach devolvirt wäre, ganz ungültig verkauft worden, und er also solche zu vindiciren, mithin im Fall derselbe und seine Brüder sich deshalb in Güte nicht fügen würden, solches durch den Weg Rechtens zu bewirken entschlossen seye.

F 3 Diese

Diese Anforderung hat ferner gedachter Herr v. Hundheim nebst seinen Gebrüdern zur Bewegungsursache der unternommenen Veräusserung dieser Herrschaft in diesen Worten angeführt:

> Daß ohnedem in Betracht oberwähnten, in den Jülischen Rechten klar gegründeten gräfl. Markischen Anspruchs gedachte Herrschaft Gelsdorf nicht beibehalten werden könne, und sie deshalb solche an jemanden, welcher sie sämmtliche Gebrüder von der gräfl. Markischen Vindications- auch allenfalls Evictions-Ansprache zu befreien im Stande sey, zu verkaufen bewogen worden.

Wie dann in dem 4ten Artikel des gedachten Kaufbriefs das pactum de non præstanda evictione dahin ausdrücklich geschlossen worden:

> Daß, so viel besagten gräfl. Markischen Anspruch betrift, die Verkäufer und andere Erben derenthalben zu keiner Gewährung gehalten seyn sollen, sondern der Herr Käufer diese Sache auf seine Kösten und Gefahr übernehmen, auch allenfalls ausführen wolle.

Diese auf solche Weise verhandelte Unterherrschaft Gelsdorf hat hinwiederum der Herr von Hallberg nach einiger Zeit an den Herrn Geheimerath von Berger verkauft, und ist derselbe vermuthlich mit Lehnsherrlicher Einwilligung für jetzt in deren Besitz.

Während solcher Zeit, in welcher diese Veränderung erfolgt, hat der Herr Reichsgraf Ludwig von der Mark als königl. Französischer General in Frankreich sich aufgehal-

gehalten, und Hochdemselben mag beigebracht worden seyn, daß Gelsdorf ein Mannlehn sey, folglich, da Hochderselbe keine männliche Leibserben, sondern nur eine an Se Herzogliche Durchlaucht zu Aremberg vermählte Tochter hatte, es ohnedem nicht viel fruchten würde, ein Mannlehn, das bald an den Lehnhof zurückfallen würde, zurückzufordern. Hergegen ist Hochdemselben verborgen geblieben, daß das beträchtliche Stuck, der dortige Zehende, ein auf ihn devolvirtes Allodium seye, und hat daher sowohl dessen Abwesenheit, als die angeführte Unwissenheit veranlasset, daß solcher Anspruch indessen geruhet.

Nachdem nun nach Absterben des Reichsgrafen Ludwig von der Mark die Nachfolge in die durch das pactum familiæ bestrickten Güter an desselben einzige Gräfinn Tochter, die Durchlauchtigste Frau Herzoginn von Aremberg gefallen, und dabei vorgedachte Umstände in Erfahrung gebracht worden; so erwächset die

## Frage:

Ob der Frau Herzoginn von Aremberg Herzogl. Durchlaucht ein gegründetes Recht zustehe, die Herrschaft Gelsdorf, so weit sie allodial ist, nebst den davon erhobenen Nutzungen gegen deren jetzigen Besitzer, den Geheimenrath von Berger in Anspruch zu nehmen, und Höchstdieselbe hierunter ein obsiegliches Urtheil im Wege Rechtens zu erhalten die rechtliche Hoffnung für sich haben?

Ob nun wohl der Anspruch der Durchl. Frau Herzoginn an der Herrschaft Gelsdorf aus folgenden Gründen in Zweifel gezogen werden dörfte, daß so fern 1.) die im

 Jahr

Jahr 1716 geschehene Veräusserung gedachter Herrschaft blos nach dem Familien-Vertrag vom Jahr 1698 beurtheilet wird, solche deshalb für rechtsbeständig geachtet werden möchte, weil der Reichsgraf Ludwig Peter Graf von der Mark solche mit Einwilligung seines Bruders, Julius August unternommen; gleichwohl beide Brüder, die ersten Stifter des Familien Fideicommissi, und des darüber im Jahr 1698 errichteten Stamm-Vergleichs gewesen, und dieses Fideicommiß daher in Ansehung der darunter begriffenen Herrschaft Gelsdorf unter Einwilligung beider Stifter desselben wieder aufgehoben werden können, omnibus enim, qui ad fideicommissum vocantur, in distractionem consentientibus nulla superest fideicommissi petitio.

L. 120. §. 1. D. de Legat. 1.

Harpprecht de transactione super fideicomm. convent. inter personas ad illud vocatas §. 6.

Und wann gleich 2.) nach dem bereits im Jahr 1706 erfolgten Absterben der Gemahlinn des gedachten Reichsgrafen Ludwig Peter von der Mark das Eigenthum von der Herrschaft Gelsdorf nach Jülichschen Rechten auf den aus besagter Ehe erzeugten Sohn und Reichsgrafen Ludwig von der Mark devolvirt worden; dieser aber in vorgemeldete Veräusserung seine Einwilligung nicht gegeben: dennoch die von dessen Herrn Vater geschehene Veräusserung daher einen Anschein einer Rechtsgültigkeit gewinnen dörfte, weil derselbe seinem Hrn Vater in Reichslehen und andern Lehengütern succedirt; ein Sohn aber, als Lehenserbe der allodial Erbschaft seines Vaters den Lehenrechten nach sich nicht entschlagen kann;

II. F. 45.

Daraus

Daraus aber, daß gedachter Herr Graf, als nothwendiger allodial Erbe seines Vaters, die geschehene Veräusserung nicht anfechten könne, die Folge erwachsen möchte;

L. 14. C. de rei vindicat.

Nicht minder 3.) in Betracht kommen dörfte, daß die Unterherrschaft Gelsdorf ein Churkölnisches Lehen ist, und die damit verknüpften allodia eher nach Kölnischen, als Jülichschen Rechten zu beurtheilen seyn möchten; nach jenen aber ein jus devolutionis bei Kölnischen Lehen überall nicht hergebracht ist;

Und wie hinwiederum 4.) die Durchl. Frau Herzoginn von Aremberg ihres Herrn Vaters Erbinn geworden, so auch eben dieselbe Gründe, welche den Anspruch ihres Hochseligen Herrn Vaters behindert haben, Hochdenselben entgegen stehen dörften.

Ueberdem 5.) von Zeit der im Jahr 1716 geschehenen Veräusserung gedachter Herrschaft so viele Jahre abgelaufen, welche die längste Verjährungszeit übersiegen, und deshalb der Anspruch auf die Herrschaft Gelsdorf für verjährt um so mehr geachtet werden möchte, weil die Durchl. Frau Herzoginn solchen Anspruch durch keine andere Klage, als durch rei vindicationem, welche binnen 30 Jahren verjährt wird,

L. 3. C. de præscript. 30. vel 40. annorum.

gerichtlich anbringen kann: hingegen die hereditatis petitio bei diesem, eine einzelne Herrschaft betreffenden Gegenstand keine Anwendung leidet, und eben so wenig daher die neunzigjährige Verjährung, welche verschiedene

Rechts-



Rechtslehrer bei der von Kindern anzustellenden Erbschafts-Klage annehmen, und welche die Reichsgerichte nach hergebrachtem Gerichtsgebrauch für statthaft erkennen,

De Cramer Obs. jur. Tom. I. obs. 327.

die Anwendung gewinnen kann. Und in Betracht dessen allen der in Frag stehende Anspruch einigen scheinbaren Bedenken ausgesetzt ist:

Dennoch aber, und dieweil I.) dem weiland königl. Französischen General Lieutenant, Reichsgrafen Ludwig Engelbert von der Mark, nach Absterben seines Herrn Vaters, Ludwig Peter von der Mark ein gegründetes Successionsrecht auf die Unterherrschaft Gelsdorf kraft des Familien-Vertrags vom Jahr 1698 und des darin errichteten fideicommissi familiæ zugestanden, nicht minder nach desselben ohne männliche Leibserben erfolgtem Absterben dessen Frau Tochter der Durchlauchtigsten Herzoginn von Aremberg die Erbfolge an alle dem, so zum allodio gedachter Herrschaft gehört, nach klarem Inhalt des bemerkten Familien-Vertrags aus eigenem Recht gebührt.

Hernächst II.) solche Successionsrechte weder Höchstderen Herrn Vater, noch auch Höchstderoselben durch die im J. 1716 geschehene Veräusserung dieser Herrschaft geschmälert und entzogen werden können. Immaßen 1.) das Successionsrecht an der Herrschaft Gelsdorf dem Hrn. Grafen Ludwig Engelbert bereits im Jahr 1706 nach Absterben seiner Frau Mutter vermög des hergebrachten juris devolutionis in der Maaße angefallen, daß desselben überlebender Herr Vater nach einmal gebrochener Ehe zu dessen Schmälerung mit Bestand Rechtens keine Veräusserung unternehmen können.

In-

Indem 2.) die Art und Eigenschaft des juris devolutionis darin bestehet, daß sämmtliche in der Ehe gestandene unbewegliche Güter, so bald die Ehe durch den Tod des einen Ehegatten getrennt wird, den Kindern derselben Ehe in der Maaße ipso jure anfallen, daß, ohnerachtet der überlebende Ehegatte in deren eigenthümlichem Besitz und Genuß verbleibet, dennoch derselbe über solche Güter auf keine Art und Weise zum Nachtheil der nachgelassenen Kinder derselben Ehe verordnen, noch weniger sie veräussern kann. Wie dann eben darin die vornehmste Wirkung dieses Rechts beruhet, quod proprietas bonorum reali vinculo liberis ejusdem conjugis adeo sit affecta, & affixa in securitatem futuræ legitimæ successionis, ut quidquid in ejus præjudicium a superstite parente agitur, sit nullius momenti, habeantque liberi actionem in rem ad ea bona vindicanda, si ad alium possessorem devenerint.

Pet. Stockmans tr. de jure devolut. C. 1. n. 4 & 9. — Jo. Wamesius Cons. 58. n. 1. seq.

Demnächst 3.) dieses in verschiedenen Theilen der Niederlande hergebrachte Gewohnheitsrecht auch an verschiedenen Orten Deutschlandes angenommen ist,

Mynsinger Cent. 5. obs. 32.

und zwar besonders in der Jülich- und Bergischen Rechts- und Lehens-Ordnung Herzogs Wilhelm Cap. 24. als eine im Fürstenthum Jülich und Berg über aller Menschen Gedenken alt hergekommene Gewohnheit und Gebrauch zum Grunde gelegt, und dessen beständiger Gebrauch von

Melch. Voetz in tr. de jure Revol. Cap. 4. n. 18.

bezeuget wird.

Und

Und dann 4.) die Unterherrschaft Gelsdorf zur Zeit des Absterbens der Gemahlinn des Ludwig Peter Grafen von der Mark unter den Familiengütern dieses Geschlechts begriffen, und dem juri devolutionis um so gewisser unterworfen gewesen, als dieselbe Herrschaft zum Theil ein Jülichsches Mannlehen ist, und zum Theil aus beträchtlichen allodiis besteht, hergegen dabei nur das darauf befindliche Haus von Churkölnischer Lehenkammer zu Lehen abhanget, solches auch

> THUMMERMUTH in tr. Krumstab schleust niemand aus. Fundam. V. n. 274. pag. 209.

in folgenden Worten anmerket:

> Quod feudum Gelsdorf ex propriis allodiis recognitum non contineat, nisi domum ipsam, nec etiam alia bona.

Wohl folglich dieselbe, so weit nicht von dem Lehenhaus die Frage ist, blos nach den Jülichschen Rechten und Gewohnheiten zu beurtheilen, nach welchen das jus devolutionis so wohl in Lehen- als Erbgütern Statt hat.

> MELCH. VOETZ in observ. ad ordinat. feud. juliac. Wilhelmi obs. 15. n. 9. 20. 23. — H. a ROSENTHAL tr. de feud. C. 7. concl. 16. n. 9. & concl. 38. n. 20. — de CRAMER in Wetzlarischen Nebenstunden part. 16. obs. 2. §. 7. pag. 41.

Consuetudines enim, quæ juri devolutionis locum dant, subjiciunt eidem omnes res immobiles superstitis conjugis tam feudales, quam allodiales, tam patrimoniales, quam ad-





adquisitas, sive ante matrimonium, sive eo stante adquisitæ sint.

PET. STOCKMANS de jure devol. Cap. 3. n. 1.

Diesem zu Folge 5.) die Unterherrschaft Gelsdorf, so weit sie aus dem Jülichschen Lehen und allodio bestanden, nach der durch Absterben der Gemahlinn des Reichsgrafen Ludwig Peter gebrochenen Ehe, auf den nachgelassenen Sohn und Reichsgrafen Ludwig Engelbert dergestalt gebracht und devolvirt worden, daß solche zum Nachtheil der ihm daran gebührenden Lehen- und Erbfolge von desselben überlebenden Herrn Vater im Jahr 1716 mit Rechtsbestand nicht veräussert werden können:

> Cum devolutio statim a soluto matrimonio bona superstitis parentis liberis addicat, ut in eorum præjudicium alienari nequeant.

PET. STOCKMANS loc. cit. C. 4. n. 3. & C. 6.

Ferner III.) diese Veräusserung daraus, daß beide Stifter des fideicommissi ihre Einwilligung in dieselbe gegeben, einige Kraft zu erlangen nicht vermag, weil der Reichsgraf Ludwig Engelbert von der Mark zur Zeit der geschehenen Veräusserung nicht allein aus dem fideicommisso familiæ, sondern auch absonderlich ex jure devolutionis ein Recht der Lehen- und Erbfolge an gedachter Herrschaft erworben, welches ihm weder dessen Herr Vater durch die unternommene Veräusserung, noch auch dessen Vaters Bruder, Graf Julius August durch die in jene gegebene Einwilligung zu entziehen die Befugnis gehabt, wohlfolglich derjenige Fall nicht vorhanden gewesen, in welchem sonst ein fideicommissum consensu eorum, quorum interest, wieder aufgehoben werden kann.

Solchem-

Solchemnach IV.) der Herr Graf von der Mark, ohnerachtet er als Sohn des alienantis zu betrachten, die veräusserte Herrschaft nach deren würklich erfolgtem Anfall, kraft eigenen Rechts zurückzufordern, und zu vindiciren berechtiget gewesen.

Immaßen derselbe 1.) seines Herrn Vaters Erbschaft nicht antreten, sondern wieder die von demselben unternommene Veräusserung der Majorat- und Fideicommiß-Güter des zustehenden Rechts sich bedienen zu wollen, vor offenen Gerichtsacten sich erkläret;

Und wenn auch derselbe 2.) vermög der Succession in die angefallene Reichs- und andere Lehen der allodial Erbschaft sich zu entschlagen nicht vermocht, dennoch ein Sohn als allodial Erbe die Handlungen des Erblassers, wodurch die Succession in Stamm- und Fideicommiß-Gütern ihm entzogen wird, für gültig anzuerkennen, und solche gegen sich gelten zu lassen, den Rechten nach nicht verbunden ist, weil diese Güter weder unter der Disposition des Erblassers stehen, noch auch ein Sohn bei der Succession in diesen Gütern den Erblasser repräsentiret;

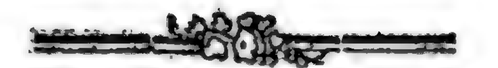
Wohlerwogen 3.) die Verbindlichkeit des Lehenerben unter der zugleich eintretenden Eigenschaft eines allodial Erben die facta des Vaters zu prästiren, nur allein onera hereditaria betrift,

II. F. 45.

und höchstens auf des Erben eigene Güter geht.

L. 14. C. de rei vind.

Hergegen auf ein Stamm- und Geschlechts-Fideicommiß, als welches zur allodial Erbschaft nicht gehört, sondern




dern zur besondern Stammfolge des ganzen Geschlechts ausgesetzt ist, nicht gezogen werden kann. Fideicommissum familiæ enim pro parte hereditatis defuncti haberi non potest.

Voetius in Comment. ad Pand. lib. 5. tit. 2. §. 56.

ideoque filius successor in fideicommisso familiæ ad facta defuncti intuitu fideicommissi præstanda non obligatur.

Knipschild de fideicom. fam. C. 11. n. 404. 408. — Nettelbladt de successore ex pacto & providentia majorum ad facta ultimi defuncti, licet ejus heres sit, præstanda non obligato C. 3. sect. 1. §. 7. 12. — Jo. F. Brand de natura bonorum avitorum §. 48.

Vielmehr 4.) die Veräusserung der Stamm- und Fideicommiß-Güter, als eine mit den Stamm- und Geschlechts-Verträgen streitende Handlung anzusehen, und schon die gemeinen Rechte einen Erben zur Festhaltung der widerrechtlichen Geschäfte des Erblassers nicht verbinden. Heredes enim tunc d mum necessitatem habent, ea, quæ testator eosdem honorans disposuerit, omnimodo complere, si quod præcipitur, legitimum est, aut si non illud aliqua lex prohibeat.

Novella 1. C. 1. pr.

und in Betracht aller solcher Gründe einem Sohne das jus revocandi bona ad fideicommissum familiæ pertinentia den Rechten nach ungeschmälert verbleibt;

Stryck de jure successoris in revocandis bonis familiæ §. 43. — Knipschild de fideicom-

commiss. fam. C. 11. n. 404. seq. — de Cramer de fideicom. convent. in specie realis abolit. §. 8. opusc. Tom. IV. p. 61. — Idem obs. juris Tom. II. obs. 485. & Tom. IV. obs. 1220.

Nächstdem V.) die im Jahr 1716 geschehene Veräusserung dieser Herrschaft durch keine Verjährung bedecket werden mag;

Indem 1.) der Graf Ludwig Engelbert nach Absterben seines Herrn Vaters, sofort nach wirklichem Anfall diese Herrschaft von dem Herrn von Hundheim zurückgefordert, dieser auch dadurch in eine so hinlängliche Känntnis des dem Herrn Grafen daran zustehenden Rechts gesetzet worden, daß er in dem mit dem Freiherrn v. Hallberg über diese Herrschaft im Jahr 1737 geschlossenen Kaufcontract desselben Anspruch für gegründet anerkannt, und unter deutlicher Anführung der Gründe des gräflich Märkischen Anspruchs, von aller davon herrührenden Gewährleistung durch einen ausdrücklichen Vertrag sich zu befreien gesucht;

Solchemnach 2.) der Herr Graf von der Mark durch diese unter Vorstellung des ihm zustehenden Rechts gesonnene Zurückforderung dieser Herrschaft nicht allein alle Verjährung gebrochen und interrumpirt, cum denunciatio extrajudicialis cum expositione juris conjuncta præscriptionem ideo interrumpat, quod possessorem in mala fide constituat.

Pet. Heigius quæst. juris P. 1. q. 16. n. 64. Struvius in Synt. jur. civ. exerc. 43. §. 28. Rivinus de effectu interpellationis legalis & extrajudicialis §. 10. — Mev. P. IV. dec. 97. n. 5.

son-

sondern auch 3.) so viel gewürket, daß Freiherr von Hallberg, unter der in dem Kaufbriefe selbst enthaltenen Belehrung von dem gegründeten Anspruch an dieser dem Herrn Grafen von der Mark angefallenen Herrschaft, den Ankauf derselben mala fide eingegangen, und daher unter dieser erhaltenen Wissenschaft des gräfl. Märkischen Rechts weder nach römischen Rechten eine Verjährung anfangen,

L. 8. §. 1. C. de præscript. 30. vel 40 annorum

noch auch solche nach den ex jure canonico angenommenen Rechten mit irgend einem Ablauf der Zeit vollführen können, cum nulla valeat absque bona fide præscriptio, nec is præscribere possit, qui in ulla temporis parte rei alienæ conscientiam habet

C. 5. C. ult. X de præscript.

Demnächst 4.) solches rechtliche Hindernis der Verjährung eben so wohl dem Herrn Geheimenrath v. Berger entgegen steht, indem eines Theils davon, daß derselbe bei dem mit dem Freiherrn v. Hallberg hinwiederum über diese Herrschaft geschlossenen Kaufcontract, auch den Kaufbrief vom Jahr 1737 unter den abgelieferten Urkunden empfangen, und von dem darin deutlich enthaltenen gräflich Märkischen Anspruch gleiche Wissenschaft erlangt habe, eine aus dergleichen Art zu handeln herrührende starke Vermuthung obwaltet, andern Theils in dem gesetzten Fall, daß derselbe solchen Ankauf ohne diese erlangte Kenntnis auf guten Glauben getroffen haben sollte, dennoch die mala fides seines Verkäufers ihm dergestalt entgegen steht, daß derselbe die Verjährung aus gehabtem eigenen Besitz anders nicht, als durch einen Ablauf von 30 Jahren nach Verordnung des

L. 8. §. 1. C. de præscript. 30 vel 40 annorum]



zu vollführen vermocht haben würde, und auch dabei die eingetretene Kriegszeiten nach dem

C. 10. X. de præscript.

in Abzug gebracht werden müssen.

Leyser in Med. ad Pand. spec. 463. de præscript. dormiente.

Diesem allem zu Folge und da 5.) die gräflich Märkische Rechte gegen alle Verjährung bedeckt worden, solche auch auf ihrem Rechtsbestand verblieben, ohneracht der Herr Graf von der Mark unter beständiger Abwesenheit in Französischen Kriegsdiensten, solche im Wege Rechtens geltend zu machen behindert worden.

Da hergegen VI.) nach desselben ohne männliche Erben erfolgtem Absterben das Successionsrecht auf gedachte Herrschaft, so weit sie allodial ist, auf die Durchlauchtigste Frau Herzoginn von Aremberg gefallen, und Höchstdieselbe so wohl aus dem Recht ihres Höchstseligen Herrn Vaters, als auch aus eigenem Recht solche Herrschaft in Anspruch zu nehmen berechtiget ist;

Inmaßen 1.) Höchstderselben Recht auf der Verordnung des Stamm- und Geschlechts-Vertrags vom Jahr 1698 beruhet, kraft dessen den Töchtern des Geschlechts nach Abgang des Mannsstamms der ungehinderte Regreß und Zutritt zu den sämmtlichen Stamm- und Fideicommiß-Gütern vorbedungen, und

2.) die darin enthaltene prohibitio de non alienando zu Gunsten des weiblichen Geschlechts in der Maaße angenommen, und festgestellt worden, daß der Letzte vom Namen und Stamme des Grafen von der Mark zum Nach-

Nachtheil und Präjudiz desselben nichts verschreiben, noch alieniren solle.

Verfolglich 3.) da die Herrschaft Gelsdorf dem letztverstorbenen Herrn Grafen nicht allein ex fideicommisso angefallen, sondern auch derselbe das daran erworbene Recht durch den gemachten Anspruch, und durch die geschehene Zurückforderung derselben aufrecht erhalten, desselben Gerechtsame an dem mit dem fideicommisso beschwerten Allodio dieser Herrschaft nunmehro an die Durchlauchtigste Frau Herzoginn gefallen, und sie dieses An-Anspruchs sich zu bedienen, um so mehr für berechtiget zu halten ist;

Als 4.) sie bei desselben Lebzeiten gegen den Besitzer gedachter Herrschaft zu klagen nicht befugt gewesen, und Höchstderselben Recht erst mit Absterben ihres Herrn Vaters erwachsen, mithin auch keine Verjährung gegen sie laufen können, cum non valenti agere non currat præscriptio,

L. 1. §. ult. C. de annali except.

ideoque præscriptio adversus successorem in fideicommisso non prius incipiat, quam a tempore delatæ successionis.

Knipschild de fideicomm. fam. C. 16. n. 61—96. — Leyser specim. 457. med. 4.

Solchemnach 5.) Höchstderselben in Ansehung der zu dieser Herrschaft gehörigen allodial Stücke die actio revocatoria und die darunter angedeutete rei vindicatio cum omni causa perceptisque fructibus gegen deren jetzigen Besitzer zustehet.

Aus solchem allem aber die vorhin angeführte Zweifelsgründe von selbst sich erledigen;

Als sind wir der rechtlichen Meinung, daß der Frau Herzoginn von Aremberg Herzogl. Durchlaucht ein gegründetes Recht zustehet, die Herrschaft Gelsdorf so weit sie allodial ist, nebst denen davon erhobenen Nutzungen gegen deren jetzigen Besitzer, den Geheimenrath von Berger in Anspruch zu nehmen, und Höchstdieselbe dahero hierunter im Wege Rechtens ein obsieglichen Urtheil zu erhalten, die rechtliche Hoffnung für sich haben. Von Rechtswegen. Urkundlich mit unserm Insiegel besiegelt.

(L. S.) Ordinarius senior und sämmtliche Assessores der Juristen-Facultät auf der königl. Großbritann. und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Georg Augustus Universität.

Mense Aprili 1777.

## N. 2.

Im Namen der allerheiligsten unzertheilten Dreifaltigkeit. Amen.

Wir Ernst Graf zu der Mark und Schleiden, Freiherr zu Lumai, und Serain, Herr zu Kerpen und Saffenburg, Erbvogt der Markgrafschaft Franchimont, röm. kais. Majestät Cämmerer erklären und bekennen öffentlich vor jedermänniglich. Nachdem wir uns Gottes allmächtigen Befehls, menschlicher Schwachheit und Schuld der Natur, auch sonst zu erinnern wissen, daß wir nichts gewisser als den Tod; aber nichts unsicherer als die Stund und Zeit

des-

desselben zu gewarten, dabei wohl und löblich herbracht, daß die Aeltern, wie es nach ihrem tödtlichen Abgang mit ihren Kindern wegen den zeitlichen Gütern, und sonsten gehalten werden solle, disponiren und verordnen mögen, bevorab, da die Erfahrung gibt, daß bisweilen zwischen Brüdern und Schwestern hohen und niedern Standes, von wegen zeitlichen Guts, allerlei Unfreundschaft, Irrthum und Mißverstand leicht erreget werden und vorfallen; so haben wir aus zeitigem, wohlbedachtem Rath, vernünftigen und erheblichen Ursachen, zu Vermeidung aller dergleichen Unheil und Zwietracht, in Kraft gemeiner beschriebenen und Landsüblichen Rechten, dies Testament und Ordnung in Beiseyn nachbenannter Zeugen und Gerichtspersonen wohlbedächtlich gemacht und aufgerichtet, und wollen vorerst unsere Seele, als das beßte Kleinod des Menschen, wann sie von dieser Welt abgefordert, Gott dem Allmächtigen in seine Hand, und der heiligsten glorwürdigsten Mutter Maria am treulichsten und demüthigsten befehlen, unsern Leichnam aber allhier in der Pfarrkirche zu Schleiden, und unserm am Chor dazu gebaueten Begräbnisse, unserm Stande gemäs zu der Erde zu bestatten, verordnet haben. Daneben wollen wir alles und jedes, was hiebevorn von uns angerichtet, so gegenwärtiger unserer Disposition und Machtnus zuwider seyn möchte, cassirt, widerrufen, und vernichtiget haben, also daß in solchen Punkten, welche dieser unserer Verordnung nicht gleichförmig seyn, anderst nicht, dann dieser letzte Wille zu halten, und zu vollziehen seyn solle, wiewohl uns dessen nicht bewust, so aber dessen etwas also erfunden würde, wollen dasselbe hiemit, wie vorgeschrieben, verändert haben.

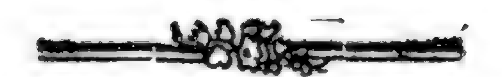
 Wann

Wann nun wir wegen dessen, daß leider unser in erster Ehe mit der Hochwohlgebornen Frau Sybillen, gefürsteten Gräfinn zu Hohenzollern erzielter einziger Sohn, Johann Friedrich nun von etlichen Jahren hero in Schwach- und Blödigkeit des Verstandes gerathen, und sich selbst so wenig, als den Gütern Graf- und Herrschaften, deren er sonst der Erbe wäre, vorstehen kann, auch zu testiren nicht tugendlich, diese letzte Willensdisposition und Ordnung aufzurichten bewogen worden; Als setzen wir unsern großhaften Sohn zwarn zum Erben, thuen aber ihm, zu seiner nöthigen Alimentation und Unterhaltung, vierhundert Rthlr jährlich sein Leben lang aus den bequemsten Mitteln, und in specie Schloß und Herrschaft Kerpen zueignen, auch im Fall damit nicht zulangen, sondern ein mehreres dazu erfordert werden möchte, soll ihm solches ebenmäßig aus den andern Gütern gereichet, und in allem sein nothdürftiges Begnügen verschaffet, noch im geringsten in einigem Mangel gelassen werden, welches auf allen begebenden Fall wir zu Ende benennter Herrn Vormündern und Executoren Gutachten, und rathsamsten Befinden aufgegeben und anheim gestellt haben wollen.

Wann aber gedachter unser Sohn mit solchem Mangel behaftet, über kurz oder lang Todes verfahren würde, thun wir in beständigster Form, Manier und Maaß der Rechten Letzten-Willensweise verordnen, und wollen, daß zu Erhaltung gräflichen Namens und Stammes, in unsere Graf- und Herrschaften, Habe und Güter und alle Erbschaften, Lehen, und Eigenes, sammt dazu gehörigen Recht- und Gerechtigkeiten, nichts ausgeschieden, unser aus letzter Ehe gezielter ältester Sohn Engelbert ihm substituiret, und unser Erbe seyn solle, jedoch dergestalt, daß derselbe da-

dagegen seinen andern Bruder und Schwestern (da dieselbe bei unseren Lebzeiten nicht versehen) daraussen gleichfalls zum geist- oder weltlichen Stande aussteuern, und verhelfen solle, und da sich begeben würde, daß unsere jüngste Tochter Cath. Francisca mit guter Gelegenheit, und vermittelst Rath und Belieben ihrer nächsten Freunde und Verwandten, und angeordneter Curatoren und Executoren an freien und gutenadlichen Herkommen, Namens und Stammes verheirathen thäte: alsdann sollen, und wollen wir, daß berührte unsere jüngste Tochter unser männlicher Erbe und Inhaber unserer Güter obgemeldet, mit solchem Beding und Heirathspacten, unserer verheiratheten ältesten Tochter, Marien Magdalenen in allem gemäß, oder nach Ermäßigung der vorfallenden Gelegenheit, mit Gutfinden der nächsten Freunde und Verwandten und Herren Vormündern und Executoren, anstatt ihres Erb- und Kindtheils, gegen gewöhnlichen Verzicht aussteuern, und mit Ausrüstung versehen solle, oder an Erbgütern dafür versichern, und einraumen, oder mit fünf PCto bis zur Entrichtung der Hauptsumme verpensioniren solle und möge.

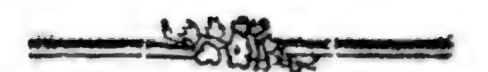
Was unsern jüngern Sohn Franz Anton betrift, würde derselbe zum geistlichen Stande sich nicht begeben, sondern weltlichen Standes verbleiben wollen; in solchem Falle verordnen wir, daß unser ältester Sohn Engelbert Schloß, Stadt und Herrschaft Schleiden, Schloß und Herrschaft Saffenburg, Schloß und Herrschaft Kerpen, jedes mit allen seinen zugehörigen Stadt, Dörfer, Leuten, einfallenden Zinsen, Renten, Recht- und Gerechtigkeiten, nichts ausgeschieden, vorausbaben, dann die andere im Stift Lüttich und in der Grafschaft Looz, nämlich Lumai



und Serain respective, und sonsten anderstwo gelegene, und vorhandene zu unserer Erbschaft gehörige gereide und ungereide Güter mit dem Bruder Anton Franz gleich theilen, oder im Fall solche Theilung in den Herrschaften Lumai und Serain füglich nicht geschehen könnte, alsdann ihm Franz Anton die gerechte Werthschaft allsolcher Erbgüter dafür nach rathsamem Ermessen und Gutfinden der verordneten Herren Vormündern und Executoren erstattet werden solle: auch demnächst pro rata allsolchen seines Antheils den Schuldenlast mit abtragen, und unsere Tochter, nach Ermäßigung besagter Herren Vormünder und Executoren aussteuern helfen solle. Und sollen obgedachte unsere Kinder mit dieser unserer väterlichen letzten Willensdisposition und Verordnung begnügig, freundlich und lieblich, wie Brüdern und Schwestern wohl anstehet, leben, und sich dieser Vermächtnis allerdings gemäß verhalten, so lieb wir und dieser unser letzte Wille ihnen seyn kann.

Jedoch da es Gott dem Allmächtigen nach seinem göttlichen Willen also gefallen würde, daß obgedachter unser ältester Sohn Engelbert ohne einige Leibserben absterben würde, in dem Falle wollen wir alles, was oben in jedem Puncte von desselben unsers ältesten Sohns Engelbert Person gesetzt und geordnet ist, auf unsers jüngern Sohns letzterer Ehe, Franz Anton Person gesetzet, verstanden, und dergestalt gehalten haben, daß alsdann gemeldter unser Sohn Franz Anton in des abgelebten Sohns Engelbert Platz mit allen obgenannten Puncten, Clauseln und Conditionen stehen, und dessen Stelle also damit ersetzt werden solle. Und da auch keine männliche Erben mehr seyn würden, daß dann unsere Töchter weltlichen Standes als unverziehene Erbtöchter

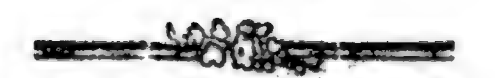
seyn,





seyn, und unsere obgedachte allinge Güter ererben, und an sich behalten, und die Theilung darüber, den gemeinen und Landrechten nach, ins Werk gerichtet, und als viel möglich, mit den Gütern, und besagten unsern lieben Töchtern, wofern beide weltlich befunden, Gleichheit gehalten werden solle. Und da es sich auch etwan begeben und zutragen möchte, daß wir gleichfalls nach dem Willen Gottes vor unserm schwachsinnigen Sohn erster Ehe Johann Friedrich, oder ehe und bevor unsere Kinder letzterer Ehe theils oder zumal ihr vollkommenes Alter erreichet, abnehmen, oder Todes hinscheiden würden, also daß sie respective Hülf, Vorstand, Pfleg- und Vormünder nöthig hätten, auf den Fall wollen wir die Hochwürdige Hoch- und Wohlgeborne Herren, Herren Franz Egon Grafen zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgrafen in der Barhoven und Stuelingen, Herrn zu Hausen und Weydra, der Erz- und hohen Domstifter Cölln, Strasburg, Minden, und Stift zu St Gereon in Cölln respective Chorbischofen, Domküstern, Probsten, und Capitularen, der Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln und Erzfürstlichen Durchl. zu Oestreich respective Geheimenrathen, Großhofmeistern und Obrist- Cämmerer, dann Herrn Philipp Valentin Grafen zu Manderscheid Blankenheim, Rüttig und Gerolstein, Herrn zu Cronenberg, Bettingen, und dann der hohen Erz- und Domstifter Cölln und Strasburg Diaconum seniorem, des hochlöblichen kaiserlichen Kammergerichts Präsidenten, als unsern Freund, Verwandten und Vettern, wie auch den Hochwürdigen und andächtigen zeitlichen Abten des Gotteshauses zu Steinfeld, als gesessenen Prälaten und Archidiaconen hiesigen Districts, jedoch ohne ihr und ihres Gotteshauses Nachtheil und

Un-



Angelegenheit, alles Fleißes angebethen haben, inmaßen wir hiemit gebührlich bitten und begehren, Sie sich gefallen lassen wollen, unserer Kinder Vormünder, und dieses unseres Testaments Executores zu seyn, sich sammt und sonders deren anzunehmen, denselben so wohl was deren Person als auch, was ihre Güter belanget, zu ihrem beßten Nutz und Wohlfahrt zu fördern und vorzustehen, ihren Schaden zu verhüten, alles nach Inhalt dieser unserer Vermächtniß, und sonst ihrem beßten Gutachten nach, wie treuen Vormündern gebührt und wohl anstehet. Sollte aber eines oder andern vorbenannter Herren Vormündern und Executoren Person halber einige Behinderung, oder auch zwischen denselben und unsern Erben (so jedoch nicht versehen, noch hoffen wollen) einige Differenz sich eräugnen, und entstehen; so sollen die andere beide Herren Vormünder allein die Vormundschaft und Executorschaft obgesetzter Maßen zu vertreten, bemächtiget seyn und bleiben, wozu wir dann dieselbe nochmalen hiemit freundlich ersucht haben wollen. Und dies soll also unser letzter Wille und väterliche Verordnung (welcher durchaus in allen und jeden derselben Puncten und deren Artikeln treulich, unverbrüchlich nachgelebt, und im geringsten nicht widerstrebt und entgegen gehandelt werden solle) seyn und bleiben.

Welche da je über alle Zuversicht als ein feierlich und zierlich Testament, aus einiger Solennität Ermangelung nicht geachtet, noch erkannt werden wolle; so wollen wir, daß es zum wenigsten pro nuncupativo, aliove testamento patris inter liberos, und pro fideicommissaria, sive codicillari dispositione verstanden, und geachtet, und wie es sonst in Rechten omni meliori modo auf aller beständigst und kräftigst ausgedeutet, und zu gleichem Effect, so oft

es

es nöthig seyn möchte, ad consilium sapientis mit beständig nützlich und verträglichsten Clauseln, Zusatz und Extension (die Meinung unverändert) in beständiger Form gebracht und eingerichtet werden solle und möge, jedoch uns die Macht, Freiheit und Gewalt vorbehaltend, diese unsere wohlgemeinte Disposition, Testament, und letzten Willen jederzeit wieder aufzuheben zum Theil, oder zumal zu verändern, zu kürzen, oder zu längen, wie wir es bei uns gut, rathsam und gefällig finden und ermessen möchten.

In Urkund der Wahrheit und zu Gezeugnüs dieses alles, und fester Stätigkeit haben wir Graf Ernst zu der Mark obgemeldt dieses mit unser eigener Hand unterschrieben, auch mit unserm gräflichen Insiegel bekräftiget, und verschlossen, und dergestalt unserm Vogt und Scheffen unserer Stadt Schleiden vorbracht, und vor denselben, daß dieses unser Testament, und letzter Wille seye, erklärt, und darüber deren Zeugnis begehrt. So geschehen auf unserm Schloß Schleiden, auf unserm Zimmer und Heerd-Cammer oben dem großen Saal im Jahr Christi Eintausend sechshundert fünfzig drei den dreisigsten Tag Monats Julius.

(L.S.) Ernst Graf zu der Mark.

Wann dann Namens Ihrer hochgräfl. Gnaden Herrn Ernst Grafen zu der Mark und Schleiden, Freiherrn zu Lumai und Serain, Herrn zu Kerpen und Saffenburg, Erbvogt der Markgrafschaft Franchimont, Dero Römisch-kaiserl. Majestät Cämmerer rc. unseres gnädigsten Herrn wir Statthalter und Scheffen der Stadt Schleiden, benanntlich H.bert Roß, Jonas Erkenrath, Arnold Schmitz, Wilhelm Schauf, und Jacob Becker sonderlich requiriret,

und

und erfordert, und also aufm Schloß Schleiden auf der obern Cammer nach der Schloß-Mühlen zu gerichtlich versammelt, mit unserm Gerichtsschreiber erschienen, daselbst Hochgedachte Ihro hochgräfliche Gnaden gesundes Leibs und Verstandes, frei gehend und stehend vorkommen, von Deroselben eine Schrift in sechs beschriebenen Blättern (so auch also von uns gezählet und gefunden) nebst zwei gleichlautenden Exemplarien abgefasset, uns vorbracht, mit ausdrücklicher Erklärung, daß darin Ihro Gnaden letzter Wille und väterliche Disposition inter liberos mit seiner In- und Substitution ihrer Erben, auch Benennung der Vormünder und Executoren begriffen, und mit Ihro eigener Handunterschrift befestigt, ersuchend und begehrend, wir allsolche Ihrer Gnaden Unterschrift agnosciren, und alles in notam nehmen wollen: als bekennen und bescheinen wir Statthalter und Scheffen obgedacht hiemit, und kraft dieses, daß wir obberührte Originalien in sechs Blättern verfasset, nebst den zwei andern uns ebenfalls vorzeigten (und wie vermeldet) gleichlautenden Exemplarien zu unsern Händen genommen, examinirt, ersehen, und die Subsignation mit obgedachter Ihro Gnaden Selbsthand, als uns vorhin wohl bekannt, unterzogen befunden, und dafür kenntlich agnoscirt, worauf berührte Originalschriften in unserer Gegenwart auf Befehl hochged. Ihro Gnaden mit dem großen Insiegel (auf vorgehende dessen ebenmäßige Agnition) consignirt und verschlossen worden, mit nochmaliger Erklärung und Bitt, wir gleichfalls zu diesen obgedachten dreien gleichlautenden Schriften, als darin Dero Erbeinsetzung und Substitution, wie oben angeregt, begriffen, auch Executoren benennt, unser Scheffen- und Gerichtsinsiegel hinzusetzen, und damit dieselbe beßter Ge-

stalt

stalt bekräftigen, auch von diesem allem und jedem Zeugnis der Wahrheit und nöthige Urkund mittheilen wollen. Welches dann nachdem also von uns gesehen und gehört, haben wir solches zu verweigern nicht gewust, sondern auf beschehenes Erfordern und Begehren, wie obgemeldet, gern gethan, wie demnach gegen Empfang unser gebührlichen Gerechtigkeit von uns wohlwissentlich geschehen. Actum ut supra aufm Schloß Schleiden in der obern Cammer den 1. August 1653.

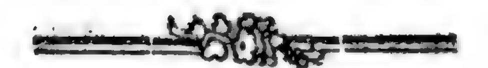
Ob zwar der eine Mitscheffen hiezu requirirt worden; so ist doch derselbe eben ausländisch gewesen, und nicht erschienen, gleichwohl dieses gegenwärtige Original (so in sechs Blätter, wie vor angezogen, verfasset) in Gegenwart des abwesenden Scheffen Namens Arnold Schmitz in unsere Scheffenkist verwahrlich eingeschlossen, die übrigen 2 Exemplarien auf die Canzlei zum Behuf und Bewahr Ihro hochgräfl. Gnaden zu Handen Herrn D. Aldenkirchen, in Präsenz des Secretarii Pohlen von mir Endes unterschriebenen Gerichtsschreiber eingeliefert worden. Actum ut supra. War unterschrieben:

(L.S.) Wilhelm Spengeler, zur Zeit Gerichtsschreiber mpp.

## N. 3.

Wir Ludwig Peter und Wir Julius Augustus Gebrüder, Grafen zu der Mark und Schleiden, Ihrn zu Lumai und Serain Herrn zu Kerpen, Saffenburg, Gelsdorf und Bologne rc. Erbvogten der Marggrafschaft Franchimont thun hiemit kund und bekennen: Demnach wir nichts mehreres zu Herzen haben, als daß unser gräfliches Haus, welches einiger vieler zeithero in große Decadenz und

und Abnehmen gerathen, wiederum, wo nicht in vorigen Flor gerathen, jedoch in einen solchen Stand, daß zum wenigsten ein regierender Herr sich standmäßig, und wie einem Reichsgrafen gebühret, erhalten und conserviren könne, gesetzt und gebracht werden möge; und aber, wie aus allen Historien, auch selbsten durch die tägliche Experienz sehen und observiren, daß ein solches füglicher nicht, und bei dem dermaligem unserm, und unseres Hauses Zustand bei uns gar nicht geschehen könne, wenn entweder wir beide Gebrüder jetzunder, oder hernächst unsere Descendenten zur Theilung der bereits von unsern Voraltern, und sonsten auf uns, oder hernächst auf unsere Erben devolvirten, oder devolvirenden, auch erlangenden, oder acquirirenden Güter schreiten, und wir dieselbe anjetzo unter uns beiden, oder hernächst unsere Descendenten unter sich zertheilen, zerspleissen, oder verbringen würden, und wir überdem nicht allein bei andern benachbarten Reichsfürsten, Grafen und Ständen, auch anderen Standespersonen sehen, sondern auch aus dem altväterlichen Testament, und deren darin zur Conservation Namens und Stammes enthaltenen Substitutionen abnehmen, daß es schier allenthalben bräuchlich, daß die Güter bei dem ältstgebohrnen Sohn, relicto aliis apanagio, bleiben: als seynd wir beide Brüder obgemeldt, um auch diesen Zweck, nemlich die Conservation und Vergrößerung, oder Erhöhung unseres Hauses, Unterhaltung Namens und Stammes zu erreichen, auf Vermittlung nicht allein unser freundlich vielgeliebten, und hochgeehrten Frau Mutter, sondern auch unserer Hrn Vormünder, auch deren dazu deputirten Räthen, und nach reifer Ueberlegung und Examinirung des jetzigen Zustands der Märkischen Succession,





tession, und Güter freundbrüderlichen Uebereinkommen, und haben uns diesfalls vergliche, in allermaaßen hernach folget.

Und zwarn erstlichen thun wir Julius Augustus obgedacht aus obigen uns hiezu bewegenden Ursachen; auch in absonderlicher Consideration, daß obhochgemeldte unsere freundlich geliebte Frau Mutter durch ihre unterm 7ten hujus in favorem natu majoris & familiæ auf gewisse Manier geschehene ansehentliche Donation, auch zu keinem andern Zweck, als nemlichen zu Erhaltung und Verhöhung Namens und Stammes zielen thut, freiwillig, und aus bloßer Intention den Namen und Stamm unserer Familie nemlich der Grafen zu der Mark in Aufnehmen helfen zu bringen, auf alle, uns in der Märkischen Succession bereits anerfallene Grafschaften, Herrschaften und Güter, oder hernächst von mütterlicher, oder auch anderer Nebenseiten anerfallene, oder annoch anerfallende Wallenrodtische und andere Güter, Renten und Gefälle, Lehen und Eigenthum, wie sie Namen haben mögen, oder an welchem Ort und Ende auf das beste, als es immer zu Recht geschehen kann oder mag, hiemit und kraft dieses zu Nutz und Profit unseres ältern Frherrn vielgeliebten Herrn Bruders Erben, und dessen aus rechter, und stand- und stiftmäßiger, oder sonsten von uns Julio Augusto gutgeheissener Ehe erzielender männlichen Erben und Descendenten, und mit Vorbehalt unseres hierunter regulirten erblichen Abstands oder Apanage, auch reservirten Regressus renunciiren, und uns deren allen, wie obgemeldt aus gutem wohlbedachtem freien Willen, Belieben und Gefallen gänzlichen begeben. Alles jedoch dergestalten, daß diese unsere Renuntiation keinem

tertio,

tertio, sondern blos und allein unseres Herrn Bruders Lbd. und dessen ehelichen männlichen Erben, wie erwähnt, zu Gutem und Nutzen kommen, und gereichen, inzwischen aber uns Graf Julio Augusto und unseren Erben nicht allein alle jura agn- und cognationis contra quoscunque und in allen Contracten, Fideicommissen und Processen, welche Se Lbdn oder Dero männliche Erben (in deren Favor allein diese Renunciation beschiehet) nicht eingehen, intentiren, verfolgen, oder ausführen wollen, oder können, sondern auch im Fall Se Lbdn oder Dero männliche Erben ohne männliche Descendenten über kurz oder lang abgehen sollten, uns und unsern ehelichen männlichen Erben mit Exclusion der etwa hinterlassenden Töchter, welche sodann juxta pacta familiæ, oder nach Gewohnheit des hochgräflichen Hauses Manderscheid von Ludwig Graf von der Mark, oder August Graf zu der Mark dotirt, im übrigen aber in casum deficientium masculorum ratione regressus dergestalten, wie ein solches in dergleichen Fällen bei fürstlichen und gräflichen Häusern bräuchlich und üblich, gehalten werden sollen, ein freier, ungehinderter, undisputirlicher Regreß und Zutritt in allen obgedachten Märkischen und andern Gütern, allermaßen ein solches alles durch das vorhabende pactum familiæ mehr klärlicher und ausführlicher solle regulirt werden, hiemit und kraft dieses bester Maaßen reservirt seyn, und bleiben solle.

Hingegen versprechen Wir Graf Ludwig Peter obged. ihrer Lbden unserm Frherrn vielgeliebten Bruder Herrn Grafen Julio Augusto für seinen erblichen Abstand und loco Apanagii ad dies vitæ, und so lang derselbe im Leben seyn wird, alle Jahr, und jedes Jahr insonderheit aus gereitesten und sichersten Renten und Einkömsten

kömsten der Graf- und Herrschaften Schleiden, Lumai, Saffenburg und Gelsdorf die Summe von fünfhundert Rthlr, zu 80 Alb. cöllnisch gerechnet, in der Stadt Cölln gegen Quittung zahlen, und handreichen zu laßen, an welcher jährlichen Auszahlung uns und unsere Erben gar nichts, es möge [auch Namen haben, wie es immer wolle (deswegen wir uns für uns und unsere Erben aller Exceptionen, auch gar aller casuum fortuitorum, insolitorum, & non præcogitatorum wohl bedächtlich begeben, und darauf hiemit, und kraft dieses renuntiirenz verhindern, noch befreien soll, noch mag.

Sollte es sich aber nach dem Willen Gottes zutragen, daß ihre Lbden sich heirathen, und eheliche Erben hinterlassen würden, so solle denenselben loco apanagii und zum erblichen Abstand die Summe oder das Capital von zehntausend Rthlr obgemeldter Valeur auf sichern des Hauses Gütern, damit ihnen das Capital allzeit ganz verbleiben, hingegen aber die 500 Rthlr jährliche Interesse daran sicher ziehen mögen, verschrieben werden, womit dann dieselbe erblichen abgegütet seyn, und, unter obiger Reservation des stipulirten regressus, bleiben sollen.

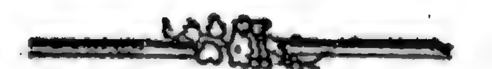
Damit aber ein und andere an dem reservirten Zutritt nicht behindert, vielweniger dessen frustrirt werden mögen, so ist beliebet, verglichen und versprochen, daß die Güter inskünftige und zu ewigen Zeiten ohne Consens der interessirten Agnaten (welche gleichwohl in den begebenden Noth- und sehr vortheilhaftigen Fällen sich ratione consensus ad consilium sapientis aller Billigkeit zu bequemen schuldig seyn sollen) es geschehe auch auf welche Weise und Manier, oder aus was für Ursach, oder Prätext es immer möge, nicht sollen verschrieben, vielwe-

niger extra familiam gebracht, oder veralienirt werden können, noch mögen, welche prohibitio de non alienando, auch in Faver des weiblichen Geschlechts, und deren, so davon descendiren, jedoch nur in so weit verstanden werden solle, daß die letzte vom Namen und Stammen der Grafen von der Mark in fraudem und zum Präjuditz derselben nichts verschreiben noch veralieniren sollen, noch mögen.

Soviel aber die Verschreibungen, so wegen der jetzo dem Hause competirenden Actionen, und darauf stehenden Passiv-Schulden werden geschehen müssen, anbelangt, ist verglichen, daß dieselbe unter diesem Verbot nicht sollen begriffen seyn, sondern es ist desfalls beliebt, und kraft dieses zugelassen, zu deren Tödtung und Ablegung, auch zu Herbringung der versetzten und veralienirten Güter die dazu nöthige Gelder aufzunehmen, und auf die Herrschaften, oder deren Renten, ohne daß desfalls einiger weiterer Consens erfordert werden solle, zu versichern, und zu verschreiben.

Und damit dann nun alle diese abgeredte und verglichene Sachen ein- und andererseits festiglich gehalten werden mögen, so haben wir Gebrüder Grafen von der Mark obgedacht, nach vorheriger wohlbedachter und reifer Ueberlegung der Sache, auch nach Considerirung der Güter und der dermaligen Consistenz, wie nicht weniger nach Examinirung der Rechten, und Gerechtsamen, so wir beide Gebrüder zusammen und ein jeder dazu pro sua parte würklich hat, und respect. ins künftige bekommen wird und mag, wohl wissentlich, wohl bedächtlich und aus freiem und ungezwungenem Willen und Belieben, und in der

einigen





einigen Intention den Namen und Stammen des Hauses, und der Grafen zu der Mark zu conserviren und in Aufnehmen zu bringen, einer dem andern mit Hand gegebener Treu und bei gräflichen Worten und Parole, auch gar anstatt wirklich ausgeschwornen Eydes festiglich und unwiderruflichen zugesagt und versprochen, alles seiner Seits für sich und alle seine Erben festiglichen zu unterhalten, und deme also in allen hieroben gesetzten Puncten und Artikeln nachzukommen, mit Renuntiation aller Beneficien, so ein- oder dem andern hiewider etwa zu Statten kommen mögten, in specie aber renunciiren wir Graf Julius Augustus der Exception, daß wir hierzu inducirt, oder unseres habenden Rechtens nicht genugsam sollten instruirt worden seyn, und fort allen andern Exceptionen und Einreden, welche hierwider dem ein- oder dem andern mögten zu guten kommen, aber der rechten Intention dieser Erbvereinigung, als welche bloß und allein zu Conservation uud Erhöhung Namens und Stammes der Grafen zu der Mark, und daß also die Güter alle in una Massa bei einem regierenden Herrn seyn und verbleiben mögen, angesehen, zuwider gehen mächten, welchen allen in genere & in specie, soviel sie dieser unserer jetzigen Intention zuwider seyn werden, wir Gebrüder obgedacht in Präsenz und respect. cum authoritate unserer Herren Vormünder freiwillig und wohlbedächtlich renuntiiren, und uns deren begeben.

Wir consentiren auch, daß gegenwärtige unsere Erbvergleichung an allen hohen und niedern Gerichten, und wo es sonsten nöthig (welche zu dem Ende in beliebter Form zugleich mit in das Französische übersetzt worden) nicht allein insinuirt und einregistrirt, sondern auch alles

nöthiger Orten, sonderlich aber durch Ihro Römisch-kaiserliche Majestät unsern allergnädigsten Herrn allergnädigst confirmiret, und wir und unsere Erben zu deren Unterhaltung per voluntariam condemnationem angehalten werden sollen und mögen. Zu welchem Ende dann alle und jegliche aller Orten Advokaten und Procuratoren hiemit authorisiren und bevollmächtigen, nicht allein jetzgedachte insinuationes zu thun, sondern auch die benöthigte confirmationes und condemnationes zu begehren und zu erhalten.

Zu Urkund dessen haben Wir Gebrüder Grafen obgedacht dieses nicht allein eigenhändig unterschrieben, sondern auch obhöchst- und hochgedachte unsere Herrn Vermünder, und daneben unsere vielgeliebte Frau Mutter gebethen, diese unsere mit ihnen und auf ihr Gutbefinden beliebte Erbvereinigung, und Erbvergleich mit und neben uns nicht allein zu unterschreiben, und zu versiegeln, sondern dieselbe auch in qualitate respect. tutorum zu confirmiren.

Welches wir die Vormünder und Mutter obgedacht auch gern und wohlbedächtlich gethan zu haben hiemit bekennen. Geschehen, beliebet und verglichen seynd alle obbeschriebene Dinge auf dem Schloß Junkerodt den 9ten Octob. Anno ein tausend, sechshundert acht und neunzig.

(L.S.) Ludwig Graf zu der Mark.
(L.S.) Augustus Graf zu der Mark.
(L.S.) Salentin Ernest Graf zu Manderscheid.
(L.S.) E. Arn. Hall.

N. 4.





# N. 4.

Wir Ludwig Peter Graf zu der Mark und Schleiden ꝛc. ꝛc. und wir Julius Augustus auch Graf zu der Mark und Schleyden ꝛc. ꝛc. Gebrüder thuen hiemit kund, und bekennen: Demnach wir unterm 9ten Monats Octob. des längst hingelegten ein tausend, sechshundert, acht und neunzigsten Jahrs eine beständige brüderliche Erbvergleichung mit Rath, Authorisation und Beistand unserer respective hoch- und vielgeliebten Frau Mutter und unserer am hochlöblichen kaiserlichen Kammergericht im J. 1688 confirmirter Herrn Vormünder, wie nicht weniger der dazu mit gebrauchter unserer und anderer resp. Räthe und Rechtsgelehrten zu Behuf und Aufnehmen des Namens und Stammes der Grafen zu der Mark aufgerichtet, und bishero beständig unterhalten, auch inskünftig für uns, und alle unsere Erben und Descendenten zu unterhalten gedenken, mit dieser Declaration: daß je und allzeit der erstgebohrne männliche Erbe, und dessen aus rechter und gräflich stiftmäßiger, oder anderer ab interessatis agnatis approbirter Ehe herstammender erstgebohrner Sohn, und dessen erstgeborner männlicher Erbe, & sic in infinitum allzeit der älteste Sohn allein, & cum exclusione secundi, & ultra genitorum filiorum & filiarum (welche nach Gewohnheit des hochgräflichen Hauses Manderscheid, & ad consilium sapientis mit Vorbehalt des in obangezogener Erbvergleichung stipulirten Regressus jedesmalen abgegütet, und respect. ausgesteuert werden sollen, succediren und erben solle; allermaßen in mehr angezogener Erbvereinigung breitern Inhalts verglichen, auch sonsten in veris & perpetuis majoratibus pro conservatione nominis & amiliæ institutis bräuchlich, und Herkommens ist, alles

jedoch unter der ausdrücklichen Condition, daß die völlige Aussteuerung einer Fräulein die Summe von drei Tausend, dreihundert Rthlr sage 3300 niemalen excediren, oder übersteigen; die Söhne aber, im Fall deren nur einer oder zween seyn möchten, mehr nicht, als jeglicher vierhundert, und im Fall einer großen Anzahl Söhne, jeder nicht mehr als dreihundert Rthlr alles deutsch Geld, den Rthlr zu 80 Alb. köllnisch gerechnet jährlichen loco apanagii & pensionis vitalitiæ sollen haben, oder prätendiren können, zu welchem Ende wir Graf Julius Augustus obgedacht, und in dem Absehen uns mehrgedachter Erbvereinigung und instituirtem Majoratui zu conformiren die durch unseres Herrn Bruders Grafen Ludwig Peter Durchl. obgedacht mit der hochgebohrnen Gräfinn, und Frauen Maria, Margaretha Francisca Gräfinn zu der Mark und Schleiden, gebohrnen Herzoginn von Rohan Chabot eingegangene, und bereits mit einem männlichen Erben gesegnete Heirath vor etlichen Monaten in der Stadt Antwerpen vor Notarien und Zeugen approbirt und ratificirt haben, und also nichts mehr übrig ist, als ob vermeldte brüderliche Erbvergleichung, und beliebten Majoratum perpetuum zu desto stärkerer Unterhaltung durch das kaiserliche und des heiligen Reichs Cammergericht und fort aller Orten, wo es nöthig seyn möchte, confirmiren und realisiren zu lassen, daß wir zu dem Ende, und um solche Confirmation in unseren Namen zu suchen, und zu erhalten, den wohledlen vest, und hochgelehrten Herrn Johann Conrad Albrecht von Lauterburg der Rechten Lten und dickermeldten kaiserlichen Cammergerichts Advocaten, und Procuratoren bestellet, committiret und authorisiret haben, wie wir dann denselben und in dessen

Abwesen=

Abwesenheit, oder anderer Verhinderung alle Vorweiser dieses generaliter & specialiter hiemit, und kraft dieses bestellen, committiren, und authorisiren, denenselben dazu alle nöthige Vollmacht und Gewalt kraft dieses ertheilend. Was nun obbemeldter Lt. Johann Conrad Albrecht von Lauterburg, oder andere Vorweiser dieses hierunter thuen, oder verhandeln werden, das versprechen wir Gebrüder Grafen zu der Mark obgedacht für uns und unsere Erben also genehm, sie, unsere Bevollmächtigte auch desfalls allerdings schadlos zu halten. Zu Urkund dessen haben dieses eigenhändig unterschrieben, und mit unseren angebohrnen gräflichen Pettschaften bekräftigt. So geschehen zu Brüssel den 28. April im Jahr nach Geburt Christi unseres Erlösers siebenzehn hundert und zwei. Unterschrieben

(L.S.) Ludwig Graf zu der Mark mit dem Handzeichen

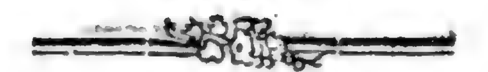
(L.S.) August Graf zu der Mark mit dem Handzeichen

## N. 5.

Wir Ludwig Peter und Wir Julius Augustus Gebrüdere Grafen zu der Mark und Schleiden rc. rc. thun hiemit kund, und bekennen für uns, alle unsere Descendenten und Nachkömmlinge: Nachdem wir in unserer Minderjährigkeit unterm 9ten 8ber 1698. mit Rath, Belieben und Zuthuung unserer vielgeliebten und hochgeehrten Frau Mutter, auch unserer von dem kaiserlichen und des H. Röm. Reichs Cammergericht verordneten Herrn Vormündern und anderer unserer Räthe und Freunden eine brüderliche Erbvergleichung und Majoratum perpetuum

 pro-

pro conservatione nominis & familiæ aufgerichtet, auch nachgehends unterm 28ten April des siebenzehn hundert und zweiten Jahrs mit Regulirung der Apanagien, und Aussteuerungen respect. der Töchter, & filiorum secundo genitorum confirmirt haben, und wohl einsehen, daß der Name und Stamm unseres gräflichen Hauses anderster nicht, als durch stäte und ewige Unterhaltung vorgedachter Erbvereinigung und Majoratus perpetui wieder aufleben, und in den alten lustre kommen, und dabei unterhalten werden könne; als haben wir Gebrüder Grafen zu der Mark obgedacht obinserirte beide brüderliche Erbvereinigungen, und pacta familiæ nach erlangter beiderseitiger Majorennität aufs neue wohl und weislich überlegt, und befunden, daß dieselbe unserer beiderseitigen Intention allerdings gemäs, und unserer gräflichen Familie zur Auffkombst, und besten dienlich und nöthig seyen, und thuen darauf nach reifer und rechtlicher Ueberlegung der Sachen, auch mit Rath unserer Räthe, und anderer adhibirten Rechtsgelehrten, dieselbe in allen ihren Punkten, Clausulen, Conditionen, Renuntiationen und Reservationen, jedoch ohne Präjudiz der in obangeregtem actu vom 28. April 1702 angezogener Heuraths-Verschreibung hiemit nochmalen confirmiren, ratificiren und renunciiren für uns, alle unsere Descendenten und Erben, und wollen, daß dieselbe als ein ewig Fundament und unwiderruflich Gesetz in unserer Familie, und von allen unsern Descendenten männ- und weiblichen Geschlechts, & pro contractu aut etiam testamento irrevocabili gehalten, und ad iteram exequiret werden solle; alles mit wissentlich- und wohlbedachter Renunciation auf alle Exceptionen, und Ausreden, so uns oder unsern Descendenten hierwider etwan zu Statten kommen möchten, solche Exceptionen und Ausreden, wie auch alles dasjenige, was etwan bishero zuwider ermeldten Erbver-





einigung passiret, oder unternommen seyn möchte, hiemit und kraft dieses cassirt und annullirt seyn, und zu ewigen Tagen bleiben solle. Und damit nun alles dieses desto besser bestehen und unterhalten werden möge, als ersuchen wir Gebrüdere Grafen zu der Mark und Schleiden obgedacht die römisch-kaiserliche Majestät unsern allergnädigsten Kaiser und Herrn, und fort alle andere Souverainitäten und Richter, so es angehen möchte, diese unsere Erbpacten aller- und gnädigst zu confirmiren, und uns und alle unsere Descendenten zu dero ewiger und stäter Unterhaltung zu condemniren, zu welchem Ende allen Advokaten und Procuratoren, fort allen Vorzeigeren der Originalien, oder deren beglaubter Abschriften, welchen gleich den Originalien solle geglaubt werden, hiemit vollkommene Macht und Gewalt gegeben wird, diese allergnädigste Ratification und Confirmation aller behörigen Orten zu suchen und zu erhalten, und zu mehrerer Gezeugniß aller dieser Dinge haben wir die Gebrüdere Grafen von der Mark obgemeldt nicht allein mit unsern Räthen diese Erbpacten eigenhändig unterschrieben und besiegelt, sondern auch die adhibirte Rechtsgelehrten, und mitunterschriebene Freunde und Notarien ersucht, dieselbe zu mehrerer Beständigkeit mit zu unterschreiben und zu versiegeln. Welches wir die Unterschriebene denn auch gern, jedoch ohne unser und der unserigen Nachtheil gethan zu haben, hiemit bekennen. Also geschehen in des heiligen Reichs Stadt Achen den 10ten Decemb. im Jahr nach Christi unseres Erlösers und Seligmachers Geburt ein tausend siebenhundert und sechs. Unterschrieben Graf Ludwig zu der Mark, Augustus Graf zu der Mark, Balthasar Feibus Bürgermeister der Stadt Achen. Johann von

Bogart

Bogart. Cap. Carolus Alexander de Collet. Notarius & Secretarius urbis Aquensis. Joann Wilhelm. Strauch Registrator Cancellariæ Aquensis.

Max Alexander Pontze Secretarius Cancellariæ Schleidensis & Notarius publicus.

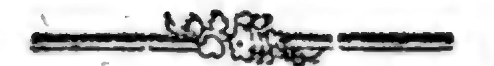
## N. 6.

### Zeugniß über den Tod der Frau Gräfinn von Rohan Chabot, Gemahlinn des Herrn Grafen von der Mark, aus dem Französischen übersetzt. Ein Auszug aus dem Verzeichnisse der Beerdigungen in der Pfarrkirche zu St. Sulpice in Paris.

Den 30. Januar 1706 geschah die Leichenbegleitung nach der Kirche der PP. Cälestiner in Paris, und die Beerdigung der hochgebornen Frau, Frau Maria von Rohan Chabot, Gemahlinn des hochgebohrnen Herrn, H. Peter Ludwig Grafen von der Mark und Schleiden, Herrn zu Kerpen, von Lumai rc. rc. Sie starb am 28ten dieses Monates im 25. Jahre ihres Alters in ihrem Hotel rue de Taranne. Zeugen hievon sind Wilhelm Boulanger Cammerdiener und Johann Halleux Stallmeister des besagten Herrn Grafen von der Mark, welche dabei zugegen gewesen sind, und Gegenwärtiges unterzeichnet haben. Verglichen mit dem Original durch mich unterschriebenen Priester und Vicarius der besagten Pfarre zu Paris den 9ten Julius 1777.

Le Moine Priester und Vicarius

Wir





Wir General Vicarius des Herrn Erzbischofes zu Paris thun kund und bekennen hiemit, daß Herr Le Moine, der dieses Zeugniß ausgefertiget hat, derjenige sey, wofür er sich ausgibt, und daß seine Unterschrift vollkommenen Glauben verdiene. Gegeben Paris den 9ten Julius ein tausend siebenhundert siebenzig sieben.

(L.S.) Le Corgue de Launay Vic. Gen.
ad Mandatum Le Court.

## N. 7.

### Abschrift des Kaufbriefes über die Herrschaften Gelsdorf und Ipplendorf mit Einschluß des von der Grafschaft Schleiden lehnrührigen Kurtenbusch bei Tomberg, und von selbiger Grafschaft lehnrührigen Zehenden auf dem Beienbruch zwischen Tomberg und Ipplendorf. Für Fherrn von Hallberg.

Kund und zu wissen sey hiemit jedermänniglich, was gestalten mir Ends Unterschriebenen zwar gar wohl bekannt sey, daß weiland mein Herr Vater Lotharius Friedrich Fherr von Hundheim rc. vermög der von demselben unter den hinterlassenen Kindern gestifteten letzten Willensdisposition sämtliche von ihm erworbene liegende Güter, folglich auch die theils vom Erzstift Köln, und theils vom Herzogthum Jülich lehnrührige Herrschaft Gelsdorf, samt dazu gehörigen Allodialien, nichtweniger die darauf stoßende Herrschaft Ipplendorf, und solcher anklebende Waldungen, wie auch die Jülichsche pfandschaftliche Dörfer Ersdorf, Aldendorf, Wormersdorf und

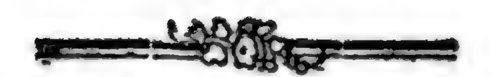
Holz=

Holzweiler rc. dero ehelichen Mannsstamme, und also mir und meinen Gebrüdern Freiherrn von Hundheim zum besten mit dem Band eines beständigen Fideicommisses nach der Ordnung der Erstgeburt bestricket, fort auf solche Art uns Gebrüdern, und unserm zukünftigen Mannsstamme alleinig, fort mit Ausschliessung unserer Frauen und respective Fräulein Schwestern seine sämtliche liegende Güter zugewendet habe, dahero allerdings zu wünschen wäre, daß in Verfolg sothaner höchstrühmlicher väterlicher Disposition die gesammte von weiland meines Herrn Vaters Gnaden errungene, und auf mich juxta ordinem primogenituræ mit obgemeldtem Band eines Fideicommissi vererbte liegende Güter rc. unzertrennlich zusammengehalten und nichts davon veräussert werden könnte, welches ich auch meiner kindlichen Obliegenheit gemäs in allem und jedem zu befolgen, so willig als schuldig bin, nicht weniger wegen obgedachter beider Herrschaften Gelsdorf und Ipplendorf schuldigst beobachtet, und diese beide liegende Stücke der väterlichen Fideicommiß-Masse unfehlbar beibehalten haben würde, wenn nicht eines Theils der königl. Französische Brigadier rc. Herr Graf Ludwig von der Mark mir und meinen Gebrüdern zu vernehmen gegeben hätte, daß die Herrschaft Gelsdorf von seinem Herrn Vater, dem königl. Französischen General-Lieutenant Ludwig Peter Grafen von der Mark, weil. unserem Herrn Vater zu der Zeit, als durch sein, des Hrn Grafen Ludwig von der Mark Frau Mutter im Jahr 1706. nach Anlaß des beigebrachten Todtenscheins, erfolgtes Absterben seines Herrn Vaters Ehebett gebrochen, folglich das Eigenthum sothaner Herrschaft, soviel die fast alles ausmachende, in der Jülichschen Botmäßigkeit gelegene





gene Zubehörungen betrift, auf ihn Herrn Grafen Ludwig von der Mark denen Jülichschen Landsrechten nach devolvirt wäre, ganz ungültig verkauft worden, und er solche zu vindiciren, mithin, im Fall ich und meine Gebrüder uns desfalls in der Güte nicht fügen würden, solches durch den Weeg Rechtens zu bewürken, mir und meinen Gebrüdern aber für das von weil. unserm Herrn Vater zu Gelsdorf erbautes dieser Herrschaft mehr zur Last, als Nutz gereichendes kostbare Haus und Hof wenig zu vergüten, und allenfalls uns solches, weil es ein Erzstift-köllnisches Lehen, auch in dem Erzstift-köllnischen Territorio gelegen, folgsam dem im Jülichschen hergebrachten juri devolutionis nicht unterworfen ist, zu belassen entschlossen sey, andern Theils die zu der mütterlichen Verlassenschaft gehörige, bei den Juden Moyses und Emmanuel Mayer haftenden Capitalien, dieser beiden Juden Unvermögenheit halber, fast völlig verlohren, hauptsächlich aber durch das von weil. unserer Frau Mutter Gnaden dem jungen Herrn von Metternich zu Müllenark ohne genugsame Sicherheit hergeliehenes großes Kapital von 48000 Gulden, wovon allem Ansehen nach in vielen Jahren wenig zu erholen ist, die älterliche Häreditäts-Massa nicht solcher Gestalt geschwächt wäre, daß daraussen, ohne die Herrschaft Gelsdorf und Ipplendorf (welche ohne das ihrer Entlegenheit halber nicht zum besten benutzt werden können) zu verkaufen, die von weil. meinem Herrn Vater seinen jüngern Söhnen, und den sämmtlichen Töchtern in seiner väterlichen Disposition loco legitimæ zugewendeten Aussteuerungs-Gelder zu bestreiten, eine lautere Unmöglichkeit, folgsam von einer unumgänglichen Nothwendigkeit ist, daß zu meiner geschwistrigen



gen billigmäßiger Abfertigung bei kundbarem Abgang anderweitiger Mittel kraft der in solchen Fällen das Wort ganz deutlich sprechenden gemeinen Rechten ein- und anderes Fideicommißstück, und zwar vorbesagte Herrschaft Gelsdorf, zumalen selbige ohne das, in Betracht obberührten, in den Jülichschen Landrechten klar gegründeten Graf Märkischen Anspruchs nicht beibehalten werden kann, wie auch die keine zwei Procent ertragende Herrschaft Ipplendorf bestthunlichst, mithin an jemanden, welcher die hiezu erforderliche Churköllnisch- und Churpfälzische lehnherrliche Consensus ohne sonderbare Spesen zu Weege zu bringen, und sämmtliche Gebrüder auch von der Graf Märkischen Vindications- und allenfalls Evictions-Ansprache zu befreyen im Stande ist, zu verkaufen, selbigem auch die pfandschaftliche Jülichsche Dörfer, (maßen selbige ohne Beibehaltung der Herrschaft Gelsdorf der väterlichen Verlassenschafts-Massa in Ansehung eines darauf zu halten benöthigten eigenen Beamten und ihrer Entlegenheit halber mehr beschwerlich als vorträglich, auch der beständigen Wiederlösung unterworfen sind,) zu übertragen.

Vorbeschriebene sämmtliche in der unverfälschten Wahrheit bestehende Umstände habe ich öfter in reifen Bedacht gezogen, und zu Abwendung größern Schadens, fort der im widrigen bevorstehenden gänzlichen Zerrüttung der väterlichen Disposition inter liberos allerdings ersprießlich und nöthig befunden, des Churpfälzischen geheimen Staats- und Conferenzial-Ministers, auch Hofkanzlers Jacob Tillmann Freiherrn v. Hallberg Excellenz den Kauf der Herrschaften Gelsdorf und Ipplendorf, sodann die Cession vorbedeuteter Pfandschaft antragen zu lassen, und nachdem dieselbe sich hierauf mit mir in Unterhandlung eingelassen haben,

mit

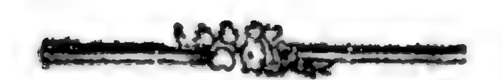




mit deroselben hierüber, mit ausdrücklichem Vorbehalt, der wegen der Herrschaft Gelsdorf erheischter Churkölnisch und respective Churpfälzischer lehenherrlicher Consensuum, folgenden ewig- erb- und unwiderruflichen Kauf- und Verkauf-Contract zu schliessen.

1.) Verkaufe ich für mich und meine männliche Erben, wie auch meine vier freiherrliche Hundheimische Gebrüder sonderbar, mit specialem Consens, und am Ende dieses Kaufbriefs angehängter original Vollmacht meines andern Herrn Bruders, Carl Ludwig, wie auch in der festen Zuversicht, daß mein erster großjähriger Hr Bruder Franz Moritz Freiherr von Hundheim, und anstatt meiner annoch minderjährigen und respective blödsinnigen Brüder, Adam Fritz und Carl Philipp Freiherren v. Hundheim derenselben wohlbestellter Vormund, der Churpfälzische Regierungs- Ober-Appellations- und Militair- Justizrath Herr Gabriel Pfeiffer hiezu in wohlbedachter Erwegung vorerzählter triftiger Bewegursachen ihre Verwilligung für sich, und ihre männliche Leibserben entweder in der Güte ertheilen, oder im unverhofften Weigerungs-Fall hiezu durch die hochlöbliche Churpfälzische Regierung verbunden zu seyn, rechtlich werden angewiesen werden, mit ausdrücklichem Vorbehalt obgedachter lehenherrlicher Consensuum, des Churpfälzischen Herrn Hofkanzlers Jacob Tillmann Freiherrn von Hallberg Excellenz, und dero Erben die beiden Herrschaften Gelsdorf und Ipplendorf, sammt allen dazu gehörigen Gebäuden, Aeckern, Wiesen und Waldungen, Weyern, Jurisdiction, Jagd und sämmtlichen übrigen Recht- und Gerechtigkeiten, nichts davon ausgenommen, und wie ein so anderes von mir bis herzu genossen und geübt werden sollen oder mögen, auf

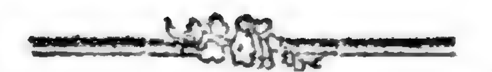
ewig-



ewig- erb- und unwiderruflich übertragen, wohlgeb. Herrn Hoffanzlers Freiherrn von Hallberg Excellenz, und deren Erben, auch die von weiland Herrn Churfürsten, Johann Wilhelm zu Pfalz Churfürstl. Durchlaucht höchstsel. Andenkens meinem Herrn Vater sel. auf obengedachte Jülichsche Dörfer gegen Vergütung von 10500 Rthlr verliehene Pfandschaft für die Summe von 42000 Rthlr oder $\frac{63}{m}$ Gulden Rheinisch, jeden zu 15 Batzen, oder 60 Kreuzer gerechnet, also und dergestalt abtrete, daß

2.) des Herrn Ankäufers Freiherrn von Hallberg Excellenz diesen Kaufschilling von $\frac{63}{m}$ Gulden mittelst eines auf eine gleiche Summe sprechenden, von dem Juden Jacob Ullman ausgestellten, und in der auf dem Fürstenthum Sulzbach zu 6 PCto jährlicher Interesse haftender, von Jhro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz so wohl, als weil. des letztverstorbenen Herrn Herzoges Christian zu Pfalz Zweibrücken Durchlaucht bestätigter Verschreibung von $\frac{105}{m}$ Gulden begriffenen, oder vielmehr dadurch versicherten Wechsels, für welcher Verschreibung und Schuld Aufrichtigkeit und Zahlung des Herrn Käufers Excellenz, so viel diesen Kaufschilling angeht, nach Maaßgabe des darüber ausgestellten besondern Cessions-Scheines und Reversals stehen wollen, zahlen, mithin diesen Wechsel, sammt der zu dessen Versicherung in Händen habenden original Obligation von $\frac{105}{m}$ Gulden, fort der vidimirter Abschrift der Churpfälzischen, und respective Pfalz-Zweibrückischen Bestätigung bei dem Herrn Ober-Regierungs- und Ober-Appellations-Rath Pfeifer gleich bei der Unterschrift gegenwärtigen Kauf- und Verkaufcontracts hinterlegen, dieser aber eins so wohl als das andere ehender nicht, als bis

daran




daran zuvordrist von meinem ersten Hrn Bruder, Franz Moriz Frherrn von Hundheim, und anstatt der Minderjährigen von ihm, Herrn Regierungs- und Ober-Appellationsrath Pfeiffer die Genehmigung gegenwärtigen Kauf- und Verkauf-Contracts, und zwar, so viel meine minderjährige Brüder betrift, mit Bestätigung der hochlöblichen Churpfälzischen Regierung entweder in der Güte, oder durch vorberührten Weeg Rechtens schriftlich ertheilet, und des Herrn Käufers Excellenz würklich zugestellt, meine Schwestern auch wegen ihrer legitimarum befriediget, oder sich mit mir desfalls werden verstanden haben, mir oder sonst jemand nicht aushändigen, sondern, bis daran obiges alles in seine vollständige Richtigkeit gesetzet seyn wird, in deposito behalten, und sich hiezu mittelst besondern Reversals verbinden;

3) Nachdem die Hinterlegung obgemeldten Wechsels, Original-Verschreibung und respective vidimirten Abschriften, desgleichen dazu miterforderliche, und auf mich als Verkäufer gestellte Cession von Seiten des Herrn Käufers Excellenz bewürket seyn wird, von mir derselben über den gezahlten Kaufschilling eine förmliche und ohnbedingliche Quittung also gleich und ohne den mindesten Aufenthalt pari passu ertheilt werden, und diesemnach des Hrn Käufers Excellenz allerdings befugt und bemächtiget seyn sollen, für sich und dero Erben mit der Herrschaft bei den Churcöllnisch- und Pfälzischen Lehnhöfen auf deren Spesen, folglich ohne meinen Entgeld, sich würklich belehnen zu lassen, sich in den Besitz, Genuß und vollkommenes Eigenthum der Herrschaften Gelsdorf und Iplendorf und deren allingen Zubehörungen, wie auch vorbenannter Pfandschaft rc. einzusetzen, in einem, so andern die gewöhnliche Hul-

 di-

digung einzunehmen, und über sothane beide Herrschaften rc als dero wahres Eigenthum nach eigenem Wohlgefallen zu schalten und zu walten, auch meine dortige bisherige Beamte und Bediente ihrer Bedienungen zu entlassen, und an deren Stelle andere anzuordnen, inmaßen ich hiemit und kraft dieses mich, für mich, meine männliche Erben, meine vier Herrn Gebrüder, und deren männliche Erben des bisherigen Besitzes, Genusses und Eigenthums besagter beider Herrschaften Gelsdorf und Iplendorf, auch vorberührter Pfandschaft rc. auf ewig, erb- und unwiderruflich begebe, die Unterthanen auch an allen vorbesagten Orten von den mir geleisteten Eidspflichten, und sonstiger Schuldigkeit gänzlich entledige und freispreche, auch hierüber einen Verzichtschein gleich bei der Unterschrift dieses Kauf- und Verkauf-Contracts auszustellen, nicht minder des Herrn Käufers Excellenz die gesammte obgedachte verkaufende und übertragende Stücke betreffende Original-Urkunden und sonstige Briefschaften getreulich zu extradiren mich anheischig mache.

4) Hat man wegen der bei allen Kauf- und Verkauf-Handlungen hergebrachter Evictions-Leistung sich beiderseits dahin vereinbaret, und verbunden, daß so viel Eingangs besagten Graf-Märkischen Anspruch betrift, ich Verkäufer und meine vier Herrn Gebrüder, fort unsere männliche Erben derenthalben zu keiner Gewährung gehalten, sondern des Herrn Käufers Excellenz diese Sache auf ihre Kösten und Gefahr zu übernehmen, und allenfalls auszuführen schuldig, und desfalls keinen weitern Regreß an mir und meinen Geschwistrigen zu suchen berechtiget seyn, für alle übrige Ansprüche aber, welche über kurz oder lang an den Herrschaften Gelsdorf und Iplendorf

dorf ganz oder zum Theil gemacht werden könnten, ich für mich, und meine männliche Erben, wie auch meine sämtliche Geschwistrige, besonders da diese aus vorbenanntem Kaufschilling ihre legitimas überkommen werden, haften, und diesertbalben die rechtliche Gewährung leisten sollen.

5) Weil des Herrn Käufers Excellenz also gleich nach der Unterschrift gegenwärtigen Kauf- und Verkauf- Contracts in den Genuß der verkauften beiden Herrschaften Gelsdorf, und Iplendorf ꝛc. eintreten, ich der Verkäufer hingegen die jährliche Interesse ad 6 PCto von dem in Zahlung des Kaufschillings hergebenden Capital allererst vom 9ten Januar nächstkünftigen 1738ten Jahrs zu beziehen anfange; so haben des Herrn Käufers Excellenz sich verbindlich gemacht, mir für die diesjährigen sämmtlichen Gefälle der Herrschaften Gelsdorf und Iplendorf ꝛc. vierzehenhundert Rthlr, oder zwei tausend ein hundert Florin rheinisch gleich baar zu vergüten.

Schließlich habe ich, der Verkäufer für mich und meine männliche Erben, meine vier Herrn Brüder und deren männliche Erben auf alle und jede aus gegenwärtigem Kauf- und Verkauf- Contract zu Statten kommende rechtliche Behelfe und Einwendungen, in specie rei aliter gestæ quam scriptæ, oder wie solche sonsten immer seyn und erdacht werden mögen, wohlwissentlich und wohlbedächtlich verziehen. Urkündlich meiner eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten freiadlichen Pettschafts, geschehen Mannheim den 25ten April 1737.

(L.S.) Ferdinand Philipp Fherr von Hundheim für mich und mit Consens meines Herrn Bruders Carl

 Ludwig

Ludwig Fherr von Hundheim in kraft dessen mir ertheilter, hier angehängter Original-Vollmacht.

Zu gegenwärtigem Kauf- und Verkauf-Contract ertheile ich für mich, und als Vormünder meiner minderjährigen Geschwistrigen hiemit und in kraft dieses den Consens, jedoch mit der im 2ten Artikel enthaltener Reservation, fort also und dergestalt; daß die in obgedachtem Contract wegen der Metternichschen Schuld, wie auch Verwendung des Kaufschillings zu Zahlung der meinen Geschwistrigen zukommender Pflichttheile von meinem ältern Herrn Bruder gethane Narrationes mir allerdings unnachtheilig seyn sollen.

(L.S.) F. W. Fherr von Hundheim.

Gabriel Pfeiffer als zweiter Vormünder für die beiden minderjährigen Gebrüder Fritz und Carl Philipp Fherrn von Hundheim, wie auch deren (L.S.) übrige minderjährige Fräulein Schwestern von Hundheim.

(L.S.) Ernst Wilhelm von Wreden als specialiter hiezu requirirter Zeuge.

(L.S.) Ferdinand von Wenshengen als hiezu besonders erforderter Zeuge.

Obwohlen wir uns in Verfolg der von weiland unseres Herrn Vaters Gnaden errichteten letzten Willensdisposition mit denen uns dabei ausgeworfenen legitimis zu begnügen verbunden seynd, so haben wir jedannoch auf die bei uns von des Herrn Hofcanzlers Fherr von Hallberg Excellenz desfalls beschehene Ansuchung zu vorbeschriebenem Kauf- und Verkauf-Contract mit der von un-

serem

ferem zweitgebohrnen Herrn Bruder Franz Moritz Fherrn von Hundheim sowohl wegen der Metternichscher Schuld, als auch vorhabender Verwendung des Kaufschillings zur Zahlung der Pflichttheile gethanen Reservation unsern Consens hiemit und kraft dieses ertheilet.

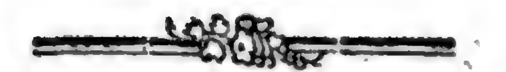
(L.S.) Maria Francisca Ffrau von Schleifferas geborne Ffrau von Hundheim.

(L.S.) Polexina von Hundheim.

## Vollmacht.

Nachdem ich von beiden meinen ältern Herrn Brüdern vernohmen habe, wasgestalten des kaiserl. General-Feldzeugmeisters ꝛc. ꝛc. Herrn Grafen von der Mark Excellenz Namens und aus Vollmacht dero Neven des königl. Französischen Brigadier Herrn Grafen Ludwig von der Mark, das von dieses leztern Herrn Vater, des auch in königl. Französischen Diensten, als General-Lieutenant stehenden Herrn Grafen Ludwig Peter von der Mark Excellenz, rupto jam thoro, mithin denen Jülichschen Statutis zuwider, an unseres Herrn Vaters seel. Gnaden verkaufte Haus Gelsdorf gegen Erlegung des Kaufschillings wiederum zu sich zu nehmen; bei entstehender Güte aber solches durch den Weeg der Rechte vindiciren zu wollen, sich verschiedentlich angegeben haben, besonders aber mein ältester Herr Bruder mir dabei zugleich mit angezeiget hat, daß, wenn auch dieser Anspruch nicht gekommen wäre, er dannoch wegen der, durch einige bei unserer sel. Frau Mutter Lebzeiten contrahirte böse activa, von baaren Mitteln fast gänzlich entblösten väterlichen Verlassenschaft, zu Entrichtung der den sämmtlichen Geschwi-

ſtrigen annoch mit $\frac{63}{m}$ Gulden zuruckſtehender Erbs-Kind-theilen, ſo fort ihm davon ganz ohnerträglich fallender beſtändiger Vorwürfe und jährlicher Interesse ein oder anderes erkleckliches Stück dazu anzugreifen, ſo fort des Ends obigen Antrag und immittelſt den mit des Churpfälziſchen Conferenzial- und Staatsminiſters auch Obriſt-Hofkanzlers Freih. von Hallberg Excellenz daraus entſtandenen Kaufhandel ſo wohl gedachten Hauſes und Dorf Gelsdorf, als deren von wohlermeldten unſeres Herrn Vaters Gnaden dazu acquirirten kleinen Herrſchaft Jplendorf und einiger Jülichſcher Pfanddorfſchaften einzugehen, um ſo mehr genöthiget ſey, und wohlgethan finde, als ſämmtliche benannte Stücke wegen ihrer diverſen Lehns-Qualitäten, koſtbaren Gebäudes, weiter Entlegenheit und anderer Beſchwerlichkeiten ſich nicht ſonderlich rentirten; als erkläre ich hiemit für mich und meine Erben, daß ich nicht allein mit dieſem meines älteſten Herrn Bruders Vorhaben gänzlich und wohl zufrieden bin, ſondern demſelben auch freie Macht und Gewalt laſſe, dieſes alles nach ſeinem Willen und Gutdünken zu völligem Stand und Richtigkeit zu bringen, inmaßen ich dann alles dasjenige, was derſelbe hierinn ferner thun, handlen und laſſen wird, hiemit in genere und in ſpecie gut und genehm heiße, ſo fort mit Begebung aller nur erſinnlicher Einwendungen, bei Treue und Glauben, ſtät, feſt und unverbrüchlich zu halten verſpreche, zu welchem Ende dieſe meine Vollmacht und Conſensſchein dem errichteten Kaufbriefe beigelegt werden kann, und ſo viele Würkung, als ob ich denſelben ſelbſt unterſchrieben hätte, haben ſolle, geſtalten ich zu mehrerer Beſtärkung des obigen allen und jeden dagegen auf einigerlei Weiſe movirt werden könnenden Exceptionibus überhaupt,





haupt, besonders aber der Exception inductionis, und daß ich von dem ganzen Werke und Vorhaben nicht behörend informirt gewesen wäre, als welches so schriftlich als mündlich sattsam geschehen ist, hiemit wissentlich und wohlbedächtlich renuntiire, alles getreulich sonder Gefährde. In Urkund meiner eigenen Hand Unterschrift und beigedruckten Pettschafts. Gegeben Neuburg den 8. April 1737.

(L.S.) Carl Ludwig Freiherr v. Hundheim.

## Quittung.

Ich Ends Unterschriebener thue kund und bekenne hiemit für mich und meine Erben, daß ich von des Herrn geheimen Conferenzial- und Etatsministers, auch Obrist-Hofcanzlers Iherrn von Hallberg Excell., den, wegen des unter heutigem dato, der Herrschaften Gelsdorf, und Ipplendorf und Jülichscher Pfanddorfschaften halber mit denenselben getroffenen Kaufcontracts ad $\frac{63}{m}$ Gulden vereinigten Kaufschilling, mittelst unter gleichmäßigem dato mir ertheilter Cession dero an dem Hofcammer- und Militzlivranten Jacob Ulmann ad $\frac{65}{m}$ Fl. gehabten Wechselschuldforderung, und diesfalls zur Sicherheit eingelegter Pfalz-Sulzbachischer Pfandverschreibung von $\frac{105}{m}$ auch vidimirter Pfalzzweibruckischer Consens-Ertheilung und besonderer Verbindung, für die, von gedachtem Jacob Ulmann mir darauf ausgestellte drei neue Wechselbriefe und deren Zahlung, bis zu deren Verfallzeit gut zu seyn, desgleichen auch die vor den diesjährigen Genuß obiger Herrschaften verglichene 2100 Flor. und zwar diese letztere baar, sofort alles, was mir gebühret, wohl und richtig empfangen habe, und hochdieselbe also der vor obigen Kauf zu meiner

 Zu-

Zufriedenheit erhaltenen Zahlung wegen, hiemit in bester Form Rechtens quittire, mithin weder an Sr Excellenz noch dero Erben diesertwegen mehr einigen Anspruch oder Forderung zu haben, sondern solcher Gestalt gänzlich befriediget zu seyn, mittelst ausdrücklicher Begebung aller nur erdenklicher Exceptionen, hiemit erkläre, alles getreulich, sonder Gefährde, in Urkund meiner eigenen Hand-Unterschrift und beigedruckten Pettschafts. Geschehen Mannheim den 25ten April 1737.

(L.S.) Ferdinand Philipp Iherr v. Hundheim.

## N. 8.

### Vollmacht für den Amtmann Schleicher und dessen Anwaldt Monten den ältern.

Der Herr Amtmann Schleicher wird hiedurch authorisiret, die Klage wider den Herrn Geheimerath von Berger wegen Einräumung des Allodialzehenden zu Gelsdorf gehörigen Orts Namens Sr Herzoglichen Durchl. v. Aremberg zu intentiren, und prosequiren zu lassen. Gegeben Aremberg den 20ten November 1777.

Von Seigneux Statthalter des Herzogthums Aremberg, Namens und aus special Befehl Sr Herzogl. Durchlaucht.

In Gefolg vorstehender Vollmacht substituire ich den legalen Hofkanzlei Procuratoren Hrn Philipp Christ. Monten den ältern, als mandatarium ad acta, gestalten in dieser Sache all dasjenige, was immer nöthig, in meinem Namen zu handeln, und zu thun, was ich selbst darinn thun, und lassen würde, könnte oder möchte, idque

sub

sub appromissione rati, indemnitatis, aliisque clausulis in jure solitis. Gegeben Saffenburg am 3. Januar 1778.

F. A. Schleicher.

## 2.

## Unterthänigste Reproductio decreti ad exceptionem, juncta accusatione contumaciæ mit Bitte pro inhæsivo, an Seiten Herzoglich-Arembergischen mandatarii Schleicher wider den Geheimenrath von Berger.

Præs. 24. Augusti.

Hofrath Amts Neuenar.

Durchlauchtigster Churfürst
Gnädigster Herr!

Das gnädigste decretum ad exceptionem vom 4. des Monates Junius reproducire ich cum legali executo, accusire so dann gegentheiligen Ungehorsam;

Eure Churfürstliche Durchlaucht unterthänigst bittend, Höchstdieselbe gnädigst geruhen wollen, inhæsivum zu ertheilen. Daran

Eurer Churfürstlichen Durchlaucht

Exhibitum 24 Augusti
1778.
Monten Sen.

Unterthänigster
F. A. Schleicher.

Anlage

# Anlage.

**Unterthänigste Klage mit Bitte und Anlagen à N. 1—7. inclusive, & mandato constitutionis sub N. 8. von Seiten des Amtmannes u. Rentmeisters Schleicher zu Saffenburg, mandatario nomine Sr Durchlaucht des Herzoges zu Aremberg, wider den Geheimerath v. Berger in München, als Inhaber des Zehenden zu Gelsdorf Hofrath Amts Neuenar.**

Præf. 4. Junii 1778.

Communicetur ad exceptionem cum termino quindenæ sub pœna conclusionis in causa

Jülich und Bergischer Hofrath
Fhr. von Bentinck.
J. H. Gesser.

Ich Bernard Christoph Henseler, aus Römisch kaiserl. Macht bestellter öffentlicher, und bei der hohen Landesregierung zu München immatriculirter Notar bezeuge hiemit, daß ich die hierin befindliche Klage mit den dazu gehörigen Beilagen:

1.) Rechtsgutachten der Juristen-Facultät zu Göttingen datum mense Aprili 1777.

2.) Eine testamentarische Disposition weil. Herrn Ernest Grafen zu der Mark vom 30. Julius 1653.

3.) Eine zwischen Ludwig Peter und Julius Augustus Grafen zu der Mark am 9 October 1698 in Gegenwart des Herrn Salentin Ernest Grafen zu Manderscheid und E. Arn. Hall ausgefertigte Vereinigung.

4.)

4.) Eine weitere Vereinigung vom 28 April 1702. zwischen Ludwig und August Grafen zu der Mark.

5.) Eine von denselben ertheilte Vollmacht, um die kaiserliche Bestätigung der vorgedachten Vereinigungen nachzusuchen.

6.) Zeugniß über den Tod der Frau Gräfinn v. Rohan Chabot, Gemahlinn des Herrn Grafen von der Mark aus dem Französischen übersetzt.

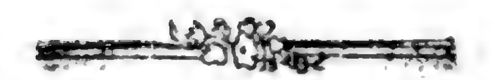
7.) Einen Kaufcontract zwischen den Erben des Freiherrn v. Hundheim, und dem Churpfälzischen Herrn Hofkanzler Freiherrn v. Hallberg vom J. 1737.

8.) Vollmacht für den Amtmann Schleicher vom 20 November 1777 und Substitution des Procuratoren Monten vom 4 Januar 1778

und das von dem Jülich und Bergischen Hofrathe am 4 Junius 1778 hierauf ertheilte Decret, der von dem gedachten Herrn Amtmann Schleicher an mich ergangenen schriftlichen Erforderung zu Folge, dem Churmainzischen Herrn Geheimerath von Berger an seinem dahier in München an U. L. F. Kirche gelegenen Hause, in Person, heut, Freitag den 19 Junius, Nachmittags um vier Uhr, in Gegenwart der hiesigen Bürger und Tischler Johann Stöbl, und Vincenz Förchtl, als hierzu erbethener Zeugen, im Original vorgezeigt und in gleichlautenden von mir beglaubten Abschriften zurückgelassen habe. Dessen zu Urkunde habe ich gegenwärtiges Document eigenhändig ausgefertiget, nebst den Zeugen unterschrieben, und ihm mein Notariatssiegel aufgedruckt. So geschehen München wie oben.

Johann Stöbl als Zeuge.
Vincenz Förchtl als Zeuge.

(L.S.) Bernard Christoph Henseler, kais. öffentlicher hierzu gebethener Notar.



## 3.

## Unterthänigst vorläufige Erklärung mit Anlage Lit. A. und Bitte, von Seiten des Geheimeraths v. Berger wider den Amtmann u. Rentmeister Schleicher zu Saffenburg

Hofrath Amts Neuenar.

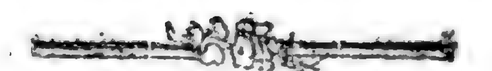
Præf. 24 Augusti 1778.

Durchlauchtigster Churfürst
Gnädigster Herr!

Die Vollmacht, womit sich der Amtmann Schleicher zu der vorliegenden Sache legitimirt hat, kann ich aus mehr als einem Grunde nicht für hinlänglich annehmen. Nach seiner eigenen Behauptung wäre es nur die Frau Herzoginn von Aremberg, geborne Reichsgräfinn von der Mark, welche den Zehenden zu Gelsdorf in Anspruch zu nehmen hätte; in der Beilage N. 8. wird aber Ihrer nicht einmal erwähnt, und der besondere Befehl des Hrn Herzoges, worauf sich der Statthalter von Seigneux beziehet, ist eben so wenig erwiesen: bei der Qualification des Gegners fehlen daher zwei wesentliche Stücke, welche vor allem berichtiget werden müssen.

Unter dem Vorbehalt, daß dieses im Fortlaufe des Processes geschehe, würde ich indessen schon jetzt auf die Hauptsache mich einlassen, wenn es für mich nicht von der äussersten Wichtigkeit wäre, daß zuvor meine Verkäufer, Franz Bernard Freiherr von Hallberg in Wien, und dessen Gemahlinn Marianne, geborne Burkard von der Klee hiehin abgeladen werden, um mich zu vertreten, und

auf




auf allen Fall zu entschädigen. Sie sind hierzu nicht nur aus der Natur des Contractes verbunden; sondern versprachen es ausdrücklich in der Beilage Lit. A.

Eure Churfürstliche Durchlaucht bitte ich also unterthänigst, Höchstdieselbe geruhen, zuförderst den Kläger zur Beibringung einer von der Frau Herzoginn so wohl; als dem Herrn Herzoge zu Aremberg ausgefertigten Vollmacht anzuweisen, so dann meine Verkäufer ad assistendum liti abladen zu lassen, und bis dahin mit allem weitern Verfahren gnädigst zu zucken. Daran

Eurer Churfürstl. Durchlaucht

Exhibitum 22. Augusti 1778.
Principalis in causa propria
Siegen Procurator.

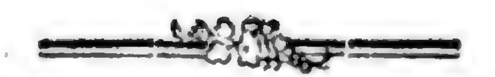
Unterthänigster
Clamor v. Berger.

## Beilage Lit. A.

Auszug aus dem, zwischen dem Freiherrn Franz Bernard von Hallberg, und dessen Gemahlinn Marianne, geborner Freyinn Burkard von der Klee als Verkäufern, und dem Churfürstlich-Mainzischen Geheimerath Clamor von Berger und dessen Gemahlinn Marianne, geborner von Eschenbach als Käufern, über die Herrschaften Gelsdorf und Iplendorf abgeschlossenen Kaufcontract de dato Wien den 22ten Septemb. 1762. und München den 20ten März 1763.

Fünftens versprechen Herr und Frau von Hallberg alle Urkunden und Nachrichten, welche sich auf oberwähnte Herrschaften und ihr Zubehör beziehen, bei der Auszahlung des Kaufpreises getreu auszuliefern, und machen

unter



unter Verpfändung ihrer Habe und Güter sich anheischig, den Herrn Geheimerath von Berger, dessen Gemahlinn und Erben in allem zu vertreten und schadlos zu halten, wenn die unter dem gegenwärtigen Contracte begriffenen Güter oder Gerechtsame, es sey insgesammt oder einzeln, von jemand in Anspruch genommen, und durch Urtheil ihm zuerkannt würden, oder mehrere Lasten, als oben angezeigt sind, sich hervorthun sollten.

Sechstens. Wie jedoch Herr und Frau Käuferinn oder ihre Erben bei dem Eintritt eines besorglichen Evictionsfalles dasjenige zu beobachten verbunden seyn sollen, was die gemeinen Rechte in Ansehung der Litisdenuntiation erfordern; so geloben dieselbe hinwiedrum, dem Herrn Verkäufer oder dessen Erben von allen zur Vereitelung solcher Ansprüche dienlichen Urkunden auf Verlangen beglaubte Abschriften mitzutheilen. Und soll zu diesem Ende auf gemeinschaftliche Kosten ein umständliches Verzeichniß über alle Documente errichtet, und einem jeden Theile ein gleichlautendes Exemplar davon zugestellt werden.

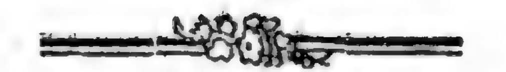
Schluß

Dessen zu Urkunde ist gegenwärtiger Contract zweifach ausgefertiget, unterzeichnet und ausgewechselt worden. Also geschehen Wien am 22ten September 1762.

(L.S.) Franz Bernard Fherr von Hallberg.

Marianne Ffrau von Hallberg, geborne Freyinn Burkard von der Klee.

4.





## 4.

### Unterthänigste Exhibitio mandati constitutionis mit Bitte, von Seiten des Geheimeraths von Berger wider Herzoglich Arembergischen Amtmann und Rentmeister Schleicher

Hofrath Amts Neuenar.

Præs. 24 Augusti 1778.

Durchlauchtigster Churfürst
Gnädigster Herr!

Zu der aussenbemerkten Sache überreiche ich unterthänigst die anliegende, von dem Churmainzischen Geheimerath von Berger in München am 10 des laufenden Monates auf mich gestellte Vollmacht

Mit gehorsamster Bitte, Eure Churfürstl. Durchlaucht geruhen gnädigst, dieselbe zu den Acten zu nehmen.

Eurer Churfürstl. Durchlaucht

Exhibitum 24 Augusti 1778.

Unterthänigster
Siegen Procurator.

## 5.

### Decretum.

Auf erstattete unterthänigste Relation in Sachen des Amtmannes u. Rentmeisters zu Saffenburg, F. A. Schleicher, mandatario nomine Sr Durchlaucht des Herzoges zu Aremberg Klägern eines; gegen und wider den Churmainzischen Geheimerath von Berger Beklagten andern Theils wird des Erstern Anwald, Procurator Monten der ältere sich mittelst

mittelst einer von seiner Principalschaft in sinem agendi zu ertheilender Vollmacht ad causam zu qualificiren vor allem angewiesen, zugleich werden so dann die vormaligen Eigenthümer der Herrschaft Gelsdorf, Eheleute v. Hallberg ad assistendum præsenti liti mit abgeladen. Düsseldorf den 25 November 1778.

Aus Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht sonderbarem gnädigstem Befehl.

Vt. Freiherr von Eys genannt Beusdal.

J. H. Gesser.

## Zeugnis über die geschehene Insinuation.

Eine gleichlautende Abschrift des vorstehenden Decrets habe ich procuratori Monten seniori insinuirt. Düsseldorf den 2 April 1779.

Reinhausen Hofraths-Canzlei-Bote.

## 6.

### Unterthänigste Exhibitio der Original-Vollmacht, Inhalts des gnädigsten Bescheids vom 25 November des vorigen Jahres mit Reproduction u. Bitte, wie dabei, von Seiten des Amtmannes u. Rentmeisters Schleicher zu Saffenburg mandatario nomine Sr Durchlaucht des Herzogs zu Aremberg wider den Churmainzischen Geheimerath v. Berger

Hofrath Amts Neuenar.

Dem Reproducto vom 4 Junius jüngst wird cum termino octidui sub priori præjudicio inhärirt. Düsseldorf den 1 März 1779.

Jülich und Bergischer Hofrath.

Freiherr v. Ritz.





Durchlauchtigster Churfürst
Gnädigster Herr!

Zu Folge des gnädigsten Bescheids vom 25 November des vorigen Jahres überreiche ich die von Sr Durchlaucht, dem Herzoge zu Aremberg ausgefertigte Vollmacht im Original. Und da ich bereits in der am 4. Junius desselben Jahres übergebenen unterthänigsten Klage den Hofkanzlei-Procuratorn Monten den ältern in der Anlage sub N. 8. substituirt habe; so hoffe ich, daß nun kein Anstand mehr obwalten werde, auf das am 6 Julius in duplo reproducirte Decret das gebethene inhæsivum zu erkennen.

Eure Churfürstliche Durchlaucht bitte ich daher unterthänigst, Höchstdieselbe geruhen gnädigst, dieses inhæsivum mildest zu erlassen. Daran

Eurer Churfürstl. Durchlaucht

Exhibitum 24 Februarii 1779.
Monten Sen.

Unterthänigster
Amtmann Schleicher.

## Anlage.

Ihro Herzogliche Durchlaucht Ludwig Engelbert befehlen und tragen hiemit Dero Amtmann zu Saffenburg, Franz Anton Schleicher gnädigst auf, durch einen von ihm zu substituirenden Anwalt bei den Herzoglich-Jülich- und Bergischen Dicasterien die Rechtssache wider den Churmainzischen Geheimenrath Clamor v. Berger in Betreff der zur Herrschaft Gelsdorf gehörigen Allodialstücke zum Schlusse zu befördern. Was der zu diesem Ende von ihm ernannte Anwalt hierunter vornehmen wird, soll von uns genehmiget, und der Bevollmächtigte schadlos

gehalten werden. Dessen zu Urkunde haben Wir dieses eigenhändig unterzeichnet, und mit unserm Insiegel bekräftigen lassen. Brüssel den 10 Januar 1779.

(L.S.) Ludw. d'Aremberg.

Ad mandatum Serenissimi Ducis

Sevelasco.

## 7.

Unterthänigst wiederholte Exceptio inqualificationis mit Abbeziehung auf das am 25. Nov. des vorigen Jahrs gnädigst erlassene Decret sammt Bitte und Vorbehalt, wie dabei, von Seiten des Churmainzischen Geheimenrathes Clamor von Berger wider den, mandatario nomine Sr Durchlaucht, des Herrn Herzoges zu Aremberg anmaßlich klagenden Amtmann Schleicher zu Saffenburg.

Hofrath Amts Neuenar.

Præs. 1. Maji 1779.

Communicetur ad notitiam cum termino inrotulandi auf den 14ten des laufenden Monates.

Jülich und Bergischer Hofrath

Freiherr von Ritz.

P. T.

Eure Churfürstliche Durchlaucht geruheten in dem Decret vom 25. Novemb. des verwichenen Jahres, dem Procuratoren Monten gerechtest aufzugeben, daß er durch eine von seiner Principalschaft in finem agendi zu ertheilende Vollmacht zur Sache sich qualificiren sollte.

Ohne Zweifel wurde hierdurch nicht nur der Herr Herzog von Aremberg, welcher nunmehr ohnehin schon verstorben ist; sondern vorzüglich die Frau Herzoginn verstanden, weil von derselben, als einer gebornen Reichsgräfinn von der Mark, die Ansprüche auf die Gelsdorfischen Allodialstücke einzig hergeleitet werden. Und wie dieser Vorschrift gemäs die Vollmacht nicht beigebracht, die bisherige aber wirklich erloschen ist; so glaube ich mit mehr Recht den Ungehorsam des Gegners in diesem Puncte anklagen zu dürfen, als es von ihm in der Hauptsache geschehen.

Eure Churfürstliche Durchlaucht bitte ich daher unterthänigst, Höchstdieselbe geruhen, dem Decret vom 25. Novemb. des verwichenen Jahres gnädigst zu inhäriren, und dem gegenseitigen Anwalt nochmals aufzugeben, daß er eine, von der verwitweten Frau Herzoginn so wohl, als von dem jezt regierenden Herrn Herzoge zu Aremberg eigenhändig unterschriebene Vollmacht beibringen solle. Darüber

Eurer Churfürstl. Durchl.

Exhibit. 30 Aprilis 1779.
Siegen Procurator.

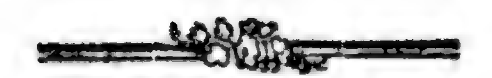
Unterthänigster
Cl. v. Berger.

## 8.

Decretum ex actis vom 28. Novemb. 1779.

## 9.

Unterthänigste Befolgung des am 28ten Novemb. des verwichenen Jahres ergangenen Vorbescheids mit Bitte pro inhæsivo in causa principali von Seiten des Klägers exhibitum 29 Januarii 1780.



## 10.

Unterthänigste Exceptionalhandlung mit Anlagen Lit. B. & C. und Bitte, wie dabei, von Seiten des Churmainzischen Geheimenraths Clamor von Berger, wider den Amtmann und Rentmeister Schleicher als Herzoglich-Arembergischen Bevollmächtigten.

Hofrath Amts Neuenar.

Communicetur ad replicam cum termino quindenæ sub pœna conclusionis in causa. Düsseldorf den 22. May 1780.

Jülich und Bergischer Hofrath.

Freiherr von Ritz.

Reckum.

Durchlauchtigster Churfürst
Gnädigster Herr!

Der Notarialurkunde Lit. B. zu Folge ließ ich dem Herrn von Hallberg in Wien zwar die gegenseitige Klage mit allen dahin gehörigen Beilagen und das am 25. November 1778 ergangene Decret insinuiren: er weigerte indeß, sie anzunehmen, weil er unmittelbar sey, und vor der hiesigen Stelle nicht belangt werden könne.

Wie unstatthaft diese Einrede sey, bedarf ich wohl nicht erst umständlich zu zeigen, weil Jedermann weiß, daß es in solchen Fällen auf den ordentlichen Gerichtsstand des Denunciaten nicht ankommt; man wird mir aber nicht zumuthen, daß ich alle weitere Handlungen mit großen Kosten auf Wien senden, und jedesmal beglaubte Abschriften davon dem Herrn von Hallberg zurücklassen soll; vielmehr glaube ich, meine Schuldigkeit gegen ihn wirk-

lich

lich erfüllt zu haben, und wenn ja wider alles Vermuthen dieser Rechtshandel unglücklich für mich ablaufen sollte, so wird mir, wie ich nicht zweifele, gänzliche Entschädigung für den erlittenen Verlust, sey es hier, oder anderswo, zuerkannt werden. Nichts soll mich also von der Einlassung auf die Hauptsache ferner zurückhalten.

Der Amtmann und Rentmeister Schleicher legte bei seiner Klage die Geschichte zum Grunde, wie sie in dem Gutachten der Juristen-Facultät zu Göttingen ausgeführt wurde. Mir ist sie durchgehends fremd, und so kann ich sie freilich, ohne vorherige Einsicht der Originalurkunden, nicht zugeben; vorausgesetzt aber, daß die beigefügten Beweisstücke in glaubwürdiger Form aufgelegt würden; so bleibt es doch 1) unerwiesen, daß schon Ernest Graf von der Mark in der letzten Willensverordnung vom 1ten August 1653 unter seinen Descendenten die Erbfolge nach Erstgeburtsrecht eingeführt, oder auch sonst ein ewiges Familienfideicommiß gestiftet habe. Es ist 2) unglaublich, daß in den damaligen Zeiten, wo die Herrschaft Geilsdorf ein Jülichsches, und das Haus ein Churkölnisches Lehngut war, der Zehende allein ein Allodium gewesen sey.

Richtiger scheint dagegen nach dem eigenen Inhalt der gegenseitigen Urkunden die Behauptung zu seyn, daß das erste Fideicommiß in der Reichsgräfl. Märkischen Familie von jenem Erbvertrag sich herschreibe, welchen die beiden Brüder, Ludwig Peter und Julius August Grafen von der Mark und Schleiden am 9ten 8ber 1698 errichtet, und in den Jahren 1702 und 1706, wenn anders den Beilagen Z. 3. 4. und 5. zu glauben ist, nochmals bestätiget haben sollen.

 War

War also auch Gelsdorf unter demselben miteinbegriffen, und hierzu die lehensherrliche Bewilligung nicht einmal vonnöthen; so würde es doch schwer seyn, einen befriedigenden Grund anzugeben, warum die Stifter dieses Fideicommisses im J. 1716. nicht eben die Freiheit gehabt hätten, ihre vorige Entschliessung zu ändern, und die Veräusserung einiger Güter zu bewilligen, womit sie einige Jahre vorher sich vereiniget hatten, dieselbe zu ewigen Zeiten bei ihrer Familie zu erhalten.

Ich darf indessen diese Anmerkung hier ganz mit Stillschweigen vorbeigehen, selbst zugeben, daß die gräfl. Märkischen Güter schon von ältern Zeiten zum Vortheile des Mannsstammes mit einem Fideicommiß verstrickt gewesen seyen, woran die Grafen von der Mark, Ludwig Peter und Julius August nach dem Willen der Stifter nichts mehr zu ändern befugt waren: auf ihre landsäßigen Güter, welche in den Herzogthümern Jülich und Berg gelegen sind, hätte denn doch dasselbe nichts wirken können, so lange es nicht förmlich bekannt gemacht, bei den Gerichten nicht insinuirt, und den Protokollen nicht war eingetragen worden.

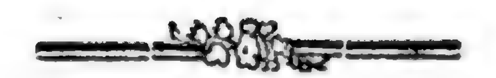
In der Landesfürstlichen Verordnung vom 23. März 1757, welche zu Folge der Beilage Lit. C. auch zu Gelsdorf verkündiget wurde, ist dieses sehr deutlich bestimmt, und wie ich zum voraus versichern darf, daß der Gegner die geschehene Insinuation eines gräfl. Märkischen Fideicommisses an dem Gerichte zu Gelsdorf nie zu beweisen im Stande seyn wird; so macht sich der Schluß von selbst, daß wider mich, als einen dritten Besitzer seine Klage nicht Statt habe, in so weit sie sich nur auf einem Familienfideicommiß gründet.

Soll

Soll es dagegen das in den Herzogthümern Jülich und Berg hergebrachte Devolutionsrecht seyn, womit man dieselbe zu rechtfertigen sucht; so steht ihr die Einrede entgegen, daß Ludwig Engelbert Graf von der Mark und Schleiden der Erbe seines Vaters Ludwig Peter, und so hinwiederum die verwitwete Frau Herzoginn von Aremberg die Erbinn ihres Vaters gewesen sey, mithin beide die geschehene Veräusserung eben so ansehen müssen, als wenn sie dieselbe bewilliget hätten.

Stockmans de jure devolutionis cap. 14. Num. 8. Schutz de usufr. Jul. Mon. cap. 1. §. 8.

In der Geschichterzählung, wie sie der Göttingischen Juristen-Facultät vorgelegt wurde, wird diese Behauptung, so viel die verwitwete Frau Herzoginn betrift, schon nachgegeben, von dem Grafen Ludwig Engelbert von der Mark und Schleiden gleichwohl versichert, daß er auf den Nachlaß seines Vaters vor Gerichte sogar Verzicht geleistet habe. Nicht lange nach dem J. 1716, oder doch wenigstens in einem Zeitpunkte, da noch die Freiherren von Hundheim die Herrschaft Gelsdorf besaßen, soll dieses geschehen seyn, und schon damals Graf Ludwig Engelbert vor offenen gerichtlichen Acten erklart haben, daß er in allen Familienstücken, sie seyen Lehen, oder Allodium zwar succediren; aber seines Herrn Vaters Erbschaft nicht antreten, sondern vielmehr wider Hochdessen Veräusserung der Majoratgüter des ihm zustehenden Rechtes sich bedienen wollte; und in dieser Hinsicht hätte er dann dem Fherrn von Hundheim bedeutet, daß Gelsdorf mit allen nach dem Tode seines Vaters erhobenen Nutzungen ihm zurückgegeben werden müße. Aus öffentlichen genealogischen Nachrichten ist es indessen bekannt, daß Graf Lud-



wig Peter erst im J. 1739. Grand d'Espagne der ersten Classe geworden, und am 4ten November 1750. gestorben sey.

Man s. Schematisches Handbuch bei Varrentrapp auf das J. 1763 unter dem Artikel Mark.

Kaum lässet es sich also begreifen, wie sein Sohn Ludwig Engelbert schon so viele Jahre vorher seine Erbschaft hätte antreten, oder ausschlagen können.

Mündliche Erklärungen sind aber auch wohl das Unbedeutendste bei der vorliegenden Frage, wo es einzig darauf ankommt, wo dann am Ende der Allodialnachlaß des Grafen Ludwig Peter geblieben sey, wer ihn erhalten, oder welches Gericht ihn unter die Gläubiger ausgetheilt habe? So ganz unwichtig kann er bei so vielen Besitzungen des Herrn Reichsgrafen Ludwig Peter wohl nicht gewesen seyn, wenigstens hätte er in gesezlicher Form von den Lehen und Stammgütern abgesondert werden müssen.

Doch zu meinem Zwecke mag es schon hinreichen, daß Graf Ludwig Engelbert, nach dem eigenen Geständnisse des Klägers die Lehengüter seines Vaters nicht ausschlug, um ihn auch als Allodialerbe zu betrachten, der in dieser Eigenschaft, wenn ein Dritter die Herrschaft Gelsdorf in Anspruch genommen hätte, dem Freiherrn v. Hundheim die Gewähr zu leisten verbunden war, mithin selbst die von seinem Vater geschehene Veräusserung nicht bestreiten durfte.

Bekannt ist es, was hierüber die Lehenrechte verordnen: Ubi filium reliquit, (vasallus) ipse non potest hereditatem sine beneficio repudiare: sed aut utrumque retineat, aut utrumque repudiet

2. f. 45.




und so wurde vor einigen Jahren in Sachen von Kloz wider von Krekenbeck, das Wilhelmsteinische Lehen Kukum betreffend, bei dem hiesigen höchsten Lehenhofe geurtheilt.

Wie es bei diesen Umständen nur möglich gewesen sey, daß die Erben von Hundheim im Jahr 1737 vor der künftigen Vindications-Klage des Herrn Reichsgrafen Ludwig Engelbert sich fürchteten, und gerade diese Besorgnis als den vorzüglichsten Beweggrund einer Handlung anführten, welche sie wider den ausdrücklich erklärten Willen ihres Vaters vorzunehmen für gut fanden, würde vielleicht schwer seyn zu erklären, wenn nicht eben die Offenherzigkeit, womit sie sich hierüber gegen den Freiherrn von Hallberg äusserten, und die sorglose Gleichgültigkeit, welche dieser dabei bezeigte, den Aufschluß gäbe, daß die wahre Veranlassung des damaligen Verkaufes hierdurch nur beschöniget werden sollte. Wie würde auch sonst der Churpfälzische Hofkanzler und geheimer Staatsminister Freiherr von Hallberg in ein so wichtiges Geschäft, als der Ankauf der Herrschaft Gelsdorf war, sich eingelassen, wie würde er gar im Falle der Eviction auf alle Entschädigung Verzicht geleistet, und also die Summe von $\frac{63}{m}$ Rthlr der Gefahr eines unwiederbringlichen Verlustes ausgesetzt haben, wenn er jemals im Ernste die gräfl. Märkischen Ansprüche gefürchtet hätte?

Für ihn ist wenigstens dieser einzige Umstand der überzeugendste Beweis, daß er im besten Glauben war, und erhielt er dann auch nicht sogleich das Eigenthum der Herrschaft Gelsdorf; so war doch im J. 1763, als sie mir überliefert wurde, die Verjährung wirklich vollendet.

Ich

Ich selbst besaß sie seitdem bis zum J. 1777, ohne einzige Störung. Wie unstatthaft also die gegenseitige Klage sey, und wie ungereimt die Bitte, daß ich sogar die Nutzungen vergüten soll, welche meine Verkäufer und ihre Vorfahren genossen haben, bedarf keiner weitern Ausführung. Ihr stehet offenbar die Landesfürstliche Verordnung vom J. 1757, exceptio rei venditæ & traditæ und die Einrede der Verjährung entgegen.

Eure Churfürstliche Durchlaucht bitte ich also unterthänigst, Höchstdieselbe geruhen gnädigst, mit Verurtheilung des Gegners in die Proceßkosten mich von dieser ungegründeten Klage loszusprechen. Darüber rc.

Eurer Churfürstlichen Durchlaucht

Exhibitum 22. Maji 1780.
Siegen Procurator.

Unterthänigster
Elamor von Berger

## Lit. B.

Zeugniß über die dem Freiherrn von Hallberg geschehene Insinuation, und dessen Aeusserung.

## Lit. C.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Theodor rc.
Unsern gnädigsten Gruß zuvor:

Liebe Getreue! Da die Erfahrnus mehrmalen gegeben, daß ohnausbleibliche kostbar- und verderbliche Processirungen entstanden, daß pacta Familiæ, fidei commissa, und desgleichen heimlich zum anmaßlichen Nachtheil deren Creditoren errichtet, andurch der zum Handel, und Wandel durchaus nöthiger guter Glaube mehrest gekränket worden, so wollen, und verordnen wir anlaß Special-Rescripti





scripti vom 10. dieses hiemitten, und in Kraft dieses, daß die pacta Familiæ, und fideicommissa privata nur inter ipsos solos contrahentes, und weiter nicht, auch nicht nur quoad futurum, sondern auch quoad præteritum, worüber noch zur Zeit keine Quästion entstanden, gültig seyn sollen, es seye dann, daß dieselbe bei jedem Gericht, worunter die Güter gelegen, dem Protocollo judiciali insinuiret worden; Euch hiemitten gnädigst befehlend, diese unsere gnädigste Willens-Meinung, daß sich niemand der Unwissenheit halber zu entschuldigen vermöge, herkommentlich zu verkünden, und ein Abdruck dieses aller Orten denen Gerichts-Protocollis beizulegen, und anzuheften, fort wie geschehen, unterthänigst anhero zu berichten, versehen uns dessen also gnädigst, und seynd euch in Gnaden gewogen. Düsseldorff, den 23. Merz 1757.

Aus höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl.
sonderbarem gnädigsten Befehl

G. v. Schaesberg.

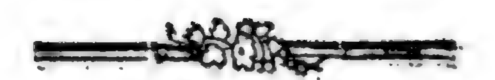
Sieger

An Beamte
zu Gelsdorf.

Præs. Gelsdorf den 10. May 1757.

Publ. die 16ta Maji 1757.

W. H. Dick, Pastor in Gelsdorf.



## II.

## Unterthänigste besser gegründete Replick mit Anlage N. 9. und Bitte, von Seiten Herzogl. Aremsbergischen mandatarii Schleicher, wider den Churmainzischen Geheimenrath Clamor v. Berger Hofrath Amts Neuenar.

Communicetur ad duplicam cum termino quindenæ sub pœna conclusionis in causa. Düsseld. den 26 August 1780.

Jülich= und Bergischer Hofrath.

Freiherr von Ritz.

Recum.

Durchlauchtigster Churfürst
Gnädigster Herr!

Allerdings bin ich bereit, die letzte Willensverordnung und die übrigen Familienverträge, worauf sich das Gutachten der Göttingischen Juristen=Facultät beziehet, auf Erfordern in ihren Urschriften aufzulegen, und so auch den Sterbetag der Frau Gräfinn von Rohan Chabot durch das Originalzeugniß des Pfarrers ausser Zweifel zu setzen: der Contract vom J. 1737 beruhet dagegen in den Händen des Geheimenraths von Berger, und so lange er nicht läugnet, daß die Abschrift sub N. 7. mit dem Original gleichlautend sey, werde ich auch diesen Umstand für gänzlich berichtiget ansehen dürfen. Die übrigen Punkte, welche er zu bestreiten für gut fand, sind unbedeutend.

Ich gebe es zu, daß man sich über den Zeitpunkt, da der Reichsgraf Ludwig Peter verstarb, etwas bestimmter hätte ausdrücken können, daß er noch lebte, als Herr von Hundheim die Herrschaft Gelsdorf schon wiedrum an

Herrn

Fherrn von Hallberg verkaufte, und daß also Graf Ludwig Engelbert damals noch nicht auf den Nachlaß seines Vaters Verzicht geleistet hatte: wenigstens durfte er denn doch seine Gesinnungen in diesem Punkte bei Lebzeiten des Grafen Ludwig Peter an Tag legen, dem Fherrn von Hundheim dieselbe eröfnen, und ihn hierdurch belehren, daß Gelsdorf im Jahr 1716 auf eine ungültige Art veräussert worden. Mehr bedurfte es aber nicht, um die in dem Gutachten aufgestellte Behauptung zu rechtfertigen, und wenn ich es schon nicht zu läugnen gedenke, daß ein kleiner Irrthum in die Stelle miteingeflossen sey:

> Insbesondere hat Hochderselbe (Graf Ludwig Engelbert) dem Herrn von Hundheim bedeuten lassen, daß die Unterherrschaft Gelsdorf nichtig veräussert worden, und ihm von Zeit des Absterbens seines Herrn Vaters mit den erhobenen Nutzungen zurückgegeben werden müsse.

so war es doch nie meine Absicht, für die verwitwete Frau Herzoginn von Aremberg hieraus einigen Vortheil zu ziehen: vielmehr durfte ich hoffen, durch den Kaufcontract vom J. 1737 und die beigefügte Vollmacht des Freiherrn Carl Ludwig von Hundheim (Anlage N. 7.) aller Mißdeutung zuvorgekommen zu seyn, indem hierin des Herrn Reichsgrafen Ludwig Peter von der Mark mit einem Zusatze erwähnt wird, welcher den Leser nicht zweifeln ließ, daß er damals noch lebte.

Indeß habe ich schon zu lange bei einem Umstand verweilt, der dann erst wichtig wird, wenn es auf Berechnung der bisherigen Nuzungen ankömmt. Für jezt

mag

mag es mir gleichgültig seyn, um welche Zeit der Verkäufer der Herrschaft Gelsdorf, Graf Ludwig Peter gestorben sey, wenn nach dem eigenen Geständnisse des Beklagten die Wahrheit unumstößlich bleibt, daß der Verkauf nach dem Tode der Frau Gräfinn von Rohan Chabot abgeschlossen worden, und also Gelsdorf mit seinem Zugehör um diese Zeit schon auf den Grafen Ludwig Engelbert, den Vater der verwitweten Frau Herzoginn von Aremberg devolvirt gewesen:

Die unter diesem Contracte befindlichen Allodialstücke machen ohne Unterschied den Gegenstand des gegenwärtigen Rechtshandels aus, und wenn man hierunter den Zehenden besonders genannt hat; so geschah es aus der einzigen Ursache, weil es zuverläßig ist, daß er niemals zum Lehen gehörte, man glaubt übrigens mit Recht fordern zu können, daß der Gegner die übrigen Pertinenzstücke, welche von gleicher Eigenschaft sind, eidlich eröfne.

Der Grund der Klage bestehet dagegen nicht in der Erbverordnung vom 30 Julius 1653, worin Ernest Graf zu der Mark und Schleiden zur Erhaltung des gräflich-Märkischen Namens und Stammes ein ewiges Fideicommiß unter seinen Nachkommen stiftete, und eben so wenig in dem brüderlichen Vertrag vom J. 1698. Schon der einzige Umstand, daß Graf Ludwig Peter den Jülich- und Bergischen Landrechten zu Folge nach dem Tode seiner Gemahlinn nicht mehr befugt war, ein Stammgut ohne Bewilligung seines Sohnes zu veräussern, ist hier entscheidend, mithin auch die landesfürstliche Verordnung vom Jahr 1757 auf den gegenwärtigen Fall unanwendbar. Man wird also genugthun, wenn man die doppelte

peßte Einrede, 1.) daß Graf Ludwig Engelbert der Erbe seines Vaters geworden, und 2.) daß die Klage verjährt sey, nur näher untersuchet.

Bei einer jeden liegt der Beweis unstreitig dem Gegner auf, und wenn er denselben, so viel 1.) die vorgebliche Einmischung des Grafen Ludwig Engelbert in den Nachlaß seines Vaters betrift, durch die einzige Frage von sich ablehnen will: Wer dann am Ende die Allodial-Verlassenschaft des Grafen Ludwig Peter erhalten habe? so sieht man es bald, daß er hiemit den Zweck verfehle.

Graf Ludwig Engelbert hatte einmal bestimmt erklärt, daß er der Erbe seines Vaters nicht seyn, sondern sich einzig mit den Lehen und Fideicommißgütern begnügen wollte, und er folgte hierdurch dem eigenen Beispiele seines Vaters, der nach der Beilage N. 9. im Jahr 1698 eine ähnliche Erklärung bei Gerichte abgegeben hatte. Daß er ihr nachgehends ungetreu geworden sey, blos mit dieser mündlichen Aeusserung die Gläubiger abgewiesen, und nichts destoweniger das Allodialvermögen ohne Unterschied, ob es zum Fideicommiß gehörte oder nicht, an sich gezogen habe, lässet sich wenigstens nicht vermuthen. Ohnehin braucht der Sohn nicht mehr, als jeder andere Erbe, den negativen Beweis auf sich zu nehmen, daß er die Erbschaft seines Vaters nicht angetreten habe.

Struv. Syntagm. juris civilis exercitat. 34. §. 22.

und zeige ich daher, daß es den vorliegenden Umständen nach dem Grafen Ludwig Engelbert ebenfalls unbenommen war, die Lehen- und Fideicommißgüter von dem übrigen Nachlasse abzusondern, jene anzunehmen, und auf

diese

diese Verzicht zu leisten; so wird auch der jetzige Fall nach demselben Grundsatze beurtheilet, und dem Beklagten der Beweis aufgelegt werden müssen, daß der Vater der verwitweten Frau Herzoginn von Aremberg diesem Befugnisse entsagt, mehr als Lehen- und Fideicommißgüter angenommen, und sich verbindlich gemacht habe, die von dem Grafen Ludwig Peter ungültigerweise unternommenen Veräusserungen zu genehmigen. Auf beide Fälle bleibt nemlich ein Entscheidungsgrund anwendbar: Exceptionem allegans, ad jus vel beneficium juris, alteri ex regula competens, excludendum comparatam, eandem perinde probare tenetur, ac is, qui jus non usu, remissione, renunciatione, vel simili modo amissum esse tuetur; siquidem & in immixtione tacita juris abstinendi renunciatio continetur.

G. L. Boehmer de suo herede se abstinente Cap. 3. §. 25. Elect. jur. civ. Tom. 1. p. 132.

Nach gemeinen Lehenrechten scheint zwar diese Absonderung des Lehens vom Allodium nur bei der Lehensfolge der Seitenverwanndten möglich zu seyn, und in Hinsicht auf Descendenten wird ohne weitere Einschränkung verordnet: Ubi vero filium reliquit (vasallus) ipse non potest hereditatem sine beneficio repudiare, sed aut utrumque retineat, aut utrumque repudiet. Wie es indeß in allen übrigen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit unzählbare Beispiele gibt, wo der Gerichtsbrauch von dem wahren Sinne des Gesetzes ganz abweicht; so bedarf es bei einer so bekannten Stelle, als der Text des Longobardischen Lehenrechtes 2 f. 45 ist, kaum der Erinnerung, daß dieses hier wirklich der Fall sey, und daß selbst diejenigen, welche den bei der gewöhnlichen Auslegung begangenen Irr-

thum




thum bis zur Ueberzeugung erwiesen, am Ende ihrer mühesamen und weitläuftigen Untersuchung das Geständnis doch ablegten: Se nemini auctores esse velle, ut sententiam contrariam communissimam, & in praxi receptam in judicando deferant, weil auch Gewohnheitsrecht, Observanz und Gerichtsbrauch unter die Quellen der Rechtsgelehrsamkeit gehören.

Hartm. Pistor Lib. 2. quæst. 2. Thomas de Marinis de generibus & qualitate feudorum. Tit. 1. de feudo ex pacto & providentia.

Hätte daher auch hier die gräflich Märkische Familie nichts als Privatgüter besessen, und es wäre dann einzig von der Zahlung der väterlichen Schulden die Frage: so würde es genug seyn, daß es nur alte Stammlehen waren, welche Graf Ludwig Engelbert nach dem Tode seines Vaters an sich zog, um ihn hiervon zu befreien. Quantum quippe ad feudum antiquum ex pacto & providentia attinet, puta concessum vasallo pro se & liberis simpliciter, communis est Doctorum conclusio, filium vel agnatum debita defuncti patris vel vasalli, si ejus hereditatem quoad bona propria sive allodialia non adeunt, solvere non teneri, nisi de fructibus ejus anni, quo mortuus est vasallus, possunt enim hereditatem retento feudo repudiare.

Gail. Obs. pract. Lib. II. obs. 154. num. 1.
Mynsing. Observ. cent. 3. obs. 67. & cent. 4. obs. 2.

Ueber die Verbindlichkeit älterliche Schulden zu zahlen, welche allein an der obigen Stelle des Longobardischen Lehenrechtes dem Sohne auferlegt wird, ist aber zwischen der verwitweten Frau Herzoginn von Aremberg

und dem geheimen Rath von Berger kein Streit; sondern die Veräusserung eines Stammgutes, die in den Jülich- und Bergischen Landrechten verboten, und ohne Bewilligung des Grafen Ludwig Engelbert ungültig war, wird einzig bestritten, weil es an dieser Bewilligung fehlte. Und hiezu sind die Descendenten so gar dann noch befugt, wenn sie Allodialerben des Verkäufers geworden.

J. H. Bœhmer consul. & Decis. Tom. 1. parte 2. Resp. 87. Quæst. 2. & 3. Nettelbladt de successore ex pacto & providentia Majorum ad facta ultimi defuncti licet ejus heres sit, præstanda non obligato cap. 2 §. 5.

Die einheimischen Rechte des Mittelalters bieten zwar reichen Stoff dar, um diese Behauptung ausser Zweifel zu stellen, und wenn z. B. im Sächsischen Landrechte

Lib. 1. art. 9.

verordnet wird.

Stirbet auch einer, der sein Gut einem andern auflassen soll, dessen Sohn ist es nicht pflichtig aufzulassen; er habe es denn selber mit gelobet.

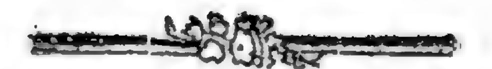
wenn es im Sächsischen Lehenrechte art. 58, und im Schwäbischen Cap. 70. heißt

Der Mann ist nicht pflichtig zu leisten seines Herrn Gelübde, noch das Kind seines Vaters, um sein Gut zu latene.

bei Senkenberg in Corp. juris feudalis germanici S. 103. u. 290.

so siehet man es doch ganz offenbar, daß in vorigen Zeiten die Veräusserung, welche der Vater mit einem Lehen oder Stammgute unternahm, dem Sohne nicht nachtheilig werden konnte: solche Ueberbleibsel alter Gewohnheits-

rechte




rechte will ich indeß mit Stillschweigen vorübergehen, um mir den Vorwurf nicht zuzuziehen, daß ich die Ansprüche der verwitweten Frau Herzoginn auf Verordnungen gründe, welche der heutige Gerichtsbrauch wenigstens als geschriebene Gesetze nicht anerkennt. Selbst das römische Recht enthält einige Beispiele, wo Jemand als Erbe die Schulden des Erblassers zahlen muß, und doch berechtiget bleibt, seine übrigen Handlungen zu bestreiten.

So fallen dem Sohne, der nur das Pflichttheil bekommt, zwar nach dessen Verhältnisse die Schulden des Vaters zur Last: aber Güter, welche ihm zugehörten, und auf eine gesetzwidrige Art von dem Vater veräussert wurden, darf er ganz und ohne Abzug zurückfordern, weil er aus dem Nachlasse nicht mehr erhält, als was ihm den Gesetzen noch nicht entzogen werden konnte. Und gerade dieß war der Fall des Grafen Ludwig Engelbert. Was er durch den Tod seines Vaters erhielt, und der verwitweten Frau Herzoginn von Aremberg zurückließ, waren nur Lehen und Fideicommißgüter, und was nunmehr in Anspruch genommen wird, ist unstreitig ein Stammgut, das, wäre es auch niemals unter einem Familienvertrag begriffen gewesen, nach Jülich- und Bergischen Rechten von dem Grafen Ludwig Peter in seinem Witwenstande nicht anders, als mit Bewilligung seines Sohnes veräussert werden durfte. Wenn sich also nunmehr die verwitwete Frau Herzoginn von Aremberg auf eben diese Gesetze beruft, und eine Veräusserung bestreitet, welche hierin nicht nur mißbilliget; sondern durchaus für nichtig erklärt wird, wie läßt sich da annehmen, daß sie hierzu nicht berechtiget sey?

Ihr Vater, Graf Ludwig Engelbert soll der Erbe des Verkäufers geworden seyn! Offenbar doch nicht in einem andern Sinne, als jeder nothwendige Erbe, dem man von seinem Pflichttheile wenigstens etwas zurückließ, und das Uebrige entzogen hatte. In so fern aber erklärt sich schon jeder, der aus dem Verfangenschaftsrechte klagt, für den Erben seiner Aeltern, wovon die veräusserten Stammgüter herrühren, und erhält erst nach ihrem Tode das Eigenthum derselben.

Stockmans in tract. de jure Devolut. cap. 5.
Voets de jure Devolut. cap. 4. num. 17. & 18.

soll er vielleicht deswegen nicht klagen; was ohne seinen Willen veräussert war, nicht zurückfordern dürfen, weil er als Erbe nicht berechtiget ist, ihre Handlungen anzufechten? So würde dann endlich der Fall einer Vindication sich niemals ereignen können, und die ganze Gesetzgebung über diesen Punkt bliebe ohne Wirkung.

Hoffentlich werden diese Bemerkungen hinreichen, um es zu zeigen, wie schon nach den bürgerlichen Gesetzen jemand der Erbe eines andern seyn, und doch das Befugnis haben könne, sich über einige seiner Handlungen hinwegzusetzen. Das Longobardische Lehenrecht hatte dagegen nur die Tilgung der väterlichen Schulden zum Zwecke, als es dem Sohne die Absonderung des Lehens von dem Allodialnachlasse verbot. Der Beweis hiervon liegt in den Ausdrücken, welche die Rechte des Seitenverwandten bestimmen: nec de debito hereditario aliquid feudi nomine solvere cogitur, und es übersteigt allen Begriff, daß an dieser Stelle dem Vater zum ewigen Nachtheile seiner Kinder ein Veräusserungsrecht eingeräumt seyn solle, das

ihm

ihm an einer andern allgemein abgesprochen wurde: nulla ordinatione defuncti (patris) in feudo manente vel valente

1. f. 8.

Ist vollends von einem Allodium die Frage, das zwar ein unstreitiges Eigenthum des Vaters geblieben war, aber nach den Gesetzen für seine Kinder aufbewahrt werden mußte, und ohne ihre Bewilligung nicht veräussert werden durfte: so wäre es offenbarer Widerspruch, das Recht auf ein solches Allodium aus dem Grunde schon für erloschen zu halten, weil die Kinder nicht auf andere eben so ungezweifelte Ansprüche, nicht auf Lehen- und Fideicommißgüter Verzicht leisten wollten. Oder wo ist endlich in den Jülich- und Bergischen Landrechten bestimmt, daß die Klage aus dem Verfangenschaftsrechte nur auf Kosten der Lehens- und Fideicommißansprüche Statt haben soll, und daß der Sohn, wenn er nichts als devolvirte Güter erhält, kein Erbe seiner Aeltern werde?

Ich glaube hierdurch die erste Einrede des Gegners bis zur Ueberzeugung widerlegt zu haben. Daß auch 2) der verwitweten Frau Herzoginn von Aremberg keine Verjährung entgegen stehe, läßt sich leicht erweisen.

Nach den eigenen Behauptungen des geheimen Raths von Berger starb der Verkäufer der Herrschaft Gelsdorf, Graf Ludwig Peter am 4. November 1750. Erst von nun an fielen die Lehen und Stammgüter auf seinen Sohn, und früher hätte daher die Verjährung in keinem Falle anfangen können.

Freiherr von Hallberg wußte es indessen ganz zuverlässig, daß der erste Verkauf der Herrschaft Gelsdorf auf

 eine

eine ungültige, gesetzwidrige Art geschehen war. Unumschränktes, vielleicht zu starkes Vertrauen auf sein Ansehen konnte es also wohl seyn, was ihn bei diesen Umständen verleitete, den Kaufcontract auf seine Gefahr einzugehen, den ihm die Fherrn von Hundheim angeboten hatten; ein guter Glaube hingegen ist hiebei, wo die Geschichte vor Augen lag, und Unwissenheit in den Gesetzen nicht schützen konnte, durchaus unmöglich, so richtig auch sonst die Vermuthung seyn mag, daß niemand so leicht das Seinige wegwerfen, und eine Summe von $\frac{63}{111}$ Guld. der Gefahr eines unwiderbringlichen Verlustes aussetzen werde.

Von dem Zeitpunkte aber, da Freiherr von Hallberg die Herrschaft Gelsdorf an den geheimen Rath von Berger verkauft hat, (1763) bis zur angestellten Klage (1778) gibt es keine dreißig Jahre, und dieser Zeitraum war doch immer erforderlich, um ein Gut, das aus einem doppelten Grunde nicht veräussert werden durfte, 1) weil es dem Verfangenschaftsrechte unterworfen, 2) weil es ein Fideicommißstück war, durch Verjahrung zu erlangen.

L. 12. de usurp. & usucap. L. 2. Cod. de usucap. pro emtore.

Dem geheimen Rathe von Berger war aber dies aus dem Kaufbriefe vom Jahr 1737. bekannt, daß Gelsdorf schon an den Fherrn von Hundheim ungültig veräussert worden, und so ist es nur Ueberfluß, wenn ich weiter hinzufüge, daß in den Jahren seines Besitzes der Graf Ludwig Engelbert immer abwesend war, und die von dem Freiherrn von Hallberg geschehene Veräusserung nicht wußte.

Ver-

Verjährung läßt sich hier gar nicht gedenken, wo es gerade an den Haupterfordernissen, an dem guten Glauben und dem nöthigen Zeitverlaufe mangelt. Daß aber bei solchen Umständen auch die Nutzungen ohne Ausnahme ersetzt werden müssen, bedarf keiner Erinnerung. Sie folgen der Hauptsache, und sind so wie diese, ein Gegenstand der Vindicationsklage, die nur wider den wirklichen Besitzer gerichtet wird. Der geheime Rath von Berger mag es dagegen aus seinem eigenen Kaufbriefe ermessen, welche Entschädigung ihm seine Verkäufer zu leisten haben.

Eure Churfürstliche Durchlaucht bitte ich daher Namens der verwitweten Frau Herzoginn von Aremberg unterthänigst, Höchstdieselbe geruhen dem Gegner vor allem eine eidliche Anzeige aller zu der Herrschaft Gelsdorf gehöriger Allodialstücke aufzugeben, und ihn demnach zur Abtretung derselben mit den Percepten anzuweisen. Darüber

Eurer Churfürstlichen Durchlaucht

Exhibitum 23. Augusti 1780. Monten senior.

Unterthänigster Amtmann Schleicher.

## Beilage Z. 9.

### Auszug aus den Gerichtsprotocollen von Lumai in der Grafschaft Looz, aus dem Französischen übersetzt.

Im Jahr Eintausend sechshundert neunzig acht am 4. December erschienen vor uns Richter und Schöffen der Herrschaft Lumai Se Excellenz der hochgeborne Herr H. Ludwig

Ludwig Peter Graf von der Mark und Schleiden, Fherr zu Lumai und Serain, Herr zu Kerpen, Saffenburg, Gelsdorf und Bologne ꝛc. in Beistand ihres Raths und Amtmannes zu Schleiden, und erklärten uns, den vorbesagten Richter und Schöffen, daß sie nunmehr, nach zurückgelegtem 25. Jahre ihres Alters, aus den Händen ihres von kaiserl. Maj. angeordneten Vormundes, des Herrn Reichsgrafen von Manderscheid die Regierung und Verwaltung ihrer Herrschaften und Güter erhalten hätten, und also verhofften, daß ihre Unterthanen und Vasallen sie für ihren rechtmäßigen gnädigen Herrn erkennen, und ihnen treu, hold und gehorsam seyn würden, wie es guten, getreuen Unterthanen wohl ansteht und gebühret.

Hochgedachte Se Excellenz erklärten zugleich, daß sie den Zustand ihres Hauses und der Familiengüter untersucht, und dabei gefunden hätten, daß so wohl durch ihren Herrn Vater hochsel. Andenkens, als durch andere, mancherlei Contracte abgeschlossen, und Veräusserungen vorgenommen worden, welche ihnen zum größten Nachtheile gereichten. Sie wollten daher die Familiengüter anders nicht annehmen, als zu Folge des Testaments ihres verstorbenen Großvaters, des Herrn Grafen Ernest, und kraft des zur Erhaltung des gräflichen Namens und Stammes hierin verordneten Fideicommisses. Hochdieselbe entsagten zu diesem Ende der Nachlassenschaft, welche unmittelbar von ihrem verstorbenen Herrn Vater herrührte, wollten sich nur die Succession in dem Vermögen ihres Herrn Großvaters, und die Stammgüter ihrer übrigen Herrn Vorfahren hiermit vorbehalten haben, und protestirten ausdrücklich wider alle Veräusserungen, welche ihnen oder ihrer gräflichen Familie nachtheilig seyn könn-

ten, mit dem Ersuchen, daß diese Erklärung, Verzicht und Protestation den Gerichtsprotocollen eingetragen, und eine oder mehrere Urkunden darüber ausgefertiget werden möchten, um sich derselben, wo es nöthig seyn wird, zu bedienen.

Se Excellenz überreichten demnach einen mit ihrem Herrn Bruder Julius August, Grafen von der Mark und Herrn der obbesagten Herrschaften unter Beistimmung ihrer Frau Mutter und Herrn Vormünder am 9ten 8ber 1698 abgeschlossenen Contract und Familienvertrag, und verlangten, daß derselbe von uns den Gerichtsprotocollen eingetragen würde. Welches dann wir, die vorerwähnten Richter und Schöffen also vollzogen haben. Unterzeichnet

G. Neveu, Secretarius.

## 12.

Unterthänigste Duplica mit Bitte, wie dabei von Seiten des Churmainzischen geheimen Raths Clamor von Berger, wider den Amtmann und Rentmeister Schleicher, als Herzogl. Arembergischen Bevollmächtigten

Hofrath Amts Neuenar.

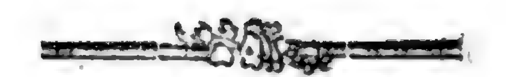
Communicetur ad notitiam cum termino inrotulandi acta auf den 30. hujus. Düsseldorf den 18ten Januar 1780.

Jülich und Bergischer Hofrath.

Freiherr von Ritz

Reckum.

Durch-



## Durchlauchtigster Churfürst gnädigster Herr!

Wenn der Herzogl. Arembergische Bevollmächtigte seinen ersten Klaglibell schon in so weit zurücknimmt, daß er nunmehr auf alle Gründe Verzicht thut, welche die Erbverordnung des Grafen Ernest, und der Familienvertrag vom J. 1598 der Juristen-Facultät zu Göttingen für seine hohe Principalen hier darzubieten schien; so wird er doch auch nicht verkennen, daß gerade hierdurch der wichtigste Theil des Gutachtens hinwegfalle, worauf er sich einzig berief, und vielleicht mag es so schwer nicht seyn, bei der also veränderten Lage der Sache aus den eigenen Behauptungen der Facultat den Ungruud der ganzen Klage zu zeigen.

Man darf es als eine ausgemachte Wahrheit voraussetzen, daß Graf Ludwig Engelbert die Lehengüter seines Vaters geerbt habe, und daß dessen Tochter, die verwitwete Frau Herzoginn von Aremberg auf gleiche Weise zum Besitze derselben gelangt sey. Und wenn man hinzusetzt, daß Söhne und Töchter die Allodialerbschaft nicht mehr ausschlagen dürfen, sobald sie die Succession in Lehengütern annehmen; so ist wiedrum die Göttingische Juristen-Facultät hiemit einverstanden.

Nur die Verbindlichkeit, welche der Erbe durch die Vereinigung des Allodialvermögens mit dem Lehengute übernimmt, suchte sie einzuschränken: sie sollte mehr nicht bewirken, als daß 1) der Sohn oder die Tochter die Schulden des Vaters zu zahlen, 2) daß sie in ihren eigenen Gütern dessen Handlungen zu genehmigen schuldig seyen. Man gebe daher diese Behauptung, wobei jedoch

man

manches zu erinnern seyn möchte, in ihrem ganzen Umfange zu, und es bleibt für den gegenwärtigen Fall die Frage noch übrig: Ob Gelsdorf dann gar nicht unter diese Güter zu rechnen sey, worauf die Entscheidung in L. 14. Cod. de rei vindicatione sich anwenden läßt.

> Cum a matre domum filii, te sciente comparasse proponas, adversus eum, dominium vindicantem, si matri non successit, nulla te exceptione tueri potes. Quod si venditricis obtinet hereditatem, doli mali exceptione, pro qua portione ad eum hereditas pertinet, uti non prohiberis.

Die Facultät verneint es in ihrem Gutachten. Das Gesetz soll, wie dieselbe sich ausdrückt, auf ein Stamm- und Geschlechts-Fideicommiß, als welches zur Allodialerbschaft nicht gehört, und zur besondern Stammfolge des ganzen Geschlechts ausgesetzt ist, nicht gezogen werden dürfen, und so sey der Sohn als Allodialerbe die Handlungen des Erblassers, wodurch ihm die Succession in Stamm- und Fideicommißgütern entzogen wird, für gültig anzuerkennen, und solche gegen sich gelten zu lassen, nicht verbunden. Wenn also nach der Landesfürstlichen Verordnung vom J. 1757. und nun auch nach dem eigenen Geständnisse des Herzogl. Arembergischen Bevollmächtigten Gelsdorf in Hinsicht der Fherrn von Hundheim und von Hallberg; wenn es aus eben demselben Grunde in Absicht meiner für ein Fideicommißgut nicht angesehen werden darf, weil weder die Erbverordnung vom J. 1653 weder die brüderliche Vereinigung vom J. 1698 dem Gerichte, worunter die Herrschaft gehört, jemals bekannt gemacht worden ist; so folgt



es doch offenbar, daß der Entscheidungsgrund der Göttingischen Juristen Facultät hinwegfalle, und daß hier der Lehensfolger, als Allodialerbe die Handlung seines Erblassers genehmigen müsse.

Die Herrschaft Gelsdorf war ein unstreitiges Eigenthum des Grafen Ludwig Peter, als sie den Herrn von Hundheim verkauft wurde. Ausser dem Falle einer Veräusserung wäre sie eben so zuverlässig ein Eigenthum des Grafen Ludwig Engelbert geworden, und hätte dann dieser den Verkauf zuerst abgeschlossen; so würde niemand befugt gewesen seyn, unter dem Vorwande eines Familienfideicommisses sie wider den Käufer in Anspruch zu nehmen, weil es an einem wesentlichen Erfordernisse, an der gerichtlichen Insinuation mangelte. Nur das Verfangenschaftsrecht wäre es also, worauf die Klage sich gründen könnte. Wenn aber das volle Eigenthum des Sohnes, das er bei Lebzeiten seines Vaters und Erblassers hatte, ihm nach angetretener Erbschaft kein Recht gibt, eine Veräusserung zu bestreiten, die wider seinen Willen vollzogen wurde.

cit. L. 14. Cod. de rei vindic.

wie wird dem Devolutionsrechte diese Wirkung noch beigelegt werden können? Und läßt es sich bei diesen Umständen nicht mit der vollkommensten Gewißheit behaupten, daß die Göttingische Juristen-Facultät in ihrem Gutachten sich niemals für die verwitwete Frau Herzoginn von Aremberg erklärt haben würde, wenn man sie nur mit der Landesfürstlichen Verordnung vom J. 1757. hätte bekannt machen wollen?

Doch

Doch, wie ich es selbst in keinem einzigen Falle gern zugeben möchte, daß blos das Ansehen einer Facultät als Entscheidungsgrund wider mich angeführt würde; so wäre es unbillig, auf den Umstand, daß nunmehr das Göttingische Gutachten mit der gegenseitigen Klage im Widerspruche stehet, ein größeres Gewicht zu legen. Vermuthlich sah es der Herzogl. Arembergische Bevollmächtigte schon ein, daß er bei der Verordnung vom J. 1757 hiervon keinen Gebrauch mehr machen könne, und bemühete sich eben daher aus andern Gründen zu zeigen, 1) daß Graf Ludwig Engelbert als Lehensfolger nicht schuldig war, den Allodialnachlaß seines Vaters anzunehmen, 2) daß er wirklich hierauf Verzicht gethan hätte, 3) daß er endlich als Erbe nur dessen Gläubiger befriedigen, nicht aber seine übrigen Handlungen genehmigen müße. Diese Behauptungen sollen daher, ohne weitere Rücksicht auf die Meinung der Facultät, etwas naher geprüft werden.

Wenn 1) in den gemeinen Lehenrechten den Söhnen und Töchtern die Verbindlichkeit auferlegt wird, bei der Eröfnung der Lehensfolge entweder das väterliche Allodium mit dem Lehngute anzunehmen, oder auf beides Verzicht zu thun; so geschieht es ohne weitere Rücksicht auf den Inhalt des ersten Lehenbriefes. Kein Unterschied ist hier unter den Clauseln für sich und seine Erben, oder für sich und seine Descendenten, und das ganze Lehrgebäude von feudis ex pacto & providentia majorum, in so weit sie einer andern Art Lehengüter ex provisione legis entgegengesetzt werden, hat man nur einigen Schriftstellern zu verdanken, welche ihre Ideen aus dem römischen Rechte hier unglücklicherweise in ein fremdes Gebiet übertrugen, nicht um ein dunkeles Gesez zu

erklären,

erklären, sondern um einer ganz bestimmten Verordnung eine willkürliche Deutung zu geben.

Schon der einzige Umstand, daß Seitenverwandte bei jeder Art Lehengüter von dieser Verbindlichkeit frei sind, und in keinem Falle den Allodialnachlaß des Verstorbenen zugleich annehmen müssen, ist der zuverläßigste Beweis, daß auch bei Descendenten kein Unterschied gelte, und wenn man in ältern Zeiten an dem kaiserl. Reichskammergerichte diese ganz natürliche Auslegung nicht immer befolgte; so war es doch auffallend, daß sie die einzig richtige sey, und so wurde sie auch seit mehr als einem Jahrhundert einmüthig angenommen.

Von dem kaiserlichen Reichshofrathe bezeugt dieses Franz Friedr. von Andlern

in Corp. Constit. Imper. voce Lehen in Cont. de qualit. Vasall. in feudo succed. num. 9.

„Quamvis enim Gailius & Mynsingerus tradant, filium posse, hereditate repudiata, in solo feudo succedere; tamen contrarium in consilio imperiali aulico semper observatum, & pronunciatum est, idque per textum expressum II. f. 45. ubi traditur, quod filius non possit repudiare hereditatem patris, & feudum retinere" und so viel die Grundsätze betrift, welche das kaiserl. Reichskammergericht von jeher bei dieser Frage befolgte, gibt es vielleicht nur einen einzigen Fall, wo man den Sohn als Lehenserben von der Annahme der Allodien und Genehmigung der väterlichen Handlungen freisprach. Gail nannte ihn gar nicht, und begnügte sich mit der allgemeinen Bemerkung: ita in gravissima causa observatum memini

Obs. Libro II. obs. 154. n. 4.

Rosen-





Rosenthal berief sich dagegen auf das Erkentniß in Sachen Künig contra von Hauß

Tract. de feudis cap. 2. Concl. 2. num. 38.
Cap. 7. concl. 21. num. 5.

und ausser diesem wird nirgend ein anderes præjudicium angeführt. Wie indeß die Entscheidungen des Kammergerichtes in der einzigen Voraussetzung für künftige Fälle als Richtschnur anzusehen sind, wenn über einen streitigen Rechtssaz der volle Rath des gesammten Gerichtes sich einer einstimmigen Meinung verglichen hat; so fand man in jüngern Zeiten auch hier kein Bedenken, dieses Beispiel zu verlassen, und bei der Vorschrift eines weder unbilligen weder zweideutigen Gesezes zu bleiben.

Genug wird es schon seyn, wenn ich mich deshalb auf Herrn von Cramer beziehe, und aus dessen observ. juris universi

Tom. I. obs. 422. §. 7.

die eigenen Worte des Referenten in Sachen von Sternfeld wider von Thüngen hieher seze. Man möge, sagt er, vorhin bei dem Kammergerichte für eine Meinung gehabt haben, wie man wolle; so habe ich doch von einigen erfahrnen Assessoribus vernommen, wie in Betrachtung, daß der kaiserl. Reichshofrath regulariter secundum textum II. Tom. 45. spreche, und diesemnach dafür gehalten, daß ein Sohn seines Vaters Lehen, ohne Antretung und Annehmung des Allodialnachlasses nicht bekommen könne, man bei dem kaiserl Kammergerichte diese Meinung gleichergestalt angenommen, und in verschiedenen Fällen darnach gesprochen habe. Verbindet man also hiermit die Observanz der hiesigen Gerichte, worüber in meiner vorigen

gen

gen Handlung der Beweis beigebracht ist; so bleibt wohl kein Grund mehr übrig, an dem heutigen Gebrauche der aus II. F. 45. obenangeführten Verordnung zu zweifeln. Nach diesen Grundsätzen schreibt David Mevius

Decis. Wismar. P. V. Decis. 41.

cum filii successissent in feudo paterno, putabant sibi adhuc superesse exceptionem: se non esse heredes, quia aut pater hereditatem præter feuda non reliquerat, aut illi à bonis hereditariis abstinuerant; at falsò: quandoquidem filii & nepotes non possunt instar agnatorum repudiare hereditatem, retento feudo, sed ex hoc simul obligati sunt ad capiendam hereditatem, & solvendum æs alienum.

Und Georg Ludwig Böhmer

Princip. Juris feud. Lib. 1. Sect. 1. cap. 8. §. 146.

Quanquam successio descendentium naturam successionis feudalis habeat, ut tamen honoris, nomini paternò servandi causâ, liberi ad facta patris præstanda per indirectum adsigantur, cautum est jure feudali Longobardico, ut filius vel nepos salvâ successione in feudo abstinere nequeat ab hereditate patris allodiali, nisi utroque, feudo & allodio, repudiato, novam feudi investituram à Domino impetraverit, agnatorum consensu. *Hoc jure hodie utimur*, licet enim jure Germanico antiquo filio data esse videatur facultas, allodium repudiandi salvo feudo, id tamen hodie non obtinet.

Man setze jedoch 2) den Fall, daß es dem Grafen Ludwig Engelbert unbenommen gewesen sey, die Lehen und Fideicommißgüter anzutreten, und den Allodialnachlaß seines Vaters dabei auszuschlagen, so wäre doch immer

die




die andere Frage noch übrig: Ob er sich dieser Freiheit bedient habe?

Der Herzogl. Arembergische Bevollmächtigte bejahet sie, aber den Beweis glaubt er nicht schuldig zu seyn: vielmehr soll es mir aufliegen, zu zeigen, wie der Graf in diese Nachlassenschaft sich eingemischt habe. Wenn ich indeß auch ganz mit Stillschweigen vorbeigehe, was sich im Allgemeinen wider diese Behauptung erinnern ließe:

Man sehe MEVIUS Decis. Wismar. P. III. decis. 100. & P. VIII. decis. 193.

so sind hier wenigstens die wichtigsten Gründe vorhanden, um eine Ausnahme von der Regel zu machen.

Der Gegner durfte es selbst nicht läugnen, daß der Großvater der verwitweten Frau Herzoginn von Aremberg Reichsgraf Ludwig Peter von der Mark mehr als Lehen- und Fideicommißgüter nachgelassen habe. Hätte also sein Sohn nur diese antreten, und alles übrige Vermögen entweder den Gläubigern oder dem nächsten Intestaterben nach ihm Preis geben wollen: so war doch hierzu eine förmliche Absonderung vonnöthen, die in einem reichsständischen Hause, wie das gräfl. Markische ist, wohl nicht lange geheim bleiben konnte. Wenn ich es also verneine, daß sie jemals geschehen sey, und der Gegner sich nicht einmal getrauet, mir geradezu in diesem Punkte zu widersprechen; wenn dieser Vorgang in Staatsacten eben so unbekannt ist; so wird man es mir doch nicht zumuthen können, über meine Behauptung einen weitern Beweis beizubringen, der hier blos negativ seyn würde.

Dagegen möchte es wohl etwas zu spät seyn, nach einem Besitze von mehr als 27 Jahren (denn so lange ist Graf Ludwig Peter schon todt) dessen Allodialnachlaß erst jetzt mit der Erklärung zurückzugeben, daß man sein Erbe nicht sey, weil schon aus der bisherigen Abnutzung desselben wider den Sohn die dringendste Vermuthung erwächst, daß er ihn einmal angenommen habe.

Stryk in usu moderno Pandect. ad Tit. de acquir. vel omitt. heredit. §. 4.

Was bis hiehin dawider angeführt wurde, reicht auch bei weitem nicht hin, um dieselbe zu schwächen. Es beschränkt sich auf zwei, zu der jetzigen Frage sehr gleichgültige Umstände, 1.) daß Graf Ludwig Peter schon im Jahr 1698 erklärt habe, er wolle die väterliche Allodialerbschaft nicht antreten, und daß 2.) Graf Ludwig Engelbert im Jahr 1737 eben diese Gesinnungen in Hinsicht der Verlassenschaft seines Vaters geäussert habe. Bedenkt man aber dabei, daß hier 1.) die Frage nicht sey, ob der Reichsgraf Ludwig Peter die Handlungen seines Vorfahrs; sondern ob Ludwig Engelbert die Veräusserungen des Seinigen zu genehmigen schuldig sey; und daß 2.) dem Letztern im J. 1737 der väterliche Nachlaß noch nicht zugefallen war: so kann es doch wohl bei einem unpartheiischen Leser kein günstiges Vorurtheil für die gegenseitigen Behauptungen erwecken, wenn er es sieht, daß gerade die unschicklichsten Beweismittel gewählt werden, um einen Umstand zu berichtigen, der seiner Natur nach, wenn er nur sonst so beschaffen wäre, wie es der Gegner behauptet, viel kürzer und leichter erwiesen werden könnte.

Auf-

Auffallend bleibt es wenigstens, daß man die Urkunde vom J. 1698, worin Graf Ludwig Peter sich des väterlichen Nachlasses begab, zwar beibringt; aber die Erklärung des Grafen Ludwig Engelbert, worauf es einzig hier ankömmt, absichtlich zurückhält, wie wohl es leichter gewesen seyn müßte, von dieser eine beglaubte Abschrift offen zu legen, da sie von jüngern Zeiten sich herschreibt, und ebenfalls vor Gerichte abgegeben wurde. Und wenn endlich als ein näherer Beweis, daß gedachter Graf Ludwig Engelbert im J. 1750 dem väterlichen Allodialvermögen entsagt, und nur die Lehen- und Fideikommißgüter angenommen habe, eine Erzählung des Freiherrn von Hundheim aus dem Jahr 1737 angeführt wird; so sieht man es bald ein, daß es an gültigen Beweisen vollends mangele.

Vielleicht hat auch dieser Abgang den Herzogl. Aremberg'schen Bevollmächtigten bewogen, um die bisherigen Gründe nur dem Schein nach beizubehalten, seine vorzügliche Stärke hingegen darin zu setzen, daß 3.) ein Sohn als Allodial- und Lehenserbe seines Vaters dessen nachgelassene Schulden zwar zählen, aber die Veräusserung eines unbeweglichen Gutes, wenn sie ohne seine Einwilligung geschehen, und zu Folge des Verfangenschaftsrechtes ungültig ist, nicht nothwendig genehmigen müsse. Ausser den römischen Gesetzen und longobardischen Lehensgewohnheiten führt er, um diese Behauptung ausser Zweifel zu stellen, auch die Sammlungen des Mittelalters, das sächsische und schwäbische Landrecht an, die letztern jedoch nur im Vorbeigehen, und sein eigenes Geständnis, daß sie als geschriebene Gesetze nicht gelten, überhebt mich der Mühe, auf die hieraus gezogenen Stellen zu antworten, so lange

 nicht

nicht dargethan ist, daß sie durch den Gerichtsbrauch besonders beibehalten worden. Den übrigen Gründen will ich dagegen nur folgende Bemerkungen entgegen setzen.

Nach dem longobardischen Lehenrechte soll der Sohn nie zur Lehensfolge gelangen, ohne zugleich die Allodialnachlassenschaft seines Vaters anzunehmen. Der Zweck des Gesetzes mag zwar vorzüglich darin bestehen, daß die väterlichen Schulden so viel sicherer getilget werden, sollte es auch nöthig seyn, die Einkünfte des Lehens hierfür anzugreifen; indeß bleibt die Verordnung doch allgemein. Der Sohn soll nicht blos Schulden seines Vaters entrichten, sondern in jedem Betracht sein Allodialerbe seyn, mithin alle hiermit verbundene Pflichten erfüllen, und ist es dann wenigstens in allen andern Fällen unläugbar, daß Erblasser und Erbe für eine Person zu halten sind, daß dieser die Handlungen des Erstern für die Seinigen anerkennen und als solche genehmigen muß; so fehlt es doch offenbar an einem erheblichen Grunde, bei dem Sohne, der Lehens und Allodialerbe zugleich ist, eine sonst unerhörte Ausnahme zu machen, ihm nur einen Theil dieser Verbindlichkeiten aufzubürden, von dem Ueberreste aber ihn freizusprechen. Und der in dem Gesetze

2. f. 45,

vorkommende Ausdruck: onus hereditarium, wird diese Behauptung niemals rechtfertigen, weil er nicht nur offenstehende Schulden, sondern auch andere Verbindlichkeiten andeutet, im äussersten Falle hingegen blos als Beispiel, nicht als Einschränkung einer sonst allgemeinen Verordnung angesehen werden könnte.

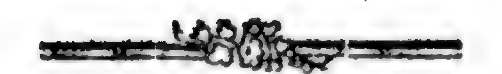
Daß ein Erbe, der mehr nicht, als sein Pflichttheil erhält, von dieser Regel ausgenommen sey, gedenkt man hier-

hierdurch nicht in Zweifel zu ziehen. Nur ist der vorliegende Fall, wo Graf Ludwig Engelbert als einziger Lehensfolger auch in allem übrigen Vermögen der Universalerbe seines Vaters geworden ist, und es nothwendig seyn mußte, hiervon merklich unterschieden. Von jenem gilt also gar kein Schluß auf diesen; wie es hinwiedrum zwar unstreitig bleibt, daß Handlungen, welche in Rücksicht des Verstorbenen selbst durchaus ungültig und unwirksam waren, dem Erben zur unverbrüchlichen Richtschnur nicht aufgedrungen werden können, ohne daß sich jedoch auch dieser Einwurf auf die gegenwärtige Frage anwenden lasse, weil auch fremdes Vermögen in so fern wenigstens gültig verkauft werden kann, daß der Verkäufer kein Recht hat, seine eigene Handlung zu bestreiten. Auf den Erben gehet daher dieselbe Verbindlichkeit über, und versucht dieser aus einem eigenthümlichen Rechte die veräusserte Sache wieder an sich zu ziehen; so hat der Käufer die Wahl, ob er dem Grundsatze gemäs: quem de evictione tenet actio, eum agentem repellit exceptio, der Klage sich widersetzen, oder blos auf Entschädigung antragen wolle.

L. 17. D. de Evictione.

L. 14. Cod. de rei vindicat.

Auf diese Weise kann freilich der Sohn nur auf Kosten seiner übrigen Ansprüche, die er am väterlichen Nachlaße hat, zur Lehensfolge gelangen; die Gesetze sind indessen hier klar, und ließe sich über ihre Bewegursache noch streiten; so würde diejenige schon hinreichen, worauf sich Böhmer cit. loc. beruft: factum hoc esse honoris paterno nomini servandi causa.



Kaum mag ich daher noch die andere Einrede berühren, daß auf jeden Fall die gegenseitige Klage verjährt sey; am allerwenigsten aber auf die Behauptung mich einlassen, daß ich sogar die Einkünfte vergüten soll, welche meine Verkäufer zur Zeit ihres Besitzes genossen haben, oder eidlich erklären möge, ob nicht mehrere Allodialstücke zur Herrschaft Gelsdorf gehören.

Freiherr von Hallberg sah es vermuthlich viel besser ein, als Jherr von Handheim, daß im J. 1757 von einer Vindikationsklage des Grafen Ludwig Engelbert unmöglich die Rede seyn konnte, und daß er in folgenden Zeiten sich niemals entschließen würde, blos um Gelsdorf zu retten, auf die übrigen Lehen und Allodialgüter Verzicht zu leisten. Aus eben dieser Ueberzeugung kaufte ich nachher diese Herrschaft, und da in mehr als zwanzig Jahren nach dem Tode des Grafen Ludwig Peter deshalb keine Klage angestellt worden ist; so bleibt die Einrede der Verjährung unumstößlich.

Eure Churfürstliche Durchlaucht bitte ich daher nochmals unterthänigst, Höchstdieselbe geruhen gnädigst, nunmehr von der angestellten Klage mit den Kosten mich loszusprechen.

Eurer Churfürstlichen Durchlaucht

Exhibitum 18. Januarii 1780 Euler.

Unterthänigster Clamor von Berger.

## 13.

Inventarium actorum, actus inrotulationis, deservita & expensaria advocatorum & procuratorum.

## 14.

Sententia de 10. Aprilis 1783.

Auf Ersehung des Verfolgs in Sachen des Amtmannes und Rentmeisters Schleicher zu Saffenburg mandatario nomine seiner Durchlaucht des Herrn Herzoges von Aremberg Klagers an einem; gegen und wider den Churmainzischen geheimen Rath Clamor von Berger beklagten am andern Theil ist hiermit für Recht erkannt, daß die aus dem Testament de anno 1653 und aus dem brüderlichen Erbveegleich de anno 1698, fort ex jure devolutionis wider den geheimen Rath von Berger eingeleitete Klage für unstatthaft zu erklären, und die aufgegangene Proceßkosten zu compensiren seyen. Würde aber Kläger, daß ältere fideicommissarische Stiftungen in der gräfl. la Markischen Familie obhanden, und damit die Herrschaft Gelsdorf auch zum besten des weiblichen Geschlechts dabevor schon bestrickt gewesen, in einer dreimonatlichen peremptorischen Frist durch Auflage der Originalien rechtsgenügig erweisen; so soll ferner ergehen W. R. Dann wird das deservitum des procuratoris Monten sen. auf zwölf und respective sieben Rthlr. 16 Stbr. und die beiden des procuratoris Euler zusammen auf achtzehen Rthlr. 50 Stbr. gemäßiget. Düsseldorf den 10. April 1783.

Aus Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht sonderbarem gnädigsten Befehl.

(L.S.) Vt. Fherr von Ritz

 Reckum.



Gegenwärtige Sentenz habe ich Nachmittags um 4 Uhr procuratori Monten seniori in copia insinuirt. Düsseldorf den 22. April 1783

Reinhausen Hofraths Canzleidiener.

## Zweite Instanz.

### I.

**Unterthänigste** introductio appellationis, juncto instrumento notariali und Bitte pro clementissime resolvendis plenariis appellationis processibus cum avocatione actorum. Von Seiten des Amtmannes und Rentmeisters Schleicher, als Bevollmächtigten Sr Durchlaucht des Herrn Herzoges zu Aremberg, wider den Churmainzischen geheimen Rath von Berger

Ober-Appellationsgericht Amts Neuenar.

Præs. 28. Maji 1783.
hora 11. matutina.

Resolutum

Decernuntur processus Appellationis, & avocentur acta vom Hofrath

in fidem

v. Reiner.

Durchlauchtigster Churfürst
gnädigster Herr!

Durch die am 10. April bei Höchstdero preislichem Hofraths-Dicasterium erlassene und abschriftlich beiliegende

de Urtheil finden sich Se Durchlaucht der Herr Herzog von Aremberg höchstens beschwert. Sie wurde am 22ten desselben Monates insinuirt, und der zu dieser Sache bevollmächtigte Anwalt hat zu Folge der angefügten Notarialurkunde coram notario & testibus intra decendium dawider das Appellationsmittel ergriffen.

Dasselbe führe ich daher unter dem Vorbehalt, die Beschwerden selbst zu seiner Zeit ordnungsmäßig zu deduciren, intra currens trigesimum unterthänigst ein. Und da die vorliegende Rechtssache einige Tausenden zum Gegenstande hat; mithin sich nicht zweifeln läßt, daß hier summa appellabilis vorhanden sey;

So werden Eure Churfürstl. Durchlaucht unterthänigst gebeten, Höchstdieselbe wollen gnädigst geruhen, plenarios appellationis processus cum avocatione actorum mildest zu erkennen. Daran ꝛc.

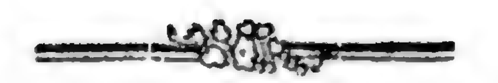
Eurer Churfürstlichen Durchlaucht

Exhibitum 28. Maji 1783
Monton senior.

Unterthänigster
Amtmann Schleicher
als herzogl. Arembergischer
Bevollmächtigter.

## Beilage
## Sententia de 10 Aprilis 1783. s. oben Notarialurkunde.

Im Jahr nach Christi Geburt Eintausend siebenhundert achtzig drei am 30. des Aprilmonates, Vormittag um 11 Uhr erschien vor mir, dem zu Ende unterzeichneten Notar, und den hierzu erbetenen Zeugen Herr Monten der ältere,



ältere, als bevollmächtigter Anwalt des Herrn Amtmannes und Rentmeisters Schleicher zu Saffenburg, appellirte von der obigen, am 10. dieses bei dem hochpreislichen Hofrathsdicasterium erlassenen, erst am 22. ihm insinuirten, Definitiv Urtheil, mit dem Ersuchen ihm hierüber apostolos testimoniales, welche ihm hiemit ausgefertiget worden sind, zu ertheilen. Also geschehen Düsseldorf wie oben, in meiner dahier am Bergerthor gelegenen Behausung in Gegenwart der beiden hiesigen Bürger Leopold Benrad Zimmermeisters und Alexius Dormagen Leinwandhändlers

in fidem

(L.S.) Jodocus Langel kaiserl. öffentlicher bei der kurpfälzisch- und herzoglich-Jülich- und Bergischen Kanzlei immatriculirter Notar.

## 2.

**Unterthänigste Supplication mit Vorbehalt und Bitte pro appellationis processibus & extractu requisitionis actorum von Seiten des Churmainzischen geheimen Raths Clamor von Berger wider den herzogl. Arembergischen Bevollmächtigten, Amtmann und Rentmeister Schleicher**

Ober-Appellationsgericht
Amts Neuenar.

Præf. 30 Maji 1783.
hora 2. vespertina.

Ref. den 5ten Junius 1783.

Decernuntur processus appellationis, & avocentur acta vom Hofrath

Jülich- und Bergisches Ober-Appellationsgericht
v. Reiner.





Durchlauchtigster Churfürst
gnädigster Herr

Die abschriftlich anliegende, bei Höchstdero Hofrath am 10. des verwichenen Aprilmonates ausgesprochene Urtheil ist nach geschehener Zahlung der Gebühren meinem Anwalt am 22. ausgefolgt, und dem gegenseitigen an demselben Tage insinuirt worden.

Ich glaube dadurch sehr beschwert zu seyn, und habe daher nach Zeugnis der Notarialurkunde, welche sich auf der ebengedachten Abschrift befindet, die Berufung zu der hiesigen höchsten Stelle an Hand genommen.

Die Beschwerden, welche ich zu seiner Zeit umständlich ausführen werde, bestehen vorzüglich darin, daß 1) die Beibringung älterer Urkunden, wenn sich solche vielleicht vorfinden sollten, dem Gegner vorbehalten, und also stillschweigend hierdurch festgestellt worden ist, als sey auf die landesherrliche Verordnung vom J. 1757, und die hierin vorgeschriebene gerichtliche Verkündigung keine Rücksicht zu nehmen, daß 2) die Proceßkosten gegeneinander aufgehoben worden. Und wie hier summa appellabilis unstreitig vorhanden ist;

So gelangt zu Eurer Churfürstlichen Durchlaucht meine unterthänigste Bitte, Höchstdieselbe geruhen processus appellationis gnädigst zu erkennen, und acta per extractum protocolli vom Hofraths - Dicasterium einzufordern. Darüber rc.

Eurer Churfürstlichen Durchlaucht

Exhibitum 30 Maji
1783
Euler

Unterthänigster
von Berger.



Beilage.

Urtheil vom 10. April nebst einer Notarialurkunde über die eingelegte Appellation.

## 3.

Unterthänigste Bescheinigung zur Behörde abgegebenen extractus mit Bitte pro extensione fatalis justificandi usque ad primam post ferias messium, von Seiten des Churmainzischen geheimen Raths Clamor von Berger, wider den Amtmann und Rentmeister Schleicher als herzogl. Arembergischen Bevollmächtigten.

Ober-Appellationsgericht
Amts Neuenar.

Præs. 20. Junii 1783.

Resol. 23. Junii 1783.

Datur petita dilatio. Jülich- und Bergisches Ober-Appellationsgericht

C. G. v. Nesselrode

v. Reiner.

Durchlauchtigster Churfürst
gnädigster Herr

Aus der Anlage geruhen Eure Churfürstliche Durchlaucht gnädigst zu ersehen, wie der Protocollar-Auszug vom 5. des laufenden Monates schon am 16. bei der Behörde abgegeben worden.

Wie inzwischen die Entfernung meines Principalen von hier und dessen übrige Amtsgeschäfte es schwerlich gestatten,

stallen werden, vor Ablauf der Nothfristen die Justificationsschrift beizubringen;

So werden Eure Churfürstliche Durchlaucht unterthänigst gebeten, Höchstdieselbe geruhen, das fatale justificandi usque ad primam post instantes ferias messium gnädigst zu verlängern. Darüber

Eurer Churfürstlichen Durchl.

Exhibitum 20. Junii 1783.

Unterthänigster Anwalt Euler.

Beilage.

Protocollar-Auszug des Jülich- und Bergischen Ober-Appellationsgerichtes vom 5. Junius 1783. mit nachstehenden Zeugnisse:

Hierab ist das Original heut dato präsentirt worden. Düsseldorf den 16ten Junius 1783.

in fidem

Reckum.

## 4.

Eine gleichmäßige Anzeige um Erstreckung der Nothfristen von Seiten des herzogl. Arembergischen Bevollmächtigten, mit einem willfährigen Decret von demselben Tage.

## 5.

Unterthänigste Justificatorialhandlung mit Anlagen Lit. A & B. und Bitte pro reformatoria

von

von Seiten des Amtmannes und Rentmeisters Schleicher mandatario nomine Sr Durchl. des Herrn Herzoges zu Aremberg wider den Churmainzischen geheimen Rath von Berger (1).

O. A. Gericht Amts Neuenar.

Præs. 19. Augusti 1783.

Resol. 21. Augusti 1783.

Ad exceptionem cum termino von 14 Tagen.

Jülich und Bergisches Ober-Appellationsgericht
C. G. von Nesselrode

v. Reiner.

Durchlauchtigster Churfürst
gnädigster Herr

Intuitu formalium mich lediglich ad acta abbeziehend, ist quoad ipsum causæ materiale der Bestand des aus diesseitigem Familienvertrag hergeleiteten Grundes, samt der Unerheblichkeit der gegenseits darwider gemachten Einstreuungen, gestalten von so einem Vertrag die paciscirenden Herrn Gebrüder abgewichen seyn sollen, nicht nur allschon durch mehrere Rechtsgutachten der bewährten Göttinger Universität (2) in den Voracten, und zwar bis zur Handgreiflichkeit rechtlich aufgeklärt worden; sondern es ist

(1) Diesmal ganz getreu aus den Acten kopirt.

(2) Das zweite Gutachten der Juristen-Facultät zu Göttingen aus dem J. 1781. worauf der Verfasser sich hier bezieht, konnte ich nicht erhalten, und eben so wenig die Triplick und Quadruplick, welche in der ersten Instanz noch verhandelt worden.

ist und bleibt auch offenbar, daß das quæst. Stück von den gräflichen Gebrüdern nicht veräussert werden konnte. Denn solches war wirklich, indem das Ehebett gebrochen war, auf den Sohn verfallen, und stande zudem in des Vaters alleinigem, und nicht dessen Bruders Besitze, verfolglich bliebe immer die von diesem unternommene anmaßliche Veräusserung desselben, in Ansehung es nicht einst in deren Macht stande, todt und kraftlos, fort den Gesetzen widerstrebend.

Darum ist und bleibt auch das Urtheil a qua (H. S.) äusserst beschwerend, indem dasselbe schlechterdings jenen aus dem Familienvertrag hergeleiteten Grund samt der daraussen sich einstellenden Eigenschaft eines fideicommissarisch-pactischen Nachfolgers bei so einer Lage der Sache verwirft; hingegen so überflüssig als unnöthige Auflegungen weiterer älterer fideicommissarischer Dispositionen anverlangt, ohnangesehen mit überflüssigem Beweis doch niemand beladen werden soll.

Sub protestatione expressa mich keineswegs mit dergleichen überflüssigen Beweisthümern noch zur Zeit also beladen zu wollen, finde ich gleichwohl ganz unnachtheilig zu seyn, bei gegenwärtiger Instanz zwei glaubhafte Urkunden sub Lit. A & B. hierneben gehen zu lassen.

Solches läßt sich daher auch desto schicklicher bewürken, als kenntlich in jenem Falle, da von einem Vorbescheid appelliret, der Appellat, wenn schon nicht beschweret worden, noch appelliret hat, die Jurisdiction des Oberrichters dahin prorogiren mag, daß dieser auch in der Hauptsache ohne weitere der Sachen Rückverweisung das Rechtliche verordnen könne. Welches dahier, wenn

Appellat

Appellat mitbeschweret zu seyn geglaubt, und ebenmäßig zu dieser höchster Stelle appellirt haben solle, desto weniger Anstand finden mag. Aus der Anlage erhellet indessen, daß, gleichwie Graf Ernest den 30. Julius Jahrs 1653 unter seinen Kindern NB. zu Erhaltung gräflichen Namens und Stammes eine Succeßionsordnung nicht nur vorgeschrieben, oder errichtet; sondern auch kraft dieser dessen zweiter Ehe Sohn Franz Anton nach Absterben dessen ältern Bruders succediren solle, zu verordnen so wohl bedächt- als rechtlich gesucht hat, fort auch dieser Ordnung gesagter Franz Anton ferner gemäß, signanter, da von andern selbige bestritten werden wollen, dahin beym allerhöchsten kaiserlichen Reichshofrath literas patentes an alle respective hohe Reichs Churfürsten und Fürsten erhalten habe, daß er Graf Franz Anton in sämmtlichen Gütern contra quoscunque gehandhabt, und die väterliche Disposition solchergestalt aufrecht gehalten und geschützet werden möge.

Hat nun der oftgedachte Franz Anton alle gräfliche Güter unter nemlichen Punkten und Clauseln, wie selbige dessen älterm Bruder Engelbert angesetzt worden waren, wohlfolglich pro conservatione familiæ & stemmatis erhalten; so wird es wohl keiner weitern Ausführung bedürfen, daß weder der Franz Anton, noch dessen Abstammen- oder Nachkommenschaft alle jene zu Erhaltung des Namens und Stammes gewidmete Güter extra familiam veräussern und verbringen zu mögen, befugt gewesen; sondern vielmehr ist es an dem, daß die darin ex voto Ernesti succedirende Kinder als successores fideicommissarii ex providentia majorum zu achten, und das pactum der nachfolgenden Brüder das avitum fideicom-

missum





missum nicht so wohl neu eingeführt, als befestiget haben. So wenig auch diese jene der Familie eigene Güter zu veräussern befugt waren; eben so einleuchtend ist es auch, daß sie viel weniger ein ihrem Kinde noch nebst dem Fideicommißband bestricktes, und nach statutarischen Rechten wirklich devolvirtes Stück haben verkaufen mögen, einfolglich der ex providentia majorum succedirende Sohn in keinem Anbetracht einst sothane null und nichtige Veräusserung zu ratificiren schuldig sey.

Alles dieses hat auch der gegentheilige Verkäufer von Hallberg selbst nach dem Inhalt jenes anmaßlichen Kaufbriefes, dadurch er das quæst. Stuck nulliter an sich zu bringen gesucht hat, feyerlich anerkannt, darum auch erachtete er es nöthig zu seyn, den weitern Consens des Sohns nachzusuchen, welcher sich aber obstante fideicommisso nicht bewirken ließe, und deshalb auch nicht ertheilt worden ist.

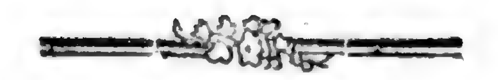
Eure Churfürstliche Durchlaucht werden daher unterthänigst gebeten, Höchstdieselbe reformando sententiam a qua dahin nunmehr zu sprechen gnädigst geruhen wollen, daß dieser Seite die quæst. Stücke cum perceptis & expensis rechtlich zuzuerkennen seyen. Daran rc.

Eurer Churfürstlichen Durchlaucht

Exhibitum 19. Aug. 1783.

Lippe
Monten sen.

Unterthänigster
Amtmann Schleicher.



## Lit. A.

Allerdurchlauchtigster
Großmächtigster und Unüberwindlichster
Römischer Kaiser auch zu Ungarn und Böheim
König

Allergnädigster Herr Herr

Ew. kaiserlichen Majestät unterm 4. hujus in auswendig bemerkter Sachen ertheilten allergnädigsten Concluso zu allerunterthänigster Folge übergiebt Anwalt Herrn Graf Franz Antoni zu der Mark und Schleiden dies ihme mit letzterer Post zukommene, von der Stadt Köln mit allem Fleiß und gehabter Nachsicht vidimirte copiam testamenti weiland Graf Ernsten zu der Mark und Schleiden sub N. 9. wodurch sein Herr Principal, absonderlich da derselbe das Original wegen bekannten jetzigen Reichskriegsgefahr der Post anzuvertrauen fast gefährlich zu seyn besorget, obgedachtem allergnädigsten concluso allergehorsamstes Vergnügen gethan zu haben, verhoffet, allerunterthänigst bittend, seinen Principalen hierauf in die Possession allinger im römischen Reich gelegener Märkischen Güter ex L. ult. Cod. de Edicto D. Hadr. toll. ob moræ periculum per mandatum manutenentiæ & immissoriale S. C. allergnädigst immittiren und manuteniren zu lassen. Hierüber rc.

Ewer Kaiserlichen Majestät

Allerunterthänigst treugehorsamster Matthias Ignatius Nipho.

Die Beilage ist das schon oben vorgekommene Testament in beglaubter Form.

An die Römisch-kaiserliche auch zu Ungarn und Böheim königliche Majestät

Aller-

Allerunterthänigste Folgleistung des am 4. Februarii jüngst ergangenen allergnädigsten conclusi in Sachen Franz Anton Grafen zu der Mark und Schleiden contra Manderscheid & quoscunque

Mit Beilage N. 9. Die Märkische Successionssache betreffend.

in duplo.

Conclusum den 31 Martii 1676.

Fiant patentes an alle Stände und Obrigkeiten, bei welchen und worunter die Märkische Güter gelegen, den Gr. Franz Anton von der Mark darin zu immittiren, und dabei zu manuteniren, jedoch die den von Reck adjudicirte Stücke davon ausgenommen.

Vorstehende Abschrift ist nach dem in der kaiserlichen Reichs-Registratur in vorstehend-rubricirter Sache bei den Acten verwahrten exhibito originali collationirt, und von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden. Urkundlich dieser meiner Fertigung. Wien den 30 April 1783.

M. J. Molitor
Kaiserl. geheim. Reichshofkanzlei-Registrator.

## Lit. B.

## Kaiserl. Patent für den Grafen von der Mark ad immittendum in bona comitis Ernesti de Mark.

Wir Leopold ꝛc. entbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Ständen und Obrigkeiten, bei welchen und worunter weiland Graf Ernstens zu der Mark und Schleiden Güter gelegen, respective unsere Freundschaft

 vetter-

vetter= und oheimlichen Willen, kaiserliche Huld und Gnade und alles Gutes.

Hochwürdig, durchleuchtig, hochgeborne liebe Neve, Vetter, Oheim, Chur- und Fürsten auch Andächtige

Uns hat der (tit.) Franz Anton Graf zu der Mark, in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, wasgestalten durch zeitliches Absterben seines Bruders, des blödsinnigen Grafen zu der Mark und Schleiden so wohl ab intestato, als sonderlich in kraft väterlichen und vorgebrachten Testaments die Märkischen Güter einzig und allein auf ihn devolvirt worden; sich aber in solcher Märkischen theils unterm H. R. Reich immediate, theils in verschiedenen Chur- und Fürstlichen territoriis gelegener Güter Possession bei Lebzeiten obgemeltes seines blödsinnigen Bruders und sonsten nach dessen Tod verschiedene vermeinte Prätendenten diversis nec probatis nec fundatis titulis de facto eingedrungen, und noch ferners einzudringen sich unterstehen, welches wie es denen Rechten in alle Weeg zuwider; als hat uns er gehorsamst angerufen, und gebeten, wir ihm hierunter unsere nothdürftige kaiserl. Hülf Rechtens dahin mitzutheilen gnädigst geruheten, damit er bei den Märkischen, ihme nicht allein ab intestato, sondern auch ex testamento paterno, & sic ex lege & patris voto zukommenden Gütern nicht allein, sonderlich ex L. ult. Cod. de Edicto D. Hadr. tollendo immittirt, sondern auch darinnen manutenirt werden möge. Wie nun solch sein Begehren denen Rechten und der Billigkeit nicht ungemäß befunden; als haben wir ihm die gebetene Rechtshülf nicht verweigern wollen.

Ersuchen darauf E. A. A. Lbden und euch hiemit freund- vetter- oheimlich und gnädigst, denen übrigen und andern

andern aber, worunter die Märkische Güter gelegen, hiemit ernstlich befehlen, daß auf Vorweisen dieses unsers öffentlichen kaiserl. Patents oder glaubwürdiger Abschrift davon, deren wir gleichen Glauben als dem Original selbst zugestellt haben wollen, obgedachten Franz Anton Grafen von der Mark oder dessen Gevollmächtigten auf ihr gebührendes Anrufen zu mehrgedachten weiland Graf Ernstens zu der Mark und Schleiden Verlassenschaft, und dazu gehörigen Gütern, (jedoch denen von der Reck adjudicirte Stück davon ausgenommen) würklich verhelfen, immittiren, und dabei authoritate cæsarea schützen und handhaben.

An deme beschiehet unser gerechter Wille, und Meinung, und wir sind E. A. A. Lbdn und euch mit freundvetter-oheimlichen Willen, kaiserl. Hulden, Gnaden und allem Guten respective wohl beigethan und gewogen. Wien den 31. Martii 1676.

Vorstehende Abschrift ist nach dem in der kaiserlichen Reichs-Registratur verwahrten Originalconcept collationirt und von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden. Urkundlich dieser meiner Fertigung. Wien den 30. April 1783.

M. J. Molitor
Kaiserl. geheim. Reichshofkanzlei-Registrator.



# 6.

## Unterthänigste Justificationsschrift mit Bitte pro reformatoria an Seiten des Churmainzisch- en geheimen Raths von Berger wider den Amtmann Schleicher als Bevollmächtigten Sr Durchl. des Herrn Herzoges zu Aremberg

Oberappellationsgericht, Amts Neuenar.

Ref. 21. Augusti 1783.

Ad exceptionem cum termino von 14 Tagen.

Jülich- und Bergisches Oberappellationsgericht
C. G. von Nesselrod
v. Reiner.

Durchlauchtigster Churfürst
gnädigster Herr!

Aus den bisherigen Handlungen ergibt es sich näher, daß ich in der vorliegenden Appellationssache die Feierlichkeiten gehörig beobachtet, in der gesetzlichen Frist von 10 Tagen das Suspensivmittel ergriffen, intra trigesimum wirklich eingeführt, und den erhaltenen Protocollarauszug schon am 16. Junius bei der Behörde eingereicht habe, und wie hierauf die Nothfristen zur Justification bis nach den Aernde-Ferien verlängert werden sind; so ist es dermalen der Zeitpunkt, wo ich durch Ausführung der mir zugefügten Beschwerden das einzige, was bishiehin noch übrig geblieben war, zu berichtigen habe.

In der Urtheil vom 10. April wurde dem Gegner vorbehalten, ältere zum Vortheile des weiblichen Geschlech-

tes

tes in der gräfl. Märkischen Familie errichtete Fideicommisse aufzulegen, und in dieser Voraussetzung sollte ich dann, wie sich nicht anders vermuthen läßt, zur Abtretung des Allodialzehendens zu Gelsdorf angewiesen werden.

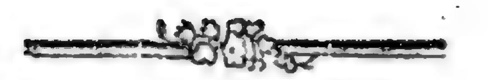
In der Landsherrlichen Verordnung vom J. 1757 ist indeß festgestellt, daß alle Familienfideicommiße gerichtlich insinuirt, und im widrigen Falle in Hinsicht auf jeden dritten Besitzer für ungültig gehalten werden sollen.

Auch auf vorherige Fälle sollte dieses Gesetz angewandt werden, so fern nur um die Zeit der Verkündigung zwischen dem Fideicommißerben und dem dritten Besitzer nicht wirklich ein Rechtsstreit über die Wirkungen des Fideimisses obwaltete. Und obschon beim Eingange nur der Gläubiger gedacht wird, welche das Ihrige auf die unschuldigste Art einbüssen würden, wenn heimlich errichtete Familienverträge und Fideicommisse ohne gerichtliche Insinuation wider sie gelten sollten; so ist es doch zuverläßig, daß nach der Absicht des weisen Gesetzgebers dieselbe Verordnung jedem Käufer zu Statten kommen müsse.

Schon die Worte: andurch der zum Handel und Wandel durchaus nöthiger guter Glaube mehrest gekränkt worden, zeigen dieses sehr deutlich an, und es läßt sich wohl keine Ursache erdenken, warum ehender der Käufer als Pfandinhaber der Gefahr ausgesetzt bleiben soll, auf solche Weise um das Seinige zu kommen. Nimt man aber vollends die allgemeine Verordnung hinzu:

„daß die pacta familiæ und fideicommissa privata nur inter ipsos solos contrahentes und weiter nicht gültig seyn sollen.

 so



so ist es unläugbar, daß Käufer so wohl als Pfandinhaber hierunter begriffen seyen.

Man setze indeß auch diesen Umstand bei Seite; so bleibt der vorbehaltene Beweis wenigstens aus dem andern Grunde unerheblich, weil die verwitwete Frau Herzoginn von Aremberg so wohl als Graf Ludwig Engelbert auf jeden Fall die Handlungen des ersten Verkäufers genehmigen, und, wenn sie von einem Dritten angefochten würden, als Allodialerbinn die Gewährschaft leisten müßte. Man erkannte die Wichtigkeit desselben gegen das Testament vom J. 1633, worin nach dem Angeben des Gegners schon ein ewiges Familien-Fideicommiß enthalten seyn soll, und gegen den Familienvertrag vom Jahr 1698. Wie sollte er also gegen ältere Verordnungen sein Gewicht verlieren? Zur Compensation der aufgegangenen Proceßkosten war endlich nicht die mindeste Ursache vorhanden.

Eure Churfürstliche Durchlaucht bitte ich daher unterthänigst, Höchstdieselbe geruhen die Urtheil der vorigen Instanz in so weit gnädigst zu reformiren, daß ich ohne weitern Vorbehalt von der angestellten Klage loszusprechen, und der Gegner in alle Proceßkosten fällig zu erklären sey. Darüber ꝛc.

Eurer Churfürstlichen Durchlaucht

Exhibitum 21 Augusti 1783.
Euler procurator.

Unterthänigster
Clarior von Berger.

7.

# 7.

**Unterthänigste reproductio decreti ad exceptionem juncta accusatione contumaciæ mit Bitte pro inhæsivo von Seiten des Amtmannes Schleicher als Bevollmächtigten Sr Durchl. des Herrn Herzoges von Aremberg wider den Churmainzischen geheimen Rath v. Berger**

Oberappellationsgericht.
Amts Neuenar.

Ref. 11. Septemb. 1783.
Inhæsivum cum termino von 8 Tagen.
Jülich- und Bergisches Oberappellationsgericht
C. G. von Nesselrod
v. Reiner.

Durchlauchtigster Churfürst
gnädigster Herr

Das gnädigste Decret ad exceptionem vom 21. August reproducire ich cum executo, und da der Gegner demselben die schuldige Folge nicht geleistet hat; so klage ich dessen Ungehorsam an, mit unterthänigster Bitte

Eure Churfürstliche Durchlaucht geruhen, inhæsivum gnädigst zu erlassen. Darüber ꝛc.

Eurer Churfürstlichen Durchlaucht

Exhibitum 11 Sept.
1783
Monten senior.

Unterthänigster
Amtmann Schleicher.

Beilage.



## Beilage.

Zeugniß über die geschehene Insinuation der Justificationsschrift

Unterthänigste Justificatorialhandlung mit Anlagen Lit. A. & B. und Bitte pro reformatoria von Seiten des Amtmannes und Rentmeisters Schleicher mandatario nomine Sr Durchl. des Herrn Herzoges zu Aremberg wider den Churmainzischen geheimen Rath v. Berger

Oberappellationsgericht,
Amts Neuenar.

Præs. 19. Augusti 1783.

Resol. 21. Augusti 1783.

Ad exceptionem cum termino von 14 Tagen.

Jülich und Bergisches Ober-Appellationsgericht
C. G. von Nesselrode
v. Reiner.

Das Original hiervon habe ich procuratori Euler insinuirt den 28. August 1783.

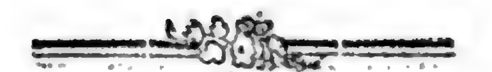
F. Platzbecker.

## 8.

Unterthänigste Exceptio mit Bitte pro confirmatoria cum expensis von Seiten des Churmainzischen geheimen Raths v. Berger wider den Amtmann Schleicher als Bevollmächtigten Sr Durchl. des Herrn Herzogs v. Aremberg

Oberappellationsgericht,
Amts Neuenar.

Ref.





Ref. den 6ten Novemb. 1783.

Ad replicam submissionalem cum termino von 14 Tagen

Jülich- und Bergisches Ober-Appellationsgericht

C. G. von Nesselrod

v. Reiner.

Durchlauchtigster Churfürst
gnädigster Herr!

Wie ich es einzig der Höchstrichterlichen Untersuchung anheimgebe, ob der Gegner bei der vorliegenden Appellationssache die Feierlichkeiten gehörig beobachtet habe; so will ich hinwiedrum die von ihm aufgestellten Beschwerden nur kurz und mit Beziehung auf die vorigen Acten beantworten.

Unstreitig waren die beiden Grafen Ludwig Peter und Julius August die ersten Stifter des Fideicommisses in der gräfl. Märkischen Familie. In ihrer Willkür stand es daher, dasselbe ganz oder zum Theil wieder aufzuheben. Zum Ueberflusse hatten sie dieses Recht sich ausdrücklich vorbehalten, und besonders erklärt, daß es ihnen unbenommen seyn sollte, ein oder anderes Stück zu veräussern. Der an den Freiherrn von Hundheim geschehene Verkauf der Herrschaft Gelsdorf ist also ursprünglich erlaubt, und gültig gewesen.

War auch damals die Gräfinn von Rohan Chabot, Gemahlinn des Grafen Ludwig Peter wirklich verstorben; so bleibt der Verkauf doch immer aufrecht, wenn er schon niemals von seinem Sohne, dem Grafen Ludwig Engelbert bewilliget worden, weil 1.) bei Fideicommißgütern das Verfangenschaftsrecht nicht Statt hat, und

2.)

2.) Graf Ludwig Peter im Jahr 1698 eine jede Veräusserung unter der Mitwirkung seiner Agnaten sich vorbehalten hatte: Derogatur enim devolutioni, si fideicommissum injectum, vel si supervicturo e duobus detur facultas, dissoluto matrimonio res devolutioni obnoxias alienandi, aut de iis disponendi.

Stockmans in Tract. de jure devolut. Cap. IX. n. 9.

Man verbinde hiemit die schon vorhin ausgeführten Gründe, daß eine sonst unerlaubte Veräusserung in Rücksicht des Käufers dennoch gültig sey, wenn das Fideicommiß bei dem Gerichte, worunter die Güter gelegen sind, nicht gehörig bekannt gemacht worden, daß endlich Graf Ludwig Engelbert, als Allodialerbe seines Vaters, dessen Handlungen genehmigen müsse, und so bedarf es wohl keines fernern Beweises, daß die Urtheil der vorigen Instanz durch den ihr angehängten Vorbehalt zwar mir zu gerechten Beschwerden Anlaß gegeben, den Herzoglich-Arembergischen Bevollmächtigten aber mit seiner ungegründeten Klage rechtlich abgewiesen habe.

Eure Churfürstliche Durchlaucht bitte ich daher unterthänigst, daß Höchstdieselbe mit gänzlicher Aufhebung dieses unstatthaften Vorbehalts confirmatorie cum expensis zu erkennen gnädigst geruhen wollen. Darüber ꝛc.

Eurer Churfürstlichen Durchlaucht

Exhibit. 6. Novembris 1783.
Euler proc.

Unterthänigster
Clamor v. Berger.

9.

# 9.

## Unterthänigste Exceptio (1) mit Anlage Lit. C. und Bitte von Seiten des Amtmannes und Rentmeisters Schleicher mandatario nomine Sr Durchl. des Herrn Herzoges zu Aremberg wider den Churmainzischen Herrn geheimen Rath von Berger

O. A. Gericht Amts Neuenar.

Ref. 18. Decembris 1783.

Ad replicam submissionalem cum termino von 14 Tagen

Jülich- und Bergisches Oberappellationsgericht
C. G. von Nesselrod
v. Reiner.

Durchlauchtigster Churfürst
gnädigster Herr

Die Gründe, worauf der Gegner sich bishiehin berief, theils um die Urtheil der vorigen Instanz zu rechtfertigen, theils um zu zeigen, daß der verwittweten Frau Herzoginn von Aremberg selbst der Beweis eines ältern Fideicommisses nicht nuzen würde, sind in dem weitern Gutachten der Göttingischen Juristen-Facultät unter dem Buchstaben C. hinlänglich widerlegt. Ich hielte es für Ueberfluß, diese gründliche Ausführung mit einigen Zusätzen

(1) So nannte man diese Handlung, die eigentlich die Stelle der Replick in der Hauptsache vertreten sollte. Da dieser Irrthum sich auf alle nachherige Schriftsäze erstreckt; so ließ er sich füglich nicht ändern, ohne am Ende eine ganze Ausführung wegzulassen, die alsdann überzählig wurde.



säzen zu begleiten, und nur der einzige Umstand, daß Iherr von Hallberg auf alle Entschädigung Verzicht geleistet hat, wenn Gelsdorf von dem Reichsgrafen Ludwig Engelbert in Anspruch genommen, und ihm zuerkannt würde, schien mir eine besondere Erwähnung zu verdienen. Die verwitwete Frau Herzoginn von Aremberg ist nemlich hierdurch von dieser Verbindlichkeit gleichfalls befreit, und wie sich nunmehr der Fall niemals ereignen kann, daß die Iherrn von Hundheim von ihr die Gewährschaft verlangen; so ergibt sich hieraus; wie wenig der Grundsatz: Quem de evictione tenet actio, eum agentem repellit exceptio, auf sie angewandt werden könne.

Eure Churfürstliche Durchlaucht bitte ich daher unterthänigst, Höchstdieselbe geruhen, meinem vorigen gehorsamsten Antrage gemäs cum expensis & omni causa zu erkennen. Darüber 2c.

Eurer Churfürstlichen Durchlaucht

Exhibitum 18. Decemb. 1783
Monten senior.

Unterthänigster
herzogl. v. Arembergischer
Anwalt Schleicher.

## Lit. C.

## Rechtsgutachten.

Als in Sachen der durchlauchtigsten Frau Herzoginn von Aremberg gegen den geheimen Rath von Berger die Revocation des von der Frau Herzoginn Großvater, Ludwig Peter Reichsgrafen von der Mark, mit Einwilligung seines Bruders, Reichsgrafen Julius August im Jahr 1716 veräusserten, und so wohl vermöge der Fi-

dei=

deicommiß Familien-Verträge, als auch kraft des hergebrachten Devolutionsrechtes auf Höchstdieselbe verstammten Allodial-Zehendens zu Gelsdorf betreffend, eine anderweitige von dem geheimen Rath von Berger übergebene Schrift, worin gegen das von uns vorhin erstattete Rechtsgutachten verschiedene Einwendungen angebracht sind, uns zugefertiget, und wir darüber:

> Ob die angebrachten Einwendungen gegen die von der durchlauchtigsten Frau Herzoginn erhobene Revocation des nun erwähnten Zehendens mit Rechtsbestande entgegen gesetzt werden mögen, und in welcher Maaße die abzulehnen sind

unsere in Rechten gegründete Meinung zu ertheilen gebethen worden; demnach erachten, und erkennen wir nach fleißiger deren Verlesung, und collegialisch gepflogener Erwägung den Rechten gemäß zu seyn: Obwohlen die in Frage gezogene Revocation des Zehendens zu Gelsdorf aus folgenden Gründen angefochten worden, weil 1.) die älteste Familien-Verordnung, und das Testament des Grafen Ernst von der Mark vom Jahr 1653 mehr für ein unter dessen Söhnen und Töchtern errichtetes fideicommissum simplex als für ein Familien Fideicommiß zu halten seye, indem derselbe darin seinen ältesten Sohn zwar mit den Herrschaften Schleiden, Saffenburg, und Kerpen zum voraus bedacht, und dabei verordnet, daß seine übrige Verlassenschaft zwischen ihm, und seinem jüngsten Sohn Franz Anton gleich vertheilet, und seine beide gräflichen Töchter von ihnen gebührend ausgestattet werden; jedoch auf den Fall, da sein ältester Sohn ohne männliche Leibeserben versterben sollte, die ihm ausgesetzten Güter auf den jüngsten Sohn, und, wenn auch dieser

ohne

ohne männliche Erben verstürbe, auf seine Tochter fallen sollten, gleichwohl solche Verordnung nur auf seine Söhne und Töchter gestellt, und darin weder der künftigen Erben, noch auch eines Veräusserungs Verboths Erwähnung geschehen, und deshalb selbige für ein Familien-Fideicommiß nicht zu halten, und wenn gleich der Testirer solches alles zur Erhaltung gräflichen Namens und Stammes geordnet zu haben angeführet, dennoch solches einzig und allein auf die unter seinen Söhnen und Töchtern gemachte Verfügung einzuschränken seye; woraus II.) so viel sich ergebe, daß, nachdem der jüngere Graf Franz Anton kraft der geordneten Substitution in den Herrschaften, und Gütern succediret, das obgedachte fideicommissum in seiner Person erloschen seye, und die unter dessen beiden Söhnen den Grafen Ludwig Peter, und Julius August im Jahr 1698 errichtete fideicommissarische Verordnung von ersterer ganz unabhängig zu betrachten, und diese als die ersten Stifter des Familien Fideicommisses anzusehen seyen. Gleichwohl III.) die Revocation des veräusserten Gelsdorfer Zehendens auch durch dieses Familien Fideicommiß vom Jahr 1698 nicht begründet werden könne, weil die fideicommissarische Eigenschaft dieses Zehendens verhinderet, daß, nachdem des ältesten Grafen Ludwig Peter Gemahlinn, die Frau Herzoginn Margaretha Francisca im Jahr 1706 verstorben, das jus devolutionis zu Gunsten ihres nachgelassenen Sohnes, Grafen Ludwig Engelbert deshalb nicht Statt finden mögen, weil das Devolutionsrecht auf Fideicommißgüter wegen der in dieser eintreffenden besondern Successions Ordnung, und daher auf den unter der fideicommissarischen Stiftung begriffenen Gelsdorfer Zehenden

nicht

nicht wohl gezogen werden dörfe, als welches

Stockmans de jure devolutionis cap. 9. n. ult. behaupten solle. Ueberdem dem juri devolutionis dadurch in der fideicommissarischen Stiftung stillschweigend derogirt sey, daß die Veräusserung der Fideicommißgüter zwar ohne der Agnaten Consens untersaget, jedoch eben dadurch unter deren Einwilligung verstattet worden sey, und daher der Aelteste, Graf Ludwig Peter den Gelsdorfer Zehenden mit Einwilligung seines Bruders, des Grafen Julius August als Compaciscenten und Mitstifters des fideicommissi im Jahr 1716 an den von Hundheim veräusseren können; wodurch der nexus fideicommissi bei gedachtem Zehenden erloschen sey. Ueberdem IV.) das Familien Fideicommiß vom Jahr 1698 in Ansehung dessen, daß es nach Vorschrift des Jülichschen Landesherrlichen Edikts vom Jahr 1757 nicht gerichtlich insinuiret werden, zur Begründung der Revocation des dagegen veräusserten Gelsdorfer Zehndens nicht zureiche, inmaßen solches Edikt auf alle vor dessen Publication errichtete Fideicommisse ausdrücklich gezogen, und darin nur bei Rechtsangelegenheiten, so aus vorhergehenden Fideicommissen rechtsanhängig gewesen, eine Ausnahme gemacht worden; dergleichen Ausnahme bei dem Gelsdorfer Zehenden sich nicht machen lasse, weil das Devolutionsrecht auf Fideicommißgüter keine Wurzel fassen, und daher auf den Grafen Ludwig Engelbert bei dem Absterben seiner Frau Mutter ein Recht auf solchen Zehenden nicht devolvirt werden möge. Demnächst V.) wenn auch gedachtem Grafen Ludwig Engelbert ein Recht an dem Gelsdorfer Zehenden zugestanden, dennoch derselbe, weil er in dem durch seinen Vater ihm angefallenen Lehen succediret,

schon nach Lehenrechten als Erbe in dem väterlichen Allodio zu betrachten seye, woraus behauptet werden will, daß, weil er als Erbe die väterliche Handlungen zu leisten verbunden, er auch eine, obwohl unerlaubte Veräusserung des gedachten Zehenden anzuerkennen, und zu halten schuldig seye, und sich dagegen weder mit dem Devolutionsrecht, noch auch mit dem ex fideicommisso erlangten Rechte schützen könne, allermaßen ein Sohn die von seinem Vater veräusserten, und ihm zugehörigen eigenthümlichen Güter, wenn er seines Vaters Erbe geworden, nach gemeinen römischen Rechten zu vindiciren nicht befugt seye, als wohin die aus den Rechten

L. 14. C. de rei vind.

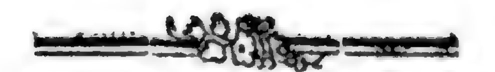
angezogene Verordnungen um so mehr abzielen, als ein Testirer seinen Erben in dessen eigenen Gütern graviren kann.

L. 25. C. de fideicommiss.

Wobei VI.) auf die Richtigkeit der von einem Vater unternommenen Handlung es nicht ankomme, weil solche Richtigkeit blos den Vortheil des Erben betreffe, zu dessen Gunsten das Verbot der Veräußerung ertheilet sey, gleichwohl ein Sohn als Erbe durch Antretung der Erbschaft, der geschehenen väterlichen Verfügung sich unterwerfe, und dawider diejenigen Fälle, in welchen ein Vater gegen die zum besten der Kinder festgestellten Rechtswohlthaten etwas verordnet, nicht angezogen, noch daraus eine Folge auf solche Forderungen der Kinder, die blos ex provisione hominis herfliessen, gezogen werden könne.

Endlich VII,) der an dem Gelsdorfer Zehenden gemachte Anspruch durch die Verjährung für getilgt zu halten seye, weil eines Theils solche gegen den Grafen Ludwig

wig




wig Engelbert nach dessen im Jahre 1726 erlangter Mündigkeit zu laufen angefangen, andern Theils die dem von Hundheim, als Käufer des gedachten Zehenten geschehene aussergerichtliche Denunciation auf unzulänglichen Gründen beruht habe, wodurch er blos in eine Furcht, und Besorglichkeit gegen einen zu machenden Anspruch gesetzt seye, und da gleichwohl der Graf Ludwig Engelbert von der Mark seit dem Jahr 1736 von solchem Anspruch abgestanden, von solcher Zeit eine 40jährige Verjährung von neuem zu laufen angefangen, diese auch durch die vorgedachte Interpellation, weil sie eine wahre malam fidem zu wirken nicht vermocht, nicht behindert worden seye. Solchem allem nach, und da die Frau Herzoginn von Aremberg ebenfalls als Erbinn weiland ihres Herrn Vaters, des Grafen Ludwig Engelbert von der Mark anzusehen seye, die angebrachten Gründe dem von Höchstderselben auf den Gelsdorfer Zehenten gemachten Ansprüche entgegen zu stehen scheinen.

Dennoch aber und dieweil der Hauptgrund der von der Frau Herzoginn von Aremberg in Ansehung des veräusserten Gelsdorfer Zehenten geschehenen Revocation theils in dem, unter den Reichsgrafen von der Mark, Peter Ludwig, und Julius August am 8ten 8ber 1698 errichteten, ewigen Familienvertrag, theils in dem dabei eingetretenen jure devolutionis gesetzt worden, und daher die Erörterung der Beschaffenheit des, in dem altväterlichen Testament des Grafen Ernst von der Mark vom J. 1653 erhaltenen, fideicommissi in die Entscheidung der gegenwärtigen Streitsache unmittelbar nicht einschlägt, immittels der angeführte Inhalt dieses Testaments ergiebet, daß, da der Testator die volle Succession in seinen nach-

 gelasse-

gelassenen dreien Herrschaften Schleiden, Saffenburg, und Kerpen seinem ältesten Sohn, und wenn dieser ohne männliche Erben verstürbe, seinem jüngsten Sohn durch eine fideicommissarische Substitution zugetheilet, seine Töchter hingegen abgefunden, und zwar dieses alles zur Erhaltung des gräflichen Stammes dergestalt zu verordnen erklärt, solches nicht blos ein simplex fideicommissum; sondern ein fideicommissum familiæ ausmachet; inmaßen die dabei ausgedruckte Absicht den gräflichen Namen und Stamm dadurch zu erhalten, nicht eine auf seine Söhne, sondern auf das von ihm abstammende Geschlecht gerichtete Absicht ausdrucket, und nach solcher deutlich erklärten Gesinnung, welche der Hauptgrund bei Beurtheilung eines fideicommissi seyn soll,

L. 16. C. de fideicommiss.

eine pro perpetua familiæ conservatione errichtete Verordnung, wie

Voetius ad Pandect. L. 36. tit. 1. n. 20 in f.

bemerket, und eine dabei mittels Abfindung der Töchter unter den Söhnen zur Erhaltung des Stammes gemachte Substitution das Wesentliche eines Fideicommisses bezeichnet

Knipschild de Fid. fam. cap. 6. n. 106.
De Cramer in Wetzlar. Nebenst. Part. 25. obs. 13. §. 1.
Boehmer Consult. & Decis. tom. I. P. 2. Resp. 45. n. 95. seq.

Wie denn II.) solches in der gräflichen Familie von der Mark für ein Familienfideicommiß auf eine thätige Weise anerkannt, und nachdem nach erfolgtem unbeerbten Absterben des ältesten Sohnes die ihm hinterlassenen Güter vermöge der fideicommissarischen Substitution auf dessen

jüngern

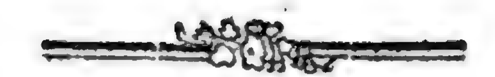
jüngern Bruder Grafen Franz Anton gefallen, das Fideicommiß nicht für erloschen geachtet, sondern unter dessen beiden Söhnen, den Grafen Peter Ludwig und Julius August eine besagtem Fideicommiß angemessene Successionsordnung befolget, und nur der älteste unter ihnen, mittels einer dem jüngsten Bruder zugebilligten Apanage zur Succession in den Geschlechtsgütern zugelassen, und diese Successionsordnung, durch den am 8ten 8ber 1698 geschlossenen Familienvertrag in die volle Gewißheit gesetzet, und darinn alle Art der Veräusserung der darunter begriffenen Güter strenge untersaget worden.

Hiernächst III.) das Devolutionsrecht, so nach Absterben der Gemahlinn des ältern Reichsgrafen Peter Ludwig zu Gunsten des mit derselben erzeugten Grafen Ludwig Engelbert im Jahr 1706 eingetreten, auch gesammte mit dem Fideicommiß belegte Güter, und den darunter begriffenen Gelsdorfer Zehenden afficiret, inmaßen kein rechtmäßiger Grund vorhanden, dessen Statthaftigkeit bei Fideicommißgütern zu bezweiflen, indem 1) das Devolutionsrecht auf die Erhaltung aller in der Ehe gestandenen unbeweglichen Güter zu Gunsten der in solcher Ehe erzielten Kinder gerichtet ist.

Und 2) solchem Endzweck die Eigenschaft der Fideicommißgüter, welche nicht minder auf eine gleiche Absicht gerichtet ist, vollkommen entspricht, und daher die Natur solcher Güter dem juri devolutionis angemessen ist.

Wie dann 3) Stockmans dasselbe in allen unbeweglichen Gütern ohne Unterschied für statthaft erkennt, und ausdrücklich behauptet, quod consuetudines, quae juri devolutionis locum dant, subjiciant eidem omnes res im-

 mobiles



mobiles superstitis conjugis, tam feudales, quam allodiales, tam patrimoniales, quam adquisitas, sive ante matrimonium, sive eo constante adquisitæ sint.

STOCKMANS de jure devolut. cap. 3. n. 1.

CAR. de MEAN in Observ. ad jus Leodiense. tom. I. obs. 112.

und da solches auf Lehngüter gehet, dasselbe um so viel mehr bei Fideicommißgütern eintritt;

Wie dann 4) STOCKMANS in der oben angeführten Stelle C. 9. n. 12. dagegen nicht einmal einen Zweifel vorträgt, vielmehr solches selbst zum voraus setzet, und nur dabei die hieher nicht gehörige Frage: ob in dem Fall, da Fideicommißgüter nach gebrochener Ehe auf den darin erzeugten Sohn gefallen, auch den nachher aus der zweiten Ehe erzeugten Kindern nicht minder eine Erbfolge zustehe, erörtert; endlich 5) auch im gegenwärtigen Fall aus der Stiftung des Familien-Fideicommisses, und aus der mit gemeinschaftlicher Einwilligung aller Interessenten zulässigen Veräusserung eines Fideicommißgutes ein rechtlicher Grund dessen, daß der Gelsdorfer Zehende habe veräussert werden können, nicht hergeleitet werden mag, indem dieser Zehende bereits bei dem im J. 1706 erfolgten Absterben der Gemahlinn des Reichsgrafen Peter Ludwig unter das jus devolutionis gefallen, und auf dessen Sohn, Ludwig Engelbert schon verstammet worden, mithin das ihm an dessen Proprietät erworbene Recht durch die im J. 1716. unternommene Veräusserung nicht entzogen werden können.

Demnach IV.) so erheblich sonst der aus dem landesherrlichen Edickt vom Jahr 1757. gemachte Einwurf an und vor sich seyn würde, wenn blos von einem vorherge-

hen=

henden nicht confirmirten Fideicommiß und von einem daraus nur angefallenen Rechte die Frage vorwaltete; so wenig solcher im gegenwärtigen Fall eine rechtsständige Anwendung leidet, weil von einem Vermöge des juris devolutionis aus der fideicommissarischen Stiftung vorlängst erworbenen Rechte die Frage ist.

Anerwogen 1) das Recht an den Gelsdorfer Zehenden als ein, dem Grafen Ludwig Engelbert nach der, mit seiner Frau Mutter Ableben im Jahr 1706. gebrochenen, Ehe ipso jure bereits erworbenes Recht anzusehen, wodurch der Zehende in Ansehung der Proprietät dessen erworbenes Eigenthum so fort geworden, hingegen dessen Herrn Vater mehr nicht als ein usufructus daran verblieben; bona immobilia enim jure devolutionis affecta sunt quoad proprietatem.

Car. de Mean obſ. ad jus Leod. obſ. 12. n. 4.
Stockmans L. c. Cap. I. n. 6.

dergleichen Recht 2) einem durch wirkliche Succession erlangten Recht gleich ist, und schon deshalben von denen Rechtslehrern eine anticipata succeſſio genennet wird.

Christinæus ad Leg. Mechlin. art. 26. tit. 16. p. 599.
Estor de jure devolutionis C. 1. §. 9.

Folglich wenn gleich 3) erwähntes Edict rückwärts gelten soll, solches dennoch bei den aus ältern rechtsbeständig errichteten Fideicommissen vorlängst ipso jure erworbenen Rechten in keine Anwendung fallen kann, ohne gegen den Grundsatz anzustoßen, quod jus quæsitum principis rescripto nemini auferri poſſit.

L. ult. C. ſi contra jus vel utilit. publ.
L. 16. & L. 20. C. de transact.
Cocceji in jure contr. L. I. tit. 4. qu. 11. per tot.

 Casp.



Casp. Zieglerus de jure majest. L. 2. tit. 15. n. 43.
und hiebei

Cocceji L. cit. p. 69.

mit vollem Bestande bemerket, quod auferri quidem jus subditis possit, si illud non est quæsitum, sed adquirendum, & quod ideo princeps legem mutare in futurum possit, quia quoad casus futuros non sit jus quæsitum, sed adquirendum.

Wie denn 4) in dem vorangezogenen Edickt schon in dem Fall, da ein aus einem nicht gerichtlich insinuirten Fideicommiß herrührender Anspruch in Rechtsstreit befangen ist, eine ausdrückliche Ausnahme von der Verordnung des Edicktes gemacht werden, wovon der wahre Grund in dem bereits erworbenen, und durch den angebrachten gerichtlichen Anspruch schon völlig zugeeigneten Recht enthalten ist; welcher Rechtsgrund im gegenwärtigen Falle weit stärker eintritt, weil dabei nicht von einem blos aus einem Fideicommiß angefallenen Recht, wovon das landesherrliche Edickt ordnet, sondern von einem durch das jus devolutionis erlangten Eigenthumsrecht an den unterm Fideicommiß de anno 1698 begriffenen Gütern die Frage ist, wovon das landesherrliche Edickt eben so wenig, als von dem durch wirkliche Succession an Fideicommißgüter erhaltenen Recht ordnet.

Nicht zu gedenken 5) daß die in dem landesherrlichen Edickt gehegte Absicht einem auf guten Glauben handelnden Besitzer die völlige Sicherung zu gewähren, in dem gegenwärtigen Falle, in welchem der Mangel des guten Glaubens aus dem klaren Inhalt des zwischen dem von Hundheim und dem von Hallberg über den Gelsdorfer

Zehenden

Zehenden im Jahr 1737. geschlossenen Kaufbriefes so ersichtlich ist, auf keine Weise Platz greifen, noch solcher mit der landesherrlicher Gesinnung bestehen kann. So denn wenn gleich V.) Graf Engelbert Ludwig als Erbe in dem von seinem Vater Grafen Peter Ludwig ihm angefallenen Lehn, zugleich als Erbe im väterlichen allodio zu betrachten, dennoch solches die rechtliche Befugniß den ex jure devolutionis ihm zugehörigen, und widerrechtlich veräusserten Gelsdorfer Zehenden zu vindiciren, zu hindern nicht vermogt, indem 1) solcher Zehende keinen Theil der väterlichen Erbschaft ausgemacht, sondern als ein aus dem Familienvertrag vom J. 1698 herrührendes, und ex jure devoluto bereits erworbenes Eigenthum ihm unter der fideicommissarischen Verbindlichkeit zugehöret, solchen hinwiederum seiner Descendenz abzutreten. Gleichwohl 2) ein Sohn als Erbe nur solche Verbindlichkeiten des Erblassers zu leisten schuldig, welche entweder aus dessen Nachlaß, oder aus des Erben eigenem Vermögen erfüllet werden können, und dahin nur die aus den römischen Rechten angeführten Verordnungen abzielen. Dagegen 3) ein Sohn als Erbe solche Handlungen des Erblassers, die weder derselbe zu unternehmen befugt, noch auch der Erbe ohne Verletzung der Rechte eines Dritten erfüllen kann, zu leisten, den Rechten nach für verbunden nicht zu halten;

Wie denn 4) schon nach römischen Rechten weder ein patronus dasjenige, so zum Nachtheil der ihm verliehenen Rechte von dem Freigelassenen unternommen ist

L. 3. §. 3. D. si quid in fraud. patr.

L. 2. C. si in fraud. patr. a libert. alienat. fact.

noch ein Sohn eine zur Schmälerung des Pflichttheils

L. 2. C. de inoff. donat. oder



oder eine gegen den

L. 3. & L. 6. C. de secund. nupt.

unternommene Schenkung zu halten verbunden wird, wovon der allgemeine Grund in der Richtigkeit der gegen die Rechte eines Dritten vollzogenen Handlung enthalten ist.

Auch 5) der Einwand, daß hiebei eine nullitas absoluta eintrete für gegründet nicht zu halten, weil dasjenige so die Geseze in den angeführten Fällen verordnen, nur allein die Rechte eines Dritten betrift, solche aber bei einem fideicommisso ex jure devoluto jam adquisito noch vollkommener sind.

Weshalben 6) die Rechte einen Erben dasjenige, so dessen Erblasser ihm zum Nachtheil veräussert hat, jure proprio zu vindiciren nicht verhindern, und nur in dem Falle, wenn er unter der Verbindlichkeit der Gewährleistung stehet, gegen ihn die exceptionem doli mali generalis oder præstandæ evictionis verstatten;

L. 73. D. de evict.

dahingegen solche exceptio in dem Falle, da der Erbe zur Gewährleistung nicht verbunden ist, gänzlich wegfällt, und damit ein Käufer der ein fremdes Eigenthum wissentlicher Weise erhandelt, nach dem

L. 27. C. de evict.

sich nicht schüzen, noch solche der von dem Erben aus eigenem Recht erhobenen Klage entgegen sezen kann, welches gerade der Fall ist, da der von Hundheim den Gelsdorfer Zehenden, unter dem im Kaufbriefe öffentlich für gegründet anerkannten Anspruch des Grafen Ludwig Engelbert von der Mark an den Freiherrn von Hallberg verkauft.

Endlich

Endlich 7) bei einer widerrechtlich unternommenen Veräusserung eines zum Familien-Fideicommiß gehörigen Guts der Käufer in

L. 69. §. 1. de legat. 2.

nur so lange sicher erklärt wird, als der alienans im Leben ist, und es deshalb heißet: quod id tamdiu emtor retinere debeat, quamdiu debitor, (qui illud restituere obligatus erat) haberet bonis non venditis, dahingegen hinzugefüget wird, daß er damit gegen den nächsten Fideicommißerben sich nicht schützen könne, wohin die Worte gehen:

post mortem ejus non habiturus, quod exter (seu extraneus) heres præstare cogeretur.

und bei so erheblichen Gründen die schon in dem vorigen Rechtsgutachten angeführte, und selbst in den Reichsgerichten anerkannte Meinung der Rechtsgelehrten für rechtsbeständig zu halten, daß ein Sohn die vom Vater veräusserten, zum Familien-Fideicommiß gehörigen Güter, wenn er auch gleich Erbe in dessen übrigen Allodialvermögen geworden, zu revociren berechtigt ist.

Am wenigsten VI.) der Einwand der Verjährung der erhobenen Klage mit einigem Bestand entgegen gesetzt werden kann, indem Verkäufer, und Käufer des Gelsdorfer Zehenden bei dem im Jahr 1737 geschlossenen Verkauf durch die geschehene aussergerichtliche Denunciation nach Maasgebung des Kaufcontractes in die völlige Wissenschaft des dem Grafen Engelbert Ludwig so wohl aus dem Familien-Fideicommiß, als auch aus dem eingetretenen Devolutionsrecht erworbenen Eigenthums gesetzt worden, und so richtig die in dem Kaufbriefe angeführten Gründe dieses rechtlichen Anspruches sind; so gewiß

wiß auch und evident der mala fides ist, in welcher der Käufer dero Zeit gesetzt worden, wodurch nach ungezweifelten Gründen des juris Canonici alle Art der Verjährung gehemmt wird

C. 5. C. ult. de Præscript.

und daher von Zeit des neuen im Jahr 1737 mala fide eingegangenen Verkaufs eine Verjährung eben so wenig von neuem anfangen, als weniger die vorhergehende fortlaufen können, da überall hiebei nicht von einer mala fide ficta, sondern von einer mala fide vera, welche auf der Wissenschaft des dem Grafen von der Mark daran zustehenden Eigenthums beruhet, die Frage vorwaltet, darneben auch in facto für richtig nicht zu halten, als wenn gedachter Graf von der Klage seit anno 1737 abgestanden, weil er solche Klage noch nicht erhoben, und dadurch, daß derselbe solche der Abwesenheit halber zu erheben behindert worden, desselben Recht bei einem ohne allen guten Glauben im Jahr 1737 unternommenen Verkauf auf beständige Zeit aufrecht verblieben.

Solchem allem nach, da VII.) der aus dem Familien Fideicommiß vom Jahr 1698 dem Grafen Ludwig Engelbert vermöge des Devolutionsrechts angestammte und eigenthümlich erworbene Gelsdorfer Zehende im Jahr 1716 zu seinem offenbaren Nachtheil nicht veräussert werden können, da ferner solcher Zehende von dem ersten Käufer dem von Hundheim im Jahr 1737 an den von Halberg öffentlich mala fide verkauft worden, da auch nächst dem das landesherrliche Edikt vom Jahr 1757 bei diesem dem Grafen Engelbert Ludwig ex jure devolutionis schon eigenthümlich zugestandenen Zehenden keine Anwendung gewinnen kann, und der Graf Ludwig Engelbert,

herr, wenn er auch als Lehnserbe seines Herrn Vaters zu betrachten, dennoch solchen veräusserten Zehenden jure proprio zu vindiciren berechtiget gewesen, und solches Revocationsrecht auf die durchlauchtigste Frau Herzoginn von Aremberg vererbt worden;

Als sind wir der rechtlichen Meinung, daß die gegen die von der durchlauchtigsten Frau Herzoginn erhobene Revocation des erwähnten Zehenden angebrachte Einwendungen für erheblich nicht zu halten, und selbige aus den ausgeführten Gründen mit Bestande abgelehnt werden mögen. Von Rechts wegen.

Urkundlich mit unserm Insiegel besiegelt

(L.S.) Ordinarius, Senior und sämmtliche Assessores der Juristen-Facultät auf der Königlich-Großbrittannischen u. Kurfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Georg-Augustus Universität zu Göttingen.

Mense Novembri 1782.

## 10.

### Unterthänigste Replica annexo petito legali, von Seiten des Churmainzischen geheimen Raths von Berger, wider den herzogl. Arembergischen bevollmächtigten Amtmann Schleicher Oberappellationsgericht Amts Neuenar.

Resol. 13. Maji 1784.

Ad duplicam submissionalem cum termino von 14 Tagen

Jülich- und Bergisches Oberappellationsgericht Beverh.

v. Reiner.

Durch-



Durchlauchtigster Churfürst
gnädigster Herr!

Die Göttingische Juristen-Facultät hat in ihrem weitern Gutachten, worauf sich der Gegner in der Exceptionsschrift beinahe einzig bezieht, die Klage der verwitweten Frau Herzoginn von Aremberg zwar vorzüglich dadurch zu rechtfertigen gesucht, daß 1) der Allodialzehende zu Gelsdorf im J. 1716 ungültig veräussert worden, 2) daß Graf Ludwig Engelbert, obschon er der Allodialerbe seines Vaters geworden, zu Folge des Verfangenschaftsrechtes den geschehenen Verkauf zu bestreiten befugt war, und 3) diese Klage bishiehin gar nicht verjährt sey; wie sie indeß hiebei noch immer behauptet, daß in der gräfl. Märkischen Familie schon seit dem J. 1653. ein ewiges Fideicommiß zum Vortheile des Mannsstammes eingeführt gewesen sey; so mag es vielleicht nicht undienlich seyn, auch diesen Punkt was näher ins Licht zu stellen. Zuverläßig wird es sich dann entwickeln, was ich in meinen bisherigen Handlungen behauptete, daß I) die Veräusserung der Herrschaft Gelsdorf allerdings gültig war, II) daß sie wenigstens von dem Grafen Ludwig Engelbert so wohl, als von der verwitweten Frau Herzoginn von Aremberg nicht angefochten werden könne.

Graf Ernst von der Mark und Schleiden ernannte in seiner letzten Willensverordnung vom J. 1653 vier verschiedene Erben. Zuerst seinen einzigen Sohn, den er mit der gefürsteten Gräfinn von Hohenzollern gezeugt hatte, Gr. Johann Friedrich; dann den ältesten Sohn aus der zweiten Ehe, Gr. Engelbert; hierauf den jüngern, Franz Anton, und endlich seine Töchter weltlichen

Stan-

Standes. Ob es hiebei seine Absicht war, ein ewiges Familien-Fideicommiß zu stiften, darüber mögen die Ausdrücke entscheiden, deren er sich bei jedem Abschnitte bediente.

Dem Grafen Johann Friedrich konnte die Verwaltung der Märkischen Graf- und Herrschaften nicht anvertraut werden: er war blödsinnig. Sein Vater empfahl ihn daher der vormundschaftlichen Obsorge des Grafen Franz Egon von Fürstenberg, und Philipp Valentin zu Manderscheid Blankenheim, bestimmte die Summe, welche zu seinem Unterhalt jährlich verwendet werden sollte, und, wie sich von selbst verstand, daß diese Anordnung mit seiner Genesung wiederaufhören würde; so substituirte er ihm ebenmäßig auf den einzigen Fall, wenn er mit solchem Mangel behaftet, über kurz oder lang Todes verfahren würde.

Nach dem ganzen Zusammenhang dieser Stelle zu urtheilen, war es nur Zufall, daß hiebei der Erhaltung des gräflichen Namens und Stammes Erwähnung geschah. Die Art der Substitution muß übrigens aus der dabei ausgedruckten Bedingung beurtheilt werden. Sie war also nur substitutio exemplaris, und demjenigen, der ein ewiges Familien-Fideicommiß daraus herleiten will, darf man mit Knipschild

de fideicommissis Cap. 7. num. 35.

entgegensetzen: Quamvis fideicommissa pro familiarum conservatione constituta maxime sint favorabilia, & interpretatione adjuvanda; favor tamen hic temperari debet, ne aliis injustitia & iniquitas inferatur: non enim favore agnationis conservandæ a juris tramite discedendum, & ultra terminos a testatore præscriptos fideicommissaria

sub-



substitutio extendenda; nec agnationis favore addendæ; multiplicandæ vel somniandæ sunt substitutiones ultra testatoris dispositionem.

Dagegen wurde der ältere Sohn aus der zweiten Ehe, Graf Engelbert zwar unstreitig mit einem wahren Fideicommisse beschwert, jedoch einzig zum Vortheile seines jüngern Bruders, und nur auf den Fall; wenn es Gott dem Allmächtigem nach seinem göttlichen Willen gefallen würde, daß der älteste Sohn Engelbert ohne einige Leibserben absterben würde. Franz Anton, der jüngere Sohn aus der zweiten Ehe sollte in dieser Voraussetzung zu den Märkischen Gütern Graf- und Herrschaften gelangen. Bei ihm wiederhohlte der Erblasser dieselbe Bedingung und Clausel, welche unmittelbar vorher bei dem Grafen Engelbert ausgedruckt war, und würde dieselbe in seiner Person gleichfalls erfüllt werden, mithin kein männlicher Erbe mehr übrig seyn; alsdann sollten die Töchter weltlichen Standes als unverziehene Erbtöchter angesehen werden, alle Güter behalten, und unter sich theilen

Nach dieser Verordnung wurden endlich die Märkischen Güter dem Grafen Franz Anton zu Theil. Er hinterließ aber zwei männliche Erben, die Grafen Ludwig Peter und Julius August. Mit ihm ist also das ganze Fideicommiß, das nur auf den entgegengesetzten Fall eingeführt war, für immer erloschen, und seine Söhne gelangten nunmehr als Intestaterben zu seinem Nachlaße. Hatten sie vielleicht von der großväterlichen Verordnung sich andere Begriffe gemacht, und, ohne an den Grundsatz zu denken, quod filii in conditione positi

non

non censeantur ad fideicommissum vocati, dieselbe für ein ewiges Familienfideicommiß angesehen; so blieb ihre Meinung doch irrig, und die Wahrheit wird dagegen ihr Vorrecht immer behaupten.

So dachte auch vormals die Göttingische Juristen-Facultät, als sie ihr erstes Gutachten über diese Rechtsangelegenheit abfaßte. Sorgfältig unterschied sie das ältere sehr eingeschränkte Fideicommiß von dem nachherigen Familienvertrag aus dem J. 1698, und in demselben Augenblicke, da sie behauptete, daß durch die jüngere Erbeinigung ein beständiges Recht der Erstgeburt in der gräflich Märkischen Familie eingeführt worden sey, legte sie der letzten Willensverordnung des Reichsgrafen Ernst vom J. 1653 die einzige Wirkung bei, daß der Erblasser hierdurch die Erbfolge unter seinen Söhnen nach dem Vorrechte der ersten Geburt bestimmt habe. Wenig befriedigend sind dagegen die Gründe, aus welchen sie nunmehr von ihrer vorigen Meinung abgehet, beide Verordnungen für ewige Familien-Fideicommiße ausgibt, und von den Grafen Ludwig Peter und Julius August behauptet, daß sie zu Folge des großälterlichen Testaments ihren Vater geerbt haben.

Gleich bei dem Eingange ihrer Vereinigung bemerken sie zwar, daß sie nicht allein bei andern benachbarten Reichsfürsten, Grafen und Ständen auch andern Standespersonen sähen; sondern auch aus dem altväterlichen Testament und denen darin zur Conservation Namens und Stammes enthaltenen Substitutionen abgenommen hätten, daß es schier allenthal-

den bräuchlich sey, daß die Güter bei dem ältest gebornen Sohn, relicto aliis apanagio verbleiben; wer sieht es indeß nicht ein, wie weit diese Erzählung noch immer von dem Geständnisse entfernt sey, daß auch in der gräflich Märkischen Familie das großväterliche Fideicommiß und die hierdurch eingeführte Erbfolge nach Erstgeburtsrecht noch fortdauere? Die Stifter dieses neuen Vertrags würden sich wahrscheinlich auf die Observanz anderer Familien nicht lange berufen, nicht diese zur Rechtfertigung ihrer damaligen Entschließungen angeführt haben, wenn sie geglaubt hätten, daß eben dasselbe in ihrem Hause schon ein für allemal seit 1653 festgestellt sey. Offenbar steht hingegen mit dieser Behauptung im Widerspruch, was unmittelbar vorher von den beiden Grafen Ludwig Peter und Julius August angemerkt wird, daß ihr gräfliches Haus gar nicht in Aufnahme gebracht werden könne, wenn entweder sie beide Gebrüder jetzunder, oder hernächst ihre Descendenten zur Theilung der bereits von ihren Voråltern, und sonst auf sie, oder hernächst auf ihre Erben devolvirten Güter schreiten, und dieselbe zertheilen, zerspleissen oder verbringen würden.

Sie legten hierdurch deutlich an Tag, daß nach der bisherigen Verfassung ihres Hauses die Güter getheilt, und von jedem Besitzer nach Willkür veräussert würden, und nur um den Zweck, den sie sich vorgesetzt hatten, die Conservation, Vergrösserung und Erhöhung ihres Hauses, und die Erhaltung des gräfl. Märkischen Namens und Stammes für die Zukunft zu erreichen, entschlossen sie sich, eine neue Successionsordnung einzuführen, und verglichen





glichen hierauf, daß künftig und zu ewigen Zeiten die Güter ohne Consens der interessirten Agnaten (welche gleichwohl in den begebenden Noth- und sehr vortheilhaftigen Fällen sich ratione consensus ad consilium sapientis aller Billigkeit zu bequemen hätten) nicht verschrieben, vielweniger ausser der Familie gebracht werden sollten. Von nun an war also in der gräflich Märkischen Familie ein ewiges Fideicommiß, das sich auf alle Güter erstreckte; Veräusserungen blieben gleichwohl mit Bewilligung der Agnaten erlaubt; und eben diese Verordnung ist der beste Beweis, daß Gelsdorf im J. 1716 gültig verkauft wurde.

Nur die Bewilligung des Grafen Ludwig Engelbert scheint dabei abzugehen. Sie war indeß weder nach der Vorschrift des Fideicommisses, weder nach den Gesetzen des Jülich- und Bergischen Devolutionsrechtes erforderlich. Das erste ist offenbar, und wenn es erlaubt ist, ein neuerworbenes Lehngut auch ohne Bewilligung der Descendenten zu veräussern; so habe ich wohl niemals zu fürchten, daß man in Hinsicht eines neuerrichteten Fideicommisses andere Grundsätze aufstellen werde. Das Devolutionsrecht erstreckt sich dagegen, wie STOCKMANS

in Tractatu de jure devolut. Cap. IX. num. 8.

bemerkt, nicht auf Fideicommißgüter. Ein Beispiel fügt zwar dieser Schriftsteller hinzu, wo aus besondern Ursachen das Gegentheil angenommen wurde, und gerade hierauf bezieht sich die Göttingische Juristen-Facultät in ihrem Gutachten; man verbinde aber hiemit Stockmans eigene Anmerkung, um sich zu überzeugen, daß wenigstens nach seinem System diese Entscheidung nur als Ausnahme, nicht als Regel gelten solte. Hæc tamen decisio, sagt er unmittelbar darauf, quia conflata ex pluribus argumentis

& conjecturis conglobatis, vix in exemplum valere poterit, aut trahi in consequentiam ad alios casus, in quibus iste confluxus rationum non videtur. Ipsa verba dispositionis significabant, testatorem voluisse locum dari successioni intestatæ, in admittendis liberis gravati ad fideicommissum: supponit etiam casus, testatorem habitasse, & testamentum scripsisse eo in loco, ubi devolutio passim obtinet: si vero hæc non concurrant, quia vel testator non retulerit se ad ordinem succedendi ab intestato, vel appareat eum ignorasse consuetudinem devolutionis, aut eo loco domicilium non habuisse, vel aliud quidpiam se offerat, præter ea, quæ supradicta sunt, diversum forte erit pronunciandum.

Cit. Cap. IX. num. 12.

Bei Lehengütern mag es indeß sich anders verhalten, und ich könnte es zugeben, daß sie so, wie Allodien, dem Verfangenschaftsrechte unterworfen seyen, ohne daß hierdurch der Schluß auf Fideicommißgüter gerechtfertiget würde. Das Devolutionsrecht tritt nemlich nur bei der Intestaterbfolge ein, und läßt sich anders nicht anwenden, als wo die Successionsordnung weder durch Testamente, weder durch Verträge bestimmt ist. Bei Fideicommißgüter ist dieses niemals der Fall, und eben hierin ligt die einzige Ursache, warum sie von dem Verfangenschaftsrechte ausgenommen werden: aber auch bei Lehengütern ist dieses besondere Gewohnheitsrecht so allgemein nicht angenommen, als die Göttingische Juristen-Facultät vorauszusetzen scheint, und obschon es in Brabant hierüber ausdrückliche Gesetze gibt; so liefert dennoch die benachbarte Grafschaft Hennegau schon ein Beispiel des Gegentheils

Stockmans cit. Tractatu Cap. II. num. 8.

Die

Die Einwilligung des Grafen Ludwig Engelbert in den Verkauf der Herrschaft Gelsdorf blieb also auf jeden Fall überflüßig, wenn die landesherrliche Verordnung vom J. 1757 auch vollends bei Seite gesezt werden müßte. Ob aber die hierin vorkommende Clausel „daß die pacta familiæ, und fideicommissa privata nur inter ipsos solos contrahentes und weiter nicht, auch nicht nur quoad futurum, sondern auch quoad præteritum, worüber noch zur Zeit keine Quästion entstanden, gültig seyn sollen, es sey dann, daß dieselbe bei jedem Gerichte, worunter die Güter gelegen, dem protocollo judiciali insinuirt worden" für ein verbindliches Gesez anzusehen sey, darf ich ohne weitere Ausführung der Beurtheilung der hiesigen höchsten Stelle lediglich anheimgeben. Selbst die Göttingische Juristen-Facultät, so sehr sie sich auch bemühet, die Unbilligkeit derselben zu zeigen, scheint ihr dennoch an einer andern Stelle nicht alles Gewicht abzusprechen, da sie beim vierten Entscheidungsgrund freimüthig bekennt, „daß der aus dem landesherrlichen Edicte vom J. 1757. gemachte Einwurf allerdings erheblich seyn würde, wenn blos von einem vorhergehenden, nicht confirmirten Fideicommiß und von einem nur daraus angefallenen Rechte die Frage vorwaltete" Doch auch hiemit gedenke ich mich diesmal nicht abzugeben. Mir kann es genug seyn, daß der Allodialnachlaß des Verkäufers erst dem Grafen Ludwig Engelbert und zulezt der verwitweten Frau Herzoginn von Aremberg zu Theil geworden sey, um allen Zweifel zu heben, der wider die Gültigkeit des ersten Verkaufs noch angeführt werden könnte. Dieser einzige Umstand ersezt

den Abgang der Einwilligung, wäre der streitige Allodial-zehende auch wirklich dem Devolutionsrechte unterworfen gewesen: und STOCKMANS wunderte sich, wie eine so unläugbare Wahrheit noch bezweifelt werden dürfte. Circa vindicationem, schreibt er, quæ liberis integra, ut bona devoluta, quæ alienata fuerint, avocent ab emtoribus, illud aliquando disputari vidi, an si heredes illius parentis fuerint, qui alienavit, repelli possint? quod mirum est, adhuc ad tribunalia deduci disputandum, cum clara decisio exstet in fortiore specie *in L. cum a matre Cod. de rei vindicat.* ubi cum mater rem filii vendidisset, quæ pleno jure illius erat, repellitur filius postea vindicans, pro ea parte, qua heres matris est: quanto magis id obtinere debet in ea re, cujus proprietas revera adhuc ipsius parentis est, & filio solum addicta sub incerto eventu & conditione. . . . Non minor prohibitio patrem adstringit circa res adventitias liberorum, quam circa res devolutas, & tamen nemo hæsitat, quin filius, heres patris, alienationem adventitiarum a patre factam debeat ratum habere.

Cit. Tractatu Cap. XIV. num. 7.

Um so viel weniger wird es mir Mühe kosten, auch ohne weitere Rücksicht auf diese Privatmeinung sie wider alle Einwürfe der Göttingischen Juristen-Facultät zu retten.

Nach ihrer Behauptung bei dem 5ten Entscheidungsgrunde soll 1) der Zehende zu Gelsdorf keinen Theil der väterlichen Erbschaft ausgemacht, sondern als ein aus dem Familienvertrag vom J. 1698 herrührendes, und ex jure devoluto bereits erworbenes Eigenthum dem Grafen Ludwig Engelbert zugehört haben, unter der fideicommissarischen Verbindlichkeit, solchen hinwiederum seiner Descen-

cendenz abzutreten. Aus dem Fideicommiß hatte indessen Graf Ludwig Engelbert so lange kein Recht, als die ersten Stifter desselben, Ludwig Peter und Julius August noch lebten, und warum sollten nicht diese im J. 1716 eben die Freiheit gehabt haben, ihre fideicommissarische Anordnung in Absicht auf Gelsdorf wieder aufzuheben, womit sie im J. 1698 dieselbe getroffen hatten? Schon aus der Natur der Sache hatten sie dieses Befugnis, und zum Ueberflusse wurde hierüber ein ausdrücklicher Vorbehalt dem Familienvertrag eingerückt. Das Devolutionsrecht allein, wenn es auf Fideicommißgüter auch anwendbar wäre, entzieht dagegen dem Vater niemals das Eigenthum, sondern beschränkt ihn nur bei der Veräusserung. Irrig ist also die erste Behauptung, daß der streitige Zehende keinen Theil der väterlichen Erbschaft mehr ausgemacht habe; wie unerheblich sie über dies sey, lässet sich schon daraus entnehmen, daß der Erbe auch dann noch den Willen des Erblassers erfüllen, und seine Handlungen genehmigen muß, wenn sie ganz fremdes Vermögen zum Gegenstande hatten.

§. 4. J. de Legatis.

Ein Sohn als Erbe soll 2) nur solche Verbindlichkeiten des Erblassers für die Seinige anzuerkennen schuldig seyn, welche entweder aus dessen Nachlaße, oder aus des Erben eigenem Vermögen erfüllt werden können, und nur dahin zielten die angeführten Verordnungen aus den römischen Rechten. Wenn aber 3) der Erblasser eine solche Handlung unternommen hätte, wozu er gar nicht befugt war, und welche derselbe ohne Verletzung der Rechte eines Dritten nicht erfüllen könnte; so sey dieser auf keine Weise verbunden, dieselbe zu halten. Schon die einzige

Frage: Wessen Rechte dann wohl verletzt werden, wenn Graf Ludwig Engelbert und die verwitwete Frau Herzoginn von Aremberg die Veräusserung der Herrschaft Gelsdorf genehmhalten? wird aber hier die Stelle der Widerlegung vertreten. Aus dem Familienvertrag vom J. 1698 hatten sie selbst keine Rechte, vielweniger ein Dritter, weil beide Stifter noch lebten, und beide den Verkauf bewilligten; aus dem Devolutionsrechte hingegen, wenn es den vorliegenden Umständen nach eingetreten wäre, hätte niemand als sie die Herrschaft in Anspruch zu nehmen. Beide blieben hiebei befugt, der auf sie geschehenen Devolution ungehindert, Gelsdorf auf's neue zu veräussern, und wenn sie an dessen Statt den Verkauf vom J. 1716. genehmigen; so ist es doch offenbar, daß keinem Dritten hierdurch ein Nachtheil zugefügt würde.

Daß 4) schon nach römischen Rechten weder ein patronus dasjenige, was zum Nachtheil der ihm verliehenen Rechte sein Freigelassener unternommen hat, weder ein Sohn die zur Schmälerung des Pflichttheils, oder wieder die Vorschrift L. 3. & 6. Cod. de secundis nuptiis gemachte Schenkung zu halten verbunden sey, ist ungezweifelt, und in meinen vorigen Handlungen als ausgemachte Wahrheit schon angenommen worden. Wenn aber die Göttingische Juristen-Facultät hieraus den Schluß zieht, daß eben so wenig die verwitwete Frau Herzoginn von Aremberg den Verkauf der Herrschaft Gelsdorf als gültig anzuerkennen schuldig sey; so muß ich dawider folgende Erinnerungen einlegen.

So lange der Erbe nichts mehr erhält, als was ihm zu Folge eines gebietenden Gesetzes ohne Abzug und Beschwerde gebührte; so lange ist er freilich nicht schuldig,

die

die Handlungen des Erblassers zu genehmigen, wodurch ihm entweder sein Erbtheil geschmälert, oder ein anderes Recht entzogen worden. Das Gesetz bliebe im widrigen Falle ohne Wirkung. Unterzieht er sich aber der übrigen Nachlassenschaft, worüber der Verstorbene nach Willkür verordnen durfte; so ist er hinwiederum verbunden, die Handlungen des Erblassers für seine eigene gelten zu lassen, sollte es sogar auf Kosten seiner übrigen Gerechtsame geschehen. Dieselbe verlieren indeß durch diese Verbindlichkeit nicht alle Wirkung, und der Erbe hat immer die Wahl, entweder der Erbschaft, so weit sie das Pflichttheil übersteigt, oder den von dem Erblasser verletzten Gerechtsamen zu entsagen.

Bei dieser Erklärungsart habe ich nun freilich, so viel den 5. Einwurf betrift, in keine weitere Untersuchung mich einzulassen, ob es nullitas absoluta oder respectiva sey, wenn Aeltern wider die Rechte eines nothwendigen Erben, der nur sein Pflichttheil erhält, etwas verordnen, oder sich über die Vorschrift L. 3. & 6. Cod. de secundis Nuptiis hinaussetzen; wenn endlich der Freigelassene eine Veräusserung unternimmt, um die Rechte seines vormaligen Herrn zu schmälern; nur muß ich freimüthig bekennen, daß ich den Sinn des Gutachtens gar nicht erreiche, wenn es hier weiter heißt, daß in den angezogenen Fällen die Verordnung des Erblassers aus der Ursache bei Seite gesetzt werden dürfe, weil überhaupt jede Handlung nichtig sey, welche wider die Rechte eines Dritten vollzogen worden; und ich weiß mich über meinen Zweifel, der mir hiebei übrig bleibt, nicht deutlicher auszudrücken, als wenn ich die Frage, worauf es den vorliegenden Umständen nach ankommt, was genauer bestim-

me.



me. Sie besteht einzig darin, ob der Erblasser eben so wenig befugt sey, zum Nachtheil seines Erben ein Fideicommißstück zu veräussern, als der Vater das Pflichttheil seiner Kinder, der Freigelassene das Erbtheil seines Patrons, oder der Ehegatte, der zur weitern Ehe geschritten ist, die den Kindern aus der vorigen Ehe in L. 3. & 6. Cod. de secundis Nuptis zugelegten Befugnisse schmälern darf? und eben dieses wird von der Juristen-Facultät bejahet.

Um ihre Meinung zu rechtfertigen, setzt sie den Grund, warum in den angeführten Fällen die Verordnung des Erblassers ungültig sey, einzig darin, weil sie die Rechte eines Dritten verletzte; und da eben dieses bei der Veräusserung eines Fideicommißstückes geschehe; so soll es auch hier den Kindern erlaubt seyn, den Allodialnachlaß ihres Vaters anzutreten, und zugleich ihre Ansprüche geltend zu machen, welche aus einem ältern Fideicommisse, oder zu Folge des Devolutionsrechtes, unabhängig von dem letzten Willen des Erblassers, ihnen zugefallen wären.

Wirklich kann auch nichts richtiger seyn, als daß ein Erblasser durch seine letzte Willensverordnung die Rechte eines Dritten nicht angreifen dürfe. Mit dem Erben hat es indeß eine andere Bewandnis. Er ist kein Drittter, sondern eine und dieselbe Person mit dem Verstorbenen, und wenn man auf ihn anwenden will, was von einem Dritten allerdings gilt; so würde er in keinem einzigen Falle mehr schuldig seyn, den Willen des Erblassers in seinen eigenen Gütern anzuerkennen, und diese Behauptung scheint selbst die Göttingische Juristen-Facultät nicht aufstellen zu wollen.

Kurz

Kurz vorher gab sie es zu „daß ein Sohn als Erbe „wenigstens solche Verbindlichkeiten des Erblassers zu lei„sten schuldig sey, welche entweder aus dessen Nachlasse, „oder aus des Erben eigenem Vermögen erfüllt werden „können, und nur diejenige Handlungen sollte er zu be„streiten befugt seyn, welche weder der Erblasser zu un„ternehmen berechtiget war, noch auch der Erbe ohne Ver„letzung der Rechte eines Dritten erfüllen könnte. Die Seinige müßte er also nach dieser Behauptung noch allemal aufopfern, und mehr als dieses habe ich niemals verlangt. Am allerwenigsten wird man mir einen Dritten benennen können, dessen Rechte verletzt würden, wenn die verwitwete Frau Herzoginn von Aremberg, so viel ihre eigene Vortheile betrift, die von den Grafen Ludwig Peter und Julius August geschehene Veräusserung genehmhalten, und für ihre Lebenszeit sich der Ansprüche auf Gelsdorf begeben sollte. Auf die künftigen Erben scheint zwar die Göttingische Juristen-Facultät zu deuten; soll aber dieses wohl hinreichen, um schon jetzt vor dem wirklichen Anfall anstatt ihrer zu klagen?

Nach dem 6. Entscheidungsgrund wäre inzwischen die verwitwete Frau Herzoginn von Aremberg auch in eigenem Namen befugt, die Veräusserung vom J. 1716 zu bestreiten, „weil die Rechte einen Erben dasjenige, was sein Erblasser ihm zum Nachtheil veräussert hat, jure proprio zu vindiciren, nicht verhindern, und nur in dem Falle, wenn er unter der Verbindlichkeit der Gewährleistung steht, gegen ihn die exceptionem doli mali generalis oder præstandæ evictionis verstatten, da aber, wo er zu keiner Gewährleistung verbunden ist, durchaus keine Einrede zulassen sollen". Ob nicht auch diese Behauptung mit der vorherigen

herigen im Widerspruche stehe, will ich der Kürze halber nicht weitläuftiger untersuchen: sehr leicht mögte es sonst seyn, zu zeigen, wie es sich gar nicht vereinigen lasse, daß zu Folge des zweiten Entscheidungsgrundes der Erbe wenigstens jene Verbindlichkeiten des Erblassers für die seinige anerkennen müßte, welche entweder aus dem Nachlasse, oder aus dem eigenen Vermögen des Erben erfüllt werden können; nach der jetzigen Behauptung hingegen das Befugnis ihm ohne Unterschied zustehen würde, sein Eigenthum, welches der Erblasser veräussert hatte, jure proprio zu vindiciren. Auch ohne diesen Widerspruch mit in Anschlag zu bringen, oder die eigenen Gründe der Facultät wider sie selbst zu benutzen, glaube ich unwidersprechlich erweisen zu können, daß der Erbe, er sey zur Gewährleistung verbunden oder nicht, die Handlung seines Erblassers nicht anfechten dürfe.

• Für den ersten Fall wird dieses allgemein zugegeben, und so heißt es dann auch

L. 1. pr. & §. 1. D. de exceptione rei venditæ & traditæ

Marcellus scribit, si alienum fundum vendideris, & tuum factum postea petas, hac exceptione (rei venditæ & traditæ) recte repellendum, sed & si dominus fundi hæres venditori existat, idem erit dicendum. Daß aber der Erbe, wann er von der Gewährleistung befreit ist, die Handlungen seines Erblässers zu bestreiten, und wider dessen Veräusserungen die Vindicationsklage jure proprio anzustellen befugt sey, läßt sich wenigstens aus dem angeführten Gesetze nicht erweisen. Ich will die eigenen Worte hiehersetzen: Paulus respondit, jure quidem proprio, non

non hereditario, Semproniam, quæ Sejæ, de qua quæritur, heres exstitit, controversiam fundorum facere posse, sed evictis prædiis, eandem Semproniam, heredem Sejæ, conveniri posse, vel exceptione doli mali summoveri.

L. 73. D. de Evict.

Unstreitig war hier von einem Falle die Rede, wo der Erbe die Gewährschaft zu leisten hatte, der Beweis hievon ligt 1) in der Geschichte, welche vorangeht, und 2) in dem Ausdrucke: evictis prædiis eandem Semproniam, heredem Sejæ, conveniri posse. (*) Bei der allgemeinen Frage,

(*) In den Acten, welche ich vor mir habe, fiel die Antwort auf diese Stelle des Göttingischen Gutachtens etwas anders aus. „Der wahre Sinn dieses Gesezes, sagte der Verfasser, ist herzunehmen von der Auslegung des Wortes: posse. Dieses ist auszulegen und zu verstehen pro imperfecto conditionato: posset, si non; nicht aber pro pure præsenti: possit. Der Sinn derselben ist also dieser: Sempronia posset proprio jure controversiam fundorum facere, si non esset heres. Diese Auslegung bestätiget sich durch den daselbst vorfindlichen Ausdruck: jure quidem proprio, und das hernächst darauf folgende Wort: sed, maßen das Wort: quidem ein verbum oder copulam conjunctionis adversativæ; und das Wort: sed, exceptivæ oder exclusivæ andeutet. Ferner bewähret sich dieses aus der daselbstigen Entscheidung in den Worten: sed evictis prædiis eandem Semproniam heredem conveniri, vel exceptione doli mali summoveri posse. Diesem gemäs stehet dem Erben, wenn er seines Erblassers Veräusserung anfechten will, ein zweifaches Rechtsmittel entgegen, nemlich eine Klage (conventio) und exceptio doli mali. Ersteres Mittel greift Plaz, wenn derjenige, welcher die veräusserte Sache besizt, diese dem Erben freiwillig abgibt. In diesem Falle hat er das Recht

Frage, ob der Erbe wider die Veräusserung seines Erblassers nicht wenigstens jure proprio zur Vindicationsklage zuzulassen sey, müßte es daher, wenn ich anders den Sinn des Gutachtens vollkommen erreicht habe, durchaus einerlei seyn, ob ihm die Verbindlichkeit aufliege, die Gewährschaft zu leisten, oder nicht: in beiden Fällen würde es ihm freistehen, sich über die Handlungen seines Erblassers hinauszusezen, und so beschränkte sich endlich der ganze Unterschied auf den einzigen Nebenumstand, daß im letzten Falle der Besitzer die streitige Sache unentgeltlich zurückzugeben; in dem ersten hingegen von dem Kläger

---

Recht, von diesem die Gewährleistung zu begehren. Das zweite Mittel ist eine exceptio. Diese ist eine exclusio actionis, mithin nur ein schüzend- nicht aber ein klagendes Mittel. Hat nun der Ankäufer in L. 73. nebst seiner actio ad evictionem præstandam benebst auch eine exceptio; so kann diese nicht gehen ad evictionem præstandam, sondern blos dahin, um den Erben, wenn er das von seinem Erblasser veräusserte Gut vindiciren will, von dieser Vindication auszuschliessen. Mithin gibt dieser Lex dem Erben nicht ein unbeschränktes Recht, das veräusserte Gut schlechterdings zu vindiciren, sondern es gibt dem Käufer die Wahl, entweder den Erben exceptione doli von seinem Gesuche auszuschließen, oder, falls er sich dieser Exception nicht bedienen will, alsdann re evicta, diesen der Gewährleistung halber zu belangen". Ich fand zu wenig Zusammenhang in diesen Ideen, als daß es mir möglich gewesen wäre, sie mit andern Worten vollständig auszudrücken. Indessen bezieht sich ein jüngeres Gutachten der Göttingischen Juristen-Facultät aus dem Septembermonate 1784, welches unten noch vorkommt, gerade auf diese Auslegung, die ich also unverändert hier mittheile, um die beiderseitigen Behauptungen so viel genauer miteinander vergleichen zu können.

ger Entschädigung zu fordern hätte. In dieser Absicht wird allem Vermuthen nach die Einrede der Gefährde; (exceptio doli mali generalis) wovon in L. 73. D. de eviction. Erwähnung geschieht, als exceptio præstandæ evictionis betrachtet, wodurch der Beklagte nur das einzige erreichen soll, daß der Kläger so lange zurückgewiesen wird, als er die Gewährleistung nicht anbietet.

Nach solchen Grundsätzen wäre es aber dem Verkäufer eben so unbenommen, seine eigene Handlungen anzufechten, und, was er veräussert hatte, ehe er noch Eigenthümer war, zu Folge eines später erworbenen Rechtes zurückzufordern: denn auch von ihm heißt es

L. 17. D. de evict.

vindicantem venditorem rem, quam ipse vendidit, exceptione doli posse summoveri nemini dubium est: quamvis alio jure dominium quæsierit. Improbe enim rem a se distractam evincere conatur. Oder, wenn hier exceptio doli mali eine zerstörliche Schutzrede andeutet; so bleibt keine Ursache übrig, an der andern Stelle

L. 73. D. eod. tit.

einen ganz entgegengesetzten Sinn demselben Ausdrucke beizulegen.

An der ersten Stelle heißt es zwar näher: eligere autem emtor potest, utrum rem velit retinere, intentione per exceptionem elisa, an potius re ablata, ex causa stipulationis duplum consequi

L. 17. cit.

und so scheint es vielleicht eine Folge dieser besondern Verordnung zu seyn, daß dem Verkäufer das Recht nicht zusteht, seine eigene Handlung zu bestreiten; wenn indeß überhaupt festgestellt ist, daß in diesem Stücke der Verkäufer



käufer und sein Erbe durchaus nach einerlei Grundsätzen behandelt werden sollen, wenn beiden dieselbe zerstörliche Einrede, exceptio rei venditæ & traditæ entgegen steht

L. 1. pr. & §. 1. de except. rei venditæ & traditæ.

wenn endlich von einem Falle, der mit dem vorliegenden alle mögliche Aehnlichkeit hat, gleichfalls verordnet ist: venditrici succedenti hereditario jure, perfectam recte venditionem rescindere, ac dominium revocare non licet. Sed & si hæc ex persona sua vindicet; vel exceptione te doli mali, si hanc viam elegeris, tueri, vel evicta re, si defensione monstrata uti nolueris, quanti tua interest, poteris experiri.

L. 3. Cod. de rebus alienis non alienandis.

so bedarf es wohl keines weitern Beweises, daß auch der Erbe des Verkäufers zu Folge seiner eigenthümlichen Rechte zur Vindicationsklage niemals zuzulassen sey, wenn der Besitzer für gut findet, sich ehender auf den Grundsatz zu berufen: Quem de evictione tenet actio, eum agentem repellit exceptio, als sich mit der Entschädigung zu begnügen.

Nur zu seinem Vortheile ist nemlich diese Einrede eingeführt; ihm bleibt es daher unbenommen, auf dieselbe Verzicht zu leisten, weder der Verkäufer weder sein Erbe ist indessen befugt, diese Entsagung als eine Schuldigkeit zu fordern. Gerade das bestätiget L. 73. D. evict. evictis prædiis, eandem semproniam, heredem sejæ conveniri posse, vel exceptione doli mali (rei venditæ & traditæ) summoveri, und auf diesem Grunde beruht endlich die Entscheidung

L. 24. Cod. de Donationibus

si

si patri tuo heres non extitisti, ex facta ab eo liberalitate titulo donationis non posse jura tua lædi, manifestissimi juris est.

Wäre ich wirklich in dem Falle, daß mir keine Gewährleistung gebührte; so würde es hinreichen, mich auf diese letztere Stelle zu beziehen. Sie beweiset es unumstößlich, daß auch alsdann der Erbe noch immer verbunden sey, die Handlungen seines Erblassers zu genehmigen.

VOET in Comment. ad Pand. de except. rei venditæ & traditæ §. 3.

LAUTERBACH in Colleg. Theor. pract. eod. tit. §. 3.

Zum Ueberflusse setze ich hinzu, daß die beiden Grafen Ludwig Peter und Julius August bei der Veräusserung der Herrschaft Gelsdorf kein fremdes, sondern eigenes Gut verkauften, und §. 5. des damaligen Contractes sich ausdrücklich verpflichteten, dem Freiherrn von Hundheim die Gewährschaft zu leisten. Dieser war also berechtiget, im Falle der Eviction auf Entschädigung anzutragen, wenn er sogar die Ungültigkeit des Verkaufs gewußt hätte. Si fundi scientes obligationem, dominium suscepistis, tantum evictionis promissionem, solennitate verborum vel pacto promissam, probantes, eos conveniendi facultatem habebitis.

L. 7. Cod. Communia utriusque Judicii

Iherr von Hallberg trat nachgehends in die Stelle und Gerechtsame seines Verkäufers ein, entließ ihn für seine Person zwar aller Verbindlichkeit, und erklärte hierdurch, niemals unmittelbar wider ihn auftreten zu wollen: wie er jedoch die Sache auf seine Gefahr

und Kosten auszuführen übernahm; so verstand sich von selbst, daß ihm unter dem allgemeinen Uebertrag aller Gerechtsame eben dieselbe Einreden wider die Erben des ersten Verkäufers eingeräumt wurden, welche Freiherr von Hundheim gehabt hätte. Und warum sollte hiervon exceptio rei venditæ & traditæ ausgeschlossen werden, die allein hinreichend war, um den Freiherrn von Hallberg bei seinem Kaufe zu beruhigen, und ihn zum voraus zu versichern, daß die Grafen von der Mark und Schleiden sich niemals entschliessen würden, die mittelbare Herrschaft Gelsdorf, sollte sie auch im J. 1716. ungültig veräussert worden seyn, aus dem Devolutionsrechte zurückzufordern, und dagegen den übrigen Lehen- und Allodialgütern zu entsagen?

Die Göttingische Juristen-Facultät tritt indessen bei dem 7. Entscheidungsgrunde schon wiederum auf die Eigenschaft eines Fideicommisses zurück, und wie es der Regel nach unerlaubt ist, die hierunter begriffenen Güter zum Nachtheil des Fideicommißerben zu veräussern, wie also durchgehends der Käufer so lange nur sicher bleibt, als der Verkäufer im Leben ist; so soll diese Regel nun ganz ohne Ausnahme seyn, und in dem besondern Falle, da der Fideicommißerbe den Allodialnachlaß des Verkäufers angenommen hat, ebenmäßig angewendet werden.

Zugegeben, daß diese Behauptung den gemeinen Rechten ganz angemessen sey, so läßt sie sich doch in der einzigen Voraussetzung nur anwenden, daß aus einem Fideicommisse eine dingliche Klage entsteht, die wider jeden Besitzer kann angestellt werden. Ist also nach Jülich- und Bergischen Rechten die gerichtliche Verkündigung des

Testaments

Testaments oder Familienvertrages hierzu erforderlich, und hat es dem gräflich-Märkischen Fideicommisse selbst um die Zeit der letzten Veräusserung vom Jahr 1763. hieran noch immer gemangelt: so darf schon aus diesem Grunde die Eigenschaft eines Fideicommisses zu meinem Nachtheile nicht angeführt werden, und kommt bei der Entscheidung der vorliegenden Rechtssache in so weit nicht in Anschlag. Selbst die Meinung, daß ein Sohn die vom Vater veräusserten, zum Familienfideicommiß gehörigen Güter, wenn er gleich Erbe in dessen übrigem Allodialvermögen geworden ist, zu revociren berechtiget sey, hat indeß zu wenig Grund, als daß ich an dieser Stelle es nöthig hätte, auf die landesherrliche Verordnung vom J. 1757. zurückzutreten, und einzig hierin meine Vertheidigung zu setzen.

Prædium, quod nomine familiæ relinquitur, heißt es an der von der Göttingischen Juristen-Facultät angeführten Stelle, si non voluntaria facta sit alienatio, sed bona heredis veneant, tamdiu emptor retinere debet, quamdiu debitor haberet, bonis non venditis: post mortem ejus non habiturus, quod exter heres præstare cogeretur. Und mehr läßt sich doch hieraus nicht folgern, als, was ich gern nachgebe, daß es eben so wenig dem Fideicommißerben versagt sey, veräusserte Fideicommißgüter von einem dritten Besitzer, als von einem auswärtigen Erben zurückzufordern, und daß beide Fälle nach dem Grundsatze beurtheilt werden müssen: Resoluto jure dantis resolvitur & jus accipientis. Daß in dem besondern Falle, der zu dieser Bemerkung den Anlaß gab, der Fideicommißerbe zugleich das übrige Vermögen seines Vorfahrs erlangt habe, wird in dem Gutachten ohne hin-

länglichen Grund angenommen. Das Gesetz läßt diesen Umstand unberührt, bestimmt es nicht einst, ob der vormalige Besitzer des Fideicommisses einen Erben gehabt habe, oder nicht, und wenn es erlaubt wäre, durch Muthmassungen zu ersetzen, was der Verfasser der angezogenen Stelle zu seiner Absicht ganz gleichgültig fand, so würde man ehender zu der Vermuthung berechtiget seyn, daß der erste Erbe, dessen Güter bei seinen Lebzeiten schon dem Meistbietenden versteigert wurden, gar nichts nachgelassen, und so auch keinen weitern Erben gehabt habe (*) Doch, es sey auch hiemit, wie es wolle, wenigstens kam das Fideicommiß und der eigene Nachlaß des letzten Besitzers hier nicht

(*) In dem vor mir liegenden Aufsatze, worauf nachher die Göttingische Juristen Facultät antwortete, hieß es an dieser Stelle „Der Fall dieses Gesetzes ist ganz unterschieden von dem unter Frage stehenden. Im Fall dieses Gesetzes ist ja der nächste Fideicommißerbe nicht zugleich Universalerbe des Erblassers, denn diesem sind die Erbschaftsgüter Schulden halber öffentlich versteigert worden. Dieses deuten an die Worte: sed heredis bona veneant. Nun kann man aber nicht wohl vermuthen, daß ein Fideicommißerbe zugleich des verschuldeten Erblassers Hinterlassenschaft angegangen sey, um diese auf seinen eigenen Namen öffentlich versteigern zu lassen, maßen er eines Theils aus einer solchen verschuldeten Erbschaft kein Vortheil schöpfen kann, und andern Theils es gar keine Ehre ist, auf seinen Namen öffentlich durch's Gericht seine Güter verkaufen zu lassen. Ueberdem heißt es allda: post mortem ejus non habiturus, quod exter heres præstare cogeretur. Das Wort: exter will so viel sagen, als: extraneus; folglich hat der Erblasser in dem dasigen Falle einen extraneum heredem gehabt. In Rücksicht der Person und Gerechtsame des Erblassers kann ein Erbe nicht extraneus

nicht auf eine Person, denn für diesen Fall ist an andern Stellen deutlich entschieden, daß der Erbe die Veräusserung seines Erblassers genehmigen müsse, und die Vindicationsklage wider einen dritten Besitzer der Fideicommißgüter nicht Statt habe. Dahin gehört 1) L. 67. §. 3. D. de Legatis 2. Si uno ex familia herede instituto, ille fundus (familiæ ex fideicommisso restituendus) extraneo relictus est: perinde fideicommissum ex illo testamento petetur, ac si nemo de familia heredi heres extitisset. Verum is, qui heres scriptus est, ratione doli exceptionis, cæteris fideicommissum petentibus facere partem intelligitur. Nam quæ ratio cæteros admittit, eadem tacitam

 induoit

traneus gesagt werden, quia heres succedit in jura & personam defuncti, folglich kann er in keiner andern Rücksicht, als in Betracht der Familie des Erblassers also genannt werden, mithin wird durch den extraneum heredem ein Erbe, welcher nicht von der Familie des Erblassers ist, verstanden. Dieses ist auch so gar aus den Gesetzen selbst zu entnehmen, maßen in L. 67. §. 3 & 4 & seqq. der heres extraneus allemal jenen, welche von der Familie sind, entgegen gestellt wird. Da nun aber ein Erbe eines Familien-Fideicommisses von der Familie des Besitzers seyn muß, so ist es an sich klar genug, daß das entgegengesetzte Gesetz von jenem Fall spreche, wo der Fideicommißerbe nicht zugleich Universalerbe des letzten Fideicommißbesitzers, und desselben Veräusserers ist, also kann auch aus diesem Gesetze zur Entscheidung des gegenwärtigen Rechtsfalles nichts entlehnt werden, zumalen: da dieser Fall ganz deutlich entschieden ist in L. 114. §. 16. D. de Legatis 1. „Vielleicht wird man es nicht mißbilligen, daß ich hier dem Sinn und Ausdrucke eine andere Wendung gab, obschon es meine Absicht eben so wenig, als der Ort war, über die angezogene Stelle mich näher zu erklären.

inducit pensationem. Und 2) L. 114. §. 16. de Legatis 1. Sed & si cum duos exhæredavit, unum heredem instituit, fundum extraneo Legavit, putat Marcellus, posse exheredatos petere fideicommissum. Beide Stellen drucken es hinlänglich aus, quod fundus, qui in familia manere debuit, si a testatore fuit legatus, vindicari ab eo ex familia possit, qui non est heres testatoris legantis; heres autem, qui alias potuisset vindicare, exceptione repellatur.

Brunnemann in Comment. ad Pand. L. 67. de legatis 2. num. 6.

Voet. in Comment. ad Pand. ad Sctum Trebell. num. 64.

Und so glaube ich wider alle Zweifel gerettet zu haben, was ich beim Eingang dieser Ausführung behauptete, daß die Veräusserung der Herrschaft Gelsdorf von jeher gültig war, oder doch wenigstens von dem Grafen Ludwig Engelbert sowohl; als von der verwitweten Frau Herzoginn von Aremberg nicht angefochten werden könne.

Bei einem so überzeugenden Beweise ist es nun freilich bloser Ueberfluß, wenn ich ebenfalls zeige, daß auf jeden Fall die gegenseitige Klage verjährt sey. Erwägt man indeß, daß 1) Fherr von Hundheim schon im Jahr 1716 die Herrschaft Gelsdorf und den dazu gehörigen Allodialzehenden durch einen rechtmäßigen Titel erworben, den ruhigen Besitz davon erlangt, und bis zum J. 1736 fortgesetzt hat, 2) daß er nach der eigenen Versicherung der Grafen, Ludwig Peter und Julius August anders nicht denken konnte, als daß beide zu dieser Veräusserung befugt waren, 3) daß endlich Graf Ludwig Engelbert schon im Jahr 1725 sein großjähriges Alter

erreicht




erreicht hatte, mit seinen vergeblichen Ansprüchen gleichwohl bis zum J. 1736 zurückblieb; so ist auch diese Einrede vollständig erwiesen, und Fherr von Hundheim hatte wenigstens durch Hülfe der Verjährung das Eigenthum der Herrschaft erworben, ehe noch von Seiten des Grafen Ludwig Engelbert die mindeste Störung erfolgte. Die aussergerichtliche Anzeige, welche deshalb im Jahr 1736 geschah, kam wirklich zu spät; und wenn ich es endlich auch zugeben müßte, daß damals die Verjährung noch nicht vollendet gewesen, und um sie zu unterbrechen, nichts als eine solche Anzeige erfordert wurde; so hatte diese im äussersten Falle doch nur die Wirkung einer gerichtlichen Klage, welche es niemals verhindert, daß nicht die Rechte des Klägers nach einem weitern Stillschweigen von 40 Jahren erlöschen.

L. fin. Cod. de præscript. 30 vel 40 annorum.
L. 1. §. 1. Cod. de annali except.

Länger als bis zum Jahr 1776 hätte mithin Graf Ludwig Engelbert seine Klage nicht aussetzen dürfen, worauf er gleichwohl, wie sich aus andern Umständen mit vieler Wahrscheinlichkeit schliessen läßt, bei dem Ankaufe des Fherrn von Hundheim ausdrücklich Verzicht leistete, und die erst im Jahr 1778. wider alle Erwartung eingeführt wurde.

Könnte es endlich bei so vielen zu meinem Vortheile zusammentreffenden Umständen noch von einigem Nutzen seyn, mit der Ausführung mehrerer Gründe mich abzugeben, so würde ich das noch hinzufügen, daß die verwitwete Frau Herzoginn von Aremberg weder aus dem Testament vom J. 1653, wenn ich es vollends als ein ewiges Fideicommiß gelten lasse, weder aus dem Vertrag v.

Jahr 1698 befugt sey, den einmal mit Bewilligung der Agnaten veräusserten Allodialzehenden in Anspruch zu nehmen. Zu Folge des Testaments würde sie nunmehr für eine unverziehene Tochter zu halten seyn, wobey so gar der Letzte vom Mannsstamme sie ausschließen, und einen andern zur Erbfolge berufen konnte.

Strick de cautelis Testament. Cap. 21. Membro 2. §. 23.

De Neumann in jure Principum privato. Tom. 9. pag. 203.

Selchow Element. juris germanici privati hodierni §. 555.

In dem Familienvertrage vom J. 1698 war dagegen das einzige festgestellt „daß die Güter inskünftige und zu ewigen Zeiten ohne Consens der interessirten Agnaten . . . nicht sollen verschrieben, vielweniger extra familiam gebracht, oder veralienirt werden können noch mögen. Welche prohibitio de non alienando auch in Favor des weiblichen Geschlechts, und deren, so davon descendiren, jedoch nur in soweit verstanden werden soll, daß die Letzte vom Namen und Stammen der Grafen von der Mark in fraudem und zum Präjudiz derselben nichts verschreiben noch veralieniren sollen, noch mögen", woraus offenbar folgt, daß die weiblichen Nachkommen sich über die Veräusserung eines Fideicommißstückes nur dann zu beschweren berechtiget seyn können, wenn sie aus bösen Absichten, gerade um ihre Rechte zu vereiteln, von dem Letzten des Mannsstammes unternommen worden. Und hiehin darf man doch wohl den Verkauf vom Jahr 1716 nicht rechnen.

Eure Churfürstliche Durchlaucht bitte ich daher nochmalen unterthänigst, Höchstdieselbe geruhen, mit Aufhebung des in der Urtheil der vorigen Instanz geschehenen Vorbehalts, von der angestellten Klage mit den Kosten mich freizusprechen. Darüber

Eurer Churfürstlichen Durchl.

Exhibitum 13. May 1784.
Euler procurator.

Unterthänigster
Cl. von Berger.

## II 12 und 13.

Einige Gesuche um Fristverlängerung zur Beibringung der Duplick von Seiten des herzoglich Arembergischen Bevollmächtigten.

## 14.

Vorläufige unterthänigste Duplicatorial-Handlung mit Beilage Lit. D. und Bitte von Seiten des Amtmannes und Rentmeisters Schleicher zu Saffenburg als herzogl. Arembergischen Bevollmächtigten, wider den Churmainzischen geheimen Rath von Berger (*).

O. A. Gericht Amts Neuenar.

Ref. 20. Novemb. 1784.

Ad

(*) Auch an diesem Aufsatze habe ich keine Aenderungen vorgenommen, und bei dem folgenden Nachtrage nur ein Gutachten einiger Rechtsgelehrten aus Brüssel vom J. 1682 weggelassen, weil es zu viel Raum erforderte.

Ad notitiam cum termino inrotulandi acta, auf den 3. Decemb. künftig

Jülich und Bergisches O. A. Gericht
C. G. v. Nesselrode

v. Reiner.

Durchlauchtigster Churfürst
gnädigster Herr!

Daß Eure Churfürstliche Durchlaucht zur Einbringung der Duplicatorial-Abfertigung die Fristen zu erstrecken gnädigst geruhet haben, dafür wird der unterthänigste Dank hiemit abgestattet.

Da nun das von der bewährten Universität zu Göttingen zu Ablehnung gegentheiliger Replicatorial Einwendungen stattlich abgefaßte Gutachten dermalen eingelangt ist, auch, wiewohl zum Ueberfluß, zur Verfertigung eines Nachtrags annoch einige Nachricht erwartet wird; als wird ersteres hierdurch unterthänigst übergeben.

Mit unterthänigster Bitte, Eure Churfürstl. Durchlaucht gnädigst geruhen wollen, gegenwärtiges communicabel zu erkennen, und die Einbringung des Nachtrags mildest zu gestatten. Daran ꝛc.

Eurer Churfürstlichen Durchlaucht

Exhibitum 18. Novemb.
1784
Monten senior.

Unterthänigster
Mandatarius Sr Hochfürstlichen Durchl. des Herrn Herzoges zu Aremberg.

Rechts-





## Lit. D.

## Rechtsgutachten.

Als in Sachen der durchlauchtigsten Frau Herzoginn von Aremberg gegen den Churmainzischen Geheimrath v. Berger die Revocation des von dem Reichsgrafen von der Mark, Ludwig Peter, als Großvater der Herzoginn, mit Einwilligung seines Bruders, des Reichsgrafen Julius August im J. 1716 veräusserten, und sowohl aus den Familien-Fideicommissen, als auch kraft des hergebrachten Devolutionsrechts auf Höchstdieselbe verstammten Allodialzehendes zu Gelsdorf betreffend, die von Seiten des Geheimraths von Berger unterm 13ten May 1784 übergebene Replick, worinn gegen das von uns im Jahr 1782 ausgestellte Rechtsgutachten verschiedene Einwendungen angebracht sind, uns zugefertiget, und wir darüber:

> Ob dasjenige, so in der bemerkten Replick gegen die von der durchlauchtigsten Frau Herzoginn gesuchte Revocation des mehrerwähnten Zehendes angebracht worden, mit Bestand Rechtens eingewendet werden mögen, und wie solches abzulehnen seye?

unsere in Rechten gegründete Meinung zu ertheilen gebeten worden.

Demnach erachten und erkennen wir nach fleißiger derselben Verlesung, und collegialisch gepflogener Erwägung den Rechten gemäß zu seyn:

Ob nun wohl, soviel zuvörderst 1) die Einreden betrift, so gegen die zu Begründung des Anspruchs auf den Gelsdorfer Zehenden angeführte dispositiones angebracht worden,

I) Das

I) Das Fideicommiß, so weit es auch aus dem groß-väterlichen Testament vom J. 1653 hergeleitet wird, blos pro fideicommisso simplici, nicht aber für ein Familien-Fideicommiß gehalten werden will, weil die darinn geschehene Erbeinsetzung des ältesten Sohns eine in stitutionem exemplarem, und die Erbeinsetzungen der drei übrigen Söhnen, so fern jeder deren ohne Leibserben versterben würde, nur substitutiones fideicommissarias enthielten, und wenn auch der jüngste Sohn, Franz Anton, ohne männliche Erben versterben würde, alsdann dessen Schwestern nur für unverziehene Töchter, welche alle Güter erben sollten, gehalten worden, wobei der Ausdruck des Testirers, daß er solches zu Erhaltung des gräflichen Namens und Stammes verordnet, nicht die Endursache, sondern die Bewegungsursache der Erbeinsetzung ausdrücke (*).

Dieserwegen II) des jüngsten Grafen Franz Antons beide Söhne Ludwig Peter, und Julius August ihren Vater nicht ex fideicommisso, sondern ab intestato geerbet, und da diese darauf im Jahr 1698. ein wirkliches Familien-Fideicommiß unter eingeführtem Primogeniturrecht errichtet, diese als erste Stifter dieses Fideicommisses anzusehen, indem, wenn sie gleich bei dessen Errichtung sich auf das altväterliche Testament, und auf die darinn in Betracht genommene Conservation des gräflichen Namens und Stammes bezogen, sie dennoch das

(*) In den Acten kam dieser Einwurf von einem Unterschiede zwischen End- und Bewegursache zwar vor; ich habe ihn indeß, weil ich hier gar keinen Sinn damit zu verbinden wußte, lieber ganz weggelassen.

das großväterliche Testament nicht für ein Familien-Fideicommiß erkläret, woraus die Folge erwachse, daß, da der Reichsgraf Ludwig Peter den Gelsdorfer Zehenden im Jahr 1716. mit Einwilligung seines Bruders verkaufet, solches in so weit mit Bestand geschehen mögen, weil auch selbst nach Inhalt des Fideicommisses eine Veräusserung unter Bewilligung der Agnaten unternommen werden können;

Und wenn auch III) nach dem im Jahr 1706 erfolgten Absterben der Gemahlinn des Grafen Ludwig Peter, Marien Franzisken Herzoginn von Rohan das jus devolutionis zum Vortheil des nachgelassenen jungen Grafen Ludwig Engelbert eingetreten; dennoch dagegen eingewendet worden, daß solches bei dem unterm Familien-Fideicommisse begriffenen Gelsdorfer Zehenden keine Anwendung leide, welches

STOCKMANS de jure devolutionis Cap. 9. n. 8. behaupten solle, welcher unter den Fällen, worinn dem juri devolutionis durch die unter den Ehegatten eingegangene Verträge, oder Testamente derogirt werden könne, Folgendes in seinem ganzen Zusammenhange anführet: „Alio modo derogatur devolutioni re ipsa & tacitè, si in pactis nuptialibus, vel in testamento parentum aliquid contrarium devolutioni ordinatum sit; puta si major vel minor portio quibusdam liberis assignata sit, quam juxta leges devolutionis habere debent, si liberi æqualiter omnes vocati sint, sine distinctione thori: si extraneus quispiam, vel etiam superstes conjux ad partem hereditatis una cum liberis vocatus sit: si fideicommissum aliquibus injectum, vel denique, si supervicturo e duobus detur facultas dissoluto matrimo-

nio

nio res, devolutioni obnoxias alienandi, aut de iis disponendi, woraus die Folge erwachsen soll, daß das Devolutions-Recht auf den quästionirten Zehenden nicht anwendbar seyn, weil dieser 1) unter dem Fideicommisse mit begriffen, und 2) der Graf Ludwig Peter eine jede Veräusserung mit Einwilligung der Agnaten in diesem Fideicommisse vorbehalten habe; überdem, ob das jus devolutionis auf Lehngüter, mit welchem die Fideicommißgüter eine gleiche Eigenschaft haben, erstrecket werden könne, zweifelhaft seye.

Sodann B) soviel die gegen solchen Anspruch angebrachte Einreden betrift,

IV.) Der Einwand, daß das Familien Fideicommiß vom Jahr 1698, unter welchem der Gelsdorfer Zehende begriffen ist, zufolge der im Jahr 1757 ergangenen Jülichschen landesherrlichen Verordnung nicht gerichtlich insinuiret seye, wiederholet worden, woraus behauptet werden will, daß auf dieses gegen einen dritten nicht geltende Familien-Fideicommiß es allein ankomme, hergegen auf ein daraus vi juris devoluti schon erworbenes Recht keine Absicht zu nehmen seye, weil das jus devolutionis bei Fideicommißgütern nicht Platz greifen solle.

Allenfalls aber V.) behauptet werden will, daß die Frau Herzoginn den aus dem Familien-Fideicommiß vi juris devoluti angefallenen Gelsdorfer Zehenden aus eigenem Rechte deshalb nicht revociren könne, weil Graf Ludwig Engelbert als unstreitiger Lehnserb, zugleich als Allodialerb seines Herrn Vaters, des Grafen Ludwig Peter zu betrachten, und die Frau Herzoginn hinwiederum Erbinn Ihres Herrn Vaters, des Grafen Ludwig

wig Engelbert geworden, und unter solcher Eigenschaft auch eine ungültige Veräusserung des gedachten Zehenden zu leisten gehalten,

weil 1.) auch

Stockmans loc. cit. cap. 14. n. 7.

behaupte, daß Kinder, wenn sie Erben ihres Vaters geworden, die ihnen ex jure devolutionis angefallenen und von ihrem Vater veräusserten Güter aus eigenem Rechte nicht vindiciren können.

Ein anderes auch 2.) bei Familien-Fideicommißgü. nicht eintretten solle, weil die Einschränkung: daß ein Erbe nur die Verbindlichkeiten, welche aus des Erblassers Verlassenschaft, oder aus des Erben eigenen Vermögen erfüllt werden können, leisten müße, nicht für gegründet zu halten seye, und schon daraus wegfalle, weil in Rechten ausdrücklich versehen, daß ein Erbe ein legatum rei alienæ nach dem

§. 4. J. de legatis

prästiren müsse.

Hierwider 3) von dem Pflichtheil, und andern gesetzlichen Portionen, an welchen ein Erb keine Schmälerung anzuerkennen schuldig, keine Folge gezogen werden könne, weil Kinder, wenn sie über den Pflichttheil bedacht worden, über eine auf den Pflichttheil gelegte Beschwerde Klage zu erheben nicht befugt seyn sollen, ferner 4.) die Worte des

L. 73. D. de evict.

quod Sempronia, quæ heres Sejæ existit, jure proprio possit controversiam fundorum facere, nicht nach dem Wortverstande, sondern von dem durch die Auslegung anzunehmenden Falle, si heres Sejæ non sit, anzunehmen

seyen,

seyen, bevorab dabei zugleich der die Sejam betreffenden Verbindlichkeit, die Gewähr der veräusserten Grundstücke zu leisten Erwähnung geschehen sey;

Ueberdem 5) schon daraus, daß ein Erb des alienantis die Gewähr des veräusserten Grundstückes zu leisten verbunden, exceptio rei venditæ & traditæ erwachse, welche der auf dessen Vindication gerichteten Klage entgegen stehe.

Ein anderes auch 6) bei veräusserten Gütern eines Familien-Fideicommisses nicht eintrete, und aus dem

L. 69. §. 1. D. de legat. 2.

in Vergleichung mit dem

L. 114. §. 16. D. de legat. 1.

nicht dargethan werden möge.

Weiter VI) man die vorgeschützte exceptionem præscriptionis daher zu retten gesucht, daß die Verjährung gegen den Grafen Engelbert Ludwig nach seiner im Jahr 1725 erlangten Volljährigkeit zu laufen angefangen, und nach Ablauf von zehn Jahren nicht allein vollendet, und dadurch der erste Käufer des quästionirten Zehendes, von Hundheim gegen den Anspruch gedecket worden seye, sondern auch der Graf Engelbert Ludwig schon im Jahr 1736 alles Anspruchs sich begeben haben solle, allenfalls aber von der Zeit an, da der Freiherr von Hallberg denselben Zehenden an sich gebracht, eine Verjährung von vierzig Jahren eingetreten seye.

Endlich VII) der Frau Herzoginn die exceptio legitimationis ad causam aus dem Grunde überhaupt entgegen gesetzt worden, weil Höchstdieselbe weder aus dem altväterlichen Testament, in welchem nur die Töchter für unver-

unverziehen gehalten, und ihnen nur nach Erlöschung des Mannsstammes das Erbfolgerecht vorbehalten worden; noch auch aus dem Familien-Fideicommiß vom Jahr 1698 ein Revocationsrecht zu begründen vermöchte, weil in diesem ein unter dem Fideicommisse begriffenes Stück mit der Agnaten-Einwilligung zu veräussern verstattet, und nur dem letzten Besitzer vom Mannsstamme die Veräusserung zum Nachtheil des weiblichen Geschlechts untersagt worden, gleichwohl der Gelsdorfer Zehende mit Einwilligung des letzten Agnaten unter dem annoch blühenden Mannsstamme veräussert worden seye.

Dennoch aber und dieweil A) der Grund des Anspruchs an den Gelsdorfer Zehenden, den die Frau Herzoginn von Aremberg auf die Familien-Fideicommisse, und auf das dabei eintretende jus devolutionis gesetzt, auf allem rechtlichen Bestande beruhet;

Indem I) schon das altväterliche Testament vom J. 1653 die Eigenschaft eines wahren fideicommissi familiæ hat, da der Testirer dasjenige, so er unter seinen Söhnen, und Töchtern durch fideicommissarias substitutiones geordnet, zur Erhaltung des gräflichen Namens und Stammes zu verordnen erkläret, wohlfolglich hiedurch seine ganze Absicht die Güter bei seinem Geschlechte zu erhalten, als worinn das Wesentliche eines Familien-Fideicommisses beruhet, mithin die Endursachen seiner Verordnungen deutlich ausgedruckt, gleichwohl die aus solcher Endursache geordnete substitutiones selbst in replicis für ein fideicommissum familiæ anerkannt worden; und der Einwand, daß solches nur als ein Bewegungsgrund anzusehen, hiebei völlig unerheblich ist, weil jede Endursa-

che zugleich den stärksten Bewegungsgrund, dasjenige, so zu solcher Absicht führet, zu verordnen, abgeben muß; sodann die unter den vier Söhnen des Testirers geordnete substitutiones auf den Fall, da sie ohne Leibserben, oder nach dem bei der substitutione des jüngsten Sohns Franz Anton befindlichen Ausdrucke, wenn sie ohne männliche Leibserben versterben würden, gestellet worden, und unter Leibserben nach der auf Erhaltung des gräflichen Stammes gerichteten Absicht keine andere, als männliche Erben verstanden werden mögen; si enim disponens familiam & agnationem conservare voluit, sub nomine communi heredum descendentium, & liberorum fœminæ non comprehenduntur, sed soli masculi.

Knipschild de fideic. fam. Cap. I. n. 93.

Ferner dieses, daß dem schwachsinnigen Sohne Grafen Johann Friedrich exemplariter substituirt worden; die Art und Eigenschaft der ihme geschehenen fideicommissarischen Substitution, durch welche auf sein Absterben dessen zweiter Bruder zum Fideicommiß berufen worden; nicht ändert, weil die Eigenschaft einer substitutionis exemplaris von dem Willen und von der Disposition des testatoris abhängt, und dieser sie ebensowohl directe, als per modum fideicommissi verordnen kann; endlich indem nach dem Absterben aller Söhne ohne männliche Leibserben die Töchter für unverziehen erkläret worden, diesen erst auf den ledigen Anfall, wie bei Familien-Fideicommissen es Herkommens ist, das Erbfolgerecht in dem Testament ausgesetzt, und vorbehalten worden;

Demnächst II) daß das altväterliche Testament nach dem Absterben des jüngsten Grafen Franz Anton, unter dessen nachgelassenen beiden Söhnen, den Grafen Ludwig

wig Peter und Julius August, welche dabei am meisten interessiret gewesen, für ein Familien-Fideicommiß anerkannt, und nicht allein bei der sie selbst betroffenen Succession, zu welcher der Aelteste allein gelanget, sondern auch bei dem im Jahr 1698 errichteten Geschlechts-Vertrag zum Grunde gelegt worden, die Anerkennung einer letzten Willensverordnung aber, welche von den darinn beschwerten geschieht, von der rechtlichen Wirkung ist, daß sie dadurch die Vollkraft Rechtens erlanget;

L. 2. C. de fideic.

L. 16. C. de testam.

Schweder de agnit. & approbat. ult. volunt defunct. §. 22.

diese auch auf eine zulängliche Art geschehen, weil beide Paciscenten bei der Errichtung des Familienvertrags, und bei dem darinn noch genauer bestimmten Familien-Fideicommisse, sowohl auf dasjenige, so bei gräflichen Familien gebräuchlich, als auch auf das altväterliche Testament, und auf die darinn zur Conservation des Stammes und Namens gemachte Verordnungen sich bezogen, und solche in der unter ihren Nachkommen errichteten gleichmäßigen fideicommissarischen Verordnung befolget;

Ueberdem das altväterliche Testament nur zur Bestätigung des keinem Zweifel ausgesetzten, und unter den beiden Grafen Ludwig Peter und Julius August im J. 1698 aufgerichteten, und mit dem pacto de non alienando versicherten Familien-Fideicommisses angeführet worden, unter diesem aber der Geldorfer Zehende begriffen ist. Bei dessen im J. 1716 von dem Grafen Ludwig Peter unternommener Veräusserung die Miteinwilligung des Grafen Julius August nur so viel gewirket,

 daß

daß sie in Ansehung Seiner, als einwilligenden Theils, bestehen möge, wovon keine weitere Frage erwachsen kann, hergegen sie daraus die geringste Kraft und Gültigkeit in Ansehung des Grafen Ludwig Engelbert, auf welchen dieser Zehende durch das jus devolutionis bereits verstammt gewesen, zu erhalten nicht vermochte, worauf es in gegenwärtigem Falle allein ankommt;

Allermassen III) ausser Zweifel beruhet, daß schon 10 Jahre zuvor das Ehebett des Reichsgrafen Ludwig Peters durch das im J. 1706 erfolgte Absterben seiner Gemahlinn gebrochen worden, und dadurch zu Gunsten des mit derselben erzeugten jungen Grafen Engelbert Ludwigs das hergebrachte jus devolutionis eingetreten, und diesem das Eigenthumsrecht an dem Gelsdorfer Zehenden ipso jure angefallen;

Anerwogen 1) aus der fideicommissarischen Eigenschaft des gedachten Zehendes auch nicht ein scheinbarer Grund hergeleitet werden kann, die Statthaftigkeit des Devolutionsrechts zu bestreiten, da die fideicommissarische Eigenschaft dem ganzen Zwecke dieses Rechts, die Güter den Kindern der gebrochenen Ehe aufrecht zu erhalten, vollkommen angemessen, und auf eben denselben Zweck gerichtet ist;

Und 2) dieses Recht alle unbewegliche Güter des überlebenden Ehegatten, sowohl Lehn, als Erbgüter afficiret, wie

STOCKMANS de jure devolut. C. 3. n. 1.

ausführlich behauptet;

Hergegen 3) aus desselben vorangezogener Stelle

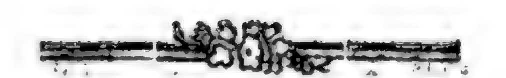
Cap. 9. n. 8.

nicht

nicht der geringste Zweifel gegen die Statthaftigkeit des juris devolutionis bei fideicommißgütern gemacht werden kann, indem die nach ihrem ganzen Inhalt angeführte Stelle nicht die Statthaftigkeit des juris devolutionis, sondern die Fälle betrift, in welchen die Ehegatten durch Ehepacten, oder Testamente dem juri devolutionis derogiren können, und unter solchen Fällen, si in pactis nuptiatibus, vel in testamento parentum aliquid contrarium devolutioni ordinatum est, auch diese aufgeführet werden, wenn in den Ehepacten, oder in dem Testamente beider Ehegatten die Kinder ohne Unterschied der Ehe bedacht, oder den Kindern ein geringerer, oder größerer Theil, als ihnen nach dem Devolutionsrecht gebührt, ausgesezet, oder einige unter ihnen mit einem Fideicommisse beleget, oder dem überlebenden Ehegatten die Macht gegeben worden, die diesem Rechte unterworfene Güter zu veräussern, als in welchen Fällen das jus devolutionis tacite und secundum quid wegfallen solle; gleichwohl in gegenwärtigem Falle weder von einem unter dem Reichsgrafen Ludwig Peter und seiner Gemahlinn errichteten Ehevertrage, noch auch von einem unter ihnen aufgerichteten Testamente, worinn etwas dergleichen geordnet seye, überall die Frage vorwaltet, folglich von allem demjenigen, so STOCKMANS loc. cit. von der derogatione dieses Rechts anführet, auf vorstehenden Fall die geringste Anwendung nicht gemacht werden kann;

Solchemnach 4) es darauf, daß der Reichsgraf Ludwig Peter die Einwilligung seines Bruders zu dem im Jahr 1716 veräusserten Gelsdorfer Zehenden erlanget, es im geringsten nicht ankommen kann, da dieser Zehende

 schon



schon seit dem J. 1706 ein Eigenthum des Grafen Ludwig Engelbert ex jure devoluto gewesen;

Solchem allem nach die Frau Herzoginn von Aremberg sowohl aus dem Familien-Fideicommisse, unter welchem der Gelsdorfer Zehende begriffen ist, als auch aus dem dabei nach sichern Gründen eintretenden jure devolutionis bei dem auf gedachten Zehenden gemachten Anspruche fundatam intentionem für sich hat.

Da hergegen B) die dagegen angebrachte Einreden weder für erheblich, noch für gegründet zu achten;

Immaßen IV) der auf das landesherrliche Edict vom Jahr 1757. beruhende Einwand mit keinem Bestande angebracht werden kann, da, wenn es sichere Grundsätze sind, wie sie auch dafür von der Gegenseite anerkannt werden, daß das jus devolutionis den Kindern ein jus quæsitum mittheile, und daß dieses ihnen auch durch ein Landesgesetz nicht entzogen werden könne, die Folge sicher ist, daß das dem Grafen Engelbert Ludwig an dem Gelsdorfer Zehenden ex jure devoluto im Jahr 1706 erworbene Eigenthumsrecht durch das im Jahr 1757 ergangene Landesedict nicht habe entzogen werden können, und dieser Schluß auf dem rechtlichen Bestande so lange beruhet, als nicht dargethan werden kann, daß das nach der gemeinen Observanz in allen unbeweglichen Gütern eintretende jus devolutionis bei Fideicommißgütern nicht Platz greifen könne.

Weiter V) wenn auch der Graf Ludwig Engelbert als Lehnerbe seines Vaters, zugleich für dessen Erben in allodio anzusehen, dennoch dieses so wenig ihn, als die Frau Herzoginn von Aremberg, an der rechtlichen Verfolgung

folgung des aus dem Familien = Fideicommisse kraft des Devolutionsrechts angefallenen eigenen Rechts behindern mag, indem die rechtlichen Gränzen der Verbindlichkeit eines Erben weiter nicht gehen, als die facta des Erblassers entweder aus dessen Nachlasse, oder aber aus des Erben selbst eigenem Vermögen zu leisten;

Wie denn 1) STOCKMANS l. cit. C. 14. n. 7. nur innerhalb diesen Gränzen des römischen Rechts, wobei er sich selbst in dem

L. 14. C. de rei vind.

gründet, behauptet, daß Kinder, wenn sie Erben ihres Vaters sind, die von diesem veräusserten bona devoluta nicht vindiciren können, weil diese als ein Eigenthum der Kinder anzusehen, da hingegen STOCKMANS loc. cit. von dem Falle nicht handelt, da Lehn, oder Fideicommißgüter, welche weder unter der Disposition des Testirers gestanden, noch auch unter die Disposition des Erben gefallen, sondern beiden sub lege restitutionis anvertraut gewesen, auf eine nicht befugte Weise zum Nachtheil der ganzen Nachkommenschaft veräussert worden; und dabei die Rechtslehre eintritt, quod alienatione fideicommissi a patre facta, nec filius teneatur qua heres patris, cum actus alienationis in L. ult. §. 2. C. Communia de legat. & fideic. penitus declaretur nullus.

De LUDOLF in tr. de jure primogenit. Part. spec. p. 49. n. 36 37.

De CRAMER obs. jur. tom. II. obs. 771. p. 585.

Allermaßen 2) die Verbindlichkeit, worinn ein Erbe steht, die Handlungen des Erblassers zu leisten, in den Rechten nur so weit gehet, als der Erblasser seinen Erben zu verbinden die Macht gehabt. Wie

STRICK de facto ab herede non præstando

genugsam gezeigt, und darunter nur die aus dem Vermögen des Erblassers, oder aus dem eigenen Vermögen des Erben zu leistende Verbindlichkeiten gehören, von welchen in gegenwärtigem Falle die Frage nicht ist, sondern diese die unter dem Familien-Fideicommisse begriffenen Güter betrift, die weder zur Verlassenschaft des Erblassers, noch auch zu dem eigenen Vermögen des Erben gehören, und deren Veräusserung gleichwohl unbefugter Weise geschehen, in welchem Falle das aus eigenem Recht zustehende jus revocandi bona ad fideicommissa familiæ pertinentia ungekränket verbleibet

Knipschild de fid. fam. C. 11. n. 404. sqq.

Strick de jure successoris in revocandis bonis familiæ §. 43.

De Cramer de fideicommissi conventionalis abolitione tom. IV. op. p. 61.

Wogegen der gemachte Einwand, daß ein legatum rei alienæ von dem Erben prästiret werden müße, völlig unerheblich ist, weil die Verbindlichkeit zur Ableistung der Vermächtnisse aus einem andern Rechtsgrunde herrühret, welcher in dem quasicontractu hereditatis aditæ bestehet, wodurch ein Erbe die im Testament enthaltenen Verordnungen zu erfüllen pflichtig ist;

Wie dann 3) die Verbindlichkeit eines Erben nie dahin gehet, dasjenige, so der testator widerrechtlich unternommen hat, zu leisten und zu erfüllen.

L. 55. L. 112. §. 3. D. de leg. 1. Nov. 1. C. 1. pr.

wie die Beispiele der gesetzlichen Portionen deutlich ergeben, da eine jedwede den Pflichttheil beschwerende Verordnung nach dem

L. 32. C. de inoff. test.

un-

ungültig und dieserwegen erst der Gebrauch der cautelæ socini eingeführet ist; ein gleiches auch bei Verordnungen eines Testirers, so zum Nachtheil der Kinder erster Ehe gegen den

L. 3. C. de sec. nupt.

geschehen, Statt hat, und solche ohne Rücksicht dessen, daß die Kinder ihrer Eltern Erben sind, für nicht geordnet, geachtet werden;

Ferner 4) die angebrachte Auslegung des

L. 73. D. de eviction.

da sie mit dem klaren Wortverstande des Gesetzes streitet, um so mehr unstatthaft ist, als darinn von einem Erben, der jure proprio und nicht jure hereditario das veräusserte in Anspruch nimmt, die Rede ist, mithin dabei die Bedingung: si non sit heres, anzunehmen widersprechend bleibet, vielmehr die Rechtslehrer bei Erklärung dieses Gesetzes die darinn ausdrücklich verstattete Befugnis des Erben, das veräusserte kraft eigenen Rechts zu vindiciren von der allenfalls eintretenden Verbindlichkeit des Erben, die Gewähr deshalben zu leisten, um so gegründeter unterscheiden, als die letztere nur in so fern, als sie begründet werden kann, dabei in Betracht kommt.

Christ. Fr. Wæchtler in Comment. ad tit. D, de eviction. L. 73. in opusc. p. 17. seqq.

so wie dieses auf gleiche Weise bei der Revocation eines widerrechtlich veräusserten Lehnguts in Betracht gezogen wird

De Cramer in wetzlar. Beiträgen tom. 2. n. 4. §. 8. 11.

Ferner 5) einem Erben zwar in so fern er ein veräusserten Grundstück jure hereditario in Anspruch nimmt,

die

die exceptio rei venditæ & traditæ entgegen stehet, weil aus eben dem Erbrecht, aus welchem er klaget, auch die Verbindlichkeit zur Gewährleistung entspringt, da hergegen ein Erbe, wenn er kraft eigenen Rechts, so ihm der Erblasser selbst zu entziehen nicht vermochte, klagt, gegen solche Exception deshalb gesichert ist, weil dieses jus proprium eine justam vindicandi causam enthält, quoties vero justa vindicandi causa intervenit, replicatio datur adversus istam exceptionem.

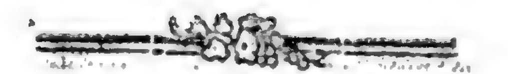
L. 1. §. 5. D. de except. rei vind. vel tradit.

Leyser spec. 190. m. 1.

allermaßen alsdann die Verbindlichkeit zur Gewährleistung auf einem ganz unterschiedenen und auf einem zugleich in altiori indagine stehenden Grunde beruhet;

Solchemnach, wenn gleich angenommen wird, daß der Graf Engelbert Ludwig als Lehnserbe, zugleich als Erbe desselben in allodio zu betrachten, und daß hinwiederum die Frau Herzoginn von Aremberg als dessen Allodialerbinn anzusehen, dennoch der Anspruch auf den, aus dem Familien-Fideicommiß, kraft des juris devoluti angestammten Gelsdorfer Zehenden das eigene Recht der Frau Herzoginn betrift, wobei die Frage, ob Höchstdieselbe wegen der von ihrem Herrn Großvater im Jahr 1716 geschehenen Veräusserung die Gewähr zu leisten verbunden seye, nicht allein eine davon ganz unterschiedene Frage ausmacht, sondern auch aus diesen auffallenden erheblichen Bedenken, mithin überhaupt in altiori indagine beruhet, indem a) der Herr von Hundheim aus der Art und Eigenschaft des über die Herrschaft Gelsdorf, als über ein fremdes Eigenthum wissentlich geschlossenen Kaufs die Gewährleistung nicht fordern können, und ob diese sonst ex

speciali




speciali pacto ihm versprochen seye, ohne Einsicht des Kauffkontracts sich nicht beurtheilen läßt;

Ferner b) der Herr von Hundheim bei dem mit dem Iherrn von Hallberg im Jahr 1737 geschlossenen weitern Verkaufe ein pactum de non præstanda evictione, und zwar unter Anführung solcher Gründen eingegangen, in welchen er den Rechtsbestand des Graf-Märkischen Anspruchs an gedachter Herrschaft anerkannt, und nicht im Stande zu seyn sich erkläret, von solchem Vindications- auch allenfalls Evictions-Anspruche sich befreien zu können;

Folglich c) der Iherr von Hallberg sowohl wegen dieses ausdrücklichen pacti, als auch deshalb keinen Anspruch auf eine Evictionsleistung machen können, weil er diese Herrschaft unter dem Vorwissen der darauf fundirten Graf-Märkischen Gerechtsamen blos auf seine Gefahr erhandelt, so schon an und für sich das Evictions-Gesuch ausschließet;

L. 27. C. de eviction.

Noch weniger d) derselbe aus dem Contract seines Verkäufers, im Fall auch diesem ein Recht darauf zugestanden haben könnte, solches zu erhalten vermochte, weil auch dieses nicht cediret worden, und ein successor singularis aus dem Contract seines authoris ad evictionem nicht klagen kann, nisi ipsi cessæ sint actiones;

L. 59. D. de evict.

mithin e) nicht abzusehen, aus welchem Grunde der Geheimrath von Berger als successor singularis des zu keiner Gewährfoderung berechtigten Iherrn von Hallberg eine Gewähr-Foderung gegen einen Graf-Märkischen Erben begründen könne.

Demnächst 6) in dem

L. 69. §. 1. D. de legat. II.

nicht

nicht von dem verschuldeten Erblaßer, sondern von dem mit einem Familien-Fideicommiß beschwerten Erben gehandelt, und dabei versehen wird, daß die geschehene Veräusserung des Fideicommißguts nur so lange, als der alienans lebt, bei Kräften bleibe, hergegen nach dessen Ableben der heres fideicommissarius daran nicht gebunden seye, videlicet quod post mortem alienantis prædium redeat ad proximiorem in familia, nec is præstare debeat, ut emtori habere liceat, quamvis extraneus heres, qui de familia non est, id præstare deberet;

Just. Lud. Becht. Boehmer de filio vasalli successore in feud. C. 3. §. 4. p. 55.

wohin auch die Verordnung des angezogenen

L. 69. §. 3.

gehet, worinn allen denjenigen, so zum Fideicommiß berufen sind, ohne Unterschied, das Recht, das veräusserte Fideicommißgut in Anspruch zu nehmen verstattet wird, da hergegen die angeführte

L. 114. §. 16. D. de legat. I.

diesem nicht entgegen, und darinn nur soviel versehen ist, daß ein enterbter Sohn der geschehenen Enterbung ohnerachtet ein von seinem Vater veräusserte Fideicommißgut zu vindiciren befugt bleibe.

Letztens VI) die vorgeschützte Verjährung sich mit keinem Anscheine begründen läßt, da eines Theils, so lange der Reichsgraf Ludwig Peter, als alienans gelebet, solche gegen den Grafen Ludwig Engelbert nicht einmal zu laufen angefangen, weil ersterem der Gelsdorfer Zehende nach dem Rechte des fideicommissi auf Zeit seines Lebens zum Genuß zugestanden haben würde, andern Theils der von letzterm nach Absterben seines Herrn Vaters

ters an dem Gelsdorfer Zehenden gemachte Anspruch von dem Herrn von Hundheim für völlig gegründet erkannt, und von ihm eine auf Ueberzeugung beruhende Erkenntniß bei dem Verkauf de a. 1737 davon gegeben worden, wohlfolglich an der mala fide, unter welcher der Freiherr von Hallberg den erwähnten Zehenden erhandelt, sich kein Zweifel machen, mithin kein Anfang einer zu laufenden Verjährung, welche bei einer mala fide beständig unstatthaft bleibet, sich angeben läßt.

Uebrigens VII) die legitimatio ad causam der Frau Herzoginn von Aremberg mit einigem Bestande nicht in Zweifel gezogen werden kann, indem Höchstdieselbe den Grund ihres Anspruchs auf den Gelsdorfer Zehenden nicht blos und allein in den Familien-Fideicommissen, sondern zugleich in dem jure devolutionis gesetzt, kraft dessen dieser unter dem Fideicommisse begriffene Zehende im Jahr 1706 dem Grafen Engelbert Ludwig ex jure devoluto eigenthümlich angefallen, folglich derselbe von dessen Herrn Vater im Jahr 1716 mit Bestand nicht veräussert werden, noch auch dabei die Einwilligung des Grafen Julius August von einiger Wirkung seyn können; wohlfolglich die Erörterung dessen, wie weit die Besitzer eines fideicommissi zum Nachtheil des zum Fideicommiß berufenen weiblichen Geschlechts zu einer Veräusserung berechtiget sind, in gegenwärtigem Falle völlig unerheblich ist;

Als sind wir solchem allem nach der rechtlichen Meinung

Daß der in replicis angebrachten Einwendungen ohnerachtet, der Anspruch der Frau Herzoginn von Aremberg Durchlaucht an den Gelsdorfer Zehenden auf rechtlichem Grunde beruhet, und

die

die angebrachten Einreden demselben mit Bestande nicht entgegengesezt werden können. Von Rechtswegen

Urkundlich mit unserm Insiegel besiegelt

(L.S.) Ordinarius, Senior und sämmtliche Assessores der Juristen-Facultät auf der Königlich-Großbrittannischen u. Kurfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Georg-Augustus Universität zu Göttingen.

Mense Septembri 1784.

## 15.

### Unterthänigster Duplicatorial-Nachtrag und Bitte, wie dabei, von Seiten des Amtmannes u. Rentmeisters Schleicher, als herzogl. Aremsbergischen Bevollmächtigten, wider den Churmainzischen Geheimrath von Berger

O. A. Gericht, Amts Neuenar.

Res. 3. Febr. 1785.

Ad notitiam cum termino inrotulandi acta auf den 18ten dieses

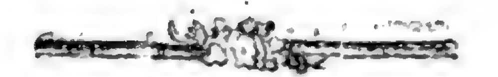
Jülich- und Bergisches O. A. Gericht

C. G. v. Nesselrode

v. Reiner.

Durchlauchtigster Churfürst
gnädigster Herr!

Die abseitigen Replicatorial-Einwendungen sind zwar zum Ueberfluß in dem bereits übergebenen Göttingischen Rechts-





Rechtsgutachten gründlich abgefertigt; ich habe gleichwohl nicht undienlich zu seyn erachtet, zu mehrerer Erleichterung eines künftigen Urtheils-Verfassers annoch kürzlich zu bemerken, daß 1) der seinem Vater, Ernest Grafen von der Mark nachfolgende Sohn, Franz Anton verschiedene in dem väterlichen Fideicommiß vom Jahr 1653 begriffene Stücke zu veräussern so nichtig, als übel sich angemaßet habe. Deßen Söhne, Ludwig Peter und Julius Augustus haben hierauf zu Folge der zu den Acten voriger Instanz bereits übergebener Urkunde von väterlicher Erbschaft zu abstiniren nicht nur gerichtlich erkläret, sondern auch darüber rechtliches Gutachten eingenommen, ob sie nicht als fideicommissarische Erben ihres Großvaters befugt wären, die von ihrem Vater veräusserten Stücke kraft des Familien-Fideicommisses zurückzuziehen. Das hiebei angebogene (*) im Jahr 1682, mithin noch vor der 1698 unter besagten gräflichen Brüdern näher getroffenen Primogenitur-Verbindung von den besten Brabäntischen Rechtsgelehrten bündigst abgefaßte Gutachten belehrt nun untrüglich, daß das Ernestinische Testament nicht ein blos persönliches, sondern ein ewiges Familien-Fideicommiß bezielet, und eben darinn die in conditione gesetzten männlichen Erben, nemlich besagte Brüder sich als berufen und berechtiget geachtet haben, die von ihrem Vater nichtig unternommenen Veräusserungen zu bestreiten.

So deutlich hierab die eigene Anerkenntnis und Behauptung eines ewigen Familien-Fideicommisses hervorleuchtet, mithin dasjenige, was in dem Göttingischen Gutachten de agnitione fideicommissi angezogen worden, seine

(*) Warum ich dieses Gutachten nicht abdrücken ließ, ist oben schon angezeigt.

seine unvermeidliche Anwendung gewinnt; so stattlich ist es erwiesen, daß die Söhne in conditione: wann aber keine männliche Leibeserben mehr vorhanden, als wahrhaft um so mehr berufen zu achten seyen, da a) der Hauptgrund: ut bona conserventur in familia, b) die allen benannten Kindern gegebene Vorschrift, ut filiæ congrue dotatæ renunciare deberent, c) die unter gräflichen Häusern gewöhnliche Hinsicht auf Erhaltung des Namens und Geschlechts, d) die von dem Testatorn Ernest selbst gegen eigene Tochter vorher gebrauchte Verzichts-Vorsorge, e) derselben Nachsetzung nach allen von instituirten Söhnen weiters nachlassenden männlichen Erben, welche von dem testatore sonst, wenn kein ewiges fideicommissum familiæ bezielt gewesen wäre, nicht so, wie eigene Töchter natürlich geliebt waren, f) dann die übrigen, in dem Brabäntischen rechtlichen Gutachten bemerkten Umstände ausser allem Zweifel setzen, und die Rechtsgelehrte, welche sonst über die Frage: an liberi, in conditione positi, censeantur vocati, verschiedene Meinung hegen, bei so gearteten, das Ziel und Meinung des Testatoren aufklärenden Umständen sich dahin einhellig entschließen, weshalben man auf jenes, was

FUSARIUS de fideicommissis quæst. 437. Peregrinus art. 12.

hierüber anmerket, sich lediglich ganz getröst beziehen mag. Es ist mithin II) ganz irrig, daß Graf Ludwig Peter und Julius August ein vorhin anerkanntes, so offenbar gefertigtes Fideicommiß nachhero in anno 1698 zuerst zu stiften gemeint gewesen seyn sollen.

Diese Urkunde bewährt vielmehr, daß, da sie die Existenz eines Familien-Fideicommisses gegen eigenen Vater und

und anmaßlichen Alienatarien anerkannt hatten, aus eben diesem Fideicommiß die großväterliche Intention dahin weiter vermuthet und abgenommen haben, daß Hochderselben Großvater nach Beispiel anderer gräflichen Häuser eine, weiter als ein fideicommissum familiæ gehende, Primogenitur beziel t habe. Diese, nicht das als zweifelfrei anerkannte Fideicommiß, haben die Gebrüder näher und enger bestimmt, sich hingegen III) eben so wenig, als ihren Vater Franz Anton zur Veräusserung befugt achten können, da gegen sie die nemlichen, wider ihren Vater angenommenen Entscheidungsgründe den untrieglichen Ausschlag geben, folglich alles, was von der Gewalt eines freien erstern Fideicommißstifters angezogen wird, von selbst wegfällig ist, hingegen IV) das Edict vom J. 1757 das lange vorher, kraft Devolution, zustehendes und dem Ankäufer bedeutetes Recht so weniger benehmen kann, als solches Edict eines Theils die devoluta nicht betrift, andern Theils in justa ignorantia emptoris sich begründet, folglich emptor sciens selbiges nicht vorbrüsten kann.

Jenes, welches abseitig V) angeregt worden, ist wider die Lehre des Voetii

Obs. feud. 15. num. 14.

und verdient keine Rücksicht, denn diese Lehre ist immer dahin judicando befolgt worden, wie der bewährte Voets loc. cit. mit vielen præjudiciis bestärket, nicht minder Rosenthal

de feudis Cap. 7. conclus. 16. num. 9. & conclus. 38. num. 20.

als einen in Jülichschen Landen ungezweifelten Rechtssatz belebet

Add. Thummermuth Krummstab schließt niemand aus Fundam. parium curiæ I. n. 69. seqq.

BENNERSCHEID de jure devolutionis Cap. III. §. 6 & 7.

CHRISTINÆUS Vol. I. Decis. 268. num. 8 & 9.

Sind nun von der, generaliter ohne Unterschied, festgestellten Devolutionskraft nicht einmal die Lehengüter ausgenommen, so mag vielweniger in den Fideicommißgütern sine lege, sine ratione, eine Ausnahme gemacht werden. Ubi lex non distinguit, neque excipit, nec nos distinguere vel excipere debemus, besonders da die Fideicommisse ihren Erklärungsstab von der Intestat-Succession nehmen, und daher auch der bewährte de MEAN der Lehre des STOCKMANS hierunter den Beifall nicht gegeben

vid. Tom. V. obs. & rerum judicat. obs. 677. num. 7.

Daß VI) der väterlich Consens in anno 1736 und 1737. nachgesucht worden, bewähret abermal die Selbsteinsicht des auf selbigen devolvirten Rechtes, und bestärkt den übeln Glauben; daß aber solcher Consens erwirkt sey, ist ein bloses nicht erwiesenes Angeben. Könnte auch etwa der väterliche Consens oder Verzicht gehörig erprobet werden; so würde jedoch dahier eintreten, was

SANDE de prohibita rerum alienatione P. 3. cap. 8. num. 36.

wohl angemerkt hat: siquis simpliciter consenserit, aut actioni renunciaverit; talis consensus vel renunciatio præjudicat ipsi consentienti aut renuncianti, non ipsius liberis aut heredibus, in illis, quæ jure successivo deferuntur, ut in fideicommissis, feudis &c. &c. quia quilibet præsumitur tantum renunciando remittere jus, quod




quod sibi; non etiam id remittere, quod successoribus suis ex propria earum persona competit.

Addatur id fusius, & solide probans Peregrinus de fideicommissis art. 52. num. 91.

Wenn folglich ein so gearteter Verzicht allenfalls erweislich wäre, wie man jedoch gar nicht glaubt; so würde solches nur so viel wirken, daß die durchlauchtigste Frau Herzoginn auf die bei Lebzeiten ihres Herrn Vaters erfallene Percepten nicht antragen könnte, wie selbige dann auf solchen, jedoch vorab näher zu erprobenden Fall nicht anverlanget werden.

Die Frage, ob ein Erbe die von dem Erblasser nichtig unternommene Veräusserung der Fideicommiß- oder devolvirten Güter bestreiten könne, ist VII) pro negativa noch nicht so sicher, als gegentheilig dafür gehalten wird. Das Gegentheil haben weitwendig erprobet

Estor de jure devolutionis Cap. 8. §. 4.

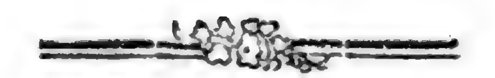
Rick de unione prolium Cap. 7. num. 77.

wenigstens ist bei höchstdieser Stelle noch jüngsthin in Sachen von Elmpt wider Grafen von Metternich dafür gehalten worden, daß gegen Ersatz dessen, was dem alienanti gegeben worden, das nichtig veräusserte vom Nachfolger zurückgefordert werden möge. Der nichtig veräussernde Vater kann und muß gar selbst gegen Rückgabe des empfangenen das nichtig alienirte Namens seiner Kinder rückfordern.

Pinellus in L. 1. C. de bonis maternis P. III. num. 37.

Quando enim lex aut consuetudo prohibitionem alienationis inducit, eration interesse alterius, impugnatio facti proprii, de se illiciti, permissa est.

 Stryk



Stryk de impugnatione facti proprii Cap. III. num. 48.

quia tunc parens facto suo non contravenit nomine proprio, sed nomine filii

idem loc. cit.

Peretz in cod. tit. de bonis maternis num. 6.

imo filius etiam patre vivente devoluta vindicare potest.

L. 50. ad Sctum Trebell.

Pinellus loc. cit. num. 74. add. Boehmer de filio vasalli successore Cap. III. Sect. 1. §. 4. Nettelbladt de successore ex pacto & providentia, ad facta ultimi defuncti, etsi ejus heres sit, præstanda non obligato Cap. III. §. 3 & 11. De Cramer obs. jur. univ. Tom. II. obs. 486. Tom. 4. obs. 1220. Knipschild. de fideicommissis famil. nobil. Cap. XI. num. 404.

Schutz de usufr. Julio-mont. Cap. 1. §. 7.

Dasjenige, welches diesseitiger Großvater für die ganze Herrschaft erhalten haben mag, bestehet gemäs dem Kaufbriefe nicht in einem vierten Theil dessen, wofür es hernach verkauft worden. Wird hievon das feudale und dessen Werth abgezogen; so würde die durchlauchtigste Frau Herzoginn auch in dieser hypothesi, wenn sie Erbinn ihres Herrn Großvaters, und an Rückgabe des pretii soluti gebunden wäre, ohnedem ein sehr beträchtliches an dem abzutretenden allodiali gewinnen, und dieses könnte Höchstderselben wenigstens gar nicht abgesprochen werden.

Jedoch im verhandenen Fall wird überhaupt die Eigenschaft einer Erbinn übel und irrig vorgebildet. Se herzogl. Durchl. haben von hohen Vorfahren über jenem, wozu sie, als von Herrn Urvater Ernest berufen, ohnedem

dem proprio jure berechtiget waren, nichts erhalten, und zwar ist nicht einmal der ganze Fideicommiß-Begriff in den Mo- und Immobilien auf Höchstdieselbe gekommen, wes Endes gegen die widerrechtlichen Detentoren alle diensame Rechtsmittel vorbehalten werden. Alle abseitige, auf dem irrigen Grund der Erbeigenschaft gebauete Eingelenke zerfallen daher um so gewisser von selbst, da der Satz: daß ein Kind die negativam, se hereditati paternæ non immiscuisse, beweisen müsse, ganz irrig ist, besonders, da die vorhandenen Güter alle in dem Fideicommiß begriffen, und etwas neues dazu acquirirt zu seyn, ein zu erweisendes factum unterstellet, magna etiam differentia est, ubi hereditatis aditio vel immixtio allegatur per ipsum filium, vel alium legitimum successorem favorabiliter, pro legitimatione personæ, ad exercenda jura hereditaria, & casum, ubi id allegatur a creditoribus vel tertio in filii præjudicium. In primo casu recte subintrat regula: filius, ergo heres; non autem in secundo, attento præsertim jure novissimo, per quod filius non est amplius heres necessarius

Cardinalis de Luca de herede & heredit. Disc. XII. num. 9.

Ueberdem gestehen alle Rechtsgelehrte, daß nach deutscher praxi eine aditio prætoria nicht nöthig, sondern eine Gemüthserklärung genug sey, und diese allezeit, als lange keine immixtio erwiesen wird, geschehen möge, dergestalt, daß sogar ein Sohn, oder eine Tochter, welche von dem Daseyn eines Fideicommisses nichts wußte, und also unwissend die väterliche Erbschaft angetreten, oder sich darinn eingemischt hatte, selbige annoch repudiiren, und sich an dem Fideicommiß halten könne.

Car. de Méan obs. 493. n. 8.



zu geschweigen, da es bereits oben angemerket, daß, wenn die durchlauchtigste Frau Herzoginn in der That ihren Herrn Vater geerbt, und vom Hochselbigem weit ultra legitimam erhalten hätte, selbige ex consensu & renunciatione patris nicht verbunden wäre

SANDE loc. cit.

besonders, da es in Ewigkeit wohl nicht erweislich ist, daß der Vater des alienantis Erbschaft jemals angetreten, oder seiner Tochter habe verbieten wollen, das ihr zufallende Recht zu behaupten. Zu geschweigen ferner, daß dahier der Fall zu leistender Eviction, wie in dem Göttingischen Gutachten wieder standhaft ausgeführet worden, nicht einmal vorwalte, mithin jenes, was STRYK de facto defuncti, ab herede non præstando, deshalb belehret, vollkommen und um so gewisser eintrete, da der Vorwand wohl keine Antwort verdienet, als ob die actio personalis de evictione dem von Hallberg, und von diesem dem Gegner cedirt und übertragen, oder als realis mit dem verkauften Grunde wider alle gesunde Begriffe einer persönlichen Klage auf einen in contractu nicht gestandenen dritten Possessoren ad modum juris realis übergezangen sey.

Da folglich die durchlauchtigste Frau Herzoginn in dem Fall, wenn sie ihres Herrn Vaters Allodialerbinn wäre, jedoch wegen solcher Eigenschaft von der Revocation nicht ausgeschlossen wäre; so ist es auffallend, daß der ohnedem übel angewendeter textus 2. f. 25. ganz und gar unstatthaft dahier angezogen sey.

Ich sage: der ohnedem übel angewendeter, weil a) die gegentheilige Lehre, ut locum non habeat in feudis ex pacto & providentia, bei so Reichs- als andern

Stellen

Stellen judicando gemeinsam befolgt wird.

ROSENTHAL de feudis Cap. II. concl. 33. n. 18. concl. 34. n. 3. GAIL Lib. II. obs. 128. n. 19. & obs. 154. n. 1. CHRISTINÆUS Vol. I. Decis. 392. n. 10. seq. ibique varia judicata.

besonders b) bei ohnmittelbaren Reichslanden, ausser welchen die Frau Herzoginn kein Lehen besitzet. Ueberdem c) jene, welche obiger Meinung nicht beipflichten, jedoch dahin einstimmig sind, daß besagter Text wegfällig sey, wenn der Sohn oder die Tochter aus einer andern, dann ordentlicher Lehensuccession zugleich succedirt, oder das Allodialstück vivo patre dem Sohn oder der Tochter wirklich lege oder statuto zugewiesen ist.

BOEHMER de filio vasalli successore §. 9.

Beide Fälle treten dahier ein. Das urväterliche Testament Ernesti belegt dessen gänzliches, so feudal, als übrige Vermögen zu Gunsten der Familie mit dem Fideicommißband. Daß solche, von den nachfolgenden Kindern angenommene Verordnung auch in feudis ihre Wirkung habe, leidet keinen Anstand, in Hinsicht, daß der Vasall auch ohne lehnsherrlichen Consens unter den, in investitura begriffenen, und ohne dem ab intestato nachfolgenden Erben so geartete fideicommissa familiæ conservatoria errichten möge.

BOEHMER Principia juris feudalis L. 1. Sect. 2. Cap. 8. §. 295.

besonders in Betracht der Reichslanden, so, daß Kaiser Ferdinand allerhöchst selbst erklärt haben, daß zur Gültigkeit solcher Familien-Einrichtungen der lehnsherrliche Consens nicht wesentlich erforderlich sey.

De CRAMER Tom. I. opusc. 5. Cap. 2. p. 203.

Boehmer loc. cit. Lib. 2. cap. 7. §. 440.

Moser Staatsrecht XIII Th. 3. B. 64. Capit. §. 7. S. 474.

wohin denn auch die kaiserliche Wahlcapitulation zielet, worin die Verbindlichkeit der Familienverträge bestätiget worden.

Art. 11. §. 2. Senckenberg in primis lineis juris feudalis §. 291.

Moser Staatsrecht 16 Th. S. 564.

Dem Vasall ist nur die Veräusserung auf einen sonst nähern Successionsfähigen verboten; die Gerechtsame der Feudal-Successoren unter sich hangen von derselben Vertrag ab.

Pütter de normis decidendi success. famil. illustr. Ludewig in Comment. ad A. B. Tom. II. tit. 25. §. 1. pag. 448. Consil. Halens. Tom. II. lib. 2. Resp. 122. num. 13 & 14.

Gleichwie nun diesseitiger Herr Vater zugleich kraft des den fideicommissarium ad præstanda facta defuncti fundbar nicht verbindenden Fideicommisses in feudo succediret, gar vivo patre das Recht hatte, das nichtig Veräusserte gleich zu vindiciren; ubi enim adest prohibitio alienationis, hac subsecuta, fideicommissarius statim ad proprietatem consequendam agere potest

Fusarius loc. cit. quæst. 339.

zumalen auf diesen das Veräusserte durch das Landrecht rupto thoro wirklich devolvirt war, mithin die Veräusserung aus doppelter Ursache null und nichtig war: als ergibt sich VIII) der Unbestand einer Verjährung. Von jenem, welchem die Veräusserung Statuten-kündig verboten war, kann kein fähiger Titel hergeleitet werden. Die scientia juris & rei alienæ ergibt sich selbst aus dem Kaufbriefe. Die denunciatio extrajudicialis ist hinreichend, wenn

wenn einer dadurch die Wissenschaft fremden Rechtes überkommt

KLOCK Tom. III. consil. 138. num. 8. seq.

der angebliche Consens, oder Verzicht diesseitigen Vaters gibt keine Wirkung über dessen Lebzeiten.

Add. præter cit. SANDE, FUSAR. de fideicomm. quæst. 719. n. 14. ibique copiose laudati.

Solcher Consens enthaltet nur eine lebenslängliche Nachsicht, nicht einen neuen, ad dominii translationem fähigen Titel. Zu bewundern ist es aber, daß der Gegenschriftsteller inter notorie absentes, und, wo die Veräusserung ignorante vero domino geschehen, gar mit zehnjährigem Umlauf sich behelfen, und wider jene, welche erst nach Absterben des angeblich consentirenden Vaters actionem natam überkame, eine unermeßliche Präscription vorbilden wollen.

IX) Den Qualificationspunkt betreffend, ist man damit einstimmig, daß die Tochter des Letzten vom Mannsstamme, weil sie nach den Gesetzen der Intestat-Erbfolge die nächste ist, die übrigen ausschließe; allein, eben diese Meinung unterstellet ja nothwendig, daß sie, qua proximior præferentialiter berufen sey, und hierwider eine Berufung abläugnende Vernünftelung verwickelt sich in offenbarem Widerspruch. Wer zur Theilung berufen, bleibt jedoch immer berufen, mithin qua vocatus qualificirt, & feminæ etiam in fideicommisso familiæ, in subsidium, non existentibus masculis, veniunt, ut vocatæ

Card. de Luca de fideicommissis Discursu 15. n. 14. Discursu 182. n. 2. & passim alibi. FUSARIUS de fideicomm. quæst. 314. num. 45. ibique copiose laudati.

welches

welches im vorliegenden Fall desto gewissere Anwendung gewinnt, da der testirender Ernestus die Töchter zwar, als lange männliche Erben vorhanden sind, mit einer Dot abspeiset; nachdem aber kein Mannserbe übrig seyn würde, selbige ausdrücklich berufen hat. So offenbaren Widerspruch begehet abermalen der Gegensachwalter, wenn er jezt gegen eigene vorherige Behauptung die Töchter als nicht berufen halten will.

Eben wenig hanget es zusammen, daß, da er den Töchtern des lezten Fiduciar-Erben den Vorzug wohl behauptet, gleichwohl die testaterische Verordnungs-Ursache zu Erhaltung des Namens und der Familie der Grafen von der Mark, jezo mere impulsivam & non finalem, atque ad certas personas, & primum gradum restrictam vermuthen will.

Alle Rechtsgelehrte sind darinn einstimmig, daß der testamentarischer Inhalt nicht zu zergliedern, sondern der ganze Umfang zu Beurtheilung des eigentlichen Sinnes einzusehen, die Condition des testatoris, die Eigenschaft der Güter, und so weiter zu betrachten seyen.

Die bei Erbeinsetzung des Engelberti ausgedruckte Ursache zu Erhaltung des Namens und der Familie der Grafen von der Mark, rühret von einem zu Erhaltung des Namens gewöhnlich beeiferten Grafen, ist nicht auf den Engelbert eingeschränkt, sondern in dem Ausdrucke: unter nemlichen Clauseln, dem Franz Anton vorgeschrieben, und zwar mit dem durch das Bindungswort: Und verknüpfen general Zusaz: und wann keine männliche Leibserben mehr übrig. Dieser Zusaz kann unmöglich auf den alleinigen Franz Anton

gede tet

gedeutet werden. Dieser war der letzte Sohn des testatoris, nach ihm waren keine Söhne mehr vorhanden: was also von abgehenden männlichen Leibserben gesagt wird, muß nothwendig von den männlichen Leibserben des Franz Anton verstanden werden, und, da diese nomine collectivo indefinite genannt werden, auch die Frage nicht de fideicommisso novo restitutorio; sondern conservatorio in familia vorwaltete; so ist die contemplatio agnationis & familiæ nominisque finalis, & non mere impulsiva, nec ad filium, FRANCISCUM ANTONIUM restringenda

Card. de Luca de fideicomm. Disc. 51. num. 1.
FUSARIUS loc. cit. quæst. 479. n. 101 & 104.

Der Engelbert war prædilectus, ihm jedoch pro conservatione nominis & familiæ dessen Bruder substituirt. Vielweniger mag bezweifelt werden, daß dem minus dilecto die von dem testatore ausdrücklich benannte männliche Erben substituirt seyen

FUSARIUS loc. cit. num. 122.

und da die Töchter diesem ohne Zeit-Bestimmung weiter substituirt worden, gar der Franz Anton damalen noch nicht vermählt war; so ist hierdurch für die Töchter des letzten Fiduciar-Erben eine fideicommissarische Berufung geschehen

ROTA Rom. Decis. 209. n. 1. seq. Parte VIII. recent

sodann, wie solches Nichtdaseyn männlicher Erben tractum successivum in sich enthält, unter dem Worte: Töchter, auch neptis und so weiter begriffen.

FUSARIUS loc. cit. quæst. 320. n. 18. 28. seqq.
PEREGRINUS de fideicommissis art. I. num. 31. ubi testatur ab hac conclusione neminem discrepare.

Und

Und wie gegentheilig dieses selbst angenommen, das reale & perpetuum fideicommissum pro masculis, quandocunque exstantibus, & in eorum defectum pro filiabus ultimi gravati in dem Gutachten mit mehrerm gründlich aufgeklärt, solches Fideicommiß wirklich von dieß igen hohen Herrn Vorfahren anerkannt worden; so ist die Qualification der durchlauchtigsten Frau Herzoginn keines Sinns zu bezweifeln.

Ich kann diesem allem nach daher ganz getröstet zum Spruch Rechtens submittiren, mit unterthänigster Bitte: Eure Churfürstliche Durchlaucht, wie retro gebeten worden, das Rechtliche mit den Kosten dermalen zu erkennen, gnädigst geruhen wollen. Darüber ꝛc.

Eurer Churfürstlichen Durchlaucht

Exhibitum 3. Febr. 1785.
Monten senior.

Unterthänigster
Mandatarius Sr Durchl. des Herrn Herzoges zu Aremberg.

## 16.

## Inrotulation der Acten, und Verzeichnisse der beiderseitigen Kosten.

## 17.

## Sententia.

In Sachen Amtmann und Rentmeister zu Saffenburg, Schleicher, mandatario nomine Sr Durchlaucht des Hrn Herzoges zu Aremberg wider Churmainzischen geheimen Rath von Berger beider Seiten respective provocanten und provocaten wird zu Recht erkannt, daß in voriger

Instanz

Instanz theils wohl, theils übel geurtheilt, mithin die Urtheil vom 10. April 1783 dahin zu con- und respective zu reformiren, daß erwähnter geheimer Rath von Berger von der wider ihn angehobenen Klage platterdingen los und freizusprechen, alle bisher aufgegangene Kösten aber aus bewegenden Ursachen gegeneinander aufzuheben seyen. Wie zu Recht erkannt, reformirt, losgesprochen, und compensirt werden. Dann wird das deservitum des Procuratoren Monten des Aeltern von 57 Rthlr 22, 1/2 Stbr auf 53 Rthlr 19, 1/2 Stbr, und jenes des Procuratoren Euler von 53 Rthlr 54 Stbr, auf 47 Rthlr 39 Stbr gemäßiget. Düsseldorf den 4. May 1786

Jülich- und Bergisches O. A. Gericht

(L.S.) C. G. v. Nesselrode

Krey.

## Dritte Instanz.

### I.

Unterthänigste Introductio appellationis juncto instrumento notariali mit Bitte pro clem^me^ decernenda revisione late tali, von Seiten Anwalts Sr Hochfürstl. Durchl. des Hrn Herzoges zu Aremberg, wider den Churmainzischen Geheimrath von Berger

O. A. Gericht, Amts Neuenar.

Præs. 28. Junii 1786. um 11 Uhr Vormittag.

Ref. eod.

Præviis solennibus revisio late talis.

Durch-



Durchlauchtigster Churfürst
gnädigster Herr!

Da ich durch die gnädigste Urtheil vom 4. May des laufenden Jahres, welche am 22. desselben Monates erst insinuirt wurde, widerrechtlich beschwert zu seyn glaube; so habe ich nach Zeugnis der Anlage am 31, und also intra decendium coram notario & testibus die Appell dawider eingelegt, und führe dieselbe intra currens trigesimum hiemit unterthänigst ein. Und gleichwie die gnädigste Urtheil vom 10. April 1783, welche ich ebenfalls abschriftlich hier anfüge, theils bestätiget, theils abgeändert worden ist, mithin keine zwei gleichlautende Urtheile vorhanden sind; so wird mir revisio late talis zu statten kommen.

Eure Churfürstliche Durchlaucht bitte ich daher unterthänigst, Höchstdieselbe geruhen gnädigst, revisionem late talem, erga consueta solennia mildest zu erkennen. Darüber ꝛc.

Eurer Churfürstlichen Durchlaucht

Exhibitum 28. Junii
1786
Monten senior.

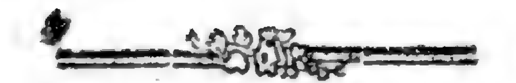
Unterhänigster
Anwalt, Sr Hochfürstl.
Durchl. des Herrn Herzoges von Aremberg.

Anlagen.

Urtheil vom 4. May 1786, Notarialurkunde über die eingelegte Abberufung, und Urtheil vom 10. April 1783.

## 2.

Erlegung der Succumbenzgelder und Revisions-Eid für sich, und den provocantischen Theil.





## 3.

Gesuch um Verlängerung der Nothfristen bis nach den Ferien mit einem willfährigen Decret vom 23. Julius.

## 4.

Unterthänigste Deductio gravaminum mit Bitte, von Seiten des Herzogl. Arembergischen Bevollmächtigten, wider den Churmainzischen geheimen Rath von Berger.

## 5. 6 und 7.

Weitere Verhandlungen bis zur Duplick.

# IV.

Erben Agathen Nagold wider die Erben des Kürschners Simon Peter Pflug.

Ueber die Gultigkeit einer letzten Willensverordnung.

## Erste Instanz.

### Vor dem Kurfürstlichen Gerichte zu Andernach.

Kund sey, daß vor dem hiesigen Kurfürstlich-Kölnischen hohen Rittergerichte in Sachen der Erben Agathen Nagold, wider die Erben des verstorbenen Kürschners, Simon Peter Pflug verhandelt worden sey, wie folgt

1.



## I.

## Freitag am 13. May 1785.

Pauline Heimbach für sich und die übrigen Erben Nagold überreicht rechtliche Vorstellung mit Beilage Z. 1. und Bitte pro mandato manutenentiæ, & inhibitorio de non dividendo nec alienando folgenden Inhalts

Hochedelgeborne!

Die einzige Schwester unserer verstorbenen Mutter, Agatha Nagold war mit dem hiesigen Kürschner, Simon Peter Pflug verehlicht, starb im J. 1766; und hinterließ ihren Ehegatten ohne Kinder.

Was sie an unbeweglichen Gütern in die Ehe eingebracht hatte, und die Hälfte der ehelichen Errungenschaft ward uns, als ihren nächsten Verwandten, hierdurch zu Theil. Nur hatte ihr Ehegatte, zu Folge der hiesigen Landrechte, hieran die lebenslängliche Nutznießung, und war dagegen verbunden, in Zeit von 3 Monaten ein glaubwürdiges Verzeichnis hierüber zu errichten.

Wir ersuchten ihn mehrmals, diese Vorschrift in Erfüllung zu bringen: wie er indeß uns immer versicherte, daß einst nach seinem Tode sein eigenes Vermögen sowohl, als die Verlassenschaft seiner Ehefrau unter den beiderseigen nächsten Erben getheilt, und allen gleiche Rechte daran zugedacht werden sollten; so blieb es hiebei, und stillschweigend überließen wir es dem Gutfinden des gegenseitigen Erblassers, entweder das Inventarium zu errichten, oder in andern Gütern uns solche Vortheile einzuräumen, die uns bewegen könnten, von dem ersten Gesuche ein für allemal abzulassen.

Endlich

Endlich starb auch vor einigen Wochen der Nutznießer, Simon Peter Pflug, und seine Verwandte bemächtigten sich nicht allein der von ihm herrührenden Güter; sondern glaubten zugleich, den Nachlaß unserer Mutterschwester, Agathe Nagold in Besitz nehmen zu dürfen, wobei sie sich einzig auf die unter der Z. 1. hier anliegende letzte Willensverordnung beriefen.

Umsonst schützten wir vor, daß der zugezogene Notar bei der kurfürstl. Hofkanzlei nicht immatriculirt gewesen, und die angebliche Urkunde den Testatoren nicht vorgelesen worden sey. Nichts war vermögend, die Gegner auf andere Gesinnungen zu bringen, und so sind wir genöthiget, bei dieser löblichen Stelle unsere Ansprüche geltend zu machen.

Ueberflüßig wäre es hiebei, unsere Verwandschaft mit Agathe Nagold erst umständlich zu beweisen. Von den Beklagten läßt sich erwarten, daß sie diese ihnen hinlänglich bekannte Wahrheit nicht bezweifeln werden; wie sie hinwiedrum zugeben müssen, daß sie als Intestaterben zu dem streitigen Nachlasse nicht berechtiget seyen. Mit Grund verlangen wir also, ex interdicto quorum bonorum in den Besitz und Genuß desselben eingesetzt, und wider alle Störungen dabei geschützt zu werden, so lange kein gültiges Testament aufgewiesen wird, worin wir vorbeigegangen worden.

Die angebliche letzte Willensverordnung unter der Z. 1. hat dagegen offenbare Mängel. Und da über dies der gegenseitige Erblasser des gesetzlichen Nießbrauches verlustig geworden ist, weil er das vorgeschriebene Inventarium zu errichten versäumt hat;

So werden Eure Hochedelgebornen rechtlich gebeten, Hochdieselbe geruhen, wider die Gegner vor allem ein mandatum de non dividendo nec alienando zu erkennen, sodann in den Besitz und Genuß aller von unserer Mutterschwester, Agatha Nagold in die Ehe eingebrachter, und während derselben ihr angefallener unbeweglicher Güter sowohl; als in eine Hälfte des gemeinsam erworbenen Immobiliar-Vermögens ex interdicto quorum bonorum uns einzusetzen, und hiebei zu handhaben, die Beklagte zur Auslegung eines Verzeichnisses dieser Güter, wie sie dasselbe auf Erfordern mit einem Eide zu bekräftigen sich getrauen, und zur Auslieferung der sich hierauf beziehenden erbschaftlichen Urkunden anzuweisen, zugleich aber zu erkennen, daß Simon Peter Pflug der Nutznießung verlustig geworden, mithin uns der gehabte Genuß cum fructibus percipiendis zu vergüten sey. Darüber ꝛc.

D. Birkmann. Anwalt

Joh. Wille.

## Beilage Z. 1.

Kund und zu wissen sey hiemit, daß beide Eheleute Simon Peter Pflug und dessen Ehefrau Agatha, geborne Nagold mich unterschriebenen Notar zu sich in ihre Behausung dahier auf dem Markte berufen lassen, und hierauf mir in Beiseyn unten gemeldeter Zeugen erklärt haben, wie daß er, Simon Peter Pflug seiner Ehefrau Agathe, gebornen Nagold hiemit alle seine Habe und Güter, beweglich und unbeweglich, wo sie immer gelegen seyn möchten, erblich und ewig vermache. Jngleichen erklarte sie Agatha, geborne Nagold, daß sie alle ihre Habe und Güter, wo sie immer gelegen, beweglich und unbeweglich, gemeldetem ihrem Ehegatten vermache. Welches

ches dann beide Eheleute sich wechselweise zugesagt, und angenommen haben. Sollte aber diese Handlung als eine Schenkung unter den Lebenden nicht gültig seyn; so wollen sie Eheleute doch, daß sie als eine Schenkung auf den Todesfall, Fideicommiß, oder, wie es sonst nur den Gesetzen nach geschehen kann, gelten soll. Zu welchem Ende dieselbe die zugezogenen und erbetenen Zeugen sowohl, als mich ersucht haben, die gegenwärtige Disposition und Vermächtnis, weil sie des Schreibens unerfahren seyen, in ihrem Namen zu unterzeichnen. Also geschehen Andernach in der Behausung der Eheleute Pflug, in der untern gegen den Markt gelegenen Wohnstube am 25ten October 1766.

Caspar Reich Sacellanus als erbetener Zeuge.
Johann Peter Umbscheiden als erbetener Zeuge.
Johann Scheuffeltgen als erbetener Zeuge.
Stephan Cremer als erbetener Zeuge.
Peter Schlaun als erbetener Zeuge.

In fidem præmissorum.

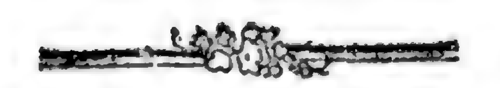
(L.S.) Henricus Horsch, Notarius cæsareus publicus, manu & sigillo propriis.

Vorstehende Abschrift ist mit dem mir vorgezeigten Original verglichen, und damit gleichlautend befunden worden. Andernach am 20. März 1785.

Johann Wille, öffentlicher und immatrikulirter Notar.

## Decretum.

Wird den Beklagten communicabel erkannt, um sich in Zeit von 8 Tagen hierüber zu erklären. Dann haben dieselbe bis zur weitern Verfügung mit dem Theilungsge-



schäfte so wohl, als mit allen Veräusserungen an sich zu halten. Andernach in judicio den 13. May 1785.

Ad mandatum

H. J. Wolff, Gerichtsschreiber.

## Zeugnis über die geschehene Insinuation.

Die Abschrift hiervon ist dem Kürschner Johann Pflug als Miterben an dem Sterbhause insinuirt worden. Andernach den 14. May 1785.

Merkel, Gerichtsdiener.

## 2.

## Freitag den 20. May 1785. in judicio.

Die Erben des verstorbenen Kürschners Simon Peter Pflug überreichen vorläufige Erklärung mit Bitte pro injungenda parti adversæ cautione folgenden Inhalts:

Hochedelgeborne!

Von den angeblichen Intestaterben der Agathe Nagold ist kein einziger unter dem hiesigen Gerichte angesessen, und einer aus ihnen wohnt gar ausser Landes. Wir glauben also nicht schuldig zu seyn, auf die Klage uns einzulassen, ehe uns hinlängliche Sicherheit für die Kosten gestellt worden, und bitten daher geziemend:

Eure Hochedelgeborne geruhen die Kläger zur Leistung dieses Vorstandes, wenigstens bis zu 200 Rthlr vor allem anzuweisen. Darüber rc.

D. Crapohl.

## Decretum.

Wird zur Gegenerklärung cum termino octidui communicabel erkannt. Andernach in judicio den 20. May 1785.

Ad mandatum

H. J. Wolff, Gerichtsschreiber.

Executum.

Die Abschrift hiervon habe ich dem Herrn Stadtschreiber Wille, als Bevollmächtigten der Erben Nagold insinuirt. Andernach den 21. May 1785.

Merkel, Gerichtsdiener.

3.

Freitag den 10. Junius 1785. in judicio.

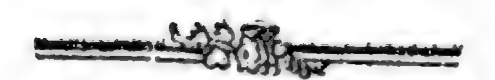
Die Intestaterben der Agathe Nagold, in specie Pauline Heimbach aus Bonn proprio & cessionario nomine überreichen Replicatorial-Handlung mit Beilage J. 2. und 3. folgenden Inhalts

Hochedelgeborne!

Meine Geschwister haben sich nunmehr entschlossen, ihre Ansprüche auf den streitigen Nachlaß, welche ich zuvor mit ihnen gemein hatte, mir abzutreten. Ich beziehe mich deshalb auf die Beilage J. 2. und wie bei diesem Umstande ausser mir niemand an der gegenwärtigen Klage betheiliget ist, das weiter hier anliegende Zeugnis des kurfürstlichen hohen weltlichen Gerichtes zu Bonn hingegen meine Unvermögenheit hinlänglich bescheiniget; so bitte ich vor allem, daß Eure Hochedelgeborne mich zum Armenrechte zulassen, und die Justiz mir unentgeltlich verwalten wollen.

Die verzögerliche Schutzrede der Gegner fällt zwar hiedurch hinweg, sie war ohnehin bei einer so offenbar gegründeten Klage unstatthaft; in keinem Falle hätten indeß die Beklagte sich in ihrer Exceptionsschrift hierauf beschränken, und die Hauptsache mit Stillschweigen vorbeigehen dürfen.

Eure Hochedelgeborne bitte ich daher geziemend, den Beklagten, um auf die Klage sich einzulassen, und litem



zu contestiren, annoch eine kurze peremptorische Frist sub pœna convicti & confessi vorzubestimmen. Darüber ꝛc.

D. Birkmann. Anwalt, Joh. Wille.

## Beilage Z. 2.

Wir zu Ende Unterzeichnete bezeugen hiermit, daß wir diejenigen Ansprüche, welche wir auf die Verlassenschaft unserer zu Andernach im Jahr 1766 verstorbenen Mutterschwester, Agatha Nagold haben mögen, unserer Schwester und Schwägerinn Pauline Heimbach in Bonn cedirt und übertragen haben, gleichwie wir dieselbe dann hiermit in der besten Form Rechtens übertragen. So geschehen Bonn am 6. Junius 1785.

Valentin Kreutzer.
Maria Catharina Kreutzer, geb. Heimbach.
Michael Heimbach.

Pro agnitione manuum, me præsente subscriptarum subscripsi

Ego Leonard Mehlem Notarius cæsareus, publicus & immatriculatus.

## Beilage Z. 3.

Da Pauline Heimbach, hier in Bonn wohnhaft, und ledigen Standes angezeigt hat, daß sie mit den Erben des Simon Peter Pflug zu Andernach in Proceß stehe, denselben aber auf ihre Kosten fortzusetzen unvermögend sey, und dieses nicht nur durch das aufgelegte Zeugnis ihres Pfarrers bescheiniget, sondern auch eidlich wahrbehalten hat, mit dem Versprechen, die auf ihrer Seite aufgehenden Kosten zu ersetzen, wenn sie entweder in diesem Rechtshandel obsiegen, oder sonst zu besserm Vermögen gelangen würde; und dann aus dem hiesigen Contrac-

ten-

ten- und Hypothekenbuche nicht zu ersehen ist, daß sie in unbeweglichen Gütern angesessen sey; so ist ihr auf Ansuchen gegenwärtiges Urkund unter des Gerichts-Insiegel, und actuarii Unterschrift mitgetheilt worden. Sign. Bonn den 2. Junius 1785. (L.S.) Ad mandatum

G. L. L. Rasche, Gerichtsschbr.

Decretum.

Wird den Beklagten zur Beibringung der Duplick cum termino von 8 Tagen zu communiciren befohlen. Andernach in judicio den 10. Junius 1785.

Ad mandatum

H. J. Wolff, Gerichtsschbr.

Executum.

Eine Abschrift hievon habe ich den Erben des Simon Peter Pflug an dem Sterbhause insinuirt. Andernach den 14. Junius 1785.

Merkel Gerichtsdiener.

## 4.

### Freitag den 1ten Julius 1785.

Die Erben des Simon Peter Pflug überreichen Duplickschrift mit Beilage Lit. A. und Bitte, folgenden Inhalts

Hochedelgeborne!

Der Uebertrag, worauf sich die Klägerinn, Pauline Heimbach in der Replicatorial-Handlung bezieht, wurde zwar allem Vermuthen nach in der einzigen Absicht vollzogen, um die dilatorische Einrede zu vereiteln, wodurch wir vor allem hinlängliche Sicherheit für die Kosten verlangten; wie er dann auch ganz unförmlich, und ohne Benennung der Ursache abgefaßt ist: wir wollen indeß,

 um



um alles mögliche beizutragen, was die Entscheidung der Hauptsache befördern kann, auf diese Einrede Verzicht thun, auf die Klage uns einlassen, und es lediglich der richterlichen Beurtheilung anheimgeben, ob die Gegnerinn zur Sache gehörig qualificirt sey.

Daß Agatha Nagold mit unserm Erblasser, dem hiesigen Bürger und Kürschner, Simon Peter Pflug vermählt war, und einige unbewegliche Güter in die Ehe eingebracht, andere mit ihm erworben habe, endlich aber im J. 1766. ohne eheliche Leibserben zu hinterlassen, vor ihm verstorben sey, wird hiebei nicht in Zweifel gezogen, und eben so wenig bestritten, daß die Kläger ihre nächsten Intestaterben seyn würden, wenn sie nicht anders verordnet hätte.

Sie errichtete indeß vor ihrem Hinscheiden die von den Gegnern selbst aufgelegte Schenkung. Beide Eheleute erklärten hierin wechselweise, daß der Letztlebende von ihnen die Güter des andern ewig und erblich behalten sollte. Und wenn Simon Peter Pflug es bei diesen Umständen unnöthig fand, den Nachlaß seiner Ehefrau in ein Verzeichnis zu bringen, so geschah es, weil er das Eigenthum, nicht blos den Nießbrauch daran zu haben behauptete. Und hätte er auch in dieser Meinung geirret, so würde wenigstens sein guter Glaube so viel Nachsicht verdienen, um ihn nicht jezt erst nach seinem Hinscheiden der Nutznießung verlustig zu erklären, die ihm bei Lebzeiten niemals bestritten wurde. Daß er sie nur aus der Ursache behalten habe, weil er dagegen sich anheischig gemacht hätte, den Gegnern einen Theil seiner eigenen Güter zu vermachen, müssen wir durchaus verneinen, wie sich

dann

dann auch wohl niemand so bald überreden wird, daß der diesseitige Erblasser die oben gemeldete Schenkungs-Urkunde damals zurückgehalten, und um der für ihn so leichten Errichtung eines Inventariums zu entgehen, in Hinsicht seines eigenen Vermögens sich die Hände gebunden; oder die Kläger mit einer so unbestimmten Zusage sich begnügt haben sollen.

So weit bedürfen wir aber unsere Vertheidigung nicht herzuhohlen. Die Schenkung selbst ist gültig, und ohne wesentliche Mängel. Weder eigenhändige Unterschrift der beiden Eheleuten, weder Vorlesung der Urkunde war hierzu erforderlich. Diese letztere Feierlichkeit, welche in den Kurkölnischen Landrechten nur bei einem mündlichen Testament vorgeschrieben ist, wurde gleichwohl zum Ueberflusse beobachtet, obschon der Notar es vergaß, in seiner Urkunde davon Erwähnung zu thun, und setzen wir vollends hinzu, daß eben dieser Notar auch Stadtschreiber zu Andernach war; so bleibt wider die Gültigkeit dieser Handlung kein Einwurf mehr übrig.

Nach dem Inhalt der Urkunde war es die Hauptabsicht der Eheleute, eine Schenkung unter den Lebenden zu errichten. Sehr deutlich ergibt sich dieses aus den darin vorkommenden Worten. „Sollte aber dieses nicht als eine Schenkung unter den Lebenden gültig seyn, so wollen sie Eheleute, daß es als eine Schenkung auf den Todesfall, als ein Fideicommiß, oder wie es sonst den Rechten nach geschehen kann, angesehen und beobachtet werde". Mehr als der beiderseits erklärte Wille und die wechselseitige Annahme war also hier nicht erforderlich, und so wenig die Verordnung der Kurkölnischen Landrechte, zu Folge welcher eine mündlich erklärte letzte Willensverordnung bei Strafe

der

der Richtigkeit in eine schriftliche Urkunde abgefaßt werden soll, auf solche Schenkungen sich anwenden läßt; eben so wenig wird man die eigenhändige Unterschrift der Contrahenten, oder die Vorlesung als ein wesentliches Stück hiebei ansehen können.

Daß aber der Stadtschreiber Horsch auch diese Feierlichkeit beobachtet habe, bescheinigen wir durch das zum ewigen Gedächtnisse abgehaltene, in der Beilage Lit. A. hier anliegende Zeugenverhör, und wir würden keinen Anstand genommen haben, auf die eidliche Abhörung der übrigen ebenfalls anzutragen, wenn sie nicht ausser dem Pfarrer zu Schönfeld schon alle verstorben wären. Erwägt man indeß, daß wohl keiner von ihnen zur Unterschrift der Urkunde sich angeschickt haben würde, wenn er den Inhalt davon nicht gekannt, oder mit der mündlichen Aeusserung der Eheleute Pflug nicht übereinstimmend gefunden hätte; so erhält die Aussage des Herrn Pfarrers hierdurch ein neues Gewicht.

Eure Hochedelgeborne bitten wir also rechtlich, Hochdieselbe geruhen von der angestellten Klage uns loszusprechen, und die Gegner in die aufgegangenen Proceß-Kosten zu verurtheilen. Darüber ꝛc.

## Beilage Lit. A.

Actum Andernach den 20. Junius 1785 auf Montag um die 9. Stunde Vormittags.

Auf Requisition eines Hochlöblichen Rittergerichts zu Andernach committirte ein Hochwürdiges Nieder-Erzstiftisches, Kurfürstlich-Trierisches Officialat zu Coblenz zu Ende unterschriebenen Curatum, den hier anwesenden

Herrn

Herrn Caspar Reich, Pfarrer zu Schönberg, vormaligen Sacellan an der hiesigen Pfarrkirche, über einige Beweissätze eidlich zu vernehmen.

Herr Pfarrer zu Schönberg erschien demnach auf vorhergegangene am 19. dieses erkannte, und gebührend insinuirte Verabladung, und antwortete nach geschwornem Eide, in Gegenwart der zu dieser Handlung erforderter Zeugen, wie folgt:

Art. 1.

Wahr, daß Herr Zeuge am 25. Octob. 1766. von den Eheleuten, Simon Peter Pflug, und Agatha Nagold ersucht worden sey, ihre letzte Willens-Meinung zu vernehmen.

A. Ja.

Art. 2.

Wahr, daß Herr Zeuge auf dieses Ersuchen sich zu den besagten Eheleuten wirklich verfügt habe.

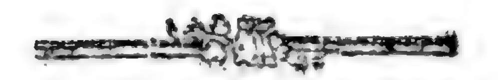
A. Er sey damals schon in dem Hause gewesen, um der Ehefrau Pflug die letzte Wegzehrung zu geben.

Art. 3.

Wahr, daß Herr Zeuge beide Eheleute bei guter Vernunft angetroffen habe.

A. Simon Pet. Pflug sey gesund u. wohl; dessen Ehegattinn krank u. bettlägerig; beide aber bei guter Vernunft gewesen.

Art.



Art. 4.

Wahr, daß Herr Stadtschreiber u. Notarius Horsch die von beiden Eheleuten mündlich erklärte Willens-Meinung in Beiseyn mehrerer Zeugen niedergeschrieben habe.

A. Ja, und er wisse sich anders nicht zu erinnern.

Art. 5.

Wahr, daß besagter Herr Stadtschreiber u. Notarius die von ihm errichtete Urkunde beiden Eheleuten in Gegenwart der Zeugen deutlich vorgelesen habe.

A. Ja.

Art. 6.

Wahr, daß beide Eheleute sich hierauf einander die Hand gereicht haben.

A. Sey ebenfalls wahr.

Art. 7.

Wahr, daß Herr Stadtschreiber, weil die Eheleute Pflug des Schreibens unerfahren gewesen, die Urkunde in ihrem Namen unterzeichnet habe.

A. Die Urkunde selbst würde hierüber die Auskunft geben.

Vorstehende Beweissätze und darauf gegebene Antworten sind dem Herrn Pfarrer von Schönberg, Caspar Reich in Gegenwart beider Herrn Zeugen vorgelesen worden, und, auf nochmaliges Anfragen, ob er unter seinem geleisteten Eide bei seiner Aussage beharre, hat er dieselbe

selbe auf's neue bestätiget, und durch eigenhändige Unterschrift bekräftiget. Andernach den 20. Junius 1785.

Caspar Reich p. t. Curatus in Schœnberg.

P. Josephus Hœgg Vicarius curatus, qua testis ad hunc actum requisitus.

P. Schœnborn Vicarius curatus, qua testis ad hunc actum requisitus.

(L.S.) In fidem

Jacobus Rosenzweig Pastor antenacensis, ad hunc actum specialiter delegatus.

## Decretum.

Wird nebst der Beilage dem klagenden Theile zur schließlichen Triplikatorial-Handlung cum termino von 14 Tagen zu communiciren befohlen. Andernach in judicio den 1. Julius 1785. Ad mandatum

H. J. Wolff, Gerichtschbr.

## Executum.

Die Abschrift hiervon habe ich dem Herrn Stadtschreiber Wille insinuirt. Andernach den 2. Julius 1785.

Merkel Gerichtsdiener.

## 5.

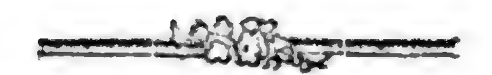
### Freitag den 16. Septemb. 1785. in judicio.

Die Erben des Simon Peter Pflug überreichen Reproductional-Antrag mit Bitte, folgenden Inhalts

Hochedelgeborne!

Das am 1. Julius des laufenden Jahres erlassene Decret zur Beibringung der Triplik reproduciren wir in der Anlage mit dem Zeugnisse des Gerichtsboten über die

gesche-



geschehene Insinuation. Und da der hierin vorbestimmte Termin schon lange verstrichen ist; so klagen wir den gegenseitigen Ungehorsam an, mit rechtlicher Bitte:

Eure Hochedelgeborne geruhen decretum arctius zu ertheilen. Darüber ꝛc.

DECRETUM.

Zur Befolgung des cum executo hiebei reproducirten Decrets wird den Klagern annoch eine Frist von 14 Tagen hiemit vorbestimmt. Andernach in judicio den 16ten September 1785. Ad mandatum

H. J. Wolff, Gerichtsschbr.

EXECUTUM.

Die Abschrift hiervon habe ich dem Hrn Stadtschreiber Wille insinuirt. Andernach den 17. Septemb. 1785.

Merkel Gerichtsdiener.

## 6.

### Freitag den 7. Octob. 1785. in judicio.

Die Erben des Simon Peter Pflug überreichen wiederhohlte Reproduction mit Bitte, folgenden Inhalts

Hochedelgeborne!

Da die anderweitige, zur Verhandlung der Triplick den Gegnern gestattete Frist nun ebenfalls fruchtlos verstrichen ist; so reproduciren wir den Inhäsiv-Bescheid vom 16. Septemb. mit dem Zeugnisse über die geschehene Insinuation, und bitten, inhæsivum sub pœnis juris & contumaciæ zu erkennen. Darüber ꝛc.

DECRETUM.

Zur Befolgung des hiebei cum executo reproducirten Bescheids wird dem klagenden Theile eine nochmalige

Frist

Frist usque ad primam post instantes ferias sub pœna præ- & conclusionis in causa hiemit vorbestimmt. Andernach in judicio den 7. October 1785.

Ad mandatum
H. J. Wolff, Gerichtsschbr.

EXECUTUM.

Die Abschrift hiervon habe ich dem Hrn Stadtschreibern Wille insinuirt. Andernach den 19. Octob. 1785.

Merkel Gerichtsdiener.

# 7.

## Freitag den 18. Novemb. 1785.

Die Erben des Simon Peter Pflug überreichen wiederhohlte Reproduction des erlassenen Inhäsiv-Bescheides mit Bitte, folgenden Inhalts

Hochedelgeborne!

Die am 7. October zur Beibringung der Triplick vorbestimmte Frist ließ der Kläger wiedrum fruchtlos verstreichen. Wir reproduciren daher das lezthin ergangene Decret mit dem Zeugnisse des Gerichtsboten über die geschehene Insinuation, und bitten, nunmehr in contumaciam zur Inrotulation der Acten zu schreiten, und in der Hauptsache das Rechtliche zu erkennen. Darüber ꝛc.

DECRETUM.

Wird nunmehr in contumaciam terminus ad inrotulandum acta auf Donnerstag den 1. December, Nachmittags um 2 Uhr coram protocollo vorbestimmt, und beiden Theilen alsdann ihre Handlungen zu reproduciren aufgegeben, cum mandato intimandi. Andernach in judicio den 18. Novemb. 1785.

Ad mandatum
H. J. Wolff, Gerichtschbr.

EXECUTUM.



EXECUTUM.

Die Abschrift hiervon habe ich dem Hrn Stadtschreiber Wilke insinuirt. Andernach den 19. Novemb. 1785.

Merkel Gerichtsdiener.

8.

Donnerstag den 1. 10ber 1785. coram protocollo.

In der zur Inrotulation der Acten auf heute angesetzten Tagfahrt erschienen die Erben des Simon Peter Pflug, reproducirten das am 18ten Novemb. in der vorliegenden Sache erlassene conclusivum, und überreichten ihre bisherigen Original-Handlungen, mit geziemender Bitte, auf vorhergegangene Inrotulation dieselbe einem unpartheiischen Rechtsgelehrten zur Abfassung der Urtheil auszustellen.

Exadverso erschien Stadtschreiber Wille, und erklärte: er habe die ihm insinuirte Duplick seiner Principalinn zwar zugesendet, und um die Triplick zu beschleunigen, so wohl bei ihr, als bei dem Sachwalter mehrere Erinnerungen eingelegt, aber keine Antwort erhalten. Er könne gleichwohl geschehen lassen, daß die Inrotulation vor sich gehe und legte zu diesem Ende die bei ihm beruhenden Handlungen auf. Welchemnach dann hierüber das anliegende Verzeichniß errichtet, und beiderseits als vollständig anerkannt worden.

In fidem.

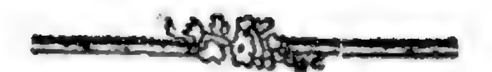
H. J. Wolff, Gerichtsschr.

9.

INVENTARIUM ACTORUM.

| Von Seiten der Kläger Erben Nagold. | Von Seiten der beklagten Erben des Simon Pet. Pflug. |
|---|---|
| N. act. 1. Rechtliche Vorstellung pro mandato manu- | |

tenen-





tenentiæ, & inhibitione de non dividendo nec alienando, cum decreto de 13. Maji 1785.

Anlage Z. 1. Willensverordnung vom 25ten October 1766.

N. act. 2. Vorläufige Erklärung und Bitte, cum decreto de 20. Maji 1785.

N. act. 3. Replicatorial-Handlung cum decreto de 10. Junii 1785.

Beilage Z. 2. Uebertrag de dato Bonn den 6. Junius 1785.

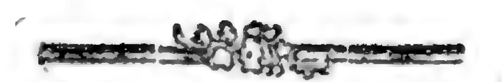
Z. 3. Zeugnis des kurfürstl. hohen weltlichen Gerichtes zu Bonn de 2. Iunii 1785.

N. act. 4. Duplick cum decreto de 1. Julii 1785.

Beilage Lit. A. Commissions-Protocoll über die eidliche Abhörung des Pfarrers in Schönfeld.

N. act. 5. Reproduction cum decreto arctiori vom 16. September 1785.

N. act. 6. Nochmalige Reproduction cum decreto vom 7. October 1785



N. act. 7. Wiederhohlte Reproduction cum decreto vom 18. November 1785.

N. act. 8. Protocoll vom 1. December 1785. nebst dem Inventarium N. act. 9.

In fidem.
H. J. Wolff, Gerichtsschbr.

# 10.

## Citatio ad audiendum publicari sententiam.

In Sachen Pauline Heimbach Klägerinn an einem; wider die Erben des hiesigen Bürgers und Kürschners, Simon Peter Pflug Beklagte am andern Theil wird zur Verkündigung der Urtheil terminus auf Freitag den 5ten des laufenden Monates, Morgens um 10 Uhr vorbestimmt, und beiden Theilen alsdann persönlich, oder durch Bevollmächtigte bei Gerichte zu erscheinen auferlegt. Andernach den 2. May 1786. Ad mandatum

H. J. Wolff, Gerichtsschbr.

Executum.

Vorstehende Ladung habe ich dem Herrn Stadtschreiber Wille, und den Erben Pflug insinuirt, und abschriftlich zurückgelassen. Andernach den 2. May 1785.

Merkel Gerichtsdiener.

# 11.

## Freitag am 5. May 1786. in judicio.

Gerichtsdiener reproducirte die am 2. des laufenden Monates erlassene, dem Herrn Stadtschreiber Wille so

wohl

wohl, als den Erben Pflug insinuirte Ladung, worauf von Seiten der Kläger gedachter Herr Stadtschreiber; Namens der Beklagten hingegen der Miterbe Gereon Pflug erschienen ist.

Beide Theile bathen demnach zur Verkündigung der Urtheil zu schreiten. Worauf folgender Bescheid eröfnet wurde.

## Bescheid.

In Sachen Pauline Heimbach proprio & cessionario nomine Klägerinn an einem; wider die Erben des Simon Peter Pflug Beklagte am andern Theile wird auf Verlesung des Verfolgs und mit zugezogenem Rath eines unpartheiischen Rechtsgelehrten der Klägerinn auf vorhergegangene, ihr selbst zu verfügende Insinuation der Duplickschrift, zur Beibringung ihrer schließlichen Triplikatorial-Handlung annoch eine peremptorische Frist von 3 Wochen mit der Warnung vorbestimmt, daß im widrigen Falle die Sache für beschlossen angenommen, und auf weiteres Anrufen darin definitive erkannt werden soll, was Rechtens. Dann hat der Stadtschreiber Wille binnen eben derselben Frist sich Namens der Klägerinn zu den Acten gehörig zu qualificiren.

Pro extractu Protocolli
H. J. Wolff, Gerichtsschbr.

## 12.

### Freitag den 10. Junius 1786. in judicio.

Die Erben des verstorbenen Kürschners, Simon Peter Pflug überreichen Paritional-Anzeige mit Anlage und Bitte folgenden Inhalts



Hochedelgeborne!

In dem Bescheid vom 5. des verwichenen Maymonates wurde uns aufgegeben, vor allem annoch unsere Duplick der Gegnerinn selbst insinuiren zu lassen; dieser hingegen alsdann ihre schließliche Triplikatorial-Handlung in einer peremptorischen Frist von drei Wochen beizubringen befohlen. Daß wir auf unserer Seite denselben gehörig befolgt haben, beweiset das anliegende Zeugnis über die geschehene Insinuation. Und da die Gegnerinn mit ihrer Triplick noch immer zurückgeblieben ist; so zeigen wir den Ablauf des ihr vorbestimmten peremptorischen Termins geziemend an, mit rechtlicher Bitte:

Eure Hochedelgeborne geruhen nunmehr die Sache für beschlossen anzunehmen, und auf vorhergegangene Inrotulation die Acten auf's neue zum Spruch zu versenden. Darüber 2c.

## Anlage.

Auferlegte Duplick mit Beilage Lit. A. und Bitte von Seiten der Erben Pflug wider die Erben Nagold.

Gegenwärtige Duplick und Anlage Lit. A. habe ich nebst einem am 5. May 1786. bei dem löblichen Gerichte zu Andernach in derselben Sache erlassenen Bescheid der Pauline Heimbach dahier persönlich insinuirt, und abschriftlich zurückgelassen. Bonn den 23. May 1786.

Petrus Franck, Curiæ juratus Lator.

## Decretum.

Communicetur. Und wird nunmehr zu Folge des am 5. May erlassenen, und gebührend insinuirten Bescheids terminus ad inrotulandum acta auf den 6. Julius, Nachmit-

mittags um 2. Uhr coram protocollo vorbestimmt. Andernach in judicio den 16ten Junius 1786.

Ad mandatum
H. J. Wolff, Gerichtsschbr.

## Executum.

Die Abschrift hievon ist dem Hrn Stadtschreiber Wille zwar insinuirt, von demselben gleichwohl aus der Ursache nicht angenommen worden, weil er zur Zeit mit keiner Vollmacht versehen sey. Andernach den 22. Junius 1786.
Merkel Gerichtsdiener.

## Ulterius Executum.

Gegenwärtige Paritional-Anzeige habe ich der Pauline Heimbach dahier persönlich insinuirt, und abschriftlich zurückgelassen. Bonn den 26. Junius 1786.
Peter Frank, Curiæ juratus Lator.

## 13.

### Freitag den 1. Julius 1786. in judicio.

Herr Stadtschreiber Wille Namens der Pauline Heimbach übergibt Triplikatorial-Handlung mit Bitte, und anliegender Vollmacht, folgenden Inhalts

Hochedelgeborne!

Ganz wider meine Absicht bliebe ich bishiehin mit der gegenwärtigen Triplikatorial-Handlung zurück, und eine langwierige Krankheit meines Sachwalters, wovon er seit einigen Tagen erst völlig genesen ist, war die einzige Ursache der Verzögerung, welche für mich, als den klagenden Theil nicht anders als äusserst unangenehm seyn konnte. In dem festen Vertrauen, daß diese Entschuldigung,

welche ich im nöthigen Falle durch glaubwürdige Zeugnisse zu bescheinigen bereit bin, für erheblich genug werde angesehen werden, um mir noch jezt das rechtliche Gehör zu gestatten, will ich nun ohne weiteres die Gründe beantworten, womit die Gegner meine Klage abzulehnen sich in der Duplick bemüheten.

Daß 1) der Notarius Horsch bei der kurfürstl. Hofkanzlei eben so wenig, als bei einem der höchsten Reichsgerichte immatrikulirt war, darf ich aus seinem eigenen Stillschweigen so lange vermuthen, als die Beklagte das Gegentheil nicht dargethan haben. Schon aus diesem einzigen Grunde ist die streitige Willensverordnung, sie sey Testament, oder Schenkung; unter den Lebenden, oder auf den Todesfall, ungültig, wären auch sonst alle übrige Feierlichkeiten dabei gehörig beobachtet worden. So heißt es in dem Edicte vom 8. Novemb. 1609 „daß keine Notarien zur Aufrichtung oder Beschreibung einiger Testamenten, Contracten, Instrumenten oder Documenten zugelaßen, vielweniger solche actus als gültig und beständig in oder außer Gerichte angenommen, sondern als nichtig und unkräftig verworfen, darauf keine Processe erkannt, vielweniger Execution verstattet werden soll, bis dahin solche Notarien bei der Bönnischen Kanzlei examinirt, approbirt, eingeschrieben, und diesfalls genugsamer Schein vorgebracht wäre"

Sammlung der Kurkölnischen Verordnungen I. B. S. 637.

und obschon die Kurkölnische Rechtsordnung tit. 1. §. 2. zur Errichtung eines letzten Willens nur überhaupt die Gegenwart eines Notarius erfordert hatte; so wurde gleichwohl das vorige Gesetz am 13. Julius 1673 erneuert;

Ebendaselbst S. 638.

in der Erläuterung vom 12ten May 1767 nochmals erklärt:

> Bleibt es bei den mehrmals erlassenen Verordnungen, daß der zu Errichtung eines lezten Willens zugezogen werden wollender Notarius bei unserer Hofkanzlei immatriculirt seyn müsse; sonsten aber das Testament von Unwürden, und Ohnbestand sey.

und Kurfürst **Maximilian Friedrich** befahl endlich am 5. März 1770 auf's neue

> „daß wie vorhin, also auch in Zukunft alle dergleichen actus, es seyen Appellationen, lezte Willens-Dispositionen, oder andere Contracte, welche nicht von denen, bei der Hofkanzlei immatriculirten und approbirten Notarien errichtet, oder beschrieben worden, für null und nichtig gehalten, auch darauf kein Einsehen genommen, weder einige processus und respective Execution erkannt oder verhängt werden sollen."

Von der Vorlesung, welche zur Gültigkeit des Geschäftes eben so nothwendig war, geschieht 2) in der angeblichen Notarialurkunde gleichfalls keine Erwähnung, und in einem Falle, wo sich der Producent zum Erfüllungseide nicht anbieten kann, wird wohl die Aussage eines einzigen Zeugen keine Rücksicht verdienen. Hat aber auch die hiesige Stelle die Abhörung des Herrn Pfarrers zu Schönfeld wirklich veranstaltet, wovon sich jedoch in den bisherigen Acten nichts vorfindet; so war wenigstens das ganze Verfahren in manchem Betracht unförmlich. Wir wurden dazu nicht abgeladen, erhielten keine Abschrift der



der Beweissätze, keine Frist um unsere Fragstücke abzufassen, und zuletzt machte man gar die Aussagen bekannt, ehe wir über das Vorhaben der Gegner, einen Beweis durch Zeugen zu führen, nur benachrichtiget waren.

Einen weitern Beweis sehen die Beklagte selbst für unmöglich an. Und da es einerlei war, ob unserer Mutter Schwester gar keine Willensverordnung, oder eine durchaus ungültige nachließ; so hatte Simon Peter Pflug, zu Folge der hiesigen Landrechte, an dem eingebrachten unbeweglichen Vermögen seiner Ehegattinn, und an der Hälfte der Errungenschaft nur den lebenslänglichen Nießbrauch, wenn er dagegen in Zeit von drei Monaten nach ihrem Tode ein Inventarium errichtete. Er hat aber dieses, nach dem eigenen Geständnisse der Gegner, versäumt, und in einem Zeitpunkte, wo noch alles in frischem Andenken war, eben so wenig die eidliche Abhörung der Zeugen befördert, um hierdurch die Gültigkeit des Vermächtnisses vom 25 October 1766 zu erweisen; auch die Nutznießung kann uns daher nicht abgesprochen werden.

Eure Hochedelgeborne werden also rechtlich gebeten, Hochdieselbe geruhen nunmehr nach dem Inhalt unserer Klage zu erkennen, und die Gegner in die aufgegangenen Kosten zu verurtheilen. Darüber 2c.

D. Birkmann. Anwalt Wille.

## Vollmacht.

Ich zu Ende Unterzeichnete thue kund, und bekenne hiemit, daß ich für mich und meine Erben dem Herrn Stadtschreiber Wille in Andernach, in meiner bei dem dasigen löblichen Gerichte wider die Erben des Simon Peter Pflug eingeführten Rechtssache, unter Genehmigung




gung aller bisherigen von ihm vorgenommenen Handlungen, vollkommene Macht und Gewalt ertheilt habe, für mich zu erscheinen, die Klage bis zur Urtheil und Execution fortzusetzen, einen Anwalt zu substituiren, wider alle nachtheilige Verfügungen das Appellations-Mittel zu ergreifen, und überhaupt alles, was ich selbst hierin vornehmen könnte und würde, zu verrichten. Was demnach erwähnter Anwalt, oder sein Substituirter in meinem, und meiner Erben Namen handeln wird, soll eben so angesehen werden, als wenn es von mir oder meinen Erben selbst geschehen wäre, wie ich dann ebenfalls ihn und seinen Substitnirten deshalb zu entschädigen, bei Verpfändung meiner jetzigen und zukünftigen Habe und Güter verspreche. Urkund meiner eigenhändigen Unterschrift. So geschehen Bonn am 28 Junius 1786.

Pauline Heimbach.

## Decretum.

Communicatione prævia ad acta. Und soll übrigens mit Erkänntnis der Sache näherer Bescheid erfolgen. Andernach in Judicio den 1 Julius 1786.

Ad Mandatum.

H. J. Wolff Gerichtsschreiber.

## Executum.

Die Abschrift hiervon habe ich den Erben des Simon Peter Pflug am Sterbhause insinuirt. Andernach den 3 Julius 1786.

Merkel Gerichtsdiener.



## 14.

Donnerstag den 6 Julius 1786 coram protocollo

Erschienen die Erben Pflug, reproducirten das am 16 Junius in der vorliegenden Sache ergangene Decret, und bathen, mit Verwerfung der verspäteten Triplick zur Inrotulation der Acten zu schreiten.

Ex adverso Herr Stadtschreiber Wille bath, mit Beziehung auf den Bescheid vom 1 des laufenden Monates seine Triplikatorial-Handlung wenigstens einstweilen zu den Acten zu nehmen, und es dem Gutachten des Herrn Referenten zu überlassen, ob nunmehr in der Hauptsache geurtheilt, oder das ergangene Conclusivum wieder aufgehoben werden soll.

Worauf der Verfolg nochmals inrotulirt, und das weiter hier anliegende Inventarium darüber gefertiget worden.

In fidem.

H. J. Wolff Gerichtsschreiber.

## 15.

### Ulterius inventarium actorum.

Von Seiten der Kläger. — Von Seiten der Beklagten.

N. act. 10. Citatio ad audiendum publicari Sententiam de 2 Maji 1786.

N. act. 11. Interlocutum de 8 Maji 1786.

N. act. 12. Paritional-Anzeige cum decreto v. 16 Jun. 1786.

N. act. 13. Triplikatorial-Handlung v. 1 Julius 1786 cum decreto. nebst Vollmacht.

N. act. 14. Inrotulation v. 6 desselben Monates.

In fidem.

H. J. Wolff Gerichtsschreiber.




## 16.

### Freitag den 30 März 1787. in judicio.

Erschienen auf mündliche Verabladung ad audiendum publicari Sententiam von Seiten der Kläger, Herr Stadtschreiber Wille, und Namens der Beklagten, Gereon Pflug als Miterbe, worauf folgender Vorbescheid eröfnet wurde.

### Bescheid.

In Sachen Pauline Heimbach proprio & cessionario nomine Klägerinn an einem; wider die Erben des Simon Peter Pflug Beklagte am andern Theile wird auf nochmalige Verlesung der Acten, und mit zugezogenem Rath eines unpartheiischen Rechtsgelehrten die von der Klägerinn am 1 Julius 1786 übergebene Triplikatorial-Handlung zu dem Verfolg zu registriren verordnet, sodann den Beklagten zur Beibringung der Quadruplick eine Frist von 14 Tagen vorbestimmt, und soll diesem nach, oder auch bei dessen Entstehung ferner ergehen W. R.

Facta publicatione bath Anwalt der Klägerinn um Abschrift des Decrets. Welche verstattet worden.

Exadverso Gereon Pflug appellirte für sich und seine Miterben.

In fidem.
H. J. Wolff Gerichtsschreiber.

## 17.

### Freitag den 27 April 1787. in judicio.

Stadtschreiber Wille übergibt Anzeige lapsi termini mit Bitte folgenden Inhalts:

Hoch-



Hochedelgeborne!

Den Beklagten wurde am 30 März des laufenden Jahres durch einen mit Erkenntniß der Sache erlassenen Vorbescheid aufgegeben, in Zeit von 14 Tagen ihre Quadruplick beizubringen. Da dieser Termin wirklich verstrichen ist; so bitte ich decretum inhæsivum sub pœnis juris & contumaciæ zu erkennen. Darüber ꝛc.

Anwalt Wille.

### Decretum.

Da der beklagte Theil bei Verkündigung des leztern Vorbescheids die Appellation eingelegt hat; so sind vor allem annoch die Nothfristen abzuwarten. Andernach in judicio den 27 April 1787.

Ad Mandatum.

H. J. Wolff Gerichtsschreiber.

## 18.

### Freitag den 31 August 1787. in judicio.

Stadtschreiber Wille zeigte an: Auf die von dem beklagten Theile eingelegte Appellation sey zwar aus dem Grunde keine Rücksicht zu nehmen, weil sie nicht schriftlich, sondern nur mündlich eingelegt worden; indeß seyen nun auch die Nothfristen längst zu Ende. Er bitte daher, seinem vorigen Antrage gemäs decretum inhæsivum cum termino peremptorio zu erkennen.

### Decretum.

Wird den Beklagten nunmehr zur Befolgung des rechtskräftigen Vorbescheids vom 30 März eine peremptorische Frist von acht Tagen vorbestimmt, cum mandato intimandi.

timandi. Andernach in judicio den 31 August 1787.

Pro extractu protocolli.

H. J. Wolff Gerichtsschreiber.

Executum.

Die Abschrift hiervon habe ich den Erben Pflug am Sterbhause insinuirt. Andernach den 1 Sept. 1787.

Merkel Gerichtsdiener.

## 19.

### Freitag den 28 September 1787. in judicio.

Gereon Pflug persönlich erscheinend zeigt für sich und seine Miterben an: ihr Sachwalter sey durch eine ihm zugestoßene Unpäßlichkeit verhindert worden, die Quadruplik abzufassen. Er bitte also um eine weitere Frist von acht Tagen.

Decretum.

Communicetur ad notitiam. Und wird die gebetene Frist hiemit verstattet. Andernach in judicio ut supra.

Pro extractu protocolli.

H. J. Wolff Gerichtsschreiber.

Executum.

Die Abschrift hiervon habe ich dem Hrn Stadtschreiber Wille insinuirt. Andernach den 29 Septemb. 1787.

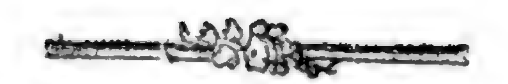
Merkel Gerichtsdiener.

## 20.

### Freitag den 16 November 1787.

Die Erben Pflug überreichen auferlegte Quadruplik mit Beilagen Lit. B. und C. und Bitte folgenden Inhalts:

Hoch-



Hochedelgeborne!

Noch immer sind es zwei Mängel, welche die Gegnerinn an der wechselseitigen Schenkung der Ehelente Pflug entdeckt haben will, 1) daß die Urkunde von einem Notar abgefaßt sey, der nach den hiesigen Landesgesetzen hiezu unfähig war, und 2) daß sie nicht vorgelesen worden. Beide Behauptungen sind aber eben so unerheblich, als ungegründet.

Wäre auch die wechselseitige Schenckung der Eheleute Pflug nach derjenigen Vorschrift zu beurtheilen, welche die kurkölnische Rechtsordnung bei der Bestimmung der Feierlichkeiten eines mündlichen Testaments enthält; so würde es doch einerlei seyn, ob die Erblasser just einen immatriculirten Notar, den Gerichts- oder Stadtschreiber, den Pfarrer des Orts, oder anstatt einer solchen Person, zwei glaubwürdige Zeugen zugezogen hätten; wie sie hinwiedrum in derselben Voraussetzung entweder vor zwei Schöffen ihren letzten Willen erklären, oder anstatt eines jeden aus ihnen zwei andere Zeugen zu dieser Handlung ersuchen konnten. Dahin gehört die Stelle der Landrechte Tit. 1. §. 5.

„Wann der Testirer des Pastorn, Gerichts- oder des „Stadtschreibers oder Notarius, wie auch in den Städ„ten der Schöffen nicht mächtig werden kann, oder „sonsten sich ihrer zu gebrauchen Bedenkens hätte; „mag er anstatt einer jeden, aus diesen abgehender „Person zween andere Zeugen dazu berufen."

Sechs Zeugen waren daher auf jeden Fall hinreichend, um ohne Notar und ohne Gerichtsschöffen das feierlichste Testament zu errichten. Gerade so viel sind bei der Schenkung vom Jahr 1766 anwesend gewesen. Sie bleibt mithin als münd-

mündliches Testament betrachtet, von dieser Seite untadelhaft, wenn wir auch sonst der ersten Einrede der Gegner nichts entgegen zu setzen hätten. Horsch war indeß im Jahr 1766 zugleich wirklicher Stadtschreiber, wie die Beilagen Lit. B. und C. erweisen, und so verdient die von ihm abgefaßte Urkunde eben den Glauben, als wenn er bei der kurfürstl. Hoffanzlei immatriculirt gewesen wäre.

Kurkölnische Rechtsordnung Tit. 1. §. 2.

Wir hätten dagegen nur noch den andern Einwurf zu beantworten, daß sie nicht vorgelesen worden.

Das kurkölnische Landrecht drückt sich an der angeführten Stelle §. 6. über dieses Erforderniß in folgenden Worten aus:

„Da das Testament von Mund ausgesprochen, soll „der Notarius, Gerichts- oder Stadtschreiber, oder „Pastor, oder aber, wann in Mangel deren zween an„dere Zeugen gebraucht werden, jemand von densel„ben die Vermächtnis alsbald verzeichnen, und dem „Testirer und Zeugen vorlesen, zumal sonsten hernacher „aus dem Zeugnüs oder übel eingenommener Mei„nung des Testirers leichtlich Irrungen und Streit „entstehen könnten. Im widrigen Fall, da solches „nicht in Acht genommen, soll das Testament kraftlos „und von Unwürden seyn."

Unter den gemeinen und hiesigen Rechten ist also in Absicht auf mündliche Testamente ein zweifacher Unterschied, 1) daß sie durchaus schriftlich verzeichnet, 2) daß sie dem Erblasser in Beiseyn der Zeugen vorgelesen werden sollen. Die Ursache, welche diese Aenderung veranlaßte, wird in der Rechtsordnung selbst ausgedruckt: „zumal sonsten hernacher aus dem Zeugnüs oder übel eingenommener Mei-

nung



nung des Testirers leichtlich Irrungen und Streit entstehen könnten.“ Sie läßt sich aber auf den gegenwärtigen Fall aus mehreren Gründen nicht anwenden.

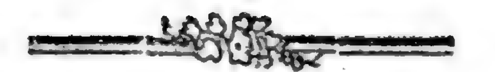
Von einem mündlichen Testament ist hier 1) keine Frage, sondern nur von einer Schenkung unter den Lebenden, welche nach kurkölnischen Rechten eben so wenig, als zu Folge der römischen, einen schriftlichen Aufsatz, mithin auch keine Vorlesung erfordert. Die ganze Verordnung beschränkte sich 2) auf einen einzigen Artikel, wobei alle Gefahr eines Mißverständnisses hinwegfiel, und wenn für diesen besondern Fall bei dem Testament eines Blinden so gar der achte Zeuge für überflüssig angesehen werden muß, quum hic omnis fraus absit, & præsentia septem testium omnem suspicionem avertat, lex autem correctoria strictissime interpretanda sit, neque ultra id, quod expressum est, extendenda, & lex 8. Cod. qui testamenta facere possint, solam hanc visionem sistat, qua quis copiose testari, & quid post obitum de opibus suis fieri velit, pluribus verbis longaque oratione declarare cupit;

Mich. Gothofr. Wernher de testam. & codicillis privilegiariis §. 142.

so darf man bei der im kurkölnischen Landrechte ausdrücklich angegebenen Ursache um so viel ehender erwarten, daß die Willensverordnung der Eheleute Pfiug für gültig werde erklärt werden. Wenigstens gilt entweder niemals, oder hier sicher der Grundsatz: Etsi nihil facile mutandum est ex solemnibus, tamen, ubi æquitas evidens poscit, subveniendum est. L. 183. D. de Reg. juris.

Beide Eheleute hatten sich 3) hier einerlei Vortheile wechselweise zugesagt, und durch Darreichung der Hand sie

bei-




beiderseits angenommen. Der ganze Vorgang wurde 4) durch die eigenhändige Unterschriften des Stadtschreibers so wohl, als der Zeugen beurkundet, und bei diesen Umständen wäre die Vorlesung des Aufsatzes doch wahrer Ueberfluß gewesen. Wenigstens dient sie bei solchen Geschäften, wie das vorliegende war, nur zum Beweise, daß alles so, wie es die Betheiligte verlangt hatten, niedergeschrieben worden sey, sie kann also in einem Falle, wo ohnehin schon nicht der geringste Verdacht einer Unrichtigkeit übrig bleibt, und selbst die Möglichkeit eines Irrthums sich nicht einmal gedenken läßt, nicht für nöthig angesehen werden.

Der Pfarrer zu Schönfeld bezeugt es inzwischen, daß sie geschehen sey, und wir können es zugeben, daß er über den Inhalt der Beweissätze, welche wir ehedem auf ihn gestellt hatten, nochmals eidlich vernommen werde. Die Ansprüche der Gegner auf die bisherige Nutznießung zerfallen hierdurch von selbst. Ohne uns also mit einer weitern Widerlegung derselben für jetzt noch abzugeben, bitten wir Eure Hochedelgeboren geziemend, Hochdieselbe geruhen entweder uns also fort von der angestellten Klage loszusprechen, und die Gegner in die aufgegangenen Kosten zu verurtheilen, oder zur nochmaligen Abhörung des Hrn Pfarrers zu Schönfeld das erforderliche Ersuchungsschreiben an die Behörde ergehen zu lassen, den Gegnern aber die Fragstücke hiebei vorzubehalten. Darüber 2c.

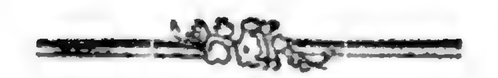
## Lit. B.

### Auszug aus dem Rathsprotokoll zu Andernach Freitag den 19 April 1754.

Ist Herr Henrich Horsch aus Koblenz auf sein An-



suchen



suchen als Stadtschreiber ernannt, und ihm in dieser Eigenschaft die gewöhnliche Besoldung zugelegt worden.

Der vorstehende Auszug ist mit dem Original-Rathsprotokoll verglichen, und gleichlautend befunden worden. Andernach den 4 Hornung 1787.

Johann Wille, öffentlicher und immatrikulirter Notar.

## Lit. C.

### Freitag den 24 April 1778.

Herr Henrich Horsch bittet in einer schriftlichen Anzeige, wegen anderweitiger Beförderung, von dem Amte eines Stadtschreibers entlassen zu werden. Welches demselben verwilliget worden.

Die vorstehende Abschrift habe ich mit dem bei mir aufbewahrten Original-Rathsprotokoll verglichen und gleichlautend befunden. Andernach den 4 Hornung 1787.

Johann Wille, öffentlicher und immatrikulirter Notar.

### Decretum.

Wird zur Nachricht communicabel erkannt. Dann ist terminus inrotulandi acta auf Dienstag den 20 des laufenden Monates coram protocollo hiemit vorbestimmt. Andernach in judicio ut supra.

Ad Mandatum.

H. J. Wolff, Gerichtsschreiber.

### Executum.

Die Abschrift hiervon habe ich dem Herrn Stadtschreiber Wille insinuirt. Andernach den 17 November 1787.

Merkel Gerichtsdiener.





## 21.

### Dienstag den 20 November 1787. coram protocollo.

Beklagte Erben Pflug reproduciren das am 16 dieses Monates ergangene Decret mit dem Zeugnisse über die geschehene Insinuation, legen zugleich ihre bisherigen Handlungen auf, und bitten dieselbe, an einen unpartheiischen Rechtsgelehrten zur Abfassung der Urtheil nochmals zu versenden.

Exadverso Stadtschreiber Wille, Namens der Klägerinn überreicht kurfürstl. gnädigsten Befehl, die Acten zur Kanzlei einzusenden, und bittet diesem gemäs zu verfahren. Worauf das inventarium actorum fortgesetzt, und dieselbe von beiden Theilen für vollständig anerkannt worden. In fidem.

H. J. Wolff, Gerichtsschreiber.

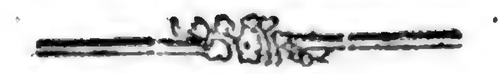
## 22.

### Unterthänigste Vorstellung und Bitte pro clementissime decernendo mandato, actorum avocatorio, von Seiten Paulinen Heimbach, wider die Erben des Simon Peter Pflug. Hofrath. Stadt Andernach.

Hochwürdigst- Durchlauchtigster Erzbischof und Churfürst, Gnädigster Herr!

Bei dem Schöffengerichte zu Andernach bin ich mit den Intestaterben des Simon Peter Pflug in einem Rechtsstreit verwickelt, der eine für mich beträchtliche Erbschaft

X 2 zum



zum Gegenstande hat, und wirklich bis zur Triplick ist verhandelt worden.

Da ich nichts so sehr wünsche, als daß die Entscheidung desselben einem unpartheiischen Rechtsgelehrten anvertraut werde, der meinen Gegnern sowohl, als mir unbekannt bleibe;

So bitte ich demüthigst, Eure Churfürstliche Durchl. geruhen dem Gerichte zu Andernach, daß es die Acten auf vorhergegangene Inrotulation zur hiesigen Hofkanzlei einsende, gnädigst zu befehlen, und dieselbe demnach in Ansehung meiner hinlänglich bescheinigten Unvermögenheit einstweilen gratis ausstellen zu lassen. Darüber ꝛc.

**Eurer Churfürstlichen Durchlaucht**

Unterthänigst-demüthigste

Pauline Heimbach.

Anwalt Wulff.

## Decretum.

Hierauf wird dem Gerichte zu Andernach befohlen, die in dieser Sache verhandelten Acten nach vorhergegangener ordentlichen Inretulation zu der hiesigen kurfürstlichen Hofkanzlei verschlossen einzusenden, und sollen dieselbe von hieraus einem unpartheiischen Rechtsgelehrten ausgestellt werden. Signatum Bonn den 13. Novemb. 1787.

Vt. J. C. Pfingsten.

Præs. Andernach coram Protocollo
20. Novembris 1787.

Guisez.

## 23.

### Ulterius Inventarium actorum.

| Von Seiten der Klägerinn Pauline Heimbach. | Von Seiten der Beklagten Erben Pflug. |
| --- | --- |

14.




16. Vorbescheid vom 30. März 1787.

17. Anzeige lapsi termini cum decreto vom 27. April 1787.

18. Receß vom 31ten August 1787. cum decreto de eodem.

19. Gesuch um Fristverlängerung cum decreto de 28. Septembris 1787.

20. Auferlegte Quadruplik mit Beilage Lit. B. und C. cum decreto vom 16ten November 1787.

21. Protocollum de hodierno.

22. Unterthänigste Vorstellung und Bitte pro mandato actorum avocatorio cum decreto consilii Electoralis aulici & Regiminis de 13. 9bris 1787. & præsentato hodierno.

Actum Andernach 20. Novemb. 1787 (*).

In fidem H. J. Wolff, Gerichtsschbr.



(*) Beide Theile hatten in dem gegenwärtigen Falle nach der Quadruplick noch einige Handlungen überreicht, daher der große Zwischenraum bis zur Urtheil. Weil sie nichts enthielten, was die Lage der Sache hätte ändern können; so habe ich sie ganz weggelassen.



## 24.

Von Gottes Gnaden Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln, des H. R. Reichs durch Italien Erzkanzler und Kurfürst rc. rc.

Liebe Getreue! Wir fügen euch das in Sachen Paulinen Heimbach wider die Erben des Simon Peter Pflug bei uns eingetroffene, von einem unpartheiischen Rechtsgelehrten abgefaßte Gutachten, nebst den bei euch verhandelten Acten mit dem gnädigsten Befehle verschlossen hiebei, daß ihr dieselbe nach vorheriger Verabladung beider Theile eröfnen, und den dabei sich befindenden Rechtsspruch gehörig verkündigen sollet. Wir sind euch übrigens in Gnaden gewogen. Gegeben Bonn am 20ten August 1788.

Aus sonderbarem Sr kurfürstl. Durchlaucht gnädigsten Befehle.

Vt. Fr. G. v Nesselrode-Reichenstein.

An das kurfürstl. Gericht zu Andernach.

Referatum Andernach in extraordinaria den 26. August 1788. Arnds.

Resolutum. Fiat citatio ad audiendum publicari sententiam.

## 25.

In Sachen Paulinen Heimbach Klägerinn, wider die Erben des Simon Peter Pflug Beklagte werden beide Theile auf den 29. des laufenden Monates Morgens um 10 Uhr, um alsdann bei Gerichte zu erscheinen, und die

Urtheil





Urtheil anzuhören, hiemit abgeladen. Andernach den 26. August 1788. Ad mandatum

H. J. Wolff, Gerichtsschbr.

EXECUTUM.

Die Abschrift hiervon habe ich dem Herrn Stadtschreiber Wille, und den Erben Pflug gehörig insinuirt. Andernach den 26. August 1788.

Merkel Gerichtsdiener.

## 26.

### Freitag den 29. August 1788. in judicio.

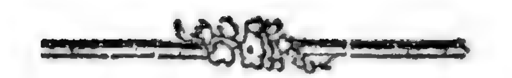
### Pauline Heimbach wider die Erben Pflug.

Gerichtsdiener Merkel reproducirt die am 26. des laufenden Monates in der gegenwärtigen Sache ergangene Ladung ad audiendum publicari sententiam, mit der Anzeige, dieselbe beiden Theilen gehörig insinuirt zu haben.

Diesemnach erschien im Namen der Klägerinn, Stadtschreiber Wille als bevollmächtigter Anwalt, und von Seiten der Beklagten, Johann Pflug für sich und seine Miterben. Beide baten zur Eröfnung der Urtheil zu schreiten.

Denselben wurden hierauf die per rescriptum vom 20ten dieses mit dem Gutachten eines unpartheiischen Rechtsgelehrten zurückgesendeten Acten verschlossen vorgezeigt, und nachdem sie die Siegeln für unverletzt anerkannt hatten; ist folgende Urtheil in ihrer Gegenwart eröfnet, und verkündiget worden.

X 4 Sententia



## Sententia.

In Sachen Paulinen Heimbach proprio & cessionario nomine Klägerinn an einem; wider die Erben des Simon Peter Pflug Beklagte am andern Theil wird auf wiederhohlte Verlesung des Verfolgs und mit zugezogenem Rath eines unpartheiischen Rechtsgelehrten dieselbe für beschlossen angenommen, sodann für Recht erkannt, daß die am 25ten 8ber 1766. von den Eheleuten Pflug angeblich errichtete Willensverordnung für ungültig zu erklären, mithin die Klägerinn in den Besitz und Genuß der von Agatha Nagold in die Ehe eingebrachten, oder während derselben ihr angefallenen unbeweglichen Güter so wohl, als in eine Hälfte der Immobiliar-Errungenschaft einzusetzen, und hiebei zu handhaben, die Beklagte hingegen diese Güter mit allen nach dem Tode ihres Erblassers Simon Peter Pflug davon gezogenen Nutzungen an besagte Klägerinn abzutreten, und zu solchem Ende ein glaubwürdiges Inventarium oder ein solches Verzeichnis, wie sie daßelbe auf Erfordern mit einem Eide zu bekräftigen sich getrauen, aufzulegen schuldig, im übrigen aber so viel den von ihrem Erblasser gehabten Nießbrauch betrift, bewandten Umständen nach von der angestellten Klage loszusprechen seyen. Gleichwie hiemit für ungültig erklärt, einzusetzen, zu handhaben, abzutreten und aufzulegen verordnet, und losgesprochen wird. Dann sind die bei dieser Instanz aufgegangenen Kosten aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirt und verglichen.

Facta publicatione Notarius Wille in causa principali agit gratias pro bene administrata justitia, in puncto ususfructus & expensarum appellat.

Ex-

Exadverſo Joann. Pflug appellat ſtante pede & viva voce, requirendo copiam & acta.

In fidem

H. J. Wolff, Gerichtsſchbr.

Pro actis completis, collationatis & concordantibus ſubſcripſi hac 3tia Februarii 1789.

(L.S.) H. J. Wolff, Gerichtsſchbr.

## Zweite Inſtanz.

## Bei dem kurfürſtlichen Hofrath in Bonn.

Protocollum in Appellationsſachen Erben Pflug Appellanten wider Pauline Heimbach Appellatinn

1789. 20. Januarii.

in prima poſt ferias Natalitias.

(1) Wulff reproducirt mandatum avocatorium cum executo, und iſt der Introduction gewärtig.

(2) Ordenbach reproducirt decretum ſecundæ prolongationis, und will ferner.

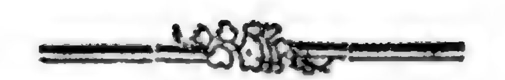
1789. 27. Januarii.

(3) Ordenbach reproducirt decretum tertiæ prolongationis fatalis und will ferner

1789. 10. Februarii.

(4) Ordenbach pro plenaria cauſæ juſtificatione reproducirt arctiores compulſoriales vom 28. Januar cum executo ad acta regiſtrandas, erhohlt die directe eingelangten rationes decidendi, übergibt hiebei acta conſcripta & ſigillata, und will ſich loco libelli gravaminum ad acta priora, ulteriori tamen deductione ſalva, abbeziehen.

1789.



1789. 12. Februarii.

(5) Ordenbach reproducirt in termino adhuc currente pro-
(6) cessus debite executos, und übergibt libellum gravaminum in duplo

Wulff salva desertione acceptat copiam.

1789. 3. Martii.

Ordenbach accusat contumaciam pro prima vice.

(7) Wulff übergibt Vollmacht, und Exceptionsschrift una
(8) cum deductione gravaminum adhæsionis in duplo

Ordenbach acceptat copiam.

1789. 17. Martii.

Wulff accusat contumaciam pro prima vice.

Ordenbach reservirt sich Handlung.

1789. 31. Martii
in ultima ante ferias Paschales.

Wulff accusat contumaciam pro secunda vice.

Ordenbach Handlung.

1789. 12. Maji.
in prima post ferias Paschales.

(9) Ordenbach übergibt Vollmacht und Replikatorial-Hand-
(10) lung mit Anlage Lit. A. B. und C. in duplo.

Wulff acceptat copiam.

1789. 26. Maji.

Ordenbach accusat contumaciam pro prima vice.

Wulff Handlung.

1789. 9. Junii.

Ordenbach accusat contumaciam pro 2da vice

Wulff Handlung.

1789.





1789. 23. Junii.

Ordenbach accusat contumaciam pro tertia vice, und bittet extractum Protocolli zur Ausstellung.

Wulff Handlung.

Pro inrotulatis subscripsi hac 25. Junii 1789. Ordenbach.

Similiter jedoch mit Vorbehalt der Handlung. Wulff.

1789. 6. Octobris.
in ultima ante ferias vindemiales.

In Appellations-Sachen der Erben Pflug Appellanten an einem wider Pauline Heimbach Appellatinn am andern Theile wird auf Ersehung dieser und voriger Instanz Acten, und daraus erstattete Relation dem appellatischen Theile nach vorläufigem Ersatz der Contumacial-Kosten zur Beibringung der vorbehaltenen Duplick annoch eine Frist von 14 Tagen jedoch peremtorisch und mit der Warnung vorbestimmt, daß nach fruchtlosem Ablauf derselben auf weiteres Anrufen die Sache für beschlossen angenommen, und definitive darin erkannt werden soll, was Rechtens. Publicatum Bonn den 6. 8ber 1789.

1789. 24. Novembris
in prima post ferias vindemiales.

(11) Wulff übergibt Duplikatorial-Handlung in duplo.
Ordenbach acceptat copiam.

1790. 19. Januarii
in prima post ferias natalitias.

Wulff accusat contumaciam pro prima vice.
Ordenbach Handlung.

1790.

1790. 3. Februarii die post festo.

Wulff accusat contumaciam pro 2da vice.

Ordenbach Handlung.

1790. 23. Februarii.

Wulff accusat contumaciam pro 3tia vice, und bittet complementum Protocolli zur Ausstellung.

Ordenbach Handlung.

Pro inrotulatis subscripsi hac 25. Februarii 1790. Wulff.

Similiter, jedoch mit Vorbehalt der Handlung. Ordenbach.

1790. 2. Martii.

Wulff bittet pro prima vice justitiam.

Ordenbach recessus.

1790. 16. Martii.

In Appellations-Sachen der Erben Simon Peter Pflug Appellanten an einem; wider Pauline Heimbach Appellatinn am andern Theile, wird auf weitere Verlesung der Acten, und daraus erstattete Relation den Appellanten, nach vorläufigem Ersatz der Contumacial-Kosten zur Beibringung der vorbehaltenen Triplick annoch eine peremtorische Frist von 14 Tagen mit der Warnung vorbestimmt, daß im widrigen Falle auf weiteres Anrufen die Sache für beschlossen angenommen, und darin definitive erkannt werden soll. W. R. Publicatum Bonn den 16ten März 1790.

1790. 4. Maji.
in prima post ferias Paschales.

Wulff accusat contumaciam non parentis decreto, und bittet extractum Protocolli zur Ausstellung.

Orden-

Ordenbach submittirt unterthänigst zum Spruche.

Similiter submittendo pro inrotulatis subscripsi hac 4. Maji 1790.

Wulff.

Similiter Ordenbach.

## I.

### Unterthänigste Anzeige, und Provocation ex L. un. Cod. Quando Imperator mit Bitte, von Seiten Pauline Heimbach proprio & cessionario nomine, wider die Erben des Simon Peter Pflug. Andernach.

DECRETUM.

Hierauf wird den Gegentheilen gnädigst befohlen, ihre eingelegte Appellation, so fern sie dieselbe fortzusetzen gedenken, bei hiesiger kurf. Hofkanzlei gehörend ein- und auszuführen. Signatum Bonn den 19. 1ober 1788.

Vt. F. J. G. v. Nesselrode-Reichenstein.

Communicatum (L.S.)

26. Decemb. 1788.

Arndts.

Reprod. judicialiter

Ordenbach. p. Wulff. 20. Januarii 1789.

Hochwürdigst-Durchlauchtigster Erzbischof und Kurfürst gnädigster Herr!

Mit den Erben des Simon Peter Pflug war die Principalinn seit 1785. in einem Rechtsstreit verwickelt, der bei dem Gerichte zu Andernach am 29ten August des laufenden Jahres zu ihrem Vortheil entschieden wurde.

Die Gegner haben dawider das Appellations-Mittel ergriffen, und bei dem hiesigen hohen Gerichte wirklich einge-

eingeführt. Wie indeß die Principalinn zum Armenrechte zugelassen ist, und auf das von ihr aufgelegte Zeugnis der Unvermögenheit die Acten schon ehedem von dieser höchsten Stelle einem unpartheiischen Rechtsgelehrten unentgeltlich ausgestellt wurden; so gedenkt sie auch dermalen sich des privilegii L. un. Quando Imp. zu bedienen.

Eure kurfürstl. Durchlaucht bittet daher unterzeichneter Anwalt unterthänigst, Höchstdieselbe geruhen den Gegnern gnädigst zu befehlen, daß sie ihre Appellation, so fern sie dieselbe fortzusetzen gedenken, bei dieser höchsten Stelle ein- und ausführen sollen. Darüber rc.

Eurer Kurfürstlichen Durchlaucht

Unterthänigster
Anwalt Wulff.

## 2.

**Unterthänigste Anzeige mit Beilage und Bitte pro secunda prolongatione fatalis, von Seiten der Erben Pflug wider Pauline Heimbach. Andernach.**

### Decretum.

Falls das fatale noch läuft, ist selbiges usque ad primam post ferias zu erweitern, befohlen worden. Signatum Bonn den 9ten 10ber 1788.

(L.S.)

Ad mandatum
Arnds.

Reprod. judicialiter per
Ordenbach 20. Januarii
1789.

Hoch-

Hochwürdigst-Durchlauchtigster Erzbischof und Kurfürst gnädigster Herr!

Durch eine am 29. August des laufenden Jahres bei dem Gerichte zu Andernach eröfnete Urtheil wurden die Principalen widerrechtlich beschwert. Sie appellirten daher an das hiesige hohe Gericht, als die eigentliche Behörde, und erhielten daselbst die gebetenen Appellations-Processe: bei der Insinuation derselben wurde ihnen aber durch die Anlage bekannt gemacht, daß sich die Gegnerinn ex privilegio L. un. cod. Quando Imperat. zu dieser höchsten Stelle berufen habe.

Da die Principalen ihr hierunter zu folgen, so willig als schuldig sind; der Sachwalter hingegen wegen anderer dringender Geschäfte bishiehin verhindert wurde, den Appellations-Libell zu vollenden, und zu diesem Ende schon bei dem hiesigen hohen Gerichte die erste Fristverlängerung gestattet worden ist;

So werden Eure kurfürstliche Durchlaucht unterthänigst gebeten, Höchstdieselbe geruhen secundam prolongationem fatalium usque ad primam post instantes ferias gnädigst zu verleihen. Darüber ꝛc.

Eurer kurfürstlichen Durchlaucht

Unterthänigster
Anwalt Ordenbach.

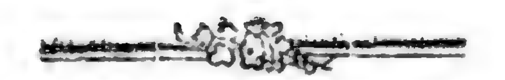
## Anlage.

## Vermüssigte Anzeige und Bitte, von Seiten Paulinen Heimbach, wider die Erben Pflug.

Hochedelgeborne!

Die Erben Pflug haben von der am 29. August des laufenden Jahres verkündigten Urtheil zwar appellirt; zur

Zeit



Zeit aber, so viel mir bekannt ist, keine Appellations-Processe ausgebracht. Sollten dieselbe hierum anrufen wollen, so muß ich zum voraus erklären, daß ich bei dieser Instanz mich des gefreiten Gerichtstandes ex L. un. Cod. Quando Imp. zu bedienen gedenke.

Eure Hochedelgeborne bitte ich daher geziemend, Hochdieselbe geruhen; den Appellanten diese Erklärung communicabel zu erkennen und dieselbe hiernach zu verbescheiden. Darüber ꝛc. Anwalt Wille.

DECRETUM.

Wird den Beklagten zur Nachricht communicabel erkannt, und werden übrigens die Supplicanten mit ihrem Gesuche an die Behörde verwiesen. Andernach in judicio den 28. 9ber 1788. Ad mandatum

H. J. Wolff, Gerichtsschbr.

## 3.

## Unterthänigste Anzeige mit Bitte pro tertia prolongatione fatalis, von Seiten der Erben Pflug wider Pauline Heimbach, Andernach.

DECRETUM.

Falls das fatale noch läuft, ist selbiges auf fernere vierzehn Tage zu erweitern befohlen worden. Signatum Bonn den 13. Januar 1789.

(L.S.) Ad mandatum

J. F. J. Guisez.

Ordenbach 27. Januarii 1789.

Hoch-

Hochwürdigst-Durchlauchtigster Erzbischof und Kurfürst gnädigster Herr!

Da unterzeichneter Anwalt den Appellations-Libell bishiehin nicht erhalten hat, die Nothfristen hingegen sich zu Ende neigen;

So werden Eure Kurfürstliche Durchlaucht unterthänigst gebethen, Höchstdieselbe geruhen, tertiam prolongationem fatalis auf fernere vierzehn Tage gnädigst zu verstatten. Darüber ꝛc.

Eurer Kurfürstlichen Durchlaucht

Unterthänigster
Anwalt Ordenbach.

## 4.

### Unterthänigste nähere Vorstellung und Bitte pro quarta prolongatione fatalis, & arctioribus compulsorialibus an das Rittergericht zu Andernach, von Seiten der Erben Pflug wider Pauline Heimbach.

Decretum.

Hierauf wird dem Gerichte zu Andernach gnädigst befohlen, die Entscheidungsgründe in dieser Sache binnen 14 Tagen an hiesige Kurfürstl. Hofkanzlei verschlossen gehorsamst einzusenden. Zu welchem Ende das fatale, falls dasselbe unter dem gestrigen Datum noch lief, auf fernere 14 Tage hiemit erweitert wird. Signatum Bonn den 28ten Januar. 1789.

F. J. R. G. von Nesselrode-Reichenstein.

(L.S.) Arnds.

Præs. Andernach in judicio den
6. Februar. 1789. Ordenbach 10. Febr. 1789.



Hochwürdigst-Durchlauchtigster Erzbischof und Kurfürst, gnädigster Herr!

Für die in der vorliegenden Sache von Zeit zu Zeit gnädigst erkannten Fristverlängerungen erstatten unterzeichnete Principalen den unterthänigsten Dank. Wider Vermuthen sind sie indeß in die Nothwendigkeit versetzt, um eine weitere Erstreckung der Nothfristen auf 14 Tage, wenigstens zur Vorsorge, gehorsamst zu bitten.

Wirklich ist Alles bereit, um bei dieser höchst zu verehrenden Stelle, wohin die Sache ex L. ult. cod. Quando Imp. abberufen ist, das eingelegte Appellations-Mittel gehörig fortzusetzen; erst vor Kurzem erhielt aber Anwalt die Nachricht, daß bishiehin von dem Gerichte zu Andernach die Entscheidungsgründe nicht eingeschickt seyen.

Die Ursache soll einzig daher rühren, weil die Appellationsprocesse von dem hiesigen hohen weltlichen Gerichte erkannt, und das von hieraus erlassene avocatorium dem Gerichte zu Andernach nicht insinuirt worden.

Da in diesem Punkte die Schuld einzig auf die Gegnerinn zurückfällt, welche das Mandat ausgebracht hatte;

So werden Eure kurfürstliche Durchlaucht unterthänigst gebethen, Höchstdieselbe geruhen dem besagten Gerichte die Einsendung der Entscheidungsgründe zu befehlen, einstweilen aber die Nothfristen auf weitere 14 Tage gnädigst zu erstrecken. Darüber ꝛc.

Eurer Kurfürstlichen Durchlaucht

Unterthänigster

Anwalt Ordenbach.

5.

# 5.

## Citationis & inhibitionis mandatum pœnale cum insertis compulsorialibus ad edendum acta, in Andernacher Appellationssachen der Erben Pflug Appellanten, wider Pauline Heimbach Appellatinn.

Wir Vogt und Schöffen des kurfürstlichen hohen weltlichen, und Ober-Erzstiftischen Appellations-Gerichtes zu Bonn entbieten euch Schultheiß und Schöffen des Gerichtes zu Andernach, sodann der Intestaterbinn der Agatha Nagold, Pauline Heimbach, unsern freundschaftlichen Gruß mit dem Vermelden hierbei, daß uns der Anwalt der Erben Pflug geziemend angezeigt, wie seine Principalen von einem Urtheile, so durch euch Schultheiß und Schöffen obgemeldet am 29. August des laufenden Jahres gegen erwähnte seine Principalschaft ausgesprochen und ergangen sey, wodurch diese beschwert zu seyn vermeint, an uns, als das behörige Oberhaupt, Inhalts vorgebrachten extractus appelliret, und sich abberufen, nicht weniger darauf vermittelst hülflicher Rechtsmittel in gewöhnlicher Form zu verfahren gebethen habe. Gleichwie nun diese Appellation also zugelassen, fort die gewöhnliche Vorladung, Inhibition und Compulsorialien zu Mittheilung der Acten, una cum prolongatione fatalium ad quindenam rechtlich erkannt sind; so heischen und laden wir die beiderseitigen streitenden Theile, und zwar den appellantischen zu förmlicher Ausführung seiner vermeintlichen Beschwerden, welche derselbe zur behörigen Frist durch seinen zu bevollmächtigenden Anwalt zu gegen-

wärtigem Appellations-Gerichte einzureichen hat; den Appellanten hingegen, gestalten jenem derwegen in Rechten zu antworten, wie auch diese Appellations-Sache zu allen ihren Terminen und Gerichtstägen bis nach deren endlichem Beschlusse und Urtheile auszuwarten. Der appellatische Theil erscheine alsdann, oder nicht; so soll nichts destoweniger auf des Appellanten oder dessen Bevollmächtigten Anhalten und Erfordern in dieser Sache geschehen, was recht ist. Weilen aber nun auch während der Appellation nichts soll attentirt, oder innovirt werden; so befehlen wir dem Gerichte oder Richter der vorigen Instanz und wen es weiter belangen mag, daß dieselbe bei Vermeidung einer, halb dem Hochwürdigsten Kurfürsten, unserm gnädigsten Herrn, und halb dem obenerwähnten Appellanten unnachläßlich zu bezahlender Strafe von 200 Goldgülden, in dieser Sache, so lange solche dahier vor uns unentschieden hangen wird, weiter nichts richten, noch darin einiger Wege attentiren, oder ferner zu handlen vornehmen, mithin auch dem appellantischen Theile das vor ihnen Verhandelte in behöriger glaubwürdiger Form unter gerichtlichem Insiegel und des Gerichtschreibers Unterschrift, binnen 14 Tagen Zeit nach gebührend geschehener dessen Gesinnung, gegen geziemende Belohnung bei Vermeidung der nämlichen Strafe herausgeben, und denselben zur Verhinderung Rechtens nicht aufhalten sollen. Urkund unseres hierauf gedrückten Schöffen- und geheimen Insiegels. Gegeben Bonn den 27. November 1788.

Ad mandatum

(L.S.) G. L. L. Rasche, Gerichtschber.

Zeugnis

## Zeugnis über die geschehene Insinuation.

Die Abschrift hiervon ist mir heute zum Gerichtsprotokoll abgeliefert worden. Andernach den 1ten December 1778. H. J. Wolff, Gerichtsschreiber.

### EXECUTUM.

Gegenwärtigen Befehl habe ich der Pauline Heimbach dahier insinuirt und abschriftlich zurückgelassen. Bonn den 29 Nov. 1788. J. Neuhausen, Hohengerichtsdiener.

Reproductum judicialiter per Ordenbach 17 Februarii 1789.

## 6.

## Unterthänigster Gravatorial-Libell mit gehorsamster Bitte pro sententia reformatoria, von Seiten der Erben Pflug wider Pauline Heimbach proprio & cessionario nomine P. Andernach. Ordenbach 17. Febr. 1789.

Hochwürdigst-Durchlauchtigster Erzbischof und Kurfürst gnädigster Herr!

Daß in der vorliegenden Appellations-Sache die Feierlichkeiten gehörig beobachtet seyen, beweisen die Acten. Unterzeichneter Anwalt will sich in diesem Punkte hierauf lediglich beziehen, und dagegen so viel genauer die Beschwerde entwickeln, welche seinen Principalen durch die Urtheil der vorigen Instanz zugefügt wurde.

Simon Peter Pflug und Agatha Nagold waren einige Jahren verehlicht, und ohne Kinder. Am 25. Octob. 1766. kam unter ihnen eine wechselseitige Schenkung zu

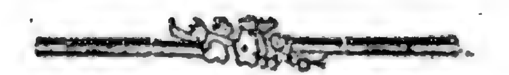


Stande, wodurch sie erklärten, daß der Letztlebende aus ihnen das Vermögen des andern ohne einige Ausnahme ewig und erblich behalten sollte. Der Stadtschreiber zu Andernach und fünf glaubwürdige Zeugen waren bei dieser Handlung zugegen, unterzeichneten die hierüber errichtete Urkunde, und bekräftigten hierdurch ihren ganzen Inhalt.

Nicht lange nachher starb Agatha Nagold, und ihr Ehegatte blieb ungestört in dem Besitze ihres ganzen Vermögens, worin er nun freilich schon zu Folge der hiesigen Landrechte den lebenslänglichen Nießbrauch hatte; er errichtete aber auch hierüber kein Verzeichnis, wie er als dieser Nutznießer in drei Monaten zu thun verbunden gewesen wäre, und von den Verwandten der Ehefrau, welchen allem Vermuthen nach der Inhalt der Schenkung bekannt gemacht war, fiel es niemanden ein, auf Verlust des Nießbrauches zu klagen.

Nach einem Zeitraum von ungefähr 18 Jahren starb endlich auch Simon Peter Pflug, und die Principalen erbten sein ganzes Vermögen, das er zum Theil selbst gewonnen, theils durch die obige Schenkung von seiner Ehefrau erhalten hatte. Der Stadtschreiber sowohl, als die übrigen Zeugen, welche die Urkunde vom J. 1766 unterzeichnet hatten, waren mittlerweile alle verstorben, und nur ein einziger lebte noch, der im Nothfalle die Richtigkeit der Schenkung bezeugen könnte, nemlich Caspar Reich, jetziger Pfarrer zu Schönfeld, und damaliger Sacellan zu Andernach. Den Gegnern schien dies eine günstige Gelegenheit zu seyn, um nunmehr den Nachlaß ihrer Mutterschwester, Agatha Nagold in Anspruch zu nehmen.

Sie





Sie ergriffen dieselbe, und aus einem zweifachen Grunde, weil 1) der Verfasser der Urkunde, Notarius Horsch bei der kurfürstlichen Hofkanzlei nicht immatrikulirt gewesen sey, und 2) den Eheleuten Pflug den Inhalt seines Aufsatzes nicht vorgelesen hätte, suchten sie diese Handlung zu bestreiten.

Beide glaubt man zwar gründlich beantwortet zu haben: am 29 August des verwichenen Jahres wurde gleichwohl bei dem Gerichte zu Andernach für Recht erkannt, daß die Schenkung für nichtig zu erklären, die Principalen zur Abtretung aller von Agatha Nagold herrührender Güter und einer Hälfte der ehelichen Errungenschaft anzuweisen, und die Gegner in den Besitz derselben einzusetzen seyen.

Nur die zwei obigen Mängel hatte die Gegnerinn selbst an der Willensverordnung vom 25. Octob. 1766. zu entdecken geglaubt: daß der Verfasser der Urkunde, Notarius Horsch nicht immatrikulirt gewesen sey, und der Aufsatz nicht vorgelesen worden. Mehr ließen sich auch nach der Lage der Sache nicht einmal gedenken, und zuverläßig hat einen von diesen Einwürfen der Richter der ersten Instanz bei seiner Entscheidung zum Grunde genommen.

Der erste verdient indeß nach einer so gründlichen Widerlegung, womit er in den vorigen Acten schon abgefertiget wurde, kaum noch erwähnt zu werden. Notarius Horsch war im J. 1766 wirklicher Stadtschreiber zu Andernach, und in dieser Eigenschaft eben so fähig, als jeder immatrikulirte Notar eine letzte Willensverordnung zu errichten. Ohne daher den andern Umstand mit in Anschlag zu bringen, daß wenigstens 6 glaubwürdige Zeugen der Handlung beigewohnt haben, und nach ausdrücklicher

Vorschrift der kurkölnischen Landrechte diese Zahl bei dem feierlichsten Testament schon hinreichte, bleibt von dieser Seite die Gültigkeit des Geschäftes auf jeden Fall ausser Zweifel, und nichts, als die irrige Voraussetzung, daß die Vorlesung des Aufsatzes hierzu gleichfalls erforderlich war, nun aber nicht mehr erweislich sey, kann auf die obige Urtheil einigen Einfluß gehabt haben. Auch dieser Einwurf wurde gleichwohl in den vorigen Acten gründlich beantwortet.

Blos von einem mündlichen Testament verordnen die kurkölnischen Landrechte, daß es schriftlich verfasset, hierauf dem Erblasser und den Zeugen vorgelesen, sonst aber für kraftlos gehalten werde. Von Schenkungen, sie geschehen unter den Lebenden, oder auf den Todesfall, wird dieses nirgendwo festgestellt, und schon der einzige Grundsatz, daß neue Gesetze, wenn sie von dem gemeinen Rechte abweichen, nicht leicht auf mehrere Fälle erstreckt werden, als nach dem eigentlichen Wortverstande darin ausgedruckt sind, berechtiget zu der Behauptung, daß auch hier von Testamenten auf Schenkungen kein Schluß gelte. Setzt man vollends hinzu, daß in so mancher andern Rücksicht Testamente und Schenkungen nach verschiedenen Gesetzen beurtheilt werden, daß nur zu diesen, nicht auch zu jenen die Annahme des andern Theils erforderlich sey, daß eben daher auch die besondern Feierlichkeiten, welche z. B. bei dem Testament eines Blinden erforderlich sind, bei Schenkungen auf den Todesfall als überflüssig hinwegfallen;

Stryk in Tractatu de cautelis testamentorum cap. IV. §. 15.

so bleibt kein Ursache mehr übrig, gerade hier, wo von der Nothwendigkeit der Vorlesung die Frage ist, unter

dem Ausdrucke: Da das Testament von Mund ausgesprochen wird, auch Schenkungen zu verstehen. Und wer wird endlich behaupten, daß nach dem wahren Sinne der Rechtsordnung blos mündliche Schenkungen ein für allemal ungültig seyen, weil dieses an ebenderselben Stelle von Testamenten festgestellt wurde?

Ob aber die wechselseitige Willenserklärung der Eheleute Pflug eine wirkliche Schenkung war, bedarf wohl keiner umständlichen Untersuchung. Sie beobachteten alle hierzu vorgeschriebene Feierlichkeiten, und obschon nach kurkölnischen Landrechten die Codicillar-Clausel unter einem jeden letzten Willensgeschäfte stillschweigend verstanden wird; so setzten sie gleichwohl ausdrücklich hinzu, daß das ihrige als Schenkung unter den Lebenden, oder auf den Todesfall und auf jede andere Art gültig seyn, und vollzogen werden sollte.

Die Gültigkeit der Handlung ist hierdurch wider alle Zweifel gerettet, und da sich hieraus von selbst ergibt, daß die gegenseitige Klage unstatthaft sey;

So werden Eure Kurfürstliche Durchlaucht unterthänigst gebethen, Höchstdieselbe geruhen die Urtheil der vorigen Instanz gnädigst einzuziehen, die Principalen bei dem rechtmäßig ergriffenen Besitze der streitigen Güter zu handhaben, und die Gegnerinn mit Verwerfung ihrer ungegründeten Ansprüche in die aufgegangenen Kosten zu verurtheilen. Darüber ꝛc.

Eurer Kurfürstlichen Durchlaucht

D. Crapohl. Unterthänigster

Anwalt Ordenbach.

7.



# 7.

## Vollmacht.

### für den Anwalt des appellatischen Theils.

Ich zu Ende Unterschriebene thue kund und bekenne hiemit, daß ich dem Ehrenvest= und wohlgelehrten Moritz Wulff bei den kurfürstlich= kölnischen Appellations= und Revisions= wie auch hohen weltlichen Gerichten vereideten Procuratorn, nebst Genehmhaltung bereits gepflogener Handlungen vollkommene Macht und Gewalt ertheilt habe, in meiner gegen und wider die Erben des verstorbenen Bürgers und Kürschners zu Andernach, Simon Peter Pflug an gemeldeten Gerichten unerörtert schwebender Rechtssache, fort allen andern jezt und künftig active vel passive daselbst verfallenden Rechtsstreitigkeiten von meinetwegen zu erscheinen, alle und jede, der Sachen Nothdurft nach, erheischende Handlungen einzuwenden, und zu übergeben, die Sachen bestermassen zu beobachten, und usque ad sententiam, ejusque executionem inclusive fortzusezen, zu dem Ende nöthigenfalls einen oder mehrere After= Anwälte zu substituiren, von allen und jeden, in und ausserhalb Gerichtes etwa gegen Verhoffen zugefügten Beschwernissen zu appelliren, die also interponirte Appellation zu afterfolgen, und, wenn es nöthig, die juxta novissimum recessum Imperii erforderlichen solemnia zu offeriren, fort alles dasjenige zu thun und zu lassen, was ich selbst zugegen handeln, thun und lassen sollte, könnte, oder möchte. Gelobe und verspreche diesemnach alles dasjenige, was gemeldeter Anwalt und dessen Substituirende obgesetztermassen thun und lassen werden, für genehm, und sie deshalb allerdings schadlos zu halten.

Da





Da auch besagter Anwalt einer breitern Vollmacht, als hierin begriffen, bedürftig wäre, soll dieselbe ihm cum omnibus & singulis clausulis requisitis & consuetis in latissima juris forma hiermit ertheilt seyn. Urkund eigenhändiger Unterschrift. So geschehen Bonn am 8ten März 1789.

Pauline Heimbach

Prod. p. Wulff 3. Martii 1789.

## 8.

## Unterthänigste Exceptionsschrift mit gehorsamster Bitte pro clemme ferenda sententia confirmatoria, una cum deductione gravaminum adhæsionis. Von Seiten Paulinen Heimbach wider die Erben Pflug.

prod. p. Wulff 3. Martii 1789.

Hochwürdigst- Durchlauchtigster Erzbischof und Churfürst, Gnädigster Herr!

Wenn die Gegner bei der Einführung und Fortsetzung ihrer Appellation die vorgeschriebenen Feierlichkeiten gehörig beobachtet haben, welches der richterlichen Untersuchung gehorsamst anheimgestellt wird; so hofft unterzeichneter Anwalt durch die gegenwärtige Ausführung so viel zu bewirken, daß seiner Principalinn nunmehr ausser den streitigen Gütern auch der Genuß seit 1766. werde zuerkannt werden. Wenigstens ist das Appellationsmittel allemal beiden Theilen gemein, und so wird es von einer deutlichen Darstellung der in beiden Stücken für sie streitenden Gründe nur abhangen, daß sie diesen doppelten Zweck erreiche.

Es

Es kommt dabei einzig auf die wenigen Fragen an. 1) Ob nicht die angebliche Willensverordnung vom 25ten October 1766 ungültig sey, 2) ob nicht Simon Peter Pflug des Nießbrauches an den Gütern seiner Ehefrau verlustig geworden?

Bei der ersten hat freilich die Principalinn keinen andern Grund, die Verordnung für nichtig zu halten, als den Abgang eines immatrikulirten Notars, und der Vorlesung: beides sind indeß wesentliche Mängel, von keinem ist bishiehin die aufgelegte Urkunde befreit, und schon ein einziger ist hinreichend, um die Ansprüche der Intestaterben auf den Nachlaß der Agatha Nagold zu rechtfertigen.

Der Verfasser der Urkunde war 1) nach dem eigenen Geständnisse der Gegner nicht befugt, einem Testament oder andern letzten Willensgeschäfte als Notar beizuwohnen. Er handelte gleichwohl, wie seine Unterschrift bezeugt, nur in dieser Eigenschaft, nicht als Stadtschreiber. Die Handlung bleibt also, von dieser Seite betrachtet, nach wie vor ungültig. Und sezt man hinzu, daß die Eheleute nicht schreiben und lesen konnten; so ist es offenbar, daß der Abgang eines immatrikulirten Notars durch die Zuziehung eines fünften Zeugen hier gar nicht ersezt sey, der aus diesem einzigen Grunde auch dann noch erforderlich gewesen wäre, wenn sich schon wider die Person des Notarius Horsch nichts einwenden ließe.

In den kurkölnischen Landrechten ist zwar hierüber nichts ausdrücklich verordnet; desto zuverläßiger muß indessen das gemeine Recht hier einzig entscheiden.

Ist der Verfasser im Lesen und Schreiben unerfahren, so soll nach Vorschrift desselben ausser der gewöhnlichen

Zahl,

Zahl, die sonst erforderlich war, ein weiterer Zeuge zugezogen werden;

L. 21. Cod. de testamentis.

Ordnung der Notarien von Testamenten §. 7.

so wie dieses an einer andern Stelle in Hinsicht auf die Testamente der Blinden ebenfalls festgestellt wurde.

L. 8. Cod. Qui testamenta facere possunt vel non.

Wenn also auch die kurkölnische Rechtsordnung zur Gültigkeit eines letzten Willens durchgehends nicht mehr, als zwei Zeugen auf dem Lande, und vier in den Städten ausser dem Gerichts- oder Stadtschreiber, dem Pfarrer oder immatrikulirten Notar erfordert; so war es doch niemals die Absicht, diejenigen, welche im Lesen und Schreiben unerfahren sind, von dem vorigen Gesetze zu befreien, das sie verpflichtete, einen Zeugen mehr zuzuziehen, und aus eben dieser Ursache würden zu der letzten Willensverordnung der Eheleute Pflug noch immer 5 Zeugen erforderlich gewesen seyn, wenn schon der Verfasser der Urkunde als öffentlicher Notar nach den hiesigen Landesgesetzen betrachtet werden könnte. Wo es ihm aber, aus Abgang der Matrikel, an dieser Eigenschaft fehlte, so waren ausser ihm 6 andere Zeugen nöthig, um eine gültige Disposition zu errichten.

Ob Notarius Horsch zugleich Stadtschreiber war, bleibt hiebei allemal gleichgültig, weil er seiner eigenen Aussage nach nur als Notarius gehandelt hatte. Zum Beweise des gegenseitigen Angebens kann ohnehin die von dem eigenen Anwalt der Gegner gefertigte Abschrift der angeblichen Protokollar-Auszüge von den Jahren 1754. und 1778 lit. B. & C. nicht hinreichen. Auf jeden Fall

ist



ist aber die andere Einrede, daß 2) die streitige Willensverordnung bei Strafe der Nichtigkeit vorgelesen werden mußte, unwiderleglich.

Man gedenkt es bei dieser Behauptung gar nicht in Zweifel zu ziehen, daß sie just nicht als ein feierliches Testament, sondern als Schenkung anzusehen sey, wiewohl das seltene Gemisch von Clauseln, das der Verfasser in seinen Aufsatz hineintrug, zu der Frage berechtigen möchte, ob er auch selbst wohl zwischen Testament und Schenkung einen Unterschied wußte? Wenigstens war es nur eine Schenkung auf den Todesfall, welche die Eheleute Pflug am 25. October 1766. entweder wahrhaft errichten wollten, oder zu Folge der Codicillar-Clausel, die nach den hiesigen Landrechten unter einer jeden letzten Willensverordnung stillschweigend verstanden wird, mit oder ohne Absicht wirklich errichtet haben. Der überzeugendste Beweis hievon liegt in den Ausdrücken der Hauptverordnung „daß er Simon Peter Pflug alle seine Habe und Güter beweglich und unbeweglich, wo sie immer gelegen seyn möchten, erblich und ewig seiner Ehefrau Agatha, gebornen Nageld; und diese hinwiedrum alle ihre Habe und Güter, wo sie immer gelegen, beweglich und unbeweglich, ihrem Ehegatten vermache" Und so offenbar auch hiermit die folgende Clausel im Widerspruch stehet:

„Sollte aber diese Handlung als eine Schenkung unter den Lebenden nicht gültig seyn; so wollen sie Eheleute doch, daß sie als eine Schenkung auf den Todesfall, Fideicommiß, oder wie es sonst nur den Gesetzen nach geschehen kann, gelten soll".

so

so entscheidend bleiben doch immer die Worte der Hauptverordnung (verba dispositiva) vor jeder nur aus Unwissenheit des Verfassers mit eingeflossenen Clausel.

Der Streit würde sich also auf die einzige Frage beschränken, ob auch Schenkungen auf den Todesfall nothwendig vorgelesen werden müssen? Man betrachte sie aber nach gemeinen Rechten, nach dem Reichsabschiede von 1512 oder nach der kurkölnischen Rechtsordnung: auf jeder Seite sind überzeugende Gründe für die Behauptung, daß auch diese Geschäfte so wie mündliche Testamente ohne Vorlesung ungültig seyen.

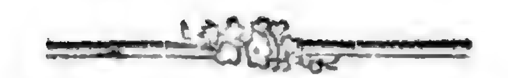
Was 1) in den gemeinen Rechten von dem letzten Willensgeschäfte eines Blinden verordnet ist, dient bei dem Testament desjenigen, der nicht lesen und schreiben kann, gleichfalls zur Richtschnur. Das Verhältnis ist einerlei, und die Ursache des Gesetzes auf beide gleich anwendbar, oder wie Justus Henning Böhmer

Disp. de testamento non prælecto §. 28.

sich ausdruckt, Analphabetus respectu scripturæ est in effectu cæcus, & scriptor eum simili modo circumvenire potest, ut cæcum. Und so bedarf es dann nur eines nähern Beweises, daß Schenkungen auf den Todesfall, so fern sie von einem Blinden geschehen, zu Folge der römischen Gesetze ohne Vorlesung nicht gültig seyen, um auch dasselbe auf die streitige Verordnung anzuwenden.

Selbst die Gegner scheinen die Richtigkeit dieser Folgerung nicht zu mißkennen. Nicht unter den Personen, welche eine lezte Willensverordnung errichten, sie seyen blind, oder im Lesen und Schreiben unerfahren; sondern unter den Geschäften selbst, zwischen Testament und Schen-

kung



kung soll nach ihrer Behauptung ein Unterschied seyn, den inzwischen das Gesetz nicht kennt, der um aller Mißdeutung zuvorzukommen, in L. 8. Cod. Qui testam. facere possunt vel non als unstatthaft erklärt wurde. Quæ in eundem modum erunt observanda, (heißt es an dieser Stelle) quamvis non heredes instituere, sed legata solum vel fideicommissa, & in summa, quæ codicillis habentur congrua, duxerint ordinanda. Und wenn man vielleicht den Zweifel noch aufwirft, ob eine Verordnung, die ausdrücklich nur von Codicillen, von Fideicommissen und Vermächtnissen spricht, auch auf Schenkungen angewendet werden könne; so wird es genug seyn, die weitere Stelle hinzuzufügen: illud generaliter meminisse oportebit, donationes mortis causa factas, legatis comparatas. Quodcunque igitur in legatis juris est, id in mortis causa donationibus erit accipiendum.

L. 37. §. 1. D. de mortis causa donationibus.

In dem Reichsabschiede vom J. 1512 wurde das Alles nicht nur im Allgemeinen bestätiget; sondern wenn je noch ein Grund übrig gewesen wäre, bei Schenkungen auf den Todesfall eine Ausnahme zu machen, und nach römischen Rechten zu behaupten, daß dieselbe von der Nothwendigkeit der Vorlesung befreit seyen, so würde dieses sich wenigstens mit dem ebengedachten Reichsabschiede nicht mehr vereinigen lassen, worin ausdrücklich verordnet ist: Es ist auch nicht allein in einem Testament eines Blinden, sondern auch in seinen Codicillen und andern seinen letzten Willen noth, solche Form zu halten.

Ordnung der Notarien Tit. von Testamenten §. 11.

Die kurkölnische Rechtsordnung liefert indeß noch einen besondern Grund, jede Schenkung auf den Todesfall,

wenn

wenn sie mündlich geschehen, und nicht vorgelesen ist, als ungültig zu verwerfen. Ohne Unterschied, ob der Erblasser sehend, oder blind; ob er im Lesen und Schreiben erfahren sey, oder nicht; kurz, in jedem Falle wird hierin die Vorlesung zu einem mündlichen Testament bei Strafe der Nichtigkeit erfordert, und wozu könnte diese Verordnung noch dienen, oder in welcher Voraussetzung sollte sie anwendbar seyn, wenn Codicillen und Schenkungen auf den Todesfall davon ausgenommen würden? Schon jedes Testament gilt nach kurkölnischen Landrechten zugleich als Codicill, als Schenkung, oder auf jede andere Art, die sich nur mit den Gesetzen und eintreffenden Umständen vereinigen lässet, und immer wird hierunter die Codicillar-Clausel, wenn sie nicht ausgedruckt ist, stillschweigend verstanden. Entweder wäre daher die Vorlesung niemals erforderlich, und auf diese Weise die ganze Vorschrift unnütz, oder sie darf auch bei Schenkungen nicht unterbleiben.

Den Beweis, daß sie bei dem Willensgeschäfte, wovon hier die Rede ist, wirklich geschehen sey, haben die Gegner, wie es scheint, freiwillig aufgegeben. Unmöglich ist er wenigstens, wo nach ihrem eigenen Geständnisse von den vormaligen Zeugen nur noch der Pfarrer zu Schönfeld übrig ist, dessen Aussage allein, wenn sie sich auch bei einem zweiten Verhör gleich bleiben sollte, keinen Glauben verdient, und durch den Erfüllungseid kein neues Gewicht erhalten könnte, weil sich unter den Gegnern niemand befindet, welcher der Handlung vom 25. October 1766. beigewohnt hätte. Cumque testi non credatur, qui rationem dicti reddere nequit ex sensu proprio, quomodo actori (vel reo) ad quem ipsa causa pertinet, & qui

multo magis suspectus est, quam testis, credendum erit, si certa scientia se destitutum esse fateatur

STRYK in Usu mod. Pandect. ad tit. de jurejurando §. 37.

Die Urtheil der vorigen Instanz ist hierdurch wider alle Einwürfe der Gegner gerettet. Denn die unbedeutende Anmerkung, daß die streitige Schenkung nur einen einzigen Artikel enthalte, wobei Mißverständnis und Irrthum sich gar nicht gedenken lassen, verdient wohl keine Rücksicht. Die Principalinn hätte dagegen nur noch ihre eigene Beschwerden hinzuzufügen, welche theils den bisherigen Genuß, theils die aufgegangenen Proceßkosten betreffen.

Wenn es in Absicht auf rechtliche Wirkungen durchaus einerlei ist, ob ein Verstorbener gar keine, oder eine ungültige letzte Willensverordnung hinterläßt; cum intestatus decedat, qui aut omnino testamentum non fecit, aut id quod fecerat, ruptum irritumve factum est; aut si nemo ex eo heres extitit;

Pr. J. de heredit. quæ ab intest. deferuntur.

so war auch im vorliegenden Falle das Befugnis des gegenseitigen Erblassers nur nach den Gesetzen der Intestaterbfolge zu beurtheilen. Der Principalinn und ihren Miterben gehörte daher schon im J. 1766. das Eigenthum aller unbeweglichen Güter, welche Agathe Nagold in die Ehe eingebracht, oder während derselben durch Erbschaft erlangt hatte, und die Hälfte der Immobiliar-Errungenschaft; Simon Peter Pflug hatte dagegen auf den lebenslänglichen Nießbrauch nur alsdann Anspruch zu machen, wenn er in Zeit von drei Monaten ein glaubwürdiges Verzeichnis über diese Güter errichtete. Gleich mit dem

Tage





Tage, da die Ehe aufgelöset war, nahm die hiezu vorgeschriebene Frist ihren Anfang. Sie ist aber nach ihrem eigenen Geständnisse der Gegner fruchtlos verstrichen, die Errichtung des Inventariums wurde vollends versäumt, und so läßt sich dann auch keine Ursache erdenken, welche die Appellanten von Vergütung des eingeklagten Genusses befreien könnte.

Für unmöglich kann man es freilich nicht ausgeben, daß durch eidliche Abhörung der Zeugen die Vorlesung erwiesen, die Schenkung vom 25. October 1766. von dem Verdacht der Ungültigkeit befreit, und auf diese Weise selbst das Eigenthum der streitigen Güter für die Gegner gerettet worden wäre: ob es indeß ein gerechtes Mißtrauen, oder nur unverzeihliche Sorglosigkeit des gegenseitigen Erblassers, vielleicht auch Unwissenheit war, daß dieser Beweis im J. 1766. nicht angetreten wurde, läßt sich nicht mehr bestimmen. Man nehme aber auch den gelindesten Fall an, und schreibe es blos der Unwissenheit zu, so kommt diese dennoch den Gegnern oder ihrem Erblasser nicht zu Statten, und wie sie den Abgang des Beweises nicht ersetzt; so befreit sie die Appellanten eben wenig von dem Verlust der Nutznießung. Regula enim est, juris ignorantiam cuique nocere

L. 9. pr. D. de juris & facti ignorantia.

Ob bei diesen Umständen auch nur ein Scheingrund übrig blieb, der die Compensation der aufgegangenen Proceßkosten rechtfertigen konnte, will unterzeichneter Anwalt ohne weitere Bemerkung der richterlichen Entscheidung anheimgeben, mit unterthänigster Bitte:

Eure Kurfürstliche Durchlaucht geruhen, die Urtheil der vorigen Instanz, so viel die Hauptsache betrift, zwar gnädigst zu bestätigen, die Appellanten hingegen zur Vergütung des Nießbrauches vom J. 1766. anzuweisen, und in die aufgegangenen Proceßkosten zu verurtheilen. Darüber ꝛc.

Eurer Kurfürstlichen Durchlaucht

Unterthänigster
Anwalt Wulff.

## 9.

### Vollmacht

für den Anwalt des appellantischen Theils unterzeichnet von Johann, Gereon und Lucie Pflug.

product. p. Ordenbach
12. Maji 1789.

## 10.

### Unterthänigste Replikatorial-Handlung mit Beilagen Lit. A. B. C. und Bitte, von Seiten der Erben des Simon Peter Pflug Appellanten, wider Pauline Heimbach, Appellatinn. P. Andernach.

product. per Ordenbach
12. Maji 1789.

Hochwürdigst- Durchlauchtigster Erzbischof und Kurfürst gnädigster Herr!

So sehr sich auch immer der Appellatische Theil in der Exceptionsschrift bemühete, die Urtheil der vorigen Instanz,





stanz, in so fern sie die Schenkung vom 25. Octob. 1766. für ungültig erklärte, zu rechtfertigen, und sie dagegen ihrem übrigen Inhalt nach als widerrechtlich zu schildern: so führte er dennoch nur wenige Gründe an, wobei es der Mühe lohnen könnte, sie umständlich zu beantworten. Unterzeichneter Anwalt glaubt also, der guten Sache unbeschadet, sich etwas kürzer fassen zu dürfen, als es die Gegnerinn in ihrer Exceptionsschrift für gut fand, und wenn er hiebei ihre eigenen Beschwerden ganz mit Stillschweigen vorbeigeht; so geschieht dieses aus dem doppelten Grunde, weil sie von selbst hinwegfallen, so bald nur die Gültigkeit der Schenkung erwiesen ist, ohnehin aber von den aufgegangenen Proceßkosten sowohl, als von dem Nießbrauche der streitigen Güter, den Simon Peter Pflug bis zu seinem Hinscheiden hatte, keine Frage mehr seyn kann, nachdem die Gegnerinn die Nothfristen versäumt, und in Hinsicht ihrer die Urtheil der vorigen Instanz die Rechtskraft erreicht hat.

Die Schenkung allein gedenkt man wider die scheinbarsten Einwürfe der Appellatinn zu retten. Sollte es 1) hiebei noch bezweifelt werden, ob Notarius Horsch im J. 1766. wirklicher Stadtschreiber zu Andernach war; so sind die Principalen bereit, ein Zeugnis des dasigen Stadtmagistrats beizubringen, und diesen Punkt hierdurch ein für allemal zu berichtigen. Dann aber wird es auch einerlei seyn, ob der Verfasser der Urkunde sich als Notar oder als Stadtschreiber unterzeichnet, oder keine von diesen Eigenschaften ausgedruckt habe, weil das Gesetz nur die Zuziehung eines immatrikulirten Notars oder Stadtschreibers erfordert, über die Form seiner Unterschrift hingegen nichts vorschreibt. Und, wie es niemanden einfal-

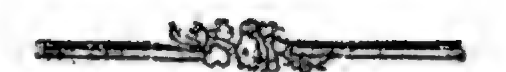
len wird, eine letzte Willensverordnung schon deswegen für ungültig zu erklären, weil der zugezogene Notar den Umstand nicht ausdruckte, daß er gehörig immatrikulirt sey; so kann es hinwiedrum nicht anders, als gleichgültig seyn, wenn ein wirklicher Stadtschreiber bei der Unterschrift der von ihm gefertigten Urkunde vergißt, sich Stadtschreiber zu nennen.

Sey es nun auch, daß 2) ausser ihm 5 andere Zeugen den vorliegenden Umständen nach zur Gültigkeit der Handlung erforderlich waren, wiewohl es ein Leichtes seyn würde, das Gegentheil zu zeigen, so fehlt es doch auch an dieser Feierlichkeit nicht, und der Abgang der Vorlesung bleibt am Ende die einzige Zuflucht der Appellatinn.

Sie soll nach römischen Rechten, nach dem Reichsabschiede vom J. 1512. und nach der kurkölnischen Rechtsordnung durchaus nöthig gewesen seyn, wenn man das streitige Geschäft auch nur als eine Schenkung auf den Todesfall betrachtet.

Unrichtig ist es indeß, daß die römischen Rechte zu der letzten Willensverordnung eines Blinden auf jeden Fall die Vorlesung erfordern, und eben so irrig, daß diejenigen, welche nicht lesen und schreiben können, gerade die Feierlichkeiten beobachten müssen, welche den Blinden in L. 8. Cod. Qui testam. facere possunt vel non vorgeschrieben wurden. Die Testamente der erstern erhielten im Gegentheil in L. 21. Cod. de testament. ihre eigene Form. Sancimus licere per scripturam conficientibus testamentum, si nullum scire volunt, quae in eo scripta sunt, consignatam, vel ligatam, vel tantum clausam involutamque proferre scripturam, vel ipsius testatoris, vel cujuslibet

alterius





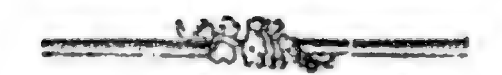
alterius manu conscriptam, eamque rogatis testibus septem numero, civibus romanis, puberibus omnibus, simul offerre signandam, & subscribendam, dum tamen testibus præsentibus testator suum esse testamentum dixerit, quod offertur, eique ipse coram testibus sua manu in reliqua parte testamenti subscripserit.... Quod si literas testator ignoret, vel subscribere nequeat; octavo subscriptore pro eo adhibito, eadem servari decernimus. Und wie wenig man von jeher geglaubt habe, daß dieses Gesetz aus einer andern Stelle ergänzt, und was in L. 8. Cod. Qui testamenta facere possunt von der Nothwendigkeit der Vorlesung bei dem Testament eines Blinden, verordnet ist, gleichfalls hiehin gezogen werden müsse, darüber enthält Nov. Leonis 69. das zuverlässigste historische Zeugnis: Alia lex prohibet, heißt es daselbst, ne cæcus arcano modo testamentum condat, & ne aliter id vim habeat, statuit, quam si testes, quæ constituta sunt, a cæci ore processisse, suisque auribus insonuisse asserant; atque per solum tabularium illorum fidem communiri non vult. Alia autem latam quandam ad arcanum testandi modum mulieribus & illiteratis hominibus viam aperit, dum nullam aliam observationem præscribit, quam, ut si testator literarum non omnino ignarus sit, sua subscriptione testamentum corroborare debeat; si vero id præstare non possit, pro se alium ad subscribendum adsumat. Atque sic quidem ex legibus illæ inter se res dissident. Unnöthig wäre es daher, die übrigen Gründe hier anzuzeigen, welche von Ernest Cothman

Resp. juris & consultat. Vol. IV. Resp. 23. num. 14. seq. und Berger in œconom. juris Lib. II. tit. 4. th. 4. pag. 257. edit. nov.

weiter ausgeführt worden.



Auch



Auch die Ordnung der Notarien vom J. 1512 nimmt unter den Testamenten der Blinden und derjenigen, welche im Lesen und Schreiben unerfahren sind, einen wesentlichen Unterschied an, und da sie mit einer beinahe wörtlichen Uebersetzung der in L. 8. Cod. Qui testam. facere possunt, & L. 21. Cod. de testamentis enthaltenen Vorschrift, in einem so wohl, als andern Falle die Zuziehung eines achten Zeugen erfordert, die letzte Willensverordnung sey nun vorher von dem Erblasser schriftlich verfaßt, und in dieser Gestalt den Zeugen vorgebracht, oder in Gegenwart derselben erst mündlich eröfnet worden, so ist hinwiedrum die Vorlesung nur bei den Testamenten der Blinden, und auch hierin nur in dem einzigen Falle vorgeschrieben, wenn der Erblasser sein letztes Willensgeschäft schon früher in einen schriftlichen Aufsatz gebracht hätte.

Ordnung der Notarien Tit. von Testamenten §. 9.

In dem kurkölnischen Landrechte wird dagegen die Vorlesung nur zu einem mündlichen Testament erfordert, und hier ist blos von einer Schenkung die Frage, die, man betrachte sie übrigens als Schenkung unter den Lebenden, oder auf den Todesfall, ihre eigene Form hat, wodurch sie von jeder Art der Testamente sich merklich unterscheidet. Vorlesung des Aufsatzes wird in keinem Falle zur Gültigkeit derselben erfordert. Bei einer Schenkung unter den Lebenden ist dieses ohnehin schon außer Zweifel gestellt, und in der Urkunde vom 25. October 1766. ist es zu deutlich erklärt, daß die wechselseitige Zusage der Eheleute Pflug gerade hierin bestehen, und als Schenkung unter den Lebenden angesehen werden sollte, als daß es nöthig seyn könnte, erst jedes Wort auf die Wagschale




le zu legen, und dann aus weit hergeholten Vermuthungen zu bestimmen, was sie bei diesem Geschäfte gewollt haben mögen. Wäre aber in ihren Ausdrücken noch einige Zweideutigkeit übrig; so würde wenigstens der Grundsatz entscheiden: eum qui absolute donat, non tam mortis causa, quam morientem donare

L. 42. §. 1. D. de mortis causa donationibus.

omnemque donationem in dubio pro donatione inter vivos, non mortis causa reputandam esse.

Lauterbach in Colleg. theor. pract. eod. tit. §. 29. Stryk in usu mod. Pandect. eod. tit. §. 2.

Betrachtet man aber auch das ganze Geschäft als Schenkung auf den Todesfall; so war die Vorlesung doch immer unnöthig. Mehr Aehnlichkeit hätte sie freilich in dieser Voraussetzung mit andern Vermächtnissen, als im entgegengesetzten Falle: wie indeß Aehnlichkeit nicht allen Unterschied ausschließt; so ist es auch nur in einem sehr eingeschränkten Sinne wahr, was in L. 37. §. 1. D. de mortis causa donat. angemerkt wird: Quodcunque in legatis juris est, id in mortis causa donationibus erit accipiendum. Und wie Faber

ad Cod. Lib. VI. tit. 5. Def. 28.

sich ausdruckt: Non debuit constitutio nova & odiosa (L. 8. Cod. Qui testam. facere possunt) hoc ipso, quod aliena est a jure communi, ad alias protrahi species non ultimæ voluntatis (donationes mortis causa) ad majorem & odiosiorem juris communis correctionem.

Zur Schenkung wird Annahme und wechselseitige Einwilligung erfordert. Ist diese erfolgt, so gilt die Handlung, wenn sie schon gar nicht schriftlich verfaßt würde. Fehlt es hingegen auch an diesem Erfordernisse; so

kann

kann sie freilich nicht mehr als Schenkung betrachtet, und der Codicill-Clausel ungehindert, nach kurkölnischen Rechten nicht für gültig angesehen werden, es sey dann, daß sie aufgezeichnet, und die Urkunde vorgelesen wäre, und so ist auch die Furcht, daß nach der diesseitigen Voraussetzung die ganze Stelle der Rechtsordnung tit. 1. §. 6. unnütz werden möchte, sehr unzeitig.

In dem vorliegenden Falle hatten die Eheleute Pflug ihre wechselseitige Zusage auch wechselweise angenommen, mithin die Feierlichkeit einer Schenkung gehörig beobachtet, und, was das wichtigste ist, die Zeugen unterzeichneten nebst dem Notar und Stadtschreiber eigenhändig. Läßt sich also von jedem vernünftigen Manne nicht anders vermuthen, als daß er den schriftlichen Aufsatz, dessen Inhalt er durch seine Unterschrift beurkunden will, zuvor durchlesen werde; so darf es auch hier, so lange wenigstens das Gegentheil nicht dargethan ist, als eine zuverlässige Wahrheit angenommen werden, daß alle unter der Urkunde vom 25. October 1766. unterzeichnete Zeugen in einem so wichtigen Geschäfte, als dieses war, vor der wirklichen Unterschrift den Aufsatz gelesen, und mit der mündlichen Erklärung der Eheleute Pflug gleichlautend gefunden haben. Hier ließ sich sogar das Ganze mit einem einzigen Blicke übersehen, und wer wird es behaupten, daß kein einziger der Zeugen sich diese Mühe genommen, daß der Stadtschreiber bei einer so einfachen Erklärung geirret, niemand aber den Fehler entdeckt habe?

Die Richtigkeit der Unterschriften selbst wird von der Gegnerinn nicht einmal bestritten, und zum Theil durch die Beilagen Lit. A — C. näher bescheiniget, mit dem gehorsamsten Erbieten, auf Erfordern die übrigen gleichfalls ausser Zweifel zu stellen.

Eure





Eure Kurfürstliche Durchlaucht bittet daher unterzeichneters Anwalt unterthänigst, Höchstdieselbe geruhen dem vorigen gehorsamsten Antrage gemäs, mit Verurtheilung der Gegnerinn in die aufgegangenen Processkosten, in der Hauptsache reformatorie zu erkennen. Darüber ꝛc.

Eurer Kurfürstlichen Durchlaucht

Unterthänigster
Anwalt Ordenbach.

## Beilage Lit. A.

Ich zu Ende Unterzeichnete zeuge und bekenne hiermit, daß das mir vorgezeigte Original einer am 25. October 1766. von den Eheleuten, Simon Peter Pflug und Agatha Nagold errichteten letzten Willensverordnung von meinem verstorbenen Manne mit den Worten: Johann Scheuffeltgen als erbethener Zeuge eigenhändig unterschrieben sey. Wie ich dann auch in dem Zeitpunkte, da dieses Testament von den Eheleuten Pflug errichtet wurde, in ihrer Behausung anwesend war, und mich ganz wohl erinnere, daß mein seliger Ehemann bei der Errichtung desselben als Zeuge erbethen worden sey, und der Handlung beigewohnt habe. Dessen zu Urkunde habe ich gegenwärtiges Zeugnis eigenhändig ausgefertigt, und bin erbietig, auf Erfordern der Obrigkeit dasselbe mit einem leiblichen Eide zu bekräftigen. Andernach am 24. April 1789.

Anna Maria Dammerinn,
Wittwe Scheuffeltgen.

(L.S.) In fidem & pro agnitione manus subscripsi & subsignavi

Jo. Neuburg Notarius
publ. & immatric.

Lit.



## Lit. B.

Daß die von den Eheleuten Simon Peter Pflug und Agatha Nagold am 25. October 1766. errichtete, und im Original mir vorgezeigte letzte Willensverordnung von meinem seligen Vater mit den Worten: Johann Scheuffeltgen als erbethener Zeuge eigenhändig unterschrieben sey, bezeuge ich auf vorhergegangene genaue Untersuchung, und angestellte Vergleichung mit andern unläugbaren, und mir zuverläßig bekannten Handschriften meines seligen Vaters, und bin erbietig, auf Erfordern der Obrigkeit dieses Zeugnis der Wahrheit mit einem leiblichen Eide zu bekräftigen. Urkund meiner Unterschrift. So geschehen Andernach am 24. April 1789.

Vitus Scheuffeltgen.

(L.S.) In fidem & pro agnitione manus subscripsi & subsignavi.

Jo. Neuburg Notarius publ. & immatric.

## Lit. C.

Ich zu Ende Unterschriebener thue kund und bekenne hiermit, daß die unter dem Original-Testament der Eheleute, Simon Peter Pflug und Agatha Nagold vom 25. October 1766. befindliche Unterschrift: Stephan Cremer als erbethener Zeuge wirklich ächt, und die eigene Handschrift meines verstorbenen Vaters sey. Welches ich auf Erfordern der Wahrheit zu Steuer mit einem leiblichen Eide zu betheuern bereit bin. Urkund meiner eigenhändigen Unterschrift. So geschehen Andernach den 24. April 1789. Johann Cremer.

(L.S.) In fidem & pro agnitione manus subscripsi & subsignavi.

Jo. Neuburg Notarius publ. & immatric.





# II.

## Unterthänigste Duplikatorial-Handlung mit demüthigster Bitte pro clemme decernendo sequestro. Von Seiten Paulinen Heimbach wider die Erben des Simon Peter Pflug. P. Andernach.

Wulff 24. Novemb. 1789.

Hochwürdigst-Durchlauchtigster Erzbischof und Kurfürst gnädigster Herr!

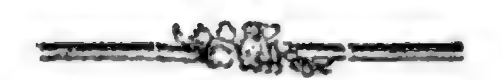
In welcher Eigenschaft der Notarius Horsch die Urkunde vom 25. Octob. 1766 verfaßte, mag wohl so gleichgültig nicht seyn, als die Gegner in ihrer Replick behaupten. Unläugbar bleibt wenigstens der Grundsatz: Quoties actus ab eo, qui duplicem gerit personam, fit personæ tantum unius contemplatione, hujus tantum jura attenduntur.

> Hertius in D. de uno homine plures sustinente personas Sect. I. §. 4.

und warum sollte derselbe hier weniger, als in jedem andern Falle angewendet werden? Vorzüglich ist es indeß der Abgang der Vorlesung, worauf die diesseitige Klage sich gründet.

Die Ordnung der Notarien vom J. 1512 schreibt diese Feierlichkeit an mehrern Stellen vor, 1) zur Gültigkeit einer jeden Urkunde. (Notariat-Ordnung §. 10.) 2.) Zu dem Testament und jeder andern letzten Willensverordnung eines Blinden, sie sey nun zuvor schriftlich verfaßt, oder den Zeugen erst mündlich erklärt, und solchemnach aufgezeichnet worden. Tit. von Testamenten §. 9 & 11. 3)

Zu



zu allen mündlichen Testamenten. (an der angeführten Stelle §. 5.) Sie setzt endlich die Warnung hinzu

„Es sollen auch alle Notarien des Wissens haben, welche obgemeldte Form der Testamenten, als aus kaiserlichen Gesetzen gegeben, mit Fleiß zu halten säumig werden, daß die, zu dem, daß die testamenta, so anderst gemacht würden, von kaiserlichen Rechten nicht beständig seyn, die Pön des Rechten darum zu leiden sich nicht enthalten mögen".

Zu Folge der ersten Stelle hat die Urkunde des Notarius Horsch, selbst als bloses Beweisstück betrachtet, einen wesentlichen Mangel. Sey es daher, daß zur Gültigkeit der Handlung eben nicht nothwendig war, den Aufsatz vorzulesen, so fehlt es doch hier an allem Beweise, daß die angebliche Schenkung im J. 1766 wirklich zu Stande gekommen sey, weil die Urkunde an und für sich keinen Glauben verdient, und nur ein einziger Zeuge noch übrig ist, der ihren Inhalt bestätigen könnte.

Nettelbladt de testam. nuncupativo in scripturam redacto. Cap. II. §. 17.

Aus der andern Vorschrift, tit. von Testamenten §. 9 & 11. ist es eben so offenbar, daß zu jedem Vermächtnisse eines Blinden die Vorlesung bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich sey. Umsonst aber suchen die Gegner unter dem Falle, da das Geschäft schon vor der Zusammentretung der Zeugen in einen Aufsatz verfaßt war, und unter demjenigen, da es den Zeugen erst mündlich eröffnet, und demnächst aufgezeichnet worden, einen Unterschied aufzustellen. Für beide Fälle ist einerlei Feierlichkeit angeordnet, und beide sind ausdrücklich an eben der-

selben

selben Stelle §. 9. miteinander vereiniget. „Doch so mag der, so das Testament machen will, oben in derselben Handlung seines Testaments vor den Zeugen, oder, wo ihm am besten bedeucht, darvor durch einen andern, wen er wollt, seinen Willen und Testament begreifen und schreiben lassen, und darnach vor den Zeugen und Notarien, die zuvor, wozu sie berufen worden seynd, wissend gemacht waren, denselben Begriff und Schrift vor ihm und den Zeugen eröfnen lassen; und so der Inhalt desselben also geoffenbaret worden ist, derselb Testirer bekennen, daß solches sein Testament und Wille sey, und daß er, was also vorgelesen werde, nach seinem Sinn, Meinung und Gemüth hat also setzen lassen. Oder wie die lateinische Uebersetzung bei Senckenberg

Reichsabschiede II. Th. S. 162.

sich ausdruckt: Potest autem testari volens vel in ipso actu coram testibus, vel si magis placet, antea per alium quemcunque voluntatem vel testamentum suum dictari & scribi facere, & postea coram testibus & tabellario, prius patefacta, cujus causa vocati sint, chartulam ipsam coram se & testibus recitare: & ubi tenor ejus omnibus notus fuerit, profiteatur testator, elogium suum id esse, & ex animi sui, quæ lecta sunt, disposuisse sententia. Daß hingegen dieselbe Verordnung auch diejenigen betreffe, welche im Lesen und Schreiben unerfahren sind, ist schon lange bewiesen, und wird nunmehr allgemein angenommen. Anstatt einer umständlichen Widerlegung der gegenseitigen Gründe will unterzeichneter Anwalt nur folgende Stelle hiehersetzen: Et quamvis olim a multis contrarium sit defensum; nescio tamen, an is, qui hodie,

post-



postquam BOEHMERUS in Diss. de testam. non præ-
lecto, luculenter satis veritatem ejus evicit, de eo dubitare vellet, mereatur responsionem.

NETTELBLADT Disput. cit. §. 12.

Man verbinde hiermit die weitere Verordnung tit. von Testamenten §. 5 „Fürter so ist auch in einem jeden Testament, ob es gleich nuncupativum, als ohn Schrift gemacht wäre, nöthig, daß alle Handlungen, so zu solches Testaments Aufrichtung ergangen und aufgeschrieben wären, von dem Testirer und denen Zeugen, ehe dann sie voneinander scheiden, vorgelesen werden" Und wie vermöge derselben zu jedem mündlichen Testament ohne Ausnahme die Vorlesung bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich ist;

MANZ de testam. valido & invalido tit. 4. quæst. 8. BESOLD. Part. III. consil. 125. num. 4.

so wird auch der Einwurf hinwegfallen, als sey in diesem Punkte die kurkölnische Rechtsordnung von dem gemeinen Rechte abgewichen, und eben daher in dem eingeschränktesten Sinne zu nehmen.

Die Principalinn gedenkt es übrigens nicht in Zweifel zu ziehen, daß die angebliche Schenkungsurkunde vom J. 1766 von dem Notarius Horsch und fünf andern Zeugen eigenhändig unterzeichnet sey. Die Urkunde verdient aber aus diesem Grunde noch keinen Glauben, weil hierzu die Vorlesung erforderlich war, und die Verordnung selbst wird hierdurch eben so wenig von dem ihr vorgeworfenen Mangel befreit. Si enim subscriptio & subsignatio tantum a testibus, non vero simul a testatore sit facta; testamentum manet testamentum nuncupativum in scrip-

turam





turam redactum, quum scriptura non degeneret in talem, per quam ipse testator suam voluntatem declaravit.

Nettelbladt Disp. cit. Cap. I. §. 8.

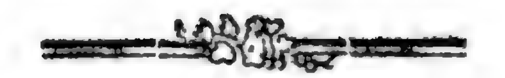
Den eigenen Beschwerden der Principalinn wußten endlich die Gegner anderst nicht auszuweichen, als mit der Einrede, daß sie die Nothfristen versäumt, und das von ihrem Anwalt ergriffene Appellationsmittel nicht in Zeit von drei Monaten besonders eingeführt habe. Es bedurfte aber auch dieser Feierlichkeit nicht, die nur in dem einzigen Falle nöthig gewesen wäre, wenn die appellantische Erben sich der Urtheil gefügt hätten

L. 39. Cod. de appellat. Georg Lud. Boehmer de appellat. interpositæ renunciatione §. 14.

Man wiederhohlt also in diesem Punkte den Inhalt der Exceptionsschrift, mit unterthänigster Bitte: Eure kurfürstliche Durchlaucht geruhen, die Appellanten zur Abtretung des streitigen Nachlasses mit allen seit 1766. davon erfallenen Nutzungen anzuweisen, und in die aufgegangenen Proceßkosten zu verurtheilen; so fern aber hiebei noch einiges Bedenken obwalten sollte, einstweilen wenigstens die Einkünfte der Güter zu Folge der Rechtsordnung tit. 9. §. 2. sequestriren zu lassen. Darüber ꝛc.

Eurer Kurfürstlichen Durchlaucht

Unterthänigste:
Anwalt Wulf.



# V.

## Verhandlungen in Sachen der Erben von Norff Fherrn von Römer und von Meermann wider die Erben des Peter Joseph von Kesseling

### Erste Instanz;

### bei dem Lehensgerichte zu Alpen.

### I.

### Alpen den 17. Junius 1778.

Wurde ad protocollum überreicht abgenöthigte Klage mit Bitte, von Seiten der Erben von Norff, Freiherrn v. Römer und von Meermann wider die Erben des Peter Joseph von Kesseling.

### Decretum.

Wird den Erben des Peter Joseph von Kesseling zur Erklärung cum termino von drei Wochen in Abschrift communicabel erkannt, und denselben zugleich aufgegeben, hieselbst oder in Rheinberg einen Bevollmächtigten ad recipiendum insinuanda zu bestellen. Signatum Alpen den 17. Junius 1778.

Rappard. Kühler.

### Hochedelgeborne!

Gertrud Bayen kaufte in ihrem Wittwenstande zu Folge der Anlage Z. 1. 41, 3/4 Morgen Landes, welche vorhin zu dem bei Rheinberg gelegenen Lützenhofe gehörten, und von der hiesigen gräfl. Bentheimischen Mannkammer zu Lehen

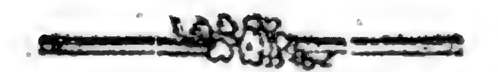
rühren.

rühren. Sie vermählte sich bald nachher mit unserm Urgroßvater, und hinterließ bei ihrem Hinscheiden aus dieser Ehe vier Söhne und eine Tochter.

Ihr jüngerer Sohn, Anton von Norff, damaliger Probst zu Kaiserswerth erhielt in der älterlichen Theilung die ebenbemerkten Lehnstücke, übertrug sie gleichwohl seiner Base, Elisabeth von Römer, welche Anfangs ihren Ehegatten, Adolf Sauer, nach dessen Tode aber den Wilhelm Gottfried Wirths zum Lehenträger ernannte, und auf diese Weise am 18. März 1734. belehnt wurde. Anlage Z. 2. Sie starb endlich im J. 1764. mit Zurücklassung ihres dritten Ehegatten, Peter Joseph von Kesseling, ohne Kinder.

Unter dem Vorwande, daß in der Ehestiftung das sämmtliche Vermögen seiner Ehegattinn ihm zugedacht sey, wenn sie vor ihm mit Tode abgehen, und keine Leibserben nachlassen würde, bemächtigte sich dieser auch der obigen 41, 3/4 Morgen Landes. Seine Intestaterben, die nunmehrigen Beklagte, behielten sie nach ihm, und es glückte ihnen so gar, daß sie am 26. September 1774 jure cujuscunque tertii, & jus potius habentium salvo, damit belehnt wurden.

Wir sind indeß, wie sich aus der anliegenden Stammtafel unter der Z. 3. ersehen läßt, die nächsten Lehenserben. Und da 1) in der Ehestiftung der letzten Besitzerinn, Elisabeth von Römer und ihres dritten Ehegatten, Peter Joseph von Kesseling von dem Lehengute nicht einmal ausdrückliche Erwähnung geschieht, 2) ohnehin aber dasselbe nicht anderst, als mit Bewilligung des Lehensherrn und aller Agnaten auf einen Fremden gebracht werden durfte; diese Bewilligung hingegen niemals erfolgt ist;



So werden Eure Hochedelgeb. geziemend gebethen, Dieselbe geruhen in Rechten zu erkennen, daß wir als rechtmäßige Lehenserben in den Besitz und Genuß der von unserer Urgroßmutter erworbenen 41, 3/4 Morgen Landes einzusetzen, und die Beklagte zur Abtretung derselben cum perceptis ab anno 1764, omni causa & expensis anzuweisen seyen. Darüber rc.

D. Eggerath. Anwalt Sierken.

## Beilage Z. 1.

Wir Jacob Hoff, und Wilhelm Herkenbusch beide als Mannen von Lehen des Hoch- und wohlgebornen Herrn Herrn Ernest Wilhelm Grafen zu Bentheim Tecklenburg, Steinfurt, und Limburg, Herrn zu Rheda Wevelinghoven, Hoya, Alpen und Helfenstein, Erbvogt zu Köln rc. thun kund, zeugen, und bekennen hiemit öffentlich gegen Jedermänniglichen, daß vor uns persönlich kommen, und erschienen sind, der ehrengeacht- und vornehme Petrus Golt respective Bürgermeister, Schöffen, und Rathsverwandter hieselbsten zu Rheinberg, und Gertrud Hänzens Eheleute, als respective Lehnträger des allingen Lütschenhofes vor der Stadt Rheinberg gelegen, lehnrührig an jezt gemeldeten Grafen, und haben freiwillig bekennt, und austragen, daß sie um ihres besten Nuzen, und Vorteilswillen ihrem mehrerem Schaden vorzukommen, etwa sichere Parcellen Landes aus ihren vor diesem in gemeldtem Lütschenhof angekauften Ländereienn, gleich dieselbe in specie hernach inserirt folgen, in einen steten, festen unwiderruflichen Erbkauf in Kraft eines hierüber von jezt Hochgemeldten Herrn Grafen gnädiglich erteilten schriftlichen consensus, wie derselb hernach wirklich inserirt folgt, dieses Inhalts:

Wir

Wir Ernst Wilhelm Graf zu Bentheim, thuen kund und bekennen hiemit, daß Wir auf inständig Bitten des ehrengeachten unseres lieben getreuen und Lehnmannes Petern Golt Bürgermeisters der Stadt Rheinberg demselben gnädig vergünstiget, und zugelaßen, den vierten Teil seines unterhabenden alpenschen Lehnguts, des Lütschenhofes ungefehr 30 Morgen Landes zu verkaufen, thun das auch hiemit, und kraft dieses, wie solches am beständigsten geschehen kann, soll, oder mag, jedoch dergestalten, und mit diesem ausdrücklichen Bedinge, daß solchem vierten Teile unseres Lehnguts an der Natur, Art, und Qualität der Lehnschaft dadurch nichts benommen, auch obengemeldter unser Vasall, oder deßen Erben solchen Teil nicht weniger, als die andern Pertinentien obberührten Lütschenhofes in kraft seines 1/11 8bris 1643 gegebenen Reversals in alle Wege nach Lehnrecht zu bemannen, und zu bedienen schuldig seyn solle. Urkundlich haben Wir diesen Consensbrief mit Selbsthanden unterschrieben und mit unserm gräflichen Secret wissentlich bekräftigen lassen. Auf unserem Schloß Alpen 18/28 Octob. 1645.

war unterschrieben Wilhelm.

Unten aufm spatium stand ders gräflichen Gnaden Pettschaft in rothem Siegelwachs.

Verkauft und übergelaßen, cedirt, transportirt, und aufgetragen haben, thun solches hiemit und in kraft dieses in bester und beständigster Formen Rechtens der Ehren tugendsamen Elisabeten Bayen nachgelassenen Wittiben, des auch ehrengeachten Johannessen Bayen, Zeit seines Lebens gewesenen Schöffen, und Rathsverwandten alhier, und ihren Erben, wie dieselbe Parcellen durch den geschwornen Landmesser zu Moers Matheisen von der Rennen abgemessen, und in nachfol-

 gende

gende Verzeichniß bracht worden, würklich also folgend, als nemlich: das erste Parcell, nach die Stadt, nächst Hillecken Schmitz Land, Osten lang 10 Fuß bis an den Dreiangel, Norden breit nächst Brochhausens Land 23 Ruthen 2 Fuß, Westen lang nächst Tilman Bocks Land 56 Ruthen 3, 1/2 Fuß, Süden breit nächst dem Lutschenhofs Weg lang 17 Ruthen 11 Fuß, breit 1 Ruth 9 Fuß, haltend zusammen 10 Morgen, 6 Ruthen, und 12, 3/4 Fuß.

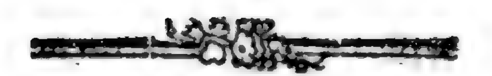
Das zweite Parcell westwärts nach St. Annen Berg, Süden breit am vorgemeldten Lutschenhofes Weg 18 Ruthen 24, 1/2 Fuß, Osten lang nächst gemeldten Bürgerm. Tilman Bocks Land 53 Ruthen, 4, 1/2 Fuß, Norden breit nächst vorges. Brochhausens Land 18 Ruthen und 1/2 Fuß, Westen lang gleichfalls nächst Tilman Bocks Land 49 Ruthen, 5 Fuß, der Dreiangel an der Nordseite, nächst vorges. Brochhausens Land lang 5 Ruthen 2 Fuß, breit 8 Fuß, haltend zusammen 6 Morgen und 1/4tel; 11 Ruthen, und 11 Fuß.

Das dritte Parcell gleichfalls westwärts nach St. Annen Berg, Süden breit an vorges. Weg 25 Ruthen, 2 Fuß, Osten lang an einer Seite nächst Michel Kaalen Land 51 Ruthen, 11, 1/2 Fuß, Norden breit nächst Brochhausens Land 25 Ruthen, 10 Fuß, Westen lang nächst Verkäuferen Land 52 Ruthen, 1, 1/2 Fuß, haltend 8 Morgen, 3/4 8 Ruthen, 9, 1/2 Fuß, in Summa 25 Morgen, und 1, 1/4 Fuß, alles nach Landmessers Brauch, und Weise gemessen, [welche Parcellen allerdings frei, und ohne Beschwer auch zehendfrei, [maßen dieselbe dafür von undenklichen Jahren hero gehalten, possedirt, genutzet, und genossen] worden, unbekränkt jedermänniglich, alles mit

diesem




diesem ausdrücklichen Bescheid, und Vorbehalt, dafern über kurz, oder lang vorgemeldter Verkäufer Peter Golt, respective Lehnträger des allingen Lütschenhofes mit Tod abgehen würde, und anstatt dessen ein anderer dazu genugsam qualificirter Lehnträger zu versehen wäre, und das schuldige Heergewette als nemlich 22 Goldgüld. mit einbegriffen alle jura cancellariæ erlegt, und bezahlt werden müßte, auch sonsten, was wohlgemeldter Lehenherr vor Abgang des jetzigen Lehnträgers weiters mit Recht, und Fügen ferners prätendiren möchte, soll mehrgemelte Käufersche Elisabet Bayen, oder ihre Erben nach advenant ihres angekauften Anteils der Morgenzahl gleich andere Benachbarten dazu contribuiren, und mitbezahlen helfen, vor eine gewisse Summa Gelds, deren sich Verkäufere guter Bezahlung thäten bedanken, sie Ankäufersche und ihre Erben davon quittirend, loß, und freisprechend, und haben demnach obgemeldte Verkäufersche vor sich und ihre Erben zu Bestätigung dieser Cession zum erblichen, und ewigen Behuf besagter Käuferschen und ihren Erben vorhergehende specificirte Parcellen Ländereien in qualitate & quantitate wie gemelt mit Darreichung des Halms, mit Hand, und Mund wohlwissentlich renuntiirt und verziehen, sich, und ihre Erben davon gänzlich enterbt und entgütet, sie Käufersche aber und ihre Erben oder Nachfolger daran bester, und beständigster Formen Rechtens geerbet gefestet, und gegütet, gestalt damit zu thun, und laßen, schalten und walten, kehren und wenden gleichs andern ihren eigen gehörigen Haab und Gütern, unverhindert Jedermänniglichen. Zu dem Ende sich vorgemelte Verkaufere, und respective Transpor-



portanten vor sich, und ihre Erben aller Exceptionen, so geist- als weltlicher Rechten, Statuten, Privilegien, und Indulten, und Freiheiten, wie die Namen haben, und ihnen Verkäufern und ihren Erben zur Infracktion und Widerlegung gegenwärtigen Erbkaufs zu eigenem Vorteil, und Guten verstanden, oder verlehnet werden möchten, hiemit renunti-ando begeben, dabei auch rechte vollkommene Eviction, Währ, und Währschaft contra quoscunque interesse quomodolibet prætendentes, sub obligatione omnium bonorum suorum mobilium seu immobilium, præsentium, & futurorum ubicunque locorum situatorum, als viel deren hiezu vonnöthen seyn wollen, stipulando versprochen, und zu mehrerer Sicherheit hat zeitlicher Herr Schultheis hieselbsten zu Rheinberg Conrad Eschen Namens Dero Churf. Durchlaucht zu Köln unseres gnädigsten Landesfürsten, und Herrn, über diesen gegenwärtigen Erbkauf und Verkauf Bann und Frede gelegt, wie dieser Ort üblichen stili, und moris ist; auch jetzt Höchstgedachter Churf. Durchlaucht, wie dann wohlged. Lehnherrn, und sonsten seines guten Vorrechten in alle Wege unverbrochen.

Dieses zur wahrer Urkund, und vorerzählten Sachen faste Stätigkeit haben wir obengemelte Mannen vom Lehen, unsere gewöhnliche Insiegele neben wohlgemeltem Hrn Schultheisen unten an diesen Erb- oder Verzichtsbrief auf gebührliche Requisition, und empfangene Gerechtigkeiten wohlwissentlich gehangen; der geben Rheinberg in dem Jahr nach der heilsamen Geburt unseres Herrn und Erlösers Jesu Christi 1645 den 19. Monats Tag Novemb.

Barthel Mortier Secret, subscrips.

(L.S.) (L.S.) (L.S.)

Bei-

## Beilage Z. 2.

Wir Franciska Charlotta verwittibte Gräfinn zu Bentheim ꝛc. ꝛc.

Demnach auf tödtlichen Hintritt weiland des Hochgebornen Grafen und Herrn Friderici Belgici Caroli Grafen zu Tecklenburg, Bentheim, Steinfurt, und Limburg, Herrn zu Rheda, Wevelinghoven, Hoya, Alpen und Helfenstein, Erbvogt zu Köln ꝛc. unseres in Gott ruhenden Ehegemahles, sodann auf Absterben des Vasallen Adolf Sauer bei uns dessen Wittibe durch ihren mandatarium J. M. Schelle Schultheisen zu Altenkamp um neue Belehnung in casum Domini & vasalli der von uns zu Lehen gehenden 41, 3/4 Morgen Lands auf Lützenhof, samt allen darunter gehörigen Pertinentien, Recht, und Gerechtigkeiten, An- und Zubehörungen, nichts davon ausbeschieden, wie dieselbe vor der Stadt Rheinberg gelegen, unterthänig angehalten, und an ihrer Statt, und zu ihrem Behuf Wilhelm Gottfried Wirths pro vasallo denominirt hat, daß wir darauf Namens unseres vielgeliebten Pflegsohns Caroli Pauli Grafen zu Bentheim ꝛc. vor wohlerwähnten mandatarium nomine des ernennten Vasallen Wilhelm Gottfried Wirths zu ihrer der Wittiben des verstorbenen leztern Vasallen Behuf durch unsere alpensche Lehncommissarien und liebe Getreuen Johann Henrich Weisse, und Johann Georg Keter respective Vicedrosten und Richtern daselbst mit gemeldten 41, 3/4 Morgen Landes von Lützenhof hinwieder gnädig belehnt haben, und kraft dieses belehnen, gestalt derselb nebst Entrichtung des gebührenden Heergewetts, den gewöhnlichen Lehneid in forma ausgeschworen, und angelobet, uns, unsern Erben und Nachkommen, getreu,

hold,



hold, gehorsam, und gewärtig zu seyn, unser Bestes zu suchen, Schaden nach äusserstem Vermögen abzukehren, unser Lehn der Gebühr in allen Fällen zu bemannen, und zu bedienen, selbiges ohne unsern ausdrücklichen Consens nicht zu veralieniren, zu versplittern, oder zu beschweren, im übrigen alles dasjenige zu thun und zu verrichten, was ein getreuer Lehnmann seinem Lehnherrn zu leisten verbunden ist, vorbehältlich uns, und einem jeden seines daran habenden Rechtens. Hierüber sind an- und beigewesen Ernest Vincent Weisse, und Johann Spetman, beide als Mannen von Lehen. Urkund unseres Hochgräflichen Lehnsiegels, und der Commissarien Unterschrift. So geschehen Alpen den 18. März 1734.

Vt. J. H. Weisse. (L.S.)

J. W. Keter,
Secret.

Bei-

# Beilage Z.

Gertrud Baye
Gem.
Anton Norff.

1) N. Norff gewesener Abt.

2) Henrich Peter Norff nachheriger Dechandt.

3) Conrad Norff Gemahlinn Cathar. Bülsing.

- 6) Tochter N. Norff. Gemahl von Römer.
  - 9) Albert von Römer Mitkläger.
  - 10) N. von Römer Gemahlinn Cath. Barmen jetzige Mitkläger.
- 7) Tochter N. Norff. Gemahl von Meermann.
  - 11) Deren Kinder jetzige Mitkläger.

4) Anton Norff Probst zu Kaiserswerth.

5) Maria Norff Gemahl N. von Römer.

- 8) Elisabeth von Römer. Dritter Gemahl Peter Joseph von Kesseling dessen Brüder als Intestaterben der streitigen Lehengüter sich angemaßt haben.



## 2.

### Alpen den 17. Julius 1778.

Procurator KROTT Namens der Erben von Kesseling übergab ad protocollum geziemende Anzeige und Bitte pro prolongatione termini.

Procurator STERKEN Namens der Kläger übergab schriftlichen Reproductionsreceß mit Bitte.

### DECRETUM.

Die gebethene Frist wird bis zum ersten Gerichtstage nach den bevorstehenden Aernde-Ferien verstattet, welches dem klägerischen Anwalt auf seinen Contumacialreceß hiermit zur Nachricht communicirt wird. Latum ut supra

Rappard. Kühler.

### Inhalt der geziemenden Anzeige und Bitte pro prolongatione termini.

Præſ. ad protocollum.
Alpen den 17. Julius 1778.

Hochedelgeborne!

Die von den Erben von Römer und von Meermann wider uns eingeführte Klage ist uns am 2 . des vorigen Monates zwar insinuirt, und zur Ersparung der Kosten auch im Namen der übrigen Miterben von uns angenommen worden;

Wie wir indeß billiges Bedenken finden, auf dieselbe uns einzulassen, ehe wir über die Gesinnungen aller Betheiligten die Nachricht erhalten haben, welches wegen Entlegenheit ihres Wohnortes von dem unsrigen noch einige Zeit erfordert;

So

So bitten wir geziemend, daß Eure Hochedelgeborne zur Beibringung der Exceptionsschrift eine weitere Frist von etwa sechs Wochen uns geneigtest verstatten wollen. Darüber ꝛc. Anwalt Krott.

Communicatum 28. Julii 1778.

Sterken.

## 3.

## Inhalt des Reproductionsrecesses.

| | |
|---|---|
| Procurator Sterken Namens der Erben von Römer und von Kesseling | Reproducirt das am 17. Jun. des laufenden Jahres ertheilte Decret mit dem Zeugniß über die geschehene Insinuation. |

Und da die den Herrn Gegnern ad excipiendum vorbestimmte Frist von drei Wochen wirklich verstrichen ist, ohne daß dem Decret noch zur Zeit Parition geleistet worden; so zeigt er den gegenseitigen Ungehorsam an, und bittet, die Sache zu beschließen, und zu erkennen, was Rechtens, oder allenfalls den Beklagten zur Beibringung der Exception eine weitere kurze Frist vorzubestimmen.

### Anlage.

### Abgenöthigte Klage mit Bitte und Beilagen Z. 1—3 von Seiten der Erben von Norff, Freiherrn von Römer und von Meermann wider die Erben des Peter Joseph von Kesseling.

### Executum.

Insinuirt dem Herrn Hofrath von Kesseling und der verwitweten Frau Geheimräthinn von Stamm, gebornen von Kesseling, durch mich zu Ende unterzeichneten Notar, in



in Beiseyn der hierzu erbetenen Zeugen Anton Scheben, und Peter Schnorrenberg. Und hat Herr Hofrath von Kesseling angelobt, die beiden übrigen, ihm zurückgelassenen Abschriften, den zu Wien und Grätz wohnenden Miterben zuzusenden. Köln am 27. Junius 1778.

In fidem

(L.S.) Leopold Müller, öffentlicher und bei dem kaiserl. Reichs-Kammergerichte immatrikulirter Notar.

## 4.

## Alpen 28. August 1778.

Procurator Krott übergab ad protocollum Rechtsbegründete Exception mit Bitte, von Seiten der Erben von Kesseling wider die Erben von Römer und von Meermann.

### Decretum.

Communicetur parti adversæ ad replicandum cum termino von 14 Tagen.

Rappard. Kühler.

Hochedelgeborne!

Die Herrn Erben von Römer und von Meermann gestehen es selbst in ihrem Klaglibell, daß unser Erblasser, Herr Peter Joseph von Kesseling seit dem Tode seiner Ehegattinn, Maria Elisabeth von Römer die streitigen Grundstücke ruhig besessen habe, daß nach dessen tödtlichem Hintritte dieser Besitz eben so ungestört von uns fortgesetzt, und uns endlich die wirkliche Belehnung ertheilt worden.

Nichts

Nichts wird also billiger seyn, als daß wir vor allem bei diesem Besitze gehandhabt werden, und sollten einstens die Herrn Gegner das petitorium ergreifen, worin wir uns noch zur Zeit nicht einzulassen gedenken: so wird es sich ebenfalls näher entwicklen, daß diese Grundstücke nur uneigentliche Lehengüter seyen, welche zwar anderst nicht, als mit Bewilligung des Lehensherrn jedoch ubrigens ohne Consens der Agnaten veräussert werden dürfen. Ein Umstand, den selbst die gegenseitigen Beilagen Z. 1 und 2. hinlänglich bestätigen.

Eure Hochedelgeb. bitten wir einstweilen geziemend, uns bei dem Besitze der in Frage gezogenen vormaligen Zugehörungen des Lützenhofes zu handhaben, und die Gegner in die verursachten Kosten zu verurtheilen. Darüber ꝛc. Anwalt Krott.

D. Tils.

Communicatum den 28. August 1778. Sterken.

## 5.

### Alpen den 11. Septemb. 1778.

Procurator Sterken übergab ad protocollum Replicam eventualiter submissivam mit Bitte.

#### Decretum.

Wird den Beklagten ad duplicandum cum termino von 14 Tagen communicabel erkannt. Latum ut supra.

Hochedelgeborne!

Wenn die Gegner sich in ihrer Exceptionsschrift auf den bisherigen Besitzstand berufen; so geben sie wirklich einen Umstand nach, der zur Begründung unserer Klage gehörte, und niemals würde es uns eingefallen seyn, wider

der sie damit aufzutreten, wenn sich ein anderer im Besitze der streitigen Grundstücke befände. Hat aber der Kläger, wenn er eine Sache in Anspruch zu nehmen gedenkt, unstreitig die Wahl, ob er sogleich das petitorium ergreifen, oder zuvor ein possessorisches Rechtsmittel einführen wolle, und muß in beiden Fällen der Implorat auf die Klage sich einlassen, wie sie angebracht worden; so bleibt auch hier die gegenseitige Einrede unstatthaft, und die Mühe, die man sich gibt, das petitorium zu vermeiden, ist sehr vergeblich.

Wir haben in unserer ersten Vorstellung die Vindicetions-Klage angestellt, und es wäre doch offenbarer Widerspruch in der Gesetzgebung, wenn diese zwar nur wider den Besitzer gerichtet, aber auch eben darum, weil der Beklagte sich im Besitze befindet, wieder vereitelt werden könnte. Genug wird es also wohl seyn, wenn wir die Gegner in ihrem Besitzstande so lange ungestört lassen, bis endlich eine rechtskräftige Urtheil entscheidet, daß uns als rechtmäßigen Erben die Lehenstücke abgetreten, und die bisherigen Nutzungen vergütet werden sollen.

Die von uns aufgestellte Geschichte nehmen wir übrigens für eingestanden an. Und da die Gegner ebenmäßig die Beilagen Z. 1 und 2. für richtig anerkannt haben; so wird es genug seyn, auf die in der Urkunde Z. 1. vorkommenden Worte „daß solchem vierten Theil des Lehengutes an der Natur, Art und Qualität der Lehenschaft, dadurch (nemlich durch den Verkauf) nichts benommen werde" aufmerksam zu machen, um die Einrede zu widerlegen, daß die streitigen 41, 3/4 Morgen Landes nur uneigentliche Lehengüter seyen.

Eure

Eure Hochedelgeb. bitten wir also geziemend, wenn die Beklagte ferner nichts Neues einwenden sollten, in der Sache zu schließen, und die Acten zum rechtlichen Spruch zu versenden. Darüber rc.

D. Eggerath. Anwalt Sterken.

Communicatum den 11. Septemb. 1778.

Krott.

## 6.

### Alpen den 25. Septemb. 1778.

Würde von Procuratorn Krott geziemende Anzeige und Bitte pro concedenda dilatione überreicht.

### Decretum.

Gebetene Frist wird aus angeführten Ursachen hiemit verstattet. Latum ut supra.

Rappard. Kühler.

Hochedelgeborne!

Eine Unpäßlichkeit, welche vor etlichen Tagen unserm Sachwalter zugestoßen ist, hat es nicht zugegeben, daß wir die uns auferlegte Duplick in dem vorbestimmten Termin verhandeln konnten.

Eure Hochedelgeb. bitten wir also geziemend, uns zu diesem Ende eine weitere Frist von sechs Wochen geneigtest zu verstatten. Darüber rc. Anwalt Krott.

Communicatum den 26. Septemb. 1778.

Sterken.



## 7.

### Alpen den 6. Novemb. 1778.

Procurator Krott: Da der diesseitige Sachwalter von seiner Unpäßlichkeit zwar hergestellt ist, inzwischen aber die Geschäfte sich so bei ihm angehäuft haben, daß es ihm unmöglich gewesen, in der vorliegenden Sache die Duplick zu fertigen: so wolle er pro secunda vice terminum ad quindenam hochgeneigt zu verstatten, geziemend gebeten haben.

DECRETUM.

Bewandten Umständen nach wird hiermit die gebetene zweite Dilation verstattet. Latum ut supra.

Rappard. Kühler.

Communicatum 6. Novemb. 1778.

Sterken.

## 8.

### Alpen den 20. Novemb. 1778.

Procurator Krott müsse abermal anzeigen, daß der Sachwalter seiner Principalen durch andere wichtige Geschäfte verhindert worden sey, die Duplick in der vorliegenden Sache zu vollenden, und wolle daher um Verstattung einer weitern Frist von vier Wochen geziemend gebeten haben.

DECRETUM.

Aus angeführten Ursachen wird die gebetene dritte Dilation zwar hiemit verstattet, mit dem Zusatze jedoch, daß Beklagte nunmehr ihre Duplickschrift in dem auf den 18. Decemb. vorbestimmten Termin einzureichen haben,

und

und auf weitere unbescheinigte Dilationsgesuche ferner keine Rücksicht genommen werden solle. Latum ut supra.

Rappard. Kühler.

Communicatum 6. Novemb. 1778.

Sterken.

## 9.

### Alpen den 18. Decemb. 1778.

Procurator Krott übergab in hoc præfixo termino auferlegte Duplick mit Anlagen Lit. A. B. und C. und Bitte.

### Decretum.

Wird den Klägern ad triplicandum communicabel erkannt, und wegen einfallender Ferien hierzu terminus auf den 15. Januar nächstkünftigen Jahres vorbestimmt. Latum ut supra.

Rappard. Kühler.

Hochedelgeborne!

Wenn die Gegner unsern Besitzstand selbst nachgeben; so bedarf es freilich in diesem Punkte keiner weitern Entscheidung, und man ist gern damit einverstanden, daß einzig in petitorio gehandelt, und hierüber geurtheilt werde. Wir wollen hiebei auch gar nicht behaupten, daß wir vom ersten Erwerber der streitigen Lehensstücke abstammen, und eben so wenig die Richtigkeit der gegenseitigen Stammtafel bezweifeln. Um so auffallender ist es dagegen aus den eigenen Beilagen der Kläger sowohl, als aus der Urkunde sub lit. A. daß die vormaligen Zugehörungen des Lützenhofes allemal für ein wahres Erblehen angesehen

 worden,

worden, dessen Besitzer das Recht hatten, damit zu thun und zu lassen, zu schalten und zu walten, zu kehren und zu wenden, gleichs andern ihnen eigenthümlich zugehörigen Habe und Gütern, unverhindert jedermänniglich.

Dieses Befugniß wird dem Besitzer in einer Urkunde zugestanden, welche mit Bewilligung des Lehensherrn vor mehrern Mannen vom Lehen ausgefertiget wurde. Bestehet also für erst das vorzüglichste Kennzeichen eines Erblehens darin, daß der Vasall, seine Erben und Nachkommen mit solchem Gute, als ihrem Erbe und Eigenthum zu gebühren, davon ihres Gefallens zu disponiren, und wohin es ihnen beliebt, das alle zu kehren und zu wenden berechtiget seyen.

L. B. de Cramer opusc. Tom. I. Tom. opusc. XVI. pag. 616. & seq.

und lassen sich 2) mit diesem Veräusserungsrechte die übrigen Verhältnisse eines Vasallen zu seinem Lehensherrn gar wohl vereinigen; ist es sogar bei allen Erblehengütern etwas gewöhnliches, daß zu ihrer Veräusserung zwar niemals die Bewilligung der Agnaten, wohl aber der lehensherrliche Consens erforderlich sey;

Carol. de Mean observat. & rerum judicat. Tom. I. obs. 47. num. 3.

so bleibt es unläugbar, daß auch der Lützenhof und dessen vormalige Zugehörungen ein wirkliches Erblehen seyen, worüber die verstorbene Frau von Kesseling nach Gefallen verordnen durfte, wenn schon die gegenseitige Beilage Z. 1. die Clausel enthält, daß durch die damals ertheilte Bewilligung des Lehensherrn in den Verkauf eines vierten Theils demselben an der Natur und Qualität der Lehenschaft nichts benommen seyn sollte.

Die

Die Verordnung selbst geschah in der Ehestiftung Lit. B. Daß die hiebei ausgedruckte Bedingnis erfüllt worden, und Frau von Kesseling ohne Leibserben zurückzulassen vor ihrem Ehegatten mit Tode abgegangen sey, haben die Gegner deutlich genug eingeräumt. Einer ausdrücklichen Erwähnung der streitigen Lehenstücke bedurfte es nicht, wo unserm Erblasser alle gegenwärtige und zukünftige, bewegliche und unbewegliche Güter ohne einige Ausnahme vermacht wurden. Feudum enim continetur non tantum ſub diſpoſitione verbis univerſalibus, de omnibus & quibuscunque bonis facta;

MENOCH. Lib. I. conſ. 16. num. 16.

Sed ſub diſpoſitione quoque generali, quando alienari non prohibetur, verum de eo, ſicut de aliis bonis diſponendi facultas conceſſa eſt, quia tunc ceſſat ratio, ob quam alias ſub diſpoſitione generali non veniret

Idem MENOCHIUS loc. cit. & conſil. 129. num. 10. SCHRADER de Feudis Part. VII. Cap. 2. N. 80. De MEAN obſ. 324. num. 2.

und das einzige Erfordernis, das hiebei noch abging, die lehensherrliche Bewilligung ist am 26. Septemb. 1774. durch die wirkliche Belehnung vollkommen ersetzt werden.

Wir bedürfen also wohl nicht, aus allgemeinen Gewohnheitsrechten des Erzstiftes Köln erst anzumerken: Feuda colonienſia mere eſſe hereditaria, nulla longobardica, nulla recta.

Thummermuth. Krummstab schließt niemand aus Fundam. IV. Parium curiæ num. 29 & 30.

und eben so wenig von dem bekannten Grundsatze Gebrauch zu machen, daß überhaupt alle kölnische Lehengüter ohne Bewilligung der Agnaten gültig veräussert werden.

 Wenig-



Wenigstens wurde das Gut, wovon hier einzig die Frage ist, als ein wirkliches Erblehen von jeher anerkannt, und aus diesem Grunde bleibt immer die gegenseitige Klage unstatthaft, cum feudum hereditarium agnati revocare nequeant, ob liberam dispositionem, quam vasallus de eo habet.

BERLICH. Parte I. concl. 57. num. 3 & 4.]
STRUV. Syntagm. juris feudalis Cap. 13. aphor. 20. STRYK Exam. jur. feud. Cap. 20. §. 11.

Eure Hochedelgeb. werden daher rechtlich gebeten, uns hievon loszusprechen, und die Gegner in die aufgegangenen Kosten zu verurtheilen. Darüber rc.

D. Tils. Anwalt Krott.

Communicatum 19. Decemb. 1778. mit den Beilagen Lit. A. B. & C. Sterken.

## Beilage Lit. A.

### Gerichtliche Cession und respective Erbkaufbrief von 16¾ Morgen, 3 Ruthen, 13½ Fuß in dem Lüttfeld gelegen, und in den Lüttschenhof gehörig, de anno 1663 den 24. Novemb.

Wir Johann Arnold von Brockhorst churfürstl. Rath und Schultheiß, Rötger Brehorst, und Philipp Herkenbusch beide Schöffen des churfürstl. kölnischen Stadtgerichts Rheinberk rc. und Mannen von Lehen des Hoch- und wohlgebornen Herrn, Herrn Ernst Wilhelmen Grafen zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfort und Limburg, Hrn zu Rheda, Wevelinghoven, Hoya, Alpen und Helfenstein, Erbvogten zu Köln rc. thuen kund, zeugen, und bekennen hiemit öffentlich gegen Jedermänniglichen, daß vor uns per-

persönlich kommen, und erschienen sind, die viel ehr- und tugendsame Gertrud Götzen nachgelassene Wittib weiland des auch ehrengeachten und vornehmen Petern Golt, gewesenen Bürgermeistern, Schöffen und Rathsverwandten hieselbst, sodann die ehrenfeste und wohlgelehrte, auch ehr- und tugendreiche Goswinus Henricus, und Anna Maria Golt, derselben nunmehr mündige Kinder, als respective Lehnträger des allingen Lütschenhofes in dem Lutfeld hieselbsten gelegen, lehnrührig an ihre Hochgräfliche Gnaden von Bentheim als Herrn zu Alpen, und haben freiwillig bekennt, und ausgetragen, daß sie um ihres besten Nutzen und Vortheilswillen ihrem mehrern Schaden vorzukommen einige sichere Parcellen Landes aus ihrer vor diesem in gemeltem Lütschenhof angekaufter Ländereien, gleich dieselbe in specie hiernach inserirt folgen, in einem stäten festen unwiderruflichen ewigen Erbkauf in kraft zweier verschiedenen, nemlich eines von jezt Hochgemeltem Herrn Grafen, und des andern von desselben Herrn Brudern als jetzigen Herrn zu Alpen hierüber gnädiglich ertheilten specialen consensus, wie dieselbe hernach wörtlich inserirt folgen dieses Inhalts:

Wir Ernst Wilhelm Graf zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurt und Limburg, Herr zu Rheda, Wevelinghoven, Hoya, Alpen und Helfenstein, Erbvogt zu Köln rc. thuen kund, und bekennen hiemit, daß wir auf inständig Bitten des ehrengeachten unseres lieben Getreuen, und Lehnmannes Petern Golt, Bürgermeistern der Stadt Rheinberg, demselben gnädiglich vergünstiget, und zugelassen, den vierten Theil seines unterhabenden alpischen Lehengutes des Lütschenhofes ungefehr 30 Morgen Landes zu verkaufen, thuen das auch hiemit, und in kraft dieses, wie

solches am bündigsten geschehen soll, kann oder mag, jedoch dergestalt, und mit diesem ausdrücklichen Beding, daß solchem vierten Theil unseres Lehnguts an der Natur, Art und Qualität der Lehenschaft dadurch nichts benommen, auch oben erwähnter unser vasallus, oder dessen Erben solchen Theil nicht weniger, als die andern Pertinentien obberührten Lütschenhofes in kraft seines am 1/11 8ber 1643 gegebenen Reversals in alle Wege nach Lehnrecht zu bemannen, und zu bedienen schuldig seyn solle; urkundlich haben wir diesen Consensbrief mit Selbsthänden unterschrieben, und mit unserm gräfl. Secret wissentlich bekräftigen lassen, auf unserm Schloß Alpen am 18/28 8ber 1645. war unterschrieben Wilhelm.
Unten aufm spatio stund dero gräfl. Gnaden Pettschaft im rothen Wachs ꝛc. Folgt der Inhalt des andern gräfl. consensus:

Wir Philipp Conrad Graf zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurt und Limburg, Herr zu Rheda, Wevelinghoven, Hoya, Alpen und Helfenstein, Erbvogt zu Köln ꝛc. thuen kund, und bezeugen hiermit, als uns der ehrengeachter, und wohlgelehrter Goswinus Golt Secretarius des Capitels zu Xanten, unterthänig zu erkennen gegeben, was gestalt er zu seiner hoher Nothdurft zwölf Morgen Landes, so zu dem von unserer Herrschaft Alpen tragenden Lehengut, der Lütschenhof genannt, gehörig, an Anton Norff erblich zu verkaufen Vorhabens seye, mit unterthänig angehängtem Ersuchen ihme unsere gnädige Bewilligung, und schriftlichen Consens darüber zu ertheilen, daß wir darauf aus sonderbaren Gnaden darzu consentiret und bewilliget haben; thuen auch hiemit, und in kraft dieses dergestalt, daß die erwähnte zwölf Morgen

Landes

Landes ihre Lehensnatur nach als vor jederzeit behalten, und der künftiger Vasall Antonius Norff neben den andern von dem Lehengut innhabenden Stücken auf allen Fällen sich zugleich damit belehnen lassen solle, ohne Gefährde und Arglist. Urkundlich haben wir diesen Consensbrief selbst unterschrieben, und mit unserm Canzlei Secret bekräftigen lassen. Geben auf unserm Schloß Steinfort den 21. December 1661. war unterschrieben Philipp. Unten aufm spatio stund dero gräfl. Gnaden Pettschaft in rothem Wachs,

Verkauft und übergelassen, auch cedirt transportirt, und aufgetragen haben, thuen solches auch hiemit, und in kraft dieses in bester und beständigster Form Rechtens, dem auch ehrenfest- und wohlachtbaren, auch ehr- und tugendsamen Antonio Norff churfürstl. kölnischen Kellnern hieselbsten, und Gertruden Bayen Eheleuten, und derselben Erben, wie dieselbe Parcellen durch die geschworne Landmesser zu Mörs und Issem Adolphen Gerkens, und Mr. Johannem Andreä abgemessen, und in nachfolgende Verzeichniß bracht worden, wörtlich also folgend als nemlich: Das erste Parcell ad sieben und ein Viertel Morgen 23 Ruthen 7 Fuß haltend, Osten auf den Neufer Erb, Westen auf die hohen Straß, Süden auf den grünen Weg, welcher mit zu selbigen Ländereien gehört, und gemessen, und Norden auf des Amtmanns Linzenich, oder broickhausische Länderei schießend; Das 2te Stück ad 3, 1/4 Morgen, 18 Ruthen, 3, 1/2 Fuß haltend, Osten auf der Erbgen. Tilman Bock Land, Westen auf der Erbgen. von Michel Curten Erb, Süden gleichfalls auf den dazu gehörigen grünen Weg, und Norden auch auf des Amtmanns Linzenich oder broickhausische Länderei schießend; Das dritte Parcell nemlich einen Garten, Osten

mit

mit Abschnitt lang 10 Ruthen, 5 Fuß, auf den Mist oder grünen Weg, so zwischen Hilleken Schmitz und diesem vorsch. Garten nach der Verkäufer Erb und Länderei durchgehet, Süden lang 12 Ruthen, 7, 1/4 Fuß auf dem Weg, so nach dem Lütschenhof gehet, und Norden lang 13 Ruthen, 7, 1/4 Fuß, auf der Käufer, auch nunmehr angekauftes Erb und Länderei schießend, zusammen 119 Ruthen, 3 Fuß haltend; und das vierte Parcell 5 Morgen, 30, 1/2 Ruthe haltend, Osten auf Michel Curten Erbg. Erb, Westwärts auf Hilleken Schmitz Land, Südwärts auf der Käufer vorgesch. Erb, und Garten, und Nordwärts auf des Amtmanns Linzenichs oder broickhausische Länderei schießend, in summa thuen diese vier Parcellen 16, 3/4 Morgen, 3 Ruthen, 13, 1/2 Fuß, alles nach Landmessers Brauch und Weise gemessen, welche Parcellen allerdings frei, und ohnbeschweret, auch zehendfrei, maßen dieselbe dafür von undenklichen Jahren her gehalten, possedirt, genutzet und genossen worden unbekränkt jedermänigliches, alles mit diesem ausdrücklichem Bescheid und Vorbehalt, dafern über kurz oder lang vo'g. Verkäufer Goswinus Golt, als jetziger Lehenträger des allingen Lütschenhofes mit Tode abgehen würde, und anstatt dessen durch einen andern dazu genugsam qualificirten Lehenträger zu versetzen, und das schuldige Heergewette nemlich zwei und zwanzig Goldg., mit einbegriffen alle jura cancellariæ erlegt, und bezahlt werden müste, auch sonsten was vorgemeldter Lehenherr van Abgang des jetzigen Lehenträgers, ferners mit Recht und Fügen prätendiren möchte, sollen mehrgedachte Käufere Anton Norff, und Gertrud Bayen Eheleute, oder derselben Erben nach advenant ihres angekauften Antheils nach der Morgenzahl gleichs

andern





andern des vorgem. Lütschenhofes untergehörigen Beerbten dazu contribuiren, und mit bezahlen helfen vor eine gewisse summa Gelds, deren sich Verkäufere guter Bezahlung thäten bedanken, sie Ankäufere und ihre Erben davon quittirend, loß und freisprechend, und haben demnach obgem. Verkäufere vor sich und ihre Erben zu Bestätigung dieser Cession, zum erblichen und ewigen Behuf besagter Ankäufer und ihrer Erben auf solche vorspezificirte Parcellen Ländereien in qualitate & quantitate wie gemeldt mit Darschießung des Halms, mit Hand und Mund wohlwissentlich renuntiirt und verziehen, sich und ihre Erben davon gänzlich enterbt, und entgütet, sie Ankäufere aber und ihre Erben oder Nachfolgere daran in best- und beständigster Form Rechtens geerbt, gefestet, und gegütet, gestalt damit zu thuen und zu laßen, zu schalten und zu walten, zu kehren und zu wenden, gleichs anderen ihnen eigenthümlich zugehörigen Haab und Gütern unverhindert jedermänniglich es; zu dem Ende dann oftgem. Verkäufere und respective Transportanten für sich und ihre Erben sich aller Exceptionen so geist- als weltlicher Rechten, Statuten, Privilegien, Indulten, und Freiheiten, wie die auch Namen haben, und ihnen Verkäufern, oder ihren Erben zur Infraction und Widerlegung gegenwärtigen Erbkaufs zu einigem Vortheil und Guten verstanden, und verlehnet werden mögten, hiemit renuntiando begeben, dabei auch rechte vollkommene Eviction, Währ- und Währschaft contra quoscunque interesse quomodolibet prætendentes sub obligatione omnium bonorum suorum mo- seu immobilium præsentium & futurorum ubicunque locorum situatorum

rum, als viel deren hiezu nöthig seyn wollen stipulando versprochen, und zu mehrerer Sicherheit hab ich Joh. Arnold von Brockhorst kurf. kölnischer Rath, und zur Zeit Schultheiß hieselbsten Namens Hochg. Ihrer kurfürstlichen Durchlaucht zu Köln unseres gnädigsten Landesfürsten und Herrn, über diesen gegenwärtigen Erbkauf und respective Verkauf Bann und Friede gelegt, wie diesen Orts üblich moris & styli ist, jedoch ob Höchsterwähnter Ihro churf. Durchlaucht wie dann wohlgem. Lehnherrn und sonsten männiglichen seines guten Vorrechten in alle Wege vorbehalten, und unverbrechen. Dieses zu wahren Urkund, und vorerzählter Sachen mehrerer Befestigung, haben wir obgem. Schultheiß und beide Schöffen, und Mannen von Lehen unsere gewöhnliche Insiegeln, unten an diesen Erb- oder Verzichtsbrief auf gebührliche Requisition, und empfangene Gerechtigkeit wohlwissentlich gehangen. So geschehen zu Rheinberk in dem Jahr nach der heilsamen Geburt unseres Herrn und Erlösers Jesu Christi 1663 den 24. Novemb.

Marcellus Mulleman
Judicii scriba subscrips.

(L.S.) (L.S.) (L.S.)

## Lit. B.

### Ehestiftung zwischen dem Herrn Peter Joseph von Kesseling und Frau Wittwe Maria Elisabeth Josephine Saur geborner von Römer.

Kund sey, daß unter dem heutigen zu Ende gesetzten Datum zwischen dem Hochedelgebornen und Hochgelehrten Herrn Peter Joseph von Kesseling Schöffen des kurfürstl. hohen

hohen weltlichen Gerichtes in Köln, weiland des Herrn Doctors und geistlichen Hofgerichts Assessors Peter Niclas von Kesseling, und Frau Justine Sybille von Straberg ehelichem Sohne als Bräutigam an einem; sodann der Hochedelgebornen Frau Marie Elisabeth Josephine von Römer, nachgelassener Witwe weiland des Hochedelgebornen und Hochgelehrten Herrn Gottfried Adolf Saur, Sr kurfürstl. Durchlaucht zu Köln gewesenen Hofgerichtscommissarius, und weiland des Hochedelgebornen und Hochgelehrten Herrn Gerhard von Römer Sr kurfürstl Durchlaucht zu Pfalz Jülich- und Bergischen Hofgerichtsraths und Frau Marie Elisabeth von Norff ehelicher Tochter als Braut am andern Theile folgende Ehestiftung beliebt und geschlossen worden.

1) Erneuern beide Theile das vor kurzem eingegangene Eheverlöbnis, und versprechen einander beständige Liebe und Treue während ihrer künftigen Ehe, welche sie auf Morgen, den ersten December durch priesterliche Trauung vollziehen wollen.

2) Macht die Frau Braut sich anheischig, ihre. jetzigen und zukünftigen, beweglichen und unbeweglichen Güter und Forderungen ohne einige Ausnahme in die künftige Ehe einzubringen; wie hinwiedrum der Herr Bräutigam verspricht, sein gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen der ehelichen Gütergemeinschaft zu unterwerfen, so weit dieselbe theils hier in Köln, theils an denjenigen Orten, wo sich die liegenden Güter befinden, durch Gesetze und Gewohnheitsrechte eingeführet ist.

3) Würde die Frau Braut vor ihrem künftigen Ehegatten ohne Leibserben mit Tode abgehen; so soll demselben,

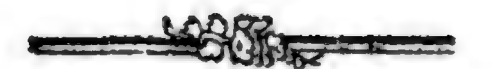
ben, wie sie hiemit unwiderruflich erklärt, und von dem Herrn Bräutigam angenommen wird, alles Vermögen, es sey eingebracht, während der Ehe angefallen, oder gemeinsam erworben, ewig und erblich verbleiben, aus denselben gleichwohl dem Schwestersohne ihres letztverstorbenen Ehegatten, Wilhelm Gottfried Wirths die Summe von tausend Neuethaler gleich nach ihrem Hinscheiden ausgezahlt werden.

4) Dagegen will der Herr Bräutigam, wenn er vor der Frau Braut verstürbe, und keine Leibserben nachlassen sollte, nur das Befugnis über seine eigenen, in die bevorstehende Ehe eingebrachten oder nachher ihm zugefallenen liegenden Güter zu verordnen sich vorbehalten, jedoch so, daß der Nießbrauch davon auf jeden Fall der Frau Braut lebenslänglich verbleibe. Und soll übrigens dieselbe alle beweglichen Güter, sie bestehen in Haußgeräthe, Schmuck, Silberwerk, Leinwand, baarem Gelde, oder Forderungen, nichts davon ausgenommen, und was sonst an unbeweglichen Gütern während der Ehe erworben seyn wird, alsdann eigenthümlich behalten, wie ihr dann ebenfalls unwiderruflich zugesagt, und von ihr angenommen worden.

5) Wenn aber bei dem eintretenden Todesfall des Herrn Bräutigams oder der Frau Braut ein Leibserbe oder mehrere im Leben seyn würden, so bleibt es in Hinsicht auf die Erbfolge des letztlebenden Ehegatten sowohl; als der Kinoder bei der Verordnung der Stadt- und Landrechte, worunter die wechselseitigen Güter gelegen sind; jedoch sollen die Kinder nicht befugt seyn, den Letztlebenden zur Theilung aufzufordern.

Dessen zu Urkunde ist gegenwärtige Ehestiftung von beiden Theilen sowohl, als den hierzu erbethenen Herrn

Zeugen





Zeugen eigenhändig unterzeichnet, und besiegelt worden. So geschehen Köln am Rhein auf Freitag den lezten Tag im Monate November im Jahr 1736.

(L.S.) Peter Joseph von Kesseling als Bräutigam.

(L.S.) Maria Elisabeth Josephine Wittwe Saur, geb. von Römer als Braut.

(L.S.) Peter Philipp von Kesseling als Zeuge.

(L.S.) Johann Adolf Rüdesheim als Zeuge.

In fidem præmissorum subscripsi & subsignavi hoc instrumentum pactorum dotalium.

(L.S.) Ego JOANN. THEOD. SIEGER Notarius cæsareus publicus & in camera Imp. immatriculatus.

## Lit. C.

Wir Carl Paul Ernest des H. R. Reichs regierender Graf zu Bentheim, Steinfurt, Tecklenburg und Limburg, Herr zu Rheda, Wevelinghoven, Hoya, Alpen und Helfenstein, Erbvogt zu Köln, Erbbannerherr zu Batenburg, Herr zu Havickerswehrt, Ritter des Löwenordens ꝛc. ꝛc. thun kund, und fügen hiemit zu wissen. Demnach auf Absterben von Wilhelm Gottfried Wirths, welcher mit 41, 3/4 Morgen Landes von Lützenhof, zum Behuf der Wittiben des Gottfrieden Adolphen Sauer, Maria Elisabeth, geb. Römer, nachher wiederum verehelichten von Kesseling, zulezt unterm 18. Martii 1734 belehnt worden, an Seiten der von Herrn von Kesseling nachgelassener Intestaterben unterthänig angezeigt worden, was maßen solche ihrem verstorbenen Herrn Oheim Peter Joseph von Kesseling als Ehemann Mariä Elisabethä Römer zugefallen, und daher um

um neue Investitur deren von uns, und unserer Herrschaft Alpen zu Lehen gehenden 41, 3/4 Morgen Landes vom Lützenhof, samt allen dazu gehörigen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, An= und Zubehörungen, nichts davon ausbeschieden, wie dieselbe vor der Stadt Rheinberg gelegen, durch ihren Mandatarium Joh. Joseph Lenzen Vicar. zu Rheinberg unterthänig angehalten, und an ihrer Statt Franz Philipp von Stamm pro vasallo denominirt haben, sich dabei ad præstandum præstanda offerirend. Da wir nun solchem Ansuchen jure cujuscunque tertii, & jus potius habentis per omnia salvo in Gnaden deferiret; so haben wir darauf wohlbemeldten Mandatarium nomine des ernannten Franz Philipp von Stamm durch unsere alpische Lehencommissarien und liebe Getreue W. Rappart, und J. Kühler respective Richtern, und Rentmeistern daselbst mit gemeld. 41, 3/4 Morgen Landes von Lützenhof hinwieder gnädig belehnt, und belehnen kraft dieses, gestalt derselbe nebst Entrichtung des gebührenden Heergewetts den gewöhnlichen Lehenseid in forma ausgeschworen, und angelobet, uns, unsern Erben, und Nachkommen, getreu, hold, gehorsam und gewärtig zu seyn, unser Bestes zu suchen, Schaden nach äusserstem Vermögen abzukehren, unser Lehn der Gebühr in allen Fällen zu bemannen, und zu bedienen, selbiges ohne unsern ausdrücklichen Consens nicht zu veralieniren, zu versplittern, oder zu beschweren, und im übrigen alle dasjenige zu thun und zu verrichten, was ein getreuer Lehnmann seinem Lehnherrn zu leisten verbunden ist, vorbehaltlich uns und einem jeden seines guten Rechtens. Hierüber seynd an- und beigewesen der Notarius Holthof, und Schöffen Küh-

ler

ler, beide substituirte pares curiæ. Urkundlich unseres hochgräfl. Lehensiegels, und der Commissarien Unterschrift. Geschehen Alpen den 26. Septemb. 1774.

(L.S.) W. Rappart, Lehencommissarius. J. Kühler, Lehencommissarius.

## 10.

### Alpen den 15. Januar 1779.

Procurator Krott wollte in hoc præfixo termino von den Gegnern die auferlegte Triplick gewärtigen, im widrigen Falle, accusando contumaciam, geziemend gebethen haben, denselben hierzu eine neue Frist vorzubestimmen.

Decretum.

Wird zur Beibringung der Triplick eine weitere Frist von 14 Tagen hiermit verstattet. Latum ut supra.

Rappard. Kühler.

Communicatum den 15ten Januar 1779.

Sterken.

## 11.

### Alpen den 1ten Hornung 1774.

Procurator Krott reproducirt decretum vom 15. Jänuar, und will die den Gegnern auferlegte Handlung gewärtigen, mit Bitte, denselben im widrigen Falle hierzu einen weitern Termin sub præjudicio vorzubestimmen.

Procurator Sterken bittet um fernere Frist von 14 Tagen.

Decretum.

Gebetener Ausstand wird verstattet. Latum ut supra.

Rappard. Kühler.



## 12.

Alpen den 18ten Hornung 1779.

Procurator Sterken übergab Triplicam mit Bitte.

### Decretum.

Wird den Beklagten zur Beibringung der Quadruplick cum termino von 14 Tagen communicabel erkannt. Latum ut supra.

Rappard. Kühler.

Communicatum eodem Krott.

Hochedelgeborne!

Daß unter der allgemeinen Verordnung, welche der Lehenmann über sein ganzes Vermögen zu treffen für gut findet, auch Erblehen begriffen seyen, wollen wir eben nicht bezweifeln, und so würde dann freilich zur Rechtfertigung des gegenseitigen Besitzstandes, und zur Vereitelung unserer Klage die Ehestiftung vom J. 1736. in der Beilage Lit. B. schon hinreichen, wenn nur die streitigen 41, 3/4 Morgen Landes ein wirkliches Erblehen wären. Wie indeß bei einemjeden Gute, sobald nur die Eigenschaft eines Lehens im Allgemeinen erwiesen ist, die dringendste Vermuthung eintritt, daß es unter die eigentlichen Lehengüter gehöre;

> Fr. a Sande Comment. in Gelr. consuetud. feudales pag. 78. num. 42.

wie es eben daher in Hinsicht auf Veräusserungen und Erbfolge nach Longobardischen Lehensrechten beurtheilt werden muß;

> Buri Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehenrechtes 1. B. S. 135.

so





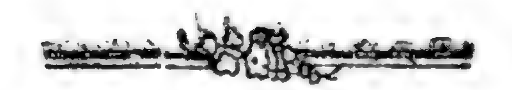
so gilt auch eben dasselbe von dem Lützenhofe und dessen Zugehör, bis das Gegentheil gehörig erwiesen worden: bei diesem Beweise hingegen können nur Investitur, Observanz, oder besondere Lehensgesetze entscheiden.

Daß 1) auf den Inhalt der Lehenbriefe vorzügliche Rücksicht zu nehmen sey, bedarf kaum noch einer Erinnerung. Thummermuth druckte sich hierüber in der gegenseits angeführten Deductionsschrift

Fundam. I. parium curiæ. N. 1 & 2.

mit folgenden Worten aus: Primi itaque fundamenti loco pono, quod Doctores in omni controversia feudali omnium primo observandum tradunt, quando ante omnia ad tenorem investiturarum recurrendum, nec ab eo recedendum docent. Et quidem inspiciendæ sunt omnium primæ investituræ. Schon derjenige Lehenbrief, wovon die Beklagte ihr ganzes Recht herleiten, die Urkunde vom 26. Septemb. 1774. Lit. C. enthielt indessen nicht die mindeste Spur eines Erblehens. Der Vasall legte den gewöhnlichen Lehenseid ab, und gelobte, „dem Lehenherrn, dessen Erben und Nachkommen getreu, hold, gehorsam und gewärtig zu seyn, der Grafen von Bentheim Bestes zu suchen, Schaden nach äusserstem Vermögen abzukehren, das Lehen der Gebühr nach in allen Fällen zu bemannen, und zu bedienen, selbiges ohne ausdrücklichen lehensherrlichen Consens nicht zu veräussern, zu versplittern, oder zu beschweren, und im übrigen alle dasjenige zu thun und zu verrichten, was ein getreuer Lehenmann seinem Lehenherrn zu leisten verbunden ist" und so bleibt die Vermuthung aufrecht, daß die Zugehörungen des Lützenhofes, obschon sie Kunkellehen sind, im übrigen jedoch alle wesentliche, und natürliche Eigenschaften eines Lehens in sich be-

 greifen.



greifen. Durch die letztern Ausdrücke des Lehenbriefes wird dieses vollends bestätiget.

Ob es 2) im Kurfürstenthum Köln allgemein hergebracht sey, daß Lehengüter ohne Bewilligung der Agnaten veräussert werden können, wollen wir nicht untersuchen: wenigstens lässet sich diese Gewöhnheit auf die streitigen Lehenstücke nicht anwenden, die zwar im Erzstifte Köln gelegen sind; aber bei einem auswärtigen Lehenhofe, der gräfl. Bentheimischen Mannkammer zu Steinfurt, zu Lehen rühren, und obschon die Belehnungen in der Lehnherrlichkeit Alpen ertheilt werden; so ist doch der eigentliche Lehenhof ausser dem Erzstifte, wo also auch die kurkölnischen Lehensgewohnheiten keinen Platz greifen.

Durch diese einzige Bemerkung fällt zwar die weitere Behauptung, daß alle kurkölnische Lehengüter wirkliche Erblehen seyen, als unerheblich hinweg; sie ist indeß zu ungegründet, als daß wir sie ganz mit Stillschweigen vorbeigehen sollten. Thummermuth war ohne Zweifel der erste, der diesen Satz aufstellte. Um sein Zeugnis gehörig zu schätzen, und ihm denjenigen Werth beizulegen, den es wirklich verdient, bedarf man nur anzumerken, daß er in jenem Rechtshandel, worin Kurfürst Ferdinand Höchstseligsten Andenkens mit der löblichen Ritterschaft des rheinischen Erzstiftes Köln verwickelt war, die Sache der leztern mit der lebhaftesten Theilnehmung und wahrem Enthusiasmus vertheidigte.

Paul. Kress. Differt. procemiali ad Thummermuthium §. 3.

Wie leicht konnte sich hier Vorliebe und Affect in seine Feder ergiessen, und was bedurfte es mehr, als Verlegen-





genheit, worin ihn die Stärke der wider ihn streitenden Gründe versetzte, um auf die seltensten Behauptungen zu verfallen?

Der Rechtshandel selbst kam jedoch niemals zur Entscheidung, und in dem Vergleich, der unter Kurfürst Maximilian Henrich am 28. Junius 1659. hierüber abgeschlossen wurde, nahm man eben so wenig den Grundsatz an, daß alle kurkölnische Lehengüter als Erblehen angesehen werden sollten. Diejenigen, welche in den Lehenbriefen nicht ausdrücklich als Mannlehen erklärt wären, sollten zwar weiblichen und männlichen Descendenten in gleichem Maaße bei der Lehensfolge zu Theil werden; von Ihro kurfürstl. Durchlaucht aber (so lauten die Worte des Vergleichs) wurde ausdrucklich vorbehalten, auch von der Ritterschaft unterthänigst und gutwillig nachgegeben, daß diejenigen Lehen, worin der tenor investituræ mit klaren Worten auf Mannlehen gerichtet, auch hinfüran für rechte Mannlehen gehalten, und die Töchter von deren Succession ausgeschlossen seyn und bleiben sollten. Es gibt also im Kurfürstenthum Köln noch wahre und eigentliche Lehen, welche nach Longobardischen Lehensgewohnheiten beurtheilt werden, und jene sogar, welche in dem angezogenen Vergleich als feuda promiscua erklärt wurden, haben dem ungeachtet von ihren übrigen Eigenschaften nichts verloren, sondern im 1. §. wird ausdrücklich verordnet,

„daß Niemand sein Lehen zu Mann- oder neuen Lehen zum Nachtheil deren a stipite acquirente herrührenden agnatorum & cognatorum und ihres daran habenden juris quæsiti zu machen und aufzutragen befugt seyn solle.



Die Lehensfolge wird endlich tit. 7. §. ult. der Rechtsordnung nur denjenigen zugedacht, welche a stipite acquirente herstammen.

Bei der gräfl. Bentheim-Steinfurtischen Mannkammer gibt es 3) eben so wenig ein besonderes Herkommen, wodurch die geschehene Veräusserung der streitigen 41, 3 4 Morgen Landes gerechtfertiget würde, und die Herrn Gegner werden kein einziges Beispiel aufweisen können, wo die übrigen Inhaber der zum Lützenhofe gehörigen Grundstücke durch eine letzte Willensverordnung ihr Antheil auf einen Fremden gebracht hätten. Daß aber andere, bei dieser Mannkammer zu Lehen rührenden Güter z. B. der Hausmannshof der Grafen von Leerode wahre und eigentliche Mannlehen seyen, würde man auf Erfordern sehr leicht beweisen können. Es kommt gleichwohl hierauf nicht an, wenn nur der Lützenhof, wovon hier einzig die Frage ist, zum Nachtheil der Lehenserben nicht willkürlich veräussert werden kann, und eben das hatten die Gegner zu beweisen. Wenn sie aber diesen Beweis aus unserer Beilage Z. 1. und der ihrigen Lit. A. vollführt zu haben vermeinen; so vermischen sie zwei ganz verschiedene Dinge, den Contract zwischen dem Käufer und Verkäufer mit der Vereinigung zwischen dem Lehensherrn und Vasallen; und die gerichtliche Anerbung mit der Belehnung.

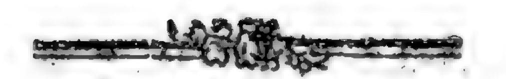
In den Contracten vom J. 1645. und 1663. kommt zwar die Clausel vor, „daß der Käufer, seine Erben und Nachfolger berechtiget seyn sollen, mit den streitigen Lehensstücken zu thun und zu lassen, zu schalten und zu walten, zu kehren und zu wenden, gleichs andern ihnen eigenthümlich zugehörigen Habe und Gütern, unverhindert

jeder-

Jedermänniglich" sie konnten aber, so wie jedes andere Geschäft nur die wirklichen Theilnehmer und ihre Erben, unter keinem Vorwande hingegen den Lehensherrn verbinden, der hierin niemals eingewilliget hatte.

Zum Ueberflusse setzte das kurfürstl. Gericht zu Rheinberg den ausdrücklichen Vorbehalt hinzu: jedoch obhöchstgemeldeter Ihrer kurfürstl. Durchlaucht, wie dann wohlgedachtem Lehenherrn und sonsten männiglichen seines guten Vorrechtes in alle wege vorbehalten und unverbrochen, und in jedem Consensbriefe wurde zur Vorsorge erklärt, daß den Zugehörungen des Lehens an der Natur, Art u. Qualität der Lehenschaft durch den Consens in die Veräusserung nichts benommen, und der Vasall dieselbe nach Lehenrecht zu bemannen und zu bedienen schuldig seyn sollte. Dem Lehenherrn blieb überdies die ganze Clausel verborgen, welche über die willkürliche Macht zu veräusseren dem Kaufcontract oder der gerichtlichen Erbungsurkunde mit einfloß, und sie rührte allem Vermuthen nach einzig daher, weil es bei den Gerichten gewöhnlich ist, solche Handlungen nach dem einmal hergebrachten Formular jederzeit auszufertigen.

Waren dann auch die bei dem Auflaßbriefe unterzeichneten Schöffen wirkliche pares curiæ; so stand es doch 1) nicht in ihrer Gewalt, ein ganzes Gericht zur Abänderung eines alten Formulars zu bewegen. Sie handelten 2) nicht als pares curiæ, nicht als besonders ernannte Lehencommissarien, sondern nur als Schöffen des kurfürstl. Gerichtes, und wenn sie vielleicht 3) noch einiges Bedenken gefunden hätten, sich mit dem bekannten Grundsatze zu beruhigen: Res inter alios acta tertio non nocet; so setzte



der obige Vorbehalt die lehensherrlichen Gerechtsame doch auf jeden Fall hinlänglich in Sicherheit.

Es fehlt also an allem Beweise, daß die Zugehörungen des Lützenhofes ein wirkliches Erblehen seyen. Die Verordnung vom J. 1736. fällt hierdurch, so viel dieses Lehengut betrift, als ungültig hinweg, und die nachherige Belehnung, die ohnehin erst mehrere Jahre nach dem Tode der letzten Besitzerinn, Marie Elisabeth Josephine von Römer ertheilt wurde, ist offenbar erschlichen.

Unsern Befugnissen dadurch zu nahe zu treten war nicht einmal die Absicht des Lehensherrn. Er äusserte dieses durch den Zusatz: jure cujuscunque tertii & jus potius habentis per omnia salvo. Und da es sich hieraus ergibt, daß unsere Klage durch die Einreden der Gegner gar nicht abgelehnt sey;

So wiederhohlen wir unsere vorige Bitte, mit dem einzigen Zusatze, daß Eure Hochedelgeb. die Acten zur Abfassung der Urtheil an ein unpartheiisches Spruchcollegium versenden wollen. Darüber ꝛc.

D. Eggerath. Anwalt Sterken.

## 13.

### Alpen den 18ten März 1779.

Procurator Krott. Da der Sachwalter der Hrn Erben von Kesseling durch die Vielheit seiner Amtsgeschäfte verhindert worden, die auferlegte Quadruplick zu fertigen; so wolle er um eine weitere Frist von etwa sechs Wochen geziemend gebeten haben.

De-

Decretum.

Gebetener Ausstand wird usque ad primam post ferias paschales vorgebrachten Umständen nach hiermit verstattet. Latum ut supra.

Rappard. Kühler.

## 14.

### Alpen den 16. April 1779.

Procurator Krott. Da er von seinen Principalen die Nachricht erhalten, daß ihr Sachwalter durch dringende Amtsgeschäfte verhindert, die auferlegte Quadruplick bishiehin nicht habe abfassen können; so bitte er nochmals um einen Ausstand von drei Wochen.

Decretum.

Der gebetene zweite Ausstand wird bis zum 7. März verstattet. Latum ut supra.

Rappard. Kühler.

## 15.

### Alpen den 7ten May 1779.

Procurator Krott zeigte an, daß er von seinen Principalen auf den leztern Protocollar-Auszug in Antwort erhalten, daß sie mit der auferlegten Quadruplick wirklich beschäftiget seyen, wegen Abgang einiger Urkunden gleichwohl dieselbe bishiehin nicht hätten vollenden können.

Er bath also geziemend, zur Einbringung derselben annoch eine Frist von sechs Wochen zu verstatten.

De-



Decretum.

Aus vorgebrachten Ursachen wird der nachgesuchte dritte Ausstand, jedoch nur bis zum 7. des nächstkünftigen Monates und mit der Warnung verstattet, daß Beklagte alsdann die Quadruplick unfehlbar einzubringen, oder sonst zu gewärtigen haben, daß die Sache für beschlossen angenommen werde. Datum ut supra.

Rappard. Kühler.

## 16.

### Alpen den 7ten Junius 1779.

Procurator Krott übergab auferlegte Quadruplick mit Beilage Lit. D. und Bitte.

Decretum.

Wird den Klägern zur Nachricht communicabel erkannt, sodann terminus inrotulandi acta auf den 21. des laufenden Monates hiermit vorbestimmt. Datum ut supra.

Rappard. Kühler.

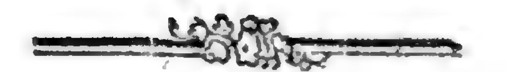
Communicatum eodem

Sterken.

Hochedelgeborne!

Nach den gemeinen und besondern Lehenrechten sind Investitur und Observanz zwar die vorzüglichsten Quellen, woraus die Rechte und Verbindlichkeiten des Lehensherrn und des Vasallen bestimmt werden; ausser denselben gibt es indeß noch mancherlei Arten, ihr Daseyn zu beweisen, und hiehin glaubt man noch immer, die in den vorigen Handlungen aufgelegten Urkunden rechnen zu dürfen.

In





In den Consensbriefen hat 1) der Lehensherr nur das Wenige sich ausbedungen, daß den Zugehörungen des Lützenhofes durch den Verkauf an der Natur, Art und Qualität der Lehenschaft nichts benommen, und Peter Golt oder dessen Erben dieselbe nicht weniger, als die übrigen Theile des Lützenhofes in kraft des ausgestellten Reversals in alle Wege nach Lehenrecht zu bemannen und zu bedienen schuldig seyn sollten.

Durch die erste von diesen Bedingungen wurde mehr nicht erklärt, als daß der Lehensherr durch seine Bewilligung in den Verkauf auf die Rechte des Obereigenthums keine Verzicht zu thun gedenke. Man bediente sich hiebei der Vorsicht, welche Schrader

de Feudis Parte VIII. Cap. 4. num. 28.

empfiehlt: Admonemus igitur hic, cum hæc quæstio, utrum videlicet Dominus, feudi alienationi consentiens, intelligatur juri suo, quod in feudo habuit, renunciasse; an vero non, sit admodum controversa apud Doctores nostros, non inconsultum fore, ut Dominus consentiens alienationi feudi protestetur, se salvo jure suo alienationi feudi consentire, tunc enim absque dubio hic consensus Domino non præjudicat in juribus suis, quæ in feudo habet.

Die andere Bedingung hatte dagegen das einzige zur Absicht, daß sämmtliche Besitzer des Lützenhofes der geschehenen Theilung ungehindert, einen gemeinsamen Lehenträger ernennen, und durch ihn vertreten werden sollten. Auch dieses lässet sich mit der Eigenschaft eines Erblehens ganz wohl vereinigen, und von allen Lehengütern ohne Unterschied gilt Ludwells Bemerkung

de Renovatione investituræ Cap. I. pag. 417.

Plu-

Plures feudi partem habentes cum consensu Domini (magis igitur ipse Dominus) eligere possunt unum, qui nomine omnium fidelitatem juret, ac servicia præstat, qui appellatur der Lehenträger. Nur hat Peter Gelt als der damalige Lehenträger hinwiedrum sich vorbehalten, daß Elisabeth Bayen und ihre Erben zu dem schuldigen Heergewette, welches, die Kanzleigebühren mit einbegriffen, in 22 Goldgülden bestehet, und was sonsten der Lehensherr zu fordern haben möchte, nach Verhältnis ihres Antheils beitragen sollten.

Die übrigen Bedingungen des Kaufbriefes wurden also ohne Ausnahme verwilliget, und hierunter auch die merkwürdige Clausel, daß die Käuferinn und ihre Erben mit den erworbenen Lehensstücken nach Gefallen zu verordnen, damit zu thun und zu lassen, dieselbe zu kehren und zu wenden berechtiget seyn sollten, wie ihre eigenthümliche Habe, unverhindert jedermänniglichen. Schon die allgemeine Benennung der Erben drückt die Eigenschaft eines Erblehens vollkommen aus, plurimum scilicet interest, utrum vox: pro heredibus ab homine exprimatur, an vero ex ipsa legis dispositione subintelligatur; cum priore casu immutata pristina natura feudum hereditarium constituat; posteriori vero juxta ipsam feudi naturam juris interpretatione accipienda sit.

Hartmann Pistor Lib. II. quæst. 1. num. 79.

Hier kam aber noch der besondere Umstand hinzu, daß die streitigen 41, 3/4 Morgen Landes durch einen unwiderruflichen Erbkauf, zum ewigen und erblichen Behuf der Käuferinn übertragen, und hiebei das Veräusserungsrecht ihr ausdrücklich eingeräumt wurde. Vox autem: Erb significat antiqua lingua germanica id, quod non est feudum,

(das

(das frei eigen, und kein Lehen ist) Lehen vero commodatum, sive in usum aliquem concessum. Jam vero Erblehen, idem; quod erblich perpetuo instar eines Erbes; hoc est rei propriæ, commodatum ac concessum est: vox Lehen, quoque expressa, hoc operatur, ut res illa in feudum hereditarium (Erblehen) concessa, aliquam feudi naturam retineat, sed tamen allodium, sive rem liberam proxime accedat.

Rosenthal de Feudis. Cap. XII. concl. 14. N. 3 & 4.

Auf diese Weise sind sie dann auch jedesmal auf eingeholte Bewilligung des Lehensherrn ohne Vorwissen u. Consens der Agnaten veräussert worden, und niemand fiel es noch ein, wider die Erben von Norff die Revocations-Klage anzustellen. Der Lehenhof fand endlich eben so wenig Bedenken, unserm Gesuche um neue Belehnung zu willfahren, obschon er es wußte, daß wir vom ersten Erwerber des Lehens in der von Norffischen Familie nicht abstammten, obschon wir es eingeräumt hatten, daß Marie Elisabeth Josephine von Kesseling, geborne von Römer die letzte Besitzerinn war, keine Leibserben nachgelassen, und ihre Seitenverwandten in die Ehestiftung nicht eingewilliget hatten.

Belehnung und Observanz stehen uns also wirklich zur Seite. Und wie es allen Begriff übersteigt, daß der Besitzer eines eigentlichen Lehengutes in dem Augenblicke, da er dasselbe veräussert, auf die Ausdrücke, welche in den obigen Urkunden so oft enthalten sind, entweder aus Unbesonnenheit verfallen, oder wider seine Ueberzeugung aus Absicht sie wählen sollte, um sich hierdurch zur Gewähr-

währleistung zu verbinden; wie es sich gar nicht gedenken lässet, was so viele Vasallen desselben Lehenhofes hätte bewegen können, diese Clauseln, wenn sie nur zweifelhaft gewesen wären, durch ihre Unterschrift zu bestätigen, oder wie es endlich gekommen seyn möchte, daß der Lehenhof einem Fremden, der es gerade zu eingestand, kein Descendent des ersten Erwerbers zu seyn, gleichwohl auf Anmelden und Production einer Ehestiftung die Belehnung ertheilt hätte, wenn es jemals seine Meinung gewesen wäre, das Gut für ein eigentliches Lehen zu halten; so werden diese Beweise zur Rechtfertigung unserer Exception wohl hinreichen, wenn schon in keinem Lehenbriefe ausdrücklich erklärt wird, daß die streitigen 41,3/4 Morgen Landes ein wirkliches Erblehen seyen.

Ungegründet ist dagegen die Anmerkung, daß die als Zeugen in den Kaufbriefen angeführten Personen nur als Schöffen des kurfürstlichen Gerichtes, nicht als pares curiæ der Handlung beigewohnt haben. Man vergleiche hiermit nur die eigene Beilage der Kläger Z. 1. „W i r J a c o b H o f f u n d W i l h e l m H e r k e n b u s c h b e i d e a l s M a n n e n v o n L e h e n d e s H o c h - u n d w o h l g e b o r n e n H e r r n H r n E r n s t W i l h e l m G r a f e n z u B e n t h e i m T e c k l e n b u r g, heißt es beim Eingange, und am Schlusse der Urkunde wird auf's neue wiederhohlt: D i e s e s z u w a h r e n U r k u n d u n d v o r e r z ä h l t e r S a c h e n f a s t e S t ä t i g k e i t h a b e n w i r o b e n g e m e l t e M a n n e n v o n L e h e n V o r ß. u n s e r e g e w ö h n l i c h e I n s i e g e l e n... u n t e n a n d i e s e n E r b - o d e r V e r z i c h t s b r i e f w o h l w i s s e n t l i c h g e h a n g e n. Aber auch dann, wenn sie nur als Gerichtsschöffen gehandelt hätten, wie die Gegner vielleicht von unserer Beilage Lit. A. behaupten

ten werden, wäre es doch unläugbar, daß sie zugleich Lehenleute waren, welchen die Eigenschaft der Alpischen Lehengüter, und des Lützenhofes nicht leicht verborgen seyn konnte.

Ihr Zeugnis bleibt also sehr wichtig, und bestätiget unsere übrigen Gründe. Ob zu Folge einer allgemeinen Observanz auch andere Lehengüter im Kurfürstenthum Köln ohne Bewilligung der Agnaten gültig veräussert werden; könnte uns hiebei ganz gleichgültig seyn: wir wollen indessen, um diese Behauptung ebenmäßig ausser Zweifel zu stellen, uns nur auf das Zeugnis der kurfürstlichen Regierung bei Freiherrn von Cramer

Wetzlar. Nebenst. 64 Th. 10. Abh. Seite 109. beziehen, und die einzige Anmerkung hinzufügen, daß die gegenseitigen Vorfahren, wie sich aus der Beilage Lit. D. ergibt, bei der Theilung des älterlichen Nachlasses nur Allodialgüter erhielten, mithin damals schon stillschweigend bewilligten, daß ihre Miterben eben so willkürlich über die Zugehörungen des Lützenhofes verordnen möchten.

Eure Hochedelgeb. werden daher geziemend gebeten, unserm vorigen Antrage gemäs absolutorie cum expensis zu erkennen. Darüber rc.

D. Tils. Anwalt Krott.

## Lit. D.

Da unsere Mutter und Schwägermutter, Wittwe Norff das Zeitliche gesegnet hat, so ist mit unserer Frau Schwester Catharine Elisabeth Bülsing Wittwe Norff, über ihre erbschaftliche Forderung die Rechnung angelegt, und befunden worden, daß wir ihrem nun verstorbenen Ehegatten,

gatten, Johann Conrad Norff, die Summe von 1180 Rthlr. Capital, und an rückständigen Zinsen bis zum J. 1713. 540 Rthlr schuldig seyen. Gleichwie sich nun ebenmäßig aus den älterlichen Annotationen geäussert hat, daß gedachter unser Bruder Johann Conrad Norff mehr als die übrigen Geschwister zum Voraus empfangen habe; so ist unter dem heutigen Datum vereinbaret worden, daß wir an dessen nachgelassene Wittwe ein für allemal 3000 Rthlr in baarem Gelde auszahlen, und diese dagegen für sich und ihre Erben auf den übrigen, von unserm Vater so wohl, als von der letztverstorbenen Mutter herrührenden Nachlaß Verzicht thun solle. Welches dann also angenommen, und durch wirkliche Auszahlung der ebengedachten Summe vollzogen worden. So geschehen Düsseldorf den 14ten März 1714.

Catharina Elisabeth Bülsing, Wittwe Norff.
M. J. von Römer, geborne Norff.
G. T. von Meermann, geborne Norff.
Henrich von Römer.
Peter Norff. Anton Norff.

## 17.

## Alpen den 18ten Junius 1779.

Procurator Sterken. Da der gegenseitigen jüngst überreichten Quadruplick eine neue Urkunde beigelegt worden, welche seine Principalen zu beantworten für nöthig erachten; so bathe er veniam quintuplicandi zu verstatten, und zu diesem Ende eine Frist von vier Wochen zu verleihen.

DECRETUM.

Wird verstattet. Latum ut supra.

Rappard. Kühler.

Communicatum eodem. Krott.

18.





# 18.

## Alpen den 16ten Julius 1779.

Procurator Sterken übergab Quintuplicam mit Bitte

### Decretum.

Wird zur schließlichen Handlung communicabel erkannt, und hierzu prima post ferias messium vorbestimmt. Latum ut supra.

Rappard. Kühler.

Communicatum den 17ten Julius 1779.

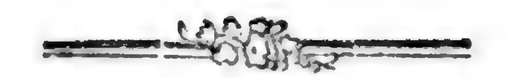
Krott.

### Hochedelgeborne!

Für die erhaltene Erlaubnis zu quintupliciren erstattet unterzeichneter Anwalt zuvor den schuldigen Dank, und wird sich bemühen, dasjenige, was er auf die gegenseitige Quadruplick zu bemerken für nöthig erachtet, so kurz als möglich zu fassen.

Von der einzigen Frage: ob die vormaligen Zugehörungen des Lützenhofes ohne Bewilligung der Agnaten gültig veräussert werden konnten, und also die Erben von Römer und von Meermann, wo nunmehr die Ordnung der Lehensfolge auf sie gekommen ist, von der revocatorischen Klage ausgeschlossen seyen, hangt die Entscheidung der ganzen Sache ab. Die Gegner, welche beides bejahen, berufen sich 1) auf eine allgemeine Gewohnheit des Erzstiftes Köln, 2) auf die besondere Eigenschaft des streitigen Lehens, 3) auf einen angeblichen Contract vom J. 1714.

Die erste Behauptung ist wahr, wenn man sie nur auf kurkölnische Lehengüter beschränkt; dann aber auch un-



erheblich, weil ein jeder Lehenhof seine eigene Gewohnheiten hat, wodurch er sich oft in den wesentlichsten Stücken von andern unterscheidet. Auf die zweite glaubt unterzeichneter Anwalt schon in den vorigen Handlungen zur Genüge geantwortet zu haben. Nur einige Bemerkungen will er hier nachhohlen, um eines Theils die Schwäche der gegenseitigen Gründe zu zeigen, und auf der andern Seite zugleich den vollkommensten Gegenbeweis zu führen.

In den Consens- und Lehenbriefen hat freilich der Lehensherr nicht ausdrücklich erklärt, daß die Zugehörungen des Lützenhofes nicht anders als mit Bewilligung der Agnaten veräussert werden dürften: wie viele Lehenbriefe gibt es indeß, wo diese Clausel nicht vorkommt, ohne daß hierum die Lehengüter an ihrer natürlichen Eigenschaft etwas verlieren? Was in der Belehnungsurkunde nicht ausgedruckt ist, erhält nothwendig aus den gemeinen Rechten seine Bestimmung, und so mag man auch hier den Worten, daß den verkauften Lehenstücken an der Natur, Art und Qualität der Lehenschaft nichts benommen seyn soll, einen Sinn beilegen, welchen man will; an keiner Stelle ist wenigstens ausgedruckt, daß sie Erblehen seyn sollen, und mehr bedarf es nicht, um sie nach den Gesetzen eines eigentlichen Lehens zu behandeln.

Dagegen enthalten die Kauf- und Erbungsbriefe zwar einige Ausdrücke, welche es anzudeuten scheinen, daß die streitigen 41, 3/4 Morgen Landes von dem jedesmaligen Besitzer willkürlich veräussert werden dürfen: man erwäge indeß 1) daß sie nicht bei dem Lehenhofe zu Alpen, sondern bei dem kurfürstl. Gerichte ausgefertiget wurden; 2) daß man hiebei ohne Zweifel ein altes Formular vor Au-

gen

gen gehabt, und dieses in gutem Glauben kopirt habe, ohne zurückzudenken, daß es nicht so wohl auf Lehen- als auf Allodialgüter anwendbar sey, 3) daß einzig daher die genaue Uebereinstimmung beider Aufsätze vom J. 1645 und 1663 (in der diesseitigen Beilage Z. 1. und der gegenseitigen Beilage Lit. A.) sich erklären lasse, 4) daß man endlich zum Ueberflusse die Rechte des Lehensherrn jedesmal vorbehalten habe, und es wird offenbar, daß kein einziger der hierin vorkommenden Ausdrücke für den gegenwärtigen Fall einige Rücksicht verdiene.

Sie sollten, ihrer wahren Bestimmung nach, nur den Verkauf und die gerichtliche Erbung beweisen, und in so fern verdienen sie allerdings vollkommenen Glauben. Alle übrige, beiläufig mit eingerückte Erzählungen mußte hingegen das Gericht auf ihrem Werth und Unwerth beruhen lassen, weil es die eigentliche Stelle nicht war, welche die Eigenschaft des Lehens zu untersuchen hatte; es erklärte daher feierlich, daß es hieran keinen Theil zu nehmen gedenke, und da auch die zugezogenen Schöffen unter demselben Vorbehalt die Urkunden siegelten, so bleibt ihr Zeugnis ebenfalls zu dem Beweise unbrauchbar, welchen die Gegner zu führen hätten.

Ihre eigene Belehnung bestätiget es aber, daß die streitigen Grundstücke kein Erbleben seyn können, weil man in dieser Voraussetzung die Clausel: jure cujuscunque tertii & jus potius habentis per omnia salvo, wohl weggelassen haben würde, und eben so sehr steht die Nothwendigkeit des lehensherrlichen Consenses bei allen Veräusserungen mit der angeblichen Eigenschaft eines Erblehens im Widerspruch: Et quamvis, schreibt Herr von

 Cramer

Cramer in einem ähnlichen Falle, quod feudum controversum mere hereditarium sit, appellatus exceperit, non solum tamen hoc nullatenus probavit, parte adversa feudum illud promiscuum tantum esse asserente; sed etiam contrarium ex ipso testatoris actu se prodit, quo facultatem testandi a Domino directo impetrare fategit, quod plane frustraneum fuisset, si feudum hoc pro mere hereditario habendum esset, quippe quod omnem feudi naturam exuit, soloque fidelitatis nexu a bonis allodialibus distinguitur.

Observat. juris univ. Tom. V. obs. 1362.

Die Urkunde Lit. D. wäre also noch übrig. Kaum lohnt es indessen der Mühe, davon Erwähnung zu thun. Als Verzichtsurkunde betrachtet, beschränkt sie sich offenbar nur auf den damaligen Successionsfall, und der künftigen Lehensfolge konnte die Wittwe Bülsing nicht einmal zum Nachtheil ihrer Kinder sich gültig begeben, 1) weil die Lehensstücke nicht aus ihrer Familie, sondern von den Aeltern ihres Ehegatten herrührten, und 2) weil die Handlungen der Aeltern in Absicht auf Lehengüter ihre Nachkommen niemals verbinden, nulla ordinatione patris in feudo manente vel valente. I. Feud. 8.
Daß aber die Wittwe Bülsing nur baares Geld, und die übrigen Geschwister die Lehenstücke erhielten, ist bei der vorliegenden Frage eben so unerheblich, und Theilungen von dieser Art benehmen den Seitenverwandten ihr Recht zur künftigen Lehensfolge nicht, wenn sie den Miterben die willkürliche Macht zu veräussern nicht ausdrücklich eingeräumt, und Reversalbriefe hierüber ausgestellt haben.

v. Cramer Wetzlar. Nebenst. 8. Th. 3. Abh. §. 4.

Eure

Eure Hochedelgeb. werden daher rechtlich gebeten, nunmehr nach dem Inhalt der diesseitigen Klage cum condemnatione in fructus & expensas eum omni causa zu erkennen. Darüber ꝛc.

D. Eggerath. Anwalt Sterken.

## 19.

### Alpen den 27ten August 1779.

Procurator Krott. Da der diesseitige Sachwalter auf einige Wochen verreiset, und bishiehin nicht zurückgekehrt ist; so müsse er zur Beibringung der schließlichen Handlung eine Frist von vier Wochen sich ausbitten.

DECRETUM.

Terminus zur Beibringung der schließlichen Handlung wird zwar für diesmal auf den 17. Septemb. vorbestimmt, mit dem Zusatze jedoch, daß für die Zukunft keine weitere Dilationsgesuche angenommen werden sollen, wenn nicht die Ursache der Verhinderung rechtlicher Gebühr nach bescheiniget, und dargethan worden. Latum ut supra.

Rappard. Kühler.

## 20.

### Alpen den 17ten Septemb. 1779.

Procurator Sterken wolle in hodierno præfixo termino die gegenseitige schließliche Handlung gewärtigen, und protestire wider allen fernern Aufenthalt, mit Bitte, prævia inrotulatione die Acten zu versenden.

Exadverso Procurator Krott übergab sextuplicam mit Anlagen Lit. C. und D. und Bitte.



# Decretum.

Wird den Klägern zur Nachricht communicabel erkannt, und terminus inrotulandi acta auf den 8 October Vormittags um 10 Uhr coram protocollo vorbestimmt. Datum ut supra.

Rappard. Kühler.

Communicatum eodem Sterken.

Hochedelgeborne!

Um es auf einmal ausser Zweifel zu stellen, daß die in den aufgelegten Urkunden jederzeit vorkommenden Ausdrücke „gestalten mit den verkauften Lehenstücken zu schalten und zu walten, zu kehren und zu wenden, gleichs andern ihnen eigen gehörigen Gütern, unverhindert jedermänniglich" weder aus Irrthum in dieselben eingeflossen, weder dem Lehensherrn verborgen geblieben seyen, wollen wir uns auf die weitern Beilagen Lit. E. & F. beziehen.

Die erste davon ist ein Kaufbrief vom J. 1631. Sie hat ebenfalls ein Viertel des Lützenhofes zum Gegenstand, das damals von den Gebrüdern Henrich und Gerhard Strick an Peter Golt und dessen Ehefrau verkauft wurde. Offenbar ist sie nicht nach demselben Formular abgefasset, das bei den übrigen Urkunden vom J. 1645. und 1663. nach der gegenseitigen Vermuthung zum Muster gedient haben soll, und doch kommen auch hierin die Ausdrücke vor „daß sie (der Käufer und seine Erben) mit solchem gekauften vierten Theil des Lützenhofes gleich mit ihren andern eigenthümlichen Gütern sollen mögen thun und lassen, nach ihrem Gutdünken und Wohlgefallen, ohne Jedermänniglichen Einrede.

Die

Die andere Beilage zeigt es dagegen, daß die Kaufbriefe ebenwenig dem Lehenhofe verborgen geblieben seyen, wie sie dann ohnehin zur Legitimation des neuen Vasallen gehörten. Und da denselben von dieser Seite niemals widersprochen wurde; so ist das Stillschweigen allein ein vollkommener Beweis der Genehmigung.

Wir beziehen uns übrigens auf die Voracten, widersprechen den gegenseitigen weitern Einwürfen per generalia, und bitten prævia conclusione in causa absolutorie cum expensis zu erkennen. Darüber ꝛc.

D. Tils. Anwalt Krott.

## Lit. E.

Wir Rutger von Barl, Johann Bayen, und Henrich Thiessen alle drei Schöffen des kurfürstl. kölnischen Stadtgerichtes zu Rheinberg, thuen kund, zeugen, und bekennen hiemit und in kraft dieses Verzichtbriefes, daß vor uns persönlich erschienen seyen, Henrich und Gerhard Strick Gebrüdere, und haben aus Kraft eines vor dato ergangenen Erbkaufs vor sich und ihre Erben erblich cedirt, transportirt und aufgetragen, gleich sie denn auch hiemit cediren, transportiren und auftragen Petern Solt, und Görtgen Eheleuten, und ihren Erben ihr gerechtes vierten Theil des Lützenhofes, laut Lehenbuchs bei Rheinberg gelegen, und am gräflichen Hauß zu Alpen lehenrührig. Und ist dieser Erbkauf geschehen und zugegangen um und für eine bescheidene Summe von Pfenningen, davon obgemeldte Verkäufere und Transportanten sich guter, aufrichtiger und vollkommener Bezahlung bedanken, und die Käufere und ihre Erben deswegen frei, quit, loß und ledig sprechen. Und haben demnach die vorgeschriebene Ver-



käufere und Transportanten zu mehrerer Bestätigung dieses Erbkaufs und Auftrags vor sich und ihre Erben auf das verkaufte gerechtes vierten Theil des Vorß. Lützenhofes zum erblichen Behuf obgedachter Käufern und ihrer Erben mit Darschießung des Halms mit Hand und Mund, freywillig, ungedrungen und ungezwungen, renunciirt und verzogen, sich und ihre Erben davon ganz und zumal enterbet und entgütet, und die Käufere und ihre Erben davon bester und beständigster Formen Rechtens geerbet und gegütet, also und dergestalt, daß sie nunmehr mit solchem gekauften vierten Theil des Lützenhofes gleich mit ihren andern eigenthümlichen Gütern sollen mögen thun und lassen, nach ihrem Gutgedünken und Wohlgefallen, ohne jedermänniglichen Einrede. Alles ohne Betrug und Arglist. Zu Wahrheitsurkund haben wir obgemelte Scheffen, dieweil dieses alles also, wie vorß. ist, richtig geschehen und ergangen, unsere Scheffenamts Siegeln (doch uns und unsern Erben in alle wege ohne Schade, und jedermänniglichen seines guten Rechtens vorbehalten) unter an diesem Verzichtsbrief gehangen. So geben zu Rheinberk, im Jahr nach der heilsamen Geburt unseres einzigen Erlösers und Seligmachers Jesu Christi 1631 respective den fünften und vier und zwanzigsten Tag Monates Septemb.

JOANNES WERICH, Secretarius.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

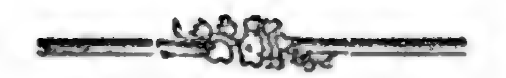
## Lit. F.

Wir Ernest Graf zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurt und Limburg rc. Herr zu Rheda, Wevelinghoven, Hoya, Alpen und Helfenstein, Erbvogt zu Köln rc. Obrister

zu

zu Pferd in Diensten der Hrn General-Staaten der vereinigten Niederlanden ꝛc. ꝛc. thuen kund, und bekennen hiemit öffentlich, daß Wir durch den wohledeln und hochgelehrten unsern Rath und lieben getreuen Johann Peter Pollmann als zu gegenwärtigem alpischen Lehentag bevollmächtigten Commissarium auf Absterben des ehrenhaften und wohlgelehrten Goswini Golt, Secretarii des Capituls zu Xanten und Lehenträgern des bei der Stadt Rheinberg vor der Loitpforten gelegenen, und von unserer Herrlichkeit Alpen lehenrührigen so genannten Lützenhofes den wohlehrwürdigen und hochgelehrten Henricum Petrum Norff, Dechanten zu Kaiserswerth, Namens und zu Behuf seines Vettern Josephi Clementis Norff, des kurkölnischen Residenten zu Haag, Johann Conrad Norff, jüngern Sohns in Gefolge vorgebrachter lehenherrlicher Bewilligungen vom 1ten Octob. 1645. und 21ten Decemb. 1661. mit dem von ihrem respective Vatern und Großvatern Anton Norff anerkauften vierzig ein und einem drittel Morgen und vierzig Ruthen von obbesagtem Lützenhof an Mannsstatt belehnet haben, belehnen ihnen auch kraft dieses, wie solches nach Lehenrechten am beständigsten geschehen kann oder mag, gestallt er dann darauf zu Händen vorgedachten unseres Regierungsraths nebst Erlegung eines gebührlichen Heergewetts gewöhnliche Huldigung u. Eid geleistet, uns, unsern Erben und Nachkommen zu der Herrlichkeit Alpen treu, hold, gehorsam und gewärtig zu seyn, solche lehenrührige 41, 3/4 Morgen, 40 Ruthen in allen Fällen getreulich zu bemannen, nicht davon ohne unser, oder unser Erben und Nachkommen Vorwissen zu veräussern, unser Beßtes zu werben, und Arges zu warnen, auch sonsten alles dasjenige zu thun und zu verrichten,

was



was ein getreuer Lehenmann seinem Lehenherrn nach Lehenrechten zu thun schuldig und pflichtig ist, vorbehältlich jedoch uns, unsern Erben und Nachkommen auch männiglichen seines Rechtens.

Urkund unseres Handzeichens, und angehängten Insiegels. Geschehen aufm Schloß Alpen den 3. Septemb. 1706 in Gegenwart Licentiaten Rubens Namens des Freiherrn von Byland und Bürgermeister Henrich Ter Herbrüggen als paribus curiæ.

(L.S.) Ernest.

## 21.

### Alpen den 7ten Octob. 1779.

Procurator Krott reproducirt decretum vom 17. September, und bittet, zu Folge desselben nunmehr zur Inrotulation zu schreiten, apponendo mandatum.

Procurator Sterken könne es zwar geschehen lassen, daß acta inrotulirt, und seinem vorigen Antrage gemäs, nunmehr an ein unpartheiisches Spruchcollegium versendet würden: wie indeß die Beklagte ihrer jüngern Handlung zwei neue Urkunden beigefügt hätten, worüber seine Principalen bisbiehin gar nicht gehört seyen; so müsse er bitten, bei Abfassung der Urtheil hierauf in so weit sie denselben nachtheilig seyn könnten, keine Rücksicht zu nehmen.

Die Beilage Lit. E. bestärke gleichwohl seine vorige Behauptung, daß die gerichtliche Anerbung an die streitigen Lehenstücke nur durch die Gerichtsschöffen zu Rheinberg, keineswegs aber durch die Mannen von Lehen vollzogen worden, weil in der ebengedachten Urkunde die Gerichts-

richtspersonen insgesammt nur als Schöffen erschienen, und allem Vermuthen nach keine pares curiæ gewesen seyen, woher sich von selbst ergebe, daß diese Benennung in die gegenseitige Anlage Lit. A. nur aus Irrthum eingeflossen.

Er bleibe übrigens dabei, daß der Verfasser der Erbungsbriefe sich jederzeit eines Formulars bedient habe, das zwar für Allodialgüter, keineswegs aber bei der gerichtlichen Erbung an ein Lehengut gebraucht werden konnte, und daß er ebendaher vermuthlich bewogen worden, die Rechte des Lehensherrn ausdrücklich vorzubehalten, um auf diese Weise aller Mißdeutung zuvorzukommen, wozu die gegenseits angeführten Clauseln sonst Anlaß geben möchten.

Dann übergibt derselbe gleichmäßige Vollmacht, mit Bitte dieselbe zu den Acten zu legen.

Exadverso Procurator Krott. Da in termino inrotulationis in der Hauptsache nicht gehandelt werden dürfte; so bath er, den gegenseitigen Receß von den Acten zu verwerfen, und übrigens zur Inrotulation zu schreiten.

## Vollmacht
## für den impetratischen Anwalt Procuratorn Krott.

Wir zu Ende Unterschriebene thun kund und bekennen hiemit, daß Wir dem ehrenvest- und wohlgelehrten E. T. E. Krott nebst Genehmhaltung aller bereits gepflogener Handlungen vollkommene Macht und Gewalt gegeben haben in unserer gegen und wider die Erben von Römer u. von Meermann bei dem löblichen Lehengerichte der Herrlichkeit Alpen unerörtert, vorwaltender Rechtssache, fort

allen

allen andern jetzigen und künftigen, active vel passive daselbst vorfallenden Rechtsstreitigkeiten von unseretwegen zu erscheinen, alle und jede der Sachen Nothdurft nach erforderliche Handlungen einzuwenden und zu übergeben, die Sachen beßtermaßen zu beobachten, und usque ad sententiam ejusque executionem inclusive fortzusetzen, zu dem Ende nöthigenfalls einen oder mehr After-Anwälte zu substituiren, von allen und jeden Gravaterial Erkenntnissen zu appelliren, die also eingelegte Appellation fortzusetzen, fort alle dasjenige zu thun und zu lassen, was wir selbst zugegen handeln, thun und lassen sollten, könnten oder möchten. Wir geloben und versprechen diesemnach alle dasjenige, was besagter Anwalt und dessen Substituirte obgesetztermaßen thun und lassen werden, für genehm, und sie deshalb allerdings schadloß zu halten. Da auch gerührter Anwalt einer breitern Vollmacht, als hierin begriffen ist, bedürftig seyn möchte, soll dieselbe cum omnibus & singulis clausulis requisitis, & consuetis in latissima juris forma hiemit ertheilt seyn. Urkund eigenhändiger Unterschriften. So geschehen Köln am 2. October 1779.

(L.S.) Ludwig Joseph von Kesseling für mich und meine Miterben, cavens de rato.

(L.S.) Eleonore von Kesseling, verwitwete von Stamm.

## Vollmacht für den impetrantischen Anwalt Procuratorn Sterken.

Wir zu Ende Unterschriebene thun kund und bekennen hiermit, daß wir für uns und unsere Erben zu Vollführung unserer an dem löblichen Lehensgerichte der Herrlich-

lichkeit Alpen wider die von Kesseling rechtshängiger Sache nebst Genehmigung der bisherigen Handlungen zu unserm Anwalt bestellt und ernannt haben den hochedeln und wohlgelehrten Herrn Benedict Steiken, wie wir dann hiermit demselben vollkommene Macht und Gewalt ertheilen, um in unserm Namen daselbst zu erscheinen, die Nothdurft zu beobachten, und alles das zu thun, was wir, oder nach unserm Tode unsere Erben in dieser Rechtssache vornehmen könnten. Was solchemnach mehr erwähnter unser Anwalt hierin handeln wird, das versprechen wir für uns und unsere Erben unverbrüchlich zu halten. Wir machen ebenfalls bei Verpfändung unserer jetzigen und zukünftigen Habe und Güter, so viel hierzu nöthig seyn werden, uns allerdings anheischig, unsern Anwalt zu entschädigen. Dessen zu Urkunde haben wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit unserm gewöhnlichen Pettschaft bekräftiget. So geschehen Düsseldorf den 5. Octob. 1779. (L.S.) Albert von Römer.

(L.S.) Leonard Paul. v. Römer

Clara v. Römer, geb. Barmen.

(L.S.) Eulogius Bonaventura v. Meermann.

(L.S.) Bonifacius von Meermann.

## Decretum.

Da terminus inrotulationis auf heute angesetzt worden; so hat es hiebei sein Verbleiben, und wird es den künftigen Herrn Referenten lediglich anheimgestellt, in wie fern auf die beiderseitigen Protokollar-Anträge Rücksicht zu nehmen seyn möge. Publicatum in faciem.

Hierauf sind also acta nachgesehen, und nach dem hier anliegenden Inventarium, welches von beiden Theilen für vollständig anerkannt wurde, richtig befunden worden.

## INVENTARIUM ACTORUM.

| Von Seiten der Kläger. | Von Seiten der Beklagten. |
| --- | --- |
| N. 1) Abgenöthigte Klage und Bitte, cum decreto de 17. Jun. 1778.<br>Beilage Z. 1. Kauf- und Erbungsbrief vom 19. November 1645.<br>Beilage Z. 2. Lehenbrief vom 18. März 1734.<br>Beilage Z. 3. Stammtafel der Norffischen Familie. | |
| | N. 2) Anzeige und Bitte pro prolongatione termini cum decreto de 17. Julii 1778. |
| N. 3) Reproductionsreceß de eodem dato. | |
| | N. 4) Exception cum decreto 28. Augusti 1778. |
| N. 5) Replica eventualiter submissiva cum decreto de 11. Septemb. 1778. | |
| | N. 6) Anzeige und Bitte pro dilatione cum decreto de 25. Septemb. 1778. |
| | N. 7) Receß vom 6. Novemb. 1778. cum decreto. |
| | N. 8) Weiterer Receß cum decreto de 20. Novemb. 1778. |
| | N. 9) Duplick mit Anlagen Lit. A. B. & C. cum decreto de 18. Decemb. 1778. |

Anlage

Anlage Lit. A. Gerichtliche Cession und Erbkaufbrief vom 24. Novemb. 1663.

Lit. B. Ehestiftung vom Jahr 1736.

Lit. C. Lehenbrief vom 26: Septemb. 1774.

N. 10) Contumacial-Receß cum decreto vom 15ten Januar 1779.

N. 11) Receß cum decreto de 1. Februarii 1779.

N. 12) Triplica cum decreto de 18. Februar. 1779.

N. 13) Dilationsgesuch cum decreto de 18. Martii 1779.

N. 14) Receß cum decreto de 16. Aprilis 1779.

N. 15) Weiterer Receß cum decreto de 7. Maji 1779.

N. 16) Quadruplick cum decreto de 7. Junii 1779.

Anlage Lit. D. Verzichtsurkunde vom 14ten März 1714.

N. 17) Gesuch pro venia quintuplicandi cum decreto de 18. Junii 1779.

N. 18) Quintuplick cum decreto de 16. Julii 1779.

N. 19)

N. 19) Receß cum decreto de 27. Augusti 1779.

N. 20) Septuplick mit Anlagen Lit. E. & F. cum decreto de 17. Sept. 1779.

Anlage Lit. E. Erbungsbrief vom 5/24 September 1631.

Lit. F. Belehnungsurkunde vom 3. Septemb. 1706.

N. 21) Protocollum de hodierno cum mandatis procuratoriis & hoc inventario.

Pro inrotulatis subscripsi hac 7. Octob. 1779. Sterken.

Similiter subscripsi Krott.

In fidem

Rappard. Kühler.

## 22.

### Citatio ad audiendum publicari sententiam.

Da die in Sachen der Erben von Römer und von Meermann wider von Kesseling zum Spruch ausgestellten Acten wider eingetroffen sind; so wird dieses den beiderseitigen Bevollmächtigten hiermit zur Nachricht bekannt gemacht, und zur Verkündigung der Urtheil terminus auf künftigen Freitag den 28ten dieses Vormittags um 10 Uhr vorbestimmt. Zu welchem Ende dann dieselbe verabladet werden, um zu erscheinen, und gegen Erlegung der Verschickungskosten u. Urtheilsgebühren die Verkündigung zu gewärtigen. Alpen den 25. April 1780.

Rappard. Kühler.

Insi-

Insinuirt den beiderseitigen Procuratoren Sterken u. Krott. Alpen den 25. April 1780.

Clemens Mennig, Gerichtsbote.

## 23.

### Alpen den 28. April 1780.

Procurator Krott erschien auf ergangene Verabladung Namens der Erben von Kesseling, erbot sich, die Hälfte der Urtheilsgebühren zu erlegen, und wollte von den Klägern gleichmäßige Zahlung gewärtigen.

Exadverso ist niemand erschienen.

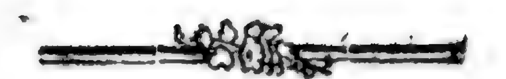
### Decretum.

Da nach dem Decreto citationis vom 25. dieses die beiderseitigen Anwälte verabladet worden sind, um gegen Erlegung der Verschickungskosten und übriger Gebühren die Verkündigung der Urtheil im heutigen termino zu gewärtigen, Anwalt der Erben von Römer und von Meermann aber nicht erschienen, mithin dem Decret kein Genüge geleistet worden ist; so wird mit Vorbehalt der heutigen Terminskosten novus terminus publicandæ sententiæ auf Dienstag den 2 des künftigen Maymonates Vormittags um 10 Uhr vorbestimmt, zu welchem Ende die beiderseitigen Bevollmächtigte hiermit anderweitig verabladet werden, um alsdann zu erscheinen. Und soll auf vorhergegangene Erlegung der Kosten mit Verkündigung der Urtheil verfahren werden. Signatum Alpen ut supra.

Rappard. Kühler.

### Executum.

Gegenwärtiges Decret habe ich dem Procuratorn Sterken insinuirt und abschriftlich zurückgelassen. Alpen den 28. April 1780. Clemens Mennig Gerichtsbote.



## 24.

### Alpen den 2. May 1780.

Coram D.D. Commissariis RAPPARD & KÜHLER.

In dem auf heute in Sachen von Römer und von Meermann wider von Kesseling zur Verkündigung der Urtheil angesetzten anderweitigen Termin erschien Namens der Kläger, Erben von Römer und von Meermann Procurator Sterken; und Namens der beklagten Erben von Kesseling Procurator Krott. Worauf die zurückgekommenen Acten den beiderseitigen Bevollmächtigten zur Recognition des Siegels verschlossen vorgelegt worden.

Nachdem nun beide Comparenten das Siegel für unverletzt erklärt, und auf vorherige Erlegung der aufgegangenen Kosten um Eröfnung und Publication gebethen haben; sind acta eröfnet, und ist die eingehohlte Urtheil folgendermaßen verkündiget worden.

In Sachen der Erben von Norff, modo Freiherrn von Römer und von Meermann Kläger an einem; wider die Erben von Kesseling Beklagte am andern Theile ist auf eingehohlten Rath unpartheiischer Rechtsgelehrten dieselbe Amtshalber für beschlossen angenommen, und darauf für Recht erkannt, daß die eingeklagten Lehenstücke von 41, 3/4 Morgen Landes nach Tode der Elisabeth Josephine von Kesseling geborner von Römer, auf die Aeltern der Kläger, und von diesen auf die Impetranten selbst zurückgefallen, daher die Beklagte zur Abtretung derselben mit allen nach dem Absterben der vormaligen Be-

sitzerinn

ſitzerinn Eliſabeth Joſephine von Römer hiervon gezögenen und zu ziehenden Nutzungen cum omni cauſa ſchuldig zu erklären, zugleich in alle bei dieſer Inſtanz aufgegangene Proceßkoſten mit Vorbehalt der Mäßigung zu verurtheilen ſeyen. Gleichwie hiermit für Recht erkannt, für zurückgefallen, und abzutreten ſchuldig erklärt, und verurtheilt wird.

Publicatione facta Procurator STERKEN egit gratias pro bene adminiſtrata juſtitia, petens copiam ſententiæ.

Procurator KROTT ſtante pede & viva voce provocat & appellat, petens apoſtolos teſtimoniales, copiam ſententiæ, & acta.

Sic actum Alpen ut ſupra.

Rappard. Kühler.

## 25.

## Alpen den 27ten Julius 1780.

Procurator Krott übergab ad protocollum citationem peremtorialem junctis compulſorialibus ac inhibitione pœnali, bittend acta gegen die Gebühr ihm ausfolgen zu laſſen.

### DECRETUM.

Acta ſollen nunmehr förderſamſt ausgefertiget, und gebethenermaßen mitgetheilt werden. Datum ut ſupra.

Pro actis completis ſubſcripſ.

(L.S.) Rappard. Kühler.



## Zweite Instanz.

Extractus jurium, terminorum atque allegatorum coram prænobilibus, clarissimis, consultissimisque viris ac Dominis, curiæ elect. secul. colon. Commissariis, in Appellationssachen der Erben von Kesseling Appellanten, wider die Erben von Römer und von Meermann Appellaten.

Anno Domini millesimo septingentesimo octogesimo, die vero veneris, quæ erat vigesima prima Julii providus & expertus magister Cornelius Josephus Kippels præsentavit prænobilibus, clarissimis, consultissimisque viris ac Dominis curiæ electoralis secularis colon. Commissariis rechtliche Anzeige mit Anlage Z. 1. und Bitte pro decernendis plenariis appellationis processibus & prorogatione fatalis a lapsu termini ad primam post instantes ferias messium.

### Decretum.

Die gebetenen processus werden hiermit erkannt, und auszufertigen befohlen. Dann sind die Nothfristen usque ad primam post ferias erweitert.

### Inhalt der Anzeige.

Wohlgeborne!

Durch die unter der Z. 1. hier anliegende, am 2ten des verwichenen Maymonates bei dem Lehengerichte zu Alpen verkündigte Urtheil wurden die Principalen, wie sie zu seiner Zeit näher ausführen werden, widerrechtlich beschwert. Sie ergriffen daher durch ihren bevollmächtigten Anwalt so gleich das Appellationsmittel. Und da sie dasselbe fortzusetzen entschlossen sind; so bittet unterzeichneter Anwalt geziemend, daß Eure Wohlgeb. plenarios appel-

lationis

lationis processus zu erkennen, und deren Ausfertigung dem Gerichtsschreiber aufzutragen, die Nothfristen aber, welche in den bevorstehenden Ferien zu Ende gehen, bis ad primam post ferias zum erstenmal zu verlängern geruhen wollen. Darüber rc.

C. J. Kippels, Procurator.

## Anlage Z. 1.

Urtheil vom 2ten May 1780. mit dem Zeugnisse über die eingelegte Appellation in beglaubter Form.

### Veneris 25. Augusti 1780.

Kippels. Da die Acten der vorigen Instanz noch nicht eingetroffen sind; so bittet er, die Nothfristen fürs zweite Mahl a lapsu termini auf 14 Tage zu verlängern.

Quatenus currit fatale, prolongatur.

### Lunæ 4. Septemb. 1780.

Kippels bittet die Nothfristen pro tertia vice a lapsu termini ad quindenam zu verlängern.

Falls das fatale noch läuft, wird dasselbe gebetenermaßen erweitert.

### Lunæ 18. Septemb. 1780.

Kippels fundando jus & jurisdictionem Dominorum Commissariorum reproducit processus cum executo ad protocollum & acta registrandos.

### Tenor processuum.

Des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Hrn Maximilian Friederich Erzbischofen und Kurfürsten zu Köln, des H. R. R. durch Italien Erzkanzlers, und Kur-

 fürsten

fürsten, Legati nati des heiligen apostolischen Stuhls zu Rom, Bischofen und Fürsten zu Münster, in Westphalen und zu Engern Herzogs, Grafen zu Königsegg, Rottenfels, Herrn zu Odenkirchen, Aulendorf und Stauffen 2c. unseres gnädigsten Kurfürsten und Herrn gesetz- und verordnete weltlichen Hofgerichts Richter in Köln, entbieten allen und jeden, Priestern, Kirch- und Pfarrherrn, und ihren Statthaltern, fort offenbaren Notarien, Tabellionen, vereideten Boten, und Briefträgern, denen dieser Citations- Verbots- und Compulsorials- Brief zu verkünden gezeigt, und vorgebracht wird, unsern Gruß, und fügen darneben zu wissen, wasmassen sich eine zeithero zwischen Herrn Erbgenamen von Kesseling Appellanten an einem, sodann Erbgenamen von Römer und von Meermann Appellaten am andern Theil Irrung und Gebrechen erhalten, derohalben beide Parteien an dem Lehengerichte zu Alpen in Rechtfertigung erwachsen, auch so weit gegeneinander verfahren, daß daselbst ein Urteil für obgemeldete Appellaten wider die Appellanten ist ausgesprochen worden, davon diese als beschwert an uns immediate superiores laut uns vorgebrachten glaubwürdigen Appellations- Scheins sich berufen. Wann wir dann im Namen und von wegen obgemeldeter Appellanten um gewöhnliche Ladung, Inhibition und Compulsorialen gegen obgemeldete Appellaten, voriger Instanz- Richter, und Gerichtsschreiber zu erlauben und mitzutheilen emsiges Fleißes ersucht, und angelangt worden; und wir dann männiglichen Rechtens zu verhelfen schuldig, und geneigt; als haben wir die gebetene processus, inhibition, und compulsoriales in nachfolgender, und sonsten gewöhnlicher Form erlaubt, und erkannt, erlauben, und erkennen auch hiemit gegenwärtiglich,

lich, derohalben auch allen und jeden obgemelt ernstlich gebieten, und befehlen, daß ihr im Namen und von wegen obgemelter Appellanten heischet und ladet obgemelte Appellaten und Gegentheil, gleich wir diese hiemit heischen und laden endlich, und peremptorie auf den 15 Tag nach Verkündigung dieses schierst folgend, jedoch wofern derselbe ein Gerichtstag sey, und wir zu Gericht sitzen werden, sonsten auf den nächst folgenden Gerichtstag, um vor uns im kurfürstlichen neuen Bau auf dem Domhof hieselbsten gelegen zur vierter Stunde ohngefähr Nachmittagszeit durch sich selbsten, oder ihren bevollmächtigten Anwalt zu erscheinen, sagen, und exipiren, was entweder mündlich, oder in Schriften gegen und wider Namens unseres gnädigsten Herrn tragenden Gerichtszwang, auch wider den von Appellanten uns präsentirten Appellations-Schein sagen und excipiren wollen, und so fern sie nichts erhebliches, oder im Rechten beständiges dagegen vorbringen und einwenden werden, alsdann zu sehen und zu hören, durch und für uns allen und jeden gewöhnlichen Terminen mit bequemen deren Tagen und Ziel Untersetzung gegen sie zu procediren, und zu verfahren, wie solches den Rechten, Reden und der Billigkeit gemäß seyn wird. Und so dann hangender jetziger Appellation nichts durch jemanden attentirt, oder erneuert werden solle; demnach so gebietet, und verbietet obgemeldeten Appellanten so wohl, als auch voriger Instanz-Richtern Herrn Rappard, und Kühler, fort männiglichen da nöthig, gleich wir denselben hiemit bei Vermeidung einer Poen von 5hundert Goldgülden, halb höchstgemeldetem unserm gnädigsten Herrn, oder Ihrer kurfürstl. Gnaden Fisco, und die andere Halbscheid mehrgemeldeten Appellanten im Fall des

Ungehorsams, dessen wir uns mit nichten zu ihnen versehen, unnachlaßig zu bezahlen, hiemit gebieten, und verbieten, daß sie samt und sonders hangender jetziger Appellation nichts durch jemanden attentiren, oder erneuern, auch am obgemeldeten Gerichte weiters verfahren, heimlich noch offenbar, in keinerlei Gestalt, Weise, Weeg, noch Manieren, das zu Nachtheil unser, ja vielmehr höchstgemeldeten unseres gnädigsten Kurfürsten und Herrn ordentlicher Jurisdiction zu veracht= auch obgemelten Appellanten angefangenen Rechtens Verkleinerung gereichen und gedeihen möchte. Dann so hierwider verfahren, ja etwas thätlicher Weise vorgenommen werden sollte; solches alles werden wir als attentata, und an ihm selbst nichtig, und untauglich abschaffen, revociren, cassiren, und vernichtigen, und deminder nicht gegen sie mit Erklärung, u. Einforderung obbestimmter Geldpoen, wie recht, procediren, und verfahren; oder aber allenthalben billige, und im Rechten beständige Ursachen vorzuwenden, warum sie allsolches zu thun zu recht nicht schuldig, oder verhaft wären. Ebenmäßig und bei jetzt angedroheter Poen der fünfhundert Goldgülden gebieten wir euch voriger Instanz Richtern und Gerichtschreibern, daß ihr innerhalb den nächsten 14 Tägen nach geschehener Insinuation dieser unserer Citation und respect. Inhibition den Appellanten, oder ihren Bevollmächtigten, alle und jede acta und Handlungen in glaubwürdiger Form gegen geziemende Belohnung herausgebet, und folgen lasset, sie hierinnen nicht aufhaltet, oder verziehet, damit die Appellanten derentwegen an Vollführung der Sachen nicht gehindert werden; auch wollet den Appellaten nicht bergen, sie kommen und erscheinen also oder nicht, nichts destoweniger werden wir zu allen und jeden

vorge=

vorgeschriebenen Punkten verfahren, und sie dazu nicht anders, dann an den Thüren, und Pforten der hohen Domstiftskirche und dieses kurfürstlichen weltlichen Hofgerichts wie bräuchlich citiren und vorbescheiden. Gegeben Köln unter des Hofmeistern hierunter aufgedrucktem Officialatssiegel; auf Freitag den 21. Julius 1780ten Jahres.

Ex mandato DDnorum Commissariorum curiæ elect. secul. coloniensis.

(L.S.) Christianus Kippels, Actuarius mpp.

## Tenor executi.

Præsent. per Procuratorem Krott, Alpen den 27ten Julius 1780.

Rappard. Kühler.

Communicatum mihi eodem.

Sterken, Procurator.

## Veneris 22. Septemb. 1780.

Kippels übergab gezirmende Anzeige und Bitte juncttu deductione gravaminum petens decretum.

Aus angeführten Ursachen wird die vierte prolongatio fatalis ad quindenam verstattet.

## Tenor exhibiti.

Wohlgeborne!

Unterzeichneter Anwalt übergibt hiebei gründliche Ausführung der durch die Urtheil der vorigen Instanz seinen Principalen zugefügten Beschwerden, mit Beilagen Z. 2. bis 5. und Bitte pro reformatoria, und überreicht ebenfalls die Acten der vorigen Instanz in derjenigen Form, worin sie vor wenigen Tagen seinen Principalen von dem

Lehen-

Lehengerichte zu Alpen erst zugeschickt worden. Wie indeß das Gerichtssiegel hiebei abgeht, die Nothfristen aber heute sich endigen;

So bittet derselbe geziemend, ihm die Acten zu dem Ende wieder ausfolgen zu lassen, damit dieselbe mit dem Gerichtssiegel beglaubt werden können, und deshalb die vierte Verlängerung der Nothfristen zu verstatten. Darüber ꝛc. Corn. Jos. Kippels, Procurator.

## Innhalt des Gravatorial-Libells.

Wohlgeborne!

Für die bisherigen Fristverlängerungen zur Einbringung des Gravatorial-Libells erstattet unterzeichneter Anwalt den schuldigsten Dank. Und da seine Principalen gleich bei Verkündigung der Urtheil das Appellationsmittel eingelegt, vor dem Ende des dritten Monates dasselbe bei der hiesigen Stelle eingeführt, und erst vor Kurzem zur Fortsetzung eine weitere Frist von 14 Tagen ausgebracht haben; so bedarf es keiner umständlichen Ausführung, daß die Nothfristen allenthalben beobachtet seyen.

Die Hauptsache hat 41, 3/4 Morgen Landes zum Gegenstand, welche im Kurfürstenthum Köln in der Nähe von Rheinberg gelegen sind, in vorigen Zeiten zu einem alpenschen Lehen, oder Gewinngute gehörten, das in den dasigen Gegenden unter dem Namen des Lützenhofes bekannt ist, und erst später davon abgesondert wurden.

Ein Viertel davon besaßen im verwichenen Jahrhundert die beiden Brüder Henrich und Gerhard Strick. Sie veräusserten dasselbe am 24ten September 1631. an Peter Colt und dessen Ehefrau, mit dem Zusatze „daß die Ankäufer

käufer und ihre Erben nun mit solchem angekauften vierten Theile des Lützenhofes, gleichwie mit ihren andern eigenthümlichen Gütern sollen mögen thun und lassen, nach ihrem Gutdünken und Wohlgefallen ohne jedermänniglichen Einrede.

Acta 1. Inst. in adj. Lit. E. ad sexduplicam.

Kaum dreizehn bis vierzehn Jahre behielten die Eheleute Golt diese Grundstücke, als sie im Jahr 1645. von dem Herrn Grafen von Bentheim Tecklenburg die lehensherrliche Bewilligung erlangten, ungefähr 30 Morgen davon zu veräussern, und gleich darauf überließen sie vor einigen Mannen von Lehen 25 Morgen und 27 Ruthen der Wittwe Elisabeth Bayen unter der vorigen Clausel „gestalten damit zu thun und zu lassen, zu schalten und zu walten, zu kehren und zu wenden, gleichwie mit andern, ihnen eigengehörigen Gütern unverhindert jedermänniglich

Acta 1. Inst. in adj. sub N. 1. zur gegenseitigen Klage.

Die Tochter und Erbinn der Letztern, Gertrud Bayen, vermehrte im Jahre 1663. ihr bisheriges Antheil am Lützenhofe durch einen weitern Kauf von 16, 3/4 Morgen, sie erlangte also nunmehr 41, 3/4 Morgen am ganzen Gute, Beilage Lit. A. zur Duplick.
und besaß dieselbe mit ihrem Ehegatten Anton Norff, bis ins Jahr 1714 ohne jedoch für sich besonders belehnt zu werden. Mittlerweile blieb Goswin Golt der gemeinsame Lehenträger aller Betheiligten, bis endlich nach seinem Hinscheiden (1706) das Norffische Antheil von den übrigen Zugehörungen des Lützenhofes auch in den Lehenbriefen abgesondert, und eigene Belehnungsurkunden darüber ausgefertiget wurden. Sextupl. Beilage Lit. F.

Ger-

Gertrud Bayen lebte damals im Wittwenstande, und war die einzige Besitzerinn der Lehenstücke, welche sie theils von ihrer Mutter geerbt, theils selbst erworben hatte. Sie erschien aber auch diesmal im Lehenbriefe nicht, sondern ihr Enkel, Joseph Clemens Norff, dem sie allem Vermuthen nach ein längeres Leben versprach, ward in der Norffischen Familie der erste, der mit den streitigen 41, 3/4 Morgen belehnt wurde, und sein Oheim Henrich Peter Norff, Dechant zu Kaiserswerth vertrat hiebei als Bevollmächtigter seine Stelle. Der neue Lehenträger starb indeß vor seiner Großmutter, und als auch diese im J. 1714. mit Tode abgegangen war, erhielt Anton Norff, Probst zu Kaiserswerth bei der Theilung des älterlichen Nachlaßes die obigen Lehenstücke, die er nicht lange hernach auf seine Nichte, Marie Elisabeth Josephine von Römer resutirte.

Sie war die Ehegattinn des Herrn Hofgerichtscommissarius Saur, und nach dem Hinscheiden desselben die Gemahlinn des Herrn Peter Joseph von Kesseling, dem sie in der Ehestiftung vom Jahre 1736. ihre sämmtlichen Güter, nur mit Ausschließung von 1000 Neuethaler, vermachte, wenn sie, ohne eheliche Leibserben zurückzulassen, vor ihm mit Tode abgehen würde. Da diese Bedingung erfüllt, und in Wirklichkeit übergegangen war; so bath Herr Peter Joseph von Kesseling zwar im Jahre 1766. um Bestätigung des Ehevertrags und um neue Belehnung; man äusserte ihm aber, das Lehenarchiv sey nicht zur Hand, sondern im siebenjährigen Kriege in Sicherheit gebracht, und anderswohin verlegt worden. Der Lehencommissarius gehe ebenfalls ab, und so könne das Gesuch um neue Belehnung zur Zeit nicht erlediget werden.

Herr

Herr Peter Joseph von Kesseling hatte billige Ursache, es hiebei bewenden zu lassen. Er war im Besitz und Genusse der streitigen Lehenstücke, sein Recht wurde von niemand in Zweifel gezogen, und an ihm lag es jezt nicht, daß die Belehnung nicht gleich erfolgte. Er ließ also nunmehr die Sache auf sich beruhen, starb im J. 1774. und nun erst glückte es seinen Intestaterben zur wirklichen Investitur zu gelangen.

Sie hatten zu diesem Ende den jüngern Lehenbrief aufgelegt, die Ehestiftung vom J. 1736. producirt, und keinen Umstand verschwiegen, der auf die Entscheidung der Sache nur einigen Einfluß haben konnte. Nichts destoweniger fand sich der Lehenhof bewogen, ihrem Gesuche zu willfahren

Beilage Lit. C. zur Duplick.

und die Seitenverwandten der Frau von Kesseling liessen es ebenfalls bis zum J. 1778 hiebei bewenden. Nun aber führten sie bei dem Lehengerichte zu Alpen die Vindicationsklage ein, und erhielten wider alle Erwartung in der Urtheil vom 2. May 1780 den richterlichen Beifall, indem die Principalen zur Abtretung der streitigen Lehenstücke angewiesen, den Genuß seit 1764 zu ersetzen schuldig erklärt, und in die aufgegangene Proceßkosten verurtheilt wurden Wie sehr sie hierdurch beschwert seyen, wird sich aus folgenden Gründen beurtheilen lassen.

Sind I) die streitigen 41, 3/4 Morgen Landes ein eigentliches wahres Lehen; so kann freilich die Ehestiftung vom J. 1736 die Erben von Kesseling nicht schützen; für die Gegner ist aber auch hierdurch wenig gewonnen. Sie wurden niemals belehnt, versäumten es ebenfalls, hierum

zu

zu bitten, sie verwirkten also das Lehen, und hierdurch wenigstens erhielt der Lehensherr das Recht, dasselbe den Principalen zu verleihen. Er entschloß sich dazu bei der Belehnung vom J. 1774. nachdem ihm zuvor in der Beilage Z. 2. die Lage der Sache umständlich vorgetragen war, und wie auf diese Weise die Erben von Kesseling in seine Befugnisse eingetreten sind, so steht den Gegnern ohne weitere Rücksicht auf die Eigenschaft des zur Frage gezogenen Lehens exceptio inqualificati actoris, & non competentis actionis entgegen.

Zuverläßig ist indeß II) der Lützenhof kein eigentliches Lehen. Die letzte Besitzerinn, Elisabeth Josephine von Kesseling war allerdings befugt, zum Vortheile ihres Ehegatten hierüber zu verordnen, und nichts als die Bewilligung des Lehensherrn, die im J. 1774. auch wirklich ertheilt wurde, war hierzu erforderlich. Mehrere Beispiele, wo die Zugehörungen des Lützenhofes ohne Bewilligung der Seitenverwandten an Fremde veräussert wurden, sind in der vorigen Instanz angeführt, und keinen einzigen Fall wußten die Gegner aufzuweisen, wo die Agnaten die geschehene Veräusserung bestritten, und die revocatorische Klage angestellt hätten. Ein Viertel des Lützenhofes verkauften die Gebrüder Strick an Peter Volt, einen Fremden, und dieser hinwiedrum einen kleinern Theil an Elisabeth Bayen. Dessen nachgelassene Wittwe überließ endlich zu Folge der Beilagen Z. 3 und 4. den Eheleuten Anton Norff u. Gertrud Bayen verschiedene Morgen aus demselben Lehen, und wer wird es vermuthen, daß bei so vielen Begebenheiten, wodurch das Lehen immer aus einer Familie in die andere übergieng, durch ein bloßes Ungefähr an die Bewilligung der Seitenverwand-

ten

ten niemals gedacht worden, diese aber einzig aus Großmuth auf die revocatorische Klage Verzicht gethan haben?

Keines von beiden ist wahrscheinlich, und wider das letztere streitet alle Vermuthung. In der Anlage Z. 3. u. in andern vorhin schon aufgelegten Urkunden wird über dies zwar ausdrücklich bemerkt, daß die Zugehörungen des Lützenhofes ohne Vorwissen und Consens des Lehensherrn nicht veräussert werden dürfen; der Agnaten geschieht aber keine Erwähnung, und in den Lehenbriefen selbst sind sie eben so wenig zu einer besondern Lehensfolge berufen. Keine der sonst üblichen Clauseln: für sich und seine Erben, Nachkommen, Descendenten u. s. w. kommt hier vor, es fehlt also an dem Vertrag, der sie berechtigen könnte, sich dem Verkaufe zu widersetzen. Und nimmt man vollends die Erbungsbriefe hinzu, worin den Besitzern des Lützenhofes das Veräusserungsrecht ausdrücklich eingeräumt wird; so ist es offenbar, daß diese Lehenstücke zu derjenigen Gattung gehören, wovon Senkenberg in der Abhandlung von Erb- und Erbmannlehen §. 16. und 20. erinnert, daß sie, so viel den Lehendienst und Uebriges betrift, zwar die ganze Beschaffenheit eines Lehens haben, dahingegen was die Freiheit der Veräusserung belangt, einem völligen Eigenthum gleich seyen, und als Eigen von dem Lehenmanne behandelt werden.

In den Lehenbriefen ist freilich diese Eigenschaft nicht buchstäblich ausgedruckt: sie wurde gleichwohl von den Seitenverwandten der vormaligen Besitzer bei so vielen Gelegenheiten anerkannt, und daß die gräfliche Mannkammer zu Alpen sie niemals in Zweifel gezogen habe, zeigte sich bei der Belehnung vom J. 1774. Sind also den

Gegnern

Gegnern selbst die bisherigen Beispiele schon hinreichend, um die Zugehörungen des Lützenhofes für Kunkellehen anzusehen, obschon das weibliche Geschlecht in keiner Belehnungsurkunde ausdrücklich zur Lehensfolge berufen wird; warum sollten die Principalen nicht mit eben dem Rechte sich auf dieselbe beziehen, um den Beweis zu führen, daß sie wirkliche Erblehen seyen? Einförmige Observanz hat doch in beiden Fällen einerlei Wirkung.

Senkenberg von Erb- und Erbmannlehen §. 37. und 38. bei Jenichen in thesauro juris feudalis Tom. II. S. 667. u. f. w.

Liesse sich bei diesen Umständen zur Beschönigung der gegenseitigen Klage noch ein Scheingrund erdenken; so würde es der einzige seyn, daß wenigstens die lehensherrliche Bewilligung nach dem eigenen Geständnisse der Principalen zur Gültigkeit des Vermächtnisses durchaus erforderlich war, aber bei Lebzeiten der Frau von Kesseling nicht erfolgt sey, und nach ihrem Tode nicht mehr ertheilt werden konnte. Auch dieser Einwurf fällt indessen hinweg, wenn man erwägt, daß die Bewilligung des Lehensherrn nur zu dessen eigenem Vortheile, und um seine Gerechtsame aufrecht zu erhalten, nicht zum Beßten der Agnaten erfordert werde, die in den Lehenbriefen nicht einmal genannt sind. Und was sollte nach dieser Voraussetzung dem Lehensherrn das Recht benehmen, auch nach dem Tode des letzten Besitzers noch einzuwilligen, und ein von ihm geschehenes Vermächtnis zu bestätigen?

Die Zins- und Lehenleute zu Nettesheim versprechen ebenfalls nach der anliegenden Eidesformel Z. 5. dem Vogt und dem ganzen Gerichte getreu und hold zu seyn, dem

Capitul

Capitul und Hofe das Beßte fürzuwenden, das Arge zu kehren, das Lehen zu gehen und zu bestehen, nicht zu reissen noch zu verspleissen, dann mit Willen und Zulassen des ganzen Capituls und Lehensherrn" und doch zeugt es die tägliche Erfahrung, daß nicht nur diese Lehengüter ohne Bewilligung der Agnaten veräussert; sondern der lehensherrliche Consens auch nach dem Tode des Verkäufers, oder Erblassers ohne Widerrede ertheilt werde.

In Hinsicht auf die Zugehörungen des Lützenhofes wird es eben so leicht seyn, dieselbe Gewohnheit in der Folge noch näher zu erweisen. Aus den bisherigen Gründen ist es indessen ganz offenbar, daß die Principalen die streitigen Lehensstücke rechtmäßig erworben haben, und ohne den mindesten Grund zur Abtretung derselben verurtheilt worden seyen.

Eure Wohlgeb. bittet daher unterzeichneter Anwalt gehorsamst, Hochdieselbe geruhen, reformando sententiam a qua die Erben von Kesseling von der angestellten Klage loszusprechen, und die Gegner in die aufgegangenen Proceßkosten fällig zu erklären. Darüber rc.

D. Tils. Corn. Jos. Kippels, Procurat.

## Beilage Z. 2.

**Dienstrechtliche Anzeige und Bitte pro impetienda confirmatione intus mentionatorum pactorum dotalium, & respective investitura mit 41¾ Morgen Lehenlandes auf dem sogenannten Lützenhof sammt Anlagen N. 1. 2. 3. & 4. An Seiten tit. v. Kesseling nachgelassener**

## lassener Erben ab intestato. Zur gräfl. Bentheim-Steinfurtischen Lehenkammer zu Alpen.

Unlängst verstorbener tit. Herr von Kesseling hat unter andern ihm vermöge in authentischer Abschrift sub N. 1. anverwahrter Ehepackten von seiner Eheconsortinn Maria Elisabetha von Römer übertragenen Erb- und Gütern, auch aus dem an den gräflich Bentheimischen Lehenhof zu Alpen lehnrührigen so genanntem Lützenhof 41, 3/4 Morgen Lehenlandes besessen.

Sothanes Lehen hatte ermelte Maria Elisabetha von Römer durch die von dem ehemaligen Lehenbesitzern Probsten Norff zu Kaiserswerth cum consensu Domini directi im J. 1727 beschehene Lehensrefutation acquirirt, und die investituram in persona mariti den 27. Mai 1727. erhalten, nach wessen Absterben aber wurde weniger nicht, Namens ihrer und zu ihrem Behuf tit. Wilhelm Gottfried Wirths damit belehnt, wie solches die in N. 2 & 3. in copiis vidimatis angebogene letztere Lehenbriefe bewähren.

Und wann gleich nach dessen Ableben die anderweite Belehnung theils der Entferntheit, theils auch super qualitate feudi nicht gehabten genugsamen Berichtshalber, vorderst auch wegen voriger Kriegsunruhen bei der Behörde nachzusuchen unterblieben ist; so beglaubiget dannoch die weitere Nebenanlage sub N. 4. daß im J. 1766 sich derhalben bei der Lehenkammer zu erkündigen, und um die Belehnung nachzusuchen, dem in dieser Sache gebrauchten advocato committirt worden, darauf aber kein resolutum aus der Ursache erfolgt sey, weil damals kein Lehensdrossard ernannt, weder eingeführt, die Lehenacta auch wegen vorgewalteten Kriegszeiten anderswohin gebracht worden, und nicht zur Hand gewesen sind.

Be-

Bevorab aber selber letztern Lehenbesitzern bei sothaner Unverwisserung über die Lehnbarkeit erwähnter Länderei, und des Lehens Qualität fort etwa in gegenwärtigem Vorfall erfordert seyn mögenden lehenherrlichen consensum so wohl, als auch obgemelter, und mehr anderer rechtlicher Verhindernissen halber hierunter nichts zu Schulden kommen mag, desselben ab intestato Erben auch quævis præstanda hiesigem Lehensrechti und Gewohnheit nach gebührend zu prästiren sich erbiethen:

Als gelangt an Eure Wohlgeb. vorernannter von Kesselingischer ab intestato Erben dienstrechtliches Bitten, dieselbe geruhen, vorerwähnte pacta dotalia quatenus opus, lehenherrlich zu bestätigen, auch tit. Franz Philipp von Stamm Namens und zu vorbemelter von Kesselingischer Erben Behuf mit sothaner Lehenländerei großgünstig zu belehnen, allenfalls, und bis zu dessen Erfolg, über gegenwärtige Lehensmuthung gewöhnliche Bescheinigung zu ertheilen. Darüber rc.

## Beilage Z. 3.

### Erbkauf vom $10\frac{3}{4}$ Morgen, 4 Ruthen, $2\frac{1}{2}$ Fuß Artlandes auf dem Lützenhof in dem Lüttfeld gelegen, zwischen der Wittib Golt, und derselben Erben Verkäufern, und dem Kellner Anton Norff und Gertrud Bayen Eheleuten als Ankäufere, aufgerichtet den 13. 8ber 1661.

Kund und zuwissen sey hiemit, wasgestalt auf heut dato untengemelt ein steter, fester, und unwiderruflicher Erbkauf aufgerichtet, und getroffen sey zwischen der viel ehr- und tugendsamen Gertrud Götzen, weiland des eh-

 renfesten

renfesten und vornehmen Herrn Peter Golt, gewesenen Bürgermeisters u. Hofrichters hieselbst hinterlassener Wittib, und deroselben dreien Kindern, nämlich dem auch ehrenfesten und wohlgelehrten Herrn Goswin Golt Secretarien des hochwürdigen Capituls zu Xanten, sodann Hrn Heinrichen Golt, ihren beiden Söhnen, und fort derselben Tochter Anna Maria Golt als Verkäufern an einem, sodann dem auch ehrenfesten und wohlgelehrten Herrn Antonio Norff churfürstl. kölnischen Kellner hieselbsten, und der auch viel ehr- und tugendsamer Gertruden Bayen Eheleuten Käufern am andern Theil; inmaßen dann besagte Verkäufer jetzt gemelt an Käufern Eheleuten und ihren Erben erblich verkauft, und übergelassen haben, verkaufen und überlassen auch hiemit, und in kraft dieses zehn und drei Viertel Morgen, vier Ruthen, und drittenhalben Fuß Landes vor der Loitpforten auf dem Lützenhof hieselbst in zweien Stücken gelegen, nämlich: ein Stück von drei, u. ein Viertel Morgen, achtzehn Ruthen, 3, 1/2 Fuß westenwärts neben der Erbgenamen des Tilmann Bock Länderei und westenwärts neben der Erbgenamen Michel Carten Land gelegen, und das andere Stück anhaltend sieben u. ein Viertel Morgen, drei und zwanzig Ruthen, 7 Fuß, Westen auf die hohe Straß, und Osten auf der Ankäufer Erb, und Länderei schießend, alles nach Innhalt der, unterm 14ten Mai dieses 1661. Jahres durch den vereideten Landmesser der Grafschaft Mörs Adolfen Gerkens beschehener Messung frei eigen Erb, und zumalen unbeschwert, auch zehendfrei, und ohne einige jährliche Aufgelder, gleichwie Verkäufere dasselbe Land bishero gebraucht, und genossen haben; jedoch lehenrührig an den Herrn Grafen zu Bentheim als Herrn zu Alpen. Und weilen dann diese,

se, und dergleichen Lehenländereien ohne Vorwissen, und specialen Consens des Lehenherrn nicht veralienirt werden mögen, als haben obbemelte Verkäufere anbelobt, und über sich genommen allsolchen consensum von hochgedachter gräfl. Gnaden zu Bentheim als Lehenherrn über diesen beschehenen Erbkauf auszubringen, und ist dieser Kauf und respective Verkauf geschehen um und für die Summa von einhundert und fünf und zwanzig Thaler berkischer Währung für jeden Morgen, und also nach advenant der allinger Morgenzahl der 10, 5/21 Morgen, 4 Ruthen, 2, 1/2 Fuß, und vier doppelte Ducaten, oder den Werth dafür, für einen Verzigspfenning, welcher Verzigspfenning jetzo alsobald erlegt, und bezahlt worden; die Kaufpfenninge aber sollen auf nächstkünftigen Martini dieses 1661. Jahres in einer allinger Summe gegen wirkliche Ueberliefer- und Einräumung obbemelter Ländereien erlegt, und bezahlt werden. Woran doch zuförderst defalcirt, und abgekürzet werden sollen, allsolche siebenhundert Thaler, welche Ankäufere Eheleute mehrgemelten Verkäufern vermög zweier Obligationen vor diesem pfandweise auf selbige Länderei vorgestreckt haben. Wogegen die oftgemelte Verkäufere allhier übliche Währ- und Währschaft nebst gebührlicher Auftracht zu thun versprochen, jedoch den Pächtern, welche bishero diese Länderei in Gebrauch gehabt, ihr Besser- oder Mißrecht wie bräuchlich, vorbehalten, und ist also dieser Erbkauf hiemit beiderseits zugeschlagen, vergotteshellert, und verweinkauft, auch durch beiderseits Contrahenten selbsthändig unterschrieben worden. Zu Wahrheitsurkund, und mehrerer Befestigung sind dieser Kaufbriefe zwei eines gleichlautenden Inhalts hierüber verfertigt, beiderseits unterschrieben, und also jedem Theil ei-

 ner



ner derselben in Händen gestellt worden. So geschehen zu Rheinberk den 13. Octob. anno 1661.

Gertrud Golt.

Goswin Golt.

Heinrich Golt.

Anna Maria Golt.

Anton Norff.

Gertrud Bayen.

Daß der Herr Kellner Antonius Norff in Abschlag der Kaufpfenningen erlegt und zahlt habe vierzig drei Thaler 22, 1/2 Stbr, wird hiemit bescheinigt. Signat. Rheinberk den 7. Januarii anno 1662.

Gertrud Golt.

Goswin Golt.

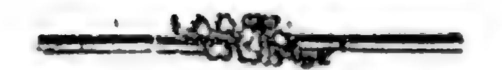
Bekennen wir Unterschriebene den Ueberrest von den zusammen auf tausend dreihundert drei und vierzig Thaler, zwei und zwanzig und einen halben Stüber sich belaufen den Kaufpfenningen vollkommen bezahlt zu seyn; bedanken uns hiefür guter Bezahlung. Actum den 21ten November 1662.

Gertrud Golt

Heinrich Golt.

## Beilage Z. 4.

Kaufbrief von fünf Morgen 30½ Ruthen Landes auf dem Lutschenhof einerseits ostwärts neben Michel Carten Erbg. anderseits westwärts nächst Hilleken Schmitz Länderei gelegen. de dato 20. 9bris 1662. zwischen der Wittwe Golt, und derselben Erben als Verkäufern u. dem





dem Kellner Anton Norff, und Gertrud Bayen Eheleuten Ankäufern aufgerichtet.

Kund und zu wissen sey hiemit, wasgestalt auf heut dato unten benennet, ein steter, fester, und unwiderruflicher Erbkauf aufgerichtet, und getroffen sey zwischen der viel ehr- und tugendsamen Gertrud Götzen weiland des ehrenfesten und vornehmen Herrn Petern Golt, gewesenen Bürgermeisters u. Hofrichters hieselbst hinterlaßenen Wittib, und deroselben dreien Kindern, nämlich, dem auch ehrenfesten, und wohlgelehrten Herrn Goswinen Golt, Secretarien des hochwürdigen Capituls zu Xanten, sodann Herrn Heinrichen Golt, ihren beiden Söhnen, und fort derselben Tochter Anna Maria Golt als Verkäufern an einem; sodann dem auch ehrenfesten und wohlgelehrten Herrn Antonio Norff kurfürstl. cölnischen Kellner hieselbsten, und der auch viel ehr- und tugendsamen Gertruden Bayen Eheleuten Käufern andern Theils: inmassen dann besagte Verkäufere jetztgemelten Ankäufern Eheleuten, und ihren Erben erblich verkauft, und überlassen haben, verkaufen und überlassen auch hiemit, und in kraft dieses ein Stück Landes von ungefähr fünf Morgen (welches doch erster Tagen durch einen vereideten Landmesser abgemessen werden soll) vor der Lützpforten auf dem Lützenhof hieselbsten, ostwärts neben Michaelen Carten Erbgenamen, westwärts Hilleken Schmitz Ländereien gelegen, südwärts aber theils der Ankäufern Erb, und Garten, theils aber auch (nämlich mit dem Weg, so zwischen Ankäufern Erb, Garten, und der gemeld. Hilleken Schmitz Land gehet, u. zu dieser Verkäufern Länderei gehörig ist) schiessend auf den Weg, welcher zu dem Lützenhof gehörig ist, und dann nordwärts auf des Herrn Amtmannes Linzenich Länderei an-

anschiessend, frei eigen Erb, und zumalen unbeschwert, auch zehendfrei, und ohne einige jährliche Aufgelder, gleichwie Verkäufere dasselbe Land bishero gebraucht, und genossen haben, jedoch lehenrührig an Ihro gräfl. Gnaden zu Bentheim, als Herrn zu Alpen. Und weilen dann diese, und dergleichen lehenrührige Ländereien ohne Vorwissen, und specialen Consens des Lehensherrn nicht veralienirt werden mögen, und dann obgemelte Verkäufere vor diesem, nämlich am 28. Octob. anno 1645. von hochgem. Ihrer gräfl. Gnaden zu Bentheim als Lehenherrn den gnädigen consensum erhalten, gestalten etwa dreißig Morgen Landes von obberührten ihren innhabenden Ländereien des Lützenhofes erblich zu verkaufen, u. aber selbig Mahl nicht mehr als fünf u. zwanzig Morgen derselben Länderei an Ankäufer Eltern sel. verkauft haben, und also vermög angeregten consensus noch fünf derselben Morgen zu veralieniren bemächtigt seyn, als will man sich dieses obangeregten vor diesem hierüber eingeholten gnädigsten consensus in so weit jetzo wiederum über diese beschehene neue Verkaufung der übrigen fünf Morgen bedienen, und gemelten consensum der gerichtlichen Cession und Auftrag zu solchem End, und verbo tenus inseriren lassen, und ist dieser Kauf und respect. Verkauf geschehen um und für die Summa von einhundert, und sieben und zwanzig Thaler für jeden Morgen, und also nach advenant der allinger Morgenzahl, wie sich dieselbe bei der Messung befinden soll, und sechs Ducaten für ein Liebuß, oder Verzigspfenning, welche verglichene Kaufpfenninge neben dem Verzigspfenning jetzo alsobald bei Ueberlieferung der Ländereien erlegt, und bezahlt werden sollen, woran doch zuförderst defalcirt, und abgekürzet werden sollen allsolche

vier=

vierhundert Thaler Capital, welche Verkäufere unterm 27. Septemb. jüngsthin von Ankäufern Eheleuten auf diese vorbesagte Länderei pfandweise aufgenommen gehabt, wogegen dann Verkäufere Ankäufern Eheleuten gerichtliche und allhier übliche Cession, Währ, und Währschaft zu thun schuldig seyn sollen; und ist auch hiebei präcavirt, und verabredet, daß obenangeregter grüner Fuhrweg, welcher langst Ankäufers Erb, und Garten, und so forthin über diese mehr angeregte Länderei nach der Verkäufer ander noch habendes Land und Erb gehet (ob zwarn Ankäufer deselben nicht nöthig haben) fürs künftig also daselbsten verbleiben, und von den Verkäufern und derselben Erben und Nachkommen, wie dann auch von andern, so dazu berechtiget, jedesmal unbekümmert, und unbeschwert solle gebracht werden mögen, wohingegen doch Verkäufere sich erbothen, bei der Messung dieser Ländereien sich in aller Billigkeit finden zu lassen. Weiters ist hiebei bevorwardet, da der Herr Capitain Arndt von Arnheim von diesen Ländereien noch ungefähr viertehalb Morgen in Pachtung hat, und daran noch ein Jahr mit Recht zu haben prätendiret, daß demselben allsolches prätendirtes eines Jahrs Mißtrecht gegen Entrichtung des verglichenen Pachts (welcher doch den Ankäufern zu Gutem kommen solle) ausgehalten werden solle, womit dann dieser Erbkauf also beiderseits zugeschlagen, verweinkauft, und vergottesheller, auch durch beiderseits Contrahenten selbst eigenhändig unterschrieben worden. Zu Wahrheitsurkund und mehrerer Befestigung sind dieser Kaufbriefe zween gleichen Inhalts verfertiget, beiderseits unterschrieben, und also jedem Theil einer derselben in Händen gestellt

worden.

worden. So geschehen zu Rheinberk den 20ten Novemb. anno 1662.

Anton Norff.
Gertrud Norff.
Gertrud Golt.
G. Golt.
Heinrich Golt für mich, und als meines Bruders Bevollmächtigter.

Hierauf empfangen sechshundert Thaler actum den 29ten 9ber 1662.

Gertrud Golt.

Bekennen Unterschriebene auf heut dato den Rest der Kaufpfenningen als auch der Liebnuß sich betragend ad 74 Thaler 26 Stbr vollthan zu seyn, thun uns guter Bezahlung bedanken. Actum den 5ten Februar 1663.

Gertrud Golt.
Heinrich Golt.

## Beilage Z. 5.

### Juramentum judicii curtialis in Nettesheim.

Ich N. N. schweren und geloven Gott vom Himmelreich, Marien siner liever Moder, ind dem hilgen Büschoff sent Cüneberz als ein Patron diß Hoeffsgerichtz, dem Dechandt ind gantzen Capittul der Collegiathkirchen zu sent Cüneberz in Cölln, dem Voigt ind gantzen Gericht getrew ind holt zo syn, dem Capittul ind Hoeff datt Beßte fürzowenden, ind datt Arghe zo kehrenn, datt Leen zo gaenn ind zo bestaenn, nit zo ryßen, noch zo verspließen, dann mit Gunst, Will, ind Zolaißen des gantzen Capittuls, ind Leenherrn, als mir Gott helfe ind syne Hilgenn.

Lunæ





Lunæ 2. Octob. 1780.

Kippels qualificando personam suam exhibet mandatum con- & substitutionis, debite subscriptum ad protocollum & hæc acta registrandum.

## Vollmacht

## in gewöhnlicher Form, unterzeichnet von Ludwig Joseph von Kesseling, und Eleonore von Kesseling, Verwittweten von Stamm.

Veneris 6. Octob. 1780.

Kippels præsentat pro ulteriori justificatione formalium, in tempore utili adhuc currente acta prioris instantiæ, debite sigillata, petens desuper ad protocollum & acta referri.

Lunæ 13. Novemb. 1780.

Kippels inhærendo libello gravaminum, parti adversæ communicato, exspectat contradictionem, secus accusando contumaciam, petit decerni, prout ibi petitum.

Verkenius exhibet exceptionem cum adjunctis Lit. A & B. & petito pro confirmatoria, nec non copia exadverso Procuratori Kippels communicata.

## Tenor exceptionis.

Wohlgeborne!

Die meisten Gründe, welche die Gegner in ihrem Gravatorial-Libell aufgestellt haben, sind in der ersten Instanz mehrmals vorgekommen, und eben so oft widerlegt. Ohne sich also auf diese Wiederhohlungen einzulassen,

werden

werden die Principalen sich mit einer kurzen Beantwortung der wenigen Einwürfe begnügen, welche die Appellanten der diesseitigen Klage entweder neuerdings entgegengesetzt haben, oder denn doch in einer neuen Gestalt vorzutragen sich bemüheten.

Neu ist unstreitig der Einwurf, daß die Erben von Römer und von Meermann, weil sie in der gesetzlichen Frist um Belehnung zu bitten versäumt hätten, ihrer Ansprüche auf die Lehenstücke verlustig geworden, daß diese hierdurch dem Lehensherrn zugefallen, die Appellanten hingegen durch die Belehnung vom Jahr 1774. in dessen Rechte getreten seyen. Die ganze Behauptung ist aber eben so ungegründet. Niemals ist wider die Principalen eine Caducitäts-Klage angestellt, nie sind sie, um ihre Vertheidigung zu führen, zum Lehenhofe vorgefordet, am allerwenigsten durch Urtheil und Recht der Lehensfolge verlustig erklärt worden. Ihr Recht wäre daher, wenn sie bis diesen Augenblick die Belehnung nicht nachgesucht hätten, noch offen, und wurde sogar in der Belehnungsurkunde vom J. 1774. ihnen an mehrern Stellen ausdrücklich vorbehalten. Sollte aber der Lehensherr sich jemals entschliessen können, die Caducitäts-Klage in der Folge noch einzuführen; so würde es zu ihrer Entschuldigung schon hinreichen, daß sie vor dem J. 1778. ihre Ansprüche an den streitigen Lehenstücken nicht kanten, und über die Beschaffenheit derselben nicht benachrichtiget waren. Si enim vasallus non dolo per annum & diem steterit, quod a Domino sui beneficii investituram non petierit; feudum non ob hoc amittat. Dolus autem abesse videtur, si justa causa impediente steterit. II. Feud. 52.

Wie

Wie weit man indeß bei der gräflichen Lehenkammer zu Alpen von diesem Vorhaben entfernt sey, beweisen die Beilagen Lit. A. und B. zu Folge welcher die Principalen schon im J. 1778. wider diese durchaus unwillkürliche Versäumnis im vorigen Stand wieder eingesetzt wurden. Ihre Klage bleibt also gegründet, wenn nur die streitigen Lehenstücke kein Erblehen sind. Und auch dieses wird sich mit wenigen Worten ausführen laßen.

Daß die beiden Brüder Henrich und Gerhard Strick im J. 1631. ein Viertel des Lützenhofes veräusserten, und hiebei die Seitenverwandten um ihre Bewilligung nicht einmal ersuchten, soll einstweilen für richtig angenommen werden. Wie mancher andere Umstand bleibt aber in dieser Voraussetzung zu berichtigen übrig, ehe man zu jener Folgerung berechtiget wird, wozu die Gegner so eilends übergehen? Waren die Grundstücke in der Person der Verkäufer wirklich ein altes Lehen? Gab es in ihrer Familie auch Seitenverwandten, welche vom ersten Erwerber des Lehens abstammten? Und wann bewilligte endlich der Lehensherr die geschehene Veräußerung, bei Lebzeiten oder erst nach dem Tode der Verkäufer? Keine von diesen Fragen ist gleichgültig, wenn es darauf ankommt, über die Aehnlichkeit oder Verschiedenheit des vormaligen und jezigen Falles zu urtheilen. Neu erworbene Lehengüter dürfen allemal ohne Bewilligung der Agnaten veräussert werden. Bei dem Verkauf eines alten Lehens ist sie zwar nöthig, jedoch anderst nicht, als so fern die Agnaten von dem ersten Erwerber des Lehengutes abstammen. Und nimmt man es an, daß dieses im J. 1631. in der Familie der damaligen Verkäufer gerade der Fall war; so ist doch allem Vermuthen nach die lehensherrliche Bewilligun

bei



bei ihren Lebzeiten erfolgt, dann aber würde der ganze Vorgang, wenn anders ein einzelnes Beispiel etwas erwas erweiset, nur dazu dienen, um die streitigen Lehenstucke den Kurkölnischen gleich zu stellen, welche zwar auch ohne Bewilligung der Lehenserben gültig veräussert werden, jedoch unter der Bedingung, daß der lehensherrliche Consens bei Lebzeiten des Erblassers oder Verkäufers ausgebracht werde.

Ueber die weitere Veräusserung, welche Peter Golt und dessen nachgelassene Wittwe unternahm, hat man schon mehrere Nachrichten, und die Urkunden, welche die Appellanten selbst auflegten, liefern den besten Beweis, daß hier freilich von Bewilligung der Agnaten die Rede nicht seyn konnte, ohne daß just die Ursache davon in der Eigenschaft eines Erblehens verborgen liege. Peter Golt hatte selbst die Lehenstücke gekauft, welche er der Wittwe Bayen überließ, und als hinwiedrum seine Ehefrau den Eheleuten Norff einige Morgen verkaufte, war kein einziger zur Lehensfolge berechtigter Erbe mehr übrig, der nicht seinen Consens in die Veräusserung gegeben hätte, weil alle Agnaten von diesem neuerworbenen Lehen ohnehin ausgeschlossen waren, die Kinder hingegen den Contract genehmigten.

Auf die Belehnung vom J. 1774. beschränkt sich also am Ende die ganze Vertheidigung der Gegner. Wie konnte aber hierdurch den Erben von Römer und von Meermann ihr Recht benommen werden? In dem Augenblicke, da die vorige Besitzerinn des Lehens, Elisabeth Josephine von Römer mit Tode abgieng, war die Lehensfolge eröfnet; aber ihr Ehegatte hierzu nach den eigenen

Grund=

Grundsätzen der Gegner nicht befugt, weil der Lehensherr das angebliche Vermächtnis nicht verwilliget hatte. Nur die Seitenverwandten der letzten Besitzerinn, wenn sie vom ersten Erwerber des Lehens in ihrer Familie abstammten, (worunter die Principalen unstreitig die nächsten sind) hatten daher hierauf Anspruch zu machen, und nun war es doch offenbar zu spät, ihnen diese Befugnis durch den lehensherrlichen Consens zu vereiteln, wie in einem ganz ähnlichen Falle bei dem kaiserlichen Reichskammergerichte in Sachen Gebrüdern Freiherrn von Frens wider die verwittwete Freifrau von Frens und Hövelich entschieden worden. Fherr von Cramer. Wetzl. Nebenst. 35. Th. 8. Abh. S. 113. u. f.

Wenigstens lässet sich derselbe, so wirksam er auch in jedem andern Falle seyn mag, wider die ausdrücklich erklärte Absicht des Lehensherrn nicht zum Nachtheile derjenigen ausdeuten, deren Gerechtsame hiebei vorbehalten wurden.

Die übrigen Einwürfe der Gegner sind in der vorigen Instanz zur Genüge widerlegt. Unterzeichneter Anwalt beziehet sich hierauf, und bittet geziemend, Eure Wohlgeb. geruhen die am 2. May jüngsthin eröfnete Urtheil zu bestätigen, und die Gegner in die weitern Kosten zu verurtheilen. Darüber ꝛc.

D. Eggerath. J. W. Verkenius, Procurator.

## Beilage Lit. A.

Auf die an Ihro hochgräfliche Gnaden von Bentheim Steinfurt von Seiten Anwalts der Erben von Norff, modo freiherrlicher Erben von Römer und von Meermann vor einiger Zeit eingereichte unterthänig gehorsamste abermalige

malige Imploration, die vorhin schon gebetene Belehnung der Parcellen aus dem Lützenhofe ad effectum agendi nunmehr zu ertheilen, samt Anlagen sub NN. 1 & 2. wird zu Folge von der hochlöblichen Regierung zu Bentheim Steinfurt an hiesige Lehenkammer unter dem 25. Hornung des laufenden Jahres erlassener Verordnung hiermit zur Resolution ertheilt.

„Würden Supplicanten zuförderst eidlich erhärten, daß sie von Eröfnung des Lehens und der dazu gehörigen Parcellen nicht eher, als angegebenermassen Wissenschaft gehabt haben, soll ihnen die gebetene restitutio in integrum contra decretum vom 2. Septemb. 1776. ad effectum agendi näher ertheilt werden. Signatum Alpen den 5. März 1778.

Rappard. Kühler.

## Lit. B.

### Alpen den 24ten April 1778.

Da unter dem 2. des lauf. Monates Procurator Sterken qua mandatarius der Hrn Erben von Römer und von Meermann zur Ausschwörung des seinen Principalen auferlegten Eides zugelassen, und von ihm zugleich um die Belehnung mit den im Lützenhofe gelegenen quæst. Lehen Parcellen nomine principalium angestanden, desfalls aber zuförderst ad illustrissimum berichtet worden ist; so wurde im heutigen termino das von der hochlöblichen Regierung zu Steinfurt hierüber ergangene rescriptum präsentiret, dem Zufolge wird obgemeldetem Mandatarius hiemit zum nähern Bescheid ertheilt:

„Daß

„Daß den Erben von Römer und von Meermann „zwar der nachgesuchten Belehnung halber der „Muthschein nunmehr zu ertheilen sey, jedoch die „gebetene Belehnung noch zur Zeit nicht Statt „habe, sondern Supplicanten zuförderst ihr näh„eres Successionsrecht an besagtes Lehen im We„ge Rechtens wider den jetzigen Besitzer bei hie„siger Lehenkammer auszuführen hätten. Signa„tum Alpen uti supra

Rappard. Kühler.

## Veneris 1. Decemb. 1780.

Kippels um auf die gegenseitige Handlung das Nöthige beizubringen, bittet um eine Frist von 8 Tagen.

## Lunæ 11. Decemb. 1780.

Verkenius pro qualificatione personæ suæ exhibet mandatum constitutionis. Insuper accusat contumaciam partis adversæ non agentis contra exceptionem nuper exhibitam.

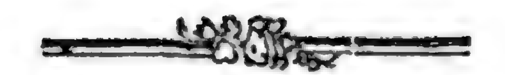
## Vollmacht

### für den appellatischen Anwalt, unterzeichnet von Albert, und Leonard Paul von Römer für sich und seine Miterben.

## Lunæ 8. Januarii 1781.

Verkenius in contumaciam partis adversæ, non agentis contra exceptionem, pro secunda vice instante;

Kippels ob absentiam D. Advocati in finem necessaria agendi, colligit adhuc octiduum.



Veneris 19. Januarii 1781.

Kippels in finem necessaria agendi colligit adhuc occiduum.

Veneris 26. Januarii 1781.

Verkenius ex actis suis præsentatis petit sibi retro petito, seu quovis meliore modo justitiam administrari.

Sabbathi 27. Januarii 1781.

Verkenius ex actis præsentatis pro justitia instante

Extunc clarissimi DDni Commissarii decreverunt in modum sequentem.

In Appellationssachen der Erben von Kesseling Appellanten an einem; wider die Erben von Römer und von Meermann, Appellaten am andern Theile wird auf Verlesung dieser und voriger Instanz Acten den Appellanten, um gegen die appellatischerseits übergebene Exception mit Anlage Lit. A. und B. replicando zu handeln eine vierzehntägige Frist hiermit vorbestimmt. Latum in consilio ut supra.

Martis 30. Januarii 1781.

Refert hujatis curiæ electoralis secularis coloniensis cursor juratus, sese decretum novissimum in consilio latum hesterna die Procuratoribus Verkenius & Kippels debite intimasse.

Lunæ 12. Februarii 1781.

Verkenius accusando contumaciam partis adversæ, decreto non parentis, petit ex nunc retro petito modo pronunciari, desuper actorum repræsentationem offerendo.

Lunæ





## Lunæ 19. Februarii 1781.

Kippels ob abſentiam D. Advocati in finem neceſſaria agendi colligit adhuc octiduum.

## Lunæ 5. Martii 1781.

Verkenius ex actis ſuis præſentatis peti' ſibi retro petito, ſeu quovis meliore modo juſtitiam adminiſtrari.

## Martis 6. Martii 1781.

Verkenius ex actis præſentatis denuo pro juſtitia inſtante Clariſſimi DD. Commiſſarii decreverunt in modum ſequentem.

In Appellationsſachen der Erben von Keſſeling, Appellanten an einem; wider die Erben von Römer und von Meermann, Appellaten am andern Theile wird auf nochmalige Verleſung der Acten den Appellanten zur Befolgung des jüngern Decrets annoch eine vierzehntägige Friſt ſub pœnis juris & contumaciæ hiermit vorbeſtimmt. Latum in conſilio ut ſupra.

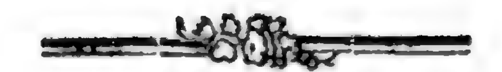
## Jovis 8. Martii 1781.

Refert hujatis curiæ electoralis ſecularis colonienſis curſor juratus, ſeſe decretum noviſſimum in conſilio latum, heſterna die Procuratoribus Verkenius & Kippels debite intimaſſe.

## Veneris 23. Martii 1781.

Verkenius in contumaciam partis adverſæ, non parentis decreto offert actorum repræſentationem.

Kippels. Da der diesſeitige Sachwalter erſt geſtern von einer langen Reiſe zurückgekehrt iſt; ſo bath er zur



Beibringung der nöthigen Handlung annoch eine Frist von 14 Tagen zu verstatten.

## Veneris 30. Martii 1781.

Verkenius ex actis suis repræsentatis petit sibi retro petito modo justitiam administrari

## Martis 3. Aprilis 1781.

Verkenius ex actis præsentatis pro justitia instante

Extunc clarissimi DD. Commissarii decreverunt in modum sequentem.

In Appellationssachen der Erben von Kesseling, Appellanten an einem; wider die Erben von Römer und von Meermann, Appellaten am andern Theile wird auf wiederhohlte Verlesung der Acten den Appellanten zur Befolgung der vorigen Bescheide annoch der erste Gerichtstag nach den Osterferien sub pœna conclusi peremptorie hiemit vorbestimmt. Latum in consilio ut supra.

## Jovis 5. Aprilis 1781.

Refert hujatis curiæ electoralis secularis coloniensis cursor juratus, sese decretum novissimum, in consilio latum, hesterna die Procuratoribus Verkenius & Kippels debite intimasse.

## Lunæ 7. Maji 1781.

Verkenius in contumaciam non parentium decreto peremtorio petit ex repræsentandis ex nunc definitive retro petito modo pronunciari.

Mercurii





## Mercurii 9. Maji 1781.

Kippels exhibet replicam mit angefügten Beweissätzen und Bitte pro commissione ad examinandum testes offerens communicationem.

### Tenor replicæ.

Wohlgeborne!

Eurer Wohlgebornen erstattet unterzeichneter Anwalt für die bisherigen Fristverlängerungen den schuldigsten Dank, und würde die gegenwärtige Replick schon früher eingebracht haben, wenn er es nicht für dienlich erachtet hätte, seine vorigen Behauptungen mit einem weitern Beweise zu unterstützen, wovon er sich Hofnung macht, daß er durchaus entscheidend seyn werde. Zu diesem Ende war es vonnöthen, bei den Besitzern der übrigen Theile des Lützenhofes über die Beschaffenheit des streitigen Lehens genauere Erkündigung einzuziehen, und daher rührt vorzüglich die bisherige Verzögerung.

Daß seine Bemühungen nicht fruchtlos gewesen, zeigen die anliegenden Beweissätze. Sie erschöpfen die Hauptfrage, worauf es hier ankommt, und wider die Glaubwürdigkeit der Zeugen, welche man hierüber in Vorschlag bringt, werden die Gegner gleichfalls nichts einwenden können. Wird also der Inhalt dieser Probatorial-Artikel von ihnen eidlich bekräftiget; so ist es vollständig erwiesen, daß die Zugehörungen des Lützenhofes ein Erblehen seyen, das unter der Ehestiftung vom J. 1736. allerdings begriffen war, ohne Bewilligung der Gegner gültig veräussert wurde, und nach dem Tode der vormaligen Besitzerinn, Marie Elisabeth Josephine von Römer ihrem Ehegatten zufiel, wovon es nachher die Principalen geerbt haben.

 Der



Der bisshiehin geführte Beweis erhält aber auch hierdurch ein neues Gewicht, und wenn man nunmehr in den ältern Urkunden liest, daß der Besitzer dieser Lehenstücke berechtiget sey, hierüber nach Gutdünken und Wohlgefallen, wie über andere eigenthümliche Güter, zu verordnen; so wird man es nicht mehr einer bloßen Unbesonnenheit zuschreiben, daß solche Ausdrücke von mehrern Mannen von Lehen durch ihre Unterschriften und Siegel bealaubt wurden, der Lehenhof, ohne einigen Widerspruch einzulegen, darauf die Belehnung ertheilte, und im J. 1774 die Principalen noch zuließ, die er doch sonst um seines eigenen Vortheils Willen, mit ihrem Gesuche sogleich hätte abweisen müssen. Man wird es im Gegentheil einsehen, daß man in eben diesen Urkunden der Wahrheit immer getreu geblieben sey, und der Lehenhof bei seinen Belehnungen die strengste Gerechtikgeit verwaltet habe, ohne den wirklichen Gerechtsamen des Lehensherrn das mindeste zu vergeben.

Dagegen könnte es den Principalen zwar gleichgültig seyn, ob nicht die Gegner aus dem einzigen Grunde schon allen Anspruch auf die streitigen Lehenstücke verloren haben, weil sie es versäumten, in der gesetzlichen Frist, um Belehnung zu bitten: erwägt man es aber, daß, zu Folge ihrer eigenen Beilagen Lit. A. und B. ihr verspätetes Gesuch schon einmal abgeschlagen war, so bleibt auch dieser Einwurf aufrecht, und es wird schwer seyn, auf eine befriedigende Art zu erklären, wie nachher der Lehenhof berechtiget seyn konnte, die Erben von Römer u. von Meermann in vorigen Stand wieder einzusetzen, und hierdurch diejenige Belehnung zu vereiteln, welche den Principalen einige Jahre vorher ertheilt war.





Für jezt gedenkt man indeß sich mit einer weitern Ausführung dieser Gründe nicht abzugeben, und bittet vielmehr geziemend, daß Eure Wohlgeb. die anliegenden Beweissätze mit den hierüber vorgeschlagenen Zeugen ad probandum anzunehmen, und das eidliche Verhör einem benachbarten Beamten aufzutragen geruhen wollen. Darüber 2c. D. Tils. Kippels, Procurator.

## Articuli probatoriales cum denominatione & directorio testium.

1) Wahr, daß Zeuge das alpensche Lehen kennt, welches den Namen Lützenhof führet.

2) Wahr, daß dieses Lehen unter mehrern vertheilt ist, die Erben von Kesseling hingegen 41 Morgen davon besitzen.

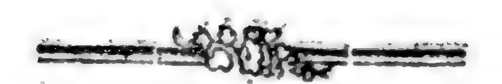
3) Wahr, daß von vielen Jahren her mit dem Lützenhof zwei verschiedene Lehenträger belehnt werden, wovon Einen die Erben von Kesseling, und den Andern die übrigen Besitzer des Lehens gemeinsam ernennen.

4) Wahr, daß eben daher nicht gleich um neue Belehnung nachgesucht wird, wenn schon einer der Betheiligten verstirbt, oder sein Antheil veräussert.

5) Wahr, daß die neue Belehnung so lange ausgesetzt bleibt, bis entweder der gemeinsame Lehenträger oder der Lehensherr verstorben.

6) Wahr, daß alsdann einjeder Betheiligter die Lehensgebühren für sein Antheil entrichtet.

7) Wahr, daß übrigens diese Lehenstücke von den Besitzern nach ihrem Belieben veräussert, und so wohl ver-



kauft, als durch Testamente in fremde Hände verbracht werden.

8) Wahr, daß bei Lebzeiten desjenigen, der das Lehenstück veräussert, oder bei der wirklichen Ueberlieferung desselben die Bewilligung des Lehensherrn nicht nachgesucht zu werden pflegt, sondern der neue Interessent bei dem Absterben des Lehensherrn oder des Lehenträgers nur sein verhältnismäßiges Antheil in den Lehensgebühren beiträgt, und alsdann gleich den übrigen mitbelehnt wird.

9) Wahr, daß die Veräusserung gleichwohl mittlerweile für gültig anerkannt wird.

10) Wahr, daß man bei solchen Veräusserungen die Bewilligung der Verwandten nicht nachsucht.

11) Wahr, daß zu Folge der Observanz kein Verwandter das Recht hat, sich solchen Veräusserungen zu widersetzen.

12) Wahr, daß man kein Beispiel eines Widerspruchs von Seiten der Verwandten kennt, wenn auch ein Lehenstück durch Testament, oder auf eine andere Weise in fremde Hände gekommen.

13) Wahr, daß diese Lehenstücke in jedem Betracht den Allodialgütern gleich gehalten werden, und nur beim Absterben des Lehensherrn oder des gemeinsamen Lehenträgers die Erneuerung der Investitur nachgesucht, und eine bestimmte Summe unter dem Namen Heergewett von den Betheiligten beigetragen wird.

14) Wahr, daß Zeuge oder seine Vorfahren auf gleiche Weise zu dem Besitze eines solchen Lehenstückes gelangt sind.

15) Wahr, daß bei der Erwerbung die Bewilligung der Agnaten von Seiten des Verkäufers nicht eingehohlt worden.

16)

16) Wahr, daß Zeuge von seinen Vorfahren Alles obige gleichfalls vernommen, niemals anderst gehört, und also eingestehen muß, daß es von unfürdenklichen Jahren also hergebracht sey.

17) Wahr, daß Frau von Buchem, geborne Boegel an dem Lützenhof ein Antheil gehabt hat.

18) Wahr, daß dieselbe ihrem Ehegatten dieses Antheil vermacht hat.

19) Wahr, daß hierüber die lehensherrliche Bewilligung vor ihrem Absterben nicht nachgesucht worden.

20) Wahr, daß Herr von Buchem nichtsdestoweniger mit dem Antheile seiner Ehegattinn nachher belehnt worden.

21) Wahr, daß kein Verwandter sich dieser Belehnung widersetzt hat.

22) Wahr, daß der Stiefvater der Zeuginn, Wenzel Franzen ein Antheil am Lützenhof besessen.

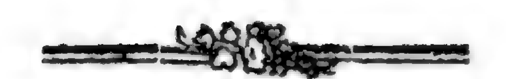
23) Wahr, daß er dasselbe bei seiner Verheirathung mit der Mutter der Zeuginn, Johanne Jenneckes in die Ehe eingebracht hat.

24) Wahr, daß in dieser Ehe zwei Kinder gezeugt worden, und diesemnach erst der Vater, dann auch die beiden Kinder mit Tode abgegangen.

25) Wahr, daß auf diese Weise die Mutter der Zeuginn das Antheil am Lützenhof von ihren Kindern geerbt hat, und nach dem Absterben des damaligen Lehenträgers Bürgermeister Bögel so wie andere Interessenten hiermit belehnt worden.

26) Wahr, daß Zeuginn nach dem Tode ihrer Mutter dieses Antheil gleichfalls geerbt hat, und auf Absterben des Lehensherrn damit ebenmäßig belehnt worden.

27)



27) Wahr, daß weder die Zeuginn selbst, weder ihre Mutter hierüber jemals den lehensherrlichen Consens nachgesucht hatte.

28) Wahr, daß auch die nächsten Verwandten ihres verstorbenen Stiefvaters dieses Lehenstück niemals in Anspruch genommen haben.

## Denominatio & directorium testium.

Testis 1. Herr von Ilt Sacellan zu Rheinberg ad art. 1—16 inclusive.

— 2. Herr Franz Rehe zu Rheinberg ad art. 1—16 inclusive.

— 3. Herr Vorstmann daselbst ad eosdem articulos.

— 4. Herr Stephan von Buchem daselbst ad art. 1—21 inclusive.

— 5. Margareth Rheinders Wittwe Sensen daselbst ad art. 1—16 inclusive & 22—28 inclusive.

## Jovis 10. Maji 1781.

Verkenius ex actis præsentatis pro justitia instante.

Ex tunc clarissimi DD. Commissarii decreverunt in modum sequentem.

In Appellationssachen der Erben von Kesseling Appellanten an einem; wider die Erben von Römer und von Meermann Appellaten am andern Theile wird die von den Appellanten übergebene Replick mit angefügten Beweisartikeln den Appellaten communicabel erkannt, und denselben sich hierauf duplicando vernehmen zu lassen eine Frist von 14 Tagen vorbestimmt. Latum in consilio ut supra.

## Sabbathi 12. Maji 1781.

Refert hujatis curiæ electoralis secularis coloniensis cursor juratus, sese decretum novissimum, in consilio latum,

tum, hesterna die Procuratoribus Verkenius & Kippels debite intimasse.

Lunæ 14. Maji 1781.

Kippels allegat replicam, per se ultimo exhibitam, exadverso Procuratori Verkenius debite esse communicatam.

Lunæ 28. Maji 1781.

Kippels elapso termino, parti adversæ per decretum præfixo exspectat paritionem, secus accusando contumaciam, petit decerni, prout retro petitum.

Lunæ 18. Junii 1781.

Kippels in contumaciam partis adversæ non parentis decreto novissime lato, petit fieri & decerni prout retro petitum.

Veneris 12. Octob. 1781.

Kippels in contumaciam partis adversæ nihil agentis contra replicam per se exhibitam & debite communicatam petit decerni, prout ibi petitum.

Lunæ 7. Januarii 1782.

Verkenius exhibet duplicam cum copia, exadverso Procuratori Kippels communicata.

Tenor duplicæ.

Wohlgeborne!

Ohne Zweifel würde es die Entscheidung der vorliegenden Sache zwar etwas verzögern; aber zur Aufklärung derselben nichts nützen, wenn die mit der gegenseitigen Replick neuerdings eingereichten Probatorial-Artikel zum Beweise zugelassen würden. Ihr Inhalt steht mit andern unläug-

unläugbaren Urkunden im Widerspruch, ist übrigens unerheblich, und die Zeugen selbst sind zu sehr bei der Sache betheiliget, als daß ihre Aussage einige Rücksicht verdienen könnte.

Nach denselben soll 1) zur Veräusserung der streitigen Grundstücke die lehensherrliche Bewilligung nicht einmal erforderlich seyn. Das Gegentheil beweisen indessen die Lehenbriefe, und die übrigen bald von dieser, bald von jener Seite aufgelegten Urkunden, womit das eigene Geständnis der Gegner in ihrem Gravatorial-Libell zu verbinden.

Sie beschränken sich 2) auf andere Lehenstücke, wovon hier die Frage nicht ist: und sind diese vielleicht auf mancherlei Art von ihrer vorigen Eigenschaft, und ursprünglichen Beschaffenheit ausgeartet, wozu die öftern Theilungen allerdings was beitragen konnten; so gilt doch hiervon kein richtiger Schluß auf das Norffische Lehen, das mit den übrigen Zugehörungen des Lützenhofes durchaus in keiner Verbindung mehr steht: man müßte dann annehmen, daß es bei Einem Lehenhofe nur einerlei Lehengüter geben könne.

Schon der einzige Umstand, daß 3) die vorgeschlagenen Zeugen, den Vortheil aus ihrer Aussage mit den Appellanten gemein haben würden, und ihre eigenen Verhältnisse zu der Alpenschen Mannkammer hiedurch merklich verbesserten, wird endlich die Bitte rechtfertigen, daß Eure Wohlgeb. mit Verwerfung dieses unerheblichen Beweises nunmehr die Urtheil der vorigen Instanz zu bestätigen, und die Gegner in die weitere Kosten zu verurtheilen geruhen wollen. Darüber ꝛc.

J. W. Verkenius, Procurator.

Lunæ




## Lunæ 28. Januarii 1782.

Kippels übergab recessum generaliter contradictorium, & in puncto petiti examinis testium submissivum mit Bitte, cum copia Procuratori Verkenius communicata.

## Tenor recessus.

Wohlgeborne!

Da die Norffische Familie erst in diesem Jahrhundert für ihr Antheil am Lützenhof einen eigenen Lehenträger gestellt, u. nur seitdem die Erneuerung der Investitur für sich besonders erhalten hat; so gilt allerdings von der Beschaffenheit der übrigen Zugehörungen ein richtiger Schluß auf die streitigen 41, 3/4 Morgen, als Theile Eines Ganzen. Dagegen hat kein einziger der vorgeschlagenen Zeugen, von dem Ausgange der vorliegenden Sache einigen Nutzen zu hoffen, oder Schaden zu fürchten. Für sich ist jeder durch die erhaltene Belehnungsurkunde hinlänglich geschützt.

Unterzeichneter Anwalt unterwirft sich daher, so viel die Zulassung des angebotenen Beweises betrift, ohne weitere Ausführung dem richterlichen Ausspruche, und wiederhohlt seine vorige Bitte. Darüber rc.

Corn. Jos. Kippels, Procurator.

## Veneris 22. Februarii 1782.

Kippels repræsentat acta, petens ex iisdem justitiam administrari.

## Veneris 8. Martii 1782.

Lauten in locum defuncti Procuratoris Kippels ad hanc causam comparendo exhibet mandatum constitutionis, ad protocollum & acta registrandum.

Vollmacht.



# Vollmacht
## in gewöhnlicher Form, ausgefertiget von Ludwig Joseph von Kesseling, und Eleonore von Stamm, gebornen von Kesseling.

Martis 12. Martii 1782.

Berkenius übergab Submissional-Handlung loco quadruplicæ mit Anlage Lit. C. & copia, tenoris sequentis.

Wohlgeborne!

Erst vor Kurzem erhielten die Principalen das unter dem Buchstaben C. hier anliegende Zeugnis der gräfl. Bentheim-Steinfurtischen Mannkammer zu Alpen. Und wie hierdurch bestätiget wird, daß die von dem dasigen Lehenhofe rührenden Güter wahre und eigentliche Lehen sind, welche so lange nach longobardischen Lehensrechten beurtheilt werden, bis das Gegentheil als Ausnahme von der Regel erwiesen wird; so läßt es sich leicht beurtheilen, von welcher Seite die wenigen Beispiele betrachtet werden müssen, welche in den Probatorial-Artikeln zum Beweise der gegenseitigen Behauptung angeführt werden.

Nemlich, eben darum, weil die übrigen Zugehörungen des Lützenhofes unter mehrern Besitzern vertheilt sind, die insgesammt nur Einen Lehenträger ernennen, wird es bei der Erneuerung der Investitur so viel beschwerlicher die mit einzeln Lehenstücken vorgefallenen Veränderungen zu untersuchen, und jeden Lehensfehler zu rügen, der unter andern Umständen der Aufmerksamkeit des Lehenhofes nicht entgangen seyn würde. Er hört inzwischen nicht auf ein Lehensfehler zu seyn, u. wenn Observanz auf der stillschweigenden Einwilligung aller Betheiligten beruhet; so gehört offenbar

offenbar etwas mehr, als ein Paar solcher Vorfälle dazu, um sie förmlich zu beweisen. Am allerwenigsten werden diejenigen, die hiebei unmittelbar betheiliget sind, aufgeführt werden können, um als Zeugen in ihrer eigenen Sache dasjenige zu rechtfertigen, was sonst den Verlust ihres Lebens nach sich gezogen haben würde.

Unterzeichneter Anwalt wiederhohlt also mit Beziehung auf seine vorigen Handlungen die rechtliche Bitte, daß Eure Wohlgeb. den angebotenen Beweis verwerfen, die Urtheil der vorigen Instanz ohne weiteres bestätigen, und die Appellanten in die aufgegangenen Proceßkosten verurtheilen wollen. Darüber rc.

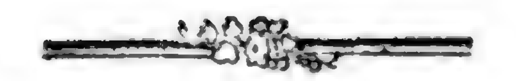
D. Eggerath. J. W. Berkenius.

## Anlage Lit. C.

Wir zur Hochgräflichen Bentheim-Steinfurt-Alpischen Lehenkammer verordnete Lehencommissarien, haben auf das an uns gethane Begehren um eine beglaubte Kundschaft von der Natur und Eigenschaft der von dieser Lehenkammer relevirender Lehengüter mitzutheilen vermittelst dieses Instrumenti der Wahrheit gemäs bezeugen sollen, daß nach Maßgabe der in hiesigem Archive befindlichen Lehensnachrichten die zur Hochgräflichen Bentheim-Steinfurt-Alpischen Lehenkammer gehörigen Lehengüter eigentlich feuda propria & masculina seyen, mithin in casu dubio so lange dafür zu erkennen, bis das Gegentheil, daß das Lehengut hernach ex speciali gratia Domini directi den Weibern als ein feudum promiscuum verliehen worden, durch hinlängliche Urkunden dargethan wird. Zur Wahrheitsurkunde ist dieses Zeugnis unter dem Hochgräflichen Lehenssiegel ausgefertiget worden. Alpen den 25. Jan 1782.

W. Rappard Lehenkomm. Kühler Lehenkomm.

(L.S.) R. D. Becker Lehensecret



Veneris 15. Martii 1782.

Lauten. Da die Gegner ihre jüngere Handlung mit Anlage Lit. C. bisheihin nicht abschriftlich mitgetheilt haben; so bittet er denselben hierzu eine kurze Frist sub pœna rejectionis vorzubestimmen.

Præfigitur triduum sub pœna petita.

Lunæ 18. Martii 1782.

Verkenius allegat recessum per se ultimo exhibitum, Procuratori Lauten esse communicatum.

Veneris 22. Martii 1782.

Lauten recessui partis adversæ nuperrimo per generalia contradicendo petit ex actis repræsentatis justitiam administrari.

Lunæ 25. Martii 1782.

Lauten ex actis præsentatis pro justitia instante.

Extunc clarissimi DD. Commissarii decreverunt in modum sequentem.

In Appellationssachen der Erben von Kesseling Appellanten an einem; wider die Erben von Römer u. von Meermann Appellaten am andern Theile werden auf abermalige Verlesung der Acten die appellantischerseits übergebenen Artikel und darüber vorgeschlagenen Zeugen interrogatoriis & exceptionibus quibuscunque salvis hiermit ad probandum angenommen, und ist dem Herrn Schulheisen Emans zu Kempen hiemit der Auftrag ertheilt, die eidliche Abhörung der Zeugen servatis servandis vorzunehmen, und den rotulus verschlossen einzusenden. Latum in consilio ut supra.

Mercurii




## Mercurii 27. Martii 1782.

Refert hujatis curiæ electoralis coloniensis cursor juratus, sese decretum novissimum, in consilio latum hesterna die Procuratoribus Verkenius & Lauten debite intimasse.

## Sabbathi 18. Maji 1782.

Verkenius exhibet unterthänigste Supplication mit Anlagen Z. 1. 2. und 3. und Bitte pro processibus revisoriis, cum inscripto decreto consilii electoralis aulici, petens complementum actorum.

## Tenor supplicationis.

Hochwürdigster Erzbischof und Kurfürst,
gnädigster Herr!

Bei dem gräfl. Bentheimischen Manngerichte zu Alpen hatten die Principalen ein Lehengut in Anspruch genommen, das unstreitig von ihren Voraltern herrühret, durch den Tod der letzten Besitzerinn, Marie Elisabeth Josephine von Kesseling, gebornen von Römer auf sie gefallen war, und worüber die Gegner, wie wohl nur unter der Clausel: jure cujuscunque salvo, die Investitur erhalten hatten, ehe der Lehenhof benachrichtiget seyn konnte, daß in der Norffischen Familie annoch lebensfähige Erben im Leben seyen, welche vom ersten Erwerber des Gutes abstammten.

In der Urtheil vom 2. May 1780, welche unterzeichneter Anwalt in beglaubter Abschrift unter der Z. 1. gehorsamst hier anfügt, wurde diese Belehnung aufgehoben, den Principalen die Lehensfolge zuerkannt, und der beklagte Theil angewiesen, das streitige Lehen mit dem gehabten Genusse ihnen abzutreten. Die von Kesselingische

Allodialerben führten indessen bei Höchstders weltlichem Hofgerichte in Köln das Appellationsmittel ein, und wie sie nunmehr durch Zeugen zu beweisen sich anmaßten, daß das streitige Gut ein Erblehen sey, worüber der zeitliche Besitzer nach Gefallen verordnen könnte; so sind die zu diesem Ende in Vorschlag gebrachten Artikel und Zeugen durch das weiter hier anliegende Decret Z. 2. zum Beweise zugelassen worden.

Den Principalen sind hiebei ihre Einreden ohne einige Ausnahme zwar vorbehalten; sie glauben inzwischen, die Unerheblichkeit der Beweissätze sowohl, als Unzulässigkeit der Zeugen schon in den vorigen Handlungen so vollständig erwiesen zu haben, daß es in diesem Punkte keines weitern Vorbehalts bedurfte, und der rechtlichen Ordnung nach schon jezt hierüber erkannt werden mußte. Zu Folge der Anlage Z. 3. haben sie also das Revisionsmittel ergriffen, und sind entschlossen dasselbe gehörig fortzusetzen.

Eure kurfürstl. Gnaden werden daher unterthänigst gebeten, Höchstdieselbe geruhen plenos revisionis processus gnädigst zu erkennen, und die Nothfristen auf 14 Tage verlängern zu lassen. Darüber ꝛc.

Eurer Kurfürstlichen Gnaden

Unterthänigster Anwalt Ebole.

## Tenor clementissimi decreti.

Würden Supplicanten voriger Instanzien Acten in Zeit von 14 Tagen, worauf das fatale hiermit erstreckt wird, in forma probante dahier beibringen, und solche zur gehörigen Ausstellung befördern, soll in Betref der unter dem gestrigen Datum gebetener Processe rechtlicher Bescheid erfolgen. Signat. Bonn den 11. May 1782.

(L.S.) Ad mandatum J. W. J. Keiffen.

Z. 1.

Urtheil der ersten Instanz in beglaubter Abschrift.

Z. 2.

Protocollar-Auszug über das bei dem kurf. weltlichen Hofgerichte erlassene Decret vom 25ten März 1782.

Z. 3.

Notarial-Urkunde über die eingelegte Appellation.

Mercurii 18. Junii 1782.

Lauten exhibet recessum in scriptis loco oralis mit anliegender Revisionsurtheil und Bitte.

Tenor recessus.

Lauten: Da durch die anliegende Revisionsurtheil die von den Gegnern gebetenen Processe cum expensis abgeschlagen worden sind, und also nunmehr das rechtskräftige Decret vom 25. März 1782 zu vollziehen seyn wird;

So werden Eure Wohlgeb. rechtlich gebeten, Hochdieselbe geruhen, das auf den Schultheis Emans erkannte Commissorium dermal ausfertigen zu lassen.

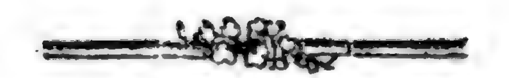
Tenor sententiæ in revisorio latæ.

In Sachen der Erben von Römer und v. Meermann wider die Erben von Kesseling eines und andern Theils werden auf Verlesung aller Instanzien Acten und darüber erstattete ausführliche Relation die von erstgedachten Erben v. Römer und v. Meermann dahier nachgesuchten Revisionsprocesse cum expensis hiemit abgeschlagen. Signat. Bonn den 7. Brachmonates 1783.

(L.S.) Vt. C. D. Freiherr von Gymnich.

K. A. Guisez.

Sabbathi



Sabbathi 21. Junii 1783.

Lauten ex actis præsentatis pro justitia instante.

Ex tunc clarissimi DD. Commissarii decreverunt in modum sequentem.

In Appellationssache der Erben v. Keßeling Appellanten an einem; wider die Erben v. Römer und v. Meermann Appellaten am andern Theile wird auf nochmalige Verlesung der Acten das am 25. März des verwichenen Jahres erkannte, und wirklich ausgefertigte Commissorium nunmehr abgehen zu lassen, dem Hofgerichtsschreiber aufgetragen. Latum in consilio ut supra.

Lunæ 23. Junii 1783.

Refert hujatis curiæ electoralis secul. colon. cursor juratus sese decretum die 21. mensis currentis in Consilio latum, Procuratoribus Verkenius & Lauten hodierna die debite intimasse.

Jovis 26. Junii 1783.

Ist das unter dem 25. März 1782. und 21. Junius 1783. auf den Hrn Schultheis Emans in Kempen erkannte Commissorium mit dem gewöhnlichen Boten abgeschickt worden.

Jovis 6. Novemb. 1783.

Ist anliegendes Schreiben des Herrn Schultheisen Emans zu Kempen mit dem verschlossenen rotulus testium eingesendet worden.

## Inhalt des Schreibens.

Hochwürdig- Hochwohlgeborner, auch Wohlgeborne gnädiger und besonders Hochgeehrte Herrn!

Erst vor Kurzem ist der Auftrag hier eingetroffen, den Eure Hochwürden Gnaden, und Wohlgeb. mir am 25ten

März

März des verwichenen Jahres in Sachen von Kesseling, wider v. Römer und v. Meermann zu ertheilen geruheten. Ohne einigen Aufschub habe ich denselben gehorsamst vollzogen, und füge nunmehr das in der Stadt Rheinberg abgehaltene Zeugenverhör samt den dazu gehörigen Anlagen verschlossen hiebei, mit der einzigen Erinnerung, daß zwar die appellatischen Erben mit Beziehung auf eine an das kaiserliche Reichskammergericht eingelegte Appellation das Zeugenverhör einzustellen gebeten, und eben deswegen keine Fragstücke eingereicht, von mir aber zur Resolution erhalten haben, daß ich auf dieses Gesuch keine Rücksicht nehmen könne. Eurer Hochwürden Gnaden und Wohlgeb. empfehle ich mich gehorsamst, und bestehe in schuldigster Verehrung Eurer ꝛc.

Kempen am 4ten Novemb. 1783.

gehorsamster Diener
V. J. Emans.

## Aufschrift
## an das kurf. weltliche Hofgericht in Köln.

### Veneris 5. Decemb. 1783.

Lauten: Da der rotulus testium von dem Hrn Commissarius schon vor einigen Wochen ad protocollum eingeschickt worden ist; so bittet die Eröfnung und Publication desselben zu erkennen.

Communicetur zur Erklärung cum termino quindenæ sub pœna publicationis.

### Lunæ 22. Decemb. 1783.

Lauten übergab terminum scriptum mit wiederhohlter Bitte pro publicatione rotuli.

Wird den Erben v. Römer und v. Meermann zur Beibringung der auferlegten Erklärung annoch



prima post ferias natalitias sub pœna petita peremtorie vorbestimmt.

## Tenor termini.

Lauten reproducirt extractum protocolli de 5. Xbris mit dem Zeugnisse über die geschehene Insinuation, und bittet, da der lezthin vorbestimmte Termin fruchtlos verstrichen ist, die gebetene Eröfnung des Zeugenverhörs nunmehr zu erkennen.

Extractus protocolli est terminus de 5. Xbris anni currentis, actis modo insertus, ideoque hic omittitur.

## Inscriptum executum.

Præsentem extractum protocolli Procuratori Verkenius debite intimavi hac 6. Xbris 1783.

In fidem

J. H. Kranefeld Notarius
& curiæ cursor.

## Veneris 9. Januarii 1784.

Lauten reproducit extractum protocolli juxta executum debite intimatum, petens lapso nunc denuo termino publicationem rotuli decerni.

Extractus protocolli est terminus cum decreto de 22. Xbris anni præteriti actis modo insertus, ideoque hic omittitur.

## Inscriptum executum.

Præsentem extractum protocolli Procuratori Verkenius debite intimavi, relicta copia. Actum Coloniæ hac 24. Xbris 1783. In fidem

J. H. Kranefeld Notarius
& curiæ cursor.

Ex-





Exadverso Verkenius: Da die Principalen bei dem kaiserlichen Reichskammergerichte um Appellationsprocesse gebeten haben; so wolle er, bis zur erfolgten Erkenntnis des Oberrichters mit weiterm Verfahren zu zücken gebeten haben, si secus protestando.

Lauten: Gleichwie die Gegenseitige Appellation dem kurf. privilegio de non appellando zuwider, und also bewandten Umständen nach durchaus unstatthaft ist; so widerhohlte er seinen vorigen Antrag

Wird nunmehr das Zeugenverhör zu eröfnen erlaubt.

Sequitur rotulus, eodem die publicatus.

## Freitag den 17ten Octob. 1783.

Vor dem Hrn Schultheiß zu Kempen u. kurfürstl. Oberkell. in der Stadt Rheinberg in der Behausung des Hrn Bürgerm. Brixius

Seitwärts benannter Hr Commissarius ließ ad Protocollum gelangen den aus dem kurfürstl. weltlichen Hofgerichte in Köln unter dem 25. März 1782 ihm ertheilten, vor Kurzem aber erst zugekommenen Auftrag in Sachen der Erben v. Kesseling wider die Erben v. Römer und v. Meermann, um die zu Zeugen vorgeschlagenen Hrn Sacellanus v. Ilt, Rehe, Vorstman, Stephan v. Buchem, und Margareth Reinders, Wittwe Sensen, sämtliche Einsassen der Stadt Rheinberg, über die in commissorio enthaltenen Beweissätze und allenfalls zu übergebenden Fragstücke eidlich und behörend zu vernehmen.

Rheinbergischer Landbote reproducirte diesemnach die von dem Hrn Commissarius unterm 4. dieses erlassene Citation mit dem aufgeschriebenen Zeugnisse über die geschehene Insinuationen. Zu Folge derselben erschien in dem

heutigen Termin Namens der Erben von Kesseling Hr Licentiat Stündeck, sistirte die von seinen Principalen in Vorschlag gebrachten Zeugen, und bath, zur eidlichen Abhörung derselben vorzuschreiten.

Exadverso Rheinbergischer Hr Gerichtsschbr Schäfer Namens der Erben v. Römer und v. Meermann übergab instrumentum interpositæ appellationis zum höchstpreislichen kaiserlichen Reichskammergerichte in originali, reli ta copia ad protocollum, und protestirte wider das heutige Verfahren.

Econtra Herr Licent. Stündeck bemerkte, daß vorliegende Sache bei kurfürstl. Hofrathe abgeurtheilt sey, und also keine fernere Appellation zu den höchsten Reichsgerichten Statt haben könne. Er bath diesemnach mit Hintansetzung der gegenseitigen unstatthaften Protestation das Zeugenverhör vorzunehmen.

Herr Gerichtsschbr Schäfer wiederhohlte seine vorige Aeusserung. Und da das kaiserliche Reichskammergericht allein über die Zuläßigkeit der Appellation zu erkennen hätte; so protestirte er nochmals super attentatis, und erklärte dieser Handlung ferner nicht beiwohnen zu konnen.

## Decretum.

Protestatione inattenta soll dem erhaltenen Auftrage gemäs verfahren werden. Publicatum mandatariis utriusque partis in faciem.

Worauf dann Hr Gerichtsschbr Schäfer zwar abgetreten ist, die vorbeschriebenen Zeugen gleichwohl, namentlich Hr Sacellanus v. Ilt, Hr Rehe, Vorstman, Stephan v. Buchem, und Wittwe Sensen, nachdem sie zuvor an die Wichtigkeit des Eides, und die Strafen des Meineides

ernstlich

ernstlich erinnert worden, in Gegenwart des Bevollmächtigten der Erben v. Kesseling, den Zeugen-Eid in gesetzlicher Form, und zwar Hr Sacellanus v. Ilt in die Hände des geistlichen Hrn Sensen, ferner Hr Vorstman, Rehe, Stephan von Buchem, und Wittwe Sensen in forma consueta extensis digitis, & respective manu ad pectus adposita ausgeschworen, und also angelobet haben, auf die ihnen vorzuhaltenden Beweissätze und Fragen die unverfälschte Wahrheit zu sagen; concludendo: so wahr mir Gott hilft, und sein heiliges Evangelium.

Welchemnach Herr Licent. Stündeck ebenfalls abgetreten, sodann zu dem Zeugenverhör vorgeschritten, u. von jedem insbesondere geantwortet worden ist, wie folgt:

## Ad interrogatoria ex officio proposita.

Wie alt Zeuge sey?

R. Testis 1. Hr Sacellan. Joh. Franz von Ilt sey im 68. Jahre seines Alters.

Testis 2. Franciscus Rehe sey im 73. Jahre seines Alters.

Testis 3. Jodocus Vorstman sey 64 Jahr alt.

Testis 4. Bürgermst. Stephan v. Buchem, sey im 44. Jahre seines Alters.

Testis 5. Margareth Reinders, Wittwe des Ant. Sensen, sey im 56. Jahre.

## Ad interrogatorium 2dum.

Ob Zeuge den Producen-Erben v. Kesseling verwandt sey?

R.

A. Testis 1. Testis 2. Testis 3. Testis 4. Testis 5. } Nein.

## Ad interrogatorium 3tium.

Ob den Zeugen etwas versprochen worden, um für die Producenten zu zeugen?

A. Testis 1. negative.
Testis 2. Ganz u. gar nicht.
Testis 3. negative
Testis 4. negative.
Testis 5. negative.

### Ad art. 1.

Wahr, daß Zeuge das alpensche Lehen kennt, welches den Namen Lützenhof führet.

A. Testis 1. Testis 2. Testis 3. Testis 4. Testis 5. } Ja.

### Ad Art. 2dum.

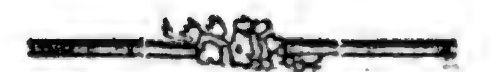
Wahr, daß dieses Lehen unter Mehrern vertheilt ist, die Erben von Kesseling hingegen 41 Morgen davon besitzen.

A. Testis 1. affirmative, wie groß aber eigentlich das v. Kesselingische Stück sey, wisse er nicht.

Testis 2. sey wahr.

Testis 3. affirmative, er wisse aber nicht, wie groß das v. Kesselingische Stück sey.

Testis





Testis 4. ja, und die v. Kesseling hätten die Hälfte davon.

Testis 5. ja, allein sie wisse nicht, wie groß das v. Kesselingische Stück sey.

Ad art. 3tium.

Wahr, daß von vielen Jahren her mit dem Lützenhof zwei verschiedene Lehenträger belehnt werden, wovon Einen die Erben v. Kesseling, u. den Andern die übrigen Besitzer des Lehens gemeinsam ernennen.

R. Testis 1. affirmative.

Testis 2. dieses sey wahr; vorzeiten aber sey es nur Ein Lehen, und Ein Lehenträger gewesen.

Testis 3. die Besitzer der einzelnen Stücke hätten einen Lehenträger für sich, und wie er von andern gehört, hätten die Erben von Kesseling gleichfalls einen für sich.

Test. 4. ja, dieses sey wahr.

Test. 5. ja, dieses sey wahr.

Ad art. 4tum.

Wahr, daß eben daher nicht gleich um neue Belehnung nachgesucht wird, wenn schon einer der Betheiligten verstirbt oder sein Antheil veräussert.

R. Test. 1. Er wisse wenigstens nicht, daß jemals eine neue Belehnung nachgesucht worden sey, wann ein Betheiligter verstorben, oder ein Stück davon veräussert worden.

Testis 2. Alsdann würde keine Belehnung nachgesucht und

und seines Wissens sey es niemals geschehen.

Testis 3. er wisse nicht, daß bei Verkäufen, oder Erbfällen eine Belehnung nachgesucht werden müsse, und als er es von seinen Aeltern geerbt, hätte er keine Belehnung nachgesucht.

Test. 4. ja, u. zu seiner Zeit wäre solche Belehnung niemals nachgesucht worden.

Test. 5. sie wisse nicht, daß jemals die Erneuerung der Belehnung nachgesucht werden müsse, ausser wann der Lehensherr oder Lehenträger mit Tode abgienge, dann ihr Stück sey in ihrer Familie verschiedene Mahle vererbt worden, ohne daß jemals die Erneuerung nachgesucht worden sey.

Ad art. 5tum.

Wahr, daß die neue Belehnung solange ausgesetzt bleibt, bis entweder der gemeinsame Lehenträger oder der Lehensherr verstorben.

R. Testis 1. Ja, und er wisse anderst nicht.

Test. 2. affirmative.

Test. 3. ja, er wisse anderst nicht. Ob aber der Lehensherr berechtiget sey, die Nachsuchung des Consenses zu fordern, liesse er dahin gestellt seyn.

Test.

Test. 4. ja, dieses sey wahr.
Test. 5. affirmative.

Ad art. 6tum.

Wahr, daß alsdann ein jeder Betheiligter die Lehensgebühren für sein Antheil entrichtet.

A. Test. 1. ja, dieses sey also geschehen.
Test. 2. sey wahr.
Test. 3. ja, dieses sey wahr.
Test. 4. ja, dieses sey wahr.
Test. 5. sey wahr.

Ad art. 7mum.

Wahr, daß übrigens diese Lehenstücke von den Besitzern nach ihrem Belieben veräussert u. sowohl verkauft, als durch Testamente in fremde Hände gebracht werden.

A. Test. 1. ja, und er wisse es anderst nicht.
Test. 2. dieses sey wahr.
Test. 3. ja, er wisse es anderst nicht.
Test. 4. ja, wie er anderst nicht wisse.
Test. 5. ja, u. sie wisse anderst nicht.

Ad art. 8vum.

Wahr, daß bei Lebzeiten desjenigen, der das Lehenstück veräussert, oder bei der wirklichen Ueberlieferung desselben die Bewilligung des Lehensherrn nicht nachgesucht zu werde pflegt, sondern der neue Interessent bei dem Absterben des Lehensherrn oder des Lehenträgers nur sein verhältnismäßiges Antheil in den Lehensgebühren beiträgt, und

A. Testis 1. ja, er wisse nicht, daß bei Veräusserungen oder Sterbfällen die Bewilligung nachgesucht werden müsse, und nur bei dem Absterben des Lehensherrn oder Lehenträgers trage der neue Ankäufer oder Interessent sein Antheil bei, und

und alsdann gleich den übrigen mitbelehnt wird.

und darüber würde weiters nicht nachgefragt.

Test. 2. affirmative, denn als er Respondent sein Stück gekauft, habe er von dem Lehensbrn keine Verwilligung nachgesucht, selbige wäre auch nicht gefordert worden, u. keine Nachfrage darüber geschehen.

Test. 3. er wisse eigentlich nicht, ob in Veräusserungsfällen die Bewilligung des Lehensherrn müsse nachgesucht werden.

Test. 4. ja, er wisse es anderst nicht.

Test. 5. ja, sie wisse anderst nicht.

Ad Art. 9num.

Wahr, daß die Veräusserung gleichwohl mittlerweile für gültig anerkannt wird.

R. Testis 1. ja, er wisse nicht anderst, und es sey seines Wissens bisheran nicht widersprochen worden.

Test. 2. affirmative.

Test. 3. er wüste es nicht, weil er sein Lehenstück v. langen Jahren her aus der Erbschaft seiner Aeltern besessen.

Test. 4. ja.

Test. 5. ja, denn sie wisse anderst nicht, als daß ein jeder





jeder sein Stück frei, und ohne Anfrage verkaufen dürfe.

Ad Art. 10mum.

Wahr, daß man bei solchen Veräusserungen die Bewilligung der Verwandten nicht nachsucht;

R. Testis 1. ja, er wisse nicht, daß solche Verwilligung jemals gefordert worden.

Test. 2. affirmative, denn bei seinem Ankauf hätte er auch keinen Verwandten darum gefragt.

Test. 3. er wisse nicht, daß die Verwilligung der Verwandten erforderlich sey.

Test. 4. ja, u. es sey die Verwilligung nicht nöthig.

Test. 5. ja, u. hätte solches ihr Lebenlang nicht gehört.

Ad Art. 11mum.

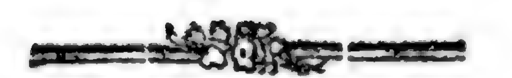
Wahr, daß zu Folge der Observanz kein Verwandter das Recht hat, sich solchen Veräusserungen zu widersetzen.

R. Testis 1. seines Wissens hätten die Verwandten sich niemals widersetzt.

Test. 2. er hätte niemals gehört, daß die Verwandten solchen Lehensveräusserungen sich widersetzt hätten.

Test. 3. er hätte diesen Vorfall nicht gesehen, u. glaubte auch nicht, daß die Verwandten sich einer Veräusserung widersetzen könnten.

Test.



Test. 4. ja, er wisse nicht, daß die Verwandten dazu berechtiget seyen.

Test. 5. hätte niemals gehört, daß die Verwandten sich solchem Verkauf widersetzet hätten, oder dazu befugt seyen.

Ad art. 12mum.

Wahr, daß man kein Beispiel eines Widerspruchs von Seiten der Verwandten kennt, wenn auch ein Lehenstück durch Testament, oder auf eine andere Weise in fremde Hände gekommen.

A. Test. 1. ja, er wisse nicht, daß die Verwandten sich jemals widersetzt hätten.

Test. 2. affirmative, u. er hätte solches niemals gehört.

Test. 3. er wisse nicht, daß die Verwandten sich jemals widersetzt hätten, dann seines Wissens habe Hr Rehe ein Stück gekauft, wogegen sich aber niemand von den der Zeit noch lebenden Verwandten gemeldet, oder widersetzet hätte.

Test. 4. ja, u. er wisse nicht, daß die Verwandten sich jemals widersetzt hätten, wann solche Lehenstücke durch Testamente oder sonstige Veräusserungen in fremde Hände gekommen.

Test. 5. ja, und hätte niemals davon etwas gehört.

Ad

Ad art. 13tium.

Wahr, daß diese Lehenstücke in jedem Betracht den Allodialgütern gleich gehalten werden, und nur beim Absterben des Lehensherrn oder des gemeinsamen Lehenträgers die Erneuerung der Investitur nachgesucht, und eine bestimmte Summe unter dem Namen Heergewett von den Betheiligten beigetragen wird.

R. Test. 1. ja, dieses sey wahr.
Testis 2. ja.
Testis 3. ja, er wisse anderst nicht.
Testis 4. ja, dieses sey wahr.
Testis 5. sey wahr.

Ad art. 14tum.

Wahr, daß Zeuge oder seine Vorfahren auf gleiche Weise zu dem Besitze eines solchen Lehenstückes gelangt sind.

R. Test. 1. sein seliger Vater habe ein Stück gekauft, u. dieses hätte er mit seinen Geschwistern ohne Anfrage getheilet.

Test. 2. ja, er habe selbst auf solche Art ein Stück gekauft.

Test 3. ja, sein Vater habe das Stück, welches er noch besitze, von seiner Muhme geerbt, u. anderst wisse er nicht.

Test. 4. so viel er sich erinnere, hätte die Großmutter seiner verstorbenen Ehefrau einige Stücke gekauft, welche er noch besitze, u. von seiner Ehefrau geerbt hätte.

Test. 5. ja, sie Respondentinn hätte solches so geerbt.

Ad art. 15tum.

Wahr, daß bei der Erwerbung die Bewilligung der Agnaten von Seiten des Verkäufers nicht eingehohlt worden.

R. Test. 1. er wisse nicht, daß in dem Kaufbriefe von Verwilligung der Verwandten etwas gemeldet sey.

Testis 2. affirmative, in seinem Kaufbriefe sey davon nichts vorgekommen.

Test. 3. er habe davon keinen Kaufbrief in Händen u. wisse also auch nicht, ob von Verwilligung der Verwandten hier etwas gemeldet sey.

Test. 4. er wisse sich nicht zu erinnern, u. glaube auch nicht, daß von Verwilligung der Verwandten etwas im Kaufbriefe beschrieben sey.

Testis 5. sie wisse davon nichts ab, weil sie ihr Stück geerbt hätte.

Ad art. 16tum.

Wahr, daß Zeuge von seinen Vorfahren Alles obige gleichfalls vernommen, niemals anderst gehört, und also eingestehen muß, daß es von unfürdenklichen Jahren also hergebracht sey.

R. Test. 1. er habe nie anderst gehört.

Nach vorgelesenen u. bestätigten Aussagen ist dieser Zeuge mit auferlegtem Stillschweigen entlassen worden.

Testis 2. er habe anderst nicht gehört, alsdaß es mit diesem auf solche Art sey gehalten worden.

Nach vorgelesenen u. bestätigten Aussagen ist Zeuge mit auferlegtem Stillschweigen entlassen worden.

Test. 3. ja, er wisse es anderst nicht.

Nach vorgelesenen u. bestätigten Aussagen ist Zeuge imposito silentio entlassen worden.

Testis 4. ja, er habe niemals anderst gehört.

Test. 5. ja, und sie wisse es anderst nicht.

Ad art. 17mum.

Wahr, daß Frau von Büchem, geborne Boegel an

dem

dem Lützenhof ein Antheil gehabt hat.

A. Testis 4. ja.

Test. 5. cessat juxta directorium.

Ad art. 18vum.

Wahr, daß dieselbe ihrem Ehegatten dieses Antheil vermacht hat.

A. Test. 4. ja.

Test. 5. cessat ut ante.

Ad art. 19num.

Wahr, daß hierüber die lehensherrliche Bewilligung vor ihrem Absterben nicht nachgesucht worden.

A. Test. 4. weder vor, weder nach ihrem Absterben sey der lehensherrliche Consens nachgesucht werden.

Testis 5. cessat.

At art. 20mum.

Wahr, daß Herr von Buchem nichtsdestoweniger mit dem Antheile seiner Ehegattinn nachher belehnt worden.

A. Testis 4. ja, dieses sey wahr.

Testis 5. cessat.

Ad art. 21mum.

Wahr, daß kein Verwandter sich dieser Belehnung widersetzt hat.

A. Test. 4. kein einziger hätte sich selbiger widersetzt.

Nach vorgelesenen u. bestätigten Aussagen ist Zeuge imposito silentio entlassen worden.

Test. 5. cessat juxta directorium.

Ad art. 22dum.

Wahr, daß der Stiefvater der Zeuginn, Wenzel Franzen ein Antheil am Lützenhof besessen.

A. Testis 5. ja.

Ad art. 23tium.

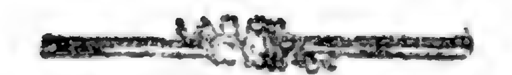
Wahr, daß er dasselbe bei seiner Verheirathung mit der Mutter der Zeuginn, Johanne Jenneke8 in die Ehe eingebracht hat.

A. Testis 5. ja, dieses sey wahr.

Ad art. 24tum.

Wahr, daß in dieser Ehe zwei Kinder gezeugt worden, und diesemnach erst der Vater, dann auch die beiden Kinder mit Tode abgegangen.

A. Testis 5. ja.



Ad art. 25tum.

Wahr, daß auf solche Weise die Mutter der Zeuginn das Antheil am Lützenhof von ihren Kindern geerbt hat, u. nach dem Absterben des damaligen Lehenträgers Bürgermeist. Bögei so wie andere Interessenten hiermit belehnt worden.

R. Testis 5. sey wahr.

Ad art. 26tum.

Wahr, daß Zeuginn nach dem Tode ihrer Mutter dieses Antheil gleichfalls geerbt hat, und auf Absterben des Lehensherrn damit ebenmäßig belehnt worden.

R. Testis 5. sey ebenfalls wahr.

Ad art. 27mum.

Wahr, daß weder die Zeuginn selbst, weder ihre Mutter hierüber jemals den lehensherrlichen Consens nachgesucht hatte.

R. Testis 5. ja, niemals sey der lehensherrliche Consens nachgesucht worden.

Ad art. 28vum.

Wahr, daß auch die nächsten Verwandten ihres verstorbenen Stiefvaters dieses Lehenstück niemals in Anspruch genommen haben.

R. Test. 5. ja, diese hätten sich niemals gemeldet.

Prælectis & ratihabitis depositionibus, imposito silentio dimissa est.

Womit also das Zeugenverhör geendiget und resolvirt worden, das protocollum ins Reine zu bringen, und verschlossen an die Behörde gehorsamst einzuschicken. Actum ut supra.

Anlagen

# Anlagen.

## Tenor commissorii.

Des Hochwürdigsten Fürsten u. Hrn, Hrn Maximilian Friederich Erzbischof zu Köln, des H. R. R. durch Italien Erzkanzler, u. Kurfürst, Legati nati des h. Apostol. Stuhls zu Rom, Bischof u. Fürst zu Münster in Westphalen, und zu Engern Herzog, Graf zu Königsegg, Rottenfels, Herrn zu Obenkirchen, Aulendorf u. Stauffen 2c. 2c. unseres gnädigsten Kurfürsten u. Hrn gesetzt- und verordnete weltlichen Hofgerichts Richter in Köln entbieten euch Hrn Emans Schultheisen zu Kempen unsern Gruß; euch hiemit zu wissen fügende, wasgestalten in sicherer vor uns eingeführten Appellationssache Erbgenamen von Kesseling Appellanten, wider Erbgenamen v. Römer und v. Meermann Appellaten Procurator Corn. Jos. Kippels als Anwalt gleichgemeldeter Appellanten unterm 9ten May des 1781ten J. anliegende Satzstücke cum denominatione & directorio testium übergeben, u. die Zeugen ad probandum zuzulassen gebethen haben; Da wir nun in einem unterm 25. des Marzm. des 1782ten J. gefällten Bescheid sämtliche Satzstücke und Zeugen angenommen, auch zu Bewürkung dieses Zeugenverhörs euch Schultheis zu Kempen Herrn Emans ausersehen; so committiren wir euch, daß ihr vor euch in euerer Wohnbehausung, oder an andern dazu auszersehenden Oertern die vorbenannten Zeugen ad dandum veritatis testimonium, die Appellaten aber ad videndum jurare testes, & danda quatenus velint interrogatoria, vorbescheidet, und abladet, die denominirten Zeugen über die erwähnten Satzstücke, u. von den Appellaten etwa noch zu übergebenden Fragstücke nach fleißiger Erinnerung des Meineides, wie gebräuchlich ist, eidlich abhöret, u. deren Aussagen, und eidliche Beantwortungen abfasset, u. wenn dieses also geschehen, das darüber abgehaltene Protocoll uns zu weiterer Verordnung, u. fernerer Erkenntnis wohl verschlossen, und ohne darab ein- oder dem andern Theile eine Abschrift mitzutheilen, einschicket, und sonst alles beobachtet, was bei dieser Commission ferner erfordert werden mag. Wozu wir uns also versehen. Zu dessen mehrerer Bestätigung haben wir dieses Commissorium durch unsern Gerichtschbr ausfertigen lassen. Gegeben Köln unter dem Hof-



meisters



meisters hierunter aufgedeuckten Officialat-Insiegel, auf Montag den 25. März 178:ten Jahres.

(L.S.) Ex mandato DDnorum Commissariorum curiæ elect. secularis colon.

Christian. Kippels, Secret. mpp.

## Tenor citationis.

Da aus dem kurf. weltlichen Hofgerichte binnen Köln in der daselbst eingeführten Sache Erbgen. von Kesseling Appellanten, wider Erbgen. v. Römer und v. Meermann Appellaten, mir der Auftrag geschehen ist, die von erstgedachten Erben am 9. May des J. 1781 vorgeschlagenen nachbenannten Zeugen über die dabei übergebenen Satzstücke der Ordnung gemas eidlich zu vernehmen, u. dann hiezu terminus auf Freitag den 17. dieses, Morgens um 9 Uhr in der Stadt Rheinberg, und des Hrn Bürgermeist. Brixius Behausung festgestellt ist; als werden nach Maasgabe dieses Auftrages die vorgeschlagenen Zeugen, Herr Sacell. v. Jit zu Rheinberg, Herr Rehe, Herr Vorstman, Herr Stephan von Buchem, und Margaretha Reinders Wittwe Sensen daselbst, und zwarn soviel deren Geistliche sind, geziemend belanget, übrige aber verabladet, um an gedachter Stelle, und Stunde vor mir zu erscheinen, und die ihnen alsdann vorzuhaltenden Beweissätze und allenfalsigen Fragstücke eidlich, und behörend zu beantworten; zugleich auch die Erben von Römer und von Meermann zu diesem Zeugenverhör ad videndum jurare testes, & danda quatenus velint interrogatoria andurch mit abgeladen. Dann wird Herr Schultheis zu Rheinberg Hofrath Erlenwein freundnachbarlich ersucht, dem dortigen Gerichtsboten die Insinuationen dieser Ladungen aufzugeben. Signat. Kempen den 1. Octob. 1783.

J. Emans, Schultheis zu Kempen.

## Tenor executi.

Gegenwärtiges habe ich dem Hrn von Buchem, Rehe, Vorstman, und der Wittwe Sensen gebührend insinuirt, und abschriftlich zurückgelassen Rheinberg den 7. Octob.

Becker, Gerichtsbote.

Insinuatum mihi hac 6. Octob. 1783. Verkenius.

Tenor

## Tenor instrumenti appellationis.

Invocatio Ss. Trinit.

Im Namen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit, Amen.

annus Christi indictio.

nomen Imperatoris gloriosissime imperantis.

Kund und offenbar sey hiemit jedermann, daß im J. nach der gnadenreichen Geburt unseres lieben Herrn u. Heilands Jesu Christi 1783, in der 1sten Römer Zinszahl zu Latein indictio genannt, bei glorwürdigster Hersch und Regierung des allerdurchlauchtigst- grosmächtigst- u. unüberwindlichsten römischen Kaisers Joseph des andern dieses Namens, allzeit Mehrern des Reichs, allerhöchst Deroselben Regierung im neunzehnten Jahr auf Mittwoch den 18. Tag Monaths Jun. Morgens zwischen 10 u. 11 Uhr vor mir unterschriebenen von allerhöchst gedachter Ihro kaiserl. Majest. Macht, u. Gewalt wegen offenbaren Notar, u. den am Ende dieses instrumenti appellationis mit unterschriebenen, zu diesem Akt besonders ersuchten Zeugen kommen, u. erschienen sey,

nomen domini mandatarii.

der hochedelgeb. u. hochgelehrte Hr Laurentius Linden Ihrer kurf. Durchl. zu Pfalz Bayern Jülich- u. Bergischer Hofrath, auch Amtsverwalter des Amts Düsseldorf u. Richter des Amts Mettman, und also erscheinend hat hochderselbe Namens der Hrn v. Meermann zu Alpen, v. Barmen zu Diepenbroich, u. endlich Namens der fherrlchen Erbgenamen v. Römer als sämtlichen v. Norffischen Erben von einer am 7ten des lauf. Brachmondes

nomen judicii a quo.

bei der hochpreisl. Regierung zu Bonn hoch diesen zuwider, den Erbgenamen von Keffeling aber zum Besten gefällten, ihrem gemeinsamen mandatario am 11ten ejusdem insinuirten, dahier von Wort zu Wort eingerückten Urtheil *. honore dominorum judicantium per omnia salvo vor uns unterschriebenen Notar u. Zeugen intra notorie adhuc currens fatale decendii stante pede & viva voce ad judicem quemcunque immediate superiorem, u. insbesondere zu dem höchstpreislichen kaiserl. Reichskammergerichte zu Wetzlar provocirt u. appellirt, fort requirirt die Namens seiner Hrn Principalen also vor uns Notar u. Zeugen interponirte

* Siehe oben S. 483.

ponirte Appell fleißig ad notam zu nehmen, und ihm darüber die nöthigen apostolos testimoniales in forma probante auszufertigen u. mitzutheilen.

documentum factæ appellationis.

Gleichwie nun ich der Notar diesem billigmäßigen Ansuchen zu deferiren tragenden Amts halber schuldig u. verpflichtet bin, also habe ich nicht entstehen können, die also vor mir, u. den hiezu requirirten Zeugen benenntlich Ludwig Hogenbusch und Conrad Hast würtlich intimirte Appell nicht nur behörend zu notiren, sondern auch dem principalium nomine appellirenden t. p. Hrn Linden hochgedacht über diesen Vorgang gegenwärtiges instrumentum latiori extensione quatenus opus, semper salva, in forma libelli auf Pergamen, sodann ein Duplicat ad intimandum in consilio a quo auf Papier geschrieben auszufertigen. So geschehen in der Haupt- u. Residenzstadt Düsseldorf in meiner Wohnbehausung auf der Beckerstraß im goldenen Kessel, im Jahr, Indiction, Monat, u. Tag, wie eingangs gemeldet

nomina testium.

Ludovicus Hogenbusch, testis.
Conradus Hast als Zeuge.

nomen notarii coram quo.

In omnium & singulorum præmissorum ita coram me actorum plenam fidem subscripsi & subsignavi præsens documentum interpositæ appellationis

(L.S.)

Ego Theodorus Vetter, sacris, apostolicæ & cæsarea authoritatib. publicus juratus, in augustissimo consilio imperiali aulico Viennæ, nec non in cancellaria julio montensi Düsseldorpii immatricul. notarius manu signetoque propriis.

In fidem protocolli subscripsi

J. Molanus Gerichtsschbr des kurfürstl. Gerichtes zu Kempen als zugezogener Commissions-Actuar.

Ende des ersten Theiles.

